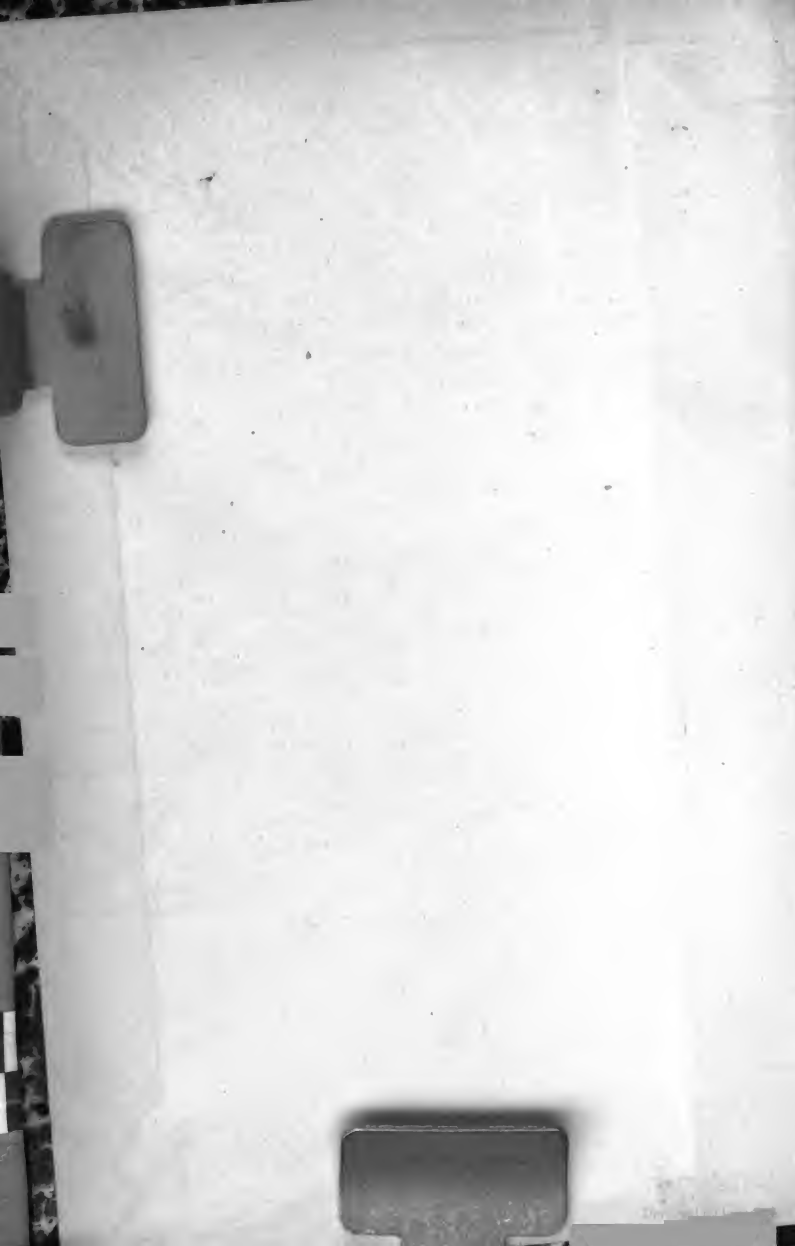


# Festschrift zu Gustav Schmollers 70

Gustav von  
Schmoller







Festschrift  
zu  
Gustav Schmollers

70. Geburtstag.



Festschrift  
zur  
Gustav Schmollers 70. Geburtstag.

---

Beiträge  
zur  
brandenburgischen und preussischen Geschichte



herausgegeben

vom

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1908.

Alle Rechte, für das Ganze wie für  
die einzelnen Beiträge, vorbehalten.



# Gustav Schmoller

dem

bahnbrechenden Forscher

und

erfolgreichen Organisator der Studien

auf dem Gebiete der

preussischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte

seinem

langjährigen und hochverdienten Ersten Vorsitzenden

widmet diese Blätter

zur Feier seines siebenzigsten Geburtstages

als ein Zeichen dankbarer Verehrung

der

Verein für Geschichte der Mark  
Brandenburg.



# Inhaltsverzeichnis.

(Die Beiträge sind aus äußeren Gründen in der Ordnung, wie sie eingingen, gedruckt worden.)

	Seite
Der Geheime Justizrat. Von Kammergerichtsrat Dr. Friedrich Holze, Berlin . . . . .	1—22
Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651—1655. Von Professor Dr. Ferdinand Hirsch, Berlin . . . . .	23—48
Die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. Von Privadozenten Dr. Wilhelm Stolze, Königsberg i. Pr. . . . .	49—64
Freiherr Benedikt Skytta (1614—1683), der Urheber des Planes einer brandenburgischen „Universal-Universität der Völker, Wissenschaften und Künste“. Von Dr. Fritz Arnheim, Berlin . . . . .	65—99
Über Ständetum und Fürstentum, vornehmlich Preußens, im 17. Jahrhundert. Von Professor Dr. Georg Künzel, Frankfurt a. M.	100—152
Die Verlobung Friedrich Wilhelms I. Von Professor Dr. Otto Krauske, Königsberg i. Pr. . . . .	153—179
Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten. Von Dr. Martin Haß, Charlottenburg . . . . .	181—220
Die Münzstätten zu Schwabach und Bayreuth unter preussischer Verwaltung. Von Dr. Friedrich Freiherrn von Schroetter, Berlin-Wilmersdorf. . . . .	221—235
Die Verabschiedung des Kriegsrats Friedrich Genß, 1802. Von Geh. Archivrat, Direktor des Geh. Staatsarchivs Dr. Paul Bailleu, Berlin	237—251
Hendrik Steffens' politischer Entwicklungsgang. Von Professor Dr. Otto Tschirch, Brandenburg a. H. . . . .	253—274

	Seite
Kaiser Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. über den Plan, einen vereinigten Landtag zu berufen. Von Professor Dr. Theodor Schiemann, Berlin . . . . .	275—285
Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847. Von Geh.-Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der preussischen Staatsarchive Dr. Reinhold Koser, Charlottenburg . . . . .	287—331
Die Lösung der Neuenburger Frage im Winter 1856/57. Von Professor Dr. Albert von Ruville, Halle a/S. . . . .	333—361
Zur Entwicklung der neumärkischen Landgemeinden. Von Professor Dr. Paul Schwarz, Berlin-Friedenau . . . . .	363—368
	Mit einer Tabellen-Beilage.
Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer. Von Professor Dr. Michael Tangl, Berlin . . . . .	369—401
Das Preussische Staatsministerium im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. Otto Hinge, Berlin . . . . .	403—493

# Der Geheime Justizrat.

Von

Friedrich Holze.

## 1. Von 1604—1749.

Der im Jahre 1604 vom Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg errichtete Geheime Staatsrat<sup>1)</sup> ist das schier unerschöpfliche Reservoir gewesen, aus dem im Laufe der nächsten Jahrhunderte andere Behörden gebildet worden sind<sup>2)</sup>. Nach mannigfachen Wandlungen und zeitweiser Unterbrechung besteht er noch heute als Summe hervorragender, durch das Vertrauen des Landesherrn berufener Männer, um diesen, wo er es für erforderlich erachtet, zu beraten und ihm Gutachten zu erstatten. Aber aus seinen Mitgliedern wurde hundert Jahre nach seiner Begründung das Oberappellationsgericht zu Berlin, das spätere Obertribunal, die Wurzel des Reichsgerichts in Leipzig, gebildet, nachdem bereits lange zuvor die oberste landesherrliche Rechtspflege in Strafsachen an eine aus den Geheimen Justizräten zusammengesetzte Kommission, die sogenannten Kriminalräte, das spätere Kriminal-Kolleg übergegangen war<sup>3)</sup>; aus den Geheimen Justizräten hat sich das Justizministerium und die Justizprüfungscommission entwickelt. Somit ist das landesherrliche Recht der höchsten Instanz und der Justizaufsicht

<sup>1)</sup> G. Schmoller, „Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713“, Acta Borussica Bd. I, S. 76–77 gibt die Literatur über die Entstehung des Geheimen Staatsrats, dazu die Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 72.

<sup>2)</sup> Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 29, S. 3 ff.; Festschrift des deutschen Anwaltstages 1896, S. 1 ff.

<sup>3)</sup> Holze, „Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (Berlin 1894) S. 1 ff.

im weitesten Sinne, zu deren Ausübung er sich ursprünglich der rechtskundigen Mitglieder des Geheimen Rates bediente, längst an selbständige Behörden übergegangen, und der Geheime Justizrat (auch Geheimen Justizkollegium genannt) ist im wesentlichen eine lediglich rechtsgeschichtliche Erinnerung. Nur in einer geringfügigen Ausnahme und in sehr abgebläfter Bedeutung besteht noch heute der einst so wichtige Geheime Justizrat, und zwar als eine mit dem Kammergerichte verbundene Spruchbehörde erster und zweiter Instanz in Sachen, bei denen der König von Preußen oder Mitglieder des königlichen Hauses beklagt werden und kein Realforum vorhanden ist<sup>1)</sup>.

Diese Gerichtsbarkeit ist mithin der letzte Rest einer einst recht umfangreichen Zuständigkeit. Schon seit Errichtung des Oberappellationsgerichts (1703) war das Kolleg nur noch in einem bescheidenen Umfange Spruchbehörde, da im 18. Jahrhunderte das Bestreben unverkennbar ist, die Sondergerichtshöfe zugunsten der ordentlichen zu beschränken<sup>2)</sup>. Es ist daher sehr schwierig, den Umfang der Zuständigkeit genauer anzugeben; er wechselte stetig, und es lag fast ausschließlich im Belieben des Landesherrn, ob und welche Sachen er dem Kolleg in erster, zweiter oder letzter Instanz zuweisen wollte. So hat sich denn auch niemals eine besondere Anwaltschaft bei ihm entwickelt, willkürlich wechselnd war die Zahl seiner Mitglieder, von denen nur vorübergehend eins zum Präsidenten ernannt wurde<sup>3)</sup>. Es hatte ursprünglich in Räumen des Schlosses getagt, dann — wie das Tribunal — im späteren Marstallgebäude in der Breitenstraße, um bei der Vereinigung aller landesherrlichen Justizbehörden in das 1733 erbaute Kollegienhaus in der Lindenstraße verlegt zu werden. Bezeichnend war, daß es hier, obgleich es eigentlich als Anhängsel des Geheimen Rats galt, nicht in das Oberstodt, das dem ebenfalls aus diesem hervorgegangenen Tribu-

<sup>1)</sup> Eine kurze Geschichte des Geheimen Justizrats geben: v. Hymmen, „Beiträge zur juristischen Litteratur“, 3. Sammlung (Berlin 1779), S. 150—170, und Rüster, „Altes und neues Berlin.“ 3. Abteilung, S. 402 ff. Jener führt von 1683—1750: 87, dieser von 1695—1756: 74 Mitglieder auf, die fast ausnahmslos andere Hauptämter haben. Beide Autoren nehmen ein willkürliches Gründungsjahr an.

<sup>2)</sup> Es wurde aber noch im ganzen 18. Jahrhundert die Fiktion aufrecht erhalten und den Ständen der Kurmark und der Neumark versichert, daß das Obertribunal und der Appellationssenat des Kammergerichts in ihren Sachen nur ex commissione des Geheimen Rats als letzte Instanz aufträten.

<sup>3)</sup> Ausdrücklich zu Präsidenten ernannt wurden nur — soweit erkennbar — Ludwig Otto v. Plötho (1718), Baltthasar zum Broich (1732) und Georg Dietloff v. Arnim (1738).

nale zugewiesen wurde, verlegt ward, sondern in das hauptsächlich dem Kammergerichte dienende Unterstod, und zwar in den Hofflügel rechts vom Eingange. So war es räumlich bereits lange mit diesem Gerichtshofe verbunden, ehe es auch tatsächlich demselben angegliedert wurde. Zu tun hatte es wenig, zunächst tagte es jeden Montag, dann trat es nur alle zwei Wochen am Sonnabend vormittag zu kurzen Sitzungen zusammen<sup>1)</sup>. Da nun, wie in jedem neuerbauten fiskalischen Gebäude, auch im Kollegienhause alsbald Raummangel sich fühlbar machte, mußte auch dieser den Wunsch erwecken, den trotz seiner geringen Tätigkeit mit eigenen Räumlichkeiten ausgestatteten Geheimen Justizrat jedes Scheins seiner Selbständigkeit zu entkleiden, um so über die ihm zugewiesenen Räume anderweit verfügen zu können. Anderenfalls hätte er vom fiskalischen Standpunkte aus auf ewige Dauer rechnen dürfen. Denn die Räte empfangen, da kein Etat zu ihrer Besoldung bestand, keinen Pfennig Gehalt, sondern nur Urteilsgebühren, waren daher auf ihre Befolgungen aus anderen Ämtern, die sie beim Tribunale, Kammergerichte, Konsistorium oder sonst bekleideten, angewiesen<sup>2)</sup>. Dazu kam noch der Titel des Geheimen Justizrats, der dem Staate nichts kostete, vielmehr noch ein Stück Geld für die Marine- und später die Rekrutenkasse abwarf. Aber der Gerichtshof hatte im wesentlichen die Daseinsberechtigung seit Errichtung des aus ihm hervorgegangenen Oberappellationsgerichts verloren, siechte seitdem dahin und mehr als einmal schwebte über ihm das Damoklesschwert der Auflösung. Was ihn am Leben erhielt war die vor der Justizreform noch mangelhafte Gerichtsverfassung und der schlecht geordnete Instanzenzug. Da war es immerhin von Wert, über einen Gerichtshof zu verfügen, dem der Landesherr im allgemeinen oder in Einzelfällen Sachen zur Entscheidung zuweisen konnte. Es war Regel — doch auch hier lassen sich Ausnahmen genug nachweisen — daß der Geheime Justizrat zuständig war in streitigen Zivilrechtsfachen des Königs, der Prinzen und Prinzessinnen des Königshauses, sowie der im Auslande lebenden höheren Staatsbeamten (Gesandten, Minister, Residenten, Legationssekretäre) und bei Klagen, die sich gegen die ordentlichen Gerichte oder Spruchbehörden (Universität zu Frankfurt, später auch die in Halle) richteten. Er

<sup>1)</sup> v. Hymmen (a. a. O. S. 158) irrt, wenn er angibt, daß es seit 1736 „an jedem Sonnabend „Vormittags“ getagt habe. Damals tagte es vielmehr am Montage, später, als die Sachen sich vermindert hatten, nur alle zweiten Sonnabende am Vormittage.

<sup>2)</sup> Die Urteilsgebühren betragen 6 Taler, in welche sich nach altem Brauche Referent und Korreferent teilten.

durfte ferner angegangen werden, wenn ein Richter belangt werden sollte, und der Kläger das urteilende Gericht, dem jener angehörte, deshalb für befangen erachtete. Größer als diese bescheidene Zuständigkeit war aber der Kreis der Sachen, in denen es entweder der Landesherr für den Einzelfall zur ersten oder letzten Instanz bestimmte, oder in denen die Parteien auf seine Entscheidung provozierten<sup>1)</sup>. Ursprünglich war er stets letzte Instanz gewesen, so daß seine Urteile Endurteile darstellten, bald jedoch — und schon für das 17. Jahrhundert nachweisbar — gestattete der Landesherr, namentlich dann, wenn der Gerichtshof einzige Instanz war, eine erneute Prüfung der Sache. Glaubte nämlich die unterlegene Partei, daß diese oder jene Punkte, z. B. nova reperta, eine andere Beurteilung ihrer Sache zu ihren Gunsten ergeben könnten, so wandte sie sich mit der Supplikation um erneute Prüfung an den Landesherrn, der diese dann in der Regel gestattete und dem Gerichtshofe befahl, dabei die neuen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So ward die zweite Instanz erst Ausnahme, dann Regel; und im Jahre 1707 ward noch eine dritte Instanz eingeführt, deren Betreten der unterlegenen Partei allerdings durch scharfe Sukkumbenzstrafen erschwert wurde. Sie verfiel nämlich in 50 Taler Strafe, wenn sie bereits in zweiter Instanz und in 100 Taler Strafe, wenn sie in beiden Vorinstanzen unterlegen war.

Das Verfahren war das gleiche wie bei den anderen höheren Gerichten; nach dem oft endlosen Schriftwechsel trat Aktenversendung ein. So erklärt es sich, daß die Frankfurter Universität ihren Gerichtsstand vor diesem Gerichtshofe hatte; denn tatsächlich war sie die erste Spruchbehörde des Landes, deren in Form von Urteilen und Beschlüssen abgefaßte Gutachten dann von den Gerichtsbehörden unter eigenen Namen erlassen wurden. Selbstredend wurde sie, wenn sie vor dem Geheimen Justizrate als Partei klagte oder beklagt wurde, ebensowenig um ein Rechtsgutachten angegangen, wie die Universität zu Halle, wenn der Gerichtshof als dritte Instanz gegen Sprüche des dortigen consilium academicum zu entscheiden hatte.

Es liegt aber auf der Hand, daß die Neuregelung des Instanzen-

<sup>1)</sup> v. Hymmen (a. a. O. S. 191—195) zählt die Zuständigkeit des Geheimen Justizrats unter elf Nummern auf; es handelt sich jedoch um Rechtsfachen, die vor der Neuordnung des Justizwesens meist unter Friedrich Wilhelm I. durch Reskripte dem Gerichtshofe zugewiesen gewesen waren. Weitans das meiste stand damals (1779) nur noch auf dem Papiere, wie die Bestimmung im Landtagsrezepte von 1653, daß Streitigkeiten zwischen kurmärktischen Magistraten und Bürgern durch den Geheimen Justizrat entschieden werden sollten.



zuges durch Cocceji in Verbindung mit dem Verbote der Aktenversendung alsbald auch den Geheimen Justizrat umwandeln mußte. Da bestimmte denn das Reskript vom 17. Dezember 1746, daß der Gerichtshof nunmehr in zwei Senate zerfallen sollte, von denen der erste die erste, der zweite die zweite und dritte Instanz zu bilden hätte. Hierzu kam es indes nicht. Bald hernach nahm nämlich Georg Dietloff von Arnim, der seit 1738 als Präsident an der Spitze des Geheimen Justizrats und des Oberappellationsgerichts gestanden hatte, seinen Abschied (1748), und hiermit war das letzte Hemmnis für eine Neuschaffung fortgefallen, da Cocceji die Präsidentenstelle des Gerichtshofes unbefetzt ließ. So ward denn durch Reskript vom 4. April 1748 die dritte Instanz dem Oberappellationsgericht (Tribunale) übertragen, an das schon vorher bisweilen Sachen aus dem Geheimen Justizrate zur Entscheidung in zweiter und dritter Instanz überwiesen worden waren. Dies ward jetzt für die dritte Instanz feste Regel. Wie nach Aufhebung der Aktenversendung die Sachen behandelt wurden, ergibt sich aus dem Reskripte vom 24. Dezember 1748 an das Tribunal. Auffälligerweise und bezeichnend für das Übergangsstadium ist es, daß dieses Reskript im Gegensatz zu dem vom April 1748 davon ausging, daß das Tribunal Sachen des Geheimen Justizrats in zweiter und dritter Instanz zu entscheiden hätte. In ersteren sollten nur Referent und Korreferent schriftlich, die anderen mündlich votieren, in letzteren aber zwei neue Referenten bestellt werden und referieren, alle anderen Mitglieder aber schriftlich votieren. Dies entsprach den Bestimmungen im Reskripte vom 17. Dezember 1746.

Cocceji, der wie alle schaffensfrohen Männer auf geschichtliche Überlieferung keine Rücksicht nahm, wo sie ihm störend in den Weg treten konnte, legte mit dieser Unterordnung des theoretisch bis dahin ersten Gerichtshofes des Landes unter das Tribunal die Art an dessen Wurzel; mit Recht, denn welche Kosten hätte es verursacht, nach Wegfall der Aktenversendung den schwach beschäftigten Gerichtshof lebensfähig auszugestalten. So war denn das Reskript vom April 1748 nur der Vorläufer des vom 28. Dezember 1749, welches oft genug als Todesurteil des Geheimen Justizrats ausgeführt wird, es auch im gewissen Sinne gewesen ist. Durch dasselbe ward nämlich die erste und zweite Instanz auf den zweiten und dritten Senat des Kammergerichts übertragen. Dies wird häufig genug dahin verstanden, als habe nunmehr der zweite Senat die erste und der dritte die zweite Instanz bilden sollen. Wäre dies richtig, so hätte damals allerdings der Geheime Justizrat sein Ende erreicht, denn es wären alsdann die

vor ihn bisher gehörenden Sachen in den gewöhnlichen Instanzenzug gemiesen worden. Aber nach Cocceji's Reform bildete jener zweite und dritte Senat das alte geschichtliche Kammergericht, während der erste lediglich ein neu hinzugefügtes, aus dem alten Hausvogteigerichte und dem Hof- und Kriminalgerichte gebildetes Anhängsel war. Es bedeutete daher die Übertragung der beiden ersten Instanzen des Gerichtshofes an jenen zweiten und dritten Senat lediglich eine an das Kammergericht als solches. Allerdings hätte Cocceji unzweifelhaft bei seiner Neuordnung des Instanzenzuges den ihm irrtümlich oft genug zugeschobenen Radikalschritt getan, wenn dem nicht ein Bedenken entgegenstanden hätte. Es kam nichts darauf an, ob man die wenigen, bisher dem Geheimen Justizrate unterstellten Personen und Behörden auf den gewöhnlichen Instanzenzug verwies, aber es erschien untunlich, dies auf den Landesherrn und die Mitglieder der königlichen Familie auszu dehnen. Ihnen sollte eine Sonderstellung bewahrt bleiben, mit der es zu Ende gewesen wäre, wenn ihre Streitfachen erst an den zweiten, dann an den dritten Senat des Kammergerichts und dann an das Tribunal gekommen wären. Denn dies war der Instanzenzug, in dem jeder königliche Rat und der geringste märkische Edelmann zu Recht zu stehen hatte. Deshalb ergriff Cocceji den naheliegenden, Kosten nicht verursachenden Ausweg, daß jene beiden Senate des Kammergerichts vorkommendenfalls als erste und als zweite Instanz des Geheimen Justizrats zusammentreten und entscheiden sollten. Außer der Urteilsgebühr erhielten die Räte nach uralter Gepflogenheit nichts, hatten dafür auch sehr wenig in dieser Nebenstellung zu tun. Dieser „mit dem Kammergerichte verbundene Geheime Justizrat erster und zweiter Instanz“ wurde nämlich so selten in Anspruch genommen, daß sich nicht einmal über den Umfang seiner Zuständigkeit eine feste Praxis herausbildete, und die Frage, ob er im Einzelfalle überhaupt zuständig, oft die schwierigste war, die er überhaupt zu entscheiden hatte.

So schuf Cocceji im Dezember 1749 den Geheimen Justizrat zu einem Anhängsel des Kammergerichts um, wie er im 17. Jahrhundert ein solches des Geheimen Staatsrats gewesen war, und seine Schöpfung hat sich von solcher Lebenskraft bewiesen, daß in ähnlicher Form noch heute zwei Kommissionen des Gerichtshofes als Geheimer Justizrat als erste und dann als zweite Instanz entscheiden, während seit 1. Oktober 1879 die dem Tribunale überwiesene dritte Instanz auf das Reichsgericht übergegangen ist.

## 2. Von 1750—1848.

Am 1. Januar 1750 trat die neue Regelung des Geheimen Justizrats ins Leben, um seitdem ein so verstecktes Dasein zu führen, daß er kaum erwähnt wird. Zunächst lag dies wohl daran, daß der Landesherr es im absolut regierten Staate völlig in der Hand hatte zu bestimmen, ob und in welcher Form er und seine Familienmitglieder Recht gewähren wollten. Dann aber auch daran, daß man es im wesentlichen jenen beiden Senaten des Kammergerichts überließ, in welcher Weise sie im Einzelfalle als Geheimer Justizrat wirken wollten. Einige Räte, ausgestattet mit dem Titel der Geheimen Justizräte, fungierten als Referenten und Korreferenten in erster, andere dann als solche in zweiter Instanz, das Plenum entschied dann als Geheimer Justizrat; ja, bisweilen gewann es den Anschein, als unterscheidete sich diese Rechtspflege von der sonstigen des Kammergerichts nur dadurch, daß dieselben Räte eben nicht als Kammergericht, sondern als Geheimer Justizrat zu Gericht saßen<sup>1)</sup>. Das war alles sachgemäß und praktisch, erklärt es aber vollständig, daß sich ein sehr schwaches Eigenleben entwickelte. Man hätte vermuten können, daß Friedrich den Eheprozeß seines Thronfolgers Friedrich Wilhelm mit seiner ersten Gemahlin Elisabeth Christine Ulrike vor dem Geheimen Justizrate hätte führen lassen, aber er überwies ihn einer Deputation von Ministern, vielleicht weniger der Würde des königlichen Hauses wegen, als weil er es mit Recht vermeiden wollte, die unerquickliche Angelegenheit durch drei Instanzen verhandeln zu lassen. Denn diese drei Instanzen in oft recht kleinen Sachen, erschwerten von vornherein das Angehn des Gerichtshofes. So erklärt es sich, daß Personen, die einen Prinzen verklagen wollten, ihn bei seinem Regimentsgerichte zu belangen versuchten, das sich vielleicht der Sache annahm; oder daß sie sich unmittelbar an den König wandten, um mit dessen Hilfe zu ihrem vermeinten Rechte zu gelangen. Bei der Umschaffung des Kammergerichts durch Carmer im Jahre 1782 trat an die Stelle des Kammergerichts der Instruktions-senat, aus dem nun erforderlichen Falles die Kommissionen gebildet wurden.

Das Verfahren vor dem Geheimen Justizrat war regelmäßig das gleiche wie vor den anderen landesherrlichen Gerichten gewesen, hat also

<sup>1)</sup> So erscheinen denn auch die wenigen Sachen, in denen das Kammergericht als Geheimer Justizrat auftrat, in den Geschäftstabellen nicht gesondert, sondern unter den beim zweiten und dritten Senate schwebenden Sachen.

die Wandlungen, die der Rechtsgang im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgemacht, ebenfalls erfahren. Carmers Erfindung der Assistenzräte war aber von zu kurzer Dauer, als daß sich Fälle nachweisen ließen, wie sich diese eigenartige Neuerung in Prozessen der königlichen Familie gestaltet<sup>1)</sup>.

Wie schwankend und unklar aber die Verhältnisse infolge der seltenen Inanspruchnahme und des hieraus folgenden geringen Bedürfnisses nach fester Regel blieben, beweist deutlich die Allgemeine Gerichtsordnung. Im zweiten Titel des ersten Theils regelt sie im § 41 und § 71 die Zuständigkeit. In § 41 wird bestimmt, daß durch die Geburt alle Prinzen und Prinzessinnen vor dem Gerichtshofe ihren Gerichtsstand erhalten, falls nicht durch Hausverträge und Verfassungen für gewisse Fälle und Angelegenheiten ein anderes angeordnet ist. Unklarer konnte sich der Gesetzgeber kaum ausdrücken, denn wie weit ging hier Regel und wie weit die Ausnahme. Der Landesherr selbst wird offenbar deshalb nicht erwähnt, weil ihm die Entscheidung, ob und wie er sich verklagen lassen wollte, für den Einzelfall vorbehalten sein sollte; wie konnte aber bei den Prinzessinnen die Geburt entscheiden, da selbstredend verheiratete Prinzessinnen den Gerichtsstand ihres Gemahls theilten. Die Fassung ist mithin keine glückliche, denn sie besagt eigentlich nur, daß der Geheime Justizrat zuständig sein soll, wenn kein anderer Gerichtsstand begründet ist. Neben diese höchsten Personen stellt dann § 71 alle königlichen, an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten usw., sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen; sie sollen indes nur ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Geheimen Justizrate haben. Diese Beschränkung bestand also damals für die Prinzen und Prinzessinnen nicht.

Es liegt auf der Hand, daß diese Unklarheit sich alsbald geltend machte, und so schuf denn eine Kabinettsordre vom 17. Juni 1806 etwas festere Maße. Ein Graf hatte einen im Kriegsdienst stehenden Prinzen mit der Behauptung, daß dieser einen von ihm noch nicht entlassenen Jäger in Dienst genommen habe, vor dem Kammergerichte beklagt. Es war dies die Regel, indem man es diesem Gerichtshofe überließ, die Sache an den mit ihm verbundenen Geheimen Justizrat, der kein eigenes Bureau hatte, zu weisen. Das Kammergericht war aber ungewiß, ob hier, da der Prinz eine militärische Stellung habe,

<sup>1)</sup> Nicolai, „Beschreibung von Berlin und Potsdam“, I. I, S. 317. 318 (Berlin 1786) enthält aus der Feder von Suarez einige Bemerkungen über den Geheimen Justizrat; auch er gibt die Zuständigkeit viel zu umfassend an in der Annahme, daß alle alten Restripte über dieselbe noch in Geltung gewesen seien.

und es sich um eine Gesindesache handele, die Zuständigkeit des Zivilgerichts begründet sei, und hatte beim Großkanzler deshalb angefragt. Auf dessen Bericht bestimmte nunmehr der König, daß Prinzen, auch wenn sie in Kriegsdiensten stehen, ihr „privilegiertes Forum“ vor dem Geheimen Justizrat in Gesindesachen haben sollten, und zwar sowohl, wenn der Domestik oder ein Dritter sie belange, als auch, wenn ein Prinz seine Domestiken beklagen werde. Ohne scheinbaren Zusammenhang mit der Streitfrage bestimmte der König weiter, daß in Sachen, die ein Immobile betrafen, die Prinzen in foro rei sitae Recht nehmen sollten, falls nicht die Sache nach den feststehenden Grundsätzen zu den vom Könige zu bestimmenden Hausausträgen geeignet sei<sup>1)</sup>. Hieraus ergibt sich, daß die Sondergerichtshöfe der Militärs nur in Gesindesachen auf Prinzen nicht anwendbar sind, daß sie nicht nur beim Geheimen Justizrate beklagt werden, sondern selbst klagen, daß aber das Forum der belegenen Sache dem privilegierten Forum vorgeht. Bezeichnend ist es übrigens, daß der König dem Großkanzler befiehlt, dafür zu sorgen, daß der Prinz nicht durch eine offenbar ganz unbegründete Klage des Grafen belästigt werde. Man darf annehmen, daß das Recht der Prinzen, vor dem Geheimen Justizrate zu klagen, lediglich auf dem Papier gestanden, denn selbstredend hatten sie das Recht, den Prozeßgegner auch in seinem Gerichtsstand zu belangen, wenn ihnen der Instanzenzug ihres privilegierten Forum zu langwierig erschien. Andernfalls wäre ja die Wohlthat zur Belästigung geworden. Aber auch diese Ordre schuf keine feste Regel, denn als wenige Monate später der Prinz Louis Ferdinand (vielleicht derselbe, der jene Ordre vom Juni veranlaßte), den Heldentod bei Saalfeld gefunden, wurde der erbshafliche Liquidationsprozeß über seinen Nachlaß nicht vor dem Geheimen Justizrate, sondern vor dem Kammergerichte als solchem geführt.

Der Geheime Justizrat trat nicht in Tätigkeit, wenn beide Streittheile Prinzen waren; in solchen Fällen sollten vielmehr nach der Hausverfassung die sog. Austräge entscheiden, statt deren indes schon im 18. Jahrhundert der Landesherr häufig eine Kommission ad hoc bestellte, sich von ihr berichten ließ, und selbst entschied. So geschah es in den von 1789—1795 schwebenden Erbstreitigkeiten der Prinzessinnen aus der im Mannesstamme 1788 erloschenen Schwedter Nebenlinie des Königs Hauses. Überhaupt machte sich der Wille des absoluten Königs auf diesem Gebiete stark geltend, indem er nach und nach die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit dem mit der Verwaltung der Hausangelegenheiten

<sup>1)</sup> Mathis, „Juristische Monatschrift“, 9. Bd. (Berlin 1810), S. 513—514.

beauftragten Kabinettsminister, später dem Hausminister zuwies, an dessen Seite seit 1810 für gewisse Angelegenheiten der Justizminister gestellt wurde. So war denn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Zuständigkeit des Geheimen Justizrats wenig genug im Vergleiche mit den Bestimmungen der A.O. übrig geblieben, und das wenige war streitig: Er war fast nur noch zuständig, wenn dritte Personen einen Prinzen oder eine Prinzessin in einem bürgerlichen Rechtsstreit verklagten und kein Gerichtsstand der belegenen Sache vorhanden war, ferner galt noch der Gesandtenparagraph 71 a. a. D. Streitig war, ob diesen die von Preußen übernommenen im Auslande angestellten Zollvereinsbeamten durch die Verfügung vom 26. April 1844 gleichgestellt waren. Es wäre an sich sinngemäß gewesen, aber die Verfügung unterstellte sie dem Kammergericht, und die Gelehrten waren darüber uneins, ob damit dieses oder der mit ihm verbundene Geheime Justizrat gemeint sei. Praktisch wurde die Frage nicht, ebensowenig die, ob noch die rechtsprechenden Behörden vor ihm belangt werden könnten, da solche Prozesse, bei denen ganze Gerichtshöfe verklagt wurden, nicht vorkamen. Aber in den Geschäftsverzeichnissen des Kammergerichts aus den Jahren 1840—1848 heißt es regelmäßig, daß der Instruktionsenat und der Kriminalsenat zu bearbeiten hätten die dem Kammergericht in der Eigenschaft als Geheimer Justizrat zugewiesenen Rechtsfachen der Königlichen Prinzen, der bei Gesandtschaften an auswärtigen Höfen angestellten Personen, und der Prozesse gegen Landesjustizkollegien, Präsidenten usw. Dazu findet sich im Geschäftsverzeichnisse vom 2. November 1846 noch der Vermerk, daß bei Vorladungen an Prinzen und Prinzessinnen der alte Brauch beibehalten sei, nach dem sie nicht unter dem Namen des Instruktionssenates, sondern dem des Präsidenten dieses Senates erlassen wurden. Die Wissenschaft erachtete aber eine weit größere Zuständigkeit des Geheimen Justizrats für vorliegend, indem sie konservativ alles, was jemals ihm unterworfen gewesen war, noch zur Zuständigkeit desselben rechnete. Das meiste war aber längst veraltet, ja man kann sagen durch Nichtgebrauch in Wegfall gekommen. So erscheint z. B. bei Starke in seinem im Jahre 1839 erschienenen Buche<sup>1)</sup> der Geheime Justizrat als zuständig in Sachen der Universität Frankfurt, obgleich diese schon vor 30 Jahren nach Breslau verlegt war und aufgehört hatte, ein selbständiges Dasein zu führen. Es wird auch übersehen, daß seit 1793 die Zuständigkeit lediglich durch §§ 41, 71 I. 2 A.O. begrenzt war, diese Zuständigkeit aber noch, wie dargetan, weiter beschränkt worden war.

<sup>1)</sup> Justizverwaltungs-Statistik. 2. Abteilung.

## 3. Von 1848—1851.

Die Märzrevolution von 1848 beendete zunächst mit allen privilegierten Gerichtsständen auch das der Prinzen und Prinzessinnen vor dem Geheimen Justizrate. Nachdem jetzt der Grundsatz zur Anwendung gekommen war, daß im Staate überall das Recht nur im Namen des Königs von königlichen Richtern gesprochen werden sollte, glaubte selbst der Landesherr, auf diesen besonderen Gerichtsstand verzichten zu können. So enthält die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 kein Wort von ihm, ja kaum eine Stelle, wo er hätte nachträglich untergebracht werden können. Dem entspricht es ferner, wenn die vorläufige Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimierten Gerichtsstandes, die für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln (d. h. der Rheinprovinz, abgesehen von einigen rechtsrheinischen Teilen) gelten sollte, im § 11 nur folgendes anordnet:

„Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentenrichtungen, Nachlassregulierungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.“

Aber die Kammern bestritten die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung als dem § 105 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 widersprechend, und es ward auch nicht als Genehmigung erachtet, daß die beiden Kammern am 22. März und 3. April 1849 die Anträge auf Sistierung derselben durch Übergang zur Tagesordnung abgelehnt hatten. Seitdem war bis zum April 1851 die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit jener Verordnung streitig. Dieser Zeitraum ward nun dazu benutzt, auch jenem § 11 einen Inhalt zu geben, denn in der ursprünglichen Fassung bedeutete er eigentlich nur, daß die inneren Angelegenheiten des Königshauses, — dahin gehörten doch auch die Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder untereinander — durch die Hausverfassung bestimmt würden. Da schlug denn am 5. Februar 1850 die Kommission für Rechtspflege der ersten Kammer unter dem Voritze von Bornemann vor, diesem Paragraphen nach dem Antrage der Regierung folgende Zusätze zu geben:

1. Für die in diesem § 11 bezeichneten Rechtsangelegenheiten bleibt

der Geheime Justizrat bei dem Appellationsgericht zu Berlin<sup>1)</sup> bestehen. Die erste Instanz bildet eine aus fünf Mitgliedern bestehende besondere Deputation, die zweite Instanz eine aus sieben Mitgliedern bestehende Abteilung des gedachten Appellationsgerichts.

2. Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörigen Personen haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte zu Berlin (§ 71 T. I Tit. 2 AOD.).

Die Kommission empfahl die Annahme beider Zusätze, den ersten mit der Begründung, daß die angegebene Regulierung der Instanzen wegen der Wichtigkeit der Sachen der Analogie des § 73 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und des § 24 derjenigen vom 21. Juni 1846 entspreche. Eigenartig berührt es, daß hier die Regierung selbst die Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Hauses, denn nur um diese konnte es sich handeln, dem Geheimen Justizrate zuteilen wollte, während bisher gerade diese Streitigkeiten durch Austräge oder den von selbstgewählten Rechtskundigen beratenen Landesherrn entschieden waren. Dies war etwas völlig Neues; nur ein schwaches Analogon war es, daß der Thronstreit des Prinzen Albrecht vom Kammergericht entschieden war, denn damals (1848) gab es gar keinen erimierten Gerichtsstand. Kurz zuvor waren bereits die Hohenzollernschen Lande dem Königreiche zugetreten und die Verfassung vom 5. Dezember 1848 durch die vom 31. Januar 1850 ersetzt worden, welche jene in vielen Punkten ihres demokratischen Charakters entkleidet hatte. Jetzt gingen die auf Grund der veränderten Wahlgesetze gewählten, weit mehr als früher aus Anhängern des Alten bestehenden beiden Kammern selbst daran, die Verfassung noch weiter auszubauen und für die Krone und die Stände viel von dem im Jahre 1848 zu schnell Aufgegebenen zurückzugewinnen. Die Regierung befand sich dabei in der vorteilhaften Lage, selbst kaum etwas fordern zu müssen, sondern das ihr Angebotene annehmen zu können. In diese Zeit fällt auch der Rebe-kampf um die Verordnung vom 2. Januar 1849, der vor der ersten Kammer im Februar, vor der zweiten Kammer im April 1851 geführt wurde. Sein Ergebnis war das Gesetz vom 26. April 1851.

In Bezug auf den § 11 enthält es im Art. III folgenden Zusatz:

„1. Die Mitglieder der königlichen Familie, sowie der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen haben ihren

<sup>1)</sup> Das Kammergericht führte vom 2. Januar 1849 bis 21. Mai 1850 offiziell diesen Namen.



persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrat. Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.“

Es folgt nun der § 11 im alten Wortlaute mit dem Schlusssatz: „Eben dies gilt von beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern.“

§ 2 enthält im wesentlichen nur die Aufhebung des § 71 T. I Tit. 2 A.G.D. wie im Kommissionsbericht vom 5. Februar 1850 (siehe oben) vorgeschlagen war, nur die Fassung ist eine etwas schärfere.

War aber die Regierung in diesem Punkte nicht selbständig vorgegangen, so liegt es doch auf der Hand, daß die vorgeschlagene Änderung nicht ohne ihr Einverständnis beantragt werden konnte, ja sie erscheint sogar als die leitende Kraft. Bereits unter dem 15. April 1850 hatte nämlich der Kultusminister v. Kaumer, einer der ersten Vorkämpfer absolutistisch-feudaler Bestrebungen gegen die liberalen Neuerungen von 1848, eine Übersicht über das Forum in Rechtsangelegenheiten des Herrscherhauses ausgearbeitet. Er begnügte sich hier aber nicht mit einem geschichtlichen Referate, sondern trat klar und deutlich für den Geheimen Justizrat als Sondergericht in diesen Rechtsstreitigkeiten ein, weil dadurch niemand in seinen Interessen beeinträchtigt werde. Er will ihn beibehalten bei Klagen von Privatpersonen gegen Mitglieder des Königshauses, sowie in Fällen des Konkurses und des erbchaftlichen Liquidationsprozesses, jedoch mit der Ausnahme, daß diese hohen Personen, falls sie Privatgüter besäßen, im Gerichtsstand der belegenen Sache zu Recht stehen sollten. Ferner empfiehlt er ihn bei Klagen gegen den König in Privatsachen, in denen dann der Hausminister den Prozeß führe und die Vollmacht ausstelle. Man wird zugeben müssen, daß in den oben gedachten, von der Justizkommission der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusätzen diesem Wunsche der Regierung im vollsten Umfange Rechnung getragen war. Im Februar und April 1851 wurde über den Geheimen Justizrat gestritten<sup>1)</sup>. In der Sitzung vom 8. Februar 1851 empfahl der Berichterstatter Bergemann die Zusätze der ersten Kammer zur Annahme, indem er ausführte, daß der § 11 — wie allgemein anerkannt werde — eine Lücke enthalte, da die Vorschrift des § 41 T. I Tit. 2 A.G.D. weder beibehalten, noch ausdrücklich aufgehoben sei. Da der König überall im Lande seinen

<sup>1)</sup> Es ist auf diese Redeturniere hier eingegangen, weil sie überaus bezeichnend für die Anschauungen der sogenannten Reaktionszeit sind.

Wohnsitz da habe, wo er sein Hoflager aufschlage, sei es nicht nur im Interesse der königlichen Würde, sondern auch im Interesse aller an Rechtsstreitigkeiten der Art Beteiligten geboten, diesen Wohnsitz auf einen bestimmten Punkt, den Geheimen Justizrat, zu konzentrieren. Die gleiche Rücksicht walte bei den von dritten Personen gegen die anderen Mitglieder des Königshauses angestellten Prozessen ob, und auf Grund der mit den Fürsten des süddeutschen Hohenzollernhauses geschlossenen Akzessionsverträge sei diesen Familien die gleiche Rechtsstellung zu gewähren.

Es wurden darauf zwei Abänderungsanträge gestellt: Der Abgeordnete v. Sybel empfahl die Beschränkung der Ausnahmestellung allein auf den König; der Abgeordnete Stöcker wollte sie den Mitgliedern des süddeutschen Zweiges des Hohenzollernhauses nicht zugestehen, zog indes seinen Antrag zurück, nachdem der Justizminister Simons erklärt, daß die Gleichstellung durch die Verträge mit jenen Fürstenhäusern geboten sei. Gleichzeitig betonte der Justizminister, daß die Regierung die von der Kommission empfohlenen Zusätze annehmen werde, aber nicht, wenn das Amendement v. Sybel angenommen werde<sup>1)</sup>.

Herr v. Sybel bemerkte bei der Begründung seines Antrages, daß die Regierung selbst, nachdem alle Gerichte königlich geworden, bisher auf eine Änderung des § 11 kein Gewicht gelegt habe, er wolle aber den seiner Meinung nach überflüssigen Zusatz annehmen, indes nur bezüglich des Königs. „Es liegt wohl schon in der Natur der Dinge — so führte er aus — daß Rechtsstreitigkeiten in Beziehung auf die Allerhöchste Majestät in dem berührten Sinne wohl nur selten, vielleicht niemals vorkommen. Kämen sie jedoch vor, so würde die Allerhöchste Person doch damit nicht in irgendeine Beziehung kommen, sondern die Rechtsstreitigkeiten immer durch die für die Vermögensadministration bestellten Organe, die Ober-Hofmarschallämter usw. geführt werden und mit den betreffenden Gerichten in Berührung kommen. Trotzdem stimme er bezüglich des Königs zu, nicht aber bezüglich der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses. Was die hohe Würde anlange, so werde diese doch nicht berührt, wenn sie durch ihre Hofmarschallämter oder vielleicht gar persönlich an einem königlichen Gerichte Recht nähmen (Bravo), zumal sich das Gesetz auf die Rheinprovinz nicht bezöge, und hier ein verehrtes Mitglied des Hauses (Prinz Friedrich)

<sup>1)</sup> Man vermißt hier eine Erklärung über die Gründe zu dieser Haltung der Regierung. und ist zu bezweifeln, ob v. Gerlach (siehe unten) im Sinne derselben gesprochen hat.

länger als 25 Jahre residire und noch jetzt zeitweise andere Mitglieder (Prinz von Preußen). Auch die Reichsunmittelbaren im Rheinland (so Fürst Salm-Dyck) hätten nie ein exceptionelles Gericht beansprucht. Man hüte sich vor dem ersten Einbruch in gute Prinzipien und Rechtssysteme. In den Motiven sei auch noch von den Interessen der bei diesen Privatrechtsstreitigkeiten beteiligten Dritten die Rede. Hier frage er aber, ob es für diese praktisch sei, ihr Recht bei dem exceptionellen, vielleicht weit von ihnen entfernten Gericht in Berlin mit vielen Kosten und Mühen zu verfolgen, anstatt im vielleicht nahegelegenen Wohnsitz seines erlauchten Gegners.

Es erwiderte v. Gerlach: Daß die Änderung jetzt erst beantragt werde, erkläre sich daraus, daß die Kommission aus Männern des besonnenen Fortschritts bestehe, die nicht bei 1848 stehen geblieben seien. Fragen könne es sich, ob nicht die Ausnahme weiter zu erstrecken sei, da die Fürsten von Hohenzollern doch den anderen Reichsunmittelbaren gleichständen, doch wolle er für die Reichsunmittelbaren und Standesherrn keine Lanze einlegen und ihnen sein schwaches Patronat nicht aufdrängen, da sie selbst keine Schritte getan. Zur Sache glaube er nicht, daß das hohe Haus die Königin vor das Berliner Stadtgericht verweisen werde und allein den König kalt und kahl herausragen lassen werde, wie einen Schornstein des reichen Fabrikherrn über das Dächergewirr der ärmlichen Fabrikstadt. An die Majestät müßten sich verwandte Institutionen stützend anlehnen. Prinzipiell trete er aber für den Zusatz ein, damit die Nation an einem lebendigen Beispiele lerne, wie natürlich und sachgemäß Exemtionen, Privilegien und Vorrechte überhaupt sind, ja wie alle Rechte in der Regel den Charakter von Vorrechten hätten. Dazu komme das Verhältnis zu Art. 4 der Verfassungsurkunde, wonach Standesvorrechte nicht stattfänden, während doch der erimierte Gerichtsstand nichts anderes als ein Standesvorrecht sei. Der Art. 4 sei aber ein Umding, wie Art. 65 beweise; entweder seien also nur schädliche Standesvorrechte beseitigt, oder es komme auf eine Änderung der Verfassung an<sup>1)</sup>. Hierzu sei weiter nichts erforderlich, als eine Wiederholung des Beschlusses nach 21 Tagen. Dann trete der Verfassung beste Eigenschaft recht ins helle Licht, nämlich die, daß sie biegsam und abänderlich sei.

Degenkolb (Kommerzienrat) hielt den Zusatz für überflüssig und empfahl die Ablehnung, da die Würde der Majestät nicht leide,

<sup>1)</sup> Artikel 65 betrifft die Zusammensetzung der ersten Kammer (des späteren Herrenhauses).

wenn ein Rechtsfall an einem königlichen Gerichte entschieden würde, und der Wohnungswechsel auch bei anderen Personen vorliege. Hierauf wurde Schluß der Debatte beantragt und angenommen.

Tatsächlich bemerkte v. Vinde vom Plaze, er hätte beabsichtigt, für den Antrag der Kommission zu stimmen, mit Rücksicht auf die von v. Gerlach angedeuteten Absichten stimme er jetzt dagegen.

Der Berichterstatter Bergemann wandte sich im Schlußworte ebenfalls gegen v. Gerlach, indem er ausführte, daß für die Kommission die ihr von Gerlach unterstellten Rücksichten nicht bestimmend gewesen seien. Von Fortschritt oder Rückschritt sei gar keine Rede gewesen, sondern man habe, abgesehen von der Rücksicht auf die königliche Würde, den Wunsch gehabt, im Interesse der dritten Personen ein für allemal den Gerichtsstand zu bestimmen. Eine einheitliche Regelung sei aber deshalb erforderlich, weil bisher der König bei Darlehen und Bürgschaften von Mitgliedern des Königshauses das Forum habe bestimmen können, wie aus § 676 I. 11 und § 219 I. 14 RM. folge.

Tatsächlich berichtend bemerkte noch Goldammer, daß bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der königlichen Familie der Geheime Justizrat bisher nur im Falle besonderer Bestimmung des Königs zuständig gewesen sei. Es sei also von Wiederherstellung eines erimierten Gerichtsstandes überhaupt keine Rede.

Nachdem dann noch v. Gerlach betont, daß er von Fortschritt gesprochen, den er aber allerdings mit Rückschritt nicht für unvereinbar erachte, entspann sich noch eine kurze Debatte über die vom Abgeordneten Risler (dem früheren Justizminister) gewünschte redaktionelle Änderung des Wortes „Geheimer Justizrat“ in „Abteilung oder Senat des Appellationsgerichts oder des Kammergerichts zu Berlin“. Risler meinte nämlich, daß der Geheime Justizrat im Jahre 1749 aufgehoben sei, ließ sich auch von dieser Meinung trotz der Entgegnung Goldammers und des Justizministers, der ihn auf § 41 T. 1 Tit. 2 AOD. hinwies, nicht abbringen.

In namentlicher Abstimmung ward darauf zunächst der § 11 angenommen, dann das Amendement v. Sybel mit 16 gegen 94 Stimmen abgelehnt, schließlich der ganze Paragraph mit den Zusätzen der Kommission angenommen.

Einfacher gestaltete sich das Schicksal des § 11 in der zweiten Kammer, wo über ihn und die Zusätze am 7. April 1851 beraten wurde. Höchst bezeichnend ist es, daß der Graf Stolberg hier, im Eingehen auf die von v. Gerlach am 2. Februar 1851 gemachten Winke, den Versuch machte, in einem Amendement den Chefs der mediatisierten

und ihnen gleichgestellten Familien den Gerichtsstand vor dem Kammergericht zu sichern. Dieser Meinung wollte indes keiner beitreten, sie gab vielmehr dem Abgeordneten Wenzel, der die Streichung des ersten Zusatzes empfahl, das beste Angriffsmittel, da hiermit nur, wie der Antrag Stolberg zeige, der Anfang mit Exemtionen gemacht werde.

Der Justizminister wandte sich gegen den sehr unangelegenen kommenden Antrag Stolberg<sup>1)</sup> und bemerkte gegen Wenzel, daß die Zusätze allerdings aus Initiative der Kommission hervorgegangen seien, aber mit voller Zustimmung der Regierung, es handele sich um Rechtsverhältnisse, die sowohl an historische Erinnerungen, wie an innere Gründe sich angeschlossen. Er wolle es indes lediglich der Kammer überlassen, ob sie beitreten wolle. Nach Schluß der Debatte und einigen persönlichen Bemerkungen wurden beide Zusätze der Kommission nach Ablehnung des Antrages Stolberg angenommen.

Die genehmigte Verordnung vom 2. Januar 1849 erschien mit den ihr von den Kammern gegebenen Zusätzen als Gesetz vom 26. April 1851.

#### 4. Seit 1851.

Das Gesetz vom 26. April 1851 stellt, wie seine Entstehungsgeschichte zeigt, auch die es einleitenden Worte ergeben, die nachträgliche Genehmigung der königlichen Verordnung vom 2. Januar 1849 dar und zugleich die von den gesetzgebenden Faktoren beschlossenen, „diese Verordnung teils ergänzenden, teils abändernden znsätzlichen Bestimmungen.“ Das Gesetz kann mithin kein größeres Geltungsgebiet als jene Verordnung, die es nur bestätigen und ergänzen will, haben; es gilt mithin nicht in fast der ganzen Rheinprovinz und nicht in den Neuerwerbungen des Staates nach seinem Erlasse. Was durch den ersten Zusatz zu § 11 vermieden werden sollte, ein doppelter persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder des Königshauses, wurde daher gar nicht vermieden, wie Herr v. Sybel, der weitaus einsichtigste Kritiker jenes Zusatzes, bereits am 8. Februar 1851 dargetan hatte. In Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1851 erging der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1852, der einmal das Hausministerium als Gerichtsstand der fürstlich hohenzollernschen Häuser für die in

<sup>1)</sup> Die deutschen Reichsfürsten und Grafen, die bis 1815 ihrer Souveränität verlustig gegangen waren, erhielten erst durch die Verordnung vom 12. November 1855 den ezimierten Gerichtsstand zurück. (Holze, „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen“, Bd. 4, S. 223 f.)

Art. III, 1 (Abschnitt 3) bezeichneten Rechtsangelegenheiten (Streitigkeiten unter Familienmitgliedern und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit) an Stelle der betreffenden fürstlichen Behörden stellte, dann aber der fürstlichen Hofkammer und den mit Verwaltung des fürstlichen Stammvermögens betrauten Behörden die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße verlieh, wie die Hofkammer der königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden genöffen. Ein Schlusssatz stellte die Mitglieder der fürstlichen Familie in bezug auf Steuerabgaben- und Portofreiheit den Mitgliedern des königlichen Hauses gleich.

Dieser Erlaß ist wichtig für die Auslegung der Zusätze zu § 11. Wie erwähnt, hatten im Anfange des 18. Jahrhunderts die mit der Verwaltung des königlichen und des prinziplichen Vermögens beauftragten Domänenkammern vor dem Geheimen Justizrate ihren Gerichtsstand gehabt. Das war aber nach 1749 nicht mehr der Fall, sie wurden vielmehr bei den Gerichten ihres Administrationsortes beklagt, was nur deshalb möglich war, weil sie als öffentliche Behörden aktiv und passiv prozeßfähig waren. Die AGD. hatte diesen Zustand beibehalten, nur auf den persönlichen Gerichtsstand der Mitglieder des Königshauses bezog sich § 41 T. I Tit. 2 AGD., während auf die mit der Vermögensverwaltung beauftragten prinziplichen Behörden die Bestimmungen über das Administrationsforum (§§ 148, 150, 154 ff. a. a. D.) zur Anwendung kamen. So wird denn auch der Kampf um die Beibehaltung des eximierten Gerichtsstandes überhaupt nur dann verständlich, wenn man erwägt, daß alle Beteiligten davon ausgingen, daß es sich lediglich um die ganz geringfügige Zahl von Sachen handelte, in denen Privatpersonen gegen Mitglieder des Königshauses als solche klagten, nicht aber um die zahlreichen Prozesse gegen die mit Verwaltung königlichen und prinziplichen Vermögens beauftragten öffentlichen Behörden, die seit vollen hundert Jahren als solche im gewöhnlichen Forum klagten und im Administrationsforum beklagt wurden. Nun war dies aber, so lange die gleichartigen Vermögensverwaltungsstellen in Hohenzollern nicht die Rechte öffentlicher Behörden und damit Prozeßfähigkeit hatten, auf die Hohenzollernschen Lande nicht anwendbar. Somit konnte hier der unerträgliche Zustand eintreten, daß irgendein hohenzollernscher Arbeiter, der eine geringfügige Forderung etwa aus einer gelegentlichen Dienstleistung im fürstlichen Parke zu haben meinte, den Fürsten vor dem Berliner Geheimen Justizrate hätte verklagen sollen. Diese für beide Teile, namentlich aber für den Fürsten lästige Folge wurde durch jenen Erlaß vom 14. August 1852 beseitigt. Dem entspricht es denn auch, daß das einzelne landesherrliche oder prinzipliche

Gut, wo es auch im Staate gelegen, als ein selbständiges Objekt gilt, so daß jeder, der einen dinglichen Anspruch daran geltend machen will, im Gerichtsstande der belegen Sache zu klagen hat. Hiernach war der Kreis der dem Geheimen Justizrate zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten ein überaus geringer, was der Bemerkung v. Sybels bei der Debatte am 8. Februar 1851 entspricht, daß er vielleicht niemals werde in Anspruch genommen werden und deshalb ganz überflüssig sei. Es fällt auch ziemlich schwer, einen Tatbestand zu erfinden, der zu seiner Zuständigkeit gehörte, und lange war dem Volke nur der Fall erinnerlich, in dem ein Prinz des Hauses vor ihm beklagt worden war, weil vor seinem Palais im Winter schlecht gestreut gewesen sein sollte und ein Vorübergehender sich deshalb beim Fall den Arm verrenkt haben wollte. Man kann hierbei die Frage nicht unterdrücken, ob eine solche Klage gegen einen Fürsten der fürstlichen Würde deshalb mehr entspricht, weil sie nicht den gewöhnlichen Instanzenweg gegangen; und ob nicht in einem solchen Falle einzig und allein der mit der Verwaltung des Palastes beauftragte Kastellan verantwortlich gewesen wäre oder der ihn beaufsichtigende Hofmarschall. Immerhin lassen sich einzelne Fälle denken, bei denen der Geheime Justizrat nicht entbehrt werden kann, z. B. wenn Privatpersonen aus Handlungen eines Mitgliedes des Königshauses Privatrechte gegen ihn erworben zu haben meinen. Selbstverständlich ist der König selbst für alle Regierungshandlungen unverantwortlich, und können deshalb — etwa wegen einer erteilten oder verweigerten Konzession — Rechte gegen ihn nicht geltend gemacht werden, was auch bisweilen von Querulanten versucht ist.

Bei der Justizorganisation von 1879 war zum letzten Male die Gelegenheit geboten, gesetzgeberisch die Zuständigkeit des Geheimen Justizrats zu ordnen, aber man hat sich damit begnügt, solche einzelstaatlichen Angelegenheiten den Einzelstaaten zu überlassen. Die Paragraphen 5 der Einföhrungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze und zur Zivilprozeßordnung verordnen gleichmäßig, daß in Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern die Bestimmungen der gedachten Gesetze nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Der § 5 GG. zur CPO. enthält noch den Zusatz, daß für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden darf. Das preußische Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung bestimmt nun im § 3, daß die für die Vermögens-

verwaltung der gedachten hohen Personen bestehenden Behörden im Sinne der Vorschriften der Zivilprozessordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozessfähigen Partei gelten. Es bestimmt ferner § 9 a. a. D., daß die Vorschriften der Zivilprozessordnung und ihres Einführungsgesetzes auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, die vor dem Geheimen Justizrate verhandelt werden, wobei die erste Instanz desselben als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht zu gelten hat. Erhalten geblieben war der Geheime Justizrat durch § 18 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, welcher anordnete, daß der Geheime Justizrat unter entsprechender Anwendung des Art. III des Gesetzes vom 26. April 1851 beim Oberlandesgericht Berlin gebildet werden solle<sup>1)</sup>. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz werde durch ein besonderes Gesetz bestimmt, falls sie nicht gemäß § 3 des Einführungsgesetzes dem Reichsgericht übertragen werde. Letzteres ist durch § 2 der Verordnung vom 26. September 1879 geschehen<sup>2)</sup>.

Wenn nun die alte Regel, daß das Verfahren vor dem Geheimen Justizrat dasselbe wie bei anderen Sachen sein solle, auch jetzt noch zu gelten scheint, so ist dies doch nur scheinbar der Fall. Eigenartig ist es schon, daß die kleinste und belanglose Sache bis an das Reichsgericht gehen kann, was sonst nur zwecks Erreichung einer einheitlichen Rechtsprechung der Fall ist, wenn es sich um gewisse öffentlich-rechtliche Pflichten (Steuern usw.) handelt, wobei noch zu bemerken, daß der in der kleinsten Sache vor dem Reichsgerichte unterliegende Kläger gegen einen Prinzen nicht einmal auf den Kostenerlaß des § 92<sup>3)</sup> C.P.D. a. F. einen Anspruch hat. Es kommt hinzu, daß das ganze Mahnverfahren in Fortfall kommt, da kein Amtsgericht zum Erlaß des Zahlungsbefehls zuständig ist. Weit wichtiger ist aber folgendes: Auch in Rechtsstreiten ist oft genug der Angriff die beste Art der Verteidigung, manchmal hat der Beklagte auch das lebhafteste Interesse daran, alsbald durch eine Widerklage den Kläger ein für allemal mit seinen Ansprüchen abweisen zu lassen, mindestens aber Klarheit über die beiderseitigen Rechtsbeziehungen zu schaffen. Eine solche Widerklage kann aber der hohe Beklagte vor dem Geheimen Justizrate nicht erheben, da dem der § 33<sup>3)</sup> C.P.D. a. F. entgegensteht. Er ist also tatsächlich schlechter gestellt

<sup>1)</sup> Offenbar ist hierdurch das nur für einen Teil des Staates geltende Gesetz auf den ganzen Staatskörper ausgedehnt worden.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Müller, „Die preussische Justizverwaltung“ (5. Aufl., Berlin 1901) Bd. I, S. 68 f.



als jeder andere Beklagte, und es ist mithin das Verfahren, wie es vor dem Geheimen Justizrate zur Anwendung kommt, nur ein verkrüppeltes. Der Fehler liegt offenbar in der mangelhaften Fassung des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, welcher den Anschein erweckt, als seien die landesherrlichen und prinzipallichen Vermögensverwaltungen lediglich gesetzliche Vertreter der gedachten hohen Personen. Dies ist aber nicht der Fall; wie die Entstehungsgeschichte des § 11 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und seiner Zusätze deutlich zeigt, ist man in Preußen davon ausgegangen, daß diese Behörden den Stationen des Fiskus gleichberechtigt sind, und wie diese unter eigenen Namen klagen und verklagt werden können. Wenn jener Paragraph des Ausführungsgesetzes so allgemein gefaßt ist, so liegt es daran, weil er allgemeine Bestimmungen schaffen wollte, und nicht in allen Bundesstaaten jene Behörden, wie dies in Preußen der Fall, selbständige Rechte haben<sup>1)</sup>. Anders in Preußen; hier sind, auch abgesehen von jenen Hofkammern, einzelne selbständige Behörden unmittelbar unter königlicher Verwaltung geblieben, so die Intendantur der königlichen Schauspiele, die der königlichen Gärten und andere. Bis auf die jüngste Zeit hat nun auch kein Zweifel bestanden, daß Personen, die einen Schadenanspruch etwa daraus herleiten, daß die Verwaltung der königlichen Schauspiele ihr eingereichtes Manuskript länger als sonst üblich zur Prüfung behalten, ihre Klage bei den ordentlichen Gerichten zu erheben haben. In allerneuester Zeit haben sich diese indes für unzuständig erklärt; insolgedessen sind die Kläger genötigt worden, derartige Klagen vor dem Geheimen Justizrat zum Austrag zu bringen. Dies ist ein Unding, das zu den wunderlichsten Folgen führen kann; denn warum sollte nicht dann auch ein Besucher des königlichen Theaters, dem irrtümlich ein Theaterzettel des vergangenen Tages verkauft ist, die gezahlten 5 oder 10 Pfennige vor dem Geheimen Justizrat einklagen. Mit vollem Rechte ging man bei Beratung des § 11 und seiner Zusätze davon aus, daß sie kaum jemals zur Anwendung kommen würden; man kann wohl sagen, daß nur die deutsche Gründlichkeit einen Gerichtsstand für die höchsten Herrschaften schaffen wollte, wenn einmal eine Privatperson einen Anspruch aus einer Handlung derselben geltend machen würde. Für diese tatsächlich kaum vorkommenden, schwer konstruierbaren Fälle konnte man sehr wohl

<sup>1)</sup> Es ist hier an die zahlreichen Fälle gedacht, daß deutsche Bundesfürsten und ihre Familienglieder in Preußen Verwaltungsstellen für ihre in Preußen gelegenen Besitzungen unterhalten.

einige Räte des Kammergerichts bestellen, und es kam wenig darauf an, daß seit 1879 vor dem Geheimen Justizrate nur ein verkrüppeltes Verfahren zur Anwendung kommt. Denn dies war auf eine nur in verschwindenden Ausnahmefällen eintretende Gerichtsbarkeit berechnet. Es ist daher zu erwarten, daß jeder Versuch einer Ausdehnung derselben, den übrigens lediglich die ordentlichen Gerichte unternehmen, entgegengetreten wird, denn auch die höchsten Herrschaften haben das Recht, nicht schlechter als die Staatsbürger gestellt zu sein. Die ehrwürdigen Erinnerungen, die sich an den Geheimen Justizrat knüpfen, bleiben bewahrt, auch wenn er nichts zu tun hat. Keinesfalls darf aber die Sonderstellung der Majestät dahin führen, daß ein anderes Verfahren eintritt, wenn ein falscher Theaterzettel nicht in einem Privattheater, sondern in einem königlichen verkauft wird.

Suum cuique.

# Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651—1655.

Von  
Ferdinand Hirsch.

Der Versuch, welchen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg in den Jahren 1651—1655 hat machen lassen, das Finanzwesen in seinen Landen in durchgreifender Weise umzugestalten, ist neuerdings von Erdmannsdörffer<sup>1)</sup> und von Isaacsohn<sup>2)</sup>, zuletzt von Breyfig im ersten Bande seiner Geschichte der brandenburgischen Finanzen eingehender behandelt worden. Doch hat letzterer entsprechend der Anlage seines Werkes dieses Unternehmen nicht in seiner Gesamtheit, sondern einzelne damals in Angriff genommene Reformen an verschiedenen Stellen erörtert, und der Wert der Arbeiten von Erdmannsdörffer und Isaacsohn besteht mehr darin, daß von ihnen neues auf diesen Gegenstand bezügliches urkundliches Material veröffentlicht worden ist, als daß derselbe erschöpfend behandelt worden wäre, überdies gehen ihre Ansichten über den Ausgang dieses Reformversuches und über dessen Ergebnis weit auseinander. Daher dürfte es nicht überflüssig erscheinen, wenn im folgenden versucht wird, eine Übersicht über den ganzen Verlauf dieses Unternehmens zu geben und die Resultate desselben festzustellen. Es konnten dafür außer den schon von jenen früheren Forschern benutzten Materialien des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, des königlichen Hausarchivs, des Arolsener

<sup>1)</sup> Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck (Berlin 1869) S. 53 ff.; Zur Geschichte der Kammerstaatsreform von 1652 (Zeitschr. für preussische Geschichte u. Landeskunde XIII, 1876, S. 500 ff.).

<sup>2)</sup> Isaacsohn, Die Reform des kurfürstlich brandenburgischen Kammerstaates 1651/52, ebenda, S. 162 ff.; Geschichte des preussischen Beamtentums II, S. 108 ff.

Archiv und den inzwischen von Reinardus in dem vierten Bande der „Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates“ dazu gelieferten Ergänzungen auch einige bisher unbenutzte, in dem Gräflich Schwerinschen Familienarchiv zu Wilbenhof befindliche Dokumente<sup>1)</sup> verwertet werden.

Die Aufgaben und Ziele der von dem Kurfürsten auf Anregung des Grafen Georg Friedrich von Waldeck mit der Oberaufsicht über die Finanzverwaltung in allen seinen Landen und mit einer Reform derselben betrauten vier Geheimen Räte, Graf Waldeck, Freiherr v. Blumenthal, v. Schwerin und D. Tornow, sind in der von Schwerin ausgearbeiteten, am 4. Dezember 1651 zu Cleve, wo sich dieselben außer Blumenthal damals bei dem Kurfürsten befanden, ausgestellten Instruktion<sup>2)</sup> niedergelegt. Sie sollten zunächst genaue Ermittlungen über die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte aus allen Landen des Kurfürsten anstellen, untersuchen, wie dieselben zu erhöhen und zu verbessern seien, und dafür sorgen, daß die Überschüsse derselben richtig an den Kurfürsten abgeliefert und daraus mit der Zeit ein „Vorrat“, ein Staatsschatz, angesammelt werde. Sie sollten ebensolche Ermittlungen über die Schulden des Kurfürsten anstellen und sich bemühen, diese zu tilgen, die Pfandschaften einzulösen und etwaige unrechtmäßig in fremde Hände gekommene Domänenstücke einziehen. Sie sollten ferner für sorgfältige Kontrolle der aus allen diesen Landen einzuliefernden Rechnungen und der Verwaltung der Schatulle des Kurfürsten sorgen und ein Hauptbuch aller Einnahmen und Ausgaben desselben anlegen lassen, damit der Kurfürst immer eine Übersicht über die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel haben könne. Ebenso wurden die von dem Kurfürsten auf die Schatulle oder andere Kassen auszustellenden Assignationen unter ihre besondere Aufsicht gestellt. Sodann sollten sie eine Reduktion des Hofstaats vornehmen in der Weise, daß derselbe standesgemäß, aber weniger kostspielig als bisher eingerichtet werde, und jährlich einen bestimmten Etat für denselben aufstellen. Endlich wurde ihnen aufgegeben, für eine rationellere und vorteilhaftere Ausnutzung der Einnahmequellen des Kurfürsten Sorge zu tragen. Sie sollten Vorschläge machen, wie zunächst auf ein Jahr die für den Hofstaat, d. h. für den Hof selbst

<sup>1)</sup> Letztere werden im folgenden durch ein beigefügtes W. gekennzeichnet werden.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Isaacsohn, Die Reform des kurbrandenburgischen Kammerstaates a. a. O. S. 190 ff.

und die Besoldung der Hof- und eines Theiles der Staatsbeamten, erforderlichen Mittel in barem Gelde beschafft, die Erträge der Domänen aber zur Aufbesserung dieser selbst verwendet werden könnten, und überlegen, ob nicht auch künftig überhaupt der Hofstaat nur aus barem Gelde unterhalten, die Domänen aber verpachtet werden könnten.

Dementsprechend haben Waldeck, Schwerin und Tornow, die bei dem Kurfürsten in Cleve blieben und mit dem meist abwesenden Blumenthal über alle diese Gegenstände eifrig korrespondierten, zunächst Informationen über den Zustand der Finanzen in den verschiedenen Landen des Kurfürsten eingezogen. Die Statthalter und Regierungen derselben wurden aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten, und Blumenthal <sup>1)</sup> hat schon nach wenigen Tagen einen solchen sehr ungünstig lautenden über die Verhältnisse in seiner Statthaltertschaft Halberstadt eingeschendet, der freilich nur sehr summarisch gewesen sein kann. Genauere Materialien wurden aus der Kurmark zur Verfügung gestellt. Die dortige Amtskammer nämlich hatte <sup>2)</sup> schon einige Monate vorher den Befehl erhalten, Verzeichnisse aller zu dem Hofstaat gehörigen Hof- und Staatsbeamten und des bei der Verwaltung der einzelnen Domänen beschäftigten Personals, ihrer Besoldungen und der ihnen etwa noch schuldigen Gehaltsrückstände, sowie der nicht verpfändeten kurfürstlichen Ämter, ihrer Erträge, der in ihnen befindlichen Vorräte an Getreide und Vieh und der auf ihnen lastenden Schulden, ferner vergleichende Übersichten über die Einkünfte aus den Ämtern und Zöllen in diesem und dem vorigen Jahre, sowie über die Erträge derselben in früheren guten und in den letzten Jahren einzusenden. Mit einem Teil dieser gewünschten Zusammenstellungen <sup>3)</sup> traf schon Ende Dezember der Amtskammerrat Joachim Schulze in Cleve ein, andere <sup>4)</sup> sind später nachgeschickt worden. Nachdem <sup>5)</sup> die drei Geheimen Räte unter Hinzuziehung desselben sich daraus über den Stand der Dinge unterrichtet hatten, machten sie einen Überschlag über die Ein-

<sup>1)</sup> Blumenthal an Waldeck 9/19. Januar 1652 (Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform a. a. D. S. 376).

<sup>2)</sup> Kf. an die Amtskammer zu Köln a. d. Spree, d. Cleve, 29. September, 17. u. 18. October 1651 (Jsaacsohn a. a. D. S. 170).

<sup>3)</sup> Jsaacsohn, Beilage I u. II (S. 185 ff.).

<sup>4)</sup> Jsaacsohn, Beil. III u. IV (S. 187 ff.); Breyfig, Geschichte der brandenb. Finanzen. Akten Nr. 89 u. 91 (S. 790 ff.).

<sup>5)</sup> S. die „Punctatio welchergestalt man im Churf. Etats Rachte zu Cleve bei der izzigen Reduction des Hof- und Aemter Stahtes procediret und was man vor fundamenta dazu genommen“, von Schulze verfaßt (Jsaacsohn, Beil. X S. 199 ff.).

künfte, welche sie in diesem Jahre (von Reminiscere [24. Februar] 1652—53) zu erzielen hofften, und berechneten diese<sup>1)</sup>, indem sie einige Posten zur besonderen Verfügung des Kurfürsten reservierten, im übrigen aber die bisher der Schatulle zugeflossenen Einnahmen, namentlich die Überschüsse aus den anderen Landen, zu denen der Hofrentei hinzurechneten, auf rund 240 000 Taler. Sodann verfertigten sie einen Überschlag der Ausgaben, welche für den Hofstaat, d. h. für die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten, den Unterhalt des Hofes und die Besoldung der zu demselben gehörigen Hof- und Staatsbeamten, zu machen sein würden, und stellten<sup>2)</sup> diese, indem sie gleich die beabsichtigten Ersparnisse und Verbesserungen in Anrechnung brachten, auf 188 200 Taler fest, so daß sich also ein zu erwartender Überschuß von 51 800 Talern ergab. Darauf schritten sie zur Ausführung der Maßregeln, durch welche ein so günstiges Resultat erreicht werden sollte. Bestimmt vorgeschrieben war in ihrer Instruktion nur eine, die Reduktion des Hofstaats, zwei andere, Durchführung der reinen Geldwirtschaft und Verpachtung der Domänen, waren nur zur Erwägung gestellt, sie entschlossen sich aber sehr bald, alle drei in Angriff zu nehmen. Zunächst wurde die Reduktion des Hofstaats vorgenommen. Um Ersparnisse zu erzielen, wurde beschlossen, sowohl das zum Hofe gehörige Personal, als auch die Zahl der Beamten zu verringern, die überflüssigen zu entlassen, die Gehälter der im Dienst bleibenden unter Wegfall der bisher in Naturalien entrichteten Deputate in Geld zu fixieren und zugleich, wo es tunlich schien, namentlich bei solchen, die mehrere Ämter zugleich bekleideten, zu verkürzen, und man ging sogleich daran, nach diesen Grundsätzen einen neuen Hofstaatsetat aufzustellen. Die sogleich entgegretende schwierige Frage, wie man das nötige Geld zusammenbringen sollte um, wie man das beabsichtigte, sofort allen Beamten ihr Gehalt bar zu zahlen und wenigstens die zu entlassenden wegen ihrer Rückstände zu befriedigen, gedachte man anfangs dadurch zu lösen, daß vorläufig alle Gehaltszahlungen suspendiert würden. Anfang Januar 1652 wurden die Geheimen Räte in Berlin angewiesen<sup>3)</sup>, dafür zu sorgen, daß bis auf fernere Verordnung nichts weder an Besoldung noch an Deputat verabsolgt, und daß das in den Ämtern liegende Getreide nicht verkauft werde. Indessen sah man sehr bald ein, daß in solcher Ausdehnung diese Maßregel unausführbar

<sup>1)</sup> Jfaacsohn, Beil. V, S. 189 f.

<sup>2)</sup> Jfaacsohn, Beil. VI, S. 203 f.

<sup>3)</sup> Kf. an die Geh. Räte d. Cleve, 9. Januar 1652 (Protokolle u. Relationen IV, S. 427) f. Jfaacsohn S. 176.

sei, daß man den Beamten wenigstens etwas geben müsse, so wurde<sup>1)</sup> schon nach wenigen Tagen dieser Befehl zurückgenommen und gerade im Gegensatz dazu verordnet, daß die in den Ämtern liegenden Getreidevorräte verkauft und aus deren Erlös den Beamten vorläufig ein Teil ihres rückständigen Gehaltes gezahlt werden sollte. Zugleich wurde eine Anzahl von höheren und niederen Hof- und anderen Beamten namhaft gemacht, welche der Kurfürst zu entlassen gedenke, und angekündigt, daß er seine sämtlichen Domänen zu verpachten beabsichtige und daß dieses bekannt gemacht werden solle.

Nachdem die Kommission sich so über die Grundzüge der vorzunehmenden Reformen verständigt und die Zustimmung des Kurfürsten zu denselben erwirkt<sup>2)</sup>, nachdem sie ferner durchgesetzt, daß die beiden hochgestellten Personen, von denen man besonders Widerspruch und Hindernisse zu erwarten hatte, der Oberkammerherr v. Burgsdorf und der Präsident der Kurmärkischen Amtskammer v. Arnim, entlassen, und daß die Mithilfe der Stände zur Durchführung der Reformen in Anspruch genommen werden sollte, reiste noch in der ersten Hälfte des Januar Tornow nach Berlin, um die Vorbereitungen zu dem Landtage zu treffen und dort an Ort und Stelle die Ausführung der beschlossenen Maßregeln zu leiten und zu überwachen, namentlich sofort die Verpachtung der Domänen in Angriff zu nehmen. So blieben nur Waldeck und Schwerin bei dem Kurfürsten, dessen Aufenthalt in Cleve sich bis Ende September hingezogen hat, und wenn dieselben auch in der nächsten Zeit mit den beiden anderen Mitgliedern der Kommission lebhaft korrespondiert haben, so ist doch die Hauptarbeit ihnen beiden, oder vielmehr, wie es scheint, fast ausschließlich Schwerin zugefallen.

Ende Januar war<sup>3)</sup> der Entwurf zu einem neuen Hofstaatsetat so weit fertiggestellt, daß derselbe dem jetzt auch nach Berlin zurückgeschickten Schulze mitgegeben werden konnte, um ihn zunächst Blumenthal und Tornow zur Begutachtung mitzuteilen und, falls diese damit

<sup>1)</sup> Kf. an dieselben, d. Cleve, 13. Januar 1652 (a. a. O. S. 435), die Ordres an die einzelnen Kornschreiber von demselben Datum Brehnjig S. 269.

<sup>2)</sup> Blumenthal schreibt an Waldeck 9./19. Januar 1652: j'ay entendu avec une joie infinie le plaisir que S. Alt. vient prendre au redres de son Estat (Erdmannsdörffer S. 576).

<sup>3)</sup> Instruktion für J. Schulze, d. Cleve, 29. Januar 1652 (Jaacsohn, Beil. VII, S. 194 ff.; vgl. dessen Punctatio, ebenda. S. 203); Blumenthal an Waldeck, Februar 1652 (Erdmannsdörffer S. 581), Kf. an Blumenthal u. Tornow, d. Cleve, 29. Januar 1652.

einverstanden sein sollten, ihn sofort den Geheimen Räten und der Amtskammer in Berlin auszuhändigen. In demselben <sup>1)</sup> war wirklich das reine Geldwirtschaftssystem durchgeführt, die Zahl der Beamten und des Hofpersonals vermindert <sup>2)</sup> und die Gehälter der im Dienst behaltenen, auch der Geheimen Räte, knapper bemessen <sup>3)</sup>, die Amtshauptmannstellen wurden, da ja die Ämter alle verpachtet werden sollten, ganz eingezogen. Es wurde sofort den von dieser Reduktion Betroffenen Anzeige davon gemacht. Gleichzeitig ergingen die Verfügungen, durch welche eine Umwandlung der Berliner Amtskammer vorgenommen wurde. Dem bisherigen Präsidenten derselben v. Arnim wurde durch ein Schreiben des Kurfürsten seine Entlassung in gnädiger Form mitgeteilt (Burgsdorf die gleiche Eröffnung mündlich zu machen, wurde Blumenthal beauftragt, der Ende Januar zu diesem Zwecke nach Berlin reiste), die Präsidentenstelle wurde nicht wieder besetzt, die Unterbeamten aber wurden in ihren Stellen bestätigt und die Behörde jetzt ganz kollegialisch eingerichtet, doch die oberste Leitung derselben der Finanzkommission vorbehalten und jene Beamten angewiesen, sich vorläufig in allen wichtigen Angelegenheiten an Tornow zu wenden. Das Verhältnis zur Hofrentei wurde nur insoweit geändert, daß der Vorsteher derselben statt früher dem Präsidenten, jetzt der ganzen Amtskammer untergeordnet wurde. Dieser wurden zugleich die Grundsätze mitgeteilt, nach denen hinfort die Finanzverwaltung geführt werden sollte: Alle Beamten sollten von *Neminiscere* an ihr Gehalt nur in Geld, quartaliter pränumerando, und allmählich auch ihre Gehaltsrückstände ausgezahlt bekommen, auch der Hof sollte nur aus Geldbezügen unterhalten, alle Ämter in der Mark verpachtet, die Pachtgelder an die Hofrentei

<sup>1)</sup> „Neuer Hoffstaat — im Januario 1652 zu Cleve resoldiret“ (König, Versuch einer historischen Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Berlin II, S. 287 ff.).

<sup>2)</sup> S. auch die Verfügung des Kf. wegen der Küchenschreiber, Musikanten usw. (Protok. u. Relat. IV, S. 436).

<sup>3)</sup> Obwohl Blumenthal (s. dessen Schreiben an Waldeck vom 19. Januar 1652 bei Erdmannsdörffer S. 577) erklärt hatte, daß ein adliger Geheimer Rat, um auskommen zu können, mindestens 1200 Taler erhalten müßte, wurden höhere Gehälter nur für Waldeck (4000 Taler), den Hofmarschall v. Putlitz (1600), v. Böben und v. Kleist (je 1500) und jedenfalls für Blumenthal, dessen Gehalt aber dem Halberstädter Etat zugewiesen war, ausgesetzt, die übrigen adligen Geheimen Räte sollten alles in allem für dieses Jahr, wo der Hof nicht in Berlin war, 1000, später jedenfalls noch weniger, die bürgerlichen 800 Taler erhalten, und dem entsprechend wurden auch die Gehälter der übrigen Hof- und Staatsbeamten festgesetzt. Auch der Generalfeldmarschall v. Sparr sollte (s. Protok. u. Relat. IV, S. 440) statt wie bisher 1200 nur 600 Taler erhalten.



abgeliefert und aus diesen, sowie aus den Zuschüssen von den anderen Landen her die Kosten des Hofhalts und die Beamtengehälter bestritten werden, alles in den Ämtern aufbewahrte Getreide sollte verkauft und der Erlös ebenfalls an die Hofrente abgeführt werden. Die Amtskammer erhielt Befehl<sup>1)</sup>, alle noch rückständigen Rechnungen mit Zuziehung der Vorstände der betreffenden Behörden zu prüfen und in Richtigkeit zu bringen, künftig keine Rechnungen auflaufen zu lassen, die noch schuldigen Reste einzutreiben, ferner ihr Gutachten darüber abzugeben, ob dem bisherigen Pächter des Zolls zu Lenzen, Georg Holst, über den Klagen eingelaufen waren, die Pacht gelassen, und ob auch die übrigen Zölle verpachtet werden sollten. Der Kurfürst brachte ferner einen schon früher ergangenen Befehl in Erinnerung, daß die bisher von den Untertanen der Ämter zu leistenden Postfuhrn und die den Reisenden, welchen solche bewilligt waren, zu reichende Verpflegung aufgehoben und die Fuhrdienste in feste Dienstgelber verwandelt werden sollten, er befahl ferner, daß diese den Ämtern zugute kommende Erleichterung bei den Pachtverträgen berücksichtigt und daß ihm Vorschläge darüber gemacht werden sollten, wieviel er den verschiedenen Beamten bei Dienstreisen an Zehrungskosten bewilligen sollte. Eben diese Verfügungen enthalten auch Weisungen, welche lehren<sup>2)</sup>, daß schon sowohl mit der Verpachtung als auch mit der Wiedereinlösung der verpfändeten Ämter der Anfang gemacht war. Für die letztere Maßregel wurde auch die Mithilfe der märkischen Stände in Anspruch genommen, von dem auf Mitte April nach Berlin berufenen Landtage wurden<sup>3)</sup> nicht nur weitere Bewilligungen zum Unterhalt der Truppen, sondern auch unter Hinweis darauf, daß der Kurfürst bisher um der Wohlfahrt des Landes willen sein eigenes Interesse hintenangesezt habe und „darüber seine Ämter und Kammergüter in solchen Verderb geraten seien, daß er auch nicht seine Statt und Tafel davon halten könnte“, die nötigen Mittel zur Wiedererwerbung der seit 1610 an die märkische Ritterschaft verpfändeten vier altmärkischen Ämter Diesdorf, Arendsee, Salzwedel und Neuendorf gefordert.

Auch in den anderen Landen des Kurfürsten hat die Kommission

<sup>1)</sup> Kf. an die Amtskammer zu Cöln a. d. Spree, d. Cleve, 29. Januar 1652 (Breyfig, Urk. N. 93, S. 743 ff.)

<sup>2)</sup> S. auch die Briefe Tornow's an Waldeck vom 20./30. Januar und 28. Januar/7. Februar 1652 (Erdmannsdörffer S. 579 ff.)

<sup>3)</sup> S. das Landtagsauschreiben vom 24. Januar und die Instruktion für die Geheimen Räte vom 16. März 1652 (Urk. u. Aktenstücke X, S. 222 ff., Protok. u. Rel. IV, S. 510 f.).

ähnliche Maßregeln durchzuführen gesucht, doch besitzen wir darüber nur spärliche vereinzelte Nachrichten. Was die Neumark anbetrifft, so erfahren wir <sup>1)</sup>, daß auch hier ein Voranschlag der für das Jahr Trinitatis 1652/53 zu erwartenden Einkünfte und Ausgaben, sowie ein neuer Hofstaat, in denen ähnliche Ersparnisse wie in der Kurmark vorgenommen und alle Gehälter in Geld fixiert wurden, aufgestellt und die Verpachtung der Domänen in Angriff genommen worden ist. In Halberstadt <sup>2)</sup> ist mit einer Visitation der Amtskammer und einer Prüfung der Rechnungen begonnen, auch dort ist eine Reduktion der Beamtengehälter vorgenommen und von den Ständen ein allerdings nur geringfügiger Beitrag zur Einlösung der verpfändeten Domänen erlangt worden. Auch in Minden und Ravensberg ist <sup>3)</sup> eine Reduktion der Beamtengehälter durchgeführt und die Verpachtung der Domänen anbe-sohnen worden. In Cleve und Mark hatte <sup>4)</sup> der Kurfürst schon in den vorhergehenden Jahren durch den Geheimen Rat Horn Versuche zur Umwandlung der Natural- in Geldwirtschaft und zur Verpachtung der Domänen und Zölle machen lassen, die aber von geringem Erfolg gewesen waren, jetzt wurden <sup>5)</sup> auch hier, jedoch vergeblich, von den Ständen Bewilligungen zum Zweck der Tilgung der Kammer Schulden und der Einlösung der Domänen gefordert. Über Preußen fehlen bisher jegliche Nachrichten.

Die schwierigste Aufgabe blieb die, vorläufig, bis die neuen Einrichtungen zur Durchführung kommen konnten, die für den Unterhalt des Hofes, die Besoldung der Beamten und andere dringende Bedürfnisse notwendigen Geldmittel zu beschaffen. Zu diesem Zwecke sollten, wie erwähnt, die in den Ämtern liegenden Getreidevorräte verkauft, ferner <sup>6)</sup> sollte die Verpachtung der Domänen beschleunigt und darauf gesehen werden, daß die Pächter sofort den ganzen oder mindestens die Hälfte des Pachtzinses des ersten Jahres vorausbezahlten. Da sich

<sup>1)</sup> S. Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Frankfurt (1863) II, S. 108 ff., u. Beilagen S. 143 ff., Erdmannsdörffer S. 562. Vgl. auch das Memorial Brandts vom 4./14. April 1655 (f. unt. S. 45).

<sup>2)</sup> Blumenthal an Walbeck 2./12. u. 9./19. Januar 1652 (Erdmannsdörffer S. 576 f.).

<sup>3)</sup> S. Spannagel, Minden u. Ravensberg unter brandenburgisch-preussischer Herrschaft von 1648—1719, S. 127, 182, 185.

<sup>4)</sup> S. Urk. u. Akt. V, S. 403 ff.

<sup>5)</sup> S. ebendas. S. 570 ff.

<sup>6)</sup> Kf. an Tornow, d. Cleve, 6. März, an die Berliner Amtskammer 12. März 1652. Tornow an Walbeck, d. Berlin, 20./30. Januar 1652 (Erdmannsdörffer S. 579).

aber bald herausstellte, daß das auf solche Weise zu beschaffende Geld dazu nicht ausreichen werde, so mußte man sich nach „außerordentlichen Mitteln“ umsehen. Deswegen wandte sich der Kurfürst<sup>1)</sup> an die in Berlin zurückgelassenen Geheimen Räte und forderte sie auf, Vorschläge zu machen, wie man zu solchem Gelde kommen könnte, er erinnerte sie daran, daß vor einigen Jahren ein Holländer Gerhard Dykmann solche Vorschläge gemacht (sie bezogen sich auf Einführung der Akzise in allen Landen des Kurfürsten, Verpachtung derselben und Erhöhung der Gerichtsporteln durch Einführung einer Stempelsteuer), daß sie selbst die meisten derselben gebilligt und nur an der Person jenes Mannes Anstoß genommen hätten, sie sollten jetzt ein Gutachten darüber abgeben, wie jene Mittel am besten einzuführen seien, von der Verwendung Dykmanns selbst dabei sollte abgesehen werden. Aber die Geheimen Räte wollten von solchen Mitteln nichts wissen. Die Akzise, so äußerten sie in ihrem Gutachten<sup>2)</sup>, werde wohl in Cleve und in anderen Provinzen, die mit Holland Handel trieben, etwas Erledliches einbringen, in der Mark aber werde sie nur zur Beschwerung der armen Einwohner des Landes und der Städte dienen und doch geringen Gewinn abwerfen, die Erhöhung der Gerichtsporteln aber würde eine sehr gehässige Maßregel sein, im ganzen Reiche böse Nachrede verursachen und doch wenig einbringen. Sie rieten, die Ausgaben für das Militär zu vermindern und den Ständen die Verwaltung der Steuern zu überlassen, zum Dank dafür würden diese gewiß zu größeren Geldbewilligungen sich verstehen. Von den Mitgliedern der Kommission riet<sup>3)</sup> Blumenthal, man sollte versuchen, auf einmal 150 000 Taler gegen Verpfändung von Domänen, welche jährlich 10 000 Taler Einkünfte brächten, zu erlangen, davon sollten 50 000 zur Unterhaltung des Hofes und der Beamten und 100 000 zur Aufbesserung der Ämter verwendet werden, dagegen sollte man ein Jahr lang die Erträge der Zölle und der Domänen ruhen lassen und diese dann zur Befriedigung

<sup>1)</sup> Kf. an die Geheimen Räte, d. Cleve, 23. Januar 1652 (Protok. u. Relat. IV, S. 438).

<sup>2)</sup> Die Geheimen Räte an Kf., d. Cöln a. d. Spree, 21./31. Januar 1652 (Protok. u. Relat. IV, S. 452 ff.). Von wem das ebendort S. 502 ff. abgedruckte Gutachten herrührt, in dem Ablösung der Lehn Dienste und Einführung einer Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer, ferner Reduzierung der Armee auf 2000 Mann Garnisonstruppen vorgeschlagen und ausgerechnet wird, daß davon jährlich 315 279 Taler, nach Abzug der für die Soldaten erforderlichen 120 000 Taler 195 279 Taler einkommen würden, ist nicht bekannt.

<sup>3)</sup> Blumenthal an Walbeck, 7./17. April u. 1. August 1652 (Erdmanns-  
bö rffer S. 584, 590).

der Beamten und zur Einlösung der verpfändeten Ämter verwenden. Auch er sprach die Hoffnung aus, daß, wenn der Kurfürst nachher in ruhigen Zeiten sich zur Verminderung der Truppen entschließen werde, die Stände zum Dank dafür die 150 000 Taler hergeben, und daß man so die dafür verpfändeten Domänen werde wiedererwerben können. Graf Waldeck dagegen empfahl<sup>1)</sup> dem Kurfürsten die Einführung der Akzise, und als die Stände bei dem ersten leisen Versuche, ihre Zustimmung dazu zu erlangen, sich durchaus ablehnend dagegen verhielten, kam er auf den Gedanken, der Kurfürst sollte versuchen, sich vom Reiche als Entschädigung für die lange Borenthaltung Pommerns ein Akziseprivilegium für seine sämtlichen Lande erteilen zu lassen, und er hat wirklich im Januar 1653 seinen eigenen Gesandten auf dem Reichstage beauftragt, hinter dem Rücken der brandenburgischen Gesandten dort vorbereitende Schritte deswegen zu tun. Doch ist auch daraus nichts geworden, so blieb man beschränkt auf die Summen, welche Tornow in Berlin flüssig machen konnte. Die waren aber sehr geringfügig, er hat<sup>2)</sup> Anfang Februar 5000 und nachher im März 4000 Taler geschickt, auch die Einkünfte aus den anderen Provinzen entsprachen nicht den gehegten Erwartungen, daher trat große Geldnot ein, die um so empfindlicher war, als der Kurfürst gerade in der nächsten Zeit zu außerordentlichen größeren Ausgaben sich genötigt sah<sup>3)</sup>. Anfang Mai wurde in Cleve die Hochzeit der Schwester der Kurfürstin, der Prinzessin Albertine von Dranien, mit ihrem Vetter, dem Prinzen Wilhelm Heinrich, Statthalter von Friesland, gefeiert, wozu dort zahlreicher fürstlicher Besuch eintraf, dann folgte eine Bade-reise der Kurfürstin nach Spaa. Dazu aber wurde<sup>4)</sup> der Kurfürst von den Beamten, die weder ihr laufendes Gehalt, noch, worauf sie vertröstet waren, einen Teil ihrer Gehaltsrückstände erhielten, mit Klagen und Beschwerden bestürmt<sup>5)</sup>. Um sie einigermaßen zu befriedigen, mußten ihnen die Deputate weiter geliefert, die Durchführung der reinen Geldwirtschaft bis auf Trinitatis verschoben werden, aber

<sup>1)</sup> S. Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck S. 72 f.

<sup>2)</sup> Tornow an Waldeck 28. Januar / 7. Februar 1652 (Erdmannsdörffer S. 581), die Amtskammer an Kf., d. Köln a. d. Spree 10./20. März 1652 (Breyfig S. 641).

<sup>3)</sup> Kf. an Blumenthal u. Tornow, d. Cleve, 8. Mai 1652.

<sup>4)</sup> Kf. an dieselben, d. Cleve, 20. April 1652 (Breyfig S. 643), Blumenthal an Waldeck, d. Cleve, 1. August 1652 (Erdmannsdörffer S. 590).

<sup>5)</sup> S. die Verfügung vom 20./30. Januar 1652 (Protok. u. Relat. IV, S. 441).

als dieser Termin herannahte, war ebensowenig Aussicht, das nötige bare Geld in Vorrat zu haben, so wandte sich denn der Kurfürst an Blumenthal und Tornow in Berlin, er schrieb<sup>1)</sup> ihnen, es würde zu seinem großen Despekt gereichen, wenn er auch zu Trinitatis der neu gemachten Ordnung inbetreff der Bezahlung der Beamten nicht nachkommen könnte, und forderte sie auf, alle Mittel in der Kur- und Neumark wohl zu überlegen und ihm das nötige Geld zu schicken. Dieselbe Mahnung erging wiederholt an die Amtskammer in Berlin, und da diese derselben nicht in der gewünschten Weise nachkam, so richtete sich der Zorn des Kurfürsten gegen sie, er wies<sup>2)</sup> Blumenthal und Tornow an, gegen die Unordnung, welche dort herrschen müsse, einzuschreiten. Beide haben<sup>3)</sup> darauf eine Untersuchung der Amtskammer und der Hofrentei vorgenommen und das Ergebnis derselben war ein sehr ungünstiges, die Geschäftsführung erwies sich als ungeordnet und nachlässig und die Kasse war fast leer. Als Hauptursache der Unordnung bezeichneten sie in ihrem Bericht an den Kurfürsten den Mangel einer Kammerordnung, nach der sich die Mitglieder dieser Behörden zu richten hätten, und den Umstand, daß diese keine bestimmte Verteilung der Geschäfte unter sich vorgenommen hätten, die Ebbe in der Kasse aber führen sie darauf zurück, daß der anbefohlene Verkauf des in den Ämtern befindlichen Kornes nicht hätte ausgeführt werden können, da die Amtschreiber das meiste schon vorher beiseite gebracht hätten, das vorhandene meist ungedroschen und schwer verkäuflich sei, auch von den Wasserzöllen sei im Winter nur wenig eingekommen und trotzdem hätte man den abgedankten und auch den anderen Beamten einen Teil ihres rückständigen Gehalts zahlen müssen. Die anbefohlene Zusammenstellung der noch rückständigen Gehälter sei soweit fertig, als es sich um die von der Hofrentei zu leistenden Zahlungen handle, diese beliefen sich auf über 50 000 Taler, ein Teil der Beamten aber sei auf andere Einnahmequellen, nach Preußen oder auf das Holzgeld verwiesen worden, und wie es damit stände, davon hätte die Hofrentei keine Kunde. Sie baten den Kurfürsten, sich noch etwas zu gedulden, sie würden, sobald es nur möglich sei, ihm den ganzen Zustand des hiesigen Kammerwesens darlegen und Vorschläge machen, wie demselben abzuhelpen sei. Ob und in welcher Weise dieses

<sup>1)</sup> Kf. an Blumenthal u. Tornow, d. Cleve, 8. Mai 1652.

<sup>2)</sup> Kf. an Blumenthal u. Tornow, d. Cleve, 20. April 1652 (Breyfig S. 643).

<sup>3)</sup> Blumenthal u. Tornow an Kf., d. Berlin, 5./15. Mai 1653 (Breyfig S. 645 f.).

geschehen ist, wissen wir nicht, es liegt nur eine auf Grund<sup>1)</sup> eines von der Amtskammer selbst angefertigten Entwurfes noch in diesem Jahre ausgearbeitete neue „Amtskammer- und Hofstaatsordnung“<sup>2)</sup> vor, durch welche die Amtskammer vollständig kollegialisch eingerichtet, bestimmte Dienststunden vorgeschrieben, die Geschäfte, welche sie zu erledigen hat, genau im einzelnen namhaft gemacht und gegen früher insofern erheblich erweitert werden, als ihr auch eine bis ins einzelne gehende Kontrolle der Hofverwaltung zur Pflicht gemacht, auffallenderweise aber<sup>3)</sup> der Punkt, in welchem Blumenthal und Tornow den Hauptmangel der früheren Geschäftsführung gefunden hatten, das Fehlen einer bestimmten Ressorttheilung, ganz unberücksichtigt gelassen ist.

Überhaupt fangen seit Anfang Mai 1652 die verhältnismäßig reichen Quellen, welche wir bis dahin über die Tätigkeit der Finanzkommission besitzen, zu versiegen an, aus der folgenden Zeit sind nur wenige vereinzelte Dokumente erhalten, welche es nicht möglich machen, den Fortschritt der Reformversuche im einzelnen zu verfolgen, doch lassen sich wenigstens die schließlichen Ergebnisse derselben im allgemeinen erkennen.

Was zunächst die Kommission selbst anbetrifft, so hat sie als solche nur kurze Zeit bestanden. Vollständig beisammen scheint sie nie gewesen zu sein. Als sie in Cleve eingesetzt wurde und zusammentrat, war Blumenthal in Halberstadt abwesend, dann reiste bald Tornow nach Berlin ab und blieb dort<sup>4)</sup>, Anfang August befand sich allerdings<sup>5)</sup> Blumenthal wieder am Hofe in Cleve, aber damals war Waldeck bei der Kurfürstin in Spaa. Im April hatte Blumenthal von Berlin aus letzterem geschrieben<sup>6)</sup>: „Ich meine unmaßgeblich, daß wenn S. Ch. D. gegen den Herbst könnten wieder herkommen, und daß wir alle vier nur ein halbes Jahr könnten beisammen sein, so sollte viel redressiert werden“, schon der Hofhalt allein könnte hier viel billiger eingerichtet werden als dort. Der Hof ist allerdings Anfang Oktober nach Berlin

<sup>1)</sup> S. Breyfig S. 170.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Breyfig S. 647 ff., im Auszuge mitgeteilt von Isaacsohn S. 206 ff.

<sup>3)</sup> S. Breyfig S. 172, wo schon die entgegenstehende Behauptung Isaacsohns (S. 181) widerlegt ist.

<sup>4)</sup> Kf. schreibt, d. Cleve, 5. März 1652, an ihn, er wünschte wohl, daß er bei dieser Reduktion hier und ihm einträglich sein könnte, aber es sei ihm sehr daran gelegen, daß die ihm übertragene Kommission mit den Landständen ihren Fortgang nehme.

<sup>5)</sup> S. Erdmannsdörffer S. 590.

<sup>6)</sup> Ebendaf. S. 584.

zurückgekehrt, aber Walbeck kam nicht gleich mit, und während seiner Abwesenheit erfolgten dort im Zusammenhang mit einem Wechsel in der äußeren Politik<sup>1)</sup> des Kurfürsten Veränderungen in den obersten Regierungskreisen, welche sich auch auf die Finanzverwaltung erstreckten. Blumenthal wurde als Direktor an die Spitze des Geheimen Rats gestellt, die Finanzkommission wurde aufgelöst<sup>2)</sup> und Schwerin mit dem Titel Kammerdirektor allein mit der obersten Leitung des Finanzwesens betraut<sup>3)</sup>. Derselbe hat sich allerdings bemüht, die angefangene Reform fortzusetzen, dieses aber ist ihm dadurch sehr erschwert worden, daß der Kurfürst das Interesse für dieselbe verloren hat. Gleich anfangs hatte es Mühe gekostet, seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Neuerungen zu erwirken, durch welche auch er in der Verfügung über seine Einnahmen, die er bisher in ziemlich sorgloser Weise ausgeübt hatte, beschränkt, und durch welche er genötigt wurde, sich und seinem Hofe Einschränkungen aufzuerlegen und, was ihm besonders peinlich gewesen zu sein scheint, manche seiner Beamten und Diener zu entlassen oder ihr Einkommen zu verkürzen. Eine zeitlang hat er dann doch sich selbst an den Reformarbeiten beteiligt, aber bald haben Blumenthal und auch Walbeck<sup>4)</sup> Zweifel geäußert, ob es gelingen werde, ihn dabei festzuhalten, und diese Befürchtungen haben sich als richtig erwiesen. Sicherlich haben nicht nur, wie Walbeck die Sache darstellt<sup>5)</sup>, dessen Neider und Feinde und solche Leute, deren Eigennutz mit im Spiel war, ihn umgestimmt, sondern hauptsächlich haben die Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten, welche die Durchführung der Neuerungen verursachte, ihm diese verleidet. Daher ließ er es an seiner eigenen Mitwirkung da fehlen, wo dieselbe besonders notwendig gewesen wäre, nämlich bei der Erteilung von Assignationen. Wieder sind<sup>6)</sup> solche aus-

<sup>1)</sup> S. Droysen, Geschichte der preussischen Politik III, 2, S. 68 ff.; Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Walbeck S. 92 ff.; Waddington, Le Grand Electeur Frédéric Guillaume de Brandebourg I, S. 285 ff.

<sup>2)</sup> S. v. Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten Georg Friedrich von Walbeck, ed. Gurke I, S. 88; Lornow an v. Blumenthal 23. Oktober/2. November 1652 (Urk. u. Akt. VI, S. 316); Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform S. 563.

<sup>3)</sup> S. die Urkunden vom 26. Juni/6. Juli u. 3./13. Oktober 1654 (Geschichte des Geschlechts von Schwerin, Urkundenbuch S. 444), in er Urkunde vom 6./16. März 1652 (S. 435) führt er diesen Titel noch nicht.

<sup>4)</sup> S. Blumenthals Schreiben an Walbeck aus dem Febr. 1652 u. dessen Randbemerkung dazu (Erdmannsdörffer a. a. O. S. 582).

<sup>5)</sup> S. dessen Aufzeichnung (Urk. u. Akt. VI, S. 135), v. Rauchbar, ed. Gurke I, S. 35 f.

<sup>6)</sup> Hf. an Blumenthal u. Lornow, d. Cleve, 20. April 1652 (Breyfig I, S. 644).

gegeben worden, ohne daß sie vorher genügend geprüft waren, und die früher beabsichtigte Anlage eines Buches, in welches alle von ihm erteilten Assignationen eingetragen werden sollten, ist ganz, jedenfalls nicht nur durch die Schuld der Kommission, unterblieben.

Schwere Hindernisse sind der Durchführung der Reformen ferner dadurch entgegengesetzt worden, daß ein großer Teil der Beamten sich auf das heftigste gegen dieselben, besonders gegen die Reduktion des Hofstaats und die Durchführung der reinen Geldwirtschaft, auflehnte, die gehässigsten Gerüchte wurden verbreitet<sup>1)</sup> und der Kurfürst wurde mit Klagen und Beschwerden bestürmt. Diesen Widerstand hat die Kommission nicht zu brechen vermocht und so ist der erste Hauptpunkt der beabsichtigten Reform, die Durchführung der reinen Geldwirtschaft, die Beseitigung der Naturallieferungen an den Hof und an die Beamten, nicht, oder wenigstens nicht vollständig, zur Ausführung gekommen. Ursprünglich sollte der nach diesem Grundsatz eingerichtete Hofstaat schon zu Reminiscere 1652 eingeführt werden, das machte aber der Mangel an barem Gelde unmöglich, dann hoffte man es zu Trinitatis zu können, aber es gelang nicht, und in der Kurmark hat man dann diesen Plan ganz aufgegeben. In der Neumark<sup>2)</sup> ist von Trinitatis 1652 an ein Versuch damit gemacht worden, aber nach zwei Jahren, im Juli 1654, hat man<sup>3)</sup> denselben wieder aufgegeben und einen Teil der Gehälter wieder in Naturalien geliefert, und zwar auch hier infolge der lebhaften Gegenvorstellungen der Beamten, welche durch jene Neuerung sich geschädigt glaubten und behaupteten, daß sie „mit der Natur des Landes nicht übereinkomme“. Allerdings ist zu

<sup>1)</sup> Blumenthal an Waldeck 21./31. Januar, Tornow an denselben 28. Januar / 7. Februar 1652 (Erdmannsdörffer S. 580 f.).

<sup>2)</sup> In einem Memorial des neumärkischen Regierungsrates Christian v. Brandt und des Dr. Bernhard Bieritz (W.) aus dem Mai oder Juni 1655 heißt es: Als a. 1652 gegen Trinitatis dem Kurfürsten vorgeschlagen worden sei, den Hofstaat ganz in Geld zu reducieren und die Deputate abzuschaffen, habe solches zu Eöln a. d. Spree bei des Kurf. Residenz keinen Nachdruck finden können, gleichwohl habe man in Güttrin einen Versuch machen wollen und einen neuen Aufsatz von lauter Geldbefolgungen verfaßt, auch vom Kurf. ratificieren lassen. S. diesen „Neuen Hofstaat in der Neumark“ bei Zitelmann S. 118 ff., vgl. Erdmannsdörffer S. 562.

<sup>3)</sup> Kf. an die neumärkische Amtskammer, d. Eöln a. d. Spree, 27. Juni / 7. Juli 1652 (W.): „Nachdem wir aber seithero befunden, daß man mit dem Gelde nicht hernacher kommen können, sondern es uns zuträglicher sein werde, wenn wir es wieder in den alten Stand setzen lassen“, soll allen Beamten ihr Deputat „vermöge ihrer alten Bestellungen“ gereicht werden.



Anfang des folgenden Jahres<sup>1)</sup> wieder ein entgegengesetzter Befehl an die Regierung in Küstrin ergangen, es gelang aber den erneuten Vorstellungen einiger Beamten, durchzusetzen, daß derselbe vorläufig wieder zurückgenommen wurde. In Hinterpommern, das erst 1653 wirklich in den Besitz des Kurfürsten kam, hat man<sup>2)</sup> bei der Neuansstellung von Beamten die Deputate wenigstens verkürzt und dafür die Barzahlung erhöht und das wird wohl auch anderswo geschehen sein. Die Reduktion der Gehälter ist anfangs wirklich durchgeführt worden, so wissen wir z. B. von Schwerin<sup>3)</sup>, daß er seit der Rückkehr des Hofes nach Berlin (September 1652) bis zum Jahre 1657 jährlich nur 900 Taler Gehalt und dazu den Tisch bei Hofe, Kostgeld für seine Diener und Futter für seine Pferde erhalten hat und daß dem 1655 zum Geheimen Rat ernannten Friedrich v. Jena<sup>4)</sup> nur ein Gehalt von 800 Talern ausgesetzt worden ist. Aber freilich erfahren wir, daß andere Beamten „ihre früheren Bestellungen wiederbekommen“, und daß die meisten „zwei- und dreifache Besoldung genossen haben“. Graf Waldeck macht<sup>5)</sup> 1655 Schwerin zum Vorwurf, daß allein in Cleve statt der früher angesetzten 12 000 jetzt 50 000 Taler jährlich für Gehälter und Pensionen gezahlt worden sind, und dieser wieder beschuldigt Waldeck, daß er seinen Schülern neue Stellen oder Pensionen verschafft habe. Dabei ist man doch nicht dazu gelangt, mit den Gehaltsrückständen, wie man beabsichtigt hatte, aufzuräumen, Schwerin z. B. hatte<sup>6)</sup> 1656 noch 1320 Taler rückständiges Gehalt zu beanspruchen, welche Summe der Kurfürst erst damals ihm hat zahlen lassen.

Den Hofhalt hat man zu Anfang sich eifrig bemüht, weniger kostspielig einzurichten. Man hat<sup>7)</sup> in Cleve genaue Ermittlungen angestellt, wieviel bisher am Hofe für Küche und Keller verbraucht worden sei, hat schon im Juni 1652 Ersparnisse eingeführt und schließlich einen Etat aufgestellt, nach dem dafür künftig nur 5260 Taler statt bisher 7470 monatlich verwendet werden sollten,

<sup>1)</sup> Memorial Christian v. Brandts vom 14. April 1655 (W.) f. u. S. 45.

<sup>2)</sup> S. Petsch, Verfassung u. Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert S. 251 f.

<sup>3)</sup> Kf. an die Amtskammer zu Köln a. d. Spree, d. Königsberg, 11. Oktober 1657.

<sup>4)</sup> Bestallung für Fr. v. Jena, d. Köln, a. d. Spree, 3./13. Juli 1655.

<sup>5)</sup> S. Urk. u. Akt. VII, S. 331 f. S. unten S. 43.

<sup>6)</sup> Kf. an Heydelampff, d. Königsberg, 8. Juli 1656.

<sup>7)</sup> S. Erdmannsdörffer S. 561 f.

ob dieses aber wirklich zur Ausführung gekommen ist, darüber sind wir nicht unterrichtet. Aus einer Verfügung<sup>1)</sup>, welche der Kurfürst im August 1654 inbetreff der „Küchen- und Kostgelder“ erlassen hat, ist ersichtlich, daß er diese vorher durch den Geheimen Kämmerer Heydekampf, also aus seiner Schatulle, hat zahlen lassen, daß er dann aber, da diese so sehr durch andere Zahlungen, namentlich an Besoldungen, belastet gewesen sei, für diesen Zweck bestimmte Einkünfte, den Reinertrag der Salzsteuer in der ganzen Kur- und Neumark sowie gewisser kurmärkischer, neumärkischer und preußischer Ämter, ausgesetzt und für die Verwaltung dieser Einkünfte eine besondere Kommission, bestehend aus den Geheimen Räten v. Schwerin und Tornow, bestellt hat. Da aber bei dem schlechten Zustand dieser Domänen vorauszusehen war, daß die Erträge daraus für die Bedürfnisse der Hofküche nicht ausreichen würden, so sollten auf das Verlangen dieser Kommission in der nächsten Zeit ihnen aus anderen Ämtern Rinder, Schafe und andere Viktualien für die Küche verabsolgt und bei besonderen Gelegenheiten, wenn fürstlicher Besuch sich am Hofe länger aufhalten sollte, Zuschüsse aus der Schatulle geleistet werden. Auch beim Hofhalt also ist die Lieferung von Naturalien damals wieder, allerdings nur als vorläufiger Nothbehelf, eingeführt worden. Was den anderen Hauptpunkt der Reform, die Verpachtung der Zölle und Domänen, anbelangt, so haben der Kurfürst und dessen Ratgeber wegen der ersteren von Anfang an Bedenken gehabt. Ein von ihnen eingefordertes Gutachten der Berliner Amtskammer<sup>2)</sup> lautet durchaus ablehnend, nicht nur wegen der üblen Erfahrungen, die man mit dem Pächter des Zolls in Lenzien gemacht habe, sondern auch aus anderen allgemeinen Gründen sprach sie sich gegen die Verpachtung der Zölle aus, sie meinte, daß der Kurfürst, wenn man diese einführte, weniger Erträge erzielen und auch noch allerhand Klagen und Beschwerden seitens der Schiffer und Kaufleute zu gewärtigen haben werde. Darauf ist wirklich von der Verpachtung der Zölle Abstand genommen<sup>3)</sup>, dafür aber eine andere Einnahmequelle in der Einführung des Salzmonopols<sup>4)</sup> eröffnet worden, welches allmählich, nachdem die

<sup>1)</sup> S. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im 17. Jahrhundert III, S. 346 ff.

<sup>2)</sup> Kf. an die Amtskammer, d. Cleve, 29. Januar, die Amtskammer an Kf., d. Köln a. d. Spree, 24. Februar / 3. März 1652 (Breyfig I, S. 743 ff.).

<sup>3)</sup> Das ergibt sich aus der Instruktion für den neuen Hofrentmeister M. Mathias vom 5./15. Dezember 1653 (Breyfig I, S. 653 ff.).

<sup>4)</sup> S. die Verordnung des Kf. vom 5./15. Januar 1652 (Mylins IV, 2, S. 17 ff.) und die Bedenken der Stände dagegen (Urk. u. Akt. X, S. 248).

auf daselbe erhobenen Vorschüsse zurückgezahlt waren, der Hofrentei erhebliche, sich steigernde Mehreinkünfte zugeführt hat.

Die Verpachtung der Domänen ist zu Anfang mit großem Eifer in Angriff genommen worden. Man gedachte<sup>1)</sup>, nicht nur ganze Ämter, sondern auch, wenn sich Gelegenheit dazu bieten würde, einzelne Stücke von solchen zu verpachten. Zu Pächtern sollten ehrliche und erfahrene Hauswirte ohne Unterschied des Standes zugelassen werden, wenn sie nur soviel Vermögen hätten, daß sie eine Kaution stellen und die Pacht für ein ganzes oder wenigstens für ein halbes Jahr vorauszahlen, sowie die nötigen Verbesserungen vornehmen könnten. Die Verpachtung sollte in Form der sogenannten Arrende, d. h. Zeitpacht, geschehen, die Pachtzeit nicht länger als höchstens 9 Jahre ausgedehnt werden, der Pachtzins von Jahr zu Jahr steigen. Schulze, Tornow und die Amtskammer haben<sup>2)</sup> denn auch bald mit Pachtlustigen Verhandlungen angeknüpft, indessen ging<sup>3)</sup> die Sache nicht so rasch von statten, wie man gewünscht hätte. Die Ämter mußten zuerst, um für die abzuschließenden Pachtkontrakte eine feste Grundlage zu gewinnen, genau visitiert und die Erträge, die sie zu verschiedenen Zeiten abgeworfen hatten, festgestellt werden. Von den Personen, welche sich um die Pachtung bewarben, erwiesen sich manche als nicht geeignet oder wollten sich nicht zu genügend hohen Pachtsummen verstehen, anderseits erboten sich mehrere von den bisherigen Amtschreibern, um dem Verlust ihrer einträglichen Posten zu entgehen, dazu, unter der Bedingung, daß ihnen dieselben gelassen würden, Vorschüsse zu machen und hinfort die Administration vorteilhafter einzurichten. Im April 1652 wurden der Geheime Rat v. Platen und der Kammergerichts- und Konsistorialrat Reinhardt beauftragt, Tornow und Schulze bei der Visitierung und Verarrendierung der Ämter zu unterstützen, indessen zeigt die für sie ausgestellte Instruktion<sup>4)</sup>, daß man schon damals in den leitenden Kreisen zweifelhaft geworden ist, ob von der Verpachtung wirklich erhebliche Vorteile zu erwarten seien. Sie werden angewiesen, sich darüber zu informieren, ob es besser sein würde, die Ämter wie

<sup>1)</sup> S. die Instruktion für J. Schulze, d. Cleve, 29. Januar 1652 (Breyfig I, S. 741 f.) u. das Schreiben des Kf. an die Amtskammer zu Köln a. d. Spree von demselben Datum (Jacobsen S. 196 f.).

<sup>2)</sup> S. die Schreiben Tornows an Walbeck vom 10./20. Januar u. 28. Januar / 7. Februar 1652 (Erddmannsdörffer S. 579, 581).

<sup>3)</sup> S. den Bericht der Berliner Amtskammer an Kf., d. 10./20. März 1652 (Breyfig S. 641 ff.).

<sup>4)</sup> d. Cleve, 2. April 1652 (Breyfig S. 642 f.).

bisher in Administration zu behalten oder zu verpachten, und in dem Falle, daß die bisherigen Amtschreiber sich zu günstigeren Bedingungen verstehen sollten, wird sogar der Fortsetzung der Administration der Vorzug gegeben. Sie sollen auch die Pachtkontrakte nur auf möglichst kurze Zeit abschließen, „damit man in einem und anderen Jahre sich erkundigen könne, ob wir Schaden oder Besserung gehabt.“ Indessen sind die Bemühungen, die Verpachtung durchzuführen, doch fortgesetzt worden, im Juli 1652 berichtet<sup>1)</sup> die Berliner Amtskammer, daß dieselbe rüstig vorschreite, und, soweit bisher bekannt geworden, ist das Ergebnis gewesen, daß<sup>2)</sup> in der Kurmark etwas mehr als ein Drittel der Ämter in Pacht gegeben worden ist. Von den damals abgeschlossenen Pachtkontrakten ist nur einer, der über das Amt Wiesenthal<sup>3)</sup>, das von Trinitatis 1652 an auf 6 Jahre an den Berliner Rathsherrn Caspar Selle verpachtet wurde, bekannt geworden. Derselbe verpflichtet sich, in den drei ersten Jahren 1650, im vierten 1700, im fünften 1800 und im sechsten 1900 Taler Pacht zu zahlen, davon werden aber sofort Abzüge ausbedungen, sodasß sich in Wirklichkeit die zu zahlenden Summen auf 1265, 1400, 1450, 1550 und 1650 Taler vermindern, außerdem aber werden für besondere Fälle noch weitere Abzüge zugestanden. Dasselbe Amt hatte 1646/47 1350, 1650/51 1645 Taler eingebracht, bei dem neuem System also hat sich hier kein Vorteil gezeigt. Etwas günstiger scheint sich das Verhältnis an anderen Orten<sup>4)</sup> gestaltet zu haben, jedenfalls aber ist man mit dem Erfolge dieser Neuerung wenig zufrieden gewesen<sup>5)</sup>, daher verfügte

<sup>1)</sup> S. Breyfig S. 281.

<sup>2)</sup> Die Zahl der dort in wirklichem Besitz des Kurf. befindlichen Ämter betrug, nachdem die früher verpfändeten Ämter Diesdorf, Arendsee, Neuendorf u. Salzwedel wiedererworben waren, 31 (s. Breyfig S. 192 f., 237). Davon sind außer den schon vorher an holländische Kolonisten verpachteten Grambow, Chorin und Liebenwalde und jenen auch schon vorher verpachteten vier altmärkischen Ämtern 1652 verpachtet worden Ruppin, Lindow, Zechlin (s. Isaacsohn S. 188 f.) und Lebus und Wiesenthal (s. Breyfig S. 281, 757); ob auch Zossen, das derselbe auch anführt, ist zweifelhaft, da nicht bekannt ist, ob das von ihm mitgeteilte Pachtangebot des dortigen Amtschreibers angenommen worden ist, also zusammen 12 oder 13.

<sup>3)</sup> S. Breyfig S. 757 ff.

<sup>4)</sup> Die Ämter Ruppin, Lindow und Zechlin, die vorher 1419, 801 und 219 Taler jährlich eingebracht hatten, wurden nach der Verpachtung 1652 auf 3122, 1188 und 244 Taler angeschlagen (Isaacsohn S. 188 f.).

<sup>5)</sup> Die Hinfälligkeit der von Isaacsohn S. 183 aufgestellten Berechnung, auf Grund deren er einen bedeutenden finanziellen Erfolg der Reformen, besonders

der Kurfürst 1654 inbetreff der Ämter, deren Erträge zur Bestreitung der Hofküchen- und Kostgelder bestimmt, und von denen die vier altmärkischen verpachtet waren<sup>1)</sup>, daß man nach dem Ablauf der Pachtzeit entweder versuchen sollte, die Pachtsumme zu erhöhen, oder daß, wenn dieses nicht gelingen würde, sie wieder durch Beamte administriert werden sollten. Das erstere scheint gelungen zu sein, denn sie befinden sich auch noch 1659 in Arrende, außerdem aber<sup>2)</sup> von den kurmärkischen Ämtern nur noch drei: Fehrbellin, Ruppin und Trebbin.

Vollständiger als in der Kurmark ist damals in der Neumark die Verpachtung der Domänen durchgeführt worden. Der Kurfürst hatte<sup>3)</sup> anfänglich die Küstriner Amtskammer beauftragt, dieselben sämtlich zu arrendieren, später hat er<sup>4)</sup> diesen Befehl dahin verändert, daß die Ämter Quartzen, Zehden, Himmelpfordt, Beeslow, Kottbus, Peitz und Steinsdorf davon ausgenommen und weiter von den Beamten administriert, diese letzteren aber dazu angehalten werden sollten, sich künftig besser seines Nutzens anzunehmen. Die Amtskammer scheint die Sache auch eifrig betrieben zu haben, nach einem Berichte derselben, der wohl noch aus dem Jahre 1652 stammt, waren die Ämter Carzig, Neuenhof, Driesen, Neuendorf und Sylow, sowie verschiedene einzelne Vorwerke schon arrendiert, sie übersandte aber zugleich einen Überschlag des Ertrages, den jene von dem Kurfürsten ausgenommenen Ämter erzielen würden, wenn sie auch in Arrende gegeben würden, sie scheint also gewünscht zu haben, daß die Verpachtung auch auf diese ausgedehnt werde, und das scheint auch wirklich geschehen zu sein, denn wir haben die Nachricht<sup>5)</sup>, daß im Jahre 1659 in der Neumark nur drei Ämter in Administration gewesen sind. In Halberstadt<sup>6)</sup> war der größte Teil der Domänen verpfändet, von den drei im Besitz des Kurfürsten gebliebenen waren 1655 zwei (Grüningen und Hornberg) verpachtet, die sehr verwahrloste Meierei in Halberstadt selbst, wie es

---

der Domänenverpachtung glaubt konstatieren zu können, hat schon Breyfig S. 289 f. nachgewiesen.

<sup>1)</sup> S. oben S. 40.

<sup>2)</sup> S. König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin S. 260 ff.

<sup>3)</sup> Kf. an die Küstrinsche Amtskammer, d. Cleve, 20. Februar 1652.

<sup>4)</sup> Instruktion für den neumärkischen Kammermeister H. Lange, d. Cleve, 18. Juli 1652.

<sup>5)</sup> S. König a. a. O. S. 260.

<sup>6)</sup> Die Halberstädter Regierung an Kf., 21. April / 1. Mai 1655 (W.).

scheint, in Administration. In Minden sind <sup>1)</sup> 1652 von den dort dem Kurfürsten gehörigen fünf Ämtern vier (Heineberg, Rahden, Schlüsselburg und Hausberge) auf neun Jahre verpachtet, für das fünfte (Petersshagen) kam erst 1661 ein Arrendekontrakt zustande, in Ravensberg <sup>2)</sup> sind nicht die Ämter selbst, aber einzelne Stücke derselben verpachtet worden. Ob in Pommern überhaupt ein Versuch mit der Verpachtung gemacht worden ist, wissen wir nicht, jedenfalls befanden sich 1655 <sup>3)</sup> dort alle Ämter ebenso wie in Preußen in Administration.

Außer der Verpachtung der Domänen war in dem Reformprogramm auch die Wiedererwerbung der in fremde Hände gekommenen in Aussicht gestellt, und um dieses zu erreichen, war, wie schon bemerkt, die Hilfe der Stände in Anspruch genommen worden. Am günstigsten war das Ergebnis in der Kurmark. Allerdings waren die dort 1652 mit den Ständen geführten Verhandlungen trotz aller Bemühungen Blumenthals und Tornows erfolglos, da der Kurfürst gegen den Rat derselben von seinen Forderungen für militärische Zwecke nicht heruntergehen wollte, im nächsten Jahre aber ist mit denselben eine Einigung erzielt worden, auf Grund deren <sup>4)</sup> dem Kurfürsten von der alt- und mittelmärkischen Ritterschaft gegen Erlaß des auf dieselbe fallenden Teiles der von den Ständen für die nächsten Jahre bewilligten Kontribution jene derselben verpfändeten vier altmärkischen Ämter Diesdorf, Arendsee, Neuendorf und Salzwedel wieder abgetreten worden sind, dagegen ist <sup>5)</sup> die von dem Kurfürsten schon seit 1650 versuchte und 1652 aufs neue in Angriff genommene Wiedereinlösung des Amtes Potsdam, weil die dazu nötigen Geldmittel nicht zu beschaffen waren, nicht gelungen. In der Neumark hat man damals den Domänenbesitz des Kurfürsten durch den Ankauf zahlreicher wüster oder ruinierter Ländereien zu vergrößern gesucht, ist dabei aber in einer Weise verfahren, welche, wie unten näher angegeben werden wird, in den Kreisen der Regierung Veranlassung zu nicht unberechtigtem Tadel gegeben hat. In Halber-

<sup>1)</sup> S. Spannagel S. 182.

<sup>2)</sup> S. Spannagel S. 183.

<sup>3)</sup> Kf. befiehlt (d. Cöln a. d. Spree, 30. März/9. April 1655) den Haupt- und Amtsleuten der einzelnen pommerschen Ämter, ihm binnen 14 Tagen einen Anschlag ihres Amtes einzusenden und darin zu spezifizieren, was für Einkünfte er in diesem Jahre ungefähr zu erwarten habe (W).

<sup>4)</sup> S. den Nebenrezeß vom 26. Juli/5. August 1653 (Art. u. Akt. X, S. 280 f.).

<sup>5)</sup> S. Brehfig S. 284.

stadt<sup>1)</sup> haben die Stände allerdings eine Geldsumme zur Wiedereinlösung des Amtes Walperode bewilligt, dieselbe ist aber zu anderen Zwecken verwendet worden.

So sind die von der Finanzkommission und nachher von dem an deren Stelle getretenen Schwerin gemachten Reformversuche zum großen Teil gescheitert. Man hat sich dadurch allerdings nicht abschrecken lassen, sondern man hat neue Pläne erfunden und neue Versuche gemacht, Graf Walbeck<sup>2)</sup> schreibt in spottendem Tone im Oktober 1653 an den auf dem Reichstage in Regensburg befindlichen Blumenthal, man spreche von einer neuen Hofstaatsordnung, von einer Ordnung der Finanzen, von der Ernennung neuer Minister und allerhand anderen ihm noch unbekanntem Projekten, und, wie schon erwähnt<sup>3)</sup>, ist 1655 ein neuer Versuch gemacht worden, in der Neumark die Fixierung der Beamtengehälter in Geld und den Wegfall der Deputate zur Ausführung zu bringen, aber ebensowenig wie dieses dort geglückt ist, scheinen anderswo größere Erfolge erzielt worden zu sein. Schließlich hat gerade das Mißlingen dieser Finanzreform den Anlaß zum Ausbruch eines heftigen Streites<sup>4)</sup> zwischen dem Grafen Walbeck, welcher inzwischen wieder in der auswärtigen Politik den leitenden Einfluß erlangt hatte, und Schwerin gegeben, der allerdings auf den Wunsch des Kurfürsten durch die Vermittelung der anderen Geheimen Räte geschlichtet und wenigstens äußerlich beigelegt worden ist, der aber zur Folge gehabt hat, daß wieder eine neue Organisation der Finanzverwaltung vorgenommen wurde. Ein Anfang April 1655 an die Regierungen der verschiedenen Lande des Kurfürsten erlassenes Rundschreiben<sup>5)</sup> beginnt mit den Worten: „Nachdem wir allhier über unseren ganzen Kammerstaat gewisse Disposition und Ordnung, wie es fürhin unveränderlich gehalten werden solle, gemacht und denselben einigen von unsern Geheimen Räten zu respicieren gnädigst aufgetragen“, es erscheint also jetzt nicht mehr Schwerin allein, sondern wieder eine Kommission von mehreren Geheimen Räten an der Spitze der

<sup>1)</sup> Die Halberstädter Regierung an Kf. 21. April/1. Mai 1655 (B.).

<sup>2)</sup> Walbeck an Blumenthal, d. Berlin, 2/12. Oktober 1653 (Urk. u. Akt. VI, S. 300).

<sup>3)</sup> S. oben S. 37.

<sup>4)</sup> S. Urk. u. Akt. VII, S. 730 ff. Vgl. Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Walbeck S. 75 ff.; Hirsch, Otto von Schwerin S. 206 f.

<sup>5)</sup> S. die Ausfertigung für Minden, d. Köln a. d. Spree 30. März/9. April 1655 (v. Drlich III, S. 48 f.).

Finanzverwaltung, und zwar aller kurfürstlichen Länder. Welche Personen dazu erwählt waren, wird in jenem Erlaß nicht angegeben, da aber von den in den nächsten Monaten in Finanzangelegenheiten ausgegangenen Reskripten einige von Schwerin allein, andere von Schwerin und Tornow zusammen und noch andere nur von Somnitz konzipiert sind, so ist daraus zu schließen, daß diese drei jener Kommission angehört haben. Die wenigen und vereinzeltten Schriftstücke, welche von der Tätigkeit derselben Zeugnis ablegen, zeigen, daß sie die Reformversuche wieder erneuert, daß sie zunächst wiederum von vorn angefangen hat, indem sie sich genauer über den Zustand der Finanzen in den einzelnen kurfürstlichen Landen zu unterrichten suchte, zugleich aber auch, daß sie die Absicht bekundet hat, die Finanzverwaltung in denselben regelmäßig zu kontrollieren. In jenem schon angeführten Rundschreiben vom 9. April, von dem die gleichlautenden Ausfertigungen<sup>1)</sup> nach Halberstadt, Minden, Ravensberg, Pommern und Cleve erhalten sind, wird den Regierungen oder den besonderen Finanzbehörden dieser Lande Anzeige von der Einsetzung dieser Kommission gemacht und sie aufgefordert, über den Zustand des dortigen „Kammerwesens“ Bericht zu erstatten, damit daraus ersehen werden könne, was für Schulden auf den Domänen und sonstigen Intradan hafteten, welche von den Domänen verarrendiert oder verpfändet seien, wie es mit diesen Verpachtungen und Verpfändungen stehe, und auf wieviel jährliche Einnahme der Kurfürst sicher rechnen könne, ferner aber werden sie angewiesen, künftig alle Monate über die Einnahmen und Ausgaben einen „zuverlässigen klaren Extrakt“ einzusenden. Nach Pommern erging zugleich an die Haupt- und Amtleute der einzelnen Ämter der Befehl<sup>2)</sup>, binnen 14 Tagen einen Anschlag ihres Amtes und eine Spezifikation der in diesem Jahre aus demselben zu erwartenden Einnahmen, sowie der darauf haftenden ordentlichen und außerordentlichen Lasten, ferner binnen 6 Wochen ein genaues Inventar des Amtes sowie Kopien der Erbregister und Gefälle nachfolgen zu lassen. Außerdem ergingen Monita<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die für die Mindensche Regierung und den Landrentmeister bestimmten (d. Cöln a. d. Spree, 30. März/9. April 1655) sind bei v. Orlich III, S. 48 f. abgedruckt, die anderen finden sich im Wildenhofer Archiv.

<sup>2)</sup> v. Orlich III, S. 50.

<sup>3)</sup> Kf. an den Hauptmann zu Rügenwalde v. Güntersberg, d. Cöln a. d. Spree, 30. März/9. April 1655 (v. Orlich III, S. 49 f.), unter demselben Datum an die Halberstädter Regierung wegen der noch ausstehenden Rechnung des dortigen Landrentmeisters (W.).



nach eben jenen Landen hin wegen noch rückständiger oder als mangelhaft befundener Rechnungen. Von den geforderten Berichten kennen wir nur einen, denjenigen der Halberstädter Regierung<sup>1)</sup>, der, wie diese selbst übereinstimmend mit der früheren Aussage<sup>2)</sup> des dortigen Statthalters Blumenthal hervorhebt, ein sehr trauriges Bild von dem finanziellen Zustande dieses Landes entrollt. Der größere Teil der Domänen ist verpfändet, von den drei übrigen sind zwei verarrendiert, das dritte, die Meierei in Halberstadt selbst, wird administriert, befindet sich aber, ebenso wie das dortige Stadtgericht, in sehr üblem Zustande, die Zölle in dem Fürstentum „sind in garkeiner Consideration“ und werden von den Inhabern der Ämter genutzt. Den Beamten ist man noch 13 000 Taler rückständiges Gehalt schuldig, zur Bezahlung derselben aber sind vorläufig keine Mittel abzusehen. Ebendiese Kommission hat ohne Zweifel auch die Verhandlungen mit dem im April 1655 nach Berlin gekommenen neumärkischen Regierungs- und Amtskammerrat Christian v. Brandt zu führen gehabt, welcher zunächst in einer persönlichen Angelegenheit, wegen einer Benachteiligung, welche er und einer seiner Kollegen bei der dortigen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse erlitten hatten, dann aber im allgemeinen gegen eine Reihe von Mißständen, welche seiner Behauptung nach infolge der Neuerungen der letzten Jahre in der Neumark hervorgetreten waren, Beschwerde erhob. In der Denkschrift<sup>3)</sup>, in welcher er die vorher mündlich vorgebrachten Punkte zusammenfaßte und näher erläuterte, kritisiert er zuerst in sehr scharfer Weise den massenhaften Ankauf ruinierten Güter und wüster Bauernhufen, durch welchen man dort, wie schon erwähnt, den kurfürstlichen Domänenbesitz zu vermehren gesucht hatte, er tadelt, daß man damit zu rasch, ohne vorherige genaue Untersuchung der betreffenden Ländereien verfahren sei und daß man, da man nicht die nötigen Geldmittel zur Hand gehabt habe, zu diesem Zwecke neue Schulden gemacht und die Mittel zur besseren Instandsetzung der

<sup>1)</sup> Die Halberstädtische Regierung an Kf., d. Halberstadt, 21. April / 1. Mai 1655 (W.). In der dort auch befindlichen Antwort der Cleveschen Regierung (d. Cleve, 21. April 1655) auf das Reskript des Kurfürsten wird nur mitgeteilt, daß man angefangen habe, die nötigen Recherchen zu machen.

<sup>2)</sup> Blumenthal an Waldeck 9./19. Januar 1652: Par ceste poste nous envoyons à S. A. E. l'Etat de ce pais, par lequel vous voirrez, que tout est presque aux autres et rien à nous (Erbmannsdörffer S. 577).

<sup>3)</sup> Memorial Chr. v. Brandts, übergeben zu Cöln a. d. Spree, 4./14. April 1655 (W.).

alten Domänen genommen hätte. Ferner äußert er sich über die, wie schon bemerkt, in der Neumark anfangs wirklich zur Durchführung gebrachte, nachher wieder aufgehobene, zuletzt aber doch teilweise wieder eingeführte „Elevische Hoffstaatsordnung“ von 1652, er behauptet, daß die gemäß derselben vorgenommene Verwandlung aller Deputate in Geldbezüge weder „mit der Natur des Landes übereinkomme“<sup>1)</sup>, noch für die kurfürstliche Kasse vorteilhaft sei<sup>2)</sup>. Er rügt ferner, daß die Erträge des neuen Salzzolles nicht, wie früher, in die Rentei abgeliefert und zur Besoldung der Konstabler in den Festungen verwendet, sondern zu anderen Zwecken verausgabt würden und daß dem neumärkischen Fiskal sein früheres festes Gehalt genommen und er nur auf einen Anteil an den Strafgeldern verwiesen sei, bringt darauf, daß die infolge der Beschwerden der neumärkischen Stände auf dem letzten Landtage beschlossene Untersuchung des zerrütteten Kreditwesens der Städte zur Ausführung gebracht, daß die Reinerträge sämtlicher Domänen an die Rentei abgeliefert würden u. a. m. Der ihm schon nach wenigen Tagen erteilte, von Schwerin abgefaßte Bescheid<sup>3)</sup> zeigt, daß man seine Beschwerden zum großen Teil als berechtigt anerkannt hat, der Kurfürst erklärt darin, daß er zwar auch ferner mit dem Ankauf wüster Ländereien fortzufahren wünsche, daß dieses aber nur, wenn Geldmittel dazu vorhanden seien, und nach vorhergehender Begutachtung durch die Amtskammer und den Oberförster erfolgen solle, daß vorläufig die Elevische Hoffstaatsordnung auch in der Neumark gänzlich aufgehoben sein und nur die 1654 erlassene zur Ausführung kommen, daß der Ertrag des Salzzolles nach Zurückzahlung der darauf

<sup>1)</sup> In bezug darauf heißt es in der von Brandt und Zieritz gemeinsam übergebenen Denkschrift: „Dieweil es sich endlich ausgewiesen, daß die Neumark (in welcher man mehr klagen höret, wie vor Korn, Viehe und Victualien kein Geld, als wie vor Geld kein Proviant zu erlangen) ein Land nicht sei, darinnen man den Wert auf Geld zu setzen habe.“

<sup>2)</sup> Den näheren Nachweis davon gibt ein Bericht der neumärkischen Amtskammer vom 30. April/10. Mai 1655, darin wird ausgerechnet, daß nach der Elevischen Hoffstaatsordnung Kf. in der Neumark an Beamtengehältern zu zahlen habe: 13 445 L. 18 Gr. 2 Pf., während er nach der alten Ordnung samt den Deputaten „nach der zu Cleve vorgeschlagenen Taxe“ 12 576 L. 20 Gr. 9 Pf., wenn aber die Deputatsstücke in „einer minderwertigen Lage, wie sie im Lande gewöhnlich“, angeschlagen würden, nur 12 240 L. 10 Gr. 3 Pf. zu zahlen haben würde.

<sup>3)</sup> „Resolution an v. Brandt auf seinen am 4. April bei gehabter Konferenz getanen mündlichen Vortrag und zugleich übergebene schriftliche puncta“, d. Cöln a. d. Spree, 10./20. April 1655 (v. Orlich III, S. 50 ff.).

vorgeschossenen Gelder und ebenso die Reinerträge der Domänen der Rentei zufließen sollen. Für die Untersuchung des städtischen Kreditwesens wird wirklich eine Kommission, zu der auch v. Brandt gehört, eingesetzt und auch in seinem persönlichen Anliegen hat er<sup>1)</sup> Erörterung gefunden. Offenbar aber ist die Sache damit noch nicht abgeschlossen worden, sondern es haben auf Veranlassung seiner Beschwerden weitere Untersuchungen und Verhandlungen über die von ihm zur Sprache gebrachten Mißstände stattgefunden. Anfang Juni reichte v. Brandt eine neue, dieses Mal an Schwerin gerichtete Denkschrift<sup>2)</sup> ein, in welcher er nähere Erläuterungen zu seinen früheren Angaben, namentlich inbetreff des Ankaufs wüster Ländereien<sup>3)</sup> gab.

Weitere Zeugnisse von der Tätigkeit dieser Kommission fehlen. Auch sie hat jedenfalls nur kurzen Bestand gehabt. Mitte Juli 1655 wurde Schwerin zusammen mit Graf Walbeck nach Stettin geschickt, um zu versuchen, mit dem schwedischen Könige, der im Begriff war, gegen Polen zu Felde zu ziehen, eine Verständigung zu erzielen, nach der Rückkehr von dort wurde er sofort wiederum zu neuen Verhandlungen in das schwedische Hauptquartier geschickt, und er ist erst im November zu dem Kurfürsten, der inzwischen an der Spitze seiner Armee nach Preußen gezogen war, zurückgekehrt, auch Somnitz war demselben dorthin gefolgt. Bevor der Kurfürst Berlin verlassen, hatte er<sup>4)</sup> Anfang September dem bisher der Regierung in Halberstadt zugehörigen Geheimen Rat Raban v. Canstein „die Direktion und Inspektion über die Amtskammer zu Berlin und über die Ämter in der Kurmark“ übertragen, er hatte also in demselben, der bald auch den Titel Amtskammerpräsident führt, wieder ein besonderes Oberhaupt an die Spitze der Finanzverwaltung der Kurmark gestellt, von einer Zentralbehörde, welche mit der Leitung der Finanzverwaltung in allen kurfürstlichen Landen betraut gewesen wäre, ist in den nächsten Jahren

<sup>1)</sup> Kf. an die neumärkische Amtskammer, d. Cöln. 22. Juni / 2. Juli 1655 (W.).

<sup>2)</sup> Ehr. v. Brandt an Schwerin, d. Cüstrin, 26. Mai / 5. Juni 1655 (W.).

<sup>3)</sup> Er schreibt, es sei Schwerin vorgebildet worden, daß die zu den kurfürstlichen Ämtern erkauften und in casibus caducorum von den Kreditoren abgelösten Güter um leidlichen Preis erhandelt worden seien, dessen aber könnten sie (die neumärkische Regierung) sich nicht rühmen, sie hätten „alles nach der Lage, mit höchster Angelegenheit“ bezahlen müssen.

<sup>4)</sup> Kf. an die Geh. Räte, d. Cöln a. d. Spree, 22. August / 1. September; an die Amtskammerräte 23. August / 2. September 1655; vgl. Brejzig S. 176.

nicht die Rede, Schwerin führt den Titel „Kammerdirektor“ später nicht mehr<sup>1)</sup> und wir erfahren<sup>2)</sup> von ihm selber, daß er mit der Finanzverwaltung nichts mehr zu tun gehabt hat, wie er behauptet, ist ihm auf Walbeds Betreiben dieses Amt genommen worden.

---

<sup>1)</sup> Zuletzt wird ihm derselbe in der ihm und Dobrzanski für die neuen Verhandlungen mit dem Könige von Schweden am 21./31. August 1655 erteilten Instruktion (s. Urk. u. Akt. VII, S. 455 ff.) beigelegt.

<sup>2)</sup> Schwerin schreibt (d. Labiau, 1. Dezember 1656) seinem Freunde Weimann, der ihn gebeten hatte, sich der in großer Geldnot befindlichen Agenten des Kf. in Paris und London anzunehmen: „Herr Wicquefort und Herr Schlezger sehe ich von Herzen gerne geholfen, allein Sie wissen, daß der Herr Graf nicht ruhen können, bis ich von dieser Charge gewesen, also daß ich mit dergleichen nichts mehr zu schaffen habe.“

# Die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I.

Von  
Wilhelm Stolze.

Über die Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums wissen wir bisher so gut wie nichts. Die Darstellungen in den größeren Werken, die die Gründung dieser obersten preussischen Verwaltungsbehörde im 18. Jahrhundert betreffen, müssen sich entweder mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß Friedrich Wilhelm I. die Streitigkeiten, die immer neu zwischen den alten Behörden, den Amtskammern und den Kommissariaten, dem Generalfinanzdirektorium und dem Generalkriegskommissariat ausbrachen, zu einer Vereinigung der beiden veranlaßt haben. Oder sie bringen einige Daten aus den letzten Monaten des Jahres 1722 bei, in denen der Gedanke beim König zur Absicht wurde, Daten, die sich wohl auf das Ereignis beziehen ließen, die aber nur zum kleinen Teil, wie sich herausstellen wird, darauf bezogen werden dürfen<sup>1)</sup>. Die einzige Notiz von Wert, die sich bei allem Suchen nach mehr Licht fand, ergab ein Schreiben Friedrich Wilhelms I. an seinen Freund, den alten Dessauer, vom 26. Dezember 1722<sup>2)</sup>. Man ersieht daraus, daß Leopold im

<sup>1)</sup> Die Literatur ist zusammengestellt von Schmoller in den Acta Borussica. Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Band III (Berlin 1901) S. 532—537.

<sup>2)</sup> Gedruckt in Acta Borussica usw. Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1704—1740 (Berlin 1905) S. 211—213; der besonders interessierende Teil außerdem in Band III der Behördenorganisation S. 535—536. — Zu meiner Analyse des Schreibens vgl. Krauske in der Einleitung zu den Briefen Friedrich Wilhelms I. S. (27—30).

Spätherbst des Jahres, als er mit dem König zusammen war, diesem die Vereinigung der Provinzialbehörden angeraten hatte, des Kommissariats und der Kammer<sup>1)</sup>. Friedrich Wilhelm aber war seitdem weitergegangen. Die Konflikte zwischen den Behörden sollten aufhören. Wollte man dies Übel ganz ausrotten, so konnte es nicht bei der Vereinigung der Provinzialbehörden sein Bewenden haben, die Verschmelzung mußte vielmehr in der Zentrale beginnen. Friedrich Wilhelm schreibt seinem Freunde, daß er bei der Arbeit sei, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Er schreibt ihn sich selbst zu; ebenso ist die Ausführung desselben im einzelnen sein eigenstes Werk. Am 26. Dezember 1722 war er in voller Arbeit. Das Schreiben an Leopold von Anhalt versetzt uns also mitten in die Gründungsgeschichte des Generaldirektoriums hinein, ohne uns jedoch zu sagen, was der spezielle Anlaß dazu war.

Die Konflikte zwischen den Behörden waren nicht eben erst entstanden; im Gegenteil: sie waren schon seit langer Zeit ein Stein des Anstoßes für den König<sup>2)</sup>. Hatten sich doch für die Kammern, die ja das Interesse der Domänen und aller Regalien zu vertreten hatten, immer von neuem Gründe zum Widerstreit gegen die jüngere Behörde, die Kommissariate ergeben. Denn wollten diese ihrer besonderen Aufgabe, der Fürsorge und möglichsten Steigerung der Akzise gerecht werden, so war namentlich auf dem Gebiet der Handelspolitik ein Konflikt kaum zu vermeiden; er mußte um so häufiger werden, je stärker der Eifer der Behörden angespornt wurde, in ihrem besondern Verwaltungszweige dem König steigende Einnahmen zu verschaffen. Schon Ende 1721 und in den ersten Monaten des Jahres 1722, kaum, daß nach der Beendigung des nordischen Krieges das Interesse des Königs sich in erhöhtem Maße dem Materiellen der Verwaltung zugewandt hatte, waren diese Konflikte ein Gegenstand der Beratung

<sup>1)</sup> Es muß fraglich bleiben, ob Leopold von den Provinzialbehörden im allgemeinen oder nur von bestimmten gesprochen hat. Siehe meine späteren Ausführungen!

<sup>2)</sup> Vgl. die Daten, die Schmoller a. a. O. S. 533 beibrachte. Seine Bemerkungen über den Einfluß, den die Kessortkämpfe im Herzogtum Magdeburg auf die Entschlüsse des Königs ausgeübt haben, sind, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, nur Vermutungen (s. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Band X [1886] S. 31). In den Akten aus dem Jahre 1722 finden sie keine Bestätigung, ebensowenig in Friedrich Wilhelms I. eigenhändiger Einleitung zur Instruktion für das Generaldirektorium.

der Berliner Zentralbehörden gewesen<sup>1)</sup>. Der König hatte dann in den *principia regulativa* vom 27. März 1722 seine Entscheidung über alle strittigen Punkte überallhin bekannt gemacht. So wenig damit natürlich für alle Zukunft Vorfrage getroffen war, wir wissen nichts davon, daß der König sich nach dem 27. März 1722 noch einmal mit dem hat abgeben müssen, was er damals entschied, oder mit anderen Streitigkeiten ähnlicher Art. Die *principia regulativa* schienen den Konflikten der Behörden ein Ziel gesetzt zu haben. Nur an einer einzigen Stelle war das nicht der Fall. Ich werde auf die besonderen Verhältnisse, die das bedingten, zurückzukommen haben. —

Will man erfahren, was den König, trotz der *principia regulativa* und nach ihnen, zu dem alle Zwistigkeiten mit einem Schlage beseitigenden Mittel der Vereinigung beider Behörden veranlaßte, so könnte man wohl zunächst an eine möglichst genaue Interpretation des eigenhändigen Entwurfs des Königs zu der Instruktion für das Generaldirektorium denken<sup>2)</sup>. Bei dem bekannten Temperament des Königs, bei seiner Art, was ihn am meisten beschäftigt, ohne jede Rücksicht auf Logik und Systematik in den Vordergrund zu stellen, könnte man sich von solcher Interpretation wohl einigen Erfolg versprechen. In der Tat wird man aus den wiederholten Ausdrücken des Mißfallens über die Versuche des Generalfinanzdirektoriums wie der Kammern, bestimmte Maßnahmen zur Schädigung der Akzise zu treffen, wie aus der wiederholten Anführung des Musterbeispiels, daß Gewinne bei dem Kammeretat für ihn keinen Gewinn abgäben, wenn sie durch Verluste bei der Akzise aufgewogen würden, den Schluß ziehen dürfen, daß er Erfahrungen solcher Art eben zu machen gehabt habe. Immer wieder kommt der König darauf zurück, daß es ein Unrecht der Kammern sei, Brauhäuser und Branntweimbrennereien auf den Domänen anzulegen, die der Akzise in den Städten Abbruch tun müßten, immer wieder betont er, daß es ihm bei der Neuordnung der Behörden darauf ankomme, daß sein wahres Interesse, nicht das Interesse der Kriegs- oder das der Domänenkasse berücksichtigt werde. Kann man daraus also mit Recht folgern, daß Streitigkeiten hinsichtlich der Akzise seinen Unwillen eben wieder hervorgerufen hatten, obwohl er in

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu wie zum folgenden *Acta Borussica, Behördenorganisation* Band III S. 377—411 und meine ergänzende Publikation in den *Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte* Band XXI [1908].

<sup>2)</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in den *Acta Borussica, Behördenorganisation* Band III S. 537—574.

den principia regulativa dagegen vorgeforgt zu haben glaubte, so würde man doch nur mit einiger Dialektik und ohne zu überzeugen aus den verschiedenen Fällen, die der König in der Einleitung zur Instruktion als Beweise für die verkehrte Behandlung der Dinge anführt<sup>1)</sup>, die an erster Stelle genannte „Mindische Sache“ als die bezeichnen können, die ihn zur Gründung des Generaldirektoriums bewog.

Man wird also, um der Frage näher zu kommen, einen anderen Weg einzuschlagen haben, den, aus den Ereignissen nach der Gründung des Generaldirektoriums Rückschlüsse zu ziehen auf die, die zur Gründung führten, und dann in den Aktenbeständen nachzuforschen, wie weit der so gewonnenen Anschauung diese einen Anhalt geben, wie weit sie sie stützen und sichern. —

Nach der Gründung des Generaldirektoriums ging Friedrich Wilhelm sofort, nicht, wie er in jenem Schreiben an Leopold von Anhalt bemerkt hatte, erst geraume Zeit danach, an die Verschmelzung auch der Provinzialbehörden. In den Provinzen entstanden nun die Kriegs- und Domänenkammern. Fast überall ging es bei ihrer Gründung glatt zu. Die Mitglieder der früheren Behörden wurden in die neue übernommen; da füglich der Präsident der einen nicht dem der anderen unterstellt werden konnte, so war die Regel, daß anfänglich die beiden Präsidenten nebeneinander an die Spitze der Kriegs- und Domänenkammer gestellt wurden. Nur in drei Provinzen war das nicht der Fall<sup>2)</sup>. Im Magdeburgischen hatte der König gerade damals mit dem Widerstande des Adels gegen die Allodifikation der Lehen

<sup>1)</sup> Genannt sind als die „Remarquabelesten“: die Mindische Sachen, die Siebichensteinische Sache wegen des Amtmanns Schmidt, die Preussische Salzfache, die Vorpommerische und Kolbergische Salzfache. Aus dem gleich darauf folgenden Beispiel: Anlegung von Brauhäusern durch die Kammern, erhellt, daß die verschiedenen Salzfachen den König in letzter Zeit nicht beschäftigt hatten. Die Siebichensteinische Sache war Ende 1721 abgeschlossen (vgl. meine Publikation in den brandenburgischen Forschungen Band XXI).

<sup>2)</sup> Ich sehe dabei von Halberstadt ab, wo soeben erst, soweit die Akten erkennen lassen (vgl. Gen.-Dir., Generaldepartement Tit. I Nr. 38 zum 18. und 19. August 1722), bei der Neuordnung des Kammerwesens die Präsidenschaft im Kommissariat und in der Kammer dem Regierungspräsidenten abgenommen und Leberecht v. Schlegel übertragen worden war (vgl. auch die Briefe Friedrich Wilhelms I. usw., Register unter Schlegel), und von der Neumark, wo es ein Kommissariat nicht gegeben hatte, und der König zur Kontrolle des Präsidenten v. Münchow zunächst an die Oberaufsicht des pommerschen Oberpräsidenten v. Massow dachte, die er fallen ließ, weil dieser sie von Stettin aus nicht übernehmen zu können erklärte.



zu kämpfen. Die Haltung, die der Kommissariatspräsident Herr v. Platen dabei beobachtete, ist nicht ganz klar<sup>1)</sup>. Gewiß aber ist, daß er zum mindesten das Vorgehen des Magdeburgischen Adels, seinen Prozeß gegen den König, nicht mißbilligte. Dachte Grumbkow wohl eben wegen dieser Angelegenheit damals an seinen Rücktritt<sup>2)</sup>, so tat Platen einen Schritt weiter, indem er um seine Dimission wirklich einkam. Friedrich Wilhelm erteilte sie ihm, so ungern er es auch getan zu haben scheint. Da der Posten Platens auf diese Weise frei ward, da ferner der Dienst in der neuen Kammer zwei Präsidenten nicht notwendig erforderte, so ward Platen nicht wieder ersetzt. Friedrich Wilhelm mochte, da er sich hier dazu entschloß, daran denken, daß er zur Kontrolle der neuen Behörde in dem alten Dessauer, der ja in Magdeburg als Festungsgouverneur oft genug weilte, die geeignetste Persönlichkeit besaß, die er sich wünschen konnte. Wie gern im übrigen Friedrich Wilhelm seine Verwaltungsorgane durch die Offiziere insgeheim kontrollieren ließ, ist zu gut bekannt, um hier noch näher erörtert werden zu müssen. — Die beiden anderen Provinzen waren die westlichen, Cleve-Mark und Minden mit Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. Die Domänen waren hier, in dem alten Kulturland, bei weitem weniger umfangreich, wie in den Kolonisationsgebieten jenseits der Elbe<sup>3)</sup>; ihre Verwaltung war eine andere. Die Amtskammern hatten daher hier nie die Bedeutung erlangt, die ihnen im Osten zur Zeit Friedrich Wilhelms I. eignete; daß sie kaum mehr als eine Abteilung der Regierung seien, verriet sich noch dadurch, daß ihre Mitglieder sämtlich zugleich Mitglieder der Regierung waren. Als der König im Jahre 1728 auch hier zur Gründung der Kriegs- und Domänenkammern überging, trug er daher nur dieser Tatsache Rechnung, als er mit den meisten Mitgliedern der Amtskammern die Präsidenten

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Briefe Friedrich Wilhelms I. usw. S. 211 und Acta Borussia, Behördenorganisation usw. Band IV 1, S. 193.

<sup>2)</sup> Vgl. sein Schreiben an Schulenburg vom 10. Dezember 1722 in den Briefen Friedrich Wilhelms I. usw. S. (56) Anm. 1. — Daß Grumbkow wegen scharfer, ungnädiger Befehle des Königs an das Generalkriegskommissariat nach dem 27. März 1722 seine Entlassung gefordert habe, ist, obwohl es Droysen, Geschichte der preussischen Politik IV. 2 S. 350 behauptet (Quellen?), nicht wahrscheinlich, da sich aus der Einleitung zu der Instruktion für das Generaldirektorium ergibt, daß der König im Gegenteil mit dem Generalkriegskommissariat zufrieden war.

<sup>3)</sup> Das gilt namentlich von Minden-Ravensberg. Vgl. die Angaben über den Domänenumfang in Acta Borussia, Getreidehandelspolitik Band II S. 199.

ganz in die Regierung überwies und die neue Behörde im wesentlichen auf das Kommissariat gründete. Die Akzise war für den Staatshaushalt in den westlichen Provinzen der wesentlichere Bestandteil. So konnte es geschehen, daß die Leitung der Verwaltung von 1723 ab in den Händen der früheren Kommissariatspräsidenten lag. Eine besondere Kontrollinstanz aber war hier nicht nötig. Da die neuen Kammern, von den Regierungen jetzt erst ganz losgetrennt, eben wegen solcher Selbständigkeit mit diesen in einen gewissen Gegensatz kommen mußten, so war diese in den Regierungen gegeben. Im übrigen sorgte auch hier das Militär, daß die Verwaltung gut funktionierte.

Wie ich bemerkt hatte, war die Verschmelzung der Provinzialbehörden fast überall glatt vor sich gegangen. Die einzige Ausnahme bildete die Gründung der Mindischen Kammer, wegen deren sich im Schoß des eben konstituierten Generaldirektoriums wie unter den für sie in Aussicht genommenen Mitgliedern der früheren Mindischen Behörden die ernstesten Konflikte ergaben<sup>1)</sup>. Wie gesagt, auch hier ward der Kommissariatspräsident zum Chef der neuen Kammer bestellt, aber der König hatte dabei den stärksten Widerstand zu überwinden. Im Jahre 1722 war in Minden oder vielmehr in dem mit ihm verbundenen Ravensberg eine Domänenkommission tätig gewesen<sup>2)</sup>. Ihre Mitglieder, Friedrich Wilhelm v. Kochow, Friedrich v. Thiele, Friedrich Carl v. Birstell, Leute, die der König mit Vorliebe bei der Einrichtung der Domänen gebrauchte, waren der Meinung, daß unter dem Kommissariatspräsidenten die Domänen sehr schlecht fahren würden, daß die Pächter, die bereits jetzt sehr beunruhigt wären, schwierig und auffällig werden würden. Da Merodes, des Kommissariatspräsidenten, animosité gegen die Domänen bekannt wäre, so befürworteten mit ihnen die beiden Minister Katsch und Görne, daß zum wenigsten der Amtskammerpräsident, Herr v. Osten, neben Merode an die Spitze der Behörde gestellt würde. In den Sondervoten, die sie einreichten, ließen sie den Wunsch durchblicken, Merode lieber ganz aus der Verwaltung der Provinz beseitigt zu sehen. Man erkennt aus allem, daß hier Gegensätze zur Erörterung gelangten, die augenscheinlich schon längere Zeit die Geister beschäftigten. Die Majorität aber des Generaldirektoriums, die beiden Chefs des ehemaligen Generalkriegskommissariats, Friedrich Wilhelm v. Grumbkow und Johann

<sup>1)</sup> Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation Band IV 1 S. 86—89.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die von mir in den Brandenburgischen Forschungen Band XXI veröffentlichten Akten.

Andreas v. Krautt, sowie der ehemalige Generalkontrollleur sämtlicher Finanzen Ernst Bogislaw v. Creutz, — der als Chef des zweiten Departements, dem Minden unterstand, sich durch jene Opposition besonders verletzt fühlte, — sie unterstützten mit ihrem Votum, was sie als des Königs Absicht kannten. Wenn dieser sich durch Ratsch und Görne nicht von ihr abbringen ließ<sup>1)</sup>, so bewies er damit, daß er sich in dem Mindischen Kammerdepartement von einem Kommissariatspräsidenten die größere Förderung seines Interesses versprach. Nur insoweit kam er der Opposition entgegen, als er statt des weit älteren Kommissariatsdirektors den jüngeren Kammerdirektor zum ersten Direktor, also zum eventuellen Stellvertreter des Präsidenten machte. Im übrigen ermahnte er die nach Berlin deputierten Mindischen Kammermitglieder, die er zu einer besonderen Audienz nach Potsdam befohl, mit starken Worten zur Einigkeit. „Ihr sollet einig sein und also meine Dienste befördern. Werdet Ihr dieses nicht thun, gerathet Ihr in die größte Verantwortung von der Welt. Sonsten will Ich vor Euch sorgen<sup>2)</sup>.“ — Der König hatte es für nötig erachtet, hier persönlich einzugreifen. Trotzdem waren seine ersten Worte in den Wind gesprochen. Ich brauche die Geschichte der Mindischen Kammer nicht weiter zu verfolgen. Nur das Eine will ich erwähnen, — sofort nach der Rückkehr der Deputierten begannen in Minden zwischen dem Präsidenten und dem früheren Kammerdirektor Streitigkeiten, die die Arbeit der Behörde in Frage stellten, Streitigkeiten, die trotz wiederholter Ermahnung des Königs immer wieder ausbrachen und erst dann — im Jahre 1725 — ein Ende fanden, als an Merodes Stelle Friedrich Wilhelm v. Bork, übrigens wieder ein früherer Kommissariatsdirektor, zum Präsidenten ernannt und jener ehemalige Kammerdirektor kassiert war.

In der Audienz hatte sich der König auf die Vergangenheit bezogen. „Ihr habt Euch brouilliert“, so hatte er jene beiden Gegner im besonderen angesprochen. „Der eine ist bei dem vorigen Kommissariat, der andere bei der Kammer gewesen. Solches will durchaus nicht mehr haben.“ Darum hatte er sie zur Einigkeit ermahnt; um durch persönliches Eintreten den Deputierten seinen ersten Willen zu zeigen, hatte er sie zur Audienz befohlen: wir wissen nicht, daß der König sonst zu solchem Mittel griff. Man sieht also, die Mindischen Ver-

<sup>1)</sup> Obwohl Osten bereits sehr alt war, worauf verschiedentlich hingewiesen wurde.

<sup>2)</sup> Acta Borussica, Behördenorganisation, Band IV 1 S. 97--98.

hältnisse beschäftigten den König. Er hatte den dringenden Wunsch, daß hier Ordnung einkehre. In der Einleitung zur Instruktion des Generaldirektoriums hatte er, wie bereits erwähnt, „die Mindische Sachen“ an erster Stelle von denen genannt, hinsichtlich deren er mit dem Verhalten der Behörden nicht zufrieden gewesen war. Kann man schon aus dieser Gegenüberstellung schließen, daß eben sie es war, die den König zur Vereinigung der Verwaltungsorgane bestimmte, — der Schluß wird noch näher gelegt, wenn man in einem gegen Merode gerichteten Marginal des Königs vom Ende des Jahres 1723 Worte liest, die an die der Instruktion aufs deutlichste anklingen: „Merode soll keine Collision machen und bester Mode sonder Passion meinen veritablen Dienst befördern. In den Kopp soll er sich eindrücken lassen, daß die Kriegskasse und die Domänenkasse alle beide des Königs seien und ich eine Person bin und nit zwei Herren diene<sup>1)</sup>“.

Der Konflikt im Generaldirektorium und die Worte des Königs in jener Audienz sind vollständig nur verständlich, wenn man weiß, was in Minden im Jahre 1722 vor sich ging. Die Akten, die ich darüber einsehen konnte, sind nicht gerade umfangreich<sup>2)</sup>; was sie enthalten, beantwortet nicht jede Frage, die man stellen muß. Immerhin geben sie doch soviel Auskunft, daß man — denke ich — auf Grund derselben den Beweis für erbracht erklären kann, daß in der Tat die Verwaltungsgeschichte der im Mindischen Kammerdepartement vereinigten vier Provinzen für den König der Anlaß zur Gründung des Generaldirektoriums gewesen ist.

Ich gebe zunächst einmal die Daten, um dann in einem allgemeinen Zusammenhang ihre Bedeutung klarzustellen und zu zeigen, daß die innere Geschichte Preußens, im besonderen der Monarchie der Hohenzollern im 18. Jahrhundert gerade durch solche Entstehungsgeschichte ihres obersten Verwaltungsorganes eine treffliche Illustration erhält.

Bis zum Jahre 1722 waren die Domänen in Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen administriert worden<sup>3)</sup>. Von diesem

<sup>1)</sup> Acta Borussica, Behördenorganisation, Band IV 1 S. 490.

<sup>2)</sup> Das wichtigste daraus teile ich in der schon mehrfach angeführten Publikation mit.

<sup>3)</sup> Das Folgende nach Acta Borussica a. a. O. Band III S. 383 f. Vgl. dazu E. A. F. Culemann), Ravensbergische Merkwürdigkeiten. 1. Teil. Minden 1747. S. 124—128 und meine Publikation. Karl Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648—1719 (Hannover und Leipzig 1894) konnte über die Vorgeschichte dieser Ereignisse nichts mitteilen.

Jahre ab sollten sie nach kurmärkischem Muster verpachtet werden. Dazu war einmal nötig, ganz genau die einzelnen Pertinentien der Ämter festzustellen, damit eine möglichst hohe Pachtsumme ermittelt werden konnte, und dann die Ökonomie auf den Domänen zu regulieren. Im Jahre 1721 war eine Domänenkommission zu diesem Behuf in den Provinzen, zunächst in Minden und in Ravensberg. Die verdunkelten Revenüen wurden aus den alten Registern wieder hervorgefucht, die in Erbpacht ausgetanen Domänengüter wurden wieder eingezogen; anstelle der unregelmäßigen Gefälle des Sterbefalls und Weinkaufs wurde ein gewisses Jahrgeld festgesetzt. Die Kommission legte ferner Mühlen an, denen sie die königlichen Untertanen zuwies. Schließlich, um die Pacht erst recht ertragreich zu machen, ging sie an den Bau von Brauereien und Branntweimbrennereien, die die sämtlichen Ämter versorgen sollten: nur wenn solche zu den Domänen gehörten, erklärten sich die Anwärter bereit, die Pacht auf 6 Jahre zu übernehmen. Auf dieser Grundlage wurden dann die Pachtverträge abgeschlossen. — Im Januar 1722 erschien eine Akzisekommission in den Provinzen. Sie hatte den Befehl, überall wo es anging, die Akzise einzuführen, d. h., in den vorhandenen Städten was an ähnlichen Einnahmen bereits vorhanden war, zur königlichen Akzise zusammenzufassen, oder Orte, Flecken oder Dörfer, die sich zum wirtschaftlichen Mittelpunkt eigneten, zu Städten zu erheben und sie mit der Akzise zu belegen. Auf Veranlassung dieser Kommission wurden in Ravensberg acht Flecken zu Städten gemacht. Soweit die Akten erkennen lassen, sollten die Grundlage für die Akzise in ihnen neu anzulegende Brauereien und Branntweimbrennereien bilden<sup>1)</sup>. Es war klar, daß dies die Organe der Domänenverwaltung nicht dulden konnten. Die ganze Arbeit der Domänenkommission des Vorjahres ward mit der Anlage konkurrierender Brauereien und Branntweimbrennereien usw. in den Städten in Frage gestellt. Der Streit ward zur Entscheidung nach Berlin mitgeteilt, wo gerade damals die Konferenzen inbetreff der principia regulativa stattfanden. Vor<sup>2)</sup> allen anderen prinzipiellen Fragen wurden diese Mindischen Streitigkeiten beraten. Der erste Abschnitt der principia regulativa, der leider im dritten Bande der Acta Borussica nicht abgedruckt worden ist<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> Außerdem sollte der Handel noch auf diese Weise geregelt werden. Spannagel S. 205; vgl. dazu S. 206 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation, Band III S. 401 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Ich habe ihn darum in meiner Publikation zum Abdruck gebracht.

regelt, soweit es ging, die Verhältnisse dieser Provinz. Nicht in jedem Belang war das möglich. Hinsichtlich der Hauptfrage, die ich nannte, ward der Domänenkommission aufgegeben, bei ihrer Arbeit, die sie gleich nach Ostern fortsetzen sollte, mittels einer akkuraten Balance zu untersuchen, wo der meiste Profit sei, ob dann, wenn die acht neuen Städte Dörfer blieben, die Kammer höhere Einnahmen erzielen könne, als die Akzisekommission bei Erhebung jener Dörfer zu Städten in Aussicht gestellt hatte. — Waren diese Dinge damit der Diskussion der Provinzialbehörden entzogen, obwohl Animosität genug sich regen konnte und geregt hat, so sollte sich doch bald zeigen, daß die Streitigkeiten in diesen Provinzen noch nicht zu Ende waren; ja vielleicht haben sie erst in diesem Jahr die weiteren Kreise gezogen, von denen wir hören. Denn um darauf nur eben hinzuweisen, nicht nur die Landstände und die Drostsen machten aufs schärfste Front gegen die Domänenkommission, weil bei genauerer Wahrnehmung des königlichen Interesses auf den Domänen, bei einer akkuraten Ausnutzung des Mühlenregals und der Braugerechtigkeiten und bei der Verleihung der Jurisdiktion an die Amtspächter die Stände ihre Rechnung nicht fanden. Wichtiger war und auf den König größeren Eindruck machte, daß sich im Jahre 1722 unter den Bauern derartige Tumulte erhoben, daß sie nur mit Waffengewalt unterdrückt werden konnten<sup>1)</sup>. Hatte die Domänenkommission schon deswegen einen schweren Stand, als sie im Jahre 1722 nun in Tecklenburg und Lingen an die Fortsetzung ihrer Arbeit vom vorigen Jahr ging, so ward ihr diese noch dadurch um ein reichliches Teil erschwert, daß auch hier wieder zu gleicher Zeit die Akzise eingeführt werden sollte. Der Clevische Kommissariatsdirektor Durham, auf dessen Votum sich der König unbedingt verließ, weil er ihm zu Dank überall im Westen und sonst die Akzise besorgt hatte, dieser Mann ward vom König damit betraut, das jetzt auch hier zu tun. Man möchte nun wohl wissen, wie die Dinge lagen, als Durham nach Lingen kam, ob, wie mit der Domänenkommission das Generalfinanzdirektorium behauptete, das Brauen und Branntweimbrennen in der Grafschaft wie in der Stadt Lingen eine alte Domänenpertinenz gewesen ist, ob die Anlage einer Akzise in der Stadt Lingen und in der Grafschaft überhaupt also

<sup>1)</sup> Berichte darüber vom 8. und 18. August 1722 habe ich Acta Borussiae, Behördenorganisation, Band V 1. S. 115 Anm. 1, gelegentlich der Erwähnung einer neuen Meuterei in den Sparenbergischen Ämtern 1730, abgedruckt. Danach hatte der König außerdem für nötig befunden, Ratsch nach Minden zu schicken.

einen Eingriff in alte Gerechtfame bedeutete, die dadurch geschmälert wurden, oder ob nur die Animosität vom Anfang des Jahres bei dem neuen Zusammenstoß erst recht wieder auflebte. Genug, Durham war sogleich für die Einführung der Akzise in Lingen eingetreten, er hatte dem König ein Plus davon versprochen. Die Domänenkommission war ihm soweit entgegengekommen, ein beachtenswertes Zeichen für ihre Fügsamkeit, auch ihrerseits die Einrichtung der Akzise in der Stadt Lingen zu befürworten; das Recht, hier eine Brauerei oder Branntweinbrennerei zu halten, sollte der Kammer durch eine jährlich zu zahlende Summe aus der Akzisekasse abgekauft werden. Aber Durham erklärte, dies Entgegenkommen genüge nicht. Sollte die Akzise in der Stadt Lingen einen Sinn haben, so müßte die ganze Grafschaft aus ihr ihr Bier und ihren Branntwein beziehen, mit anderen Worten, von Anlage von Brauereien usw. auf dem Lande dürfe keine Rede sein. Eben dahin lautete nun aber der Befehl, den die Domänenkommission mit des Königs Unterschrift vorzeigen konnte; nur mit Brauereien konnten die Domänen ertragreicher gemacht werden. So stand Befehl gegen Befehl; der König wollte dies und der König wollte das, aber beides zusammen vertrug sich nicht. Kommissariat und Kammer haben wohl in der Angelegenheit nicht minder scharfe Schreiben gewechselt, wie das Generalkriegskommissariat und das Generalfinanzdirektorium. Man scheint alle Mittel versucht zu haben, um den König mit dieser Angelegenheit nicht zu behelligen. Schließlich blieb trotz der principia regulativa nichts anderes mehr übrig. Die Domänenkommission hatte den Ausweg gefunden, da der Bau der Brauereien und Branntweinbrennereien einige Zeit dauern werde, bis zur Fertigstellung derselben nach dem Vorschlage Durhams zu verfahren. Es war entschieden das beste, was geschehen konnte. Aber der König war damit nicht zufrieden. Ohne den Sachverhalt wohl ganz zu durchblicken, der ihm natürlich nur in knappster Form gemeldet war, gab er die erbetene Entscheidung dahin, daß entsprechend seinem ursprünglichen Befehl beides zugleich geschehen solle, die Anlage der Brauereien auf dem Lande sowohl, wie die Einführung der Akzise. Aus den Akten geht nicht hervor, ob der König sich noch einmal vor dem Jahre 1723 mit dieser Angelegenheit hat beschäftigen müssen. Es kommt darauf wenig an. Als der König jene Entscheidung gab, etwa am 20. Oktober 1722, war gerade Leopold von Anhalt bei ihm. Den König ärgerte, wie aus seiner Einleitung zu der Instruktion des Generaldirektoriums erhellt, daß das Generalfinanzdirektorium gegen die Akzise ankämpfe; aus seinem Marginal zu dem Immediatbericht über die Mindischen Affären kann man unschwer

denselben Ärger herauslesen. Es ist nun wohl möglich, oder vielmehr nach Friedrich Wilhelms Schreiben vom 26. Dezember wahrscheinlich, daß von dieser Angelegenheit hier in Wusterhausen gesprochen wurde und daß Leopold von Anhalt den Gedanken äußerte, so wie der König in Preußen bis 1721 unter Truchseß Waldburg Kommissariat und Kammer vereinigt hatte in Minden beide Verwaltungen entweder personaliter oder realiter zu einer Einheit zu verschmelzen<sup>1)</sup>. Der König weist ja am 26. Dezember Leopold nur diesen Gedanken zu. Ob von weiterem die Rede war, ob Leopold jenen Rat sofort auf alle Verwaltungsbehörden in den Provinzen bezogen wissen wollte, darüber wird wohl immer ein gewisses Dunkel gebreitet bleiben<sup>2)</sup>; denn was bisher an Quellenmaterial über diese Wochen der Wissenschaft zugänglich ward, läßt keine bestimmte Beantwortung der Frage zu. Nur soviel geht aus ihm mit Sicherheit hervor, daß gerade Ende Oktober beim König der Entschluß zu dem reifte, was dann Ereignis wurde. Und nichts kann besser darauf hindeuten, daß die Mindischen Sachen, die seiner Entscheidung gerade damals, zum zweiten Male<sup>3)</sup>, unterlagen, den Anstoß dazu gaben, als die Beobachtung, daß es sich bei ihnen sowohl vorher wie nachher immer um den Kampf zwischen Akzise und Domänen, zwischen Kommissariat und Kammer handelte, um einen Kampf, über dessen Bedeutung in der Verwaltungsgeschichte der Monarchie der Hohenzollern eben nichts besser unterrichtet als die Instruktion des Generaldirektoriums, die ihn für die Verwaltung selbst abschloß.

Das führt zu der allgemeineren Würdigung der Tatsachen, von denen die Rede war. Seit Schmollers Darlegung der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen wissen wir, welche Bedeutung die seines

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Anm. 1 auf S. 50.

<sup>2)</sup> Die geheimen Berichte, die Rüdiger in jenen Wochen nach Wien sandte, (vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation, Band III S. 535), wissen von einer Anwesenheit Grumbkows in Wusterhausen Ende Oktober 1722 zu melden und schreiben diesem den Gedanken zu, Generalfinanzdirektorium und Generalkriegskommissariat zu vereinigen. Diesen immerhin sehr auffallenden Angaben widerspricht das Schreiben Grumbkows an Schulenburg vom 28. Dezember 1722 (Briefe Friedrich Wilhelms I. usw. S. 212 Anm. 2): . . . la combinaison du commissariat et de la chambre . . . ; vous en devinez facilement les auteurs qui ne cherchent qu'à mettre tout en bredouille, pour se pouvoir en suite faire rechercher d'avantage. Grumbkow vermutete in Leopold von Anhalt den geistigen Urheber.

<sup>3)</sup> Zum ersten Mal gelegentlich der Beratung der principia regulativa. S. oben S. 57.



Vaters hatte. Wir wissen, daß für die Größe Preußens nicht nur, sondern auch für das Gedeihen der Provinzen, für die sie im besonderen galt, nämlich der ostelbischen, der Merkantilismus die beste Form war. So sehr das nun auch alle späteren Forschungen bestätigten, so sicher ist doch andererseits, daß eben unter diesem System die westlichen Provinzen zu leiden hatten. Zwar nicht direkt. Denn Cleve-Mark so wenig wie Minden-Ravensberg wurden dahineinbezogen. Aber indirekt dadurch, daß sich im Gegensatz zu dem Brandenburg-Preußen des eisernen Königs die anderen Lande ebenso abschlossen. Die Forschung steht noch zu sehr in den Anfängen, wir haben noch zu wenig Daten aus der Handelsgeschichte der nichtpreussischen Lande im Westen, um die Wirkung im einzelnen zu sehen. Daß sich aber, kaum daß der Merkantilismus begründet war, die allgemeine Antipathie gegen den König anderwärts auch in dieser Richtung äußerte, können wir bereits den gelegentlich bekannt gewordenen Notizen entnehmen, wonach nicht nur Sachsen, sondern auch Braunschweig, Hannover und die Rhein-  
zollstaaten Verträge mit der Spitze gegen den preussischen Handel eingingen<sup>1)</sup>. England benutzte den Vorteil der Lage, irisches Getreide auf den Markt zu werfen, den bis dahin teilweise die Grafschaft Mark beherrscht, an dem aber auch die anderen preussischen Provinzen teilgenommen hatten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß sich die preussischen Provinzen des Westens von allen Seiten in ihrer wirtschaftlichen Betätigung bedroht sahen, daß Handel und Gewerbe stockten. Wir hören davon, daß das Bevölkerungsproblem gewisse Schwierigkeiten bot. Die unaussbleiblichen Folgeerscheinungen des wirtschaftlichen Niederganges eines Landes blieben auch hier nicht aus: die Akten berichten von Banden Gefindels, die nicht verschwinden wollten, sondern sich immer wieder über die Grenzen ins Land zogen, und deren Inhafthaltung dem Lande unerträgliche Lasten auflegte. Immerhin scheinen die Verhältnisse in den im Mindischen Kammerdepartement vereinigten Provinzen bessere als in Cleve-Mark gewesen zu sein. Denn der Linnenindustrie namentlich Ravensbergs wurde alsbald in den ostelbischen Provinzen der Hohenzollern ein Markt zugewiesen, der den ihr verlorenen im Westen vollauf zu ersetzen imstande war. Aber das war doch gewiß, daß auch hier jetzt ganz anders energisch wie bis dahin die Regalien ausgebeutet werden mußten, sollten nicht die Provinzen fortwährend Zuschüsse von den anderen erhalten. Erst

<sup>1)</sup> Die Notizen bei S. Jaacsohn, Geschichte des preussischen Beamten-tums. Band III (Berlin 1884) S. 149.

mußte dieses Mittel versucht werden, ehe der Gedanke an ein Aufgeben der westlichen Provinzen auftauchen konnte. Kein Gedanke aber konnte einem König wie Friedrich Wilhelm I. ferner liegen, der mit der ganzen Wucht seiner sittlichen Persönlichkeit an den Ansprüchen seines Hauses auf Jülich-Berg festhielt und sich von ihrer Durchsetzung eine Besserung seiner Position im Westen überhaupt versprach. Diese mußte ja dann auch jenen Provinzen zugute kommen. Aus solchen Gründen schickte Friedrich Wilhelm 1721 und 1722 die Domänenkommission nach Minden-Ravensberg, und aus ebendenselben suchte er dazu noch in der Verbesserung resp. in der Einführung der Akzise sich eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. Friedrich Wilhelm hielt von der Akzise sehr viel, er erhoffte von ihr in finanzieller Beziehung Wunderdinge. In Cleve-Mark hatte Durham sie schon vor 1720 nach seinem Wunsch geregelt. Ich weiß nicht, ob sie auch dann, als im Jahre 1720 die Rheinollstaaten ihre Gebiete dem Handel von Cleve-Mark aus sperrten, noch Erträgnisse abwarf, die ihn befriedigten<sup>1)</sup>. Als er die Einführung der Akzise in dem anderen Provinzenkomplex befahl, da mag er aber wohl noch keine schlechten Erfahrungen gemacht haben. Mit dem ganzen Eifer, der von ihm bekannt ist, unterstützte er daher Durhams Versuche. Auch nach 1723 hat er den Gedanken weiterverfolgt: in Geldern, Mörs, in der Stadt Crefeld sollte die Akzise ihm ebenfalls neue Einnahmen verschaffen. Durham selbst ist es schließlich gewesen, der ihm davon abriet, der ihm riet, hier wie in Lingen den Gedanken fallen zu lassen. Aber 1722 hielt Friedrich Wilhelm an ihm noch zäh fest. Man begreift daher, welchen Eindruck es bei ihm hervorrief, als er die Kammern und das Generalfinanzdirektorium diesem Plane Schwierigkeiten machen sah. Er sah nicht, daß der Widerstand berechtigt war, er sah nur den alten Gegensatz zwischen Akzise und Domanium, zwischen Kommissariat und Kammer, letztlich zwischen den alten Behörden, die im Bunde mit den Regierungen und den Ständen ihm schon häufiger den Kopf warm gemacht hatten, und den neuen, auf denen ihm die Zukunft zu ruhen schien. Und er sah an eben dem Beispiel, das vorlag, daß was mit den principia regulativa hatte erreicht werden sollen, nicht zu erreichen war. Der König wollte in diese Streitfragen nicht immer wieder hineingezogen werden, er brauchte seine Zeit zu anderen Dingen. So griff er den Gedanken auf, den die ganze Entwicklung ihm von selbst darbot: die Verschmelzung der beiden streitenden Behörden zu einer Einheit war

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Acta Borussica, Behördenorganisation, Band V 1, S. 221—222.

das letzte, aber auch das sicherste Mittel, zu dem Ziele zu kommen, das er anstrebte. —

Damit erreichte er aber gleichzeitig noch ein Weiteres. Solange die Verwaltung nicht in einer Behörde vereinigt war, bestand die Gefahr von Eingriffen von außen her. Bei der Lage der Dinge konnten sich nur zu leicht die Stände der Kammern in ihren Konflikten mit den Kommissariaten annehmen und so mißliebigen Maßregeln vorzubeugen, die Aktivität der Verwaltung zu hemmen suchten. Indem Friedrich Wilhelm die beiden Behörden zu einer verschmolz, ward diese Gefahr beseitigt. Unter diesem Gesichtspunkt aber erscheint die Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums, wie sie sich aus den Akten ergab, als eine besonders gute Illustration der gesamten Verwaltungsgeschichte des preussischen Staates. In den ostelbischen Provinzen konnten die Stände, nachdem ihnen die Verwaltung der Domänen entzogen war, der Wirtschaftspolitik des Königs, seiner Politik überhaupt, keinen Widerstand von Bedeutung mehr leisten. Konnte sich Friedrich Wilhelm I. doch schon 1727 mit der Absicht tragen, in Preußen den Adel zur Kreisverwaltung heranzuziehen<sup>1)</sup>! So sehr hatte sich hier die Lage seit früher verändert. Wie anders dagegen im Westen, wo das Domanium soviel unbedeutender und seine Verwaltung soviel abhängiger von den Regierungen war, und wo ferner sich diese noch mit all dem Selbständigkeitsgefühl erfüllt fühlten, das die Doppelstellung zum Reich und zu Preußen, die nahen Beziehungen zu den benachbarten Staaten naturgemäß mit sich brachten! Als der König, gezwungen, an seine Westphalen erhöhte Anforderungen zu stellen, sich plötzlich dem Widerstande wie der Kammer so des ganzen Landes gegenüber sah, da tauchte, so hörten wir, der Gedanke an die Verschmelzung der Verwaltungsbehörden in ihm auf, die die Aktivität der Verwaltung sicherstellen mußte. Der König bemerkte den Einspruch der Stände<sup>2)</sup>! Wenn in der ganzen preussischen Verwaltungsgeschichte ein latenter Gegensatz zwischen den östlichen und westlichen Provinzen erkennbar ist, — es ist jetzt deutlich, daß aus ihm heraus auch die Entstehung der großen Zentralbehörde für die Verwaltung des gesamten Hohenzollernstaates seine gute Erklärung findet. —

Ich würde schließen, wenn ich nicht zur letzten Stütze meiner Erörterungen noch anführen könnte, daß sich eine Erinnerung an eine solche Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums in der zeit-

<sup>1)</sup> Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation, Band IV 2, S. 141—147.

<sup>2)</sup> Vgl. die Einleitung zur Instruktion des Generaldirektoriums.

genössischen Literatur erhalten hat. In den „Ravensbergischen Merkwürdigkeiten“, die ein Mitglied der in Minden=Ravensberg weiterverzweigten und im preussischen Verwaltungsdienst häufig vorkommenden Familie Culemann in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts ohne Namensnennung zusammentrug, finden wir die Behauptung, daß die Verhältnisse, die 1722 die Domänenkommission in diesen Provinzen geschaffen hatte, namentlich der Widerstand, den die Kommissariatsbedienten ihr leisteten, den König zur Neuorganisation der Behörden veranlaßt hätten. In der Darstellung liegt der Akzent auf dem Unrecht, das sich das Kommissariat habe zuschulden kommen lassen. Zum Beweis, daß der König eben an diesem Anstoß nahm, nicht an der Kammer, muß die Tatsache herhalten, daß die neuen Behörden Kriegs- und Domänenkammern genannt wurden. Man sieht, es spricht noch hier eine starke Animosität gegen die Akzise, eben die, die wie erwähnt bei den alten Verwaltungsorganen in der Regel vorhanden war. Noch 1747 also, als diese Darstellung erschien, war der Gegensatz nicht ganz verschwunden. Ja sogar in einer noch viel späteren Zeit stoßen wir wieder auf ihn. Noch Bassowitz hat sich als Gegner der Akzise bekannt. Es ist nötig darauf hinzuweisen. Denn erst so wird ganz verständlich, daß jener Gegensatz für die Entstehung des Generaldirektoriums von so hervorragender Bedeutung war.

---

# Freiherr Benedikt Skytte (1614--1683), der Urheber des Planes einer brandenburgischen „Universal-Universität der Völker, Wissen- schaften und Künste“.

Von

Fritz Arnheim.

Wenn der Historiker von den Beziehungen zwischen Brandenburg und Schweden zur Zeit des Großen Kurfürsten redet, so begnügt er sich im allgemeinen damit, an ihre politischen Meinungsverschiedenheiten, an den Gegensatz ihrer wirtschaftlichen Interessen und vor allem an ihre erbitterten Kämpfe um den Besitz der Obermündungen zu erinnern. Aber nicht bloß im Getümmel der Schlacht oder im Konferenzzimmer der Staatsmänner sind das kleine Kurbrandenburg und die Großmacht Schweden damals wiederholt in Berührung gekommen. Vielmehr lassen sich auch auf dem Gebiete des religiösen und geistigen Lebens bisweilen Spuren einer gegenseitigen Beeinflussung wahrnehmen. Ja im Jahre 1667 hatte es vorübergehend den Anschein, als sollte es einem schwedischen Edelmann gelingen, die Lande Friedrich Wilhelms zu einer Freistadt für alle Bekenntnisse der Welt und zu einem Brennpunkt für die gelehrte, künstlerische und kulturelle Entwicklung Europas zu machen.

Das Projekt des schwedischen Freiherrn Benedikt Skytte, die Gründung einer allen Konfessionen zugänglichen und mit wertvollen Privilegien ausgestatteten brandenburgischen „Universal-Universität“ betreffend, ist durch eine Schrift Georg Daniel Seylers vor 170 Jahren gleichsam der Vergessenheit entrissen worden. Seitdem haben zahlreiche deutsche Forscher — ich erwähne hier nur Johann Karl Konrad Delrichs, Jean Pierre Erman, Paul Kleinert, Hugo Landwehr, Konrad

Barrentrapp und Adolf Harnack — auf Grund von Berliner Archivalien jene hochfliegenden und teilweise recht phantastisch klingenden Pläne mehr oder minder ausführlich behandelt. Nach Aufschlüssen über die langjährige Vorgeschichte des Projektes und über die Persönlichkeit Skyttes selbst wird man dagegen in den Arbeiten der genannten Gelehrten vergeblich suchen. Weder über seine Jugendjahre, seine schriftstellerischen Neigungen und sein Verhältnis zu der zeitgenössischen religiösen und geistigen Bewegung, noch über seine politischen Anschauungen wissen sie uns etwas Näheres mitzuteilen. Wie ein leuchtendes Meteor taucht bei ihnen 1667 der „schwedische Senator“ — so nennen sie ihn irrtümlich — in der brandenburgischen Haupt- und Residenzstadt auf, um dann nach kurzer Zeit wieder im geheimnisvollen Dunkel zu verschwinden.

Unter solchen Umständen dürfte eine Schilderung der Schicksale des merkwürdigen Mannes vielleicht nicht überflüssig erscheinen. In völlig erschöpfender Weise läßt sich freilich diese Aufgabe nicht lösen. Zwar fehlt es keineswegs an gedruckten und ungedruckten Quellen für die Jahre, in denen er zu den vielbeneideten Günstlingen der Königin Christine gehörte, als Berater ihres Nachfolgers Karl X. Gustav eine einflußreiche Rolle spielte, an der Spitze der Opposition die Vormünder Karls XI. leidenschaftlich bekämpfte und sich in höchst bedenkliche Hochverratsprozesse verwickelt sah. Wohl aber ist das noch vorhandene Quellenmaterial für andere Perioden seines Lebens überaus lückenhaft, leider auch gerade für diejenige Zeit, in der er gleich einem geheizten Wilde halb Europa durchstreifte, um die dortigen Landesfürsten für eine Unterstützung seiner weitumfassenden, auf die Schaffung einer Universalssprache und einer Universaluniversität gerichteten Bestrebungen zu gewinnen. Gleichwohl wird, wie ich hoffe, auch die nachfolgende Skizze nicht ohne Interesse sein, da sie immerhin verschiedene Anhaltspunkte zum besseren Verständnis der idealen Ziele Skyttes bietet, die bisherige Kenntnis von seinem Aufenthalte am Berliner Hofe in mancher Hinsicht bereichert und namentlich einige Fingerzeige für weitere Nachforschungen in deutschen und ausländischen Archiven gibt.

Unter den schwedischen Adelsgeschlechtern, die im Laufe des 17. Jahrhunderts in ihrer Heimat die höchsten staatlichen Ämter bekleideten, nimmt die Familie Skytte eine Sonderstellung ein. Während nämlich die hervorragenden Feldherren oder Staatsmänner aus den Häusern Banér, Bjelke, Bonde, Brahe, Dgenstierna, Sparre, Torstens-

son usw. ausnahmslos auf eine lange Reihe aristokratischer Vorfahren zurückbliden konnten, war Johann Skytte, der berühmte Vater Benedikts, bürgerlichen Ursprungs. Im Jahre 1577 in Nyköpung geboren, wurde er, da er schon als Knabe eine ungewöhnliche geistige Begabung zeigte, von seinem Vater, dem Bürgermeister Benedikt Skräddare, für die gelehrte Laufbahn bestimmt. Kaum fünfzehnjährig, ging er ins Ausland, wo er an deutschen und französischen Hochschulen Mathematik, Philosophie und die alten Sprachen studierte, eifriger Anhänger der von Petrus Ramus vertretenen Anschauungen wurde und sich unter dem latinisierten Namen „Schroderus“ auch durch mehrere in vorzüglichem Latein geschriebene Abhandlungen bekannt machte. Als er nach fast zehnjähriger Abwesenheit heimkehrte, ging ihm bereits der Ruf eines ebenso gründlichen wie vielseitigen Gelehrten voraus. Allein nicht bloß seinem wissenschaftlichen Ansehen hatte er 1602 seine Ernennung zum Erzieher des schwedischen Thronerben Gustav Adolf zu verdanken. Ausschlaggebend war für König Karl IX. vielmehr der Umstand, daß er in dem jungen Schroderus einen Mann gefunden zu haben glaubte, der, wie er, den scholastischen Wissenschaftsbetrieb verwarf und in religiösen Fragen einer freieren Weltanschauung huldigte. Die Verdienste, die Johann Skytte — so hieß er seit seiner 1603 erfolgten Nobilitierung — sich um seinen fürstlichen Zögling erworben hat, sind mit unauslöschlichen Lettern in der Weltgeschichte verzeichnet. Seinem Einflusse war es in allererster Linie zuzuschreiben, daß Gustav Adolf mit einer kernlutherischen Frömmigkeit zeitlebens eine weitherzige Duldsamkeit gegen Andersgläubige verband, die übrigen zeitgenössischen Fürsten an Gelehrsamkeit und Sprachkenntnissen weit übertraf, schon bei seiner Thronbesteigung einen außergewöhnlichen politischen Scharfblick an den Tag legte und bis zu seiner Todesstunde dem Vorbilde des von seinem Lehrer hochverehrten „Helden Prinz Moritz von Dranien“ in allen „Kriegssachen“ nachzueifern suchte.

Mit wie inniger Liebe König Gustav Adolf an seinem treuen Mentor hing und zu wie großem Danke er sich ihm gegenüber verpflichtet fühlte, zeigte sein Verhalten unmittelbar nach seinem Regierungsantritt. Er übertrug ihm 1612 die Leitung der Staatsfinanzen, ernannte ihn, obwohl nicht wenige Mitglieder des Hochadels den bürgerlichen Emporkömmling mit scheelen Blicken betrachteten, 1617 zum Mitgliede des Senats, verlieh ihm 1624 den Freiherrntitel sowie die Baronie Duderhoff (beim heutigen St. Petersburg), die größte des ganzen Reiches, und beförderte ihn 1629 zum Generalgouverneur über Ingermanland, Livland und Karelän. Auch entsandte er ihn mehr-

mals mit politischen Aufträgen nach England und Holland, wo Skytte, der 1605 die Tochter eines in Schweden eingewanderten schottischen Edelmanns geheiratet hatte, mit vielen namhaften Gelehrten und Staatsmännern freundschaftliche Beziehungen unterhielt und bei allen Mitgliedern der Häuser Stuart und Oranien in hoher Gunst stand.

Allein nicht nur als Prinzenenerzieher, Verwaltungsbeamter und Diplomat, sondern auch als Förderer der Geistesbildung und als Vorkämpfer der Gewissensfreiheit hat Johann Skytte segensreiche Spuren seiner Wirksamkeit hinterlassen.

Es läßt sich kaum etwas Traurigeres denken, als die Zustände, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Schweden auf geistigem und religiösem Gebiete herrschten. Noch waren die schweren Wunden nicht vernarbt, die die katholische Reaktion unter Johann III. dem wissenschaftlichen Leben an der Universität Upsala geschlagen hatte. Noch machte sich in Schule und Kirche oftmals der Geist eines zu schroffer Unbulbsamkeit erstarrten Luthertums breit. Hier gründlich Wandel zu schaffen, betrachtete Skytte als eine seiner wichtigsten Lebensaufgaben. Jeder seiner Landsleute, der durch längeren Aufenthalt in Deutschland oder in Westeuropa eine freiere religiöse und geistige Auffassung zu gewinnen wünschte, durfte auf seine Unterstützung zählen. So gewährte er beispielsweise dem jungen Johannes Matthiä, der später in Schweden als Beschützer des Comenius und als einer der Führer der dortigen irenischen Richtung eine bedeutsame Rolle spielen sollte, die Mittel zu einer Studienreise ins Ausland. Nicht minder groß waren die Verdienste Skyttes um die Hebung des akademischen Studiums im Norden. Noch heute verehrt die Dorpater Hochschule, deren erster Kanzler er 1632 wurde, in ihm einen ihrer Mitbegründer. Noch heute bilden die Einkünfte aus den „Gustavianischen Erbgütern“, die auf seine Anregung hin Gustav Adolf 1624 der Universität Upsala schenkte, fast die Hälfte des ihr zur Verfügung stehenden Budgets. Noch heute endlich besteht daselbst jene „Skytteanische Professur der Eloquenz und der Politik“, die Skytte unmittelbar nach seiner Ernennung zum Universitätskanzler (1622) auf seine Kosten errichtete, mit einem besonderen, jedem Besucher Upsalas wohlbekanntem Gebäude (dem „Skytteanum“) sowie mit reichem Güterbesitz ausstattete und deren Inhaber noch jetzt von seinen Nachkommen, den aus der Mark stammenden Grafen Mörner, ernannt werden. Es ist wohl kaum ein Spiel des Zufalls, daß Johann Skytte, für den es in der Wissenschaft keine politischen Grenzen gab, auf den von ihm gestifteten Lehrstuhl



ausschließlich deutsche Gelehrte berief, die eine duldsame Geistesrichtung vertraten und mit einem Johann Amos Comenius, einem Hugo Grotius oder deren westeuropäischen Gesinnungsgenossen befreundet waren. Und es ist wohl eben so wenig ein bloßer Zufall, daß sein Sohn Benedikt, wie wir später sehen werden, als Patron dieser „Skytteanischen Professur“ sich stets von ähnlichen Grundsätzen leiten ließ.

Hiermit ist indessen die Bedeutung Johann Skyttes für Schwedens kulturelle Entwicklung noch nicht erschöpft. Als die Ritterschaft 1626 in Stockholm eine Art Ritterakademie — das „Collegium Illustre“ oder „Collegium Skyttianum“ — errichtete, wurde er mit der Organisation und Leitung der neuen Anstalt beauftragt, deren Lehrplan eine ganz merkwürdige Übereinstimmung mit den von Comenius vertretenen pädagogischen Grundsätzen aufweist, und an der Männer wie der schon genannte Johannes Matthiä als Professoren wirkten. Vor allem aber ist er auf dem Felde des schwedischen Volksschulwesens bahnbrechend aufgetreten. Dank seiner Freigebigkeit erstand 1631 in Nordschweden für die halbheidnischen Lappen eine „Skytteanische Schule“, deren Direktorium später auf seine „Posterität“ überging und die einen wichtigen Ausgangspunkt für die Missionsarbeit in Lappmarken bildete. Auf seine Kosten ferner wurde 1637 in einem südschwedischen Distrikt ein „Skytteanisches Pädagogium“ gegründet, in dem alle Kinder des betreffenden Kirchspiels unentgeltlichen Unterricht genossen und das erst vor zwanzig Jahren in eine gewöhnliche Gemeindefschule umgewandelt wurde.

Es braucht wohl kaum besonders betont zu werden, daß die damaligen westeuropäischen Vorkämpfer des religiösen und geistigen Fortschritts die Tätigkeit Skyttes mit lebhaftem und sympathischem Interesse verfolgten. Aus mehreren Briefen des Comenius wissen wir, wie sehr er diesen gelehrten und menschenfreundlichen Staatsmann schätzte, den er 1642 während seines Aufenthaltes in Schweden persönlich kennen lernte, und auch andere zeitgenössische Berühmtheiten — beispielsweise der Schotte Johann Duräus sowie die Niederländer Hugo Grotius, Daniel Heinsius und Gerhard Vossius — nannten ihn mit Stolz ihren Freund.

Dem einen oder anderen Leser mag es vielleicht sonderbar vorgekommen sein, daß wir in einer dem Andenken Benedikt Skyttes gewidmeten Abhandlung uns so ausführlich mit der Persönlichkeit seines

Vaters beschäftigt haben. Hierauf ist jedoch zu erwidern, daß die politischen und literarischen Bestrebungen des ersteren sowie sein Eintreten für religiöse und geistige Freiheit erst dann verständlich werden, wenn man sich die Eindrücke vergegenwärtigt, die er als Jüngling im Elternhause empfangen hatte, und wenn man einen tieferen Einblick in diejenigen Kreise erhält, denen sein Vater durch seine Weltanschauung nahe stand.

Eine eingehendere Beschäftigung mit den Schicksalen der Kinder Johann Skyttes führt zu dem nicht uninteressanten Ergebnis, daß die meisten von ihnen die geistige Begabung des Vaters geerbt hatten. Seine Töchter Helbina und Anna, von denen die eine 1642 unvermählt starb und die andere durch ihre Heirat die Mutter des aus der Geschichte des Großen Kurfürsten wohlbekannten Staatsmannes Graf Johann Gyllenstierna wurde, gehörten zu den gebildetsten schwedischen Frauen ihrer Zeit, während Wendela, die kaum einundzwanzigjährig nach kurzer Ehe 1629 in Stralsund der Pest erlag, nicht nur das Deutsche, Französische, Lateinische und Griechische fließend beherrschte, sondern auch mehrere Schriften veröffentlichte und, dem Ausspruch des zeitgenössischen schwedischen Dichters Georg Stiernhielm zufolge, „ein Wunder ihres Geschlechts und ihres Jahrhunderts“ war. Nicht minder zeichneten sich seine drei Söhne durch ihren Lerneifer und durch ihre Gelehrsamkeit aus. Der Älteste namens Johann (1612—1636), der später die Feder mit dem Schwerte vertauschte und als Infanterieoberst bei der Verteidigung Stargards den Heldentod fand, verfaßte einige, auch im Druck erschienene lateinische Reden, lebte Studien halber längere Zeit in Holland bei dem berühmten Polyhistor Gerhard Vossius und wird von diesem als ein „Liebhaber der Wissenschaft“ und „großer Verehrer aller Gelehrten“ gerühmt. Der Jüngste namens Jakob (um 1615—1654), der gleichfalls lange in Holland studiert hatte und zu den intimsten Freunden der Familie Vossius zählte, wurde der erste „Rektor Illustris“ der Universität Dorpat, schrieb u. a. einen lateinischen Panegyrikus auf Prinz Friedrich Heinrich von Dranien, den späteren Schwiegervater des Großen Kurfürsten und erwarb sich in Schweden bald als Redner und Verwaltungsbeamter einen vorzüglichen Ruf.

Der politisch und geistig bedeutendste der drei Brüder war indessen unstreitig Benedikt.

Am 10. Oktober 1614 geboren, verbrachte er die ersten Lebensjahre im Elternhause, wo er in seinem Vater einen Lehrer und Studienleiter hatte, wie er ihn sich besser garnicht wünschen konnte.

Obwohl er schon als kleines Kind ein erstaunliches Wissen besessen haben soll, wird man doch mit gutem Grunde bezweifeln können, daß die drei lateinischen Abhandlungen, die unter seinem Namen 1626 in Upsala erschienen, wirklich von dem kaum zwölfjährigen Studenten selbständig verfaßt worden sind. Nachdem er kurze Zeit die Landeshochschule besucht hatte, ging er, der in schwedischen Adelskreisen damals üblichen Sitte gemäß, ins Ausland, um sich durch den Aufenthalt bei fremden Völkern weiterzubilden. Im Frühjahr 1629 begleitete er den aus Schottland stammenden schwedischen Gesandten, Freiherrn Jakob Spens, nach England, wo er, dank den mannigfaltigen Verbindungen Johann Skyttes, überall freundlich aufgenommen und von Karl I. „zum Ritter geschlagen“ wurde. Auf dem Heimwege blieb er in Holland, studierte in Leiden unter der Aufsicht von Gerhard Vossius und publizierte in Amsterdam eine „Oratio panegyrica“ auf Gustav Adolf. Etwa Ende 1630 kam er nach Dorpat, wo er unter den Augen seines Vaters seine wissenschaftlichen Studien fortsetzte und, zu Ehren der dort im Entstehen begriffenen Hochschule, auch eine kleine Schrift „De hodierno statu etc.“ verfaßte.

Ursprünglich scheint Johann Skytte, mit Zustimmung des Reichskanzlers Axel Oxenstierna, seinen Sohn Benedikt für die Gesandtenlaufbahn bestimmt zu haben. Seine erste diplomatische Sendung erfolgte im Herbst 1631 und galt dem Zaren, dem er ein Handschreiben des schwedischen Monarchen zu übergeben hatte. Daß er während seines Aufenthaltes in Moskau ein aufmerksamer Beobachter der russischen Zustände war, erhellt aus seiner noch ungedruckten „Relatio Muscovitica“, die sich abschriftlich in der Upsalaer Universitätsbibliothek befindet. Ungefähr ein halbes Jahr später erhielt er den Befehl, seinem Landesherrn mehrere wichtige, auf die polnische Königswahl bezügliche Schriftstücke zuzustellen. Ob er 1632, nach seiner Audienz bei Gustav Adolf in Augsburg, noch weitere diplomatische Aufträge empfang, läßt das leider sehr lückenhafte Quellenmaterial nicht erkennen.

Seit 1633 Kammerherr bei der kleinen Königin Christine, traf er im März 1634 in Magdeburg bei Axel Oxenstierna ein, der ihn mit väterlichem Wohlwollen behandelte und nach Frankfurt mitnahm, um ihn gegebenenfalls „bei importanten commissionen zu employiren“. Eine solche Gelegenheit bot sich schon im Frühsommer, als die militärischen Dinge in Süddeutschland eine bedenkliche Wendung für Schweden zu nehmen schienen. Am 23. Juli finden wir Benedikt und seinen Begleiter, einen jungen Neffen des bekannten Marquis de

Feuquières, in Mey, auf dem Wege nach Paris. Nicht ohne Stolz erzählt er in seiner um 1680 entstandenen, leider sehr fragmentarischen und unzuverlässigen Selbstbiographie, er sei der Überbringer eines Schreibens gewesen, das „gleichsam die erste Grundlage“ des späteren französisch-schwedischen Offensivbündnisses gebildet habe. Von Richelieu aufs freundlichste empfangen, verweilte er, neuer Befehle des Reichskanzlers gewärtig, bis zum September in der französischen Hauptstadt und in deren Umgebung. Hierauf begab er sich, um den Süden Europas kennen zu lernen, ins „Königreich Neapel“. Von Genua aus, wo er sich Mitte November befand, gedachte er direkt zu Argel Drenstierna zurückzukehren. Doch erhielt er unterwegs die Aufforderung, zu seinem Vater zu kommen, den die schwedische Regierung inzwischen mit einer wichtigen diplomatischen Sendung nach Holland und England betraut hatte. Im Februar 1635 war er zum zweiten Mal in Paris, wo er sich häufig bei dem neuen schwedischen Gesandten Hugo Grotius aufhielt. Auf dessen Rat setzte er schon im März seine Reise fort, obwohl die leitenden Kreise Frankreichs ihn zu längerem Bleiben zu bestimmen suchten. Ob er bereits in Holland mit seinem Vater und seinen beiden Brüdern zusammengetroffen ist, läßt sich nicht entscheiden. Ebensovienig wissen wir etwas Genaueres über seine Londoner Erlebnisse. Trotzdem wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß er gerade in diesen Wochen viele wissenschaftliche und politische Verbindungen angeknüpft hat, die für sein späteres Wirken von größter Bedeutung werden sollten. Als er im Mai den Heimweg über Holland antrat, gab ihm sein Vater an Gerhard Vossius ein Empfehlungsschreiben mit, dessen Inhalt deutlich zeigt, wie sehr der junge schwedische Edelmann den berühmten niederländischen Vertreter der Toleranz verehrte, der ihm 1629 ein so liebevoller Lehrer und Berater gewesen war. „Ich wünschte wohl“, so schreibt Johann Skytte, „daß er sich lange Deiner Gesellschaft erfreuen und ebenso lange Dich zum Lehrmeister haben könnte. Da er aber in sein Vaterland, das er seit anderthalb Jahren nicht gesehen, zurückkehren soll, wird er ein solches Glück entbehren müssen“. Infolge einer plötzlichen Erkrankung ist Benedikt dann freilich erst später, als er ursprünglich beabsichtigt hatte, nach Schweden zurückgekehrt, wo er Mitte September im Senat eine „mündliche Relation über den Kriegszustand in Deutschland“ abstattete. Seine 1635 in Leiden erschienene „Oratio in excessum Gustavi Magni“, die mehrere Auflagen erlebte, dürfte jedenfalls während seiner damaligen Anwesenheit bei Vossius und unter dessen Anleitung entstanden sein.

Die nun folgenden Jahre sind als die eigentliche Lehrzeit Benedikt

Skyttes zu betrachten. Als Assessor im Kammerkollegium (seit Ende 1637) lernte er die einheimische Verwaltung näher kennen, und als Vertreter seines Geschlechts auf den Reichstagen (seit 1636) gewann er ein tieferes Verständnis für die inneren Fragen, die in seinem Vaterlande damals auf der Tagesordnung standen. In seinen, dem Großen Kurfürsten 1667 unterbreiteten Vorschlägen klingt zweifellos manche Erinnerung an die heftigen Kämpfe wieder, die in Schweden dreißig Jahre zuvor Staat und Kirche, Laientum und Priestertum, weitherzige Duldsamkeit und verknöcherte Starrgläubigkeit, wissenschaftliche Lehrfreiheit und scholastischer Lehrbetrieb widereinander ausfochten. Und ebensowenig läßt es sich bezweifeln, daß er zu den eifrigsten Förderern jener irenischen Bestrebungen gehörte, die der Schotte Duräus 1636 bis 1638 öffentlich in Schweden vertrat und die der große Kanzler in der berühmten Senatsrede vom 4. Juni 1638 mannhast zu verteidigen suchte. Mochte Benedikt Skytte, der entschiedene Anhänger der „pfälzischen“ Partei und der Königin-Witwe Maria Eleonora, in der Politik auch oft genug andere Bahnen als Axel Oxenstierna einschlagen, so haben beide doch stets brüderlich zueinander gehalten, wenn es galt, für die Geistes- und Gewissensfreiheit einzutreten.

Wenige Monate nach seiner Beförderung zum Kammerrat (1640) sah sich Benedikt, der übrigens 1636 durch seine Vermählung mit Christine Sparre in nahe Beziehungen zum einheimischen Hochadel getreten war, vorübergehend zum Verzicht auf seine amtliche Tätigkeit genötigt. Von Jugend an kränklich, sowie außerdem durch häusliche Schicksalsschläge niedergedrückt, mußte er im Herbst 1641 auf ärztlichen Rat Schweden verlassen, um in einem milderen Klima körperliche und seelische Genesung zu suchen. Über Hamburg begab er sich zunächst nach Amsterdam zu seinem alten Lehrer Gerhard Vossius, der ihn wie ein teures Familienmitglied aufnahm, seine schwere Melancholie durch „heilfame und nachdrückliche Ermahnungen“ verscheuchte und ihm manchen neuen gelehrten Freund zuführte. Gern hätte Benedikt den jungen, bereits rühmlichst bekannten Isaak Vossius nach Frankreich als Begleiter mitgenommen. Da dieser aber damals im Begriffe stand, eine Studienreise zum Besuche italienischer Bibliotheken zu unternehmen, zog er allein weiter nach Paris, um die dortigen ärztlichen Autoritäten zu konsultieren und durch Vermittlung seines Gönners Hugo Grotius neue wissenschaftliche Verbindungen anzuknüpfen. Von hier aus ging die Fahrt nach Straßburg, wo er im Februar 1642 ein ständiger Gast der Professorenkreise war und im Auftrage seines Vaters mit dem

berühmten Philologen Johann Freinsheim wegen Übernahme der „Stytpaanischen Professur“ erfolgreiche Verhandlungen führte. Den Frühling und Sommer benutzte er teils zum Kurgebrauch in südfrenzösifchen Bädern, teils zu gelehrten und künstlerifchen Studien in Montpellier, Nîmes, Narbonne und an der fpanifchen Grenze. Als er Mitte Oktober 1642, wenige Tage nach der Abreise des Comenius, wieder in Schweden eintraf, befand fih in feiner Gefellfchaft der bekannte franzöfifche Arzt Grégoire François Du Riez, den er, wie er damals äußerte, nicht nur als den „vielleicht bedeutendften Medikus in ganz Europa“, fondern auch wegen feiner „beifpiellofen Erfahrung in allerhand Metallen“ fchätzen gelernt hatte. Wie man aus diefen Worten erfieht, hat Stytte die Vorliebe für „alchymiftifche“ d. h. naturwiffenfchaftliche Studien, die fih in feinem brandenburgifchen Projekt von 1667 verrät, fchon in jungen Jahren befeffen und fih auch in diefer Hinficht fchon frühzeitig mit feinen fpäteren Freunden Comenius und Leibniz berührt.

Mag man auch mit mancher Maßregel der Vormünder Chriftinens nicht einverftanden fein, fo wird man ihnen doch das eine Verdienft nicht beftreiten können, daß fie durch die von ihnen angeordnete „Edukation“ die einzige Tochter Guftav Adolfs zu einer der fprachkundigften, gelehrteften und kunftfönnigften Fürftinnen aller Zeiten und aller Völker gemacht haben. Seit ihrer Mündigkeitserklärung (1644) von dem edlen Streben befeelt, den Stodholmer Hof in einen wiffenfchaftlichen und künstlerifchen Mittelpunkt Europas zu verwandeln, fuchte die junge Herrfcherin vor allem diejenigen ihrer Untertanen an ihre Seite zu fesseln, von denen fie eine Förderung ihrer Abfichten erhoffen durfte. Kein Wunder, daß fih da ihre Blicke auch auf Benedikt Stytte lenkten, der nicht nur die Mehrzahl feiner Landsleute an Bildung weit überragte, fondern infolge feiner zahlreichen Reifen auch mit manchem führenden Geifte des wefteuropäifchen Kultur- und Geifteslebens perfönlich befreundet war. So wurde er denn bald der allmächtige Günstling Chriftinens. Sie ernannte ihn 1646 zum Landeshauptmann derjenigen Provinz, deren Refidenz gleichzeitig der Siz der Landesuniverfität war, übertrug ihm auf dem wichtigen Reichstage von 1647 das Amt des Landmarfchalls, machte ihn 1648 zum Mitglied des Senats, entfandte ihn 1649 vorübergehend als Botfchafter nach Dänemark und beauftragte ihn auch fofit öfters mit diplomatifchen Unterhandlungen.

Das Urteil des unparteiifchen Hiftorikers wird unbedingt dahin lauten müffen, daß Benedikt Stytte fih des Vertrauens, das feine

Herrin ihm in diesen Jahren entgegenbrachte, durchaus würdig gezeigt hat. Seiner rastlosen Tätigkeit und seiner von allen Zeitgenossen gerühmten Beredsamkeit hatte Christine in allererster Linie die allmähliche Überwindung der Opposition gegen die Wahl ihres Halbvetters, des Pfalzgrafen Karl Gustav, zum schwedischen Thronfolger zu danken. Aber nicht bloß als staatsmännischer, sondern auch als wissenschaftlicher und künstlerischer Berater hat er ihr damals getreulich zur Seite gestanden. Zwar ist uns über seine Beziehungen zu den 1649 bezw. 1650 nach Stockholm berufenen französischen Gelehrten Cartesius und Salmasius nichts Näheres bekannt geworden. Dagegen steht es fest, daß das rege Interesse der jungen Königin für die Universität Upsala, die Ernennung des berühmten Holländers Jsaak Vossius zum königlichen Bibliothekar, sowie die Übersiedelung des Straßburger Professors Joh. Heinr. Voeclerus und mehrerer ausländischen Künstler nach Schweden auf den Einfluß Skyttes zurückzuführen waren. Noch höher sind vielleicht die Verdienste einzuschätzen, die dieser sich seit 1645 als Patron der „Skytteanischen Professur“ um sein Vaterland erwarb. Ebenso wie bei Lebzeiten seines Vaters ausschließlich namhafte deutsche Vorkämpfer des geistigen Fortschritts — der Rostocker Professor der Eloquenz, Johannes Simonius (bis 1627), der holsteinische Jurist und Historiker Johann Voccenius (bis 1642) und der mit einer Tochter Matthias Berneggers vermählte Straßburger Philologe Johann Freinsheim (bis 1648) — den „Skytteanischen“ Lehrstuhl eingenommen hatten, ebenso hielt jetzt (1648) der hervorragende Straßburger Gelehrte Johann Schefferus seinen Einzug in Upsala. Nicht minder segensreich gestaltete sich in diesen Jahren auch die Wirksamkeit Benedikt Skyttes als Kanzler der Dorpater Hochschule. Daß seine wissenschaftlichen Neigungen sich bereits damals auf dem Felde der vergleichenden Sprachforschung bewegten, zeigt ein Brief vom 10. Mai 1650, worin er den Reichsdrosten Graf Per Brahe in dessen Eigenschaft als Universitätskanzler zu Åbo ersuchte, von den dortigen Professoren ein finnisches „Dictionarium“ ausarbeiten zu lassen, in dem auch die esthnischen, karelischen und damit „in Konnivenz“ stehenden Dialekte berücksichtigt werden sollten. Vor allem aber verdient in diesem Zusammenhange ein höchst merkwürdiges Schreiben vom 2. Juni 1651 angeführt zu werden, in dem er den schon erwähnten schwedischen Dichter und Sprachgelehrten Georg Stiernhielm dem Wohlwollen des jungen Thronfolgers Karl Gustav aufs wärmste empfahl. „Alle virtutum amantes“, so heißt es hier, „hegen für ihn billigerweise estime wegen seiner edlen und bisher unbekanntten Kunst

und Fertigkeit, nicht nur die Union aller Sprachen in wenige, klare und sichere Regeln zusammenzufassen, sondern auch, zugleich mit dem eigentlichen Wesen der Sprache, die Proprietät und den Ursprung aller Völkerhistorien sowie aller astronomischen und physischen Dinge wie in einem Spiegel zu beschauen“.

Die Hoffnung Benebikts auf die unwandelbare Gunst seiner Herrin sollte sich bald genug als trügerisch erweisen. Mißgünstige Kollegen im Senat waren von Anfang an eifrig bemüht, seine Stellung zu untergraben, was durch den wankelmütigen Charakter Christinens, bekanntlich ein Erbteil ihrer Mutter, in hohem Grade erleichtert wurde. Schon in der ersten Zeit kam es öfters zu erregten Szenen, die freilich jedesmal damit endigten, daß die junge Fürstin ihren Günstling zur Entschädigung für die erlittene Unbill mit neuen Beweisen ihrer königlichen Gnade überhäufte. Seit Ende 1650 konnte Skytte sich aber nicht mehr verhehlen, daß sein „Kredit“ bei Hofe völlig erschüttert war. Ja im Frühjahr 1651 kam es sogar dahin, daß Christine vorübergehend seine Versetzung als Hofgerichtspräsident nach Jönköping plante, was scheinbar zwar wie eine Beförderung aussah, in Wirklichkeit indessen eine Art Verbannung aus Stockholm bedeutete.

Die mannigfaltigen Sorgen, die in diesen Wochen auf Skytte einströmten, und die persönlichen Kränkungen, denen er sich fast täglich ausgesetzt sah, übten auf seinen Gesundheitszustand eine sehr ungünstige Wirkung. So beschloß er denn, auf längere Zeit seine Heimat zu verlassen, wo er den einen als „Kryptocalvinist“, den anderen als „Papist und Kapuziner“ galt und wo ihm, in Folge der stetig fortschreitenden politischen und kirchlichen Reaktion, eine Verwirklichung seiner Ideale unsicherer denn je zuvor erscheinen mußte. Nachdem er sich mit Mühe die Erlaubnis zum Besuche eines deutschen „Sauerbrunnens“ verschafft hatte, reiste er im Juni 1651 durch Dänemark und Holstein nach Lübeck, dann über Hamburg und Stade nach einem mitteldeutschen Badeort, unternahm von hier aus einen Abstecher nach mehreren in der Nähe liegenden Fürstenhöfen und traf im Frühherbst in Wien ein, wo er sich für einen einfachen Touristen ausgab. Der Umstand, daß er in der österreichischen Hauptstadt die aus der Geschichte des Comenius wohlbekannten siebenbürgischen Räte Jonas Mednyánsky und Andreas Klobusitzky kennen und schätzen lernte, bewog ihn, von dem Empfehlungsschreiben, das ihm Karl Gustav an den Herzog Georg II. Rakoczi von Siebenbürgen mitgegeben, Gebrauch zu machen und die seit Jahren von ihm geplante „orientalische Reise“ auszuführen. In



Begleitung Klobuzikys besuchte er zunächst in Lednicz den mit Comenius befreundeten „Visionär“ Nikolaus Drabik und hatte mit ihm mehrere politische Unterredungen, die in den späteren „Prophezeiungen“ Drabiks einen lauten Widerhall fanden. Hierauf eilte er nach Sáros-Patak, wo er am 25. Oktober anlangte.

Hier, in dem oberungarischen Städtchen, war es Szttye endlich vergönnt, die nähere Bekanntschaft des großen Friedensapostels Johann Amos Comenius zu machen, für dessen didaktische und pansophische Schriften er sich schon als Jüngling begeistert hatte, und dessen langjährige segensreiche Wirksamkeit im Dienste Schwedens (1642—1648) er und die übrigen Führer der schwedischen Toleranzpartei — an ihrer Spitze Louis de Geer, der hochverdiente reformierte Großindustrielle, und Johannes Matthia, der friebliebende lutherische Bischof — mit wärmstem Interesse verfolgt hatten. Während eines mehrwöchentlichen Aufenthalts in Sáros-Patak hatte er fast täglich Gelegenheit, den gehaltvollen Worten des vielerfahrenen Mannes zu lauschen, durfte er ihm seine Zukunftspläne unterbreiten und sich von ihm in dem Glauben an ein sittliches und wissenschaftliches Fortschreiten der Menschheit bestärken lassen. Seine Absicht, die Türkei zu besuchen, fand, schon im Hinblick auf die damaligen „Revelationen“ Drabiks, natürlich die volle Zustimmung des Comenius. Anfang Januar 1652 erblickten wir ihn demgemäß in der siebenbürgischen Stadt Klausenburg, wo er, in Erwartung eines türkischen Reisepasses, eifrig nach „geschriebenen Sachen“ für die Privatbibliothek Christinens forschte und im Auftrage derselben auch mehreren „Privatpersonen“ „alte Münzen“ abkaufte. Ob er das Frühjahr 1652 tatsächlich an den Ufern des Bosporus verbracht hat, muß, da keine direkten urkundlichen Zeugnisse vorliegen, dahingestellt bleiben.

Zu der Zeit, in der Szttye im fernen Südosten Europas weilte, hatten sich in seinem nordischen Vaterlande Dinge ereignet, die seiner Heimkehr ein unüberwindliches Hindernis zu bereiten schienen. Ende 1651 waren in Stockholm eines Tages der hochbegabte aber abenteuerliche Reichshistoriograph Johann Arnold Messenius und dessen junger Sohn Arnold verhaftet worden, weil der letztere eine Schrift verfaßt hatte, die, außer heftigen Schmähungen gegen die Königin Christine sowie zahlreiche Senatoren, die direkte Aufforderung an den Thronfolger Karl Gustav enthielt, an die Spitze der Oppositionspartei zu treten und selber die Zügel der Herrschaft zu ergreifen. Schon war die Untersuchung gegen die beiden „Staatsverbrecher“ fast zum Abschluß gelangt, als der ältere Messenius plötzlich „freiwillig“ das Geständnis

ablegte, daß sein Vetter Benedikt Skytte ihm mehrmals geheime Kanzleiakten ausgeliefert, den Thronfolger wider das bestehende Regiment „in Harnisch zu bringen“ gesucht und häufig „häßliche Worte“ über die Landesherrschlerin sowie deren Haupttratgeber geäußert habe. Über die Gründe, die Messenius zu diesem Schritte veranlaßten, wird sich wohl nie etwas Authentisches feststellen lassen. Vielleicht mochte er sich mit der eiteln Hoffnung schmeicheln, auf solche Weise einen Aufschub der ihm bevorstehenden Hinrichtung erzielen zu können. Möglich aber auch, daß er durch seine Aussagen seinen Verwandten, mit dem er seit Jahren tödlich verfeindet war, gleichfalls auf das Schaffot zu bringen gedachte.

Hätte Skytte sich schuldbewußt gefühlt, so würde er es zweifellos vorgezogen haben, angesichts des auf ihm lastenden, schweren Verdachts im Auslande zu bleiben. Statt dessen eilte er im Sommer 1652 voller Entrüstung nach Schweden zurück, um durch sein Erscheinen jedem bösen „Geklätsch“ den Boden zu entziehen. Auf seinen eigenen Antrag wurde im Oktober gegen ihn eine förmliche Voruntersuchung eröffnet. Wie aus den geheimen Reichsratsprotokollen erhellt, boten seine politischen und religiösen Gegner alles auf, um ihn ins Verderben zu stürzen. Man bezeichnete seine „Reise nach Konstantinopel“ als höchst „suspect“ und als mit der Würde eines Senators unvereinbar und bezichtigte ihn nicht nur der „Gottlosigkeit“, sondern sogar des „Majestätsverbrechens“. Lieber, so versicherte der greise Kanzler Örenstierna, wolle er „sich eine Krankheit herbeiwünschen als mit einer derartigen Person an einem Tische sitzen“. Nachdem man Skytte vor versammeltem Senate in Gegenwart Christinens wiederholt verhört hatte, wurde die Angelegenheit, da seine „Argumente“ den Kollegen teilweise nicht „genügend fundiert“ erschienen, einem aus Reichsräten und Mitgliedern des Svea-Hofgerichts bestehenden Tribunal zur endgültigen Entscheidung überwiesen. Seelenvergnügt, als ob er zu einem „Tanze“ ginge, betrat der Angeklagte den Gerichtssaal und verlas eine umfangreiche „Defensionschrift“, in der er die Versuche des offiziellen Anklägers, „Messenius durch Messenius beweisen zu wollen“, mit feiner Ironie verspottete und energisch jede Beteiligung an der „Messenianischen Verschwörung“ in Abrede stellte. Seine schriftstellerische Musterleistung erzielte den gewünschten Erfolg. Das Urteil der Richter lautete Ende 1652 auf völlige Freisprechung. Ja als er Ende Mai 1653 gesundheits halber wieder einen deutschen „Sauerbrunnen“ aufsuchte, erließ die Königin sogar den Befehl, daß alle den Prozeß betreffenden Akten usw. „kassiert und annulliert werden“ sollten. Nur einem

glücklichen Zufalle hat die Nachwelt es zu danken, daß diese hochinteressanten Dokumente nicht der Vernichtung anheimgefallen sind.

Nach der Thronbesteigung Karl Gustavs (Juni 1654) gelangte Benedikt Skytte, der, wie wir schon gelegentlich erwähnten, jederzeit eines der treuesten und tatkräftigsten Mitglieder der „pfälzischen“ Partei gewesen war, abermals in Schweden zu größerem Einflusse. Den Eifer, womit er im Senat für die politischen und religiösen Ideale des neuen Herrschers eintrat, belohnte dieser dadurch, daß er ihn kurz nach Ausbruch des polnischen Krieges zum Gouverneur von Esthland ernannte und ihm auch die Leitung der Unterhandlungen mit den Litauern, sowie mit dem Herzoge von Kurland übertrug. Die Beschwerden, die in einer zeitgenössischen Flugschrift über seine dortige Amtsführung erhoben werden, klingen kaum glaubwürdig, verdienen aber insofern Beachtung, als sie deutlich erkennen lassen, wie wenig man in jenen Landesteilen seine religiöse Toleranz zu würdigen wußte. „Kirche und Gottesdienst“, heißt es in dem betreffenden Pasquill, „kümmerten ihn nicht. Die lutherische Lehre verachtete er vollkommen, die reformierte war ihm verhaßt und die katholische mochte er erst recht nicht leiden. Er glaubte weder an die Auferstehung der Toten, noch an das Jüngste Gericht. Der einzige Grundsatz, den er befolgte, war: Ede, bibe, lude; post mortem nulla voluptas“.

Daß seiner Gesundheit wenig zuträgliches Klima der baltischen Provinzen und verschiedene andere Umstände bewogen Skytte bereits Mitte Mai 1656, um seine Versetzung ins königliche Hauptquartier zu bitten. In der That empfing er schon nach einer Woche die Ordre, sich unverzüglich in Preußen einzufinden. Doch scheint diese Berufung nicht sowohl auf Grund seiner Eingabe als vielmehr auf Veranlassung seiner politischen Gegner erfolgt zu sein, die ihn mehrerer Amtsvergehen bezichtigt hatten. Über das Ergebnis seiner Audienz bei Karl Gustav in Marienburg sind wir leider nicht näher unterrichtet. Wahrscheinlich ist er damals vorübergehend in Ungnade gefallen, da wir ihn Ende 1656 nicht mehr auf dem Kriegsschauplatze tätig, sondern in Stockholm mit schriftlichen Rechtfertigungsversuchen beschäftigt finden. Von längerer Dauer kann aber das Zerwürfniß zwischen ihm und dem schwedischen Monarchen nicht gewesen sein. Denn als er im Frühling 1657, nach langwieriger Krankheit, sich nach einem ausländischen „Gesundbrunnen“ zu begeben wünschte, gewährte ihm sein Gebieter mit gnädigen Worten den nachgesuchten Urlaub.

Über die Erlebnisse Skyttes in der nächsten Zeit geben die vorhandenen Quellen nur ungenügend Auskunft. Anscheinend hat er sich

1657 bis 1659 alljährlich einige Monate in Hamburg aufgehalten. Den Sommer 1658 verlebte er teils in Paris, teils in französischen Bädern, nachdem er vorher in Calais von Mazarin „privatim wie ein privatus“ empfangen worden war und auch dem jungen Könige Ludwig XIV. seine Aufwartung hatte machen dürfen. Seit Ende April 1659 entfaltete er von London aus eine eifrige politische Tätigkeit und suchte namentlich für einen seiner Lieblingspläne — die Gründung eines großen protestantischen Staatenbundes unter schwedischer Führung — Propaganda zu machen. Vielleicht ist er auf seinen damaligen westeuropäischen Fahrten auch nach Amsterdam gekommen, wo Comenius nach der Zerstörung Lissas (1656) eine Zufluchtstätte gefunden hatte. Das eine steht jedenfalls fest, daß er die polemischen Schriften, die dieser gerade damals gegen die Socinianer veröffentlichte, genau gekannt und vollkommen gebilligt hat. Macht sich doch in seinen umfangreichen Londoner Berichten von 1659 an Karl Gustav, genau so wie später in dem Universaluniversitätsprojekt von 1667, eine auffällige Antipathie gegen die unitarische Richtung bemerkbar.

Der plötzliche Tod des schwedischen Monarchen (23. Februar 1660) war für Skytte ein harter Schlag. Die Ungültigkeitserklärung des königlichen Testaments durch die Reichsstände und die Ausschließung des Herzogs Adolf Johann von der Vormundschaft für den vierjährigen Thronerben Karl XI. mußten selbstverständlich die tiefste Empörung eines Mannes erregen, der es seit Jahrzehnten als seine wichtigste Untertanenpflicht betrachtet hatte, den schwedischen Zweig des Hauses Pfalz-Zweibrücken gegen jede Verunglimpfung und Benachteiligung nach Kräften zu schützen. Obwohl er bereits Anfang März 1660 wegen eines Privatzwistes „peremptorisch“ vor den Senat geladen wurde, weigerte er sich doch lange hartnäckig, in die Heimat zurückzukehren, wo jetzt seine erbittertsten persönlichen Feinde als Mitglieder der Vormundschaftsregierung einen oft ausschlaggebenden Einfluß ausübten. Um im Auslande bleiben zu können, beantragte er im Herbst 1660 seine Ernennung zum Gesandten am englischen Hofe oder zum „Legaten in Deutschland“ und Präsidenten beim Wismarer Tribunal. Hierauf wollte man jedoch in Stockholm nicht eingehen. Vielmehr erging an ihn Mitte März 1661 der Befehl, sich sofort zur Dienstleistung in Schweden einzufinden, widrigenfalls er seines Senatorengehalts verlustig gehen würde. So sah er sich denn genötigt, gute Miene zum bösen Spiel zu machen und im Frühherbst 1661 London zu verlassen. Einem unverbürgten Gerücht zufolge soll er auf dem Heimwege an mehreren

deutschen Fürstenhöfen die Errichtung einer „Sophopolis“ vorgeschlagen haben, die den „gelehrtesten und scharfsinnigsten“ Männern der ganzen Welt zum Aufenthaltsort dienen und den Austausch ihrer Gedanken und Lehren erleichtern sollte. Ja es wird sogar erzählt, daß Graf Friedrich Kasimir von Hanau ihm damals 9000 Reichstaler zur Ausführung dieser Projekte geliehen habe. Zieht man in Erwägung, daß Skytte die Vorgeschichte der Stiftung der Londoner Königl. Sozietät der Wissenschaften gleichsam miterlebt hatte und überdies die auf Gründung einer „lateinischen Stadt“ hinielenden „Utopien“, die schon früher in Anhalt und in Frankreich aufgetaucht waren, zweifellos gekannt hat, so wird man jene Meldungen nicht ohne weiteres in das Reich der Fabel verweisen dürfen, sondern es als recht wohl möglich bezeichnen müssen, daß seine brandenburgischen Entwürfe von 1667 in ihren Grundzügen schon während seines Aufenthaltes in England entstanden sind.

Raum hatte Skytte, nach beinahe fünfjähriger Abwesenheit, Anfang 1662 den Boden Schwedens wieder betreten, so stellte er sich von neuem an die Spitze der Opposition gegen die in seinem Vaterlande herrschende religiöse Intoleranz. Alle Theologen und Obrigkeiten, so erklärte er schon am 8. Mai vor versammeltem Reichsrat, hätten die Pflicht, für eine Ausöhnung zwischen den verschiedenen protestantischen Glaubensbekenntnissen zu wirken, da die Kraft des einzelnen dazu nicht ausreiche. Da er außerdem an den politischen Maßnahmen der Vormünder oftmals strenge Kritik übte, wurde er den Anhängern der Regierungspartei binnen kurzem in höchstem Grade unbequem. Hatte man früher sein Verweilen im Auslande für staatsgefährlich angesehen, so hegte man jetzt nur noch den Wunsch, ihn wieder aus Schweden entfernen zu können. Allein es half nichts, daß man ihm 1663 die von ihm selber 1660 begehrte „Charge“ eines „Legatus in Germania“ und Präsidenten beim Wismarer Tribunal verlieh. Obgleich er in der Zeit bis Ende Februar 1664 nicht weniger als viermal die offizielle Aufforderung erhielt, sich ohne Verzögerung auf seinen Posten zu verfügen, blieb er ruhig in der Heimat und fuhr zum Schrecken der Vormünder fort, deren amtliche Tätigkeit auf schärfste zu kritisieren.

Der Verdacht seiner Kollegen, daß er gegen die neuen Machthaber etwas Böses im Schilde führe und nur deshalb seine Abreise geüffentlich hinauschiebe, war durchaus gerechtfertigt. Als im Mai 1664 die Reichsstände zusammentraten, versuchte Herzog Adolf Johann seine schon erwähnten Vormundchaftsansprüche auf schriftlichem Wege

nochmals geltend zu machen. Niemand gab sich einer Täuschung darüber hin, daß dieser Schritt des Herzogs lediglich auf Anraten und unter Mitwirkung Benedikt Skyttes, seines treuesten Anhängers, erfolgt sein konnte. Aber noch fehlte es an handgreiflichen Beweisen, um den verhassten Gegner der schändlichen Verletzung seiner Amtspflichten überführen zu können. So mußte man sich denn vorläufig damit begnügen, ihn dadurch zu kränken, daß man gerade ihm den wenig beneidenswerten Auftrag erteilte, an der Spitze einer Reichsrats- und Reichstagsdeputation seinem herzoglichen Freunde wegen seines unstatthafter, zweifellos auf einen „schlechten Ratgeber“ zurückzuführenden Benehmens ernste Vorhaltungen zu machen und ihm einen schriftlichen Verzicht auf alle seine Forderungen abzunötigen.

Erst einige Wochen später, am 13. August, nahte endlich die Stunde der Rache. Nach einer geheimen, die Angelegenheiten des Herzogs betreffenden Senatsitzung hatte Skytte hastig den Saal verlassen, um ein paar Zeilen niederzuschreiben und abzuschicken. Diese Eile war sein Verderben. Mißtrauisch lauerte man seinem Sendboten bei dessen Rückkehr auf und brachte ihn nach längerem Verhör zu dem Geständnis, daß Adolf Johann der Empfänger des Schreibens gewesen sei. Als Skytte im Reichsrat am nächsten Tage von seinen Kollegen wegen des Briefes zur Rede gestellt wurde, leugnete er anfangs alles ab, mußte aber, angesichts der ihn schwer belastenden Zeugenaussagen, schließlich einräumen, daß er seinem herzoglichen Freunde wiederholt wichtige Senatsbeschlüsse schriftlich mitgeteilt und von ihm auch Geschenke angenommen habe. Wäre es nach den Wünschen einiger Heißsporne gegangen, so hätte man ihn wie einen Staatsverbrecher behandelt und sofort eingekerkert. Statt dessen beschränkte man sich darauf, ihn von den Reichsratsitzungen auszuschließen.

Es kann kaum wundernehmen, daß eine Persönlichkeit wie Skytte sich mit einem derartigen Abschluß seiner langjährigen politischen Wirksamkeit in Schweden nicht zufrieden geben wollte. In den nächsten Wochen suchte er teils durch Besuche bei seinen Kollegen, teils durch „recht beweglich“ abgefaßte „Supplikationen“ unermüdblich auf eine Milde rung der Reichsratsresolution vom 18. August hinzuwirken, derzufolge er künftig „nicht mehr in den Senat admittirt“ oder bei in- und ausländischen „Kommissionen“ verwendet, sondern als eine gewöhnliche „Privatperson“ angesehen werden sollte. Allein die Reichsräte blieben unerbittlich. Wohl ließ man ihm bis auf weiteres das Gehalt eines Senators. Dagegen mußte er es erleben, daß der bisher von ihm im Reichsrat eingenommene Platz und der ihm früher

verliehene Präsidentenposten beim Wismarer Tribunal am 4. September neubesetzt wurden.

Unter solchen Umständen reifte in Skytte der Entschluß, dem unbankbaren Vaterlande den Rücken zu kehren und fortan in der Fremde sein Glück zu suchen. Bereits am 5. September erbat er schriftlich seine Entlassung, einen Reisepaß und Schutzbrief, die Ausfertigung von Empfehlungsschreiben an „andere Potentaten“, die „prompte“ Befriedigung seiner Geldansprüche, sowie, wegen seiner langen Dienstzeit, auch eine „Satisfaktion in Grundbesitz“. Diese Wünsche wurden jedoch von den Reichsräten abschlägig beschieden, da man es für höchst „bedenklich“ erachtete, einen „disgustierten“ ehemaligen schwedischen Senator, dem seit vielen Jahren alle „consilia et secreta Regni“ bekannt seien und der deshalb im Auslande großes Unheil anrichten könne, an fremde Fürstenhöfe ziehen zu lassen.

In den nun folgenden Monaten hatte es den Anschein, als sei die Lage Skyttes völlig hoffnungslos. Seine schriftlichen Eingaben, in denen er die mannigfaltigsten Vorschläge zur „reparation seiner Ehre“ machte, blieben unberücksichtigt, und auch eine von dem englischen Gesandten Charles Carlisle, jedenfalls auf Betreiben der zahlreichen Londoner Freunde Skyttes, eingelegte Fürbitte fand keine Erhörung. Erst seit Anfang 1665 wurde man in Stockholm milderer Regungen zugänglich, zumal man allmählich zu der Überzeugung kam, daß der „dessein“ Skyttes im Auslande nicht auf die Anzettelung politischer Intriguen, sondern auf die Wiederherstellung seiner Gesundheit und auf die Ausarbeitung seines „Etymologicum“ gerichtet sein werde. Sein abermaliges Gesuch, einen deutschen „Sauerbrunnen“ aufsuchen zu dürfen, stieß demgemäß im Frühsommer 1665 bei seinen ehemaligen Kollegen auf keinen Widerspruch mehr. Doch erging am 22. Juli eigens die Verfügung, daß der für ihn auszufertigende lateinische Paß weder den sonst üblichen Ausdruck „nobis sincere dilectus“ noch die Worte „Regni senator“ enthalten sollte.

Infolge mehrerer Privatprozesse, deren Erledigung geraume Zeit erforderte, verzögerte sich der Aufbruch Skyttes bis ins Frühjahr 1666. In Hamburg traf er Ende Juni mit seiner ehemaligen Gönnerin, der auf dem Wege von Rom nach Schweden befindlichen Königin Christine, vermutlich auch mit der nach Dänemark reisenden Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Kassel, einer Schwester des Großen Kurfürsten, zusammen. Einen Teil des Frühherbstes verlebte er in Zwingenberg (bei Mosheim, an der Bergstraße), wo ihn, wie wir später sehen werden, der Plan einer auf brandenburgischem Boden zu errichtenden Universaluniversität

und Gelehrtenstadt lebhaft beschäftigte. Ende Oktober begab er sich über Durlach und Bergzabern nach Paris, wo der schwedische Legationssekretär Esaias Pufendorf, ein Bruder des berühmten Geschichtschreibers, ihm bei seiner Ankunft (10. November) anfangs im Gesandtschaftsgebäude Obdach gewährte, da er geschickt glaubhaft zu machen wußte, daß er noch immer „Reichsrat tituliert“ werde. Erst einige Tage später siedelte er in eine Privatwohnung im Faubourg St. Germain über.

Die ursprüngliche Annahme Pufendorfs, daß Skytte in der französischen Hauptstadt bloß „sein divertissement suchen wolle“, bestätigte sich nicht. Auf seine angebliche Eigenschaft als schwedischer Senator gestützt, ließ er sich wiederholt bei Hofe anmelden, um „allerhand secreta, die er von den klügsten Leuten in Europa bekommen, zu communiciren“. König Ludwig XIV. und dessen Minister verhielten sich aber ablehnend, bis Pufendorf Mitte Dezember ausdrücklich erklärte, daß seine Regierung gegen einen Empfang Skyttes nichts einzuwenden hätte, „solange der Herr Reichsrath nur von inventionen und Künsten reden“ würde. Über das Anliegen desselben ist bisher nichts Genaueres bekannt geworden. Vielleicht erhoffte er von Colbert, dem freigebigen Förderer der Wissenschaften, eine finanzielle Unterstützung seines schon früher erwähnten, großen etymologischen Unternehmens, das, seiner stolzen Versicherung zufolge, schon bei Lebzeiten König Karl Gustavs die „Approbation“ der „gelehrtesten Personen in Frankreich und anderswo“ gefunden hatte. Weit näher liegt indessen natürlich die Vermutung, daß er damals dem um den Ausbau der „Académie française“ hochverdienten französischen Staatsmann den Vorschlag unterbreitet hat, die auf die Gründung einer französischen „Gelehrtenstadt“ bezüglichen Projekte Richelieus wiederaufzunehmen und zu verwirklichen. Wie es sich hiermit auch verhalten haben mag, daß eine steht jedenfalls fest, daß „Herr Colbert sich nicht favorabiliter auf seine propositionen erklären“ ließ.

Das „offizielle“ Auftreten Skyttes in der französischen Hauptstadt erregte begreiflicherweise den größten Unwillen der schwedischen Regierung. Um ihm wegen des von ihm verübten „Unfugs“ eine „correction“ zu erteilen, sahen die Senatoren sich veranlaßt, den französischen Botschafter am Stockholmer Hofe, Marquis de Pomponne, sofort über die wahre „Amtseigenschaft“ ihres früheren Kollegen aufzuklären. Auch wurde diesem, unter Androhung der königlichen Ungnade, durch Ordre vom 17. Februar 1667 aufs strengste verboten, sich künftig im Auslande für einen „schwedischen Reichsrat“ auszugeben.



Allein was nützte es, daß man einen solchen Erlaß ausfertigte! Als das Schreiben des Senats Anfang April in Paris eintraf, hatte Skytte schon vor fast einem Vierteljahr Frankreich verlassen und weilte, als „schwedischer Senator“ hochgeehrt, bereits seit mehreren Wochen in der Haupt- und Residenzstadt Kurbrandenburgs.

Im Laufe des Sommers 1666 hatte Skytte dem gelehrten kurfürstlichen Leibarzte Nikolaus de Bonnet, mit dem er auf einer seiner zahlreichen Reisen bekannt geworden sein dürfte, zum erstenmal seine Gedanken über die Stiftung einer brandenburgischen „Universitas universitatum, hominum et scientiarum praecipuarum“ schriftlich vorgetragen und ihn gebeten, die Vermittelung der Angelegenheit bei dem Kurfürsten zu übernehmen. Friedrich Wilhelm, der sich damals in Cleve befand, nahm die Mitteilungen Bonnets nicht unfreundlich auf und ließ Skytte benachrichtigen, er möge seine Pläne zunächst in Form einer Denkschrift ausarbeiten. Hoferfreut sandte dieser am 28. September von Zwingenberg aus das verlangte Schriftstück ab, indem er gleichzeitig die „größte Verschwiegenheit“ empfahl, „damit das Werk nicht vor der Vollendung Mißgunst bei anderen hervorrufe“. Ob während seines Pariser Aufenthaltes die schriftlichen Verhandlungen fortgeführt wurden, läßt sich ohne eine genauere Kenntnis des Berliner Aktenmaterials nicht mit Bestimmtheit sagen. Höchstwahrscheinlich ist es der Fall gewesen und Skytte im Januar 1667 direkt oder indirekt veranlaßt worden, sich persönlich in Berlin einzufinden.

Bei seiner Ankunft in der brandenburgischen Residenz (Anfang März) gab er vor, er sei lediglich deshalb angekommen, um sich „wegen einiger Unpäßlichkeit“ durch Bonnet „curieren“ zu lassen. Lange konnte er jedoch sein „Inkognito“ nicht aufrechterhalten, da er schon nach einigen Tagen „durch eine Kutsche“ zum Geh. Rat Otto v. Schwerin „aufgeholt“ und am 13. März auch von Friedrich Wilhelm in feierlicher Audienz empfangen wurde. Über den Gegenstand der Konferenzen, die er nunmehr fast täglich mit dem Geh. Rat Georg v. Bonin hatte, drang zuerst fast nichts in die Öffentlichkeit. Als der sehr rührige schwedische Gesandte Hermann Wolfradt über das „Anbringen und Vorhaben“ seines nordischen Landsmannes etwas in Erfahrung zu bringen suchte, erwiderte man lächelnd, daß dessen „negotiation“ „nicht groß auf sich habe“ und nur „auf einen Vorschlag von effectuierung etlicher Alchimistischen Künste und Geld zu machen [her]auskommen werde, wozu man hie nicht sonderlich zu inclinieren scheine“. Auch ließ ihm der Kurfürst am 22. März durch Bonin ausdrücklich eröffnen: Skytte habe bei der Audienz vom 13. nicht von „publicquen affairen“,

sondern bloß davon gesprochen, „daß einige vornehme Leute in Frankreich und Engellandt wären, so wegen der reformierten Religion und andere[r] Ursachen halber ihr Domicilium verändern und unter Sr. Churfl. Dlt. protection einen Ort Landes suchen wolten, woselbst sie mit gewisser conditionierten Freiheit leben könnten“. Allein Wolfradt hatte nun einmal „ombrage“ geschöpft und bot deshalb alles auf, um über den wahren Charakter jener geheimnisvollen „conferentzien“ Aufschluß zu erlangen. Nach etwa vierzehn Tagen wurden seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt. Am 6. April konnte er seiner Regierung die wichtigsten „puncta“ einer, die „Proposition“ Skyttes betreffenden, eigenhändigen Resolution Friedrich Wilhelms übermitteln. In dem betreffenden Erlasse versprach der Kurfürst, „einen bequemen Ort oder [eine] Stadt anzulegen und bauen zu lassen“, wo eine „Zusammenkunft von vielen frembden Gelehrten und vertuosen Leuten angestellt“ und „gleichsam Academia Gentium“ errichtet werden könnte. Dieser Ort, „vor der Hand Tangermünde an der Elbe“, sollte „mit sonderbaren Privilegien begnabet“ werden und die dort lebenden „vornehme[n] Leute ihren eigenen Magistrat und andere Herrlichkeit, item Gerichte haben, salva tamen appellatione ad Serenissimum“. Zum Bau einer „Academia“ und der „benötigten Wohnungen“ wollte der Kurfürst 15 000 Reichstaler geben, außerdem aber „zwei der Vornehmsten, als dem Directori und Condirectori, gewisse Salaria vermachen“, wofür diese sich zu verpflichten hätten, „publice allemal zu profitieren“. Ferner sicherte er, gegen eine jährliche „gewisse recognition“, sämtlichen Bewohnern der zu gründenden Gelehrtenstadt Befreiung von allen „Contributionen und Verpflicht[ung]en“ zu. Vor allem aber gelobte er, daß nicht nur „alle Christlichen Religionen“ „das freie Exercitium Religionis haben“, sondern auch Juden sowie „einige sonderbare Künstler“ anderer Bekenntnisse, „nach vorhergehender examination ihrer suffisance, tolerieret werden“ sollten.

Was der schwedische Gesandte hier nach Stockholm berichtete, entsprach, so unwahrscheinlich es auch klingen mochte, dennoch den Tatsachen. In mehreren Denkschriften hatte Skytte vor, bezw. nach seinem Eintreffen in Berlin ausführlich seine Gedanken über die neue „Universitas universitatum“ entwickelt, durch die er Friedrich Wilhelm zum „Salomo der Christenheit“ und Brandenburg zu dem machen wollte, was einstmals „Ägypten für den Orient, Delphi für Griechenland und der Tempel Salomos für die Juden gewesen“ war. Jrgendwo in der Mark — so lautete sein Vorschlag — sollte ein

„modernes Athen“ erstehen, wo, seiner Versicherung zufolge, binnen kurzer Zeit die berühmtesten Gelehrten und Künstler aller Nationen, sowie die angesehensten und wohlhabendsten Männer Westeuropas mit ihren Familien zusammenströmen würden, um unter dem Schutze des Großen Kurfürsten durch Entdeckungen und Erfindungen, schriftstellerische und künstlerische Leistungen oder gewerbliche und kaufmännische Betriebbarkeit dem Heile und Fortschritt des Menschengeschlechts zu dienen, den Ruhm ihres hochherzigen Beschützers in allen Weltteilen zu verbreiten und seinen Landen unermessliche Reichtümer zuzuführen. In den begeistertsten Schilderungen Skyttes erscheint die zu gründende „civitas Solonis“, der künftige Sitz der „Universal-Universität“, wie ein kleines irdisches Paradies, das herrliche Paläste für die Herrscherfamilie und für die vornehmen Fremden, prächtige Gebäude für die Universitätsbeamten und für die übrigen Bewohner, eine Fülle von Fabriken und Museen, Laboratorien und Künstlerateliers, Bet- und Hörsäle, Herbergen und Hospitäler, Bäder und Waisenhäuser, Bibliotheken und Druckereien, Kuriositätenkabinette und Apotheken, Arsenalen und Magazine, Reitbahnen und Säulenhallen, botanische Gärten und Menagerien, regelmäßig angelegte Plätze und Straßen, schattige Alleen und Promenaden, kunstvolle Springbrunnen und Brücken innerhalb seiner Mauern barg. Nicht minder grandios dachte Skytte sich die „Universal-Universität“ selbst. Die wissenschaftliche Leitung sollte in der Hand eines gelehrten „Generaldirektors“ „von illustrier Geburt“ und eines gleichfalls gelehrten „Vizeleiters“ liegen, denen er, außer vielen anderen weitgehenden Befugnissen, auch das Recht eingeräumt wissen wollte, die „Wohltäter“ der Stiftung und ihre Taten durch Denkmäler, Bildnisse oder Eintragung in ein allen fremden Besuchern zugängliches „Goldenes Buch“ verewigen zu lassen. Für die eigentliche Verwaltung aber, sowie für die geistigen und leiblichen Bedürfnisse der Universitätslehrer usw. sollte ein Riesenstab besonderer Universitätsbeamten sorgen: Sekretäre und Schreiber, Administratoren und Schatzmeister, Bibliothekare und Buchdrucker, Organisten und Musikanten, Apotheker und Ärzte, Köche und Kellermeister, Jäger und Fischer, Holzträger und Stallknechte, ja sogar — Bierbrauer und Nachtwächter!

Schon nach diesen kurzen Mitteilungen aus den Denkschriften Skyttes dürfte man es begreiflich finden, daß der mit deren Prüfung beauftragte kurfürstliche Geheimrat v. Bonin, den, wie er sagte, nicht „digerierten, sondern à la volée aufgenommenen“ Projekten des schwedischen „großen Reichsrats“ nur zögernd und ungerne näher trat.

Sein scharfer, nüchternen Verstand erkannte sofort die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die einer vollständigen Verwirklichung der an und für sich höchst rühmlichen Absichten Skyttes entgegenstanden. Als derselbe einmal erregt betonte, „daß die Heilige Schrift allen gewaltigen Unternehmungen unfehlbaren Erfolg verheiße“, verwies er ihn schlagfertig auf eine andere Stelle der Bibel, wonach derjenige, der einen Turm bauen wolle, sich vorher über dessen Grundriß klar sein müsse. Seine Vorstellungen beim Großen Kurfürsten gegen verschiedene Einzelheiten des Planes blieben nicht ohne Wirkung. Auch Friedrich Wilhelm, der ja stets einen bewundernswerten Blick für das unter den gegebenen Umständen Erreichbare besaß, konnte sich nicht verhehlen, daß ein Teil der ihm vorgelegten, so bestechend klingenden Entwürfe auf durchaus chimärischen Voraussetzungen und Hoffnungen ruhte, den eigenen Interessen und denen seiner Untertanen in keinerlei Weise entsprach und überdies Gelbtaufwendungen erforderte, die die finanzielle Kraft des von feindlichen Nachbarn umgebenen Kurstaates bei weitem überstiegen. Besonders lebhaftes Bedenken hegte er gegen die von Skytte „angehängte[n] Neben-Conditiones“. Daß derselbe für sich selbst eine reiche Belohnung durch Güter usw. und für seinen Schwiegersohn, den gerade damals mit der Verbannung aus Schweden bedrohten Reichsrat Graf Gustav Adam Banér, einen höheren Posten bei der brandenburgischen Kavallerie begehrte, mochte noch hingehen. Daß er aber, trotz seines „Characteres eines schwedischen Senators“, ausdrücklich „in Chursl. Pflicht genommen“ und mit dem „Directorium oder Condirectorium“ über die künftige Universal-Universität beauftragt zu werden wünschte, erschien nicht nur dem schwedischen Residenten, sondern auch dem Großen Kurfürsten als „toti augusto ordini Senatorio praejudizirlich“. Hier setzte Wolfradt denn auch den Hebel an. Bei einer Audienz, die ihm Friedrich Wilhelm gewährte, wußte er es durch geschickte „remonstrationen“ dahin zu bringen, daß man sich entschloß, Skytte den „praetendirten titulum Vice-Cancellarii“ nicht zu geben. Ja beinahe wäre es dem Gesandten sogar gelungen, dessen ganze „negotiation“ noch in letzter Stunde dadurch zu vereiteln, daß er am Berliner Hofe zu „consideriren“ gab, „ob hoc rerum statu in Europa und Germania ein Werk von so großer Wichtigkeit [und] bei so viel erfordernten Kosten zu[m] erwünschten Ende zu bringen sein möchte“, ohne „anderen benachbarten Potentaten“, aus deren Landen man „etliche 100 vornehme Familien hieher ziehen zu wollen proponiret, großes Nachdenken zu verursachen“. Das Zutreffende dieser Bemerkung war in der That so augenfällig, daß der Kurfürst in seinen Entschlüssen

vorübergehend schwankend wurde und an der „effectuierung“ des Unternehmens völlig zu zweifeln begann. Erst nachdem die nebelhaften Projekte Shtttes sich unter der Einwirkung Bonins allmählich zu festeren Umrissen verdichtet hatten, vermochte Bonnet seinen Gebieter wieder umzustimmen und ihn schließlich — unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Resolution — zur Unterzeichnung jenes Berliner Patents vom 22. April 1667 zu „persuadiren“, das man wohl als eines der merkwürdigsten Attenstücke zur brandenburgisch-preußischen Kulturgeschichte bezeichnen kann.

Es ist in Form einer Einladung abgefaßt und an die „vertuosen Leute“ der ganzen Welt gerichtet, wes Standes, wes Glaubens und wes Berufes sie auch sein mögen. Wer sich schriftstellerischen Arbeiten, gelehrten Forschungen oder einer künstlerischen Tätigkeit widmet; wer die Wissenschaften und Künste verehrt und den Umgang mit deren Jüngern zu pflegen wünscht; wer seiner religiösen Anschauungen halber sich in der Ausübung seines Gottesdienstes gehindert sieht; wer unter einem tyrannischen Regiment nach Befreiung lechzt; wer schuldblos durch ein „Scherbengericht“ aus der Heimat verbannt oder von Haus und Hof vertrieben worden ist: an sie alle ergeht die feierliche Aufforderung Friedrich Wilhelms, sich in der von ihm geplanten Gelehrtenstadt niederzulassen, wo sie einen gesicherten Zufluchtsort, staatsbürgerliche und religiöse Freiheit, tiefe Ehrfurcht vor Wissenschaft und Kunst, einen erlauchten Beschützer aller idealen Bestrebungen und im Verkehr mit den edelsten Seelen und klügsten Männern die herrlichsten Genüsse finden werden. In siebzehn Paragraphen wird des weiteren ausgeführt, wie dieser „Sitz der Musen“ und „Tempel der Gelehrsamkeit“, diese „Residenz“ der das Weltall beherrschenden „erhabenen Weisheit“ beschaffen sein soll. Der Kurfürst will die brandenburgische Gelehrtenstadt an einer für den Handel günstigen und landschaftlich reizvollen Stelle seiner Lande erbauen lassen, bis zur Herstellung der erforderlichen öffentlichen und privaten Gebäude die Neuantkömmlinge in einem benachbarten Schlosse unterbringen und für deren Wohlbefinden durch verschiedene Anordnungen in freigebigster Weise Sorge tragen. Den Mitgliedern der „neuen Gemeinschaft“, so heißt es weiter, wird für die Ausübung ihrer Berufe völlige Gebührenfreiheit und für die Mittheilung wichtiger Entdeckungen oder Forschungsergebnisse ein angemessener Ehrensold zugesichert. Auch sollen auf Staatskosten „einige Leute von hervorragendem Wissen“ mit festem Gehalt und freier Wohnung angestellt werden, um „täglich“ öffentliche Vorträge für solche Männer zu halten, die sich durch Studien bereits früher gründliche Kenntnisse

auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete angeeignet haben. Besonders wichtig erscheinen die auf die Religion bezüglichen Bestimmungen. Calvinisten, Arminianer, Lutheraner, römische und griechische Katholiken — kurz „alle Christen, die an den dreieinigen Gott und an die Erlösung durch Jesum Christum glauben“ — sollen „öffentlich“ ihren Gottesdienst ausüben dürfen. Gleichzeitig soll jedoch, auf Grund spezieller Erlaubnis, auch jüdischen, arabischen und „ungläubigen“ Gelehrten der Zutritt nicht verwehrt sein, wofern sie als rechtschaffene Bürger einen unanständigen Lebenswandel führen und ihre „Irrlehre“ nicht verbreiten wollen. Sehr stattlich ist die Zahl der in Aussicht gestellten Privilegien. Edelleute, Gelehrte, Künstler von Ruf und Rentner sollen mißamt ihren Familien, Kunstfertigkeitsslehrer und Professoren aber für ihre eigene Person immerwährende Steuerfreiheit genießen, Neuanfiedler in den ersten zehn Jahren von allen Lasten befreit sein und Gewerbetreibende geringere Abgaben als anderswo zahlen. Ebenso wird ihnen allen Befreiung von Einquartierungen und Durchmärschen sowie, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte, auch eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz eines vom Kurfürsten zu ernennenden, „durch seine Gelehrsamkeit und seine Abkunft ausgezeichneten“ „Direktors“ zugestanden. Ja es soll sogar bei den benachbarten Fürsten eine ewige Neutralität für die Gelehrtenstadt ausgewirkt werden, damit deren Bewohner inmitten der Kriegsstürme ungestört ihren Beschäftigungen nachgehen können. Im letzten Paragraphen wird der zu gründenden „neuen Gemeinschaft“ der Name „Universitas Brandenburgica Gentium, Scientiarum et Artium“ beigelegt. Auch findet sich hier eine genaue Beschreibung des Universitäts-siegels. Dasselbe soll den auf dem Throne sitzenden Landesherrscher darstellen, der in der Rechten das Szepter hält und mit der Linken einen Tempel mit der Inschrift „*Σοφία*“ berührt. Seitwärts sollen — eine kleine mythologische Entgleisung — „*Pallas* und (!) *Minerva*“ stehen, einen Lorberzweig in der Hand. Die Umschrift aber soll lauten: „*Fundatore Friderico Wilhelmo Elect. Brand. Nobilis sic orbis in orbe*“.

Obwohl die endgültige Fassung des Patents aus der Feder Bonins stammt, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man Skytte als den Urheber des Projekts anzusehen hat. Die Eindrücke, die er als Jüngling im Elternhause empfangen, die sprachlichen und naturwissenschaftlichen Studien, die er in seinem reiferen Alter getrieben, die politischen und religiösen Enttäuschungen, die er in seinem Vaterlande erfahren, vor allem aber die Früchte seines langjährigen Wanderlebens und seiner

persönlichen Beziehungen zu den zeitgenössischen Geistesgrößen Europas sind es, die in dem Manifest vom 22. April 1667 ihren Ausdruck gefunden haben. Denn es handelt sich bei diesem Unternehmen keineswegs etwa um die spekulativen Betrachtungen eines einzelnen Schwärmers, sondern um Gedanken, die von den besten und edelsten Männern des 17. Jahrhunderts gehegt wurden. Da sind zuvörderst die gelehrten Londoner Gesinnungsgenossen Skyttes und der mit seinem Vater befreundete Vaco von Verulam zu nennen, an dessen Vorwort zum zweiten Buche der Schrift „De dignitate et augmentis scientiarum“ manches in dem kurfürstlichen Erlasse erinnert. Da machen sich ferner oftmals deutlich genug jene naturwissenschaftlichen Anschauungen bemerkbar, die Skytte 1642 in Straßburg näher kennen gelernt und später als Patron der „Skytteanischen Professur“ durch Berufung von Mitgliedern der „Lannenzunft“ auch in Schweden zu Ehren zu bringen gesucht hatte. Da stoßen wir endlich auf die Spuren des großen Johann Amos Comenius, der in seinen pansophischen und didaktischen Schriften seit mehr als dreißig Jahren unermüdlich die Universalwissenschaft als das Allheilmittel zur Förderung des Menschengeschlechts pries. Es ist wohl kaum ein Zufall, daß die Veröffentlichung des kurfürstlichen Manifestes nur wenige Monate nach Erscheinen jener „Panegesia“ erfolgte, in der dieser „ehrwürdige Apostel des Friedens und der Hoffnung“ mit eindringlicher Beredsamkeit die Gebildeten, die Frommen und die Mächtigen der ganzen Welt beschwor, vereint für die Besserung der Menschheit zu wirken, und wo er als Hauptgegenstand der gemeinsamen Beratungen die „Allerweckung“, die „Allerleuchtung“, die „Allwissenschaft“, die „Allerziehung“, die „Allsprachkunde“, die „Allverbesserung“ und die „Allermahnung“ bezeichnete. Und ebenso wenig wird man sich des Eindrucks erwehren können, daß zwischen der von Skytte gewünschten Heranziehung orientalischer Chemiker, Ärzte und Gelehrten einerseits, sowie der alchemistischen, d. h. naturwissenschaftlichen Neigungen und langjährigen türkischen Bibelübersetzungsplänen des Comenius andererseits ein innerer Zusammenhang bestanden haben muß. Ein genaueres Studium der im Berliner Archiv verwahrten Denkschriften Skyttes dürfte m. E. denn auch zur Evidenz zeigen, daß er da, wo er sein Bestes gibt, entweder den gedruckten Lehren seines greisen Freundes oder aber den mündlichen Anregungen gefolgt ist, die dieser ihm in Sáros-Patak, später vielleicht auch in Amsterdam gegeben hatte.

Von der Unterzeichnung des kurfürstlichen Ediktes von 1667 bis zu dessen Verwirklichung war nun allerdings noch ein sehr, sehr weiter

Schritt. Erst jetzt begannen die eigentlichen Schwierigkeiten. Zunächst bewahrheitete sich in gewisser Hinsicht die Befürchtung Skyttes, daß „diabolus et diabolice ac proprium bonum praecipue cupientes allerlei Verhindernisse suchen“ würden. Ergibt sich doch aus den schwedischen Akten mit Sicherheit, daß ein Teil der kurfürstlichen Geheimräte sowie mehrere andere einflußreiche Landesbewohner das Unternehmen Skyttes „mit keinem guten Auge“ betrachteten und, „zu Besparung unnötiger Unkosten“, geschickt „unter der Hand das Werk contraminirten“. Recht verhängnisvoll für das Gelingen des Projektes erwiesen sich ferner die „remonstrationen“ des Residenten Wolfradt, der, im Unterschied zu seinen schwedischen Vorgesetzten, die Versuche ihres ehemaligen Kollegen, in Brandenburg einen „professorem Artium agiren“ zu wollen, durchaus nicht für „quisquilien“ hielt und daher immer aufs neue den Berliner Freunden versicherte, er begreife es nicht, daß ihr Gebieter „mit einem Schwedischen Reichsrat in einer so estroitten communication begriffen“ sei. Vor allem aber machte Skytte selber sich in diesen Wochen durch seine egoistische Begehrlichkeit und durch andere maßlose Forderungen derart lästig, daß Friedrich Wilhelm schließlich den Rat des geschäftskundigen Geheimrats Bonin befolgte und den „großen Reichsrat“, unter gleichzeitiger Verleihung einer Gratifikation, auffordern ließ, nunmehr „zu seinen Consortibus zu reisen“ und „einige Leute anhero zu schaffen“, damit man alsdann weitere Maßnahmen treffen könne.

Über die Verbreitung und Wirkung des kurfürstlichen Erlasses vom 22. April 1667 ist bisher leider nur sehr wenig bekannt geworden. Im Frühjahr 1668 kamen eines Tages zwei Abgesandte der Londoner Königl. Sozietät der Wissenschaften zu dem dortigen brandenburgischen Residenten Chr. v. Brandt und berichteten ihm, daß aus Hamburg ein gedrucktes „Patent“ bei der Akademie angelangt sei, wonach der Kurfürst „vorm Jahre“ versprochen habe, in seinen Landen „eine neue Universität scientiarum, artium et gentium aufzurichten und dieselbe wie auch die fremdde[n] daselbst sich Niederlassende[n] herrlich zu privilegiiren“. Dieses „Vorhaben“, so fügten sie hinzu, erscheine ihrer Sozietät „so woll eingerichtet, so genereux, rühmlich und nützlich“, daß ihr nähere Aufschlüsse darüber sehr erwünscht wären. Der Gesandte, mit dem Skytte seines „desseings“ halber bereits korrespondiert hatte, erwiderte ihnen, er könne mit Bestimmtheit nicht sagen, ob das „Werk“ „noch seinen Fortgang haben“ würde, da der ursprünglich dafür in Aussicht genommene Leiter sich nicht mehr in kurfürstlichen Diensten befände. Zugleich aber beschrieb er ihnen eingehend „die



gute und bequeme Situation“ Tangermündes und gab zu verstehen, daß sein Gebieter „die von der englischen Nation vor allen andern gerne aufnehmen und sie mit desto besseren Freiheiten und Privilegien versehen“ würde, „wenn man neben denen literatis auch eine gute Anzahl von englischen Weißgerbern, Handschuhmachern, Tuchmachern, Huetsmachern und dergleichen dahin bringen und also die englische[n] Manufacturen daselbst einführen könnte“. Die beiden „Abgeschickten“ dankten verbindlich für die erteilte Auskunft und versicherten sogar, daß der Wunsch des Kurfürsten „sich aufs wenigste mit der Zeit practiciren lassen“ würde, zumal viele Nonkonformisten „sich in die Frembde zu begeben“ beabsichtigten. Gerade mit diesen Leuten aber wollte Friedrich Wilhelm nichts zu schaffen haben, da sie seines Erachtens „in der Religion gar nicht richtig, sondern unruhig und aufwieglertisch“ waren. So benachrichtigte er denn am 17. Mai seinen Londoner Vertreter ganz lakonisch, daß er das 1667 „vorgewesene desseing“ inzwischen aufgegeben habe, anderseits es jedoch gern sehen würde, wenn „man einige englische Handwerker, die „aufrechtig in der reformierten Religion und auch von Mitteln wären“, zur Übersiedelung nach Brandenburg „disponiren“ könnte.

Vielleicht hätte die kurfürstliche Antwort wesentlich anders gelautet, wäre die Werbetätigkeit Skyttes von besseren Erfolgen begleitet gewesen. In froher Zuversicht hatte dieser Mitte Mai 1667 von Berlin aus seine Wanderfahrt angetreten. Aber schon in Frankfurt (Main), dem ersten Ruhepunkt auf seiner Reise, sollte ihm eine Enttäuschung werden. Wohl verlebte er hier viele anregende Stunden bei dem durch seine irenischen Bestrebungen bekannten Staatsmann Joh. Christian v. Boineburg, den er zwanzig Jahre zuvor in Stockholm als hessischen Gesandten kennen gelernt hatte. Wohl machte er jetzt in dessen Hause die Bekanntschaft eines ihm sehr sympathischen jungen Gelehrten, namens Gottfried Wilhelm Leibniz, der seinen Erzählungen über seine „großen Reisen“ und über seine emsigen Studien „circa origines linguarum“ mit lebhaftem Interesse lauschte. Allein seine Versuche, diese beiden Männer für die zu begründende brandenburgische Universal-Universität zu gewinnen, führten zu keinem positiven Ergebnis, obwohl wenigstens Leibniz, nach einem kürzlich aufgefundenen Briefe zu schließen, jenen Plan und dessen Urheber niemals völlig aus den Augen verlor. Auch an anderen Orten scheint Skytte damals bei den „literatis“ vergeblich angeklopft zu haben. Genug: die Prophezeiung seine Landsmanns Wolfradt, es würden „weinig Leute sich auf solche General-Versicherung aus ihrem Vaterlande aufbringen lassen“, ging buchstäblich in Erfüllung.

Über die Erlebnisse Skyttes in der nächsten Zeit geben die Akten nur geringen Aufschluß. Einem dänischen Gesandtschaftsberichte zufolge soll er aus mehreren Städten Deutschlands ausgewiesen worden sein, weil er begonnen habe, „Versammlungen abzuhalten und andere zu seinen eigenen gottlosen sentiments zu verführen“. Im Frühjahr 1670 befand er sich, von Gläubigern schwer bedrängt und wegen des Scheiterns aller seiner Projekte tief verstimmt, in Hamburg. Was ihn noch aufrecht erhielt, war einzig die Hoffnung, daß der junge König Karl XI. sofort nach seiner Mündigkeitserklärung „mit einem: Es werde Licht“ die Finsternis verscheuchen und die „eigennützigten Herren der Reichsregierung“, die „den Tempel der Gerechtigkeit in eine Baalstapelle verwandelt“ hätten, absetzen werde. Nach der Volljährigkeit Karls XI. kehrte er denn auch in der Tat nach Schweden zurück. Seine Bemühungen, wieder Senator zu werden oder zum mindesten den Prääsidentenposten beim Wismarer Tribunal zu erhalten, schlugen jedoch fehl, weshalb er im Sommer 1674 den Entschluß faßte, abermals dem „undankbaren“ Vaterlande den Rücken zu kehren, „gleich wie einstmalß Moses Agypten verließ und die Apostel aus dem verstockten Lande Juda zu den Heiden ziehen mußten“. Während eines längeren Aufenthaltes in Holland und England scheint er, in Folge seiner alten Neigung zum Mystizismus, in die Reze betrügerischer „Propheten“ und Abenteuerer geraten zu sein. Erst als sein Neffe Johann Gyllenstierna 1676 der allmächtige Minister und Günstling Karls XI. geworden war, kam er wieder nach Schweden, wo er, trotz seines Verzichtes auf jede politische Rolle, von vielen als „rachsüchtiger“, „unruhiger und gefährlicher Mensch“ gefürchtet und „wegen seiner öffentlichen profession als Atheist und Gotteslästerer evitirt“ wurde.

Auf seinem „Tusculum“ Grönsö von seiner zweiten Gemahlin, Eva Mörner, mit rührender Sorgfalt umgeben, widmete er sich in seinen letzten Lebensjahren hauptsächlich jenen sprachwissenschaftlichen Forschungen, von denen hier schon öfters die Rede gewesen ist und die, wie wir jetzt wissen, auch die Aufmerksamkeit eines Leibniz erregt haben. Bereits Mitte der 1660 er Jahre hatte er einmal stolz erklärt, daß er „durch vieljährige Studien, Reisen und Conferenzen mit den gelehrtesten Männern Europas und Asiens“ „sowohl generelle als auch particulare, von keinem Menschen in früherer oder jetziger Zeit publizierte Kenntnisse in bezug auf Wesen, Ursprung und Harmonie der natürlichen und historischen Dinge gesammelt“ habe, wodurch man „alle Sprachen leicht erlernen“ und zugleich begreifen könne, „wie sie mit den Dingen selbst gleichsam in einer Kette zusammenhängen“. Auf

solche Weise, so meinte er damals, könne man „sozusagen stufenweise vom Geringsten und Niedrigsten zum Höchsten emporsteigen“ und „eine sichere Grundlage für viele bis zum heutigen Tage unbekannte geistliche und weltliche Wissenschaften gewinnen“. Diese, infolge des brandenburgischen Universaluniversitäts-Projektes zeitweise unterbrochenen Arbeiten nahm er jetzt mit Feuereifer wieder auf. Aus mehreren Briefen, die er 1680 an den zwei Jahre später von ihm zum Inhaber der „Skytteanischen Professur“ ernannten Straßburger Gelehrten Elias Obrecht richtete, ersieht man deutlich, über wie erstaunliche Sprachkenntnisse er verfügte und wie fleißig er sich mit seinem großen etymologischen Werke beschäftigte, durch dessen Veröffentlichung er unsterblichen Ruhm zu finden hoffte.

Im Jahre 1682 glaubte er endlich mit dem Drucken beginnen zu können. Am 1. Mai schrieb er an den einflußreichen und literarisch gebildeten Staatssekretär Erich Lindsköld mit geradezu lächerlicher Selbstüberhebung, daß die bisher von den „gelehrtesten Männern des Orients und Occidents“ verfaßten sprachwissenschaftlichen Schriften leider sämtlich „größtenteils unwahr und ganz unvollkommen“ seien. Erst ihm, Skytte, sei „durch Gottes Gnade“ die Gabe verliehen worden, sich eine „unvergleichliche“ sprachliche Erfahrung anzueignen und mit deren Hilfe ein „unsterbliches Werk“ zu schaffen, das den Titel „Sol praecipuarum linguarum subsolarium“ führen solle und für dessen Veröffentlichung „die höchsten Potentaten Europas“ ihm schon vor langer Zeit „mündlich“ oder „durch ihre Minister“ eine „reale Assistentz“ zugesichert hätten. Trotz alledem wolle er für sein Unternehmen jetzt lieber das „patrocinium“ des schwedischen Königs nachsuchen, damit es diesem und nicht ausländischen Monarchen vergönnt sei, sich „um das ganze Menschengeschlecht meritirt“ zu machen, das „durch gründliches Sprachverständnis sich immer mehr von den unvernünftigen Tieren entfernen und den Engeln nähern“ werde. „Ew. Königl. Maj.“, so versicherte er gleichzeitig in einem Bittschreiben an Karl XI., „erwirbt sich durch meine Arbeit denselben Ruhm wie Alexander Magnus, der weit höhere Ehre durch das patrocinium der Bücher des Aristoteles als durch seine Siege errungen. Denn diese sind im Laufe der Zeit hinfällig geworden, während das von ihm geförderte opus noch heute existirt und vermutlich existiren wird, so lange die Welt besteht“. Leider hat sich von diesem „unvergleichlichen“ etymologischen Werke Skyttes bisher nur ein handschriftliches Fragment (68 Seiten) gefunden. Dasselbe zeugt in der That von einer ungewöhnlichen Sprachkenntnis und aner kennenswerthem Scharffinn, verrät aber an manchen Stellen

eine gewisse Flüchtigkeit und Unklarheit. Höchst wahrscheinlich dürfte der Verfasser durch seinen Tod, der am 2. August 1688 in Stockholm erfolgte, an der Vollendung seiner Arbeit verhindert worden sein.

Die Persönlichkeit Benedikt Skyttes hat in Schweden nicht nur bei den Zeitgenossen, sondern auch bei den neueren Geschichtsforschern meistens eine ungünstige Beurteilung erfahren. Noch jetzt wird er dort fast allgemein als ein „Narr“, „Schwäzer“ und „Betrüger“ angesehen. Gewiß läßt es sich nicht bestreiten, daß seinem ganzen Wesen und Wirken entschieden etwas Unstetes und Abenteuerliches anhaftet. Allein ebenso unwiderleglich steht es fest, daß er sich in seinen religiösen und wissenschaftlichen Idealen vielfach mit den edelsten Männern seiner Zeit — einem Comenius, einem Grotius und einem Leibniz — berührt hat. Der brandenburgisch-preussische Historiker zum mindesten wird deshalb seine Sympathien nicht jenem schwedischen Edelmannem versagen können, der bereits vor einem Vierteljahrtausend in den Landen des Großen Kurfürsten ein Unternehmen in die Wege zu leiten suchte, dessen Verwirklichung erst in den letzten Jahrzehnten durch Errichtung einer Vereinigung der europäischen Akademien, durch Anordnung von Fortbildungskursen für Staats- und Naturwissenschaftler, sowie durch Stiftung der Nobelpreise und Nobelinstitute wenigstens teilweise begonnen hat.

---

## U n h a n g.

Bei den Daten ist im Text stets der neue Stil angegeben.

Von ungedruckten Quellen im Stockholmer Reichsarchiv habe ich die Brieffammlungen B. Skyttes, die mir mein dortiger Freund, Herr Archivar Dr. Per Söndén, in liebenswürdigster Weise auszüglich zur Verfügung stellte, und meine eigenen Auszüge aus den Relationen bezw. Privatschreiben des schwedischen Residenten am Berliner Hofe, Herm. Wolfradt, verwerten können. Über das in der Universitätsbibliothek zu Upsala befindliche Quellenmaterial zur Geschichte B. Skyttes verdanke ich dem dortigen Bibliothekar und Dozenten, Herrn Dr. Ernst Meyer, einige wichtige Mitteilungen.

Die Zahl der von mir benutzten gedruckten Quellen ist so groß, daß ich hier nur einen Teil anführen kann:

G. Adlersparre, *Historiska samlingar*, I, 367—73; II, 260—367 (Stockh., 1793—95).

[G. Adlersparre], *Handlingar rörande Sveriges äldre, nyare och nyaste historia*, VIII, 1—LXX (Stockholm 1832).

Cl. Annerstedt, *Upsala Universitetets historia*, I, 120 f., 171—178, 194 bis 198, 209 ff., 242, 253, 260, 300, 306 ff., 311, 318, 368, 402 f.; II, 183 bis 190, 196—204 (Upsala 1877).

„Biografiskt Lexikon öfver namnkunnige svenska män“, XV, 4—30 (Upsala 1848).

„Monatshefte der Comenius-Gesellschaft“, Bb. I. bis XVI., (Leipzig und Berlin 1892—1907).

A. Cronholm, *Sveriges historia under Gustaf II. Adolfs regering*, V, 1, S. 240—272 (Stockholm 1871).

„Diarium Europaeum“, Bb. XVI, Appendix II, 11 ff. (Frankfurt a. M. 1668) [enthält d. ffl. Patent von 1667].

J. P. Erman, *Sur le projet d'une ville savante dans le Brandebourg, présenté à Frédéric Guillaume le Grand* (Berlin 1792).

A. Fryxell, *Berättelser ur Svenska historien*, XI, 12, 20, 49, 53, 62, 100 ff.; XII, 163—165; XIII, 22, 62—69, 77—81; XIV, 43 ff., 61—72 (Stockholm 1843—46).

A. Fryxell, *Handlingar rörande Sverges historia*, I, 87—99, 109, 115, 125, 128—130, 161 f., 234 f., 240, 462 f.; III, 88; IV, 291, 293 f. (Stockholm 1836—43).

Cl. Haller, *Svenska kyrkans mission i Lappmarken etc.*, S. 8 ff. (Stockholm 1896).

- „Handlingar rörande Skandinaviens historia“, IX, 106, 138, 142 ff., 157, 200—209; XXVIII, 189—256 (Stockholm 1821 u. 1847).
- Ad. Garnad, Geschichte d. Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften, I, 3—34; II, 3—42 (Berlin 1900).
- Hj. Holmquist, D. Johannes Matthiae Gothus och hans plats i Sveriges kyrkliga utveckling (Uppsala 1903).
- S. Keller, Die Hohenzollern und die Oranier in ihren geistigen, verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen; in: „Hohenzollern-Jahrbuch“, S. 221—260 (Berlin und Leipzig 1906).
- P. Kleinert, Vom Anteil der Universität an der Vorbildung fürs öffentliche Leben; in: „Zur christlichen Kultur- und Kulturgeschichte“, S. 129 bis 143, 299—301 (Berlin 1889).
- J. Kvacala, Johann Amos Comenius (Leipzig 1892).
- J. Kvacala, Korrespondence Jana Amosa Komenského (Prag 1898).
- J. Kvacala, Neue Beiträge zum Briefwechsel zwischen D. G. Jablonský und G. W. Leibniz, S. 61, 64 f. (Dorpat 1899).
- H. Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms des Gr. Kurfürsten, S. 317—335, 345—350 (Berlin 1894).
- J. K. Delricus, Commentationes historico-literariae etc., S. 1—40 (Berlin 1751).
- „Axel Oxenstiernas skrifter och brevvexling“, 1. Serie, II, 140 f., 594 f., (hrsg. v. E. G. Styffe, Stockholm 1896).
- „Axel Oxenstiernas skrifter och brevvexling“, 2. Serie, II, 12, 28 f.; III, 319, 325, 391; X, 326, 358—362, 366—368 (hrsg. von J. F. Nyström und P. Söndén, Stockholm 1889—1900).
- A. Patara, Jana Amosa Komenského Korrespondence, (Prag 1892).
- P. Pehrsson, De till Sverige inflyttade Vallonernas religiösa förhållanden, S. 49—146 (Uppsala 1905).
- J. H. Schröder u. G. D. Lindblad, Riksrådet frih. B. Skytte och hans förhållande till reductionen (Uppsala 1854).
- „Benedikt Skyttes Berichte 1651 u. 1652“; in: „Ungarische Revue“, X, 841—858 (Budapest 1890).
- W. Söderberg, Historieskrifvaren Arn. Joh. Messenius, S. 6, 24 bis 37, 41, 51—59, 62 (Uppsala 1902).
- P. Söndén, Joh. Skytte och Oxenstiernorna; in: „Svensk. Hist. Tidsskrift“, XX, 113—154 (Stockholm 1900).
- „Svenska Riksrådets Protokoll“, V, 169; VII, 121, 565; VIII, 632, 641; X, 193, 404 ff.; XI, 386 (hrsg. v. S. Bergq, Stockholm 1888—1906).
- „Sveriges ridderskaps och adels riksdagsprotokoll“, IX, 199 bis 203 (hrsg. v. S. Bergq, Stockholm 1891).
- W. Tham, Bidrag till svenska riksdagarnes och regeringsformernas historia etc., I, 39, 169, 192, 195 ff., 203, 224—226, 282, 291—310, 318, 341, 347 f., 423 f., 428—431, 453; II, 1, S. 16, 34 f., 58, 77 (Stockholm 1845—1847).
- „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“, XII, 665 ff. (hrsg. von F. Hirsch, Berlin 1892).

G. Barrentrapp, *Der Große Kurfürst und die Universitäten*, S. 6 ff., 14 ff., 19 f., 35 (Straßburg 1894).

„G. J. Vossii et clarorum virorum ad eum Epistolae“, ed. P. Colomeus, I, 153, 188 f., 211, 224—228, 232, 239, 242, 255 ff., 263, 270, 281 f., 294, 298, 303, 330, 335, 360, 369, 420, 438, 444; II, 97, 133, 157 f., 271 f., 327 (Augsburg 1691).

H. Wieselgren, *Drottning Kristinas bibliotek och bibliotekarier före hennes bosättning i Rom*; in: „Kgl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademiens Handlingar“, XXXIII, 11—21, 65 (Stockholm 1901).

Herrn Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller in Charlottenburg, der mir einzelne der hier genannten Schriften geliehen, sei für sein liebenswürdiges Entgegenkommen mein herzlichster Dank ausgesprochen.





# Über Ständetum und Fürstentum, vornehmlich Preußens, im 17. Jahrhundert.

Von

Georg Rünzel.

---

Seitdem in den anderthalb Jahrhunderten von 1410—1566 die preußischen Stände zu einem politischen Kondominat aufgestiegen waren, haben drei Fürsten versucht, die Übermacht der Stände einzudämmen und die Grundlagen ihrer Machtstellung umzugestalten: Georg Friedrich, der fränkische Markgraf, der 1577—1603 als Kurator des geisteschwachen Herzogs Albrecht Friedrich und Herzog im Lande waltete, der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. Aber so sehr die drei auch in der antiständischen Richtung sich treffen, so verschieden nach der Art ihrer Kämpfe hat sich ihr Vorgehen gestaltet.

Am leichtesten ohne Zweifel ist es Friedrich Wilhelm I. gelungen, den Sieg zu erringen. Begreiflich genug: er stand auf den Schultern der großväterlichen Erfolge, verfügte über ein starkes stehendes Heer und ein gehorchendes Beamtentum und brauchte, von der bedeutungslosen Appellation der Magdeburger Ritterschaft an den Kaiser gelegentlich der Aufzwingung des Lehnskanons abgesehen, nicht mehr zu fürchten, daß sich seine Untertanen an fremden Höfen Hilfe gegen ihre Obrigkeit suchten. Er hatte es in den östlichen Provinzen auch nicht mehr mit der imposanteren Macht gesamtständischer Tagungen zu tun, die in der Kurmark seit 1653 vermieden wurden, und in Ostpreußen seit 1704 eingeschlafen waren. So ist er hier schnellen Schrittes über die ständischen Wünsche hinweggeeilt. Die Bestätigung der grundlegenden Rezesse, insbesondere des recessus novissimus von 1653 verweigerte er 1713 der Kurmark mit der vielsagenden Erklärung, daß er noch nicht Zeit gefunden habe, sich zu überzeugen, „ob und inwieweit solche Rezesse auf

die jetzigen Zeiten annoch applicable, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrerm Flor und Anwachs dienen könnte, darin und zu verbessern sei“<sup>1)</sup>. „Zum höchsten skandalisieret“, erklärte er sich 1721 gegen Maffow, über die Bitte der vorpommernschen Stände, ihre einzeln vorgelegten alten Rechte anzuerkennen: Ihr „werdet selbst begreifen, daß kein Landesherr über dergleichen praetensiones sich mit seinen Unterthanen einlassen könne“<sup>2)</sup>. Und wenn er inkonsequent den Ständen in Kleve-Mark 1713 die Privilegien bestätigte<sup>3)</sup>, so hatte das in keiner Weise eine größere Rücksichtnahme auf sie zur Folge. Die gravamina hielt er gewöhnlich für überflüssig überhaupt nur zu beantworten, so etwa in Preußen, Vorpommern, Kleve mit der ausdrücklichen Begründung, daß jede unnütze Weitläufigkeit zu vermeiden sei<sup>4)</sup>. Mit der Aufhebung der Landkästen in Magdeburg<sup>5)</sup> und Preußen<sup>6)</sup>, wo der gleiche wichtige Erfolg des Großen Kurfürsten durch seinen Nachfolger wieder rückgängig gemacht worden war, zerstörte er die letzten Reste einer ständischen Finanzverwaltung, und warnte in seinem politischen Testamente von 1722 seinen „lieben Successor“<sup>7)</sup>, beileibe den alten Landeskassen nicht [wieder] einzuführen, „denn es mir sehr viel Mühe gekostet, es so weit zu bringen wie es iho ist, denn es ein groß Querstreich ist gegen die Privilegia des Landes, die den Landesobrigkeit höchst schädlich sein, und der Landesherr vom Adel dependieret hat, und iho alleine von mir alles dependieret, sondern raisonnieren. Ist das nicht besser?“ Er vertrat den Wünschen der Stände, mitzureden und mitzuraten, gegenüber den zwecksicheren Absolutismus, der in dem Bewußtsein, das Gesamtwohl aller Untertanen gleichmäßig zu befördern, die Existenzberechtigung einer besonderen Instanz für Vertretung der Untertaneninteressen nicht mehr anerkannte<sup>8)</sup>. So stabilisierte er die Souveränität der Krone als einen rocher von bronse gleichmäßig in allen seinen Gebieten auf den vernichteten Privilegien, wenn auch der berühmte Ausdruck selbst noch zu den ständefreundlichsten Aussprüchen des Königs zu rechnen ist<sup>9)</sup>.

1) Acta Borussica, Behördenorganisation I, 379.

2) Acta Bor. III, 348. 10. Juni 1721.

3) Acta Bor. I, 409.

4) Acta Bor. II, 454, 594.

5) Acta Bor. II, 412. 1717 1. Januar.

6) Acta Bor. II, 351. 1716.

7) Acta Bor. III, 449.

8) Acta Bor. III, 287: „Ich will meine Vasallen konserviert haben und will sie aufhelfen gegen ihren Willen.“ 1721 Januar.

9) Acta Bor. II, 352. Er fiel, wie bekannt, gelegentlich der heftigen Kämpfe

Nur in Kleve-Mark hat sich auch unter diesem Könige noch ein regeres ständisches Leben erhalten können, fast mehr durch Zufall als aus bewusster Schonung der ständischen Ansprüche. Die verhängnisvolle Frage, „was ist ein Landtag nütze?“<sup>1)</sup>, zeigt schon, wie auch über Kleve-Mark die völlige Aufhebung der ständischen Tagungen als Damoklesschwert geschwebt hat<sup>2)</sup>. Nichts ist vielleicht so bezeichnend für die Denkungsart des Königs, als daß er im Oktober 1721<sup>3)</sup> auf eine Bitte der Klever um einen Landtag schreiben konnte: „Mit dem v. Ilgen sprechen. Wie ist es in Preußen, Pommern, Magdeburg. Sind da Landtage?“ Und wenn er hier und da den Ständen in Kleve gestattete, den provinziellen Etat mit der Regierung zu beraten, und in anderen Jahren schlankweg, um „die Unkosten zu menagieren und das Land in die schlimme Zeiten zu soulagieren“<sup>4)</sup>, den Wunsch der Stände auf Verufung abschlug, so richtete sich diese verschiedene Dosierung der Ständefreundlichkeit im großen und ganzen nach dem einfachen Grundsatz, daß er die Stände berief oder nicht berief, je nachdem sie zuletzt sich mehr oder minder gegen die doch nur

um Einführung des Generalhufenschosses in Ostpreußen 1716. Die Stände suchten der „perpetuierlichen“ Steuer, die sie nicht bewilligt haben und ihnen ganz besonders widerwärtig ist, weil die Hufenuntersuchung in die Arcana ihres Privatbesitzes so unbarmherzig hineinleuchtet, dadurch zu entgehen, daß eine Kommission den König an seinem fiskalischen Sinne zu packen unternahm. Man bot dem Könige an, durch die Stände für die nächsten drei Jahre je 220 000 Taler nebst den Kosten für Erhaltung des Landlastens und Erhebung gegen Einstellung der Hufenkommission aufbringen zu lassen. Friedrich Wilhelm war nicht abgeneigt das Gelbangebot unter Bedingungen anzunehmen, die nun freilich den eigentlichen Zweck des ständischen Angebots so ziemlich illusorisch machten. Denn die vollendete Untersuchung im Amte Brandenburg, in dem man angefangen hatte, sollte in Kraft bleiben, die Hufenaufnahme in anderen Ämtern fortgesetzt, freilich ihre Resultate noch nicht sofort eingeführt werden, der Landlasten sollte, wie zuletzt noch die Stände angeboten hatten, mit der königlichen Generalkasse vereinigt, die Kosten für die damit entbehrlich gewordenen Kastensteuer aber zugunsten der Staatskasse erhoben werden. Unter diesen Bedingungen erwog der König, ob er den Ständen nicht die Formalität zulassen sollte, diese bis ins einzelne festgestellten Verabredungen auf einem Landtage zu sanktionieren, der aber nichts als eine bedeutungslose Form oder „Wind“, wie der König gern sagte, gewesen wäre. „Ich komme zu meinem Zweck und stabiliere die Souveränität und setze die Krohne fest wie ein rocher von bronse und lasse die Herren Juncker den Windt von Landtdahge. Man lasse die Deuthe Windt, wen(n) man zum Zweck kommet.“

<sup>1)</sup> Acta Bor. III, 279, 370.

<sup>2)</sup> Acta Bor. I, 599—606. 1714.

<sup>3)</sup> Acta Bor. II, 379.

<sup>4)</sup> Acta Bor. III, 206.

formale Steuerbewilligung gesträubt hatten. Die Erlaubnis zu einem Landtage erfolgt deshalb auch stets von Fall zu Fall, für „dieses mahl“, ist nicht die Erfüllung des Rezeßes von 1660<sup>1)</sup>, sondern gleich einer Belohnung für artige Kinder, wenn die Stände einmal, um mit dem Lieblingsausdruck des Königs zu reden, auf dem letzten Landtage nicht „nil post valla“<sup>2)</sup> gemacht hatten. „Weil ich izo nichts höre von ihre Untreue gegen mir, aber sich treue aufführen, also sollen sie den Landtag wieder haben. Ich rate sie aber gegen mir, daß sie sich wohl aufführen sollen und meinem Befehl Paricion leisten.“<sup>3)</sup> Er trat dadurch von seiner Absicht des Jahres 1720 wieder zurück, die kostspieligen Zusammenkünfte der Stände bis auf weiteres einzustellen und statt ihrer nur je drei bis vier Deputierte fortan zu berufen<sup>4)</sup>. Wenn aber die Stände trotz dieser völligen Knebelung die Lust am Landtagspielen ungleich ihren ostpreussischen Kollegen nicht verloren haben, so liegt der Grund vornehmlich darin, daß sie durch die Präsenz auf dem Landtage gewohnheitsmäßig ihren Anspruch auf die die Stiftsfähigkeit zu erhärten wünschten<sup>5)</sup>.

Denkbar verschieden sind Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der Ständepolitik des Ansbachischen Kurator-Herzogs Georg Friedrich, der es zuerst unternahm, die Stände nach den ungeheuerlichen Erfolgen unter dem alternden Herzoge Albrecht und ihrer kaum beschränkten Herrschaft unter seinem unglücklichen geisteschwachen Sohne wieder in ihre Schranken zurückzuweisen. Man kann den unmittelbaren Erfolg seiner Regierung schon daran erkennen, daß die Zeit seiner Herrschaft in dem großen Privilegienbuche der preussischen Stände durch eine vielsagende Lücke bezeichnet ist. Aber so gewiß auch Georg Friedrich gleich Friedrich Wilhelm I. die Ansprüche der Stände zurückwies, im ganzen bestehen zwischen ihnen beiden in der Ständepolitik fast mehr Gegensätze als Ähnlichkeiten. In Georg Friedrich steht den Ständen ein Repräsentant des patriarchalischen deutschen Kleinfürstentums des 16. Jahrhunderts, in der Gestalt des Großen Kurfürsten ein Vertreter des werdenden,

1) Sehr charakteristisch ist der Gegengrund des Königs gegen den erbetenen Landtag, z. B. Acta Bor. III, 206, 370, er fordre ja nicht mehr als im Vorjahre.

2) Acta Bor. III, 206. 1720 und sonst.

3) Acta Bor. III, 477. 1722. Zur Beförderung dieser paricion hatte er den Ständen schon 1716 einen Vertreter seines Domaniums aufgedrungen, da er sich ganz gegen die übliche ständische Auffassung als „Mittland“ fühlte. Acta Bor. II, 452/3.

4) Acta Bor. III, 279.

5) Acta Bor. I, 599. Hünke, Acta Bor. VI, I 473.

in Friedrich Wilhelm I. des gewordenen militärischen Machtstaates gegenüber. An heftigsten Kämpfen mit den Ständen hat es unter keinem der drei Fürsten gefehlt, und die Erbitterung, wie sie die ständischen Tagungen von 1579—1586 vergiftete, läßt sich sehr wohl mit der Schärfe des Kampfes vergleichen, die den langen Königsberger Landtag von 1661—1663 erfüllte. Und doch bleiben die fürstlich-ständischen Gegensätze des 16. Jahrhunderts an der Peripherie stehen. Georg Friedrich hat die Stände bekämpft und besiegt. Der Große Kurfürst hat das Ständetum niedergeworfen. Nach dem Tode Georg Friedrichs leben die Stände mit alter, ja vermehrter Stärke wieder auf und erreichen schon 1609 und 1615 den Höhepunkt ihrer Macht. Beim Tode des Großen Kurfürsten ist und bleibt der Geist des Ständetums gebrochen. Georg Friedrichs Sieg bedeutet eine Episode in den fürstlich-ständischen Beziehungen, Kurfürst Friedrich Wilhelm hat eine dauernde Neuordnung zuwege gebracht, die sein Enkel nur vollendete.

Fast völlige Einmütigkeit herrscht zunächst zwischen Georg Friedrich und seinen preussischen Ständen auf dem religiösen Gebiete. Sie begegnen sich in dem Ideale, dem Lande die ausschließliche Herrschaft der streng lutherischen Orthodogie zu erhalten. Den Ständen galt seit 1567 ihr *corpus doctrinae Prussicae* als eine Art Palladium. Und ganz in ihrem Geiste hat Georg Friedrich 1579 die *formula concordiae* in Preußen zur Geltung gebracht. Selbst bei Domänenverpachtungen läßt der Herzog hier und da ausdrücklich die Bestimmung in den Kontrakt aufnehmen, daß der Pächter auch gewißlich treu zu dem *corpus doctrinae Prussicae* halte und kein schlechtgläubiges Gesinde miete. Die beschauliche lutherische Orthodogie, an der der Fürst mit innerer Überzeugung hing, ist von ihm eher verschärft als gemildert worden, obwohl er im Reiche zu den weiterblickenden Fürsten gegenüber der herausziehenden Gegenreformation gehörte. Und nur über die Form der kirchlichen Verfassung entzweiten sich die Stände, die an ihren zwei Bischöfen von Samland und Pomesanien festhalten wollten, mit dem Kurator, der anstatt ihrer Konsistorien vorzog.

Auch auf finanziellem Gebiete haben die Gegensätze zwischen ihm und den Ständen nur die Oberfläche gestreift. Denn Fürst und Stände treffen sich in dem Ideale, daß die Bedürfnisse der Regierung aus den Erträgen des Kammerstaates, den Domänen und den Regalien, zu decken seien und Steuern nur als ungewöhnliche Ausnahmehilfsmittel in Notfällen in Betracht kämen. Es fehlt dem Kurator jegliche Absicht, sein Land einem regulären Steuerdruck zu unterwerfen, und sein Ehrgeiz ist befriedigt, wenn er die drückende Schuldenlast aus den Zeiten der

Herzöge Albrecht und Albrecht Friedrich beseitigen, die Kosten der Hofhaltung und Verwaltung aus den Gefällen der Kammer decken, und gar noch erkleckliche Überschüsse flüssig machen kann, die ihm, wenn er nicht in Preußen anwesend ist, nach Ansbach gesandt werden können. Das aber geht die Stände nicht eigentlich an. Man ist wohl im Grunde beiderseits bald nach der Beilegung des großen Streites von 1579 bis 1586 ziemlich<sup>1)</sup> mit einander zufrieden: der Fürst, daß er für den gewöhnlichen Lauf der Dinge die Stände nicht braucht, die Stände, daß sie aus ihrem geruhsamen Stilleben nicht mehr so häufig durch Landtage und Steuerforderungen aufgejagt werden. An dem Maßstab der Zeit gemessen ist es ein Beweis für die Vortrefflichkeit der Finanzverwaltung Georg Friedrichs, daß in dem langen Zeitraume von 1586—1603 nur drei kurze ständische Tagungen notwendig wurden, und zwar lediglich aus exterritorialem Grunde, in Folge polnischer Hissforderungen. Es ist sehr lehrreich, daß trotzdem auf dem Landtage von 1602, obwohl man doch seit 1594 Ruhe gehabt hatte, die sämtlichen Stände sich in der Bitte vereinigen, aus den reichen Überschüssen des Landes einen „Vorrat“ zu schaffen, der auch für außergewöhnliche Anforderungen reiche, damit die Landschaft mit ferneren Landtagen nicht beschwert werde<sup>2)</sup>. So paradox es klingt, es ist doch wahr, daß diesen Ständen ein landtagloser Zustand das ersehnte Ideal war. Und wenn sie sich auf den verschiedenen Tagungen von 1579—1585/6 herbeilassen, die aufgelaufenen fürstlichen Schulden zu bezahlen, so kommt ihnen der Gedanke nicht, daß sie gleichsam den Ast absägen, auf dem sie selber sitzen, indem sie den Fürsten aus seiner finanziellen Not befreien, sondern sie hoffen im Gegenteil, daß die unerwünschten Beziehungen zu der Regierung nunmehr ein Ende haben und sie fortan ungestört durch öffentliche Anforderungen sich ruhig ihrer privaten Wirtschaft widmen können. Der scheinbar so nahe liegende Gedanke, in ewiger Finanznot des Fürsten die willkommene Quelle eigener Macht zu erhalten, liegt diesen Zeiten noch fern; ich habe ihn wenigstens in den preussischen Ständeakten erst 1661<sup>3)</sup> gefunden, als die Schärfe des Konflikts einzelne hellersehend gemacht hatte.

<sup>1)</sup> Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Stände über nichts mehr klagt oder Klagen zu haben geglaubt hätten. Aber wann hätte es ganz zufriedene Stände gegeben? Man gedenke der köstlichen Charakterisierung der neumärkischen Vasallen durch Friedrich Wilhelm I. in seinem politischen Testament: Klagen ist ihre Landesgewohnheit.

<sup>2)</sup> Löppen, Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach. III, 18. Programm Allenstein 1867.

<sup>3)</sup> Urkunden und Aktenstücke 9, 833, Kurfürst an Schwerin, 31. Okt. 1661.

Trotzdem haben sich Fürst und Stände von 1579—1586 in schärfster Gegnerschaft gegenübergestanden. Es handelte sich in finanzieller Hinsicht um die Größe der Schulden, die die Landschaft abzahlen sollte, und nicht sowohl um die Frage, ob die Stände diese fürstlichen Schulden überhaupt übernehmen, als vielmehr um die andere, ob sie auch noch die sogenannten „Flickschulden“, die man erst nachträglich gefunden hatte, anerkennen sollten. Ein weiterer Gegenstand der ständischen Beschwerden betraf die schärfere Anziehung der fürstlichen Regalien, zumal des Jagdrechts, an die man in den Zeiten der lagen vorhergegangenen Regierungen nicht mehr gewohnt war. Am meisten aber wurden die Gemüter der Stände sowohl wie der vier Oberräte erregt durch die Zuordnung der fremden Räte, die ebenso unzweifelhaft dem Geist der Regimentswahl von 1542 widersprach als das stärkste Vergleichsmoment zu den ständischen Klagen über den Großen Kurfürsten darstellt. Georg Friedrich übertrug<sup>1)</sup> 1579 und 1580 die Oberleitung der Domänenverwaltung in einer Art von Gewinnbeteiligung dem fränkischen Obristen Ernst v. Wirspberg, dessen Name bei Berichten an der Spitze der Oberräte erscheint. Er ordnete ferner den Oberräten drei fränkische Räte bei, mit denen er eine vertrauliche und den Oberräten vorenthaltene Korrespondenz unterhielt. So freiste er die Oberräte von zwei verschiedenen Seiten gleichsam ein, und raubte ihnen die Stellung, die ihnen die Regimentsnotel zugebacht, die verantwortlichen und alleinigen Leiter des preußischen Kammerstaates zu sein. Damit aber mündete die Frage, ob der Fürst außer den vier Oberräten noch anderen Vertrauten die Sorge für die zentrale Finanzverwaltung anvertrauen dürfe, in die staatsrechtliche der Auslegung und Anerkennung auch solcher Privilegien ein, die von den Ständen in Zeiten willenschwacher Herrscher errungen worden waren. Es ist bei diesen Kämpfen zu höchst dramatischen Konflikten und sehr bedenklichen Plänen gekommen. Georg Friedrich hat in den Nöten der Ständekämpfe 1581—1583 sich ernsthaft mit dem Gedanken eines sehr radikalen Staatsstreiches getragen. Er ließ nach einer Instruktion vom 3. Juni 1581 dem Polenkönige über die geforderten Summen hinaus noch 50 000 Fl. anbieten, wenn dafür die Regimentsnotel, das Testament Herzog Albrechts und der diesem abgedrungene schmählige Rezess von 1566 aufgehoben würden. In einer anderen Instruktion vom Oktober 1582 ließ er geradezu den Grundsatz des „jus racione circum-

<sup>1)</sup> Die folgenden Mitteilungen über Georg Friedrich gründen sich auf ungedrucktes Material des Berliner Geheimen- und des Königsberger Staatsarchivs, über das ich demnächst eine besondere Publikation verlegen werde.

stantiarum“ in Polen erklären, und spielte das historische Recht der veränderten Sachlage gegen die ewige Geltung einmal festgelegter Privilegien wie der Regimentnotel aus, die er trotzdem halten wollte, falls ihm der König die Adjunktion der fränkischen Räte gewährleiste. Und ähnlich erstrebte Georg Friedrich nochmals in einer Weisung vom 15. Mai 1583 von Polen eine „Erläuterung“ der Regimentnotel auf Grund der „necessitas“ und „temporum ratio“ als privilegienbrechender Gründe. Aber im ganzen entspringt der Radikalismus solcher Anwürfe weniger einer innerlich-freien Stellung zu dem ständischen Privilegienrecht als der Verlegenheit in dem hochgesteigerten Wirrwar der augenblicklichen Lage. Denn in ruhigen Zeiten stehen auch Georg Friedrich und seine ansbachischen Räte auf dem Standpunkte, daß die Regierung eines Landes durch Inländer das Natürliche sei. Wir wissen, daß dem Fürsten, als er 1578 nach Preußen kam, nichts ferner lag, als eine privilegienwidrige Regierung. Er wollte die wirtschaftliche Ordnung im Lande wiederherstellen, möglichst rasch die Gelder zurückerstattet haben, die er in Polen hatte anlegen müssen, um die Kuratel und das Herzogtum überhaupt zu erhalten, dort am liebsten einen jungen brandenburgischen Markgrafen als Statthalter einsetzen, der ihm jährlich einiges aus den preußischen Erträgen übersenden sollte, sich im übrigen aber so schnell wie möglich aus dem nordischen Lande in seine geliebte fränkische Heimat zurückbegeben. Erst die Wiederharigkeit der Stände führte ihn ungewollt zu so radikalen Kampfmitteln, deren es schließlich doch nicht bedurfte, um den Frieden wiederherzustellen. Ein Personalwechsel der gesamten Oberratsstube hat 1585 die Entscheidung gebracht. Noch besetzte Georg Friedrich den Kanzlerposten mit einem vertrauten fränkischen Diener, noch blieben zunächst einige fränkische zugeordnete Räte im Lande. Aber im Laufe der 90er Jahre sind sie bereits überflüssig geworden, die vier Oberräte wieder in die alte privilegiengemäße Stellung des universalen obersten Regierungsorganes eingerückt und die natürlichen Berater des Herzogs in preußischen Sachen geworden. Der Schwerpunkt der preußischen Regierung bleibt im wesentlichen in Preußen. Der Gegensatz der Zeiten ist auch hier mit Händen zu greifen: der Große Kurfürst kämpft gegen die selbständige Institution der Oberratsstube, die er unerbittlich untergräbt, bis das Zentrum der preußischen Landesverwaltung nach Berlin verschoben wird. Georg Friedrich schlägt sich herum mit den Persönlichkeiten der Oberräte, die dem fremden Herzoge (1577—1585) mit Mißtrauen und Abneigung gegenüberstanden.

Auch auf dem Gebiet der auswärtigen Politik sind Fürst und



Stände nicht durch unausgleichbare Gegensätze voneinander getrennt gewesen. Allerdings ragt Georg Friedrichs Reichspolitik aus der sterilen Politik der lutherischen Fürsten, ihrer Abneigung gegen verschiedene Handlungen und finanzielle Opfer zu großen politischen Zwecken in diesen Jahrzehnten der sich vorbereitenden Gegenreformation durch ein größeres Maß von Rührigkeit und Opferwilligkeit hervor. Ja ein glücklicher Fund hat mir sogar den Beweis erbracht, daß Georg Friedrich zuzeiten auch preußische Geldmittel im Dienste seiner protestantischen Reichspolitik verwendet hat. Er ließ im Jahre 1601 den Oberräten mitteilen, daß er sich bereits wiederholt und auch jetzt wieder ohne ihr Vorwissen Geld aus der preußischen Rentkammer habe schicken lassen, um die brandenburgischen und protestantischen Interessen gegen die Spanier in Jülich-Berg und Münster und gegen die heilige Liga zu vertreten. Er rechtfertigt diese Inanspruchnahme preußischer Gefälle damit, daß er für die Übernahme des Landes und die Wahrung der herzoglichen Rechte in Polen viel habe anwenden, auch die ersten Jahre in Preußen aus eigener Tasche habe leben müssen. Die Heimlichkeit vor den Oberräten sei notwendig gewesen, da ihm ungehörige Fabelreden aus ihrer Mitte über vermutete Geldsendungen gemeldet worden wären. Und er schließt mit dem strengen Befehl, solche Heimlichkeit nicht etwa die Kassenbeamten entgelten zu lassen, die nur ihre Pflicht erfüllt hätten. Diese allgemeine Mitteilung wird in höchst willkommener Weise durch einen Bericht des preußischen Kammersehreibers Tefner vom 15. Januar 1636 an den Kurfürsten Georg Wilhelm ergänzt, der, um sich ihm zu empfehlen, einen Betrug in der preußischen Kassenführung der Jahre 1595—1600 aufzudecken suchte. Wir erfahren hier von einer besonderen Kasse, aus der 1596, 1597, 1599 und 1600 im geheimen vier Summen in der Höhe von zusammen 1 057 728 Mk. 35 B. enthoben und nach Ansbach gesandt worden sind, ohne das, was vorher und nachher den gleichen Weg gegangen ist. So lehrreich aber auch dieses Analogon zu der Politik des Großen Kurfürsten ist, seine verschiedenen Territorien zu Finanzleistungen auch für außerterritoriale Zwecke heranzuziehen, so hält sich doch Georg Friedrichs Vorgehen auf einer anderen Linie. Der Kurfürst zwingt den Ständen neue und regelmäßig werdende Steuerleistungen auf; Georg Friedrich verwertet nur die Überschüsse des Kammerstaates, die ihm die Ansicht der Zeit beliebig zuwies, und gibt die allerdings wohl rechnerisch unrichtige Erklärung ab, daß es sich lediglich um Wiedererlangung seiner Auslagen gehandelt habe. Er hat somit im Gegensatz zu dem Kurfürsten den preußischen Ständen keine dauernden Ausgaben, auch keine Werbungen etwa für

nicht preußische Zwecke zugemutet. Die Personalunion des Herrschers hat nicht dazu geführt, das Land Preußen mit Bewußtsein in die Wirren und Schwierigkeiten der Reichspolitik hineinzuziehen. Die fränkischen und die preußischen Untertanen Georg Friedrichs bleiben ruhig in ihren weltgeschiedenen Interessensphären.

Und zumal in der Führung der speziell preußischen Politik bewegt sich Georg Friedrich im großen und ganzen in Bahnen, die den Ständen durchaus zugesagt haben. Denn zwei Leitsätze sind beiden Teilen damals zu eigen gewesen: Die Pflege der Beziehungen zu dem schützenden polnischen Lehnsherrn und die Erhaltung des Friedens für das eigene Land. Solange nun freilich Georg Friedrich mit seinen Ständen im Kampfe lag, gestaltete sich ihrer beider Rücksicht auf Polen zu einer Art Wettrennen um die Gunst der Nachbarn, bei dem der Fürst, nicht zuletzt dank der wunderkräftig wirkenden Handsalben, im allgemeinen Sieger blieb. Unendlich charakteristisch hatte sich schon der Erwerb der preußischen Herrschaft gestaltet. Sie war nicht die Folge einer zielbewußt arbeitenden Politik Georg Friedrichs, als vielmehr der Ebbe in der Klasse einiger polnischer Herren. Sie war das Ergebnis eines ganz gewöhnlichen Kaufgeschäfts, das von polnischer Seite aus 1577 angeregt, und zunächst von Georg Friedrich mit großer Zurückhaltung aufgenommen worden war. Jedenfalls blieb aber dieser Rückhalt an Polen der stetige Hintergrund der preußischen Politik Georg Friedrichs. Das bewährte sich so ziemlich in den Ständekämpfen bis 1586, es führte aber auch zu einer ängstlichen Vorsicht und Beiseitebleiben in einer Reihe von Konstellationen, die einem kühneren Geiste als willkommenen Gelegenheiten erschienen wären, vorwärts zu kommen. So ist Georg Friedrichs Politik während des polnischen Interregnums von 1586—1588 lediglich von dem einem Gedanken, jegliches Risiko zu vermeiden, geleitet. Das Gesuch des Großkanzlers Zamoiski, ihm 1587 einige Tausend Mark zur Beförderung einer Pfaffenwahl, natürlich seiner selbst, zuzuführen, wurde ausweichend beantwortet, und damit die Gelegenheit, sich diesen mächtigen Mann dauernd zu verpflichten, versäumt. Auch zwischen den beiden Gegenkönigen, zu denen die Wahl führte, Sigismund von Schweden und Erzherzog Maximilian von Oesterreich, hat sich Georg Friedrich ängstlich neutral verhalten wollen, und hat es gemißbilligt, daß sein Gesandter Lewin v. Bülow offen die Kandidatur des Oesterreichers in Warschau unterstützte. Jedenfalls hat er es nicht verstanden, in der Krisis, die für die beiden Gegner vorhanden war, für sich die Erfüllung einiger alten Wünsche, als Botum und Session des preußischen Herzogs auf den

polnischen Reichs- und Wahltagen, geschweige denn mehr, mit der nötigen Energie herauszuschlagen. Und vollends verkroch sich Georg Friedrich in tatenloser Resignation und ängstlicher Neutralitätspolitik, als 1592 durch den Tod des Königs Johann von Schweden der polnische König Sigismund der Erbe in Drottningholm wurde, gegen den sich Karl von Südermannland erhob. Damit war jene Situation, des schwedisch-polnischen Krieges mit dem preußischen Zwischenland geschaffen, die so augenfällig an den nordischen Krieg von 1655—1660 erinnerte, dennoch aber seitens Preußens unausgenutzt geblieben ist. Und doch lag es auch 1600 unendlich nahe, jetzt rücksichtslos den eigenen Vorteil zu wahren. Trotz wiederholter Versuche war es bisher nicht gelungen, die kurbrandenburgische Lehnfolge in Preußen vom König Sigismund bestätigt zu erhalten. Es liegen Anzeichen dafür vor, daß gerade um 1600 Sigismund mit dem Gedanken umging, Preußen in Polen einzuverleiben, oder, wie Georg Friedrich damals einmal vermutete, auf Preußen für seinen Sohn Ladislaus spekulierte. Und gerade jetzt ergehen nun die wiederholten Bittgesuche Sigismunds um Hilfe an den preußischen Lehnsträger, und meldet sich begreiflich auch Karl von Südermannland. Aus Schloß Åbo vom 3. Februar 1602 datiert Karls Aufruf an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, in dem er seine Mithilfe anbot, um Preußen mit geringer Mühe den Polen aus den Händen zu reißen, und das Herzogtum entweder unter die Lehnsherrschaft des Kaisers zurückzubringen, oder es sogar „auch wohl gar frei und eigentümlich auf alle Markgrafen“ zu bringen, und zwar das ganze Preußen einschließlich des polnischen und westlichen Teiles. Aber selbst dieser Lohn vermochte die Bedenklichkeiten in Berlin und Ansbach nicht zu überwinden. Ohne auch nur den Versuch zu machen, aus solchem Angebot in Warschau Kapital zu schlagen, wollte man sich darauf beschränken, Polen nur nicht zu reizen, da es ja die brandenburgische Lehnfolge noch nicht direkt verweigert habe, sich aber durch hinhaltende Antwort für den äußersten Fall doch auch die Hilfe Karls sichern und durch eine Defensivrüstung in Preußen gegen eine polnische Einverleibungspolitik gewappnet bleiben. Selbstverständlich aber handelt es sich bei dieser Rüstung um eine vorübergehende Kraftanstrengung, die dem Lande allein durch Aufgebot der Landsassen zugemutet wird, und keinerlei dauernde militärische Lasten mit sich bringt<sup>1)</sup>. In diesem politischen Phlegma, dem Bewußtsein der eigenen Schwäche und dem Wunsche, gut Freund

<sup>1)</sup> Töppen, a. a. O. III, 21.

mit allen Nachbarn zu bleiben, keine „Jalousie“ zu erwecken und jedes Risiko zu vermeiden, vereinigen sich zuguterletzt Fürst und Stände in Preußen. Sie wollen beide im Grunde nicht mehr und nicht weniger, als nach dem köstlichen Ausspruch Gustav Adolfs, „ihr Bierchen in Ruhe trinken“.

So decken sich also, im großen gesehen, schließlich die religiösen, finanziellen und politischen Ideale dieses Fürsten- und Ständetums. Beide leben in der Vorstellung des Territoriums, das religiös nach Möglichkeit einheitlich, seinen Schwerpunkt in sich selbst hat, von Einzöglingen und für solche regiert wird, nicht durch Verschwendung oder politischen Ehrgeiz in finanzielle und politische Not gerät und selbstgenügsam mit patriarchalisch geführter Verwaltung und Gerichtspflege zufrieden ist. Ihre Gegensätze können, um Bismarcks Wort zu gebrauchen, nicht dem Wurzel-, sondern höchstens dem Blättertriebe entstammen.

Dieses territoriale Stilleben und die Harmonie wenigstens der höchsten Ideale wurde nun freilich aufs empfindlichste gestört, als sich unter dem einen Kurfürsten von Brandenburg ein ganzes Bündel von Territorien zusammenfand, und an ihre Spitze der Kurfürst Friedrich Wilhelm trat. Der behaglichen Selbstgenügsamkeit begegnet in ihm das lebendige und fruchtbare Bewußtsein steter Unzufriedenheit, die lodernde politische Leidenschaft und ein brennender Ehrgeiz und Machturst. Hier liegt das Geheimnis seiner Größe und seiner Tragik. Denn er hat das starke Mißverhältnis zwischen Wollen und Können niemals überwinden können. Der Trieb nach vorwärts läßt ihn nur in ganz seltenen Momenten zum behaglichen Genuß der eigenen Erfolge gelangen, wie etwa zur Zeit der Abfassung seines politischen Testaments von 1667, rüttelt ihn immer wieder auf, und gaukelt seiner politischen Phantasie Wünsche und Ideen vor, deren Kühnheit so häufig nicht im Einklang steht mit der Enge der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, in die hinein er nun einmal geboren war. In diesem Gegensatz zwischen hochfliegenden Plänen und der beengenden Kleinheit des Raumes, auf dem er sich bewegen muß, zehrt sich die stürmische Ungeduld des temperamentvollen Fürsten auf. Hier liegt die Quelle so häufig nur halber Erfolge, seiner mannigfachen tiefen Enttäuschungen. Er bewegte sich gern in den Mäuren einer europäischen Großmacht, ohne es noch voll zu sein. Er möchte sich gern eigenmächtig tummeln, und braucht doch Subsidien. Er würde gern den geraden Weg der Stärke gehen und muß doch in Wahrheit lavieren und im Wechsel der Allianzen den Mantel nach dem Winde drehen.

Sein Staat blieb noch unfertig, auf Werden und Wachsen gestellt, halb noch Reichsterritorium und halb schon darüber hinaus zur Selbständigkeit fähig. Aber ohne diesen Optimismus, dieses Selbstgefühl der Stärke, die sich mehr als sie leisten konnte, zutraute, diese große und tiefe politische Leidenschaft wäre auch der gewaltige Aufschwung unmöglich gewesen, den er über Preußen heraufgeführt hat.

Dieser Zug zur Selbständigkeit des politischen Strebens zeigt sich doch schon sehr frühe an dem Kurfürsten. Durch die Entlassung Spirings aus der Pillaauer Zollverwaltung hat er mit einem kühnen Entschlusse dem lästigen Einfluß Polens auf die ertragreichen preußischen Seezölle wenigstens die politische Seite genommen. Schweden gegenüber weicht er von dem Vertrauen auf Kaiser und Reich ab, das Schwarzenberg erfüllte, und hofft zunächst in Selbstüberschätzung und falschem Optimismus auch ohne eine imponierende Truppenmacht bei dem bisherigen Gegner Anklang mit seinen pommernschen Wünschen zu finden. Auch die alten Erbsprüche auf Jülich greift er wieder auf. Seit dem Herbst 1643 datiert sein nie wieder aufgegebener Entschluß, durch ein eigenes Heer sich konfiderabel zu machen. Mit welchem Eifer hat er den schwedischen Heiratsplan zu einer hochpolitischen Aktion zu gestalten gesucht, die ihn aus der kümmerlichen Beschränktheit seiner eigenen Länder, wo er überall, in Preußen durch Polen, in Kleve durch Holland, in Brandenburg durch Schweden und den Kaiser, nicht zuletzt endlich durch die Verarmung des Landes und die Stände gebunden war, auf den glänzenden Thron Gustav Adolfs und zu dem Erwerb Pommerns führen sollte. Wie hat er sich schließlich, als er seinen Irrtum gewahrte, eigenwillig von Schweden abgewandt, und durch die politische Heirat mit Luise Henriette Rückhalt an Holland für seine Pläne auf Pommern, Jülich und Berg und gegen seine Stände in Kleve und Mark gesucht, so sehr auch seine Wünsche wider den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und die Stände mißglückten. Wie zäh hat er während der westphälischen Friedensverhandlungen seinen diplomatischen Kampf um Pommern geführt. Er vertrat ja freilich von vornherein eine verlorene Sache, da die eigentümliche Gunst der Umstände gerade Schweden zur allseitig von Österreich wie Frankreich umworbenen und verwöhnten Macht machte. Und doch liegt etwas Großes in der Zähigkeit, mit der der Kurfürst jeden Fußbreit Boden verteidigte, für jede Nachgiebigkeit mit nie gestilltem Hunger Gegenforderungen erhob, für den Verzicht wenigstens auf einen Teil Pommerns Wolgast und die freie Obofahrt bis ins Meer, Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Bremen, Münster, die Anwartschaft auf Magdeburg, Glogau, Schweid-

nig, Jauer, ganz Jülich und Berg verlangte<sup>1)</sup>, und schließlich als einer der wenigen Gewinner aus dem Chaos des großen Krieges hervorging, auch jetzt den Blick weniger auf das Erworbene als das ihm Entgangene gerichtet und deshalb fähig, schon nach drei Jahren einen vergeblichen Anwurf auf Jülich zu wagen. Es folgt die Epoche, in der Graf Waldeck an die Seite des Kurfürsten trat, und sie beide sich in der Kühnheit der politischen Pläne finden, mag die Initiative dazu auch Waldeck zukommen, dem der Kurfürst dann mit freier und selbständiger Haltung folgte. Wie grell sticht da von der ängstlichen Zurückhaltung Georg Friedrichs in der Krisis des nordischen Krieges des Kurfürsten und Waldecks Entschlossenheit ab, nicht die Hände in den Schoß zu legen, sondern nach Waldecks schönem Worte in starker Wehr zu erscheinen, um Konquesten zu machen. So verlangte der Kurfürst, gegen Polen und die preussischen Stände gerichtet, daß Schweden ihm die Souveränität Preußens ohne jede finanzielle Schmälerung durch Schweden und unter der Garantie Frankreichs, daneben das Großfürstentum Littauen, das Bistum Ermland mit Braunsberg, gegebenenfalls Elbing und einzelne Teile von Samogitien, endlich nach eigenhändigem Zusätze des Kurfürsten, ein Stück Weichselufer, großpolnisches Gebiet, als Verbindung zwischen der Neumark und Preußen zusichere<sup>2)</sup>. Seinerseits wollte er ihnen helfen, daß die Kaiserkrone des römischen Reiches, das polnische Preußen, d. h. die Helena, um die Schweden nach einem Ausdruck von Somnitz kämpfte, und Pommern an Schweden falle<sup>3)</sup>. Es sind ja nun, als der Verlauf des Krieges den Erwartungen zunächst so wenig entsprach, auch über den Kurfürsten Stunden verzagten Kleinmutes gekommen, die aber nur als vorübergehende Stimmungen das stete Auslugen nach neuen Gewinnen unterbrochen haben. Sogleich nach Abschluß des ärgerlichen Königsberger Vertrages lebt der Kurfürst bereits wieder in Offensivplänen für den Westen, schmiedet Säkularisationspläne für Münster und Köln, denkt an eine Erwerbung von Jülich und Berg, erwägt selbst den Plan, Pommern und Preußen gegen die Krone Polens zu vertauschen<sup>4)</sup>. In der Marienburger Allianz mit seinem neuen schwedischen Lehnsheer hat er sich dann am 25. Juni 1656 wenigstens einige polnische

<sup>1)</sup> Selbst wenn Burgsdorff, wie es nach Spannagel, Burgsdorff S. 244 scheint, diese Forderungen zuerst aufgestellt hätte, bleibt es charakteristisch, daß der Kurfürst sich ihre Kühnheit zu eigen macht.

<sup>2)</sup> Erdmannsdörffer, Waldeck 327.

<sup>3)</sup> U. A. 7, 428. An Böben, 25. Nov. 1655.

<sup>4)</sup> U. A. 7, 522, 541 f., 574.

Voivodschaften als souveränen Besitz zusichern lassen, bis endlich seine Stunde schlug und er in verschlagener wechselvoller Politik die Souveränität Preußens errang, die freilich nur einen Teil seiner hochfliegenden Wünsche ausmachte, die sich zuletzt auf den alten Lieblingsgedanken, Pommern und Stettin zu erhalten, konzentriert hatten<sup>1)</sup>.

Mit dem Frieden von Oliva tritt der Kurfürst in die einzige längere Friedenszeit ein, die ihm beschert gewesen ist, aus der als kostbarste Quelle für die Erkenntnis seines Wesens das politische Testament von 1667<sup>2)</sup> erhalten ist. Aber der Kurfürst schildert doch darin mehr den Fürsten, wie er nach seinem Ideal sein sollte, als sich selbst, der weder vor- noch nachher allen Ratschlägen des Testaments gefolgt ist. Bei ruhiger Überlegung in friedlichen Zeiten drängen die alten Vorstellungen des Staatslebens hervor, über die der Kurfürst in dem Ernste und der Not bewegter Zeiten instinktiv hinweggeschritten ist. Im Testamente spricht zum großen Teile noch der Kleinfürst der vergehenden Epoche, der die Finanzen vornehmlich abhängig weiß von der Einziehung des Hofstaates, von der Regulierung der Ausgaben nach den nun einmal vorhandenen, und nicht ohne weiteres steigerungsfähigen Einnahmen, und von der Herstellung des preußischen Kammerstaates sein Ideal erwartet, ohne häufige Berufung der Landstände die staatlichen Bedürfnisse bestreiten zu können. Im Testament erscheint der Fürst der alten Zeit, in der die Rücksichten auf Religion und Kaiser und Reich noch die Politik beeinflussten. Religiöse Tugend ist ihm die Voraussetzung gesunder Politik. Er steckt noch tief in dogmatisch-konfessionellem Denken, das sich der ewigen Vorzüge der reformierten Lehre gegen die Greuel des Papsttums wie auch gegen die Lutheraner mit ihren päpstlichen Zeremonien bewußt ist. Er empfiehlt das Bündnis mit Holland zuerst im Hinblick auf die Gleichheit der religiösen Interessen, die er auch im Reich gegen den Kaiser im Auge behalten will. Dieses Reich überhaupt ist ihm noch durchaus ein lebendiger politisch-moralischer Faktor. Er trägt den Reichsgedanken noch tief in der Seele. Er begründet das Recht, Allianzen zu schließen, ausdrücklich auf die Erlaubnis des Westfälischen Friedens, will bei einem Bündnis mit dem Kaiser die deutsche Libertät und evangelische Religion gewahrt

<sup>1)</sup> Schon im September 1656 war dieser Gedanke gelegentlich einer Geldverlegenheit des schwedischen Königs in dem Kurfürsten aufgeblüht. II. A. 8, 738. Eigenhändiger Brief an Schwerin.

<sup>2)</sup> Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte I, 499 f.; vgl. Hinke, F. B. P. G. 16, 2 in den Sitzungsberichten des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

wissen, nennt sogar den Kaiser einmal sein Oberhaupt, legt großen Wert auf die Wahrung der kurfürstlichen Präeminenz, bewertet den Besitz Magdeburgs insbesondere deshalb so hoch, weil er ihm den Einfluß im ober- und nieder-sächsischen Kreise sichere, rät dringend, sich vor der Eifersucht gegen sein stattlich gesegnetes Haus dadurch zu sichern, daß man „mit allen Kur-, Fürsten und Ständen des Reiches, so viel nur immer möglich, in gutter Vertraulichkeit, Freundschaft und Korrespondenz lebe und ihnen keine Ursache zu einigem Widerwillen gebe“, und will bei etwaigem Bündnis mit Frankreich vor allem die Rücksicht auf Kaiser und Reich, die goldene Bulle und den kurfürstlichen Verein sorgfältig gewahrt wissen. Vollends aber in der ganzen Richtung seiner Politik erscheint noch einmal das Ideal der alten Zeit: der saturierte Friedensfürst, der auf Erhaltung seines Besitzes allein ausgeht, und von politischem Ehrgeiz nach neuem frei ist. Er betet zu Gott, daß er seinem Sohne „eine langwierige, beständige und friedfertige Regierung verleihen wolle, denn der Friede ernährt, der Krieg aber verzehrt“. Er verlangt, daß der Nachfolger, „weil Gott unser Haus mit vielen Landen reichlich gesegnet“, „auf deren Konsevation alleine gedanke“ und sich vorbehaltlich der rechtlich begründeten Präntensionen des Hauses hüte, „durch Appetierung mehrer Lande, nicht großen Neid und Feindschaft“ auf sich zu laden. Er sieht den Wert der Allianzen wesentlich darin, daß sie oft das Schwert in der Scheide halten. Er will seine alten Hoffnungen auf Jülich und Berg für immer begraben wissen, und sogar mit Schweden gute Nachbarschaft, ja sogar vielleicht eine Allianz, damit Brandenburg keinen sofortigen Überfall von dort zu gewärtigen habe, unterhalten, also selbst die Erwerbung Vorpommerns nicht weiter betreiben.

Trotz allem aber schimmert das Bild des kühnen Steuermanns von 1655—1660 verschiedentlich selbst in diesem Testamente durch. So gewiß er an Frieden und Erhaltung des gegenwärtigen Besitzstandes denkt, so will er doch keine Politik des ängstlichen Sich-Duckens empfehlen. Im Gegenteil zeigt er sich geschwellt von einem großen Macht- und Selbstgefühl, das sich eben auch hier als der bleibende Kern seines Wesens erweist. Der alten lagen resignierten Neutralitätspolitik nach ständischem Wunsch, die sich im Bewußtsein, niemandem etwas anzutun, vor dem Sturme vertriecht anstatt ihm zu begegnen, erteilt er eine entschlossene Absage. Sollte der Frieden von Oliva gestört und der Kaiser deshalb etwa von den Schweden angegriffen werden, so solle der Nachfolger nicht stille sitzen, sondern sofort die Waffen für den Kaiser ergreifen, sich in gute Verfassung stellen „und alsdann



gutte conditiones“ für sich und seinen Staat ausmachen. Polen gegenüber hält er sich bereits zu der Rolle des Retters und Erhalters der die innere Ohnmacht des Sarmatenreiches verbürgenden Verfassung ganz im Sinne Friedrichs des Großen berufen. Ja, er fühlt sich in charakteristischer Überschätzung seiner Macht geradezu fähig, das Zünglein an der Wage der europäischen Politik zu sein und durch seinen Zutritt zu dieser oder jener Partei die „rechte Balance“ zu halten, wenn entweder der Kaiser, Spanien und Österreich oder Schweden und Frankreich sich gegen den Friedensschluß des Jahres 1648 vergehen sollten. Wandle der Sohn auf den Wegen, die er ihm hier angibt, so sieht er das stolze Bild sich verwirklichen, daß „Euere Feinde werden sich fur Euch fürchten müssen, hergegen aber werden Euere Freunde sich über Euch erfreuen. Alle Welt wird auf Euch sehen und Euch suchen und Ihr werdet niemanden außer Gott zu fürchten haben.“

Das wichtigste Mittel aber, um diese machtvolle, dem Frieden und der Wohlfahrt seiner Länder dienende Stellung einzunehmen, ist ihm, „allezeit in guter Postur zu stehen“, um „Nachdruck“ zu haben, „eigene Kräfte“ zu haben, auf die man sich zuverlässiger als auf Allianzen verlassen könne. „Und ist ein Herr in keiner Konfideration, wenn er selber nicht Mittel und Volk hat; denn das hat mich, von der Zeit, daß ich's also gehalten, Gott sei gedankt, konfiderabel gemacht, und beklage allezeit, daß ich im Anfange meiner Regierung zu meinem höchsten Nachteile mich davon ableiten lassen und wider meinen Willen anderer Rat gefolget“. Vor der Sorge für die militärische Rüstung, deren Kern in den Festungen lag, tritt ihm alles andere zurück: „koste es, was es wolle“ sollten sie gebaut werden. An diesen Stellen scheiden sich die Zeiten in der Seele des Kurfürsten. Wie viel des Neuen er sonst auch gebracht hat, dieser militärische Machtgedanke ist derjenige allgemeine Grundsatz, wo er sich des Neuen am klarsten bewußt ist. Von hier aus hat er instinktiv gehandelt und die Welt des Ständetums endgültig zum Versinken gebracht. Aber diese Konsequenz ist ihm kein klar und sicher ins Auge gefaßtes Ziel: daß dieser Machtgedanke ihn unwillkürlich dazu führte, seine verschiedenen Territorien als eine große Einheit mit einheitlichem Zentrum aufzufassen, daß für das stehende Heer dauernde Steuern nötig wurden, deren Bewilligung durch die Stände besten Falls zu einer reinen Formalität werden mußte, daß er hierfür ein Beamtentum brauchte, das sich durch seine Forderung, nur allein von ihm abzuhängen, grundsätzlich von der herkömmlichen Gebundenheit an die territorialen Privilegien und Rechte unterschied, daß sich in ihm über das ver-

schiedene Privilegienrecht der einzelnen Gebiete das neue Lebensrecht erhob, sich, koste es was es wolle, in Armatur zu setzen und zu halten, daß mit alledem die Fundamente zu einem neuen eigenartigen einheitlichen Staatswesen gegeben waren, das nur auf der Zertrümmerung der alten ständisch-patriarchalischen Ideale aufgebaut werden konnte. Daher die mangelnde Systematik und die erheblichen Lücken bei dieser Darlegung der kurfürstlichen Regierungsgrundsätze. Nur das Militärische wird generell und im Detail für die verschiedenen Provinzen behandelt: die Festungen, ihre Garnisonen in Kriegs- und Friedenszeiten, die grundsätzliche Trennung der militärischen Kommandogewalt von den zivilen Behörden. Steuern und Kommissariate werden nicht erwähnt, ein bedeutsames Zeichen, wie sehr das alles dem Kurfürsten lediglich als Mittel zum Zweck erschien. Die zentralistische Beamtenpolitik in den Territorien wird lediglich bei der Behandlung des ostpreußischen Herzogtums in dem Rate gestreift, die Autorität der Oberräte so viel als möglich zu beschneiden. Von der Ständepolitik des Kurfürsten erhielten wir doch ein recht nichtsagendes Bild, wenn wir darüber uns lediglich aus dem Testament belehren lassen sollten. In Ostpreußen, sagt der Kurfürst, suche er durch seine Domänenreformen fernere „viele und kostbare Landtage“, die stets der landesherrlichen Hoheit Eintrag thäten, überflüssig zu machen. Von den brandenburgischen Ständen erfahren wir lediglich die eine Mitteilung, die diese sicherlich selbst in Erstaunen gesetzt haben würde, daß sie dem Kurfürsten „gern und willig“ bei dem Ausbau der Festungen der Kurmark unter die Arme greifen würden. Und nur mit einem kurzen Wort berührt der Kurfürst bei der Erwähnung der Festungen, daß die Untertanen nach dem Reichsbeschluß von 1654 verpflichtet seien, dem Fürsten für die Defension des Landes zu Willen zu sein, ohne es ahnen zu lassen, daß des Kurfürsten Auffassung und Ausdehnung dieser Defensionspflicht auf das stetige „In Postur stehen“ zu den wirksamsten Mitteln gehörte, mit denen er die Stände niederwarf. Wie charakteristisch ist ferner die Kammerverwaltung abgefertigt worden: sie wird ganz eingehend allein für Ostpreußen behandelt, doch wohl deshalb, weil die preußischen Reformbestrebungen gerade 1667 im Gange waren. Von den ähnlichen Reformen in den anderen Provinzen, zumal der Kurmark, erfahren wir nichts anderes als den mageren Rat, die „Hofstadt“ einzuziehen und die Ausgaben nach den Einnahmen zu regulieren.

Für die Gesamtauffassung des Kurfürsten sind diese Tatsachen von entscheidender Bedeutung. Das politische Testament Friedrich

Wilhelms I. spiegelt getreu den König wieder, der bewußt nach wenigen praktischen allgemeinen Grundsätzen den Staat regiert, seine einzelnen Teile gleichmäßig vor Augen hat und durchgeht, und dem die Aufgaben der inneren Politik fast einer vorwiegenden Besprechung in dem Testament wert erscheinen. Friedrichs des Großen politisches Testament zeigt den König-Philosophen, der mit philosophischer Systematik den Staat als eine Einheit auffaßte und alle einzelnen Zweige der Verwaltung mit klarem Bewußtsein dem einheitlichen großen Machtzweck unterwarf. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm aber erscheint uns als der große Empiriker und Praktiker, der von dem einen Zentrum des Machtbedürfnisses aus instinktiv handelt, die Fragen der Behördenorganisation und inneren Verwaltung davor zurücktreten läßt, im Drange der fast stets empfundenen und vorhandenen Not handelt und wesentlich aus den Bedürfnissen der Praxis von Fall zu Fall seine Entscheidungen trifft, die im Rückblick den Eindruck systematischer Überlegtheit machen, weil dem gleichen Bedürfnis des Kurfürsten überall gleiche oder sehr ähnliche alte Zustände entgegenstanden.

Der leidenschaftliche Machtburs hat ihn auch fortan davor bewahrt, sich dem testamentarischen Rat anzubequemen, durch Appetierung neuer Länder nicht die „Jalousie“ gegen sein Haus zu verstärken<sup>1)</sup>. Schon 1661 wäre ihm selbst die so schwer errungene Souveränität Preußens, dieses „teure Kleinod“, wie er es im Testament bezeichnet, feil gewesen für die polnische Krone<sup>2)</sup>. 1672 hat er mit dem polnischen Großkanzler über eine Art polnischer Teilung verhandelt. Nach der Niederlage der Polen vor den Türken, hatte dieser den Brandenburger aufgefordert, Großpolen nebst Posen militärisch zu okkupieren. Und der Kurfürst war gern bereit zuzugreifen, wenn sich darüber ein Konflikt mit Polen vermeiden ließe und die Stände Großpolens ihn selbst zu diesem Unternehmen aufforderten, obwohl ihm Elbing oder das polnische Westpreußen noch lieber gewesen wären<sup>3)</sup>. Auch seine starke Abschwörung weiterer Pläne auf Jülich und Berg im Testament hat vor den Verlockungen einer günstigeren Konjunktur nicht ganz standgehalten. Noch 1666 hatte er, als ihm Ludwig XIV. die französischen Ansprüche aus dem Devolutionsrecht entwickeln ließ, geantwortet, des Königs Rechte seien den seinigen auf Jülich und Berg ähnlich, und daran erinnert,

<sup>1)</sup> Nur im Vorbeigehen sei darauf hingewiesen, wie wenig auch des Kurfürsten Kolonialpläne zu der Saturiertheit des Testamentes passen.

<sup>2)</sup> Meinardus, Historische Zeitschrift 72, 62.

<sup>3)</sup> H. A. 12, 542 f. Der schnelle Friedenschluß Polens ließ die Gelegenheit im Sande verlaufen.

daß zu Kleve von Rechtswegen auch das Oberquartier Gelbern gehöre, das von den Spaniern widerrechtlich besetzt worden sei<sup>1)</sup>. Und seine geheime Allianz mit Ludwig XIV. von 1669 sicherte ihm in der That nicht nur Jägerndorf oder ein Äquivalent an Land und Leuten zu, sondern für den casus foederis, d. h. den Eintritt der spanischen Thronvakanz, noch drei Festungen aus dem Quartier Gelbern<sup>2)</sup>. Daß ferner des Kurfürsten Anschlag auf Schlessien vom Jahre 1675 im Grunde die Abmahnung des Testaments vor neuen Konquesten wider- ruft, hat schon Hinzge mit Recht hervorgehoben<sup>3)</sup>. Wie naiv sind hier Rechtsgefühl, Friedenswunsch, Land- und Machtbegehrt miteinander ver- mischt. Er sei „allezeit“, schreibt er, „der Intention gewesen, Gott für den reichen Länderbesitz dankbar zu sein“, habe auch „nichts Ur- sache gehabt, mehr Konquesten an Land und Leuten zu machen oder an sich zu bringen“. Auch jetzt, wo ihn doch Schlessien so kizelt, kann er über diesen Standpunkt theoretisch nicht hinwegkommen und „auch noch [jetzt] nicht raten, daß seine Kinder etwas mit Unrecht an sich bringen sollen“. Aber — der höchste Gott will doch auch, daß man seinem Hause recht vorstehe, und dann, warum schickt uns Gott die günstige Gelegenheit, wenn man sie ungenützt vorübergehen lassen soll. „So hab' ich hierin meine Gedanken insoweit verändert und dafür halten müssen, daß es ein göttlich Berufung sei, wenn man seine Kirche aus der Trangsall des Papsttums erretten kann“. Sehr eigenartig sind seine rechtlichen Ansprüche. Eigentümlicher Weise fehlt die Berufung auf den berühmten Erbvergleich von 1537, und es marschieren auf lediglich das vorenthaltene Jägerndorf und ein Äquivalent für das unrechtmäßig von Kleve abgetrennte Quartier von Gelbern, nebst der leidigen Tatsache, daß Brandenburg früher einmal viel größere Be- sitzungen in Schlessien besessen habe: ein sehr fadenscheiniger Deckmantel<sup>4)</sup> für die wichtige und wohlgelegene Eroberung, auf die der Kurfürst beim Aussterben des österreichischen Kaiserhauses spekulierte. Auch in den vielberufenen Bündnisverhandlungen des Kurfürsten mit Frankreich von 1679 tritt der Gedanke wieder hervor, Jägerndorf und Schlessien dem Kranze der österreichischen Gebiete zu entreißen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Droysen, Großer Kurfürst III, 124.

<sup>2)</sup> Droysen a. a. O. III, 177 f.

<sup>3)</sup> F. B. P. G. 16, 2. Ranke, Zwölf Bücher I, 518 ff. Über die inter- essante Analogie hierzu von 1632 vgl. Spannagel, Burgsdorff 29 ff.

<sup>4)</sup> Vollends ohne Rechtsbegründung gedenkt der Kurfürst seine Bundes- genossen, Hessen-Kassel und Kursachsen mit Böhmen zu entlohnen.

<sup>5)</sup> Droysen III, 446. Das bedeutet doch wohl des Kurfürsten Ausdruck „nach Schlessien gehen“.

Der Haß gegen Oesterreich und die verzehrende Sehnsucht nach Pommern haben den Kurfürsten zu diesem Bündnis geführt und ihm einen Zug wilder Größe aufgeprägt. Gerade, weil der Kurfürst so vieles in sich erst hat überwinden müssen, bevor er sich zu Ludwig XIV. gesellen konnte, vermag ich diese französische Episode seiner Politik nicht als eine bedauerliche schwächliche, ja erniedrigende Entgleisung aufzufassen<sup>1)</sup>. 1663 hatte er noch Gottes Segen auf den Kaiser herabgeschickt, da er lieber in der Türken Protektion als in französischer Dienstbarkeit sein wolle<sup>2)</sup>. Zehn Jahre später hatte er Frankreichs Dominat als „importabel“ werdend gebrandmarkt<sup>3)</sup> und noch kurz vor dem Abschluß vertraulich an Schwerin geschrieben, er wolle sich nicht ohne Not und Hoffnung einigen successus mit Frankreich prostituieren, denn von Frankreich allein hänge der eventuelle Erwerb Pommerns für Brandenburg ab<sup>4)</sup>. Wir sahen, wie das religiöse Moment und das Reichsempfinden noch Unterströmungen seiner Politik bildeten. All' das mußte nun der Kurfürst in den Wind schlagen, als er sich an die Seite Ludwigs XIV. begab, der ihm zweimal das eroberte Pommern wieder abgenommen hatte, und es ihm nun als dem Verbündeten zuschanzen sollte. Der rücksichtslose preußische Egoismus, der sich von allen überkommenen Fesseln religiösen und reichischen Denkens völlig losgerissen hatte, ist nie wieder so rein, wenn auch unter Schmerzen, bei dem Kurfürsten in die Erscheinung getreten. Eben darin liegt die historische Größe des Momentes, mag man auch sonst die Rechnung des Kurfürsten für chimärisch halten. Leibniz hat den Zollern einmal den „Achill unseres Vaterlandes“ genannt. Nun, es lag damals etwas von der tragischen Größe des zürnenden Peliden in ihm, nur daß sein Ehrgeiz positiv gerichtet und mit einem passiven Grollen unvereinbar war. Er ist alles in allem halb noch ein patriarchalischer Kleinfürst der alten Zeit, halb aber doch schon eine welthistorische Persönlichkeit, die auf eigenem Recht und eigenen Bahnen trotzend, stolz und kühn die überkommenen Wege der Politik verläßt und skrupellos das Nützliche tut.

Ein solcher Fürst mußte freilich mit dem Geiste des Ständetums in einen unausgleichbaren Gegensatz geraten, der auf die Dauer durch

<sup>1)</sup> Ich trete mit Entschiedenheit dem Proteste Festers und Fehlings (Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679—1684) gegen die ältere Auffassung Droysens, Prutz', Spahn's, selbst Erdmannsdörffers bei.

<sup>2)</sup> N. A. 9, 859. Eigenhändiger Brief an Schwerin, 9. Juli 1663.

<sup>3)</sup> Ebendort 801. 17. September 1673.

<sup>4)</sup> Ebendort 843. Eigenhändiger Brief vom 14. November 1678.

keinen Kompromiß, sondern nur durch völligen Sieg der einen oder anderen Partei zu lösen war.

Schon der religiöse Standpunkt des Kurfürsten bedeutete für die preussischen Stände wenigstens ein unverzöhnlich=fremdes Element in ihrer Weltanschauung. Sie beharrten auf dem geschlossenen konfessionellen Charakter ihres Landes. Das „vinculum religionis“ hatte, wie ein Gegner der Stände etwa 1690 sich ein wenig übertreibend, aber doch nicht ganz unrichtig ausdrückte<sup>1)</sup>, für die Stände eine noch größere Kraft, als das „vinculum politicae, denn dieses verbindet nur manus oculatas, jenes aber das Herz“. Am liebsten hätten sie dem Luthertum das Monopol auch gegen den Katholizismus gewahrt. Unter den Anstößigkeiten, die der Prediger Dreyer den preussischen Ständen bereitete, gehörte dessen Lehre zu den ärgsten<sup>2)</sup>, „daß die Papisten eben so wohl können selig werden, weil sie den rechten apostolischen Glauben haben“. Sie hatten zwar 1609 den Polen die Zulassung der katholischen Religion zugestehen müssen, und darin aus politischen Gründen<sup>3)</sup> ein unangenehm empfundenenes sacrificium intellectus gebracht: aber sie halten strenge darauf, daß der Katholizismus sich nicht über die vertragsmäßig vereinbarte Linie ausbreite<sup>4)</sup>. Sie ließen es 1663 nicht zu, daß in eine Affekuration ihrer Rechte auch die Wahrung der katholischen Freiheiten aufgenommen wurde, und zwangen die katholischen Kollegen, dem Kurfürsten eine gesonderte Eingabe einzureichen<sup>5)</sup>. Sie trafen sich mit dem Kurfürsten in dem Danke gegen Gott, der sie aus der Finsternis des Papsttums „zu dem Licht der wahren evangelischen Religion gebracht“<sup>6)</sup>.

Dagegen bereitete den Ständen die reformierte Konfession des Kurfürsten die ernsteste Sorge. Schwerins Stellung zu den preussischen Ständen war dadurch erheblich erschwert, daß seine Frau für reformiert galt, und somit alle Verhandlungen Schwerins mit den lutherischen Predigern auf ein unbefiegbares Mißtrauen stießen<sup>7)</sup>. Er warnt seinen Herrn, da für ihn die freie Verfügung über das domanium zunächst

<sup>1)</sup> U. A. 16, 2, 1055.

<sup>2)</sup> U. A. 16, 1, 134. Schwerin an den Kurfürsten. 23. Mai 1662.

<sup>3)</sup> Naiv freilich erzählen sie dem Kurfürsten 1663, daß sie das auch deshalb getan hätten, um die brandenburgische Succession zu sichern. U. A. 16, 1, 333.

<sup>4)</sup> U. A. 16, 2, 522. Einmütige Forderung der Stände. 12. Juli 1661.

<sup>5)</sup> U. A. 16, 2, 448. Memorial Jacob Birkhahn vom 13. Juli 1663.

<sup>6)</sup> U. A. 16, 1, 29.

<sup>7)</sup> U. A. 15, 508. Schwerin an den Kurfürsten. 24. Juni 1661.

doch das wichtigere sei, nicht zu viel auf einmal auch auf religiösem Gebiete zu fordern<sup>1)</sup>. An dem *corpus doctrinae Prussicae*, das der Kurfürst am liebsten bei der Privilegienbestätigung stillschweigend übergegangen hätte, hingen sie mehr noch als an der *confessio Augustana*<sup>2)</sup>. Die Furcht vor einer Religionsveränderung nannte der preussische Kanzler ganz offen dem Kurfürsten ins Gesicht die größte Sorge der Stände<sup>3)</sup>. Stände und Oberräte sind in der Abneigung gegen die freie Zulassung des reformierten Bekenntnisses völlig einig<sup>4)</sup>.

Aber es war nicht lediglich die Überzeugung, daß ihr Luthertum die reine Lehre enthalte und darin „des Zwingli und Calvini irrige Lehre aus Gottes Wort widerlegt“ sei<sup>5)</sup>, und diejenige „*forma rei publicae*, welche einerlei Religion und Regel hat, die bestfundierte“ sei<sup>6)</sup>, sondern gleich allen andern mündete schließlich auch diese religiöse in die heikle Frage der Privilegienerhaltung ein. „Wie der Inbigenat, also ist auch die Freiheit der lutherischen Religion ein *privilegium* und *jus quaesitum* dieses Landes. E. K. D. haben, Gott sei Dank, Mittel tausend genug, Ihre reformierte Diener ohne Bedrückung der lutherischen Religion in Dero anderen Landen<sup>7)</sup>, auch wohl anderweit in diesem Lande zu begnadigen“. Aber dieselbe Freiheit den Reformierten zuzugestehen, die nach Inhalt aller Landesverfassungen den lutherischen Einzöglingen allein zustehet, würde bei den armen Landeseinwohner nichts anderes als Thränen und Seufzer veranlassen können“. „Solcher Gewissensfreiheit stehen die Landesverfassungen ausdrücklich entgegen“<sup>8)</sup>, so wenig sie im Grundsatze irgend eines Menschen „Gewissen constringieren“ wollen<sup>9)</sup>, während umgekehrt der Kurfürst den Reformierten den Zugang in Preußen auf Grund seiner Souveränität eröffnen wollte. Diesen zweiten Kern der

1) U. A. 15, 556. Schwerin an den Kurfürsten. 9. August 1661.

2) U. A. 15, 649. Schwerins Bemerkung. 24. November 1661.

3) U. A. 9, 840. Kurfürst an Schwerin. 6. November 1662.

4) U. A. 15, 576. Selbst der Obermarschall, der doch wenigstens einige Kirchen den Reformierten einräumen wollte, war völlig intransigent bezüglich der Zulassung von Reformierten zu Ämtern.

5) U. A. 16, 1, 27 ff. Die vereinigten Stände am 27. März 1662.

6) U. A. 16, 1, 129.

7) Daß wenigstens die Stände der Kurmark sich dafür energisch bedankt hätten und ebenso einseitig lutherisch dachten, zeigt z. B. Protokolle und Relationen 4, 549 f. 1652.

8) U. A. 16, 1, 32.

9) Vgl. die rührende Erklärung der Oberstände, den Kurfürsten persönlich bei Ausübung seines Glaubens nicht beeinträchtigen, und überhaupt nicht etwa

beiderseitigen Gegensätze hat Schwerin klipp und klar ans Licht gezogen, um seinem kurfürstlichen Herrn die Entscheidung zu erleichtern<sup>1)</sup>. „Damit aber E. K. D. und Dero Herren geheime Räte eigentlich wissen mögen, worin man differieret, und worauf es ankommen möchte, so will E. K. D. dieses ich unterthänigst vorstellen, daß von Seiten E. K. D. prätendiret wird, daß kraft habender Souveraineté Deroselben freistehet, ohne Consens der Stände Kirchen zu bauen und die Reformierte zu officis zu besodern, die Stände aber sustiniren, daß solches Recht, andere Religionen aufzunehmen, ohne ihren Consens nicht geschehen könne“. Indem sich die Stände schließlich durch die Hartnäckigkeit des Kurfürsten von der konsequenten Verteidigung des Schutzwalles ihrer Privilegien zurückdrängen ließen, errang nicht nur der Gedanke der Toleranz, sondern auch der bedeutsame Grundsatz, daß das Privilegienrecht nicht unveränderlich und Fürstenrecht vor Privilegienrecht gehen könne, einen ersten bedeutsamen Sieg, so wenig der Kurfürst auch sein volles Ideal erreichen konnte<sup>2)</sup>.

Die religiösen Gegensätze traten mit dem Siege des Kurfürsten 1663 in den Hintergrund. Viel dauernder und erbitterter dagegen hat der Kampf der sich ausschließenden politischen Anschauungen getobt. Dem Kurfürsten erschien die polnische Lehnsoberrhoheit, die Gefahr des fortwährenden Eingreifens der Polen in die preußischen Angelegenheiten als ein „unerträglicher Zustand“, und die schwerer kämpfte „Souveränität“ als ein „teures Kleinod“<sup>3)</sup>, die preußischen Stände dagegen lebten in dem Gefühl der notwendigen und nützlichen dauernden Zusammengehörigkeit mit Polen. Polen war ihnen „der herrliche Körper und der Busen der nährenden Mutter“, von der sie 1608 baton, nicht

---

„aus einiger Feindschaft und Verbitterung“ die Reformierten ausschließen zu wollen, die „ofters ihre natürlichen Blutsfreunde“ sind, denen sie von Herzen alles Gute, insbesondere Erleuchtung in der religiösen Wahrheit gönnen. II. A. 16, 1, 30.

<sup>1)</sup> II. A. 15, 741. 9. Februar 1662.

<sup>2)</sup> Vgl. die charakteristische Erklärung des Kurfürsten, er wolle sich mit bestimmten Rechten für die Reformierten ein für alle mal begnügen: „Hierzu begehren E. K. D. eigentlich der Landstände Consens nicht, sondern beziehen sich desfalls auf Ihr habendes jus supremi dominii, wann es aber den Ständen in casum devolucionis zu Nutzen gezeiten kann, wollen Sie diesen Actum so einrichten lassen, als ob er mit ihrem Consens vollenzogen worden wäre“. 28. Februar 1663. II. A. 16, 1, 351 f.

<sup>3)</sup> Testament von 1667.



losgerissen zu werden<sup>1)</sup>. Der alte Haß gegen den Orden ist noch in ihnen lebendig, und sie begrüßen<sup>2)</sup> Polen als ihren Erretter vor dem Orden, der unrechtmäßig den Polen das Eigentum an Preußen streitig gemacht hat. Solange der Orden selbständig war, „hat auch das Kriegsführen kein's Ende genommen“, bis in dem Krakauer Vertrag von 1525 die ewige Zugehörigkeit Preußens zu Polen ausgesprochen wurde und damit die glückliche Epoche eines ungestörten Friedens anbrach. Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, mit welcher vollendeten Harmlosigkeit die Stände dem Kurfürsten den idealen Zustand seit 1525 und die Vorteile der dadurch ermöglichten Schaukelpolitik ganz offen schildern: „Sobald in die Landesfreiheiten einige Einbrüche geschehen, sind dieselbe durch die freie und freiheitliebende Krone Polen redressieret; wann auch die Kron Polen ihres directi dominii zu weit gebrauchen wollen, ist solches durch die hohe Autorität des kurfürstlichen Hauses Brandenburg ohne einige Waffen zeitlich behindert und alles in gewünschter ballance, Gleichheit, Friede und Einigkeit erhalten worden. Wann sich einige Gefahr eräuet, hat die hochlöbliche Herrschaft so woll als das Land sich der Hülfe und Schutz von der Krone Polen als ein Glied des ganzen Leibes festiglich getrösten können. Es hat niemand Preußen angreifen dürfen, er habe sich denn zugleich an der mächtigen Krone Polen vergriffen“. Die Begründung der polnischen Lehnsheheit hat Glück und Segen gebracht, die Lösung von ihr wird Unruhen, Krieg und alles Übel im Gefolge haben.

Damit ist bereits ein zweiter tiefter Gegensatz zwischen Kurfürst und Ständen berührt. Denn auf dem Untergrund dieser merkwürdig zurechtgestutzten historischen Auffassung lagert das lähmende Bewußtsein von der Schwäche und völligen Ohnmacht des eigenen Landes. Die überaus starke Konstanz des ständischen Denkens zeigt sich hier recht deutlich. Schon 1478 weisen die Stände dem Hochmeister nach, daß Preußen unmöglich einen Krieg führen könne:<sup>3)</sup> „Dies Land ist ganz umgeben bis an die See, und ob es gleich geschehe, daß Euer würdiger Orden Leut und Hülfe erkriegte, so es gleich 2 adder 3 Jahre anstunde, kann es doch die Länge nicht Borgang haben.

<sup>1)</sup> Töppen, Die preußischen Landtage unter Joachim Friedrich und Johann Sigismund. III, 110.

<sup>2)</sup> U. N. 15, 487. Vgl. zum Folgenden Kachel, Der Große Kurfürst und die ostpreussischen Stände 1640—1688, insbes. 15 ff. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Schmoller und Sering, Heft 111. Leipzig 1905.]

<sup>3)</sup> Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. V, 353.

E. Gnaden mag auch erkennen, wo dieselben Gäste so lange zu herbergen und auch zu behalten“. Ganz ähnlich argumentierten die Stände noch 1660. Alle Hilfe, die der Kurfürst als ein „mächtiger hoher Potentat“<sup>1)</sup> gewiß finden wird, kann auf die Dauer gegen dieselben nichts nützen, denen das preußische Land „allenthalben offen steht“, die mit den Tartaren, Kosaken und anderen Völkern, die sie hinter sich haben, Preußen zu Grunde richten können, bevor noch fremde Hilfe da sei. Die Souveränität ist also nicht zu halten. Souveränität geziemt sich überhaupt nur für große Staaten, da ist sie ein schönes Ornament. Für kleine und schwache Staaten, wie Preußen, ist sie nur eine Gefahr<sup>2)</sup>. Den Ehrgeiz des Kurfürsten, auf eigenen Füßen zu stehen, und die entwürdigende Unterordnung unter Polen abzuschütteln, verstehen sie nicht: „Das Lehnen eines herrlichen Landes durch Abgesandte zu heben und certo respectu den dominum feudi pro superiori zu recognoscieren, solches ist in der ganzen Christenheit unter den allerhöchsten Potentaten, Kaisern und Königen ohne Abbruch ihrer Hoheit ganz gemein“<sup>3)</sup>.

Genau das gleiche Bewußtsein einer Schwäche, die nun einmal vorhanden sei, und mit der man sich abzufinden habe, erfüllt auch die Stände der übrigen Territorien des Kurfürsten. Die Stände der Kurmark halten Schweden für so stark und den Kräften Brandenburgs so zweifellos überlegen, daß sie dem Kurfürsten dringend und grundsätzlich abraten, mit diesem stärkeren Nachbarn sich Pommerns wegen in ernste Verwicklungen einzulassen<sup>4)</sup>. Die Stände in Kleve und Mark fühlen sich auf allen Seiten von übermächtigen Nachbarn, Holland, Frankreich usw. so umklammert, daß sie es für eine Torheit halten, sich solcher Umgebung gegenüber auf die eigenen Kräfte als Schutzmittel verlassen zu wollen. Deshalb keine doch nutzlose Werbung, sondern „Kontinuation der nachbarlichen Korrespondenz und Unterhaltung der Neutralität mit den am stärksten und mächtigsten armierten und in den allerfestesten Städten liegenden Nachbarn, unter welchen Fürsten diese beiden Landschaften offen und resp. unter derselben Kanon liegen, wogegen im Fall der unverhofften Rüstung . . . die gesamte Mannschaft und aller Untertanen Vermögen von diesen beiden Landschaften nicht würde resistieren, sondern vergehen möchten“<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> U. A. 15, 490.

<sup>2)</sup> U. A. 15, 534.

<sup>3)</sup> U. A. 15, 491 f.

<sup>4)</sup> U. A. 10, 182. 1652.

<sup>5)</sup> U. A. 5, 304. Instruktion für die Ständebeputierten vom 25. März 1655.

Es ist ein durchaus unkriegerischer Geist, der aus der ruhigen Sinnnahme dieser unabwendbaren Staatschwäche bei den Ständen spricht, und wiederum mit der Seele des feurigen Kriegshelden im Kurfürsten in unlöslichen Konflikt gerät. v. Below möchte die auffällige Friedfertigkeit der Stände im wesentlichen nur für ihr korporatives Auftreten gelten lassen, in dem Einzelnen dagegen stärkere kriegerische Neigungen anerkennen<sup>1)</sup>. Ich bin sehr zweifelhaft, ob diese Ansicht für die östlichen Gebiete zutrifft, und ob nicht hier bei der stärkeren landwirtschaftlichen Betätigung des Adels der Krautjunker auch den einzelnen Rittersmann in erstaunlichem Grade überwuchert hat. Land und Städte Preußens erklären dem Orden<sup>2)</sup> schon 1477, daß „Kriegen und Schossen“ ihnen zu schwer falle und für alle Zeiten unmöglich sei. Damit haben sie ein geradezu vortreffliches Motto für das Empfinden dieses östlichen Ständetums gefunden. 1500 erklärte die Ritterschaft, als der Orden die Dienstmannschaft mustern wollte, viele aus ihren Reihen seien nicht gerüstet, teils aus Armut, da selbst bei einem Verkaufe ihrer Dienstgüter der Erlös die Kosten der Rüstung nicht decken würde, teils weil es zu wenig Harnischmacher im Lande gebe. Sie erkennt ihre Schuldigkeit zum Kriegsdienst an, bittet aber um Nachsicht für diejenigen, die nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet erscheinen sollten<sup>3)</sup>. 1609 lassen sich die Stände von den polnischen Kommissaren gar das Privileg erteilen, daß jede militärische Lustration unterbleiben solle, falls nicht dauernde Not einfalle, und durch gemeinsamen Beschluß der Stände anerkannt sei<sup>4)</sup>. Daher taucht auch häufiger der Gedanke auf, diese dem einen lästige und dem anderen nutzlose Verpflichtung zum Kriegsdienst durch ein Dienstgeld abzulösen. Das beschloß der preußische Adel schon 1535, und wie wir da hören, nicht zum ersten Male<sup>5)</sup>, obwohl es sich hier nicht um dauernden Abkauf gehandelt hat. 1638 hat der Oberst Albrecht v. Barthelm dem Kurfürsten Georg Wilhelm eine höchst interessante Denkschrift, wie er zu höheren Erträgen in Preußen gelangen könne, vorgelegt, und darin den erblichen Verkauf der deutschen Domänenhöfe, sowie die Ablösung des größten Teiles der unbrauch-

<sup>1)</sup> Territorium und Stadt, 268.

<sup>2)</sup> Löppen, Akten der Ständetage V, 310. Ähnlich V, 551.

<sup>3)</sup> Löppen, Akten V, 456.

<sup>4)</sup> Privilegia des Herzogtums Preußen fol 106 f.

<sup>5)</sup> Löppen, Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen, Histor. Taschenbuch N. F. VIII, 328.

<sup>6)</sup> U. A. 15, 305.

baren Ritterdienste durch Geld angeraten<sup>1)</sup>. 1655 haben sich nicht nur der erste Stand der Herren und Landräte, sondern auch die sämtlichen Stände für die Ablösungsmöglichkeit ausgesprochen<sup>2)</sup>. Und erst später, als ihnen allmählich klar wird, was für ein gefährliches Werkzeug ein Söldnerheer in den Händen eines Fürsten wie Friedrich Wilhelm werden konnte, verlieren sie ihre Vorliebe für diese aushilfsweisen Söldnerheere und holen wieder die alte „Ordnardefension“ der Dienstpflichtigen und Wybranzen, im alleräußersten Fall das allgemeine Aufgebot hervor. Sie sehen jetzt, wo ihnen schlimmeres droht, die Vorteile der alten Verfassung: die Anwendung war beschränkt auf die Fälle äußerster Not und wirklicher Defensiv, nur für kurze Zeiten denkbar und zu großer Beruhigung der Stände privilegiengemäß beschränkt auf das eigene Territorium<sup>3)</sup>. Die Ablösung durch ein Dienstgeld, die der Kurfürst 1666<sup>4)</sup> plante und auch in seinem politischen Testamente wieder anriet, ist erst seinem Enkel gelungen. Auch hier aber wetteifern die kurbrandenburgischen Stände mit den Preußen. Unter den naiven Selbstbekenntnissen des Ständetums kenne ich kaum eine stärkere unbewusste Ironisierung des damaligen „Rittertums“, als die Bitte der brandenburgischen Ritterschaft vom 11. Nov. 1656<sup>5)</sup>, sie von dem befohlenen Lehnsaufgebot gegen die Schweden im eigenen Interesse des Kurfürsten zu befreien. „Und wenn sich schon ein jeder angreifen, und mancher arme Edelmann selber aufsitzen sollte, so würde doch der dritte Teil (der vorschriftmäßigen Zahl) schwerlich aufkommen“. Diese geringe Anzahl aber sei nicht nur zum Widerstande unfähig,

<sup>1)</sup> Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 7, 158. Eingeeben am 10. April 1638. Diese und manche andere interessante Reformpläne für die Finanzverwaltung unter Georg Wilhelm werde ich demnächst in anderem Zusammenhange darzustellen haben. Hier sei aus Partheins Denkschrift nur seine Ansicht über die Entwertung der Ritterdienste wiedergegeben. „Ein anders ist damals unter dem Orden gewesen, da jedweder persönlich aufsitzen müssen, ist aber aus Mangel reifiges Gefindes man aufseht, wen man haben kann, bisweilen mit geliehenen Pferden und Gewehr, wenn er nur durch die Musterung passieret, dannach wiederumb an seine Hausarbeit muß, und über das alles, daß auch etlich Ritterdienst unterschlagen werden, wenn Beamte wuste freien Gutter an sich bringen und solch Dienst entweder gar nicht gestellen oder aus der Rollen löschen. Können also R. D. solche Dienst ohne Schaden mit Erhebung einer ansehnlichen Summ Geldes in ander Disposition sehen“.

<sup>2)</sup> U. A. 15, 357, 361.

<sup>3)</sup> U. A. 16, 1, 50, 53 und 56, 16, 2 Spahn's Register 1142.

<sup>4)</sup> U. A. 16, 2, 503.

<sup>5)</sup> U. A. 10, 323 f.

sondern es würden „durch solcher weinigen Anzahl der Lehnperde auch manchen die Augen geöffnet werden, die bishero wohl eine große Reflexion auf hiesige Adel und Ritterschaft gehabt, und sich im Fall der Not von derselben wohl so viel Tausend, als nicht Hundert auskommen möchten, eingebildet haben“. Selten ist so naiv versucht worden, aus der eigenen zugestandenen Jämmerlichkeit noch Kapital zu schlagen. Sie scheinen es nicht geahnt zu haben, daß jede solche Enthüllung den Kurfürsten nur noch mehr in seinem Entschlusse festigen mußte, sich durch ein stehendes Heer in Postur zu setzen. Es ist sehr begreiflich, daß angesichts dieser kriegerischen Entartung auch in der Kurmark schon früh an eine Ablösung der Dienste durch Geld gedacht wird. Und wir begreifen es sehr wohl, daß Curt Bertram von Pful von dem Erlaß der Lehnsdienste durch ein stehendes Heer 1644 noch den Nebengewinn erhoffen konnte, daß der verarmte Adel gern die besolbten Offizierstellen übernehmen würde und dadurch in ihm die „abligen Aktionen“ wieder aufgefrischt werden möchten<sup>1)</sup>.

Dieser un kriegerische Geist hat nicht nur aus sich selbst keinen Aufschwung zu finden vermocht, sondern auch den Schutz des Landes<sup>2)</sup> durch fremde Schultern verabscheut. Der Gedanke eines stehenden Heeres ist den Ständen in allen Territorien ein unmöglicher Gedanke, und der Kurfürst hat sich deshalb auch sehr wohl gehütet, ihnen über seine Absicht klaren Wein einzuschenken, sondern sie stets auf Zeit zu den Heeressteuern veranlaßt, und — es bleibe dahingestellt, ob ihm das wirklich geglaubt wurde — die Auflösung oder Reduktion des „Kriegsstates“ in der Ferne sehen lassen. „Der Mark Brandenburg eigene vires seind so beschaffen, daß kaum die weinige Festungen und dero Besatzungen erhalten werden können; ein mehrs, als iho aufgebracht wird, kann aus den märkischen Erbländern nicht erzwungen werden. Nun ist solches nicht genug, eine beständige Artoglerie zu formieren, viel weiniger ein ganzes Kriegesheer ins Feld zu bringen und continue zu unterhalten“<sup>3)</sup>. „Es kann aber der Kriegesstat“, so lassen sich die preußischen Stände vernehmen<sup>4)</sup>, „wegen des Landes Situation, kleinem Begriff, Unvermögenheit, angrenzenden Benachbarten und unzählig viel Ursachen mehr in diesem Lande, wo es nicht in

<sup>1)</sup> Protokolle und Relationen 2, 374.

<sup>2)</sup> Die Frage, wie sich die Stände zu der Unterhaltung der Festungen stellten, lasse ich hier der Kürze halber bei Seite.

<sup>3)</sup> Protokolle und Relationen 3, 506. Ständisches Bedenken vom 7. Juli 1646.

<sup>4)</sup> U. A. 16, 44. Kachel, a. a. O. 244 ff.

kurzer Zeit in sich selbst verderben soll, auf keine geworbene Kriegsvölker gegründet werden“, oder, wie sie ein andermal sagen<sup>1)</sup>, daß „Interesse dieses Landes kann gar auf keinen Kriegsetat gestellt“<sup>2)</sup>, muß auf einen „andern, der Gattung provinciae gleich, auf einen friedlichen Estat, der durch Bündnis festgesetzt werden muß, gestellt werden“<sup>3)</sup>. Auch 1672 wie sonst versing des Kurfürsten Appell an die „Reputation“ seiner Waffen und an die Sicherheit des Landes nicht<sup>4)</sup> bei ihnen, und „Bündnisse und Freundschaften“ bleiben ihnen das Allheilmittel, wenn sie nicht, wie 1655, gar zu dem allerdings durch seine Einfachheit sich empfehlenden Mittel greifen, von einem allgemeinen Bußtage Rettung aus den Nöten des Augenblicks zu erhoffen<sup>5)</sup>. Und vollends in Kleve hat die Furcht vor dem miles perpetuus geradezu bizarre Formen angenommen. Schon 1646 wollten die Stände lieber in Duisburg eine holländische als kurfürstliche Garnison dulden<sup>6)</sup>, und 1647, als sie, freilich gegen eine bedeutende 6jährige Steuerbewilligung, dem Kurfürsten das Versprechen abdringen, bis auf 100 Mann Leibgarde alle Solbateska aus dem Lande Kleve hinauszuführen, und ohne Zustimmung der Stände keine Truppen im Lande zu werben oder in das Land hineinzuführen<sup>7)</sup>, wehren sie sich mit leidenschaftlicher Dringlichkeit gegen den Abzug der holländischen Garnisonen<sup>8)</sup>. Sie wollen auch 1656 den Holländern lieber 80 000 Taler jährlich zahlen, um gegen fremde Angriffe aber auch kurfürstliche Privilegienverletzungen gesichert zu sein, als kurfürstliche Garnisonen aufnehmen<sup>9)</sup>. Auch ihrer Weisheit letzter Schluß bleibt, daß Neutralität, Korrespondenz mit den Benachbarten und Liebe der Untertanen<sup>10)</sup> allein das Land zu sichern vermögen, und bleiben bei dem guten Rat stehen, jede Werbung zu unterlassen, um die Welt keine dauernden Truppen zu unterhalten und nicht durch eine ebenso unmögliche wie unnütze Kriegsverfassung das Land in

1) U. A. 16, 44.

2) U. A. 16, 324. 31. Januar 1663.

3) U. A. 16, 2, 581. 30. Juli 1669.

4) U. A. 16, 2, 740, 15, 374. Ganz singular und unbedachtam gibt die Ritterschaft 1677 einmal zu, daß auf der Armee das Aufnehmen und der Unter-gang der kurfürstlichen Länder beruhe. U. A. 16, 2, 828.

5) U. A. 15, 354. Vorschlag der Landräthe.

6) U. A. 5, 270. Vgl. auch 1656 S. 882.

7) U. A. 5, 348.

8) U. A. 5, 354.

9) U. A. 5, 783.

10) U. A. 5, 804.

„Jalousie“ zu setzen<sup>1)</sup>. Stehendes Heer, stehende Steuern und Nichtbeachtung des Indigenatrechtes haben die rheinischen Stände einmal als die Kennzeichen des Absolutismus bezeichnet<sup>2)</sup>, und es begreift sich leicht, daß der Haß der Stände gegen das stehende Heer sich ungemindert auch auf die Kommissariatbehörden erstreckte, die diese Truppen geradezu verewigen, nicht auf die Landesverfassungen geschworen hatten, lediglich dem Kurfürsten resp. den Berliner Weisungen gehorchten<sup>3)</sup> und ihnen schon deshalb als die „eclatanteste Marke der Souveränität“ und Anfang „ewiger Dienstbarkeit und unaussprechlichen Dominats“ erschienen<sup>4)</sup>. Sie hatten dabei das ganz richtige Empfinden, das eines ihrer wichtigsten Rechte, die Zustimmung zu einem Kriege, im Grunde bedroht sei, wenn eine stehende Armatur existiere. „Denn soll eine Armatur ad bellum defensivum stehen bleiben, so ist das bellum offensivum ein necessarium consequens“<sup>5)</sup>. In Preußen kam die Frage der ständischen Zustimmung zu Kriegen natürlich auch auf dem großen Landtage von 1661 ff. zur Sprache. Sehr bezeichnend war die höchst verklausulierte Erklärung des Kurfürsten: Defensivkriege sollten fortan die Stände nichts angehen und also auch keine ständische Bewilligung erfordern. Sollte er aber „in einen Offensivkrieg gezogen werden“, so war er bereit, die Stände zwar nicht „circa causas“ aber doch wenigstens „circa necessaria belli“, die aus Kontributionen und anderen Auflagen herfließen müssen, um ihre Einwilligung zu bitten<sup>6)</sup>. Die Stände aber entgegneten von ihrem Gesichtspunkt aus nur folgerichtig: Sollte das Land „gewaltfamer Weise verursacht werden, sich in Kriegsverfassung zu setzen, so könnte solches nicht anders als ein bellum defensivum sein. Denn bella offensiva zu denunciieren, sintemal dieselbe nirgends anders, als in die nahe Nachbarschaft gerichtet werden können, ist diesem Lande ganz unmöglich und nicht davon zu sprechen nötig. Sollte nun der Stände consensus secundum benigniorem interpretationem nur ad bella offensiva gezogen werden dürfen, wollten aber in bello defensivo S. R. D. das jus armorum für sich allein behalten, so werden die

1) U. A. 5, 896 f., 804.

2) U. A. 5, 107, 1644.

3) Daher hier mit den Ständen auch der Statthalter Groy und die Oberräte völlig übereinstimmten. U. A. 16, 2, 931 und sonst.

4) U. A. 15, 732. Bericht Doberinsky's an den Kurfürsten vom 8. Februar 1662. 16, 2, 935, 983 (1688).

5) Protest der Klevischen Stände vom 24. Mai 1657. U. A. 5, 896 f.

6) U. A. 16, 1, 338.

Stände allezeit excludieret sein und bleiben müssen“, zumal „der Unterscheid zwischen einem bello offensivo und defensivo mehr in Worten als in der That bestehet. Die tägliche Erfahrung weist, daß allezeit bellum offensivum am defensivo hange und daß dieses in jenes sua natura degenerieren muß“.

Fühlen sich die Stände schon so schwach und sind sie nicht gewillt, sich für den Schutz des eigenen Landes in die nötige Postur zu setzen, so fehlt ihnen natürlich erst recht jedes Gemeinschaftsbewußtsein mit denjenigen Territorien, die der Zufall der Erbfolge oder des Kriegsglücks vor kurzer oder längerer Zeit unter einem Herrscher vereinigt hatten. Wieder stoßen hier Kurfürst und Stände wie zwei feindliche Welten aufeinander. Der Kurfürst faßt, was er besitzt, sei es im Reich oder außerhalb, als eine Einheit, deren Machtmittel einheitlich und an beliebiger Stelle verwertet werden. „Kurfürstliche Lande und Rammern“, so lautet einmal sein denkwürdiger Ausspruch, „sind gleichsam membra unius capitis“. Also hätten sich die Märker Pommerns ebenso anzunehmen, als ob es sich um ein Stück der Mark handele<sup>1)</sup>. „Wie es füglich anzugreifen, daß alle Sr. R. D. Lande also mögen vereinigt werden, damit auf allem Notfall den Bedrängten die andern einmütiglich assistieren thäten“ sollen ihm 1655 seine Geheimen Räte angeben<sup>2)</sup>. Den Ständen ist und bleibt, was außerhalb ihres Territoriums liegt, „fremd“ und gleichgiltiges Ausland, für das sie weder Sinn noch Verpflichtung zur Hilfe haben. Ich hebe für jedes der größeren Gebiete nur die markantesten der zahlreichen Belegstellen für diesen ganz im Territorium befangenen Horizont der Stände hervor. Die kurmärkischen Stände erreichen wohl den Höhepunkt ihrer territorialen Exklusivität, als sie während des nordischen Krieges 1656 nicht durch Rekrutenlieferung nach Preußen ihre friedlichen Beziehungen zu Polen stören wollten, an deren Fortsetzung die Tatsache nichts ändere, daß ihr Landesfürst als Herzog von Preußen Krieg mit Polen führe<sup>3)</sup>. Auch die Stände von Kleve-Mark bleiben innerlich völlig unbeteiligt bei dem nordischen Kriege 1655—1660, der sich für sie in einer fremden und gleichgültigen Welt abspielt. Sie

<sup>1)</sup> U. A. 10, 194. 1650.

<sup>2)</sup> Rachel 201 nach U. A. 7, 345.

<sup>3)</sup> U. A. 10, 323. 17. November 1656. Auch der Kurfürst beruft sich gelegentlich auf diese Trennung zwischen Preußen und Brandenburg, aber nur, um die Mark vielleicht vor Angriffen Polens zu schützen, während er selbstverständlich die Machtmittel aus der Mark für den Krieg verwertet. Vgl. Protokolle und Relationen 5, 182, 205.



entdecken hier sogar ihr Reichsherz, als es sich darum handelt, unwillkommenen Leistungen zu entgehen. Da Preußen nicht zum Reiche gehöre, „die Kriegerverfassung extra imperium angestellt und also uns und diese Länder im wenigsten nicht berühren“, so sind sie nicht schuldig, den geringsten Heller beizutragen“<sup>1)</sup>. Räme es aber zu einem Angriff auf die Reichsterritorien des Kurfürsten, so müßte „in Kraft der Reichsabschiede“ „der nächste Kreis angerufen und so fortgefahren“ werden<sup>2)</sup>. Natürlich bleiben in diesem Chor die Preußen nicht zurück. Im nordischen Kriege freilich, der eben ihr Land ergreift, können sie die Verteidigungspflicht nicht leugnen und bitten 1656 den Kurfürsten nur, daß er eine „anständige Neutralität“ einnehme, mit 3—4000 Mann die Grenze besetze und den Rest der Truppen in Naturalquartiere lege“<sup>3)</sup>. Dagegen fühlen sie sich aufs tiefste getroffen, als ihnen der Kurfürst, zumal nachdem der Frieden wieder in ihr Land gefehrt ist, in steigendem Maße Leistungen im Interesse seiner westlichen Gebiete auferlegt. Ich erinnere nur an den Zammerruf der Ritterschaft von 1678, der ihr tief ins Herz sehen läßt: 4) Solange sie unter Polen standen, sind sie von den Unruhen im Reich nahezu nicht in Mitleidenschaft gezogen worden. „Sollten sie nicht auch mit höchstem Herzenswunsch nach jener ihnen annoch unvergessenen Glückseligkeit, Freiheit und friedlicher Ruhe herzlich verlangen und sich schmerzlich darnach sehnen? Sollten sie sich bis aufs Blut aussaugen lassen, da sie das römische Reich doch im geringsten nicht angehet“? Wenn der Kurfürst bei jeder Unruhe im Reiche und jedem Waffenrühren der Türken immer gleich einen Notfall erblickte, bei dem ihre Taschen herhalten müßten, klagen die Stände 1680, würden sie niemals Ruhe erhalten<sup>5)</sup>. Meldungen von Türkengefahr wurden in Preußen wohl „Landtagszeitung“ genannt. Man merkte es schon, daß der Kurfürst sich gern dieses Vorwandes<sup>6)</sup> für militärische Forderungen über-

<sup>1)</sup> U. A. 5, 852. 27. Juni 1656.

<sup>2)</sup> U. A. 5, 819. Bericht der Regierung an den Kurfürsten vom 23. August 1655.

<sup>3)</sup> U. A. 15, 376.

<sup>4)</sup> U. A. 16, 2, 850. 7. September 1678. Vgl. Kachel 202.

<sup>5)</sup> U. A. 16, 2, 934. Stände-Bedenken vom 6. Juli 1680.

<sup>6)</sup> Daß die Türkengefahr 1672 wieder zurücktrat, findet Crox das „Schlimmste“, was ihm für die Vertretung der kurfürstlichen Forderungen geschehen konnte. Auf diesen Grund bissen die Stände allenfalls noch an, aber „auf das teutsche Wesen sie dieses Orts gar wenig reflektieren“. Nur die Vernünftigsten sähen ein, daß sie den Kurfürst unterstützen müßten. U. A. 16, 2, 746. Crox an den Kurfürsten 31. Mai 1672.

haupt bediente. Es ist deshalb eine nur ganz notdürftige Verbedung der vollen Niederlage der Stände, wenn sie wenigstens ihre Theorie zu retten suchen, und dem Kurfürsten die Geldmittel nicht etwa für die genannten Zwecke, Garnisonen oder Werbungen für fremde Länder usw., sondern nur „ad dispositionem“ des Kurfürsten persönlich gezwungen bewilligen. Die Klever willigen 1645 beileibe nicht für das Heer, sondern „Iro R. D. zu unterthänigster Ehre“, zu E. R. D. gnädigster Disposition oder Affektion, und ganz freiwillig ohne Druck<sup>1)</sup>. Und auch die Preußen helfen sich wie häufig, so auch 1666 damit, daß sie nicht für den Zweck der Werbung, sondern zur freien Disposition des Kurfürsten in ihren Beutel greifen<sup>2)</sup>.

Natürlich laufen alle diese völlig unausgleichbaren Gegensätze in letzter Linie auf eine verschiedenartige Auffassung des Staatswesens und des Verhältnisses von Regierung zu Untertanen hinaus.

Die Stände unterscheiden auf das schärfste zwei Klassen von Untertanen: Das Domanium mit den Immediatuntertanen und das eigentliche Land. Das Domanium steht dem Kurfürsten mit absolutem Regiment zu. Dort kann er tun und lassen was er will, die Immediaten auch nach Gutbedünken besteuern<sup>3)</sup>. Auch Reformen der Dominalverwaltung berühren die Stände nur, insofern etwa in den Privilegien diese oder jene Bestimmung getroffen ist, z. B., daß die Hauptleutestellen gut dotiert seien, den Oberräten die Oberleitung zustehe, die Hauptleute neben der Gerichtshaltung auch die Wirtschaftsverwaltung der Länder zu versehen hätten<sup>4)</sup>. Ganz folgerichtig meldet Schwerin, wenn der Kurfürst den Statthalter nur dazu bestimme, in den fürstlich-ökonomischen Verhältnissen tätig zu sein, würden die Stände nichts dagegen sagen. Nur wenn er auch in die Oberratstube eintreten und also auch in publica sich mischen solle, melden sie sich zu Wort, da hierdurch die Verfassung verändert werde<sup>5)</sup>. Denn eben darin unterscheidet sich von dem Geltungsbereich der absoluten Herrschaft das „Land“, daß es nach „Gesetzen regiert“ werde, „Fundamentalverfassungen“ habe. „E. R. D. unmittelbare Bauern präsentieren

<sup>1)</sup> U. A. 5, 233.

<sup>2)</sup> U. A. 16, 2, 479, 481.

<sup>3)</sup> U. A. 16, 2, 794, 879 und sonst. Nur sehr selten findet sich trotzdem eine Verwendung der Stände auch für nicht Landesglieder so z. B. U. A. 16 2, 496.

<sup>4)</sup> U. A. 16, 2, 340, 831, 15, 336. 16, 1, 135, 302 und sonst.

<sup>5)</sup> U. A. 15, 585. September 1661. Daß die fürstliche Ökonomie die Stände eigentlich nicht angehe, anerkennen auch die Stände der Kurmark. U. A. 10, 241. 1652.

keinen Stand im Staate. Sie können sich keiner Freiheiten und Gerechtigkeiten rühmen, sie werden auch von E. K. D. ohne gewisse Gesetze regiert. Die Stände aber stehen unter gewissen Grundgesetzen, sie besitzen ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten“<sup>1)</sup>.

„Land“ und Regierung aber sind miteinander durch Vertrag verbunden, dessen rechtlicher Niederschlag eben die Verfassungsgesetze sind. Diese Privilegien sind „zu anfangs bei Zusammenthuung zur Regierung“ beliebt<sup>2)</sup>, als sich die Unterthanen unter die Herrschaft „begaben“, z. B. Polens per spontaneam deditionem<sup>3)</sup>. Diese Grundsätze zu verändern, ist ihnen von vornherein eine bedenkliche Sache, da doch die mutationes in omni re publica periculosae sein und selten den scopum und das Ziel erreichen, so damit intendiret wird. Wer weiß auch nicht, daß in diesen Landen niemals etwas eingeführt worden, so nicht hernach causam continuam mit sich geführt und dabei jedesmal standhaftig blieben“<sup>4)</sup>. Diese Privilegia sind für sie ewig gültig, und rechtsverbindlich ohne nachträgliche Prüfung nach der Art ihrer Entstehung. „Sie sind pacta reciproca geworden, worauf das Band der Herrschaft und Untertanen beruhet.“ Auf sie nicht minder als auf die Treue gegen den Fürsten haben die Beamten im Lande ihren Dienst-eid zu leisten. Sie können im Grunde nie verringert, sondern nur vermehrt werden. In keinem Falle aber können solche Fundamentalgesetze einseitig durch den Willen der Herrschaft verändert werden, sondern lediglich mit der Zustimmung des Landes<sup>5)</sup>. Den konstitutionellen Unterschied des modernen Staates zwischen Gesetz und Verordnung kennen sie noch nicht. Aber eine Analogie dazu ist es, wenn sie das sonst unbeschränkte Regiment des Fürsten eindämmen, indem sie einmal einen Block von Bestimmungen als unveränderlich oder nur zweiseitig veränderlich aussondern, und zum anderen an die Bestimmung sich hängen, daß nichts wichtiges, was den Status des Landes betreffe, ohne Zuziehung und Zustimmung der Stände beschlossen werden und geschehen dürfe. Diese Bestimmung hat ihrer unklaren Fassung wegen zu fortwährendem Zwist geführt. Denn was war „wichtig“ oder nicht. Den Ständen jedenfalls schien es ausgemacht, daß unter diesen Begriff falle erstens die „Kriegsverfassung“, die, wenn überhaupt irgend eine

1) U. A. 16, 2, 794. Supplikatum der Landräte 1674.

2) U. A. 16, 1, 23. Vgl. Rachel 12 ff.

3) U. A. 15, 491.

4) So die kurbrandenburgischen Stände November 1661. U. A. 10, 492 f.

5) U. A. 16, 1, 25, 41, 47.

Sache vor die Landstände gehöre, sicherlich zuerst in Betracht komme. Denn „dieselbe ist die allerwichtigste, so die Wohlfahrt des Landes und der Einfassen angehet“<sup>1)</sup>. Selbstverständlich zweitens die Zustimmung zu Steuern, denn gerade darin zeige sich vornehmlich der Unterschied zwischen Immediatuntertanen und nach Gesetzen und Freiheiten regierten Untertanen<sup>2)</sup>. Drittens, was mit den [Not]steuern ja schon zusammenhängt, die Anerkennung und Befragung der Stände auch im Falle der „Not“. „E. K. D. können leicht glauben, wenn die Stände die Not des Landes wahrhaftig erkennen und es bei erheblicher Kriegsgefahr nicht zu ändern stehet, daß E. C. L. nicht unterlassen werde, zu Abwendung der Kriegesgefahr ihrer Landesherrschaft freiwillig zu Hilfe zu kommen. . . . Wider ihren Willen aber können die Stände mit Recht nicht gezwungen werden, auch bei größter Not einige Contribution einzugehen und abzustellen. Denn wann die Not zuvor von den Ständen nicht erkannt werden sollte, ob sie erheblich sei oder nicht, oder ob die Gefahr nicht auf eine andere Art abzuwenden, so würde E. C. L. die rechtmäßige Freiheit im Contribuieren, welche eben auf die Not gerichtet, zur Ungebühr benommen werden, wider die klaren Landesverfassungen<sup>3)</sup>. Auch die Stände von Kleve-Mark erklären ihren sehr begreiflichen Standpunkt 1652 dahin<sup>4)</sup>: „daß der Landesherr nicht die geringste Steuer eigenmächtig umschlagen dürfe, selbst nicht in extremo casu necessitatis, (ist) ein Privilegium, welches wir vor das höchste Gut auf dieser Erden achten“<sup>5)</sup>. Die preussischen Stände meinen mit alledem nicht eigentlich einen Dualismus zu konstruieren, ein *divisum imperium*, eine Konkurrenz zu der landesfürstlichen Hoheit<sup>6)</sup>. Denn von der landesfürstlichen Obrigkeit nehmen alle unsere Rechte ihren Ursprung und Kraft und sind in allen Stücken Deroselben hoher Direktion, Confirmation und Exekution mit unterworfen.“ Fürst und Stände werden in einer idealen Harmonie vorgestellt, da sie alle Zeit doch nur das beste wollten, und

<sup>1)</sup> U. A. 16. 1, 44.

<sup>2)</sup> U. A. 16, 2, 794 1672.

<sup>3)</sup> U. A. 16, 1, 45, f. Vgl. Rachel 200 ff.

<sup>4)</sup> U. A. 5, 586.

<sup>5)</sup> Hier wie so oft lassen sich die Stände freilich auch Inkonsequenzen zuschulden kommen. Um nur ein Beispiel für diese anzuführen, begründete die Ritterschaft der Kurmark 1643 ihre Bitte um Indult in der bekannten Schuldenfrage damit, daß ja doch „Not kein Gebot kennt“. U. A. 10, 138.

<sup>6)</sup> U. A. 16, 1, 22. Richtig von Rachel 16 betont.

es von den Ständen gelte: „Singuli decipere possunt et decipi, nemo omnes, neminem omnes fefellerunt“<sup>1)</sup>).

Wie in allem und jedem führt auch von der ständischen Staatsvorstellung keine Brücke zu der Anschauungsweise des Kurfürsten hinüber. Er faßt seine Stellung auf als ein ihm von Gott verliehenes Amt, das den Ruhm seines Hauses und die Wohlfahrt seiner Untertanen fördern soll<sup>2)</sup>. Die Souveränität, so ist doch der Sinn der staatsrechtlichen Unterweisung, die Schwerin mit einer Selbstverständlichkeit, die keinen Zweifel an der Zustimmung seines Fürsten hat, den Oberräten zuteil werden ließ, ist an sich unbeschränkt, aber der Kurfürst „limitire“ sie und sich zu Gunsten der Stände<sup>3)</sup>. Der Kurfürst will den Ständen versprechen, „wann einige und die andere wichtige Sache, welche Dero Herzogtumb Preußen absonderlich anbetrifft, gehandelt oder geschlossen werden sollte, . . . darüber jedesmal Dero getreuen Stände unterthänigsten ohnmaßgeblichen Einrat vernehmen [zu] wollen und auf eingenommenen ihren gehorsambsten und vernünftigen Gedanken in der Sache vorgehen und wider des Landes Bestes nichts schließen“<sup>4)</sup>. Auch über seine Auffassung von dem Verhältnis der Privilegien zu den Notfällen gab er damals die überaus kennzeichnende Erklärung ab: „daß bei kriegerischen Zeiten, und sonderlich, wenn der Feind im Lande, leges et privilegia nicht observieret werden können, haben S. R. D. sowohl in diesem als anderen Dero Landen bei gewesenen Kriegen zu Ihrem höchsten Schaden (!) erfahren müssen“. Er wies 1669 die Klagen der Köllmer über ungewilligte Steuern mit der geradezu klassischen Antwort ab:<sup>5)</sup> „Das decretum von 1609 und die Kaution de 1611 [geben] keine Exemption, denn sie reden von solchen collectis et tributis, die freiwillig von den Ständen verwilliget werden, nicht aber von denen, welche die Not und des Landes Bestes,

<sup>1)</sup> U. A. 16, 1, 21, 29. Ich enthalte mich hier absichtlich der Erörterung der Fragen der Huldigung, des Widerstandsrechts usw., wo der Kurfürst die extremen Anschauungen der Stände selbstverständlich erst recht nicht anerkannte.

<sup>2)</sup> Politisches Testament 1667. Rachel 13 ff.

<sup>3)</sup> R. A. 16, 1, 62. Schwerin an den Kurfürsten 31. März 1662. „E. R. D. thäten allbereit ein Übermäßiges, daß Sie das Instrument herausgegeben, darin Sie fast in allen Punkten Ihre erlangte Souveränität limitierten . . . Falls sie nun solches nicht mit unterthänigstem Dank annähmen, würde . . . E. R. D. den Oberräten, wie und welcher Gestalt sie die Souveränität exercieren, befehlen und sich alldann keines Weges einige Limitationes vorschreiben lassen“.

<sup>4)</sup> Kurfürstliche Resolution. 11. April 1662. U. A. 16, 1, 103, 107.

<sup>5)</sup> U. A. 16, 2, 599.

auch deren Konfervation erfordert“. Auch 1670 erklärte er, daß eine ungewilligte Steuer nicht gegen die Privilegien verstoße, da ja die „Not“ „natürlich“ Ausnahmefälle schaffe<sup>1)</sup>. In Kleve-Mark feuerte er während des nordischen Krieges den Statthalter zu rücksichtslosem Betreiben der Rüstungen an, da in der zwingenden Not „keine Landstände zu considerieren“<sup>2)</sup>. Ebendort ließ er 1675 ganz einfach unter der Begründung durch die Not Steuern ausschreiben, und den Ständen den üblichen Revers, daß ihnen das nicht präjudizierlich sein solle, ausstellen: „Man muß wegen der Stände nicht lange marchandieren“<sup>3)</sup>. Von höchstem Interesse für die Erkenntnis der eigentlichen Gesinnung des Kurfürsten ist die verlausulierte Form, in der er den Ständen der Kurmark die Grundlagen eines öffentlichen Lebens gewähren will<sup>4)</sup>: „daß in wichtigen Sachen, besonders bei Friedenszeiten und da die Sache Anstand leiden kann und kein periculum in mora, die Landstände . . . ad consultandum convociret und die puncta propositionis den Ausschuß-Schreiben mit einverleibet werden, ist den Rechten und aller Billigkeit gemäß“. Der Kurfürst werde seine getreuen Landstände, „wann sie etwas in Unterthänigkeit zu suchen haben, und solches mit gebührendem Respekt verrichten, jederzeit gnädigst hören“. Bis in den Grund sehen wir dem Kurfürsten in die Seele bei seinen temperamentvollen Randbemerkungen auf eine Klage der kurbrandenburgischen Stände über fortbauernde ungewilligte Steuern, die gegen Reichsrecht, aber auch das Versprechen des Landtagrezesses von 1653 verstießen:<sup>5)</sup> „geheime und wichtige consilia soll man ans Kloffenfeil binden und den Ständen zu deliberieren erst übergeben“. Und 1670 entnimmt er u. a. aus der ungenügenden Verwaltung der

1) U. A. 16, 2, 646.

2) U. A. 5, 778.

3) Brief des Kurfürsten an Schwerin 24. Januar 1675. U. A. 18, 823.

4) U. A. 10, 250. Resolution des Kurfürsten vom 1. Mai 1652.

5) U. A. 10, 390, 2. Ich sehe des allgemeinen Interesses an der Art des Kurfürsten wegen noch die so charakteristische Antwort hierher, die er marginaliter auf die Bitte der Stände, die Untersuchung der Städte und Dörfer und ihrer Mannschaft wieder abzustellen, erteilte: „Dieses ist zu meiner Information und stehet einem Landesfürsten frei, ohne Vorbewußt der Stände solches zu thun und befremdet es nicht wenig, daß die hierüber geführte gute Intention, so zu der Stände eigenem Ruß ist gerichtet gewesen, übel interpretiert worden, und hätten sie mich hiemit wol bei meinen vielfältigen Geschäften verschonen können. Wann nicht etwan von solchen Kläglingen, so das Gras hören wachsen, denen Leuten böse Impression von der Herrschaft Intention wäre gemacht worden, sollte ein solches nicht geschehen sein“.

Schulden durch die Stände für sich das Recht, die ganze Verwaltung wenn es ihm beliebe, an sich zu ziehen<sup>1)</sup>).

Die mitgetheilten Äußerungen des Kurfürsten sind absichtlich den beiden Perioden, die durch die großen Friedensrezesse mit den Ständen von 1653, 1660 und 1663 von einander geschieden sind, entnommen. Sie zeigen, daß in dem Kurfürsten der heilige Respekt vor den Privilegien stets zurückgetreten ist vor den Bedürfnigkeiten des Staates und des Augenblicks. Es lebte in ihm ein urgründiges Gefühl für das zu einer machtvollen Regierung Notwendige. Und vor diesem natürlichen Recht verschwand ihm das Recht der Privilegien in Rauch und Schall, über dessen Verletzungen er sich schwerlich besondere Skrupel gemacht hat. Denn keineswegs nur in der „eisenbrechenden und so gar keine Gesetze leidenden Not“<sup>2)</sup> ist er über die Privilegien wie über Leichen dahingewandelt. Als er soeben den Königsberger Frieden mit Schweden abgeschlossen hat, befiehlt er dem Statthalter von Kleve in eigenhändigem Briefe vom 5. Februar 1656<sup>3)</sup>, neue Werbungen anzustellen: „Es ist ein überaus großes Dessen für, derwegen weder Freund oder Feind oder Stände müssen considerieret werden. Ich kann auch solches der Feder nicht vertrauen, und wird sich solches schon gegen den Sommer weisen. . . . Also bitte Ew. Vbb. ich, so lieb Ihr meine und meines Hauses Aufnehmen und Wolfahrt ist, die Werbungen . . . fortzusetzen, es mochte verdrießen, wem es wolle, denn izo keine Landstände zu considerieren sein“. Er stand eben dem Privilegienrecht mit innerlicher Freiheit gegenüber, und hat den Bruch der Privilegien nicht sowohl als Rechtsverletzung denn als Rechtfertigung nach der Vernunft der Dinge und dem höheren Bedürfnis des Ganzen aufgefaßt. So achtete er die Privilegien, aber befolgte sie nur mit Vorsicht und Einschränkung, hob sie nicht auf, unterstellte sie aber höheren Verpflichtungen<sup>4)</sup>. Und wer wollte deshalb einen Stein

<sup>1)</sup> U. A. 10, 426.

<sup>2)</sup> Ausdruck Pfuels in seiner Denkschrift von 1643. Protokolle und Relationen 2, 369.

<sup>3)</sup> U. A. 5, 840.

<sup>4)</sup> Vgl. die so kennzeichnende Landtagproposition für die Kurmark vom 26. Januar 1667: „den Ständen ist genugsam bekannt, daß S. K. D. über alle alte Verfassungen steif und fest halten, wider dieselbe Niemand's beschwören, keinem seine Exekution entziehen, viel weniger die Ritterschaft an deren Immunität kränken. Sie halten aber auch gnädigst davor, daß man der gegenwärtigen Not halber, welche wohl um geringerer Considerationen willen, die Gefahr auf eine Zeit lang suspendiert, ein solcher modus contribuendi eingeführt wird, da . . . niemand frei bleibt. Die Stände würden einstens selbst den Nutzen davon erkennen“ . . . U. A. 10, 510.

auf ihn werfen? Die Privilegien selbst waren ja nichts anderes als der Niederschlag innerpolitischer Kämpfe, aus denen die Stände gegen ihren Landesherrn aus eigener Kraft oder mit Hilfe Polens usw. als Sieger hervorgegangen waren. So waren die Konjunkturen das große rechtbildende Moment gewesen und sind es geblieben, auch als sich das Kräfteverhältnis zugunsten des Fürstentums verschob. Wie durch und durch unständisch aber der Kurfürst gefühlt, und wie über alles Detail der einengenden Rechte hinweg er sein Fürstenamt aufgefaßt hat, bewies er durch eine Äußerung gegen den preußischen Kanzler: Er wolle Herr und sie sollten seine Untertanen sein, alsdann werde er sie wie ein Vater seine Kinder lieben<sup>1)</sup>.

Diese Grundstimmung des Kurfürsten wird man im Auge behalten müssen, wenn man sich fragt, hat er denn die Rezeffe wenigstens gehalten, die er selbst den Ständen zumal bei den großen Friedensschlüssen 1653, 1660, 1663 gegeben hat? Die Antwort ist schon in den oben mitgeteilten Äußerungen aus der Zeit nachher gegeben. Er hat sich nicht an sie gebunden gefühlt und sich auch nicht an sie gehalten. Für die Abschiede, die er bis zu jenen großen Rezeffen erteilt hat, erhalten wir die direkte Bestätigung von ihm selbst. Und wir hörten schon, wie er 1655 ermog, ob und wie man die kriegerische Krisis benutzen könne, um gegen die Stände Preußens freiere Hand zu bekommen<sup>2)</sup>. In Preußen, so erklärte er, habe er bis Oliva „dissimulieren“ müssen<sup>3)</sup>. Und genau so hat es in Kleve gestanden. 1654 erkundigte er sich, ob die Stände nicht aller ihrer Privilegien verlustig wären, wenn sie ihre Abmachungen nicht hielten<sup>4)</sup>. Die Zusagen der Rezeffe von 1647, 1649, 1653 hat er wieder und wieder gebrochen, trotzdem er 1646 seiner klevischen Regierung beruhigend erklärte, er wolle der Stände Privilegien „lieber vermehren als schmälern“<sup>5)</sup>. Mit allen Kräften hat er sich dagegen gestraubt, gleich den anderen Beamten auch den Statthalter auf den Rezeff von 1649 zu vereidigen<sup>6)</sup>. „Lieber soll der Teufel das ganze Werk holen!“ Er hat 1653 seiner Regierung in

<sup>1)</sup> Eigenhändiger Brief des Kurfürsten an Schwerin 6. Nov. 1662. U. A. 9, 840 f.

<sup>2)</sup> Eigenhändiger Brief an Schwerin 21. Februar 1662: Er taste die Freiheiten der Preußen nicht an, aber sie hätten sich übermäßiges herausgenommen. Habe während des Krieges dissimulieren müssen. U. A. 9, 836.

<sup>3)</sup> U. A. 7, 338, 344.

<sup>4)</sup> Protokolle und Relationen 4, 606.

<sup>5)</sup> U. A. 5, 302.

<sup>6)</sup> U. A. 5, 406; vgl. auch 360, 397, 407, 435/6.



Kleve befohlen, mit oder ohne Konsens der Stände 55 000 Taler auszusprechen und die Summe insgeheim noch zu erhöhen<sup>1)</sup>. Der nordische Krieg hat in Kleve wie in den Marken und Preußen zu einem völlig verfassungswidrigen Herrenregiment geführt, bis dann der Frieden von Oliva es gestattete, die während des Krieges gereifte Saat, d. h. die Präponderanz des Kurfürsten über die niedergetretenen Privilegien in die Scheuern zu bringen. Die Befriedung Kleves wird 1660 von dem Statthalter mit einer Ansprache eröffnet<sup>2)</sup>, worin er mit einer ehrenden Offenheit erklärte: der Kurfürst könne und wolle die vorigen Landtagsrezesse von 1649 und 1653 nicht halten. „Sie können . . . dieselben nicht halten, weil darin verschiedene Punkte begriffen, welche J. K. D. landesfürstlichen Hoheit und Respekt zumal nachteilig und abbrüchig sind, wodurch zwischen Deroselben als Landesherrn und den Ständen gleichsam consortium regiminis oder condominium eingeführt und eine stets währende Dissidenz, schädliches Mißtrauen und Uneinigkeit erweckt werde. . . . J. K. D. wollen auch . . . erwähnte Rezesse nicht halten, 1. weil Sie wegen obermelter Punkte ihr Gewissen beschwert finden, 2. dieselben einzugehen in der Zeit gleichsam gezwungen worden . . . , 5. weil dieselben Rezesse viele böse Konsequenzen in Ansehung J. K. D. andern vielen Landen nach sich führen. 6. weil die . . . declarationes in dem letzten Rezess von solcher Consideration sind, daß die löblichen Stände bei sich selbst ermessen werden, den Landen zuträglicher zu sein, sich darin unterthänigst zu fügen, dann mit J. K. D. in Uneinigkeit und Weiterung zu geraten. . . . Gleichwie nun ein Mensch, der Vernunft und Resolution bei sich hat, wenn der Kanker (Krebs) einem seiner Glieder, wie lieb ihm auch dasselbe sein möchte, zustoßt, ist er weis, und will er die übrigen, ja gar sein Leben . . . erhalten, das böse corrumpierte Glied abschneidet, also auch ein großer Herr und Potentat, gleich J. K. D. sind, dürften viel lieber und eher, wie wohl ungern und gleichsam gezwungen, Dero Herzogtum Kleve und Grafschaft Mark verdorben wissen, als daß durch deren Exempel Dero andere Lande corrumpt werden sollten.“

Wie man erkennt, hielt der Kurfürst seine Augen bei den Abmachungen mit den Ständen Kleves auch auf die übrigen Territorien gerichtet. Um so bedeutsamer ist die Tatsache, daß die Versprechungen, die in den großen abschließenden Rezessen niedergelegt sind, weder mit seinen oben erkannten Grundanschauungen über das Maß der notwendigen landesfürstlichen

<sup>1)</sup> U. A. 5, 650.

<sup>2)</sup> U. A. 5, 962. 28. Oktober 1660.

Bewegungsfreiheit, noch untereinander übereinstimmen. Das „Notrecht“ vor allem, das dem Kurfürsten im Grunde freie Hand gab, denn wie selten hat er sich einmal nicht in Not, wie er sie verstand, gefühlt, ist lediglich in Preußen vorbehalten geblieben. Der Kurfürst hat hier mit Meisterhand eine schwache Stunde der Stände benutzt. Er hatte die Stände, die von dem Recht der Zustimmung zu Kriegen und Bündnissen nicht lassen wollten, anfänglich mit dem Köder der Zustimmung für Offensivekriege zu locken versucht. Indem die Stände dieser Versuchung widerstanden, verleugneten sie ihren früheren folgerichtigen Standpunkt durch das unbedachte Wort<sup>1)</sup>: „Vom casu necessitatis redet allhier E. E. L. nicht, denn derselbe ist nicht allein von sich selbst eine gültige Exception, sondern ist auch zugleich in den Landesverfassungen als in dem decreto de anno 1609 . . . zur Genüge versehen.“<sup>2)</sup> In diesem Augenblick hatten die Stände verspielt, denn sofort sprang der Kurfürst in diese Bresche des Privilegienrechts, ließ ihnen erklären: „E. K. D. wollen das „Offensive“ auslassen und an dessen Stelle setzen, daß Sie „extra casum necessitatis“ ohne Einwilligung der Stände sich in keinen Krieg einlassen wollen“<sup>3)</sup>, und blieb lange Zeit taub gegen die Bitten der Stände, „daß zur Verhüttung aller Mißhelligkeiten bei den Nachkommen der „casus necessitatis“, uf den Fall die Stände nicht zusammengerufen werden können, genädigst erkläret werden möge“<sup>4)</sup>, bis er endlich, nachdem die Souveränität und das neue Ständerecht endgültig anerkannt worden war, die gewünschte „Erläuterung“ in einer fast komödienartigen Weise abgab: „Was . . . anbelanget, daß der „casus necessitatis“ auf vim majorem zu restringieren, da erinnern sich die Supplikanten annoch beßer Maßen, daß das, was von dem casu necessitatis loco exceptionis an diesem Orte in der Affekuration zu befinden, von ihnen selbst herkomme, und ist im übrigen selbiger Punkt mit so hellen und klaren Worten ausgedrückt, daß dabei keinem

<sup>1)</sup> N. A. 16, 1, 339. Erklärung der Stände vom 31. Januar 1663. Vgl. oben S. 114.

<sup>2)</sup> Diese Nachgibigkeit ist um so auffälliger, als an der angezogenen Quellenstelle lediglich davon die Rede ist, daß militärische Musterungen in der Regel unterbleiben oder nur mit ständischer Zustimmung erfolgen sollten, attamen superveniente gravi et ardua evidentique necessitate eaque communi et publica tunc temporis illas (lustrationes) permitti non expectato laudo universali. Privilegienbuch 107.

<sup>3)</sup> N. A. 16, 1, 352. 28. Februar 1663.

<sup>4)</sup> N. A. 16, 1, 353. Ständeerklärung 6. März 1663.

einzigler Zweifel bleiben könne. Es begreifen auch J. K. D. unter den „casibus necessitatis“ vornehmlich mit „vim majorem“!)

Es rächte sich hier für die Stände aber nicht nur ihre politische Entgleisung, sondern auch ihr beschränkt territorialer Gesichtskreis. Sie kümmerten sich eben im Grunde so gut wie nicht um das, was in den für sie fremden Welten der übrigen Territorien vorging oder vorgegangen war, denn sonst hätten sie sich als wirksamen Schutz ihrer älteren folgerichtigen Stellung darauf berufen können, daß ja der Kurfürst den Ständen in der Kurmark und in Kleve—Mark die Anerkennung eines solchen Notfalls nicht aufgezwungen habe<sup>2)</sup>. Den kurmärkischen Ständen hatte der Rezeß von 1653 vielmehr dies bedeutsame Zugeständnis gebracht<sup>3)</sup>: „14. wollen wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Gebeihen oder Verderb gelegen, ohne Unser getreuen Landes—Stände Vorwissen und Rat nichts schließen noch vornehmen, Uns auch in keine Verbündnisse, dazu Unsere Unterthanen oder Landschaften sollten und mußten gebraucht werden, ohne Rat und Bewilligung gemeiner Landstände einlassen. Wir wollen auch in solchen gravioribus causis die Landstände erfordern, ad consultandum convocieren und die puncta propositionis dem Ausschreiben einverleiben lassen.“ Die Stände in Kleve—Mark sicherte der § 33 des großen Rezeßes von 1660<sup>4)</sup> vor ungewilligten ferneren Steuern. Der Kurfürst erklärte für die Vergangenheit, „daß bei diesen irregulären Zeiten wider seinen Willen nicht alles hat so genau observieret werden können, die dabei vorgefallenen Exorbitantien ihm selbst zum Mißfallen gereichen“, und versprach zugleich, daß alles das, was vorgegangen, ihren Privilegien nicht präjudizierlich und nachteilig sein solle und ohne der Stände Verschreibung und Bewilligung ferner keine Steuern noch übermäßige Servicen erhoben werden würden;“ wie denn überhaupt aus dem Rezeß von 1649 die Bestimmung des § 15 übernommen wurde<sup>5)</sup>, daß in „wichtigen zum Abbruch der ständischen Privilegien gereichenden Angelegenheiten nicht ohne Zuziehung der Stände verfahren werden solle“. Mochte es dem Kurfürsten nun aber gelungen sein, sich für

<sup>1)</sup> U. A. 16, 1, 441. Juli 1663.

<sup>2)</sup> Ebenso haben wohl die Stände in Kleve—Mark, aber nicht auch in Preußen die Anerkennung des freien Versammlungsrechts durchgesetzt. Auf das Recht auf eigene Finanzen haben wesentlich die Klever Wert gelegt.

<sup>3)</sup> U. A. 10, 276. Was war nun eigentlich versprochen: Zustimmung oder Beratung?!

<sup>4)</sup> U. A. 5, 959.

<sup>5)</sup> U. A. 5, 391. Nach dem Exzerpt von Haestens.

den Ausnahmefall freie Hand vorzubehalten oder nicht, in der Praxis der Dinge hat er sich nicht an den Wortlaut der Rezesse, sondern an das subjektive Ermessen der in den Dingen begründeten Notwendigkeiten gehalten. Wann hätte er je ernstlich seine auswärtige Politik aufgebaut auf den umständlichen Berufungen der kurmärktischen Landstände und ihren Rat oder gar Zustimmung. Wann hätte er ernstlich sich bei Abwesenheit „auf Deroselben preußischen Regierung<sup>1)</sup> Treue, Fleiß und Wachsamkeit verlassen, und daß dieselbe . . . alles thun werde, was treuen . . . Dienern . . . gebühret“, zumal schon die Unterscheidung zwischen den Zeiten der Anwesenheit des Kurfürsten, wo er sie bei den „consiliis“, welche den preußischen statum concernieren, nie excludieren wolle, und der Abwesenheit, wo er von einem solchen Beraten in allen wichtigen preußischen Sachen nicht spricht, sondern die unwichtigeren Gnaden-, Straf-, Lehenssachen usw.<sup>2)</sup> als ihre Kompetenz aufführt, die Richtung seiner Pläne erkennen ließ, „der Oberräte Autorität, so viel möglich, zu beschneiden“<sup>3)</sup>. Den dreijährigen Turnus der vollen Landtage, der 1663 auf Erfordern der Oberräte und des kleinen consilii zugesagt war, hat er bereits nach zwei Malen 1669<sup>4)</sup> eingehen lassen, die Zusage, alle auch von den Oberräten mit der Landschaft oder einzelnen Ständen abgeschlossenen Kontrakte, Pfandschaften uff. anzuerkennen, alsbald durch die Tat zurückgenommen, was er freilich schon im Landtagabschiede, der nach der Affekuration mit obiger Versicherung gegeben wurde, andeutet. Die dreizehnköpfige Kommission, halb ständischer, halb fürstlicher Ernennung, die für künftige Streitfälle zwischen Fürst und Landschaft, die sonst keine Erledigung finden könnten, verheißten war, hat er gleich Bismarcks diplomatischem Ausschuss von 1871 ein totgeborenes Kind bleiben lassen. Über das Steuerbewilligungsrecht ist er, wenn die preußischen Stände nicht, oder nicht schnell oder nicht ausgiebig genug bewilligten, vornehmlich im Jahre 1673 schroff hinweggeschritten<sup>5)</sup>. Für Kleve-Mark steht die Publikation der Ständeakten seit 1665 noch aus, und es ist wohl möglich, daß es hier nicht zu so häufigen Umgehungen des Rezesses von 1660 gekommen sein

<sup>1)</sup> Der Kurfürst vermeidet es absichtlich „Oberräte“ zu sagen, weil er unter Regierung offensichtlich den Statthalter mit versteht.

<sup>2)</sup> Freilich spricht er auch von ihrer Stellung zur Kammer, aber in sehr zweideutiger Form.

<sup>3)</sup> So des Kurfürsten Bekenntnis im Politischen Testament von 1667.

<sup>4)</sup> Rachel 181 f.

<sup>5)</sup> Bacsko 5, 492. u. A. 16, 1, 422.

<sup>6)</sup> Rachel 265 ff.

mag. Aber gewiß dann mehr deshalb, weil die Stände gefügiger waren, als weil der Kurfürst sich hier stärker an die Zusagen gehalten hätte, auch wenn er in Not steckte. Es ist charakteristisch, daß er den Ständen die Bitte, die Beamten auf den Rezeß von 1660 zu vereidigen, nicht erfüllte, und damit sich und seine Beamten den Schwierigkeiten und Bewißenskonflikten, in die diese doppelte Verpflichtung allenthalben führte, entzogen hat. Und gleich im folgenden Jahre erteilte er seinem Statthalter den Befehl<sup>1)</sup>, die Stände um eine Steuer zu ersuchen, da „S. R. D. eine notwendige große Ausgabe zu thun hätten, woran nicht allein Dero Estat hoch und viel gelegen, sondern auch derselben kurfürstliche hohe Reputation und Respekt daran hinge.“ „Sollten aber die Landstände ungeachtet dieser Vorstellung und des kurfürstlichen rescripti, so deshalb an sie abgeht, zur Einwilligung sich nicht erklären . . ., so hätten S. F. Gn. auf die glimpflichste Weise dennoch den Ausschlag selbst zu thun, die Repartition der Summen im verwichenen Jahre, jedoch mit Zuziehung und Communication der Stände, nach der gebräuchlichsten . . . Matritul zu machen, unterdessen aber in diesem allen den Ständen mit aller Discretion zu begegnen und sie zu versichern, daß es ihren Privilegien unschädlich sein solle.“

„Je mehr Landtage ihr haltet, je mehr Autorität Euch benommen wird“, gestand der Kurfürst in seinem Testament von 1667. Und natürlich hat er deshalb die „vielen uub kostbaren“ Landtage zu vermeiden gesucht. Daß er deshalb aber grundsätzlich und mit vollem Bewußtsein darauf ausgegangen wäre, nicht nur den Widerstand der Stände gegen seine Truppen und die Steuern dafür usw. zu brechen, sondern die ganze Institution der Landschaften aufzulösen, möchte ich doch nicht annehmen. Er war auch hier, wie mir scheint, der große Praktiker, dem es vornehmlich darauf ankam, daß das Nötige beschafft wurde, und dem die Frage, wie es zustande kam, davor zurücktrat. Bewilligten ihm die Stände das Gewünschte ohne zu großes Sträuben, so ließ er sie gewähren; andernfalls griff er über sie weg zur ungewilligten Steuer und schlimmstenfalls zur militärischen Exekution. Seine Regierung ist deshalb auch ständefreundlicher in den kleinen Gebieten mit fügsameren als den großen Territorien mit kräftigeren und widerstandgewohnteren Ständen gewesen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> U. N. 5, 982. Instruktion für den Statthalter vom 1. Sept. 1662.

<sup>2)</sup> Rachel 192.

Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die Wege<sup>1)</sup>, die den Kurfürsten zum Siege führten. Da wird man zunächst an an Bismarcks stolzes Wort erinnern dürfen, daß „die großen Krisen das Wetter bilden, welches Preußens Wachstum fördert, indem sie furchtlos, vielleicht auch sehr rücksichtslos von uns benützt werden“. Die großen Notwendigkeiten der äußeren Politik beherrschen die innere, wengleich nicht gerade für jede einzelne antiständische Maßnahme die äusserpolitische Ursache bestimmt anzugeben ist. Epochenmachend waren nach dieser Richtung hin der nordische Krieg vor allem, die Kämpfe seit 1672, die schwüle Spannung, die über dem Reich des Kurfürsten seit seinem Bündnis mit Frankreich von 1679 lag. Der nordische Krieg insbesondere hat nicht nur durch die Errungenschaft der Souveränität Preußens, sondern auch durch die Stärke der Rüstung, die Begründung der Kommissariate und nicht zum wenigsten die in der Not ausgebildete herrische Gewohnheit, ohne Befragen der Stände sich das Nötige zwangsweise zu besorgen, die veränderte Lage geschaffen, die dem Kurfürsten dann in der Friedenszeit erlaubte, den modus vivendi mit den Ständen mehr zu seinen Gunsten zu bestimmen. Auch den entscheidenden Anstoß zu der ungewilligten Steuererhebung von 1673 in Preußen im Edikte vom 13. Januar 1673 haben die Nöte des französischen Krieges gegeben<sup>2)</sup>. Dann haben die Vorstellungen der preußischen Regierung noch zu einer Verzögerung und dem nochmaligen Versuch, auf verfassungsmäßigem Wege zu der Steuer zu gelangen, geführt, bis dann am 23. Oktober 1673 der strikte Befehl zur Exekution erfolgte: auch er doch nicht in einer Epoche behaglicher Ruhe entstanden, sondern in einer Zeit, da der Kurfürst bereits wieder an eine Lösung von den Verabredungen des Friedens von Vossien dachte<sup>3)</sup>. Der zweite nordische Krieg von 1675—1679 führte dann zum Ausbau der Kommissariate und 1678 zu dem Plane, die preußische Domänenverwaltung in der Form einer besonderen Kammer ganz und gar dem Einfluß der

<sup>1)</sup> Wie ich in diesem Aufsätze bei dem zugemessenen Umfange überhaupt keine systematische Erschöpfung anstrebte, so verweise ich insbesondere hier auf die sorgsame Darstellung Rachel's für Ostpreußen.

<sup>2)</sup> Ich weiche hier von Rachel 268 ab, der findet, daß die großen Vorstöße gegen die Privilegien der Stände stets gerade in den Zeiten des Friedens erfolgten. Aber was war dem Frieden vorausgegangen!

<sup>3)</sup> „Ich sehe, daß es auf lauter Betrügerei abgesehen, ich werde meine mesures danach nehmen und danke Gott, daß ich ihnen (den Franzosen) nicht obligiert bin“. Kurfürst an Schwerin am 14. Okt. 1673. Droysen, Großer Kurfürst 3, 305. 609.

Oberräte zu entziehen. Die Zeit des französischen Bündnisses aber mit den geheimen Wünschen auf Pommern und der Richtung gegen Osterreich stand recht eigentlich unter dem Reichen der äußeren Spannung, die die möglichste Kräfteanspannung auch nach innen hin erforderte.

Ein zweiter allgemeiner Gesichtspunkt des Kurfürsten ist gewesen, die großen Auseinandersetzungen mit den Ständen je zu verschiedenen Zeiten in den einzelnen Territorien vorzunehmen. Dabei hat ihm der territoriale Sondergeist, so hinderlich er sich sonst erwies, doch auch einmal geradezu unschätzbare Dienste getan<sup>1)</sup>. Denn niemals hat er es mit einer geschlossenen gesamtständischen Opposition aller seiner Territorien zu tun gehabt, deren zähe Obstruktion mit dem vergleichsweise geringen militärischen Exekutionsmaterial kaum zu überwinden gewesen wäre<sup>2)</sup>, sondern immer nur mit den Ständen des Einzellandes. So konnte er seinen Siegeszug allmählich durch seine Länder antreten, in der Kurmark 1653 beginnen, ihn in Kleve 1660 fortsetzen und 1663 in Preußen vorläufig beenden.

Die Ständeakten Brandenburgs und Preußens weisen eindringlich noch auf ein drittes Kennzeichen seiner Ständepolitik hin: die außerordentlich geschickte Ausbeutung der Formalien der Ständeversammlung. Nur das Wichtigste mag hier erwähnt sein: man unterschied in den östlichen Territorien die vollen allgemeinen Landtage in Brandenburg von den Kreistagen, in Preußen von den „Konvokationen“, deren Kennzeichen es war, daß auf ihnen statt der sonst üblichen zwei Vertreter aus jedem Amte usw. nur je ein Deputierter erschien, und keine allgemeinen gravamina zur Erörterung gelangten. Die Stände haben aber niemals für eine genaue Kompetenzabgrenzung dieser verschiedenen Formen der ständischen Tagungen gesorgt, und hierdurch es dem Kurfürsten ermöglicht, in der Kurmark ganz verfassungsmäßig seit 1653 nur noch mit den kleineren Ständeversammlungen<sup>3)</sup> und ihrem geringer entwickelten Machtgefühl sich zu befassen, und in Ostpreußen, hier allerdings, wie bemerkt, gegen seine Zusage eines dreijährigen Turnus allgemeiner Landtage, eine verblüffende Wirkung hervorzurufen, als er fort und fort die Stände zu Konvokationstagen zusammenrief. Denn indem er durch die Wahl dieser Form verfassungsmäßig die Verantwortung der üblichen gravamina umging, ermüdete er die Stände und

<sup>1)</sup> Vgl. meine Anzeige der II. A. 16 in *J. B. P. G.* 15, 254.

<sup>2)</sup> Vgl. II. A. 616, 2, 622.

<sup>3)</sup> Der Kurfürst ist überhaupt sichtlich bestrebt, mit möglichst kleinen ständischen Gremien zu verhandeln. Vgl. *J. B. P. G.* II. A. 10, 357 ff. und sonst.

raubte ihnen den wesentlichsten Zweck, den die Landtage für sie überhaupt hatten. Daß sie um die jährlichen Steuern, so oder so, gewilligt oder ungewilligt, doch nicht mehr herunkamen und ihnen nur noch „der süße Name der freiwilligen Hülfe“ geblieben war<sup>1)</sup>, zeigte ihnen die bittere Erfahrung von Jahr zu Jahr deutlicher. Nun wurde ihnen durch die Form der Konvokationen auch gar noch der Mund für ihre gravamina geschlossen. Was sollten ihnen also diese Tagungen, die ihnen nichts mehr nützten und sogar noch ein Steuerplus durch die aufzubringenden Zehrungskosten brachten! Daher ihre fortwährenden Beschwerden über das viele Landtagen<sup>2)</sup>. Sie bewilligen 1669 ihre Steuer nur unter der Bedingung, daß der nächste Landtag nicht vor einem Jahre zusammentrete<sup>3)</sup>. Wenn schon der Kurfürst über die vielen Konvokationen klage, so hätten die Stände, wie sie 1677 schalten, erst recht Veranlassung dazu<sup>4)</sup>. Die Landtage würden nach dem Gutachten der Ritterschaft von 1678 „überschleunigt“ und seien, „weil zu häufig, dem Lande schädlich“. Ja die Stände schreiten 1672 ganz folgerichtig zu der Drohung, über deren Wirkung auf den Kurfürsten wir leider nichts wissen, überhaupt nicht mehr zu Landtagen zusammenzukommen<sup>5)</sup>, und drängen 1674 nicht mehr auf Landtage, weil ihnen seit der Begründung der Souveränität noch keiner zugute gekommen sei<sup>6)</sup>. Deutlicher ist selten der innerste Sinn der Stände hervorgetreten. Es kommt ihnen nicht darauf an, an den Sorgen und Pflichten der Regierung aktiven Anteil zu haben, sondern ihr Wunsch ist der negative, möglichst vom Staat und Leistungen an ihn und in ihm ungeschoren zu bleiben und auf den Landtagen verfassungsmäßig ihre gravamina anzubringen. „Was werden endlichen woll“, fragen die Landräte 1670<sup>7)</sup> „die Landtage dem Lande nützen, wenn der Stände remonstraciones nicht attendieret werden?“ Daß den Ständen 1670 ihre „desideria“ in der Oberratsstube „mit angebräuerter kurfürstlicher Ungnade“ zurückgegeben wurden, finden sie unerhört, „sondern ist der Stände fürnehmstes und größtes privilegium, daß sie frei deliberaciones auf Landtügen führen mögen“. Das Vorgehen der

<sup>1)</sup> Spahn in N. A. 16, 2. 1084.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Beschwerde über die zu häufigen und beschwerlichen Landtage. N. A. 16, 1, 328 Anm. und sonst.

<sup>3)</sup> N. A. 16, 2, 596 Anm. 2.

<sup>4)</sup> N. A. 16, 1, 830.

<sup>5)</sup> N. A. 16, 2, 751.

<sup>6)</sup> N. A. 16, 2, 800.

<sup>7)</sup> N. A. 16, 2, 610.



Regierung erweckt in ihnen die „rechtmäßige Furcht und Beisorge, als wenn ihnen alle Hülfe und Erhörung versaget und [man] also den Nutzen, so man die Zeit hero von den Landtügen erwarten können, aufheben will“<sup>1)</sup>. „Die Convocationes sind unseren Vorfahren zur Erleuchtung ihrer Beschwerde, uns aber zu Vermehrung derselben angesetzt worden.“<sup>2)</sup> In der That, die Landräthe trafen damit den Nagel auf den Kopf. Die geschickte Wahl der Form der Konvokation und die fast regelmäßige Berufung hatten den Ständen ein altes Palladium der Freiheit zu einer reinen Last verkehrt. Der Widerspruch war doch eben ein zu grundsätzlicher: der Landtag, der vornehmlich zu einem Sicherheitsinstrument gegen den Staat geworden war, ließ sich nicht zu einem Organ umschaffen, das bezweckte, dem Staate die notwendigen Finanzen regelmäßig zuzuführen.

Dieser mehr negative Grundzug des Ständetums hat tiefe Wirkungen hervorgebracht, die ich an anderer Stelle zu behandeln gedenke. Hier sei nur an das kaum begreifliche Maß politischer Naivetät erinnert, daß sich darin zeigte, daß die Stände so unendlich häufig ohne Gemeingeist vor dem Kurfürsten diese fortwährenden leidenschaftlichen Kämpfe untereinander aufführten, die sich bei jeder Steuer erneuerten. Herren und Ritter, Schloßgesessene und Unbeschloßte, Land und Städte, große und kleine Städte, in Kleve die Städte ost- und westwärts des Rheins, in Brandenburg die Stände der eigentlichen Mark und der Neumark wuschen ihre schmutzige Wäsche vor den Augen des Kurfürsten: die Wahl dieser oder jener Steuerform durch diesen oder jenen Stand erfolgt vor allem nach dem Gesichtspunkt der möglichsten Abwälzung auf die Schultern der anderen. Es spricht geradezu Bände, daß die „Komplation“, d. h. das Recht des preußischen Herzogs, bei Streit der Stände über die Modalität einer gewilligten Steuer<sup>3)</sup> gerade 1609 von seiten der Stände und der polnischen Kommissarien, also so ziemlich zur Zeit der höchsten ständischen Machtblüte festgestellt worden ist. Man darf es wohl als Zeichen für die oben geäußerte Ansicht, wonach der Kurfürst nicht auf eine grundsätzliche Vernichtung der Landtage ausgegangen ist, betrachten, daß der Kurfürst die unter diesen Um-

<sup>1)</sup> U. A. 16, 2, 652. 1. Dezember 1670.

<sup>2)</sup> U. A. 16, 2, 849. 1678. Natürlich blieb ihr Wunsch auf volle Landtage für die gravamina bestehen, so 1684, 86, 87. Rachel 185.

<sup>3)</sup> Der Kurfürst hat dieses Recht dann eigenmächtig auf Entscheidung auch dann ausgedehnt, wenn sachliche Differenzen über die Bewilligung selbst noch vorlagen. Aber freilich, im Grunde stritt man sich ja um den „Modus“ der Steuer, um weniger zu zahlen! Rachel 205.

ständen so nahe liegende Politik des *divide et impera* nicht überall und systematisch getrieben hat. Er wechselte vielmehr mit den Mitteln, je nachdem es ihm im Augenblick zweckmäßiger erschien, ihren Unfrieden zu benutzen<sup>2)</sup> oder durch einen gemeinsamen Beschluß schneller und leichter zur Steuer zu gelangen<sup>3)</sup>. Jedenfalls aber lähmte dieser innere stete Gegensatz die Oppositionsmacht der Stände, wie er an die Geduld der Regierung höchste Anforderungen stellte, und den Landtag völlig ungeeignet machte, der Regierung in eiligen Fällen der Not nach der Forderung der Stände den wünschenswerten einheitlichen Rat und Rückhalt zu gewähren.

Das machte endlich allerdings auch schon die Schwerfälligkeit der äußeren Berufsformen der Landtage zu einer leidigen Erfahrungstatsache. Es vergingen Wochen, bevor die Ausschreiben in die Ämter ergangen, dort in den Ämterwahlversammlungen die Delegierten gewählt und instruiert waren, und dann endlich der Landtag eröffnet werden konnte. Wie konnten einem so schwerfälligen Apparat die Geheimnis und schnellen Entschluß erfordernden Fragen der äußeren Politik, der Abschluß von Bündnissen usw. im Ernste anvertraut werden? Schon die äußere ständische Organisation verwies ihren Einfluß höchstens auf ein nachträgliches Prüfen, anstatt die vorherige Einholung ihrer Einwilligung.

Wohl hätte es ein Mittel gegeben, den Ständen einen stetigen Einfluß auf den Gang der Verwaltung zu sichern, wenn sie kleinen, sofort und jederzeit verfügbaren Ausschüssen für die eiligen Dinge und die Notfälle Vollmacht zu wirklichen Bewilligungen erteilt hätten. Aber eben daran haperte es, und die verschiedenen Anläufe dazu sind nie von dauerndem Erfolge gewesen. Die Stände, wenigstens der östlichen Gebiete, begnügten sich mit dem Auskunftsmittel, sich die Entnahme der obersten Regierungsräte aus ihren Reihen garantieren zu lassen oder in den Landräten Preußens ein Medium zwischen Fürst und Ständen zu schaffen. Aber beides erwies sich vom ständischen Gesichtspunkte aus als verfehlt. Beide, Oberräte und Landräte, standen

<sup>2)</sup> J. B. U. A. 5, 354 ff. 1648; 384 ff. 397. 1649. Vor allem 1680 bei Separation der Städte in Preußen von der Landschaft 16, 2, 948 f. Rachel 288.

<sup>3)</sup> J. B. U. A. 5, 1010 ff. 1664 Klevé, oder 10, 151, während des Quotisationsstreites in der Mark von 1643; 10, 335, 1657; 479 ff. Versuche des Kurfürsten, die Akzise einheitlich von allen Ständen zu erhalten. Auch für diese Fragen wird der Schlußband der klevéschen Ständeakten erst die endgültige Entscheidung erlauben. Vgl. Rachel 97 f., der annimmt, daß der Kurfürst nur wartete, bis er stark genug war, um die bis dahin erhaltene Spaltung durch energische Parteinahme auszunutzen.

zwischen Tür und Angel, empfanden den Druck einer starken fürstlichen Persönlichkeit so unmittelbar, und waren durch ihre fürstliche Bestallung, neben der Vereidigung auf die Privilegien, in der Betätigung ihrer ständischen Gesinnung, selbst wo sie wirklich tief saß, so gelähmt, daß hier zuerst das Ständetum bankerott machte. Gerade die Institution der Landratskurie ist einer der Wege gewesen, auf dem in Preußen die zersprengende fürstliche Macht in den ständischen Körper eingebracht ist. Und das sogenannte „kleine Consilium“, aus den Oberräten, den Hauptleuten der vier Hauptämter um Königsberg und dessen drei Bürgermeistern bestehend, ist von den Ständen selbst auf der Linie eines im wesentlichen beratenden Körpers festgehalten worden. Nur für Fälle plötzlichen feindlichen Überfalls besaß es wirkliches Beschließungsrecht<sup>1)</sup>, daher denn auch die Versuche des Kurfürsten, mit diesem kleinen und bequemeren Organ schneller zu Steuern zu gelangen, immer wieder mißlingen. So sollte nach dem Willen der Stände eben ihre Gesamtheit allein über Gedeih und Verderb des Landes wachen, was schon nach der Zahl und Berufungsform nicht im gemeinten Sinne möglich war. Diese Unmöglichkeit aber wurde endlich noch durch einen eigentümlichen Zwiespalt, den ich hier nur eben andeuten kann, verstärkt: in der Geschichte dieses preußischen Ständetums liegt die Tendenz, der Gesamtheit auf dem Landtage die Entscheidung zu geben, mit dem Willen, das Schwergewicht in den kleinsten Zellen des ständischen Lebens, insbesondere den Ämtern, festgehalten, in einer Art latenten Konfliktes. Und wiederum erschwerte dieses Gewicht der Urzellen für den Landtag die Möglichkeit, die gewünschte Funktion, in allem, was des Landes Gedeih und Verderb betreffe, zu entscheiden, mit der nötigen Präzision auszuüben, so sehr auch der Kurfürst die Beweglichkeit und Brauchbarkeit des Landtages zu heben suchte<sup>2)</sup> und auch dadurch wieder bewies, daß es ihm darum zu tun war, nach Möglichkeit den Landtag arbeitsfähig zu machen und so seinen Zweck der Steuern so lange wie möglich unter halbwegs verfassungsmäßigen Formen zu erreichen.

Aber selbst wenn es ganz gegen den eigentlichen Grundzug des eigentlichen Ständetums gelungen wäre, diese Landtage zu schnellerer

<sup>1)</sup> U. A. 16, 1, 50. 1862.

<sup>2)</sup> Durch den Versuch, den Deputierten gegenüber der Vollmacht ihrer Mandatare eine freiere Stellung zu geben, wie etwa Beseitigung der sachlich bindenden Instruktion auf präzisirte Proposition, sowie der Relation in den Ämtern nach beendetem Landtage. Darüber unterrichtet Rache's Werk im einzelnen 119 ff. 146 ff.

und regulärerer Betätigung zu bringen, was bis zu gewissem Grade ja in der That geschah, so war das alte ständische Ideal des ruhigen Dahinlebens in der Geschlossenheit des eigenen Territoriums und der Anspruch, dessen Geschehe stetig mitzubestimmen, doch eben unmöglich geworden, seit ein Herr über so verzweigte Territorien, die jedes den gleichen Isolierungsstandpunkt vertraten, gebot. So haben allgemeine und besondere Gründe, Motive, die in der Eigenart des Kurfürsten wie seiner Stellung, in der Zeit und in der Eigenart des Ständetums lagen, in ihrer Gesamtheit zu der unheilbaren Niederlage nicht nur der Stände, sondern des Ständetums vor der Persönlichkeit des Großen Kurfürsten und den natürlichen Gegebenheiten der Stellung und der Zeit, in die hinein er geboren war, geführt.

---

# Die Verlobung Friedrich Wilhelms I.

Von

Otto Krauske.

---

Schon seit den Tagen des ersten hohenzollernschen Kurfürsten bestand ein engeres Verhältnis zwischen dem brandenburgischen und dem welfischen Hause; eine Tochter Friedrichs I. reichte 1423 ihre Hand dem Herzog Wilhelm von Calenberg. Die Vermählung des Kurprinzen Friedrich mit Sophie Charlotte, die den Bund beider Familien unsterblich gemacht hat, war bereits die elfte Ehe zwischen den benachbarten Dynastien<sup>1)</sup>. Gefällige Hofgelehrte, für die auch die älteste Geschichte kein Dunkel hatte, wußten sogar zu berichten, daß die beiden erlauchten Geschlechter in einem merovingischen Grafen Isenbarbus, der sich freiwillig Karl dem Großen untergeordnet hätte, einen gemeinsamen Stammvater besäßen<sup>2)</sup>.

Indessen die Heirat Friedrichs mit der welfischen Prinzessin im Jahre 1684 hatte ihren Hauptgrund nicht in diesen verwandtschaftlichen Beziehungen. Seit den Hugenottenverfolgungen Ludwigs XIV. hatte sich Kurfürst Friedrich Wilhelm von der französischen Allianz abgewandt. Durch diese Schwenkung war allerdings sein Verhältnis zur Hofburg wieder verbessert worden; aber das offenbare Mißtrauen, mit dem die Wiener Politiker auf das entstehende „neue Bandalenkönigreich an der Ostsee“ blickten, gestattete keine wirkliche Freundschaft. Und verfolgte nicht Kaiser Leopold trotz seinen Bündnissen mit evangelischen Fürsten

---

<sup>1)</sup> (König), Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin 3, 168.

<sup>2)</sup> Gespräche in dem Reiche derer Todten. 87<sup>e</sup> Entrevue, zwischen dem ersten christlichen König in Preussen Friderico und dem alten teutschen Fürsten Isenbardo, 470. 477.

eine katholische Politik? Um die staatliche und religiöse Selbständigkeit der deutschen Territorien zu beschirmen, vereinigte sich der Große Kurfürst mit den welfischen Herzögen<sup>1)</sup> und besiegelte das Bündnis durch die Vermählung seines Kurprinzen mit der Tochter des Herzogs Ernst August von Hannover.

Dies engere Verhältnis erhielt sich trotz manchen bedrohlichen Differenzen fast zwei Jahrzehnte. Sophie Charlotte und mehr noch ihre kluge Mutter, die Kurfürstin Sophie, die alljährlich als der willkommenste Gast in Lützenburg erschien, waren die besten Verteidiger des Bundes. Der Groll Friedrichs über hannoversche „Quertreibereien“ schwand doch etwas bei der freundlichen Zusprache seiner von ihm sehr verehrten „Mutter Sophie“<sup>2)</sup>. Es ist bekannt, welcher bedeutenden Anteil auch die philosophische Sophie Charlotte an dem Sturze Dandelmans gehabt hat, weil er unter anderem eine angeblich antiwelfische Politik verfolgt hätte<sup>3)</sup>. Friedrich I. konnte sich ohne Ruhmredigkeit ein Hauptverdienst daran beimessen, daß das Haus Hannover trotz dem Widerstande der älteren welfischen Linie Braunschweig-Wolfenbüttel und der übrigen „korrespondierenden“ Reichsfürsten zur Kurwürde gelangte<sup>4)</sup>.

Um diese enge Gemeinschaft auch ferner zu sichern, hatten die beiden hohen Frauen verabredet, den brandenburgisch-preussischen Thronerben mit der einzigen Tochter des hannoverschen Kurfürsten Georg Ludwig zu vermählen. Der Plan zu dieser Heirat stammt schon aus der Zeit vor der Erhebung Preußens zum Königreiche. Auch Paul von Fuchs, der vertraute Rat des Großen Kurfürsten, sprach sich warm dafür aus. Mit inniger Liebe schaute der alte Herr auf den hoffnungsvollen Kronprinzen. „Dieu nous le conserve“, schrieb er einmal 1702<sup>5)</sup>. „Je suis fort trompé, ou ce sera un jour un des plus grands et des plus louables princes que nous ayons eu depuis longtemps.“

Aber der Lauf der Ereignisse schien diese Abmachung vereiteln zu wollen. Die Ziele, die sich die beiden verbündeten Staaten gesteckt hatten, waren einander zu ähnlich, als daß sich alle Zwistigkeiten in Eintracht und Güte beilegen ließen. Wie war doch die welfische Macht

<sup>1)</sup> Bündnis vom 2. August 1684. Börner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, 460.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Bodemann in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niederachsen. Jahrgang 1879, S. 235, Nr. 11 und 12.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Bodemann, 117. 188.

<sup>4)</sup> Berner, Aus dem Briefwechsel Friedrichs I. S. 29, Nr. 48.

<sup>5)</sup> Bodemann, 139. 236.

unter Ernst August gewachsen! Aus dem unbedeutenden Bischof von Osnabrück war der Beherrscher eines mächtigen Kurfürstentums geworden. Auch die Einverleibung der Herzogtümer Celle und Lauenburg stand ganz nahe bevor<sup>1)</sup>. Dann war der gesamte Besitz des Hauses Braunschweig-Lüneburg in einer Hand; und die Einführung der Primogenitur hatte einer neuen Zersplitterung vorgebeugt. Durfte sich Hannover nicht neben und trotz Brandenburg um die Vorherrschaft in Norddeutschland bewerben? Die Existenz dieses Kurfürstentums und vor allem seine Zukunftspläne, die, um ein Lieblingsbild der damaligen Diplomaten zu wiederholen, das weiße Wolfenroß auch an der Ostsee weiden lassen wollten, waren wohl geeignet, die politische Bedeutung Brandenburgs etwas hinabzudrücken. Und dem Nachfolger von Ernst August war es nicht gegeben, dieser Rivalität den Stachel zu nehmen. Kurfürst Georg Ludwig war ein rücksichtsloser Mensch, dessen Selbstsucht leicht in Gehässigkeit ausartete. Sein „wunderlicher Hirnkasten“, wie sich die Herzogin von Orleans ausdrückte, machte den Verkehr mit ihm bei Meinungsverschiedenheiten schwierig; sogar die eigene Mutter hatte öfters Anlaß, über seine kaltherzige Unfreundlichkeit zu klagen.

Die Beziehungen zwischen Berlin und Hannover verloren allmählich ihren freundschaftlichen Charakter; auf beiden Seiten wurden die strittigen Angelegenheiten in den Vordergrund gestellt<sup>2)</sup>. Wartenberg hatte allerdings am 4. November 1700 das foedus perpetuum zwischen beiden Staaten erneuert<sup>3)</sup> und dabei emphatisch versichert, es sollte „dauern, so lange die Welt stehet“; sein einziges Ziel wäre stets gewesen, die erlauchten Häuser eng zu verbinden<sup>4)</sup>. Aber auch er lenkte allmählich die preussische Politik in ein für Hannover ungünstigeres Fahrwasser. Der geschmeidige Hofmann war freilich zu vorsichtig, um in Dandelmans Fehler zu verfallen und seiner Königin barsch entgegen zu treten.

<sup>1)</sup> Herzog Georg Wilhelm von Celle und Lauenburg starb 28. Aug. 1705.

<sup>2)</sup> Paul von Fuchs bat, Berlin, 10. März 1703, seinen alten hannoverschen Freund Alten, ihm zu verzeihen, daß er für die nächste Zeit ihren Briefwechsel unterbräche, um sich seiner Verkenennung aussetzen zu müssen. „J'espère aussi que ce ne sera pas longtemps. Car il faut bien à la fin, que la mauvaise constellation qui répand du chagrin et de la désunion dans nos cours, se change dans une plus heureuse et nous rende le calme, la bonne foi si nécessaires entre les bons voisins et les alliés.“ Bodemann, 241, Nr. 18.

<sup>3)</sup> Börner, 672.

<sup>4)</sup> Bodemann, 129.

Überhaupt wird das Verhältnis Sophie Charlottes zu dem viel vermögenden Oberkämmerer meist zu feindselig geschildert. Der Graf bemühte sich, auf allen neutralen Gebieten der Herrscherin gefällig zu sein: auf sein Betreiben bezahlte Friedrich die Schulden der Königin und erhöhte ihr Jahrgeld; um sie zu ergezen, ließ Wartenberg wohl bei ihren Besuchen in seinem prächtigen Hause französische Komödien aufführen. Die erhabene Freundin von Leibniz konnte zwar den leichteren Mann nicht schätzen, aber sie hielt ihn wenigstens, nach ihren eigenen Worten, „für keinen bösen Menschen“. Selbst an die Gräfin, die nicht mit Unrecht im übelsten Leumunde stand, hatte sich Sophie Charlotte bis zu einem gewissen Grade gewöhnt; sie betrachtete die Frau gleichsam wie ein verzogenes Haustier, dem manche Unart um seiner drolligen Seltsamkeit willen nachgesehen wird; es machte der Königin ab und zu Vergnügen, dem „holländischen Papageigeschwätz“ dieser unermüdblichen Zunge zuzuhören<sup>1)</sup>.

Gerade weil Wartenberg mit seiner Fürstin auf einem erträglichen Fuße stand, vermochte er, dank seinem immer noch wachsenden Einflusse auf Friedrich I., ihre politischen Wünsche zu durchkreuzen, ohne ihr offene Gegnerschaft zu erklären; bis endlich Sophie Charlotte den ungleichen Kampf aufgab. Damals schrieb die Kurfürstin Sophie: „Meine Tochter ist immer auf dem Lande in ihrem Lützenburg, kehrt sich an nichts, was bei Hofe geschieht; den Stein, den sie nicht heben kann, läßt sie liegen.“

Jedoch so lange Sophie Charlotte lebte, war ein vollständiger Bruch zwischen den hadernden Höfen kaum zu erwarten. In jedem Jahre kam die Kurfürstin Sophie nach Lützenburg; Leibniz wirkte mit seiner imponierenden Autorität und seinen weitreichenden Beziehungen in Berlin vielleicht besser als die zünftigen Diplomaten für die Aufrechterhaltung der Eintracht. Wenn Friedrich I. auch seinem Schwager mit Groll und Mißtrauen gegenüberstand, er scheute sich doch, seiner aufrichtig geliebten Gemahlin die winterlichen Reisen zum frohen Karneval in Hannover zu versagen, und erlaubte ihr sogar mehrmals, den Kronprinzen mitzunehmen, der seiner hannoverschen Großmutter ganz besonders ans Herz gewachsen war. Es war nur der Widerhall der Äußerungen Sophies über ihre Enkel, wenn ihr die Herzogin von Orleans schrieb: „Bei dem Kronprinzen ist der Mausbred unter dem Pfeffer gemischt, bei dem Kronprinzen ist alles pur.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Publikationen des Stuttgarter Literarischen Vereins 37, 218. 225.

<sup>2)</sup> Bode mann, Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte an die



Durch den Tod Sophie Charlottes (1. Februar 1705) wurden diese Bande jäh zerrissen. In seinem Schmerze neigte Friedrich sogar dazu, den hannoverschen Hof für den unerseßlichen Verlust gewissermaßen verantwortlich zu machen: Wer wüßte, ob die unvergeßliche Königin ohne diese Reise nicht gesund oder wenigstens am Leben geblieben wäre? Dem aus Holland zurückberufenen Kronprinzen<sup>1)</sup> wurde verboten, den kleinen Umweg über Hannover zu machen und durch seine Gegenwart die Großmutter zu trösten.

Kurfürst Georg Ludwig wollte im eigenen Interesse den Bruch verhüten und hatte daher dem Gesandten, der den Leichnam der Königin nach Berlin geleitete, befohlen, die Verlobung Friedrich Wilhelms mit der Prinzessin Sophie Dorothee vorzuschlagen. Die Akten in Hannover, die zu Rat gezogen worden sind, geben keine Auskunft, ob der Diplomat diesen heiklen Auftrag ausgeführt hat, der unwillkürlich an den Anfang des Shakespeareschen Richards III. erinnert. Aber es lag nicht in der Natur Georg Ludwigs, eine einmal aufgenommene Fährte so schnell zu verlassen, zumal da Friedrich seiner Schwiegermutter bestätigt hatte, daß er wirklich an eine Vermählung seines Sohnes dachte. „Nun aber“, schrieb der König mit Bezug auf die unterbrochene Reise des Kronprinzen<sup>2)</sup>, „werde suchen, sobald er 18 Jahr sein wird, ihn zu verheuraten, dieweil ich nur den einigen Sohn habe und gerne Kinder von ihm haben wollte, damit mein Haus fortgepflanzt werde, und also die selige Königin in meinem Sohne wieder lebe, . . . und es mir auch ein sonderbarer Trost sein wird, wenn ich Enkel von ihm haben werde“. Auch zu dem Sohne äußerte sich Friedrich in diesem Sinne; aber, fügte er hinzu, er würde ihm bei der Wahl der künftigen Gemahlin keinen Zwang auflegen. Bei den Beziehungen des preußischen Thronfolgers zur Kurfürstin Sophie, die durch den gemeinsamen Schmerz über den Verlust Sophie Charlottes noch viel herzlicher geworden waren, glaubte Georg Ludwig sich seiner Sache so gut wie sicher. Hatte der Kronprinz doch erst jüngst seiner Großmutter versprochen, niemals ohne ihre Billigung seiner Wahl eine Ehe zu schließen.

Kurfürstin Sophie, 2, 738. Nr. 740; vgl. auch Ranke, Sämtliche Werke 13, 276; Bibliothek des Stuttgarter Literarischen Vereins 88, 448. 468. Bd. 107, 9.

<sup>1)</sup> Er hatte im Begriff gestanden nach England zu fahren. Sophie Charlotte, so erzählt Schleierh in einem Briefe an Graf Alexander Dohna, hatte auf ihrem Sterbebette den König bitten lassen, bei der rauhen Jahreszeit die Reise des Sohns über das Meer nicht zu erlauben.

<sup>2)</sup> Berlin, 13. März 1705. Werner, Aus dem Briefwechsel König Friedrichs I. S. 46, Nr. 76. Friedrich Wilhelm ist am 4./14. August 1688 geboren.

Geheimrat Ilten, der den Kurfürsten bei der feierlichen Beisetzung Sophie Charlottes (28. Juni 1705) vertrat, mußte von neuem die Rede auf die Verlobung Friedrich Wilhelms bringen. Schade, daß der Kurfürst und sein Botschafter kaum Hamlet gekannt haben werden, sie hätten sonst die Wahl dieser Trauertage zur Vorbereitung künftiger Hochzeitsfeste mit dem Worte begründen können:

„Thrift, thrift, Horatio! the funeral baked meats  
Did coldly furnish forth the marriage tables.“

Die Gelegenheit war nach allen Richtungen hin die ungünstigste von der Welt. Die Betrübniß hatte Friedrich noch empfindlicher als sonst gemacht; sein Groll über Hannover erreichte gerade damals den Höhepunkt: Wie viel hätte er für die Welfen getan, und zum Danke müßte er sie bei allen Unternehmungen unter seinen Feinden finden! Die Klage des Königs war nicht ganz ungerechtfertigt. Friedrich hatte die Hannoveraner bei ihren Bemühungen um den Kurhut so kräftig unterstützt, um sie dafür bei der Erhebung Preußens zum Königreich auf seiner Seite zu haben. Statt dessen mußte er überall den Neid seines Bundesgenossen verspüren. Der hannoversche Gesandte im Haag gab nur die Meinung seines Herrn wieder, wenn er prophezeite, das Königtum würde mit Glanz beginnen, aber die Enttäuschungen würden nicht ausbleiben<sup>1)</sup>. Die welfischen Staatsmänner fürchteten sogar, daß bei der offenkundigen Abneigung ihres Kurfürsten, sein hannoversches Land zu verlassen, am Ende sogar noch die englische Krone dem preussischen Hause übertragen würde<sup>2)</sup>. Auch die Kurfürstin Sophie, die Mutter der ersten preussischen Königin, konnte nicht ganz darüber fortkommen, daß ihre eigene Familie von den Brandenburgern überflügelt würde.

Die alte Gereiztheit ging in offene Gegnerschaft über. Und an Anlässen, einander zu ärgern und Steine in den Weg zu legen,

<sup>1)</sup> Bothmer an Ilten, den Haag, 31. August 1700. „Je suis persuadé que le commencement en sera fort magnifique et plein de joie; si les suites ne répondent pas à l'idée qu'on s'en fait, les auteurs du conseil auront une ample matière pour exercer leur capacité . . . Etre Roi de Prusse, devenir ensuite Gouverneur et Capitaine-Général des Provinces-Unies et même Roi d'Angleterre sont des choses fort souhaitables, et s'il ne tient qu'à souhaiter, il vaut mieux désirer quelque chose de si grande que de moindre conséquence. Le ministère d'aujourd'hui fait voir par là cette sublimité de son génie qui le rend si célèbre dans le monde.“ Bodemann in der Zeitschrift, 197.

<sup>2)</sup> Vgl. Bodemann, Aus den Briefen 1, 341. 416.

mangelte es wirklich nicht. König Friedrich hatte gewisse Rechte über die Reichsstadt Nordhausen durch Kauf an sich gebracht und sie benutzt, um Truppen in die Stadt zu legen. Die Hannoveraner behaupteten, durch diese Maßnahmen in ihren Rechten verletzt zu sein; sie verlangten, daß der König unverzüglich alle Soldaten aus Nordhausen zurückziehen und dadurch vor aller Welt seinen Mißgriff eingestehen sollte. Wenn der kaiserliche Resident in Berlin sich scheute, eine darauf bezügliche, in verletzendem Tone abgefaßte Verfügung des Reichshofrats zu übergeben, wurde er von seinem hannoverschen Kollegen dazu ermutigt. Alle Zwistigkeiten wurden neu angefaßt. Schon seit dem Westfälischen Frieden hatte das Haus Braunschweig das Recht der Brandenburger auf die kleine Festung Regenstein bestritten. Der schon halb eingeschlafene Hader wurde nun wieder aufgenommen; didleibige, mit allerlei Anzüglichkeiten wohlgespickte Deduktionen wurden zwischen den Parteien darüber gewechselt. Nicht jüngeren Ursprungs war die Kontroverse, ob der Kurfürst von Brandenburg sich Graf von Hohenstein nennen dürfte. Früher hatten sich die Welfen damit begnügt, dagegen Protest einzulegen; jetzt machten sie Wiene, kein offizielles Schriftstück aus Berlin mehr anzunehmen, das den ominösen Titel enthielte. Die Hannoveraner hatten freilich auch geistlichen Besitz an sich gebracht; in ihrer Kampfesstimmung erinnerten sie sich aber plötzlich, daß die katholischen Reichsfürsten gegen die Weiterführung des niedersächsischen Direktoriums durch das säkularisierte Magdeburg protestiert hatten. Friedrich konnte keinen Kreistag einberufen, weil an der Leine Bedenken über Bedenken wider dies höchst präjudizierliche Vornehmen erhoben wurden. Als die Äbtissin von Herford sich weigerte, das Vogteirecht anzuerkennen, das Friedrich als Herzog von Kleve beanspruchte, fand sie in dem Kurfürsten Georg Ludwig einen warmen Anwalt ihrer Beschwerden.

Gewiß, der preußische König war nicht bloß in der Defensiv. Bestritten die Hannoveraner sein Recht über Herford, so focht er die hannoverschen Ansprüche auf das Kloster Lötum an. Der Einmarsch der Hannoveraner in das Bistum Hildesheim, um dort die Ordnung herzustellen, bezweckte freilich, dies reiche Land noch mehr in Abhängigkeit zu bringen. Aber hatten die Hannoveraner viel anderes getan als Friedrich in Nordhausen? Der Unterschied war doch hauptsächlich nur, daß ihre Erwerbung weit einträglicher war. Konnte Friedrich wirklich dieses Vorgehen einen Bruch der immerwährenden Allianz schelten? <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das foedus perpetuum von 1700 verpflichtet die Hannoveraner nur,

Welche Übertreibung, wenn er ausrief: „Es scheint, als wenn das Haus Braunschweig uns alle im Reich wolle mehr leges als der Kaiser selbst fürs schreiben <sup>1)</sup>.“ Der Geheimrat Fuchs stimmte in dieser Gelegenheit gar nicht mit seinem Könige überein; er bedauerte lebhaft, daß durch solche Zwistigkeiten die von seinem verstorbenen großen Herrn gestiftete Einigkeit ganz vernichtet werden würde <sup>2)</sup>. Keines der neu erlangten Territorien war für die welfische Politik wichtiger als das Herzogtum Lauenburg: es war die erste Etappe auf dem Wege nach der Ostsee. Grund genug für Preußen, um für die Askanier Partei zu ergreifen, die Lauenburg als ihre Erbschaft forderten. Die Haltung der beiden Staaten beim Beginne des nordischen Krieges hatte auch noch zur Verbitterung beigetragen; während Hannover mit dem Herzog von Holstein-Gottorp, dem Schwager Karls XII., verbündet war, gehörten die Sympathien Friedrichs dem dänischen Könige. Als hannoversche Regimenter nach Holstein marschierten, um den Einbruch der Dänen abzuwehren zu helfen, nahm ein preussisches Korps bei Lenzen Aufstellung.

Im Grunde waren freilich alle diese Differenzen höchst unbedeutend. Fuchs traf den Nagel auf den Kopf, wenn er 1703 einmal schrieb <sup>3)</sup>: „J'ai remarqué par le peu d'expérience que j'ai, que beaucoup d'affaires deviennent fâcheuses par les manières dont on les traite, qui ne le seroient pas tant de leur nature.“ Friedrich erwartete doch wohl kaum, daß seine Begünstigung der Anhaltiner die Welfen veranlassen würde, Lauenburg abzutreten. Und der Kurfürst wußte ebenso gut, daß Preußen niemals freiwillig etwa auf den Hohensteinschen Titel oder den Besitz des Regensteins verzichten würde. Erst die Empfindlichkeit Friedrichs über solche Politik der Nadelstiche gab ihr größere Bedeutung. Georg Ludwig bewahrte in diesen Streitigkeiten seine kühle Ruhe; er stand gut mit dem Kaiser und wußte, daß er sich von dessen Seite nichts Widriges zu versehen hätte. Friedrich

die Städte Bremen, Lübeck, Hamburg und Hildesheim in ihrem jetzigen Stande zu erhalten. Mörner, 672.

<sup>1)</sup> Vgl. Berner, 27 ff.

<sup>2)</sup> Fuchs an Ilten, 17. Februar 1703. „Ce qui me mouve le cœur c'est de voir que de part et d'autre on donne sujet à un éloignement de la bonne intelligence et en même temps des véritables intérêts des deux côtés: car j'ai toujours été de ce sentiment, que je ne perdrai jamais, que le véritable intérêt des deux maisons est une bonne union et intelligence et qu'on perdra toujours plus par une jalousie mal fondée qu'on n'y gagnera.“ Bodemann in der Zeitschrift, 240.

<sup>3)</sup> Bodemann in der Zeitschrift, 239.

dagegen, der bei seiner Haltung zu Wien Ursache hatte, die Entscheidungen des Reichshofrats zu fürchten, ohnehin schon leicht reizbar, gab sich seinem Zorne hin. Leibniz ist in diesem Hader allerdings Partei; aber es fällt doch schwer, seinem Worte zu widersprechen: „Der Berliner Hof fängt Feuer bei der geringsten Kleinigkeit, die kaum Beachtung verdiente.“ In der Erregung konnte sich der sonst so gemessene König nicht beherrschen. Als der hannoversche Resident von den freundschaftlichen Gefühlen des kurfürstlichen Hauses sprach, erwiderte Friedrich barsch: „Ich weiß besser, was sie im Schilde führen.“<sup>1)</sup> Er meinte, die Politik Georg Ludwigs suchte förmlich die Anlässe, um ihn zu „hoquieren“<sup>2)</sup>. Wie hätte er bei dieser Stimmung die Vermählung seines Sohnes mit der Tochter des Mannes zugeben können, der ihn täglich neu kränkte? Zu dem englischen Gesandten sagte Friedrich sogar, er wollte seinen Sohn lieber tot als mit einer Hannoveranerin verheiratet sehen<sup>3)</sup>. Der König ging ernstlich daran, bei den anderen Höfen eine passende Partie für den Kronprinzen auszusuchen.

Der Magister Morgenstern, jener schriftstellernde Hofnarr Friedrich Wilhelms I., berichtet uns<sup>4)</sup>, daß Karoline von Ansbach, die sich 1705 mit dem Kurprinzen Georg von Hannover vermählte, die Jugendliebe des preußischen Königs gewesen wäre. Die Abneigung Friedrich Wilhelms gegen seinen Schwager Georg II. wäre auf den Groll zurückzuführen, daß dieser ihm die Erwählte seines Herzens fortgenommen hätte. Und in der That, dem Gerüchte, daß auch der Soldatenkönig in seiner Jugend von Amors Pfeil gestreift worden wäre, liegt etwas Wahres zugrunde<sup>5)</sup>. Friedrich Wilhelm kannte die Prinzessin seit seiner Jugend, weil sie zusammen mit seiner Stiefschwester Luise in Berlin erzogen worden war. Auch später war Karoline ein häufiger und sehr gern gesehener Gast in Lützenburg gewesen. Es fiel auf, daß der Kronprinz der Prinzessin bei ihrem Besuche im Winter 1704 große „Affektion“<sup>6)</sup> bewies. Und die Reigung schien nicht so bald verfliegen

<sup>1)</sup> Erlaß des Kurfürsten Georg Ludwig an Heusch. Hannover, 14. September 1705.

<sup>2)</sup> Berner, 33. Nr. 56.

<sup>3)</sup> Lord Raby schrieb 1706 über Friedrich: „though I heard him say formerly, he would rather see him dead than married to her, he hated that family so; but his humour is since changed.“ Noorden, Europäische Geschichte 2, 533.

<sup>4)</sup> Morgenstern, über Friedrich Wilhelm I., S. 39.

<sup>5)</sup> Vgl. auch Bibliothek des Stuttgarter Literarischen Vereins 88, 360. 371. 413.

<sup>6)</sup> Berner, 43. Nr. 70. Eine Werbung um die Prinzessin im Oktober  
Beiträge 3. band. u. preuß. Gesch.

zu sein. Wenigstens meldet der hannoversche Resident in Berlin ein Jahr später<sup>1)</sup>: „Die Inclination des Kronprinzen fällt vor anderen auf die Prinzessin von Ansbach.“ Daß die Prinzessin die Hand Karls von Spanien, des späteren Kaisers Karl VI., zurückgewiesen hatte, weil sie nicht die Königskrone mit dem Opfer ihrer religiösen Überzeugung erkaufen wollte, mußte den eifrig protestantischen Friedrich Wilhelm noch mehr für sie einnehmen. Die Königin war freilich mit dieser Auszeichnung ihrer Pflgetochter nicht einverstanden, da Karoline fünf Jahre älter war als ihr frühreifer Verehrer<sup>2)</sup>; schon 1703 hatte sie im Einverständnis mit ihrer Mutter die ansbachische Fürstin dem Kurprinzen Georg als künftige Frau bestimmt.

König Friedrich war einer Verbindung seines Sohnes mit der ansbachischen Base durchaus gewogen. Zu der persönlichen Wertschätzung Karolines traten bei ihm noch politische Erwägungen hinzu. Der Mannesstamm des Hauses Ansbach und Bayreuth stand nur noch auf wenigen Augen; König Friedrich hatte 1704 mit dem nächsten Erbanwärter, dem Markgrafen Christian Heinrich zu Kulmbach, eine Abkunft getroffen, wonach dieser seine Anrechte auf Ansbach an Preußen verkaufte; vielleicht, daß die Heirat einer Schwester des ansbachischen Markgrafen mit dem preußischen Kronprinzen die Berliner Ansprüche auf das fränkische Fürstentum noch verstärkte. Der König wollte 1705 zwar, seinem Versprechen gemäß, den Sohn noch nicht zu einer Vermählung drängen, aber legte ihm unverkennbar die Bewerbung um die kluge und schöne Prinzessin nahe. Es war ihm höchst ärgerlich, daß Frau von Bülow, die Oberhofmeisterin Sophie Charlottes, und Fräulein von Pöllnitz im Sinne ihrer verstorbenen Herrscherin unter der Hand seine Absichten zu vereiteln und dem Kronprinzen diese Ehe zu verleiden suchten. Wenn ihm Friedrich Wilhelm den Kopf zu warm machen würde, sagte der König im Sommer 1705 bei Tafel<sup>3)</sup>, so würde er selbst die Prinzessin heiraten. Der König sprach das allerdings mit lachendem Munde, aber wer ihn kannte, wußte, daß sich

---

1704 in Charlottenburg, von der Kopp, Der Fall des Hauses Stuart 11, 575 spricht, hat nicht stattgefunden.

<sup>1)</sup> Bericht von Heusch, Berlin, 31. März 1705.

<sup>2)</sup> Die Prinzessin Karoline ist am 1. März 1683 geboren.

<sup>3)</sup> Bericht von Heusch, Berlin, 7. Juli 1705. Und am 14. Juli meldet der Resident, die Gedanken des Königs über die Heirat seines Sohnes seien nicht ergründbar; jüngst hätte er in Gegenwart des Kronprinzen gesagt, die Prinzessin von Ansbach wäre für diesen zu alt; er selbst wollte sie daher heiraten. Friedrich Wilhelm antwortete darauf, für den König aber wäre die Prinzessin zu jung.

hinter diesen scheinbar scherzhaft hingeworfenen Worten doch eine bestimmte, ernste Absicht verbarg.

Um so stärker war der Monarch betroffen, als der Kurprinz Georg nach der Rückkehr von einer höchst geheimnisvollen Reise seine Verlobung mit der Prinzessin von Ansbach verkündete. Zu den vielen wirklichen und vermeinten Kränkungen durch Hannover war für Friedrich noch eine neue empfindliche hinzugekommen. In seinem Argwohne faßte Friedrich den Verdacht — wie es scheint, nicht ohne Grund —, daß die Hannoveraner nun auch seine Absicht zur Erwerbung der fränkischen Lande durchkreuzen würden, einen Plan, der ohnehin schon viel angefochten wurde. Die Meldung des hannoverschen Gesandten von der „höchstpreislichen“ Verbindung des Kurprinzen mit Karoline von Ansbach beantwortete der König zwar mit einer sehr wohl gesezten Rede, bei der höchstens der Kenner einen sauer süßen Beigeschmack herauszufinden vermochte. Aber der Botschafter schrieb triumphierend, innerlich hätte Friedrich tödtlichen Kummer (un chagrin mortel) gespürt<sup>1)</sup>. Und die Briefe des Herrschers an die Kurfürstin Sophie beweisen auch wirklich, wie stark sein Ärger über diese ihm höchst widerwärtige Überraschung war<sup>2)</sup>. Auf die Bemerkung Sophies, der Kronprinz wäre zu jung für diese Heirat, das neue Brautpaar paßte aber so zu einander, daß man an Prädestination glauben müßte, schrieb Friedrich zurück: „Sie sagen wohl recht, daß sie zu alt für meinen Sohn gewesen wäre; daß aber eine Prädestination darinnen ist, solches kann noch nicht finden, und lehren die Lutheraner<sup>3)</sup> sich nicht nach der Prädestination, weshalb E. Ch. D. nur besser thun würden zu sagen, daß die Heirat schon zu Charlottenburg sei incaminiret worden, und bitte gar sehr, mich nicht für ein dupe zu halten, sondern zu glauben, daß ich viel dissimulir, ob ich es schon sehe.“ Um auch seinerseits dem hannoverschen Hofe eine recht unangenehme Enttäuschung zu bereiten, stellte sich der König,

<sup>1)</sup> Bericht Itens, Berlin, 8. August 1705. Itens erzählt weiter, wie kalt der ansbachische Gesandte aufgenommen wurde. Der König hätte sich beklagt, daß so wenig Rücksicht auf ihn genommen würde. Er hätte doch erwarten können, vorher gefragt zu werden: künftighin würde er sich gar nicht mehr um Ansbach kümmern. Am 5. September meldet der Resident Heusch: „Man vermerket, daß Se. Kön. Maj. seider die mit der Prinzessin von Ansbach Durchl. geschlossene Heirat sehr gegen Er. Kurf. Durchl. und Dero Hause aigrivet worden, allermaßen Dieselbe kaum ohne Alteration davon sprechen können.“

<sup>2)</sup> Berner, 69. 71. 73, Nr. 117. 119. 123.

<sup>3)</sup> Kurfürstin Sophie war als geborene kurpfälzische Prinzessin reformirt, während ihr Sohn und der Enkel dem lutherischen Bekenntnisse angehörten.

als ob er insgeheim schon über die Verlobung seines Sohnes bindende Verhandlungen gepflogen hätte und ehestens das feierliche Beilager ausrichten würde.

Ob Friedrich Wilhelm auch so schwer über das Verlöbniß des Kurprinzen geürzt hat? Die Legende behauptet es; indessen wenn er wirklich der zärtliche Liebhaber gewesen wäre, dem ein Nebenbuhler die Dame des Herzens hinterlistig entriß, müßte der Zähjornige bei aller Beherrschung sich doch irgendwie verraten haben. Aber wir finden nichts derartiges. Seine Neigung zu Karoline von Ansbach ist unleugbar, aber sie ging nicht tief. Als ihm der hannoversche Diplomat jene Meldung brachte, an die Friedrich Wilhelm angeblich während seines ganzen Lebens mit Groll und Schmerz dachte, umarmte und küßte er ihn mehrmals und sprach in ungekünstelten Worten seine herzlichen Glückwünsche aus. Auch seine Briefe an die Großmutter, mit der er wirklich vertraulich verkehrte, verraten nichts von Kummer. In dem ersten Schreiben<sup>1)</sup>, das er nach der Bekanntmachung der Verlobung an Sophie richtete, gibt er seinem Vergnügen Ausdruck, daß es ihm bei dem Besuche der gesamten königlichen Familie in Wusterhausen so gut gelungen ist, den Wirt zu spielen. Die Anwesenheit der Kurfürstin würde seine Freude vollkommen gemacht haben. Wenn Sophie im Anschluß an die Mitteilung der Verlobung ihres hannoverschen Onkels ihn aufgefordert hatte, diesem Beispiele zu folgen, damit sie bald doppelte Urgroßmutter würde, so antwortete Friedrich Wilhelm: „En attendant je supplie Votre Altesse Electorale de ne se point ennuyer de devenir bisayeule: pour moi il suffit à cette heure qu'Elle le deviendra bientôt par les empressements de monsieur le Prince Electoral à se marier; quand je serai à son âge<sup>2)</sup>, je l'imiterai et ferai mon devoir. Ce sera un nouveau sujet de joie pour Votre Altesse Electorale, au lieu que si je me mariois à cette heure, la joie seroit confondue avec celle que monsieur le Prince Electoral Lui donnera . . . J'attends le portrait de Votre Altesse Electorale avec beaucoup d'impatience et La puis assurer que celui d'une jeune et belle princesse ne pourra pas être en plus grande vénération auprès de moi que celui de Votre Altesse Electorale le sera.“ Würde nicht ein getäuschter Liebhaber die Gegenwart des Mannes meiden, der ihm die Angebetete geraubt hat? Friedrich Wilhelm bittet aber Sophie ausdrücklich in diesem Briefe, es durch ihren Ein-

<sup>1)</sup> Potsdam, 25. Juli 1705.

<sup>2)</sup> Georg II. ist am 30. Oktober 1683 geboren.



fluß auf den König durchzusetzen, daß er wenigstens nach Hannover reisen dürfte<sup>1)</sup>. Dem Kronprinzen war der Gedanke, sich bald verheiraten zu müssen, überhaupt nicht sympathisch. So oft ihn seine Großmutter, die gar zu gern die Ehe ihrer Enkelin mit ihrem Lieblingsenkel gestiftet hätte, daraufhin anredete, sowohl vor wie nach der Verlobung der Prinzessin Karoline, immer wies er ausweichend auf seine Jugend hin<sup>2)</sup>. Ihm, der schon damals sich ganz und gar dem Kriegswesen ergeben hatte, wäre es viel lieber gewesen, wenn er ins Feld statt ins Ehebett geschickt worden wäre.

Jedoch der Wunsch des Königs und die große Politik duldeten nicht den Aufschub. Der Kronprinz hatte noch nicht einmal das fünfzehnte Jahr vollendet, als schon der Plan ernstlich erwogen wurde, ihn mit der zwei Monate älteren Prinzessin Ulrike Eleonore, der zweiten Schwester Karls XII., zu verheiraten<sup>3)</sup>. Die Gräfin Alexander Dohna schrieb 1703 an ihre Schwägerin: „Unser Kronprinz wird unvergleichlich von Leibe und Gemüth; er liebet Prinzessin Ulriken von Herzen und höret sie nimmer nennen, ohne roth zu werden.“ Der Ehebund verhiess große Aussichten. Gewiß Karl XII. war noch jung, aber die Meinung stand schon beinahe überall fest, daß er als Hagestolz sterben würde. Und bei seiner Berwegenheit, die ihn trieb, sein Zelt im Schußbereiche der feindlichen Kanonen aufzuschlagen, war sein frühzeitiger Tod nicht unwahrscheinlich. Wer anders konnte dann das schwedische Reich erben, als Ulrike Eleonore und deren ältester Sohn? Denn Hedwig Sophie, Karls ältere Schwester, war schon seit 1702 eine kinderlose Witwe. Und in der That, der Erbprinz Friedrich von Hessen-

<sup>1)</sup> In dem nächsten Briefe Friedrich Wilhelms, vom 4. August, heißt es: „Je suis persuadé que monsieur le Prince Electoral n'aueroit pu faire meilleur choix, et m'estimerois heureux de trouver une princesse aussi aimable et d'un aussi grand mérite, quand le tour en viendra à moi. J'avoue pourtant que jusqu'ici je n'y pense guère. Il me semble même que j'ai encore assez de temps pour y penser. Mes plus ardens desirs sont à cette heure de faire ma cour à Votre Altesse Electorale et d'aller dans des lieux où je pourrai acquérir des qualités pour me rendre plus digne de l'honneur que j'ai d'être Son petit-fils.“

<sup>2)</sup> Am 7. August 1705 schrieb er an die Kurfürstin: „Ayant eu l'honneur, madame, à déclarer à Votre Altesse Electorale par le dernier ordinaire mes sentiments au sujet du mariage, je crois me devoir dispenser de redire ici la même chose pour répondre à ce qu'il Lui a plu de m'écrire du 28<sup>e</sup> juillet et du 1<sup>e</sup> août. Tout ce que je pourrois y ajouter encore c'est que je m'en remets fort tranquillement à la providence, sans rien souhaiter ni craindre là-dessus.“

<sup>3)</sup> Droyßen, Geschichte der preußischen Politik 4. 1, 2. Aufl., 178. 304.

Rassel verdankte später auch hauptsächlich seiner Ehe mit Ulrike Eleonore die Erhebung zum König von Schweden. Jener Gedanke, den Gustav Adolf gefaßt hatte, und dem auch der Große Kurfürst einige Zeit nachgegangen war, durch einen Ehebund die beiden germanischen Reiche am baltischen Meere zu vereinigen, wurde noch einmal erwogen<sup>1)</sup>.

Karl XII. behandelte dieses Projekt nicht so gleichgiltig, wie man geglaubt hat: wenn die Stockholmer Regierung sich den preußischen Anträgen gegenüber zaudernd verhielt, so geschah das im Einverständnis mit ihm. Der schwedische Herrscher war nicht abgeneigt, die Hand seiner Schwester dem preußischen Kronprinzen zu schenken; durch das Zögern sollte der Berliner Hof zur Annahme der Bedingungen gefügiger gemacht werden. Denn Karl verlangte nichts geringeres, als daß Preußen zur Gegengabe sich verpflichtete, für alle Zeiten das Königtum des Stanislaus Leszcynski anzuerkennen und im Notfalle auch mit den Waffen zu verteidigen. Wie hätte Friedrich das zugeben können: er hätte dann sich und sein ganzes Reich in die unberechenbaren Abenteuer des nordischen Kriegs gestürzt<sup>2)</sup>. Auch konfessionelle Bedenken machten sich hinderlich geltend. Den streng lutherischen Schweden wollte es gar nicht zu Sinnen, daß die etwaigen Kinder aus einer Ehe Ulrike Eleonores mit Friedrich Wilhelm reformiert erzogen würden: jedenfalls würden diese Prinzen niemals bei der Wahl eines neuen Königs in Betracht kommen dürfen. Die Verhandlungen wurden allerdings nicht ganz abgebrochen, aber sie kamen nicht vom Flecke. Schon im August 1705 konnte Plten, der wieder einmal in einer diplomatischen Mission Berlin besuchte, schreiben<sup>3)</sup>: „Es scheint, daß meine Anherkunft [dem schwedischen Gesandten] wegen der zu machenden marriage zwischen dem Kronprinzen und Ihrer Kurfl. Durch-

<sup>1)</sup> Heusch, Berlin, 18. April 1705: Er hat unter der Hand erfahren, daß die schwedischen Minister in Berlin von einer Heirat des Kronprinzen mit Ulrike Eleonore sprächen; man wisse aber noch nicht, ob sie zu Stande kommen würde, da Friedrich seinem Sohne freie Wahl lassen wollte, „und indessen gewiß ist, daß Sr. Kön. Hoheit sowohl gegen hochgebachte Prinzessin als auch gegen die von Ausbach von gewissen Kreisen präoccupiret werden, also Dero Inclination sich noch anders wohin wenden dürfte“. Am 28. April meldet er aber, die schwedischen Vertreter hätten ihm gesagt, „daß sie wegen der Heirat zwischen des Kronprinzens Kön. Hoheit und der schwedischen Prinzessin ganz keine ordres hätten, und auch von dieser Materie bisher nur discursive gesprochen worden“.

<sup>2)</sup> Später, im Dezember 1706, versprach Friedrich allerdings, einen Vertrag ganz ähnlichen Inhalts mit Schweden zu unterzeichnen, aber er war damals in einer Zwangslage. Vgl. Noorden, Europäische Geschichte 2, 542.

<sup>3)</sup> Berlin, 4. August 1705.

laucht Prinzessin Tochter einige ombraße verursacht, wiewohlen dem Verlaut nach der König in Preußen nicht mehr auf die königlich schwedische Prinzessin reflectiren sollen.“ Der englische Gesandte wollte 1706 wissen, den Kronprinzen von Preußen hätte die schwedische Sprödigkeit so erbittert, daß er die Minister, die seinen Vater zu diesen Maßnahmen geraten, Schulte gescholten hätte<sup>1)</sup>. An sich ist das nicht unmöglich, und das Kraftwort entspricht ganz der sonstigen Ausdrucksweise Friedrich Wilhelms. Aber es will uns doch nach allem erscheinen, als ob er sich bei diesen Verhandlungen im großen und ganzen passiv verhalten hätte<sup>2)</sup>. Von der Bewunderung, die er später dem schwedischen Schlachtenkönige zollte, ist in diesen Tagen noch nicht viel zu merken<sup>3)</sup>; obgleich er den König August von Polen, den Gegner

1) Lord Raby, Berlin, 22. Mai 1706: „he thought his father in the wrong, that they were malhonets gens that had counselled him“. Noorden 2, 533.

2) König erzählt allerdings in seinem Versuche einer historischen Schilderung von Berlin 3, 167, der Kronprinz hätte seine Verlobung mit Ulrike Eleonore durch die wenig vorteilhafte Schilderung hintertrieben, die der als Brautbeschauer nach Schweden gesandte Graf Finkenstein dem Könige von der Schwiegertochter in spe gemacht hätte. „Das größte Gewicht gab aber der Sache, daß man vorgegab, die Prinzessin von Schweden hätte gegen die reformierte Religion die größte Abneigung geäußert, welches denn die auf sie gefallene Wahl verwerflich machte.“

3) Friedrich Wilhelm an die Kurfürstin Sophie, Potsdam, 16. Februar 1706: „Votre Altesse Electorale a bien grande raison de dire que le Roi de Suède auroit mieux fait de se contenter, il y a longtems, de la gloire qu'il s'est acquise dans cette guerre, que de s'amuser à détrôner son cousin germain pour mettre un gentilhomme à sa place sur le trône. Le désir de se venger l'a mené insensiblement jusque là, et présentement il se fait en vérité un point d'honneur d'achever ce qu'il a commencé. Il a cependant encore bien des hazards à courir, fort peu ou rien à conquérir et beaucoup de monde à sacrifier, sans savoir si, après tous les heureux combats, il pourra venir à son but. Tant il est vrai qu'il y a plus du danger à se laisser gouverner par ses passions. Votre Altesse Electorale rira peut-être qu'à l'âge où je suis, je m'amuse de parler contre les passions. Mais tout ce que j'ai à Lui dire là-dessus est qu'au moins je tâcherai que les miennes fassent jamais tort à personne et du bien à tout le monde.“ — Es darf vielleicht bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß auch Peter der Große, um den Friedrich Wilhelm später wie um sich selbst trauern ließ, in den Briefen des Kronprinzen an die Kurfürstin Sophie wegen seiner Tyrannei schwer getadelt wird. In dem Schreiben vom 12. Dezember 1705 spricht der Prinz über den Widerstand der Roskowiter gegen die ihnen aufgebrängten Reformen und fährt dann fort: „mais je crois que leur maître ne se servant pas d'ordinaire d'autres formalités pour ôter les biens et même pour couper les têtes à ses sujets, qu'ils s'en est servi pour leurs couper les barbes, ils ont songé à s'af-

Karls, kritisiert, vermag er ihm doch nicht sein Mitleid zu versagen<sup>1)</sup>. Friedrich Wilhelm kannte Ulrike Eleonore überhaupt nicht. Ob er wohl nicht schon damals ähnlich dachte wie 1780, als er zu dem Gelübde seines Sohnes, niemals eine andere Prinzessin als eine englische zu lieben, die Worte schrieb: „Wie kann man ein Mensch lieb haben, das man niemals gesehen? Pöffen!“<sup>2)</sup>.

Noch eine andere Prinzessin war von den vorsorglichen Berliner Staatsmännern auf die Brautliste gesetzt, eine Schwester des Fürsten Johann Wilhelm Friso, der von König Wilhelm III. zum Universalerben der oranischen Besitzungen zu Ungunsten der näheren brandenburgischen Verwandten eingesetzt worden war<sup>3)</sup>. Vielleicht ließe sich auf diese Weise der Streit um die oranische Erbschaft am leichtesten aus der Welt schaffen. Aber von allen Prinzessinnen, die in Frage kamen, war diese dem Könige die unerwünschteste. Friedrich übertrug auch auf sie etwas von dem Grolle, daß er die reichen oranischen Lande nicht sein Eigen nennen sollte. Und war diese Heirat nicht überhaupt ein mißliches Unternehmen? Nicht nur, weil der Kronprinz nichts davon wissen wollte. Die Mutter der Prinzessin stand in sehr schlechtem Rufe; der König, der im Kreise von Vertrauten auch seine Freude an Verbheiten hatte, nannte sie einmal die ärgste Hure von der Welt.

Um die Reihe der Kandidatinnen abzuschließen, sei noch erwähnt, daß im Februar 1706 auch die Herzogin von Sachsen-Weiz, eine Stiefschwester Friedrichs, mit ihrer Tochter in Berlin erschien, aber

franchir de cette tyrannie, dont je ne les saurois blâmer, parce que je sens bien que la conservation de soi-même est très raisonnable et très naturel à chacun. — Diese Briefe beweisen, daß Friedrich Wilhelm doch, was manchmal bestritten wird, seine Ansichten später bedeutend geändert hat. Ich werde die Korrespondenz des Kronprinzen mit der Kurfürstin Sophie, die die Güte des Herrn Generaldirektor Roser mir zugänglich gemacht hat, demnächst veröffentlichen.

<sup>1)</sup> Friedrich Wilhelm an die Kurfürstin Sophie. Berlin, 10. November 1705. Er schreibt mit Bezug auf die Reise, die August zum Zaren machte: „Je ne sais, si le Roi de Pologne a raisonné bien juste ou non en entreprenant une course . . . pour aller trouver le Czar, mais je le plains de ce que son ambition l'a engagé dans de si grands embarras.“

<sup>2)</sup> Roser, Friedrich der Große als Kronprinz. 2. Aufl., 34.

<sup>3)</sup> Heusch. Berlin, 13. Oktober 1705: „On connaît les raisons qui portent ce ministre [Wartenberg] à appuyer cette affaire, on doute pourtant que son crédit soit capable, de la faire réussir contre le penchant et la prévention du Prince.“ Bodemann in der Zeitschrift, 246. Nr. 7.

der Kronprinz fand keinen Gefallen an ihr und wollte, wie er wieder der Großmutter schrieb<sup>1)</sup>, am liebsten gar nichts von seiner Heirat hören.

Jede der Ehen, die die große Politik für Friedrich Wilhelm in Aussicht genommen hatte, war auf Widernisse gestoßen. Unter diesen Umständen konnte die Neigung des Thronerben den Ausschlag geben<sup>2)</sup>. Der hannoversche Hof hatte nicht umsonst auf ihn gebaut. Der Resident Georg Ludwigs wußte schon, seitdem der Plan zu einer Ehe des Prinzen mit Sophie Dorothee von den Diplomaten erwogen wurde, von einer Vorliebe Friedrich Wilhelms für die Prinzessin zu erzählen: der junge Herr hätte ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, die Tochter Georg Ludwigs unter der Zahl der Vorgeschlagenen zu sehen<sup>3)</sup>. In dessen der wackere Heusch gehörte nicht gerade zu den kritischsten Köpfen; er hat sich manches aufbinden lassen und ganz ehrbar nach Hannover gemeldet. In einem Berichte vom 6. Juni 1705 schreibt der Resident sogar freudestrahlend, der Kronprinz würde Sophie Dorothee allen anderen Prinzessinnen vorziehen und sein Möglichstes tun, um das durchzusetzen; er müßte aber sein Vorhaben geheim halten. Wenn jemand damals das nähere Vertrauen Friedrich Wilhelms besaß, so war es seine Großmutter, die jene Hochzeit so innig herbeisehnte. Und es scheint wirklich, als ob Friedrich Wilhelm in einem Schreiben<sup>4)</sup> an

<sup>1)</sup> Friedrich Wilhelm an die Kurfürstin Sophie. Berlin, 2. März 1706: „Madame la Duchesse de Zeitz se trouve encore ici avec la jeune Princesse, laquelle ne paroît pas être fort jolie; mais comme les inclinations des hommes ne se rencontrent pas toujours pour un même objet, j'en suis logé là aussi d'autant plus que je n'aime pas encore à entendre parler du mariage.“ Die Herzogin war am 15. Februar nach Berlin gekommen. Berner, 86. Nr. 149.

<sup>2)</sup> Heusch. Berlin, 5. Dezember 1705: „On ne parle pas encore sérieusement du mariage du Prince Royal, qui assurément en sera le maître s'il sait bien s'y prendre.“

<sup>3)</sup> Bericht vom 16. Mai 1705.

<sup>4)</sup> Berlin, 23. Juni 1705: „Je viens de recevoir, madame, des mains de madame la Princesse de Cassel . . . la lettre que Votre Altesse Electorale m'a fait l'honneur de m'écrire. Elle veut bien que sur ce qu'Elle me mande à l'égard d'une certaine personne, je me contente de Lui dire que je suis entièrement de Son sentiment, et que je remets à me découvrir plus au long pour le temps que je pourrai avoir l'honneur de faire ma cour à Votre Altesse Electorale. Je souhaite de tout mon cœur que ce soit bientôt, mais je doute bien fort que ce soit aussitôt que je le souhaite.“ Im folgenden scheint eine Zeile ausgefallen zu sein; der Kronprinz spricht von der feierlichen Bestattung seiner Mutter am 28. Juni und fährt dann weiter fort: „à laquelle [cérémonie] j'ai trop de penser pour en dire d'avantage à

sie vom 23. Juni 1705 mit absichtlich dunkel gewählten Worten — denn seine Korrespondenz unterlag, wenigstens nach seiner Meinung, einer Kontrolle — die Meldung von Heusch gleichsam bestätigt. Er schreibt, er sei betreffs einer gewissen Person ganz ihrer Meinung und werde sich in Hannover seinerzeit darüber ausführlicher auslassen. Aber wenn Friedrich Wilhelm daran die Bemerkung schließt, der Kurprinz, der verschwunden sei, werde nichts ohne Wissen Sophies getan haben, und so werde er es auch halten, wenn für ihn die Stunde zum Heiraten geschlagen, so läßt jener Satz doch ungezwungen auch die Deutung zu, daß der Kronprinz mit seinen geheimnisvollen Worten nur auf die Verlobung Georgs mit Karoline von Ansbach anspielt. Tatsächlich war auch Friedrich Wilhelm von dieser Begebenheit früher unterrichtet als der König. Mit dieser zweiten Auslegung vertragen sich auch besser die immer erneuten Erklärungen des Kronprinzen, daß er noch nicht ans Heiraten dachte und am liebsten nichts davon wissen wollte.

Aber die Verhältnisse in Berlin brachten es ganz von selbst mit sich, daß er sie mit denen von Hannover verglich und sich dorthin sehnte. Der große Unterschied zwischen Friedrich I. und seinem Sohne trat immer fühlbarer hervor. Friedrich Wilhelm scheute sich aus Pietät allerdings, die Prachtliebe und die Verschwendungssucht des Vaters zu tadeln, die erst jüngst bei der Bestattung Sophie Charlottes wieder zutage getreten waren; aber er konnte doch nicht umhin, die Frage aufzuwerfen, ob mit solchem Aufwande die Toten, die nichts davon erfahren, wirklich geehrt würden. Kaum hatte er diese Worte niedergeschrieben, so bereute er sie und beeilte sich hinzuzufügen, der König täte es nur, um auch in der Öffentlichkeit seine Liebe und seinen Schmerz zu zeigen, bewiese also auch hierin, wie sonst, seine Herzengüte. Um dem steifen Zwange des Berliner Hofes wenigstens für einige Monate zu entgehen, bat er mehrmals 1705 seine Großmutter, sich für ihn bei Friedrich zu verwenden und ihm die Erlaubnis zu einer Reise zu verschaffen. Jedoch alle Versuche mißlangen; der König

---

Votre Altesse Electorale se soit éclipse, sachant bien qu'il n'aura rien fait en cela à l'insu de Votre Altesse Electorale. Quand je serai à son âge je pourrai faire autant avec le même plaisir. Mais les choses ont leurs saisons, et il me semble que la mienne pour me marier n'est pas encore venue. Quand elle le sera, je promets à Votre Altesse Electorale que je suivrai l'exemple de monsieur le Prince Electoral et que l'inclination fondée sur le mérite aura autant de part à mon mariage que les considérations politiques. J'espère que ces sentiments de mon cœur seront toujours tels que je les pourrai suivre sans honte."

wollte sich nicht von seinem Sohne trennen und ihm vor allem nicht gestatten, nach Hannover zu fahren, wo er nur aufgehezt würde.

Friedrich I. und der Kronprinz liebten sich freilich, aber sie verstanden sich nicht. Als Friedrich Wilhelm die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen vom Berliner Hofe loszukommen eingesehen hatte, äußerte er resigniert: „Le Roi a eu des raisons qu'il ne me l'est pas permis d'approfondir, mais seulement de respecter.“ Und ein ander Mal schrieb er der Großmutter, die Musterung seines Bataillons in Brandenburg könnte ihn doch nur schlecht über die Versagung seiner Reise Wünsche hinweg trösten: „mais il faut avoir patience et se régler sur la volonté du Roi qui a toutes les bontés pour moi qu'on peut souhaiter d'un bon père . . . Il faut borner ses désirs dans ce monde.“

Die Unselbständigkeit, der er in Berlin unterlag, bedrückte den Prinzen<sup>1)</sup>. Er empfand sich in allen seinen Neigungen geniert; daß er wohl in Stiefeln statt in Schuhen bei Hofe gesehen worden war, wurde ihm als höchst ärgerliche Malpropreté vorgehalten. Der Hang Friedrich Wilhelms sich ohne Rücksicht auf den Rang mit Leuten zu unterhalten und sie auszufragen, zog ihm den Vorwurf einer unzulässigen Familiarität zu. Der Kronprinz lag täglich im Kampfe mit der verhassten Etiquette und fühlte sich niemals unbesungen. Es fiel doch auf, daß er, der sich am hannoverschen Hofe „lustig“ und „sans façon“ gegeben hatte<sup>2)</sup>, in Berlin melancholisch und mißtrauisch umherging; seine Scherze wurden leicht herb oder geradezu verletzend.

War es da zu verwundern, daß ihm Hannover in einem immer verführerischeren Lichte erschien? In Berlin überall Bevormundung, Hofmeisterei, Überwachung, in Hannover heitere Ungezwungenheit und Freiheit. Wenn nun einmal geheiratet werden mußte, dann war doch eine Prinzessin, die er schon längst kannte, die in so guter Geisteslust aufgewachsen war, noch die erwünschteste Braut. Nicht Herzensneigung, sondern der Drang zu größerer Unabhängigkeit lenkte die Wünsche des Kronprinzen nach Hannover: wenn er erst verheiratet war und einen vollkommen selbständigen Hofhalt führte, konnte er sich doch mehr als eigener Herr fühlen. Ja vielleicht, daß ihm die Ehe auch den liebsten Wunsch erfüllen würde, in den Krieg ziehen zu dürfen, die Regimenter ins Feuer zu begleiten, die er jetzt nur bei ihrem Abmarsche aus der

<sup>1)</sup> Auch die Kurfürstin Sophie bedauerte ihn deswegen. Vgl. Bodemann, Briefwechsel 2, 92. Nr. 551. (Ranke 13, 217.)

<sup>2)</sup> Vgl. Ranke 13, 220. 221.

Markt mit sehnsüchtigen Blicken verfolgen konnte. Es war freilich nicht das Bekenntnis eines feurigen Liebhabers, aber ein offenes, ehrliches Wort, das der Kronprinz am Ende des Jahres 1705 aussprach: Wenn er einmal sich vermählen müßte, so würde er die Prinzessin Sophie Dorothee von Hannover am liebsten nehmen.

Graf Wartenberg hatte allerdings zu dieser Zeit den schwedischen Plan noch nicht ganz aufgegeben. Aber seine Stellung war damals keineswegs sehr fest, da ihm die Schuld für die politischen Enttäuschungen der letzten Jahre beigemessen wurde. Der Graf hatte alle Ursache, sich um das Wohlwollen Friedrich Wilhelms zu bemühen. Der hannoversche Resident schilderte schon im Sommer 1705 den Zustand des Berliner Hofes<sup>1)</sup>: „Die Intriguen und bei Hofe regierenden Factiones ruhen gänzlich einige Zeit her, indem des Kronprinzen Credit und Autorität jeden zwischen Furcht und Hoffnung hält und alle insgesamt obligiret, in ihren Demarchen große Behutsamkeit zu gebrauchen.“ Der Kronprinz und der Oberkämmerer, die sich früherer befehdet hatten, brauchten jetzt einander. Friedrich Wilhelm hoffte durch Wartenberg zu größerer Unabhängigkeit zu gelangen<sup>2)</sup>; Wartenberg mußte in seiner kritischen Lage alles tun, damit sich nicht der Thronfolger auf die Seite der Feinde schlüge. Der Graf benutzte die Gelegenheit, als die von Sophie Charlotte für ihre Hofdamen ausgesetzten Legate bezahlt wurden, um dem Kronprinzen, der von seiner Großmutter dafür interessiert worden war, einige Gefälligkeiten zu erweisen<sup>3)</sup>. Es ging doch wohl so gut wie sicher auf Wartenbergs Anregung zurück, wenn die Oberhofmeisterin der verstorbenen Königin, Frau von Bülow, Friedrich Wilhelm den Rat erteilte, sich mit dem Grafen gut zu stellen und dadurch die Gunst des Königs zu erlangen. Der Kronprinz nahm die angebotene Veröhnung an; wenn er sich bis dahin zu dem Minister so kaltsinnig gezeigt hätte, so wäre das nur geschehen, weil er ihn für

<sup>1)</sup> Heusch. Berlin, 2. Juni 1705.

<sup>2)</sup> Ilten. Berlin, 27. Februar 1706: „Le Prince Royal se trouve dans de grandes inquiétudes sur l'envie qu'il a de faire la campagne avec le duc de Marlborough: Son Altesse Royale ayant prié le grand-chambellan de lui en obtenir la permission du Roi, ce qui embarasse extrêmement le dit grand-chambellan, soit qu'il ne pourroit conseiller le Roi à y consentir, soit que le Prince Royal voudra du mal au grand-chambellan quand il sera refusé. Il fut avant-hier plus de deux heures seul avec la grande-chambellane.“

<sup>3)</sup> Heusch. Berlin, 19. Dezember 1705. Schon am 5. Dezember hatte er an Ilten geschrieben: „Il (Friedrich Wilhelm) se commence à humaniser d'avantage avec le grand chambellan qu'il n'a fait par le passé.“



seinen Feind gehalten hätte. Während er früher nur halb gezwungen den Einladungen des Oberkämmerers gefolgt war, fand er sich nun manchmal auch ungebeten bei der gräflichen Tafel ein und besuchte ihn häufiger bei dessen langem Siechtum im Winter von 1706. Wenn Friedrich Wilhelm ein Fest gab, ersuchte er wohl die Gräfin sich neben ihn zu setzen und die Rolle der Wirtin zu übernehmen. Friedrich Wilhelm ward der beste Verteidiger seines früheren Gegners. Auf die Klagen der Großmutter, daß die Wartenbergs gar keine Rücksicht auf sie nähmen, erwiderte er, gerade das Gegentheil sei wahr, wie er mit Lob anerkennen mußte: Graf und Gräfin wären ihr mit ganz besonderer Ehrfurcht ergeben und täten mit Freuden alles, um ihr zu dienen<sup>1)</sup>. Als die Feinde Wartenbergs im Frühjahr 1706 an den Kronprinzen herantraten und ihn aufforderten, sich mit ihnen zum Sturze des verhaßten Ministers zu vereinigen, ließ er ihnen rund heraus sagen, daß sie nicht auf ihn zählen dürften, ja, daß ihr Beginnen überhaupt nicht seine Billigung fände. Der hannoversche Gesandte, dem wir die Nachricht verdanken, fügte hinzu: Hätte der Kronprinz nur ein Wort für die Kabale eingelegt, so wäre Wartenbergs Sturz sicher gewesen<sup>2)</sup>.

Das Verhängnis Wartenbergs war durch diese Stellungnahme Friedrich Wilhelms freilich nur für einige Jahre aufgeschoben; auch für ihre Beziehungen zu einander galt das Wort, mit dem der Geheimrat Ilten zu dieser Zeit eine andere Ausöhnung charakterisiert: „Le raccommodement extérieur se pourra bien faire, mais difficilement la bonne intelligence.“ Indes mochte dem sein, wie ihm wollte; der einflußreichste königliche Ratgeber mußte um seiner selbst willen die Pläne des Kronprinzen zur neuen engen Verbindung mit Hannover fördern.

<sup>1)</sup> Kronprinz Friedrich Wilhelm an die Kurfürstin Sophie. Charlottenburg, 4. Mai 1706.

<sup>2)</sup> Am 4. Mai berichtet Ilten aus Berlin: „Tout le monde fait des vœux pour la conservation de ce ministre, et même ses ennemis reconnoissent maintenant que c'est un honnête homme.“ Am 8. Mai meldet er von dem Versuche zum Sturze des Oberkämmerers: „mais ce prince généreux n'ayant pas voulu y entrer, tout au contraire ayant fait connoître . . . qu'il désapprouveroit leur dessein, ce qui les ayant arrêtés. Il est très sûr que si le Prince Royal eut seulement dit un mot, sa chute auroit été certaine.“ Ilten, 11. Mai: Ils [die Feinde Wartenbergs] ont entre autre insinué au Roi que la grande intelligence entre le Prince Royal et lui ne visoit que pour l'intérêt de V. H. E., si bien qu'il doit agir pour se qui regarde V. H. E. avec la dernière circonspection.“ Ilten, 8. Juni: Der König beweist Wartenberg mehr Vertrauen als je zuvor.

Allerdings am Ende von 1705 war alles noch in der Schwebel. Friedrich I., der ursprünglich dem Kronprinzen keine Zeit lassen wollen, ward durch den plötzlichen Tod seiner ältesten Tochter, der Erbprinzessin von Hessen-Kassel, mit schweremütigen Ahnungen erfüllt. Er glaubte eilen zu müssen, wenn er noch einen Enkel als künftigen König in Preußen segnen wollte. Als bei der Neujahrscur 1706 der Kronprinz seine Gratulation darbrachte, erklärte Friedrich vor allem Hofe mit lauter Stimme, es wäre sein liebster Wunsch, den Sohn in dem angebrochenem Jahre noch zu vermählen: Wer es auch so meinte, der sollte mit ihm Amen sprechen. „Welches“, so fährt unser Bericht-erstatte fort<sup>1)</sup>, „denn sämtliche Umstehende mit einem Amen bekräftiget, Se. Kön. Hoheit aber schwiegen still dazu. Man zweifelt also nicht, dieses Heiratsnegotium werde ehestens mit Ernst vorgenommen werden, wobei das meiste auf des Kronprinzen Wahl ankommen wird, allermäßen Se. Kön. Maj. sich noch erklären, daß Sr. Kön. Hoheit hierunter der freie Wille gelassen werde.“

Da sollte gerade die Politik die persönlichen Wünsche Friedrich Wilhelms aufs wirksamste unterstützen. Das romantische Trachten des neuen Kaisers Josef, das heilige römische Reich deutscher Nation wieder zu dem alten Imperium auszugestalten, hatte alle Reichsfürsten argwöhnisch gemacht. Namentlich Preußen hatte darunter zu leiden<sup>2)</sup>. Nicht wie ein Bundesgenosse, sondern als oberster Lehensherr trat Josef gebieterisch dem Könige gegenüber. Bei allen Reichsangelegenheiten wurde Friedrich mit geiffentlicher Rauheit behandelt. Er fühlte sich durch den in Wien angeschlagenen Ton so beleidigt, daß er im Winter 1706 seine Regimenter vom Oberrhein abberief und dadurch auf diesem Schauplatze den Feldzug gegen die Franzosen lahm legte. Die Stimmung der beiden Herrscher zu einander ward mit jedem Tage feindlicher. Schon im März 1706 stellte der preußische Gesandte in Wien seinem Monarchen die Notwendigkeit vor<sup>3)</sup>, entweder bald in bessere Beziehungen zum Kaiser zu treten oder nach anderen Freunden sich umzutun.

Aber wo sollte Friedrich diese neuen Freunde finden? Auf die Seemächte war doch auch kein rechter Verlaß. Nicht nur, daß sie mit ihren Subsidien im Rückstande waren und Mahnungen höchst ungnädig beantworteten; vor allem sie zauberten, die Abtretung des geldreichen

1) Heusch. Berlin, 2. Januar 1706.

2) Droyfen 4. 1, 174 f.

3) Droyfen 4. 1, 190.

Oberquartiers an Preußen im nächsten Frieden anzuerkennen und den gerechten Ansprüchen des Königs wenigstens auf diejenigen Teile der oranischen Nachlassenschaft, über die Wilhelm III. nicht nach *Mobialrecht* hatte verfügen dürfen, zu willfahren oder auch nur sich günstig zu äußern.

Früher hatte Friedrich wohl daran gedacht, bei Karl XII. seinen politischen Rückhalt zu suchen. Aber der Schwede war doch zu unberechenbar und eigenwillig. Obgleich Friedrich mit ernstern, beinahe drohend klingenden Worten den rachsüchtigen Karl gewarnt hatte, den König August in seinen sächsischen Landen heimzuzufuchen<sup>1)</sup>, er konnte sich doch der ernstern Sorge nicht entschlagen, daß der nordische Berserker sich nicht daran kehren würde. Und wenn das Befürchtete eintraf, hatte Preußen die Macht, diese Beleidigung wirklich zu ahnden? Die Mehrzahl seiner Regimenter stand auf dem italienischen und dem brabantischen Kriegsschauplatz. In denselben Tagen, wo der Berliner Hof mit dem hannoverschen Vertreter bindende Abmachungen über die Verlobung Friedrich Wilhelms traf, kämpfte ein preussisches Hilfskorps bei Ramillies mit. Und während Friedrich Wilhelm nach seiner Rückkehr vom brabantischen Feldzuge bei der Braut in Hannover weilte, stürmte Prinz Eugen an der Spitze seiner Grenadiere und der Preußen die französischen Schanzen vor Turin.

Auch Hannover verspürte den Umschwung. Die Einführung in das Kurkollegium war noch immer nicht erreicht; das Gerücht ging, daß Josef die Zulassung von neuen Bedingungen abhängig machen wollte. Der Kurfürst Georg Ludwig empfand ebenfalls das Bedürfnis nach einem Bundesgenossen, der im eigenen Interesse der Josefinitischen Imperialpolitik Widerstand leisten mußte.

Die politische Konstellation hatte eine gewisse Ähnlichkeit mit der von 1684; vielleicht, daß Brandenburg-Preußen und Hannover diesmal noch mehr auf einander angewiesen waren. Auch das religiöse Moment wirkte von neuem dabei mit: Kaiser Josef war allerdings kein Jesuitenzögling, er bedachte sich nicht, den Papst mit Krieg zu überziehen; aber die Ansicht war doch allgemein, daß er, gleich Ludwig XIV., die Universalmacht, nach der er rang, auf eine Universalreligion, d. h. das römisch-katholische Bekenntnis stützen wollte. Die

<sup>1)</sup> Der Berliner Hof ließ Karl XII. wissen, „daß man nach dem Kurvereine und den Erbverbrüderungen solchen Einbruch würde ansehen müssen, als wenn er in die brandenburgischen Lande geschehen“. Droyßen 4. 1. 2. Aufl., 182. 305. 3ten. Berlin, 27. Februar 1706: Großbritannien, die Vereinigten Provinzen und Preußen haben die Bürgerschaft für die sächsischen Lande übernommen.

seinen Wunsch aus, mit Hannover in guter Freundschaft zu leben und alle Streitigkeiten gütlich zu begleichen. Und der Empfang bei Ilgen ließ vollends nichts zu wünschen übrig, vorausgesetzt, wie Ilten hinzusetzt, daß er ehrlich gemeint wäre. Nichts wäre ihm lieber, sagte der Preuße, als eine vollständige Harmonie beider Höfe. Ließe sich die nicht ohne Schwierigkeit erreichen? Preußen wolle doch nichts von Hannover und Hannover nichts von Preußen<sup>1)</sup>.

Freilich so schnell, wie Friedrich und vor allem der Kronprinz gehofft hatten<sup>2)</sup>, ließ sich die Eintracht nach allen verbitternden Nörgeleien nicht wieder herstellen. Es kam mehrmals zu manchem Haber; noch im Mai drohte Wartenberg einmal, den Kronprinzen anderweitig zu verheiraten; aber das waren nur die letzten Regenschauer nach einem Gewitter. Die Bemühungen beider Höfe, in ein gutes Einverständnis zu kommen, waren doch unverkennbar. Die Hannoveraner hörten auf, die schnelle Räumung Nordhausens zu fordern<sup>3)</sup>, und ließen sich den Hohensteinschen Titel auf den preußischen Briefen gefallen, Friedrich seinerseits versprach, dem hannoverschen Hofe beizustehen, obgleich er mit ihm „nicht wohl zufrieden“ wäre. Die gemeinsame Gefahr, die von Wien her aufstieg, überwand alle Gegensätze: wir könnten mit einem gewissen Rechte den Kaiser Josef I. als den Stifter jener Ehe bezeichnen, aus der Friedrich der Große emporsprossen sollte. Der preußische König war im Frühjahr ernst am Werke, durch die Allianz mit Schweden und Hannover seinem gesunkenen Ansehen wieder aufzuhelfen, den Protestantismus zu schützen und die kaiserliche Anmaßung in ihre gebührenden Grenzen zu verweisen<sup>4)</sup>. Während die hannoverschen Diplo-

1) Ilten. Berlin, 12. Januar 1706.

2) Ilten. Berlin, 2. März 1706: Ilgen hat ihm erzählt: „que le Prince Royal entre dans les conférences qui se tiennent tous les jours entre le chambellan et lui, ainsi que ce prince n'ignore rien de tout ce qui se fait et qui se fera encore en faveur du 9<sup>e</sup> électorat; qu'il témoignoît beaucoup de joie des bonnes dispositions du Roi sur cette affaire. Ce ministre disoit beaucoup de bien du Prince Royal qui doit avoir du jugement et de la pénétration dans les affaires. Il marquoit beaucoup de justice dans les occasions, réservé jusqu'au dernier point, ne communiquant ses sentiments qu'à peu de personnes. Enfin le ministre m'ayant fait un portrait très avantageux de ce prince qui lui donne toutes les qualités requises à un prince. Il y ajouta qu'il passoit dans l'esprit des gens pour être violent: que cela venoit de ce qu'il vouloit par force être soldat et croit qu'un homme de guerre doit être rude.“

3) Ilten. Berlin, 16. Januar 1706.

4) Ilten. Berlin, 23. Februar 1706: „le feldmaréchal me fit entendre que si le Roi de Suède, le Roi de Prusse et V. H. E. s'entendirent bien

maten in den vorangegangenen Jahren kaum noch zu den Wohlgelittenen gehört hatten, wurde Ilten jetzt zu den intimsten Festen Friedrichs als alter Freund des Hauses herangezogen; es war nichts ungewöhnliches, daß ihm der König bei Tisch auf eine dauernde, unlösliche Vereinigung der beiden fürstlichen Häuser zutraf<sup>1)</sup>.

Auch der letzte Wunsch der Hannoveraner, daß der Antrag zu der Vermählung des Kronprinzen mit ihrer Prinzessin von Preußen ausgehen sollte, wurde erfüllt. In einer Unterredung Iltens mit Ilten am 30. April erklärte der preussische Minister „mit vielfältigen Contestationen“, „daß Se. Königl. Majestät eine wahrhaftige Begierde hätten, eine genaue Freundschaft“ mit dem Kurfürsten „zu cultiviren.“ . . . „Se. Königl. Majestät blieben auch nicht allein mit diesem Verhalten, sondern Sie wären auch bereit, mit der hannoverschen Kurfürstlichen Durchlaucht in nähere Verbündniß zu treten.“ Ilten beeilte sich allerdings, in den Freudenkelch noch einen bitteren Tropfen zu schütten, indem er auf die Durchstechereien der Hannoveraner mit den Markgrafen von Ansbach und Bayreuth aufmerksam machte; aber, so schloß seine Rede, nichtsdestoweniger bliebe der König bei dem Vorsatze, „beständige Freundschaft“ mit Georg Ludwig zu pflegen, „und die Kurfsache nach Vermögen befördern zu helfen.“<sup>2)</sup>.

Am 22. Mai 1706 war endlich alles festgesetzt. Ilten meldete mit inniger Befriedigung an diesem Tage, daß der König im Juni über Hannover nach Holland reisen und bei dieser Gelegenheit für seinen Sohn um die Prinzessin Sophie Dorothee anhalten würde. Der „wunderliche Hirnkasten“ Georg Ludwigs hatte allerdings noch Lust, durch das junge Einvernehmen einen kleinen Querstrich zu ziehen.

ensemble, ils pourroient faire la paix avec l'Empereur et le Roi de France à des conditions raisonnables pour le parti, aussi bien entre le Roi de Suède et de Pologne, qui ne falloit pas laisser tout-à-fait accabler ledit Roi de Pologne.“ Ilten. Berlin, 6. März 1706: Friedrich hat ihm seinen Wunsch ausgesprochen, mit Hannover in guter Freundschaft zu leben; alle Streitigkeiten sollten entweder durch Kommissare oder durch Schiedsrichter erledigt werden. Ilten wäre bereits in diesem Sinne instruiert. Als Ilten dies Wartenberg erzählte, klatschte der Graf in die Hände und rief: Seit drei Jahren hat der König nicht so gesprochen! Wenn ein solcher Umschwung stattgefunden, so hätte er, Wartenberg, viel dazu beigetragen und hätte, das nach Hannover zu melden. Ilten. Berlin, 16. März 1706: „balancer les affaires tant dans l'empire que dehors, soit pour le bien de la religion protestante, que pour obliger l'empereur de demeurer dans ses bornes.“

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. den Bericht Iltens. Berlin, 27. März 1706.

<sup>2)</sup> Ilten. Berlin, 1. Mai 1706.

Aus Abneigung gegen Friedrich, Sparsamkeit und Bequemlichkeit beauftragte er Ilten, die persönliche Werbung des Königs mit guter Manier zu hintertreiben durch den Hinweis, daß die Gesundheit des Kurfürsten schleunigst eine Kur in Pyrmont verlangte. Aber Ilten wollte sich durch solche Kleinigkeiten sein mühsames Werk nicht mehr zerstören lassen; er bedeutete seinen Herrn, daß dieser sein Badebedürfnis etwas aufschieben mußte, da der König allzu sehr darauf brenne, den wichtigen politischen Akt selbst abzuschließen<sup>1)</sup>.

Am 16. Juni traf der König mit dem Kronprinzen in Hannover ein und brachte noch am selben Tage seine Werbung an; am 18. Juni abends 6 Uhr fand darauf das öffentliche Verlöbniß statt<sup>2)</sup>, „da sich die sambtlichen hohen Herrschaften unter dem Schall der Trompeten und der Pauken in ein schön ausgezieretes Gemach, dessen Boden mit Tuche belegt war, verfügten.“ Nach dem feierlichen Wechsel der Ringe „ließen sich die Trompeten und die Pauken mit sonderbarer Lust hören“. Vierzig Geschütze vor dem Schlosse und die Stücke auf allen Wällen wurden dreimal gelöst, „so daß unter solchem starken Krachen jedermann zu Freude bewegt wurde“.

Auf das besondere Verlangen des Kurfürsten Georg Ludwig durfte seiner Mutter vor der Werbung Friedrichs nichts über die Unterhandlungen mitgeteilt werden<sup>3)</sup>. Der Grund dazu ist nicht ganz klar. Wollte er sie mit der so lang ersehnten Freudenbotschaft überraschen oder fürchtete er, daß sie das Geheimnis nicht bewahren würde? Aber seit Anfang Juni waren doch die Abmachungen schon so weit gediehen, daß ihnen kein Hindernis mehr in den Weg gelegt werden konnte. Außerdem war dies angebliche diplomatische Geheimnis damals so gut wie allgemein bekannt. Ilten berichtete schon am 5. Juni, daß der hessische Kammerherr von Mardefeld nach Kassel zurückgekehrt wäre, der von seinem Hofe beauftragt war, zu erkunden, „wie sich die Sache wegen der zu machenden mariage“ zwischen Friedrich Wilhelm und Sophie Dorothee „anlasse“. Und am 11. erzählte er, daß die Absicht

<sup>1)</sup> Vgl. J. B. Ilten. Berlin, 8. Juni 1706. Am 11. Juni berichtet er: Friedrich will am 14. Juni nach Hannover reisen, um das gute Einvernehmen wieder herzustellen. Wenn es daran während der letzten Jahre gemangelt hätte, so trügen beide Teile die Schuld. „Le Roi est dans une si grande impatience de venir à Hanovre que s'il l'avoit pu, il auroit anticipé son départ.“

<sup>2)</sup> Bodemann in der Zeitschrift, 143.

<sup>3)</sup> Das Schreiben Friedrichs an Sophie, Hannover, 16. Juni 1706, in dem er sie um ihre Einwilligung bittet, ist von Bodemann S. 143 abgedruckt worden.

von der geplanten Verlobung in ganz Berlin bekannt wäre; der kaiserliche Resident empfände über das bevorstehende Ereignis einige „ombrage“. Es ist doch höchst wahrscheinlich, daß Sophie, die so viel korrespondierte, auch schon davon wußte und nur aus Klugheit schwieg<sup>1)</sup>. Oder wollte Georg Ludwig durch diese Geheimnistuerei das Verdienst der Kurfürstin abschwächen, das meiste zu der Verlobung getan zu haben? Das wäre doch ein vergebliches Bemühen gewesen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob ohne Sophie die Heirat überhaupt zustande gekommen wäre.

Jedoch der gewissenhafte Historiker darf nicht übergehen, daß noch andere das neue hoffnungreiche Bündnis als ihr Werk ausgaben. Als die Botschaft von der Verlobung nach Berlin kam, ging Fräulein von Pöllnitz überall herum und ließ sich mit wichtig tuenden, geheimnisvollen Andeutungen vernehmen, daß sie eigentlich das hohe Brautpaar zusammengeführt hätte. Und in der That, aus einigen gelegentlichen Bemerkungen der hannoverschen diplomatischen Korrespondenz geht hervor, daß das Fräulein, das als Freundin der verstorbenen Königin und als Besitzerin einer der bösesten Zungen sich großen Respekts erfreute, irgendwie in den Dienst der Vermählungspolitik gestellt worden war. Vielleicht, daß sie dem Kronprinzen die Reize Sophie Dorothees rühmen oder ihm den Bund mit der Prinzessin als Herzenswunsch seiner geliebten Mutter vorstellen mußte. Aber die Hofdame verstummte sehr bald mit dem Selbstlobe ihres großen politischen Einflusses. Denn ein Freund hat sie, um Gotteswillen sofort ihrer Zunge einen Zaum anzulegen, weil König Friedrich — dem sie schon längst wegen ihres Hanges zur Intrigue sehr zuwider war — sich das Alleinverdienst an der Vereinigung zuschrieb<sup>2)</sup>. Auch von anderer Seite wurde dem Könige die Palme streitig gemacht. Geheimrath Bothmer, der hannoversche Vertreter im Haag, schrieb am 6. Juli seinem Freunde (Itten<sup>3)</sup>): „Je

<sup>1)</sup> Die Herzogin von Orleans schrieb ihr, 27. Juni: „Ich bin doch froh, daß E. L. beide Enkel so nach Dero Sinn und Gefallen geheurat worden, ich approbire aber gar nicht, daß E. L. Herr Sohn J. L. der Kurfürst es gethan, ohne E. L. davon zu sprechen, denn das ist gegen den Respect, so er E. L. schuldig, und der König in Preußen selber hat Unrecht, denn ob er zwar nun König geworden, so ist er E. L. doch einen kindlichen Gehorsam schuldig, weil er E. L. Dochtermann und sein Sohn E. L. Enkel ist.“ *Vodemann*, Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Kurfürstin Sophie 2, 137. Nr. 607.

<sup>2)</sup> Heusch. Wesel, 30. Juni 1706. (Friedrich war von Hannover nach Wesel gereist.)

<sup>3)</sup> *Vodemann* in der Zeitschrift, 199. Nr. 9.

dois Vous féliciter particulièrement de l'heureuse conclusion du mariage du Prince Royal de Prusse avec notre princesse, puisque c'est Votre ouvrage.“

Wie die Prunkgewänder zur Hochzeit gearbeitet wurden, wie die Aussteuer so lange auf sich warten ließ, denn Georg Ludwig hatte sie absichtlich in Frankreich bestellt, damit die Hochzeit nicht nach Friedrichs ursprünglichem Wunsche binnen zwei Monaten in Hannover mit großer Pracht gefeiert werden könnte<sup>1)</sup>, und wie sich in Berlin nach der Ankunft der Prinzessin Feste an Feste reihte, diesen Begebenheiten gegenüber möchte ich mit Ariost sagen: „Forse altri cantera con miglior plettro.“

Nur eine Frage sei noch erörtert. Wir wissen, die Heirat Friedrich Wilhelms ist wie die seines Vaters 1684 hauptsächlich von politischen Erwägungen veranlaßt. Als Friedrich I. nach Hannover reiste, sagte er selbst, er täte es, um den früheren Zwist zu beendigen und vollkommene Übereinstimmung und Freundschaft aufzurichten. Bereits wenige Tage nach der Verlobung wurde Ilten von neuem nach Berlin gesandt, um die alten Streitpunkte aus der Welt zu schaffen. Der Auftrag, die Ehepacten mit dem Berliner Ministerium festzusetzen, ist nur ein einziger Paragraph unter den zehn seiner Instruktion und steht an vorletzter Stelle<sup>2)</sup>. Und der Anfang der feierlichen Urkunde<sup>3)</sup> selbst erklärt ganz unverhohlen, die Vermählung sei geschlossen zur Befestigung des von altersher zwischen beiden Häusern gestifteten und hergebrachten, auch durch höchst verbindliche Allianzen erneuerten, aufrichtigen und guten Vernehmens. Wie war, so fragen wir, bei dieser

<sup>1)</sup> Memorandum für Ilten. Hannover, 22. Juni 1706: Die „königliche Dignität“ fordert mehr Ceremoniel, als man in Hannover „zu rathen weiß“. Es entspräche daher dem Ansehen des Königs besser, wenn die Ehe in Hannover per procuracionem geschlossen würde, „wie bei kaiserlichen und königlichen Vermählungen allemal geschieht.“ Außerdem könnte die Ausstattung unmöglich bis zur Rückkehr Friedrichs aus Cleve (Ende August) fertig sein; dazu wären drei bis vier Monate nötig. — Erlaß an Ilten. Pyrmont, 7. Juli 1706.

<sup>2)</sup> Instruktion Ilten's. Hannover, 22. Juni 1706: 1. Herstellung eines vertraulichen Einvernehmens beider Höfe. Der Wunsch dazu ist von Preußen geäußert. 2. Die Streitigkeiten wegen Regenstein und Lohum. 3. Das magdeburgische Directorium im niedersächsischen Kreise. 4. Die aolanischen Ansprüche auf Lauenburg. 5. Die Einmischung Hannovers in die Kulmbachische Erbangelegenheit. 6. Der von Preußen geführte Titel Graf von Hohenstein. 7. Erledigung der Bückeburgischen Differenz. 8. Die Hannoverische Kurwürde. 9. Die Festsetzung der Ehepacten. 10. Konferenz der Minister beider Höfe, um künftigen Irrungen vorzubeugen.

<sup>3)</sup> Köln a. d. Spree, 2. November 1706.



von der Politik diktierten Heirat das persönliche Verhältnis der Kronprinzessin in Berlin?

Schon bei der Verlobung in Hannover fiel die große geistige Übereinstimmung zwischen Friedrich und seiner Schwiegertochter auf. Zu einer Bemerkung Sophies darüber schrieb Liselotte scherzend zurück: „Weilen die Prinzess dem König so wohl gefällt, würde er sie wohl vor sich selber genommen haben, wenn er nicht Onkel wäre<sup>1)</sup>.“ Auch Sophie Dorothee verband mit einem weichen Gemüte die Anlage zur Härte und Herrschsucht. Beleidigungen vergaß sie schwer. Mit dem Könige gemeinsam war ihr die Freude an prunkvollen Zeremonien, die Lust, sich in glänzender Umgebung glanzvoll zu geben<sup>2)</sup>. Die Enkelin „des ersten Edelmanns von Europa“ hatte in ihrem ganzen Behaben etwas Majestätisches; das trug ihr später den Beinamen Olympia ein. Obgleich sie von dem hannoverschen Hofe kam, der sich auf seine feine Lebensart sehr viel zugute tat, besaß sie doch eine gewisse natürliche Anmut<sup>3)</sup>. Als die Tochter der verstoßenen „Prinzessin von Ahlden“ mag sie, zumal in ihren jüngeren Jahren, wohl nicht überall liebevolles Entgegenkommen gefunden haben, aber sie verstand es, sich die Herzen zu gewinnen; als sie Hannover verließ, wurden ihr die Abschiedsgrüße mit tränenden Augen zugerufen<sup>4)</sup>. Mit richtiger, feiner Empfindung erzählte sie von dem Tierkampfe, der zu Ehren ihrer Hochzeit in Berlin abgehalten wurde, der Großmutter<sup>5)</sup>: „Pour moi qui ne suis pas sanguinaire, je me suis retirée auprès une cheminée afin de ne point voir mourir toutes ces pauvres bêtes.“ Die Kurfürstin Sophie schrieb einmal an Friedrich, das Gemüt ihrer Enkelin wäre so gut, daß nach

<sup>1)</sup> Bodemann, Aus den Briefen 2, 137. — Kurfürstin Sophie an Friedrich I., 29. Juni 1706: „Ich habe mich selber verwundern müssen, wie J. L. (Sophie Dorothee) sich so stracks bei Ew. Maj. so frei gestellt hat; ich hoffe, daß sie durch ihren Gehorsam Ew. Maj. Gnade immer vermehren wird, dann sie ist docile und von ein recht gut Gemüth.“

<sup>2)</sup> Sophie Dorothee an Sophie. Berlin, 30. November: Der Einzug in Berlin war von unbeschreiblicher Pracht. „Je trouve tout si beau qu'il me semble à être dans ces beaux châteaux des fées.“ Und am 22. Dezember schließt sie einen Brief an die Großmutter: „Enfin, madame, tout est d'une si grande magnificence qu'il ne faut qu'admirer. Je serai la personne du monde la plus contente, si je pouvois assurer moi-même V. A. E. du respect“ etc.

<sup>3)</sup> Vgl. Roser, Friedrich als Kronprinz. 2. Aufl., 13.

<sup>4)</sup> Berner, 110. Nr. 193.

<sup>5)</sup> Der Brief hat, wie die meisten uns bisher bekannt gewordenen, die sie der Großmutter schrieb, kein Datum. Der Kampf fand am 13. Dezember statt.

ihrer Meinung es nicht besser sein könnte, nur große Komplimente zu machen verstände sie nicht<sup>1)</sup>. Aber Sophie Dorothee fand sich überraschend schnell in ihre neue Rolle: ein so guter Kenner wie Friedrich I. rühmte nach der Hochzeitsfeier gerade ihre „gute conduite“, die alle bezaubert hätte.

Der König empfand das größte Gefallen an seiner neuen Schwiegertochter<sup>2)</sup> und zeigte sich ihr von vollendeter Liebenswürdigkeit mit einem Anfluge altfränkischer galanter Ritterlichkeit. Man sollte fast glauben, daß er der Bräutigam wäre, wenn wir in seinen Briefen an die Prinzessin lesen, wie er die Tage und die Stunde oder sogar die Augenblicke zähle, bis er das Glück wieder genießen könnte, mit ihr zu sprechen und sie zu umarmen<sup>3)</sup>. Und ein andermal heißt es, er lehze nach der Stunde, wo er sie in seinem Lande begrüßen dürfte. Als die französische Ausstattung auf sich warten ließ, schrieb Friedrich an Sophie Dorothee, er vermünsche diese ganze Bagage, denn die Zeit des Wartens dehne sich ihm zu Jahren. Und zur Kurfürstin Sophie äußerte er, die Sorge, die sich Georg Ludwig für die Prinzessin gäbe, verdiene, mit Dankbarkeit anerkannt zu werden, „aber wann sie im

<sup>1)</sup> Berner, 108. Nr. 190.

<sup>2)</sup> Alten. Berlin, 30. November 1706: „Au reste, il paraît que madame la princesse soit faite pour cette cour et surtout pour l'humeur du Roi qui est charmé des manières douces et agréables.“

<sup>3)</sup> Es mag genügen, nur einen von den vielen Briefen des Königs an Sophie Dorothee wiederzugeben, Charlottenburg, 14. September: „Madame ma très chère fille. Par celle-ci il faut que je dise à Votre Altesse Royale que j'attends mon fils aujourd'hui ici [der Kronprinz war mit der Erlaubnis Friedrichs auf der Rückreise einige Wochen in Hannover geblieben] et espère d'apprendre de Vos nouvelles et quand je pourrai avoir la satisfaction d'embrasser une si aimable fille. Je peux bien assurer Votre Altesse Royale que je compte les moments quand Vous pourrez être ici; pendant je Vous conjure de continuer Votre chère amitié vers celui qui tâchera de se rendre digne de porter le nom de Votre Altesse Royale fidèle et très dévoué père.“ Sophie Dorothee antwortete darauf, Herrenhausen, 18. September: „La dernière dont il a plu à Votre Majesté de m'honorer, me comble de joie et de reconnaissance. Je ne connois rien, Sire, que je ne fasse pour Lui bien faire connoître et mon attachement et mon respect et pour répondre, comme je le dois, à toutes ces bontés qui feront toujours mon plus grand bonheur. Mr le Prince Royal qui sera sans doute à présent auprès de Votre Majesté, doit Lui rendre une lettre de ma part. Faites-moi l'honneur, Sire, d'être persuadé que tous les moments qui m'approchent d'Elle, me seront chers, et que je serai toute ma vie avec un très profond respect“ etc.

Hemde käme, würde sie doch lieb und angenehm sein.“<sup>1)</sup> In seiner Herzensfreude über eine so liebe Tochter überschüttete sie Friedrich mit Geschenken<sup>2)</sup>. Die Gelder, die ihr nach den Ehepacten ausgefetzt waren, wurden beinahe verdoppelt, und der Kleinodien, die er ihr sandte, waren so viele, daß Sophie Dorothee schrieb, wenn sie alle antäte, würde sie wie ein Maultier behängt sein. Seit ihrer Ankunft schiene ihm wieder etwas die Sonne, sagte ihr der König in der Erinnerung an das schmerzreiche Jahr 1705. Wenn die Kronprinzessin auf die Beweise von Friedrichs Gnade und Güte zu sprechen kam, rief sie wohl aus<sup>3)</sup>: „Je me trouve une fort heureuse personne.“

Wie aber war das Verhältnis zwischen den jungen Ehegatten? Friedrich Wilhelm hatte kein Talent, den zärtlichen Liebhaber zu spielen. Es war ihm nicht gegeben, Gefühle, die er nicht empfand, zu heucheln. Im Gegenteil, in seiner echten, keuschen Art war es ihm verhaßt, innige Empfindungen auf den Markt der Öffentlichkeit zu bringen. Als der König nach der in Hannover per procuracionem gefeierten Hochzeit das Wohl der jungen Kronprinzessin ausbrachte, erröthete Friedrich Wilhelm<sup>4)</sup>. Nichts war ihm widerwärtiger als jenes Ceremoniel, das in seiner breiten Ausführlichkeit jede Herzensregung an zuvor bestimmter Stelle forderte und der profanen Menge einen Einblick in sein Innerstes gewährte oder wenigstens vorspiegeln sollte<sup>5)</sup>. Gleich in dem ersten Briefe, den er nach der Verlobung an seinen Vater richtete<sup>6)</sup>, bat er ihn, die Hochzeit ohne alles Gepränge ausrichten lassen zu wollen. Er hatte allerdings selbst nicht große Hoff-

<sup>1)</sup> Berner, 100. Nr. 175.

<sup>2)</sup> Die Kronprinzessin an die Kurfürstin, Berlin, 30. November. Ilten meldet am selben Tage: Der König hat der Kronprinzessin gestern für 200 000 Taler Edelsteine geschickt. „Enfin ce mariage a les meilleures apparences du monde pour être heureux.“

<sup>3)</sup> Sophie Dorothee an die Kurfürstin Sophie, 3. Dezember.

<sup>4)</sup> Ilten. Berlin, 15. November.

<sup>5)</sup> Ilten. Berlin, 30. November: Es ist dem Kronprinzen sehr unangenehm, daß ihn der König drängt, auch öffentlich seine Liebe und Leidenschaft zu der Kronprinzessin zu zeigen, denn das ist gegen seine Natur.

<sup>6)</sup> Im Lager von Alost, 12. Juli 1706: „Ich wünsche von Grund der Seelen, Euer Majestät bei allen hohen Vergnügen und guter Gesundheit wieder zu sehen, damit Dieselbe desto besser die Rückreise nach Hannover ablegen können, bitte aber anbei unterthänigst, daß Euer Majestät allergnädigst geruhen wollen, die Vollziehung der Sache ohne Ceremonien anstellen zu lassen. Jedoch soll Euer Majestät Wille mein Befehl sein, der ich in der Welt nicht mehr wünsche, als durch steten Gehorsam und allerunterthänigsten Respect zu bezeigen, so lange ich lebe, Euer Majestät allerunterthänigster und gehorjamster Diener und Sohn.“

nung, daß ihm dieser Wunsch erfüllt würde, und setzte darum hinzu, des Königs Wille wäre sein Befehl. In den folgenden Monaten hat der Kronprinz dann einen stillen Kampf geführt gegen die Etiquette und alles, was mit ihr bei seiner Hochzeit zusammenhing. Daß er nicht nur bei der Feierlichkeit selbst, sondern auch noch beim Lendemain den pomphaften Galamantel tragen mußte, der nach den Vorschriften des französischen Ceremoniels angefertigt worden, war ihm höchst ärgerlich<sup>1)</sup>. Der Kronprinz setzte alle Mittel in Bewegung, damit nicht seine Vermählung im Berliner Dome eingeseget und zum Schaustück für alle Gaffer würde<sup>2)</sup>. Auch vor der langen, salbungreichen Rede des Bischofs Ursinus fürchtete er sich<sup>3)</sup>. Und nun erst die Zahl der Feste, die ursprünglich nicht weniger als 22 betragen sollte! Während der Hochzeit selbst faßte der Kronprinz den Geheimrat Alten bei der Hand und flüsterte ihm zu, er sei aller dieser Torheiten so müde und wünschte in Hannover zu sein. Bei dieser Zurückhaltung Friedrich Wilhelms dürfen wir keine liebesglühenden Beteuerungen von ihm erwarten: um so höher muß aber jedes Wort der Zufriedenheit eingeschätzt werden.

Erinnern wir uns: Friedrich Wilhelm hat seine hannoversche Base heimgeführt, weil sie ihm die genehmste von allen Prinzessinnen war, unter denen er die Wahl hatte; von einer wärmeren Herzensneigung wird uns nichts berichtet. Die Kurfürstin Sophie schilderte in den Tagen der Verlobung der Herzogin von Orleans, „wie Braut und Bräutigam sich so artig stellen: vor die Leute ganz modest, aber des Abends hat die Conversation bis drei Uhr des Morgens gewährt.“

Aber das Verhältnis war noch nicht inniger, es bewegte nicht das Herz des Kronprinzen. In dem ersten Briefe, den er nach der Abreise aus Hannover der Großmutter schrieb, erwähnt er mit keinem Worte seiner Braut, sondern gibt nur seiner großen Freude Ausdruck, endlich die Erlaubnis zu einer Reise auf den Kriegsschauplatz erlangt zu haben. Er müsse glauben, daß die Kurfürstin ihm dies Glück erwirkt hätte, und könne keine Worte finden, die seinen Dank in voller Kraft wiedergäben<sup>4)</sup>. Während sonst der Bräutigam den Tag herbeiwünscht, der ihn

<sup>1)</sup> Alten. Berlin, 18. September 1706.

<sup>2)</sup> Alten. Berlin, 9. Oktober 1706.

<sup>3)</sup> Der Bischof faßte sich darauf kurz. Es zeugt von der praktischen, bis an Mißtränen streifenden Einschätzung der Dinge, die Friedrich Wilhelm zu eigen war, wenn er darüber an seine Großmutter schreibt, Charlottenburg, 7. Dezember: „Il faut que je rends justice à Ursinus, puisque pour cette fois il a fait sa harangue fort courte. Il sait trop bien que je n'aime pas les cérémonies, de sorte qu'il a agi en courtisan.“

<sup>4)</sup> Wesel, 26. Juni 1706.

wieder zu der Braut führt, schrieb Friedrich Wilhelm dem Grafen Alexander Dohna aus Brabant<sup>1)</sup>: „Je voudrais de tout mon cœur que Sa Majesté voulût m'accorder la grâce de rester toute la campagne ici à l'armée, mais je n'ose pas espérer un tel bonheur.“ Es klang doch wie eine Anklage wider den Bräutigam, der über den Freuden des kriegerischen Lebens alles andere vergäße, wenn die Prinzessin-Braut einmal in einem Briefe an ihren Schwiegervater bemerkte<sup>2)</sup>: „Monseigneur le Prince Royal ne me parle point du temps de son retour dans toutes celles qu'il me fait l'honneur de m'écrire.“

Erst nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge lernte Friedrich Wilhelm seine zukünftige Gemahlin etwas näher kennen. Auf seine Bitte erlaubte ihm der Vater, den erst nur sehr lang bemessenen Aufenthalt in Hannover um zwei Wochen zu verlängern. Freilich auch diesmal war der Kronprinz weit davon entfernt, den verliebten Seladon zu spielen. Die Kurfürstin Sophie erzählte dem Könige von dem Brautpaar<sup>3)</sup>: „Ewr. Königl. Majestät kann ich von hier nichts fröhliches berichten, als daß Ihre Kön. Hoheit und Dero Prinzessin lustig und gesund sein; wann es schlimm Wetter ist, und Ihre Kön. Hoheit nicht können auf die Jagd gehen schießen, so vertreiben sie die Zeit mit die französische Komödien, da schöne Moralen in sein.“ Aus ihren Briefen an Friedrich erfahren wir ferner noch<sup>4)</sup>, daß Friedrich Wilhelm, der kein Kartenspieler war, der Großmutter und der Braut zuliebe à l'hombre in Herrenhausen spielen lernte. Die Kurfürstin hätte freilich gewünscht, daß er sich zu seiner Braut etwas feuriger zeigte; aber die Herzogin von Orleans nahm ganz entschieden seine Partei und erwiderte ihr: „Ich finde viel nobler, daß man sich stellt wie der Kronprinz, als wie der Kurprinz, der immer küßt: das ist bürgerlich<sup>5)</sup>.“

Früher hatte der Kronprinz immer seine Hochzeit möglichst weit hinauszuschieben getrachtet; jetzt aber sehnte er sich nach dem Tage, wo er die Prinzessin heimführen dürfte! Auch er verwünschte von ganzer Seele den unliebamen Aufschub des Festes durch die verspätete Ankunft der Aussteuer. Wir haben bereits aus dieser Zeit einen Beweis,

<sup>1)</sup> Lager von Helchin, 23. Juli 1706.

<sup>2)</sup> Herrenhausen, 9. August 1706. Die Kurfürstin Sophie hatte allerdings am 21. Juli dem Grafen Alexander Dohna geschrieben: „Je trouve un couple très bien assorti . . . Elle reçoit des lettres de tous les deux les plus tendres du monde.“

<sup>3)</sup> Herrenhausen, 8. September 1706.

<sup>4)</sup> Berner, 98. Nr. 169.

<sup>5)</sup> Bodemann, Aus den Briefen 2, 144.

daß er um seiner Braut willen sich sogar nachgiebiger zeigte als der König. Als Friedrich sich trotz den wiederholten Bitten Sophie Dorothees weigerte, das mündliche Versprechen, sie nicht in ihrer lutherischen „Religion“ zu beirren, auch schriftlich zu wiederholen, stellte ihr der Kronprinz in aller Stille, im geheimen Einverständnis mit dem hannoverschen Hofe ein dahin lautendes Dokument aus<sup>1)</sup>. Und auf den Glückwunsch, den ihm die Großmutter nach der Eheschließung in Hannover schickte<sup>2)</sup> — die Kronprinzessin war noch unterwegs — antwortete er: „J'avoue que je m'estime fort heureux de posséder cette princesse qui est tant aimée de Votre Altesse Electorale et j'espère que Votre Altesse Electorale nous fera toujours la grâce de continuer envers nous son cœur plein de tendresse et de bonté. Samedi qui vient est le jour pour l'entrée de ma très chère princesse.“

Freilich in diesem Briefe muß sich die très chère princesse das Kompliment noch mit der verehrten Großmutter teilen<sup>3)</sup>. Wir wollen auch nicht allzu viel Wert auf die Freude des Königs und des Geheimrats Iltens legen, daß das hohe Paar so glücklich wäre; denn hier spielt zu sehr das Gefühl der eigenen Befriedigung über den guten Ausgang ihrer Bemühungen mit<sup>4)</sup>. Aber sie hatten recht: der sonst mit seinen innersten Gefühlen zurückhaltende Friedrich Wilhelm selbst rühmt sich seines Eheglücks. „Pour moi,“ so schrieb er freudig der Kurfürstin Sophie<sup>5)</sup>, „j'ose bien assurer Votre Altesse Electorale que je me crois véritablement heureux de la [la princesse] posséder,

1) Articulus separatus der Ehepakten. Berlin, 2. November 1706. Friedrich Wilhelm gelobt, „daß der Prinzessinnen Siebden bei der evangelischen lutherischen Religion, in welcher Sie erzogen, gelassen und deren freies exercitium, wie Sie es bisher gehabt . . . behalten sollten.“

2) Berlin, 22. November 1706.

3) Ganz ähnlich in seinem Brief an die Kurfürstin vom 30. November: „Toutes les lettres que j'ai l'honneur de recevoir de Votre Altesse Electorale me sont infiniment chères, mais jamais lettre m'a été plus agréable que celle qui me fut rendue par ma très chère princesse, laquelle arriva ici le 27<sup>m</sup> de ce mois en très parfaite santé.“

4) Der König sagte zu Iltens am Tage nach der Hochzeit: „Ich und mein Sohn sind die glücklichsten Fürsten der Welt.“ Bericht Iltens. Berlin, 30. November. Am 11. Dezember schreibt Iltens: „Dieu merci, le Prince Royal et la princesse son épouse sont les plus contents du monde.“ Friedrich ist zu der Kronprinzessin von der alten Zärtlichkeit; vorgestern hat er ihr wieder ein Paar Armbänder geschenkt. Er hat Iltens gefragt, ob er nicht galanter als sein Sohn wäre. „Le Roi se croira au comble de bonheur, si elle devient bientôt grosse, ce qui fait présentement son unique souhait.“

5) Berlin, 30. November.

souhaitant de tout mon cœur que le bon Dieu nous veuille laisser jouir longtemps notre vie de ce grand bonheur<sup>1)</sup>." Das war nicht der Überschwang des Augenblicks. Als die Flitterwoche schon vorüber war, und das Alltagsleben wieder sein Recht forderte, beteuerte der junge Gatte wiederum<sup>2)</sup>: „Ma princesse me rend le plus heureux entre les mortels, et je n'espère pas qu'elle aura sujet d'être mécontente de moi. Ainsi nous sommes heureux tous deux.“

Jedoch ich breche ab. Möge der hochverehrte Gelehrte, dem diese anspruchslose Arbeit gilt, sich nicht von ihr mit dem Stoßseufzer abwenden, den Friedrich Wilhelm am Schlusse seiner Hochzeitsfeierlichkeiten in die Worte fleidete: „Je suis bien aise que tout se finit, car cela incommode trop.“

---

<sup>1)</sup> Der Kronprinz an Kurfürstin Sophie, 10. Dezember: „J'aime et adore ma princesse autant qu'on le puisse faire, aussi bien par son infinité de mérites que par ses belles manières et ses vertus qu'elle possède.“

<sup>2)</sup> Der Kronprinz an Kurfürstin Sophie, Berlin, 23. oder 28. Dezember.

# Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten.

Von  
Martin Haß.

---

Es gibt eine Art der Geschichtschreibung — und sie ist durch mehr als ein klassisches Werk vertreten — die die Person des großen Fürsten oder leitenden Staatsmanns so ausschließlich in den Vordergrund stellt, daß alle bedeutsamen Errungenschaften im staatlichen Leben als unvermittelte Auswirkungen des einen überragenden Genies erscheinen. Dies Verfahren, so sehr es geeignet sein mag, der Darstellung eine grandiose Einfachheit und Geschlossenheit zu verleihen, ist notwendiger Weise ungerecht gegen alle diejenigen, die den großen Männern bei der Ausführung ihrer Taten mitwirkend und helfend zur Seite gestanden haben, es läßt aber vor allem auch die Handlungen der Großen selbst so gut wie unerklärt; soll für deren Leistungen ein wirkliches Verständnis gewonnen werden, so ist es unerläßlich, neben ihrem eignen Verdienst stets auch das ihrer Mitarbeiter gebührend zu würdigen und die Verdienst-Anteile genau gegeneinander abzugrenzen, überhaupt aber die Beziehungen des Genies zu seiner Umgebung erkennbar werden zu lassen, um so durch die Feststellung der vermittelnden Momente für seine Größe und Eigenart den rechten Maßstab zu gewinnen.

Für die preußische Geschichte hat bekanntlich Erdmannsdörffer dies Moment mit besonderm Nachdruck geltend gemacht; und er verlangte von diesem Gesichtspunkte aus nicht nur Biographien einzelner hervorragender Beamten, wie er für sie mit seinem Buch über den Grafen von Walbeck das Beispiel gab, sondern auch eine umfassende Geschichte des preußischen Beamtentums. Freilich hatte er dabei hauptsächlich die Veräter des Großen Kurfürsten im Auge; die Friedrich des Großen glaubte er dagegen schon damals als „wohlbekannte Gestalten“, „un-



vergänglich im Gedächtnis aller“ bezeichnen zu dürfen. Würde man heute diese Worte, soweit es sich um die Männer handelt, „die bei der schweren Arbeit am Staat sich um ihn scharten“, noch unterschreiben wollen? Angesichts der reichen Ergebnisse, die die Erforschung der Geschichte Friedrichs des Großen und insbesondere der preussischen Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts seitdem gezeitigt hat, hätten wir wohl um ein vielfaches mehr Recht dazu. Aber — wie es so zu gehen pflegt — mit jeder Erweiterung der Forschung sind wir in unseren Wünschen nach der Kenntnis der Nebenpersonen nur immer anspruchsvoller geworden; und diesen Anspruch zu befriedigen, wird uns bei kaum einem so schwer gemacht wie gerade bei Friedrich dem Großen: denn der Druck, den jede ausgesprochene Herrschernatur auf ihre Umgebung ausübt, indem sie die Kleineren ihrer Originalität und Selbständigkeit beraubt und an der Entfaltung ihrer persönlichen Kräfte hindert, erscheint bei ihm noch verstärkt durch die autokratische Regierungsweise, die nicht nur in der inneren Entwicklung des Staates begründet war, sondern auch vom König mit vollstem Bewußtsein bis zur Konsequenz eines in sich geschlossenen und widerspruchslosen philosophischen Systems durchgebildet worden ist. Aus dem jüngst veröffentlichten Politischen Testament von 1752<sup>1)</sup> geht es wieder besonders klar und deutlich hervor, daß es der König gar nicht anders wollte: seine Minister und Beamten sollten nicht mehr sein als seine Handlanger für das Detail der Geschäfte. Daraus zum Teil erklärt es sich, daß wir — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — selbst nach den mannigfachen uns in letzter Zeit zuteil gewordenen Aufschlüssen immer noch verhältnismäßig wenig über die friderizianischen Verwaltungsbeamten wissen; in der Sache selbst liegt aber auch der Grund, warum wir das nicht allzu sehr zu bedauern brauchen; denn schon aus dem System der königlichen Selbstregierung ergibt sich, daß alle wesentlichen Errungenschaften auf dem Gebiet der Verwaltung der Initiative des Königs entspringen mußten. Das Urteil über die Größe seines persönlichen Verdienstes werden also auch weitere Forschungen über seine Beamten kaum modifizieren können; wohl aber werden sie uns die Regierungsweise des Königs nach ihrer formellen Seite hin lebendiger zu veranschaulichen vermögen. Und so möchte ich auch mit den nachstehenden Ausführungen<sup>2)</sup>, die sich mit einer bestimmten Gruppe

<sup>1)</sup> Acta Borussica, Beh.-Org. IX, S. 327—407; vgl. dazu: Hinke, Das polit. Testament Friedrichs des Großen von 1752. Berl. Univ.-Schr. Berlin 1904 und in Schmollers Jahrb. Jhrg. 1904.

<sup>2)</sup> Die nachfolgenden Zusammenstellungen, bei denen ich mich absichtlich auf

der friderizianischen Beamten beschäftigen, nicht nur einen kleinen Beitrag zur Geschichte des preußischen Beamtentums liefern, sondern zugleich die Methode, die der König bei der Leitung der inneren Verwaltung zu befolgen pflegte, in einigen Punkten näher erläutern.

Das Amt, um das es sich dabei handelt, gehörte zu den wichtigsten und verantwortungsvollsten im altpreußischen Staat. An der Spitze der von Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 gegründeten Kriegs- und Domänenkammern führten die Kammerpräsidenten — gewöhnlich für den Bereich einer Provinz — die oberste Aufsicht über die gesamte innere Verwaltung mit Ausnahme des Kirchen- und Schulwesens. Vor allem leiteten sie diejenigen Zweige der Verwaltung, die für die Machtpolitik des werdenden Großstaats die bedeutungsvollsten waren: die gesamte Finanz- und einen Teil der Militärverwaltung. Ihre elementarste Aufgabe bestand also darin, für das richtige und pünktliche Eingehen der sämtlichen Staatseinkünfte, der Domänengefälle sowohl wie der Steuern, überhaupt für die Erfüllung aller im Etat angelegten Einnahmeposten und nicht zum wenigsten auch für die ordnungsmäßige Führung der Kassen Sorge zu tragen; gerade was den letztgenannten Punkt anbetrifft, lastete auf ihnen und den mit ihnen zusammen das Präsidium bildenden Direktoren eine noch höhere Verantwortlichkeit als auf dem Kollegium in seiner Gesamtheit. Aber diese Beaufsichtigung der laufenden Verwaltungs geschäfte bildete eigentlich nur die Unterlage für ihre weitere Wirksamkeit. Was der König im Interesse des Staates und seiner Machtbedürfnisse vor allem von den Organen der Finanzverwaltung verlangte, war eine beständige Steigerung der

---

das Wesentlichste beschränkte, beruhen für die Jahre bis 1754 hauptsächlich auf den Bänden IV—IX der Abteilung Behördenorganisation der Acta Borussica, für die spätere Zeit auf den einschlägigen Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs, namentlich den in der Registratur des Generaldirektoriums beruhenden Personalakten und den sog. „Minuten“, den abschriftlichen Sammlungen der Cabinetsordres. Auf Einzelnachweise mußte ich bei dem großen Umfange des in Betracht kommenden Materials verzichten. Aus der gedruckten Literatur verweise im allgemeinen auf Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums III, 252 ff.; Roser, König Friedrich d. Gr. I, 359 ff.; Hinge in Bd VI. 1 der Acta Bor. Vor allem ist hier auch die Biographie des preußischen Oberpräsidenten v. Domhardt von E. Joachim (Berlin 1899) zu nennen, die mir auch über ihren eigentlichen Zweck hinaus sehr zu statten gekommen ist. — Ein Verzeichnis der preußischen Kammerpräsidenten für die Zeit von 1723—1807 hoffe ich später an anderer Stelle veröffentlicht zu können.

fiskalischen Einkünfte<sup>1)</sup>. Und wie sich hieraus die Notwendigkeit einer ununterbrochenen Pflege der staatlichen Einnahmequellen, jene Summe von Verwaltungsmaßnahmen zur Hebung des Landes und des Wohlstandes der Bevölkerung ergab, die man unter dem Namen „Polizei“ zusammenfaßte, so wurden die Kammerpräsidenten als Leiter der Finanzverwaltung zugleich die Träger dieser intensiven, in alle Teile des Wirtschaftslebens aufs tiefste eingreifenden staatlichen Wohlfahrtspolitik. Es war „das vornehmste und Haupt-Prinzipium“ ihrer Amtsführung „das Land auf allerhand Art nach aller Möglichkeit aufzuhelfen, durch mehreren Verkehr, auch Manufacturen und Commerciën empor und in Flor zu bringen, dabei auch und dadurch volkreicher zu machen, soviel solches nur immer menschmöglich angehet“. Mehr Menschen und mehr Geld ins Land, das war die Losung. Alle Maßnahmen, die auf Erfüllung dieser Forderung gerichtet waren, gehörten zum Geschäftskreis der Kammerpräsidenten: ihnen lag also auch die Förderung der inneren Kolonisation und der Landeskultur ob, soweit der König zur Lösung dieser Aufgaben nicht besondere Aufträge erteilte: sie haben dafür zu sorgen, daß alle unkultivierten Strecken Landes, wo sie sich nur finden, Moräste und Wildnisse, durch Meliorationen der Bebauung erschlossen und mit Kolonisten besetzt werden, „damit kein Fleck Landes mehr übrig bleibe, wo ein Mensch wohnen und sich leben machen kann, der nicht besetzt sei“; und da nicht nur neue Bauern geschafft, sondern auch die vorhandenen in ihrer Steuerkraft gestärkt werden sollen, müssen die Präsidenten ferner darauf Bedacht nehmen, die mannigfachen Veranstellungen zur Verbesserung der Ackerökonomie und der Viehzucht über ihren ursprünglichen Zweck der Steigerung der Domäneneinkünfte hinaus auch auf die Bauernländereien auszudehnen. Ebenso war es bei der Erhebung der Accise- und Zollgefälle mit der Überwachung der Verwaltung allein, mit der Verhütung von Defraudationen und Durchstechereien noch nicht getan. Es galt vor allem auch hier ein Plus zu erzeugen und dieser Zweck konnte nur durch eine Vermehrung der Konsumtion und des Warenabfahes erreicht werden; das aber hieß nicht mehr und nicht weniger, als die gesamte Entwicklung von Handel und Gewerbe in bestimmte Bahnen lenken. In diesem Sinne fungierten die Kammerpräsidenten unter Friedrich dem Großen recht eigentlich als die Exekutiv-Organen der merkantilistischen Staatspraxis.

<sup>1)</sup> Bezeichnend hierfür ist, daß der ostfriesische Präsident Lenz, als er seinen Abschied einreichte, die Erfolge seiner Verwaltung nicht besser erweisen zu können glaubte, als durch eine Aufstellung über die in den einzelnen Jahren seiner Amtsführung erzielten Überschüsse.

Nirgends tritt das so deutlich zutage wie in den ausführlichen und detaillierten Dienst-Instruktionen, die der König namentlich in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege jedem Neuernannten zu erteilen pflegte und die darum zu den interessantesten Rundgebungen des friderizianischen Merkantilismus gehören. In eindringlicher und anschaulicher Sprache weist sie der König darin an, wie sie beständig darauf „raffinieren“ sollen, den heimischen Export zu fördern, den ausländischen Import zu hindern; er erörtert in der Regel eingehend die Entwicklungsmöglichkeiten für Handel und Gewerbe in der betreffenden Provinz, er nennt die einzelnen Industrien, die dort neu einzuführen oder soweit sie schon bestehen, zu erweitern sind, er zählt die verschiedenen Waren auf, die bisher noch vom Ausland bezogen würden, aber ebenso gut auch im Lande selbst fabriziert werden könnten. Auch die Mittel zu solcher „Poussierung“ der Manufacturen und des Commerciums gibt er den Präsidenten an die Hand: sie sollen geschickte und kapitalkräftige Manufacturiers heranziehen und sie zur Etablierung neuer Fabriken veranlassen, sie sollen, um die Bewegungen des Handels überschauen zu können, die „Importationslisten“ genau studieren, auf die geschäftlichen Ergebnisse der großen Messen „Attention nehmen“ und sich über die Bedürfnisse der Konsumenten im benachbarten Auslande an Ort und Stelle zu orientieren suchen<sup>1)</sup>. Aber je mehr sie sich so ein jeder in die besondern Interessen seiner Provinz hineinlebten, desto größer war die Gefahr, daß sie sich mit ihren handelspolitischen Maßregeln einander entgegenarbeiteten, desto geringer die Aussicht, den von der territorialen Zeit her nachwirkenden wirtschaftlichen Partikularismus der einzelnen Landesteile zu überwinden. Um dieser Gefahr zu begegnen und die mittleren Provinzen einschließlich Schlesiens als das „Herz des Staates“ zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammenzufassen, führte der König im Jahre 1748 die sogenannten Kommerzienkonferenzen ein — persönliche Besprechungen der beteiligten Kammerpräsidenten mit dem schlesischen Provinzialminister, in denen gemeinsame Vorkehrungen zur Belebung des Handelsverkehrs innerhalb der Provinzen vereinbart wurden. Sie fanden zunächst wohl regelmäßig alljährlich im Dezember im Anschluß an die Beratung des Königs mit dem schlesischen Provinzialminister statt und haben den angegebenen Zweck gewiß in hervorragender Weise

<sup>1)</sup> So hören wir wiederholt von Reisen des Magdeburgischen Präsidenten nach Hamburg, und in der Instruktion für v. Buggenhagen als Cleveschen Kammerpräsidenten heißt es, er solle in Holland „ein bißchen herumreisen“ und „mit den Leuten dort sprechen“.

gefördert; nach dem siebenjährigen Kriege scheinen sie indes gänzlich abgekommen zu sein<sup>1)</sup>.

Wie diese Einrichtung für Ostpreußen und die westlichen Landesteile nicht in Betracht kam, so machte sich auch sonst in den Dienstobliegenheiten der Kammerpräsidenten der Unterschied in den wirtschaftlichen und Produktionsverhältnissen der einzelnen Provinzen geltend: einmal kam es darauf an, auf welcher Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung die Provinz stand, inwieweit sie etwa schon „in Ordnung“ war, inwieweit sie andrerseits noch „reeller Verbesserungen“ bedurfte. Sodann stand hier mehr dieser, dort mehr jener Zweig des Wirtschaftslebens im Vordergrund und manche Provinz stellte auch ihre ganz speziellen Aufgaben: so trat die Fürsorge für die Domänen und die Landwirtschaft, die im agrarischen Osten so intensiv betrieben wurde, in den westlichen Gebieten fast ganz zurück; dafür spielte bei den westfälischen Kammern die Bergwerksverwaltung, bei der ostfriesischen die Vermehrung der Seeanwächse, die Beaufsichtigung der Deichbauten und die Förderung des Heringsfangs eine wichtige Rolle, und in Magdeburg nahm die Verwertung der fiskalischen Salzwerke einen großen Teil der Amtstätigkeit des Präsidenten in Anspruch.

Auch die Beschäftigung jedes einzelnen unter den Kammerpräsidenten kann man sich gar nicht mannigfaltig und abwechslungsreich genug denken; sie hatten sich ebenso um die „Inoculation der Kinderblattern“ wie um die Bekämpfung der Viehseuchen durch das Steinsalz, ebenso um die Anpflanzung von Maulbeerbäumen zur Seidenzucht wie um die Anlegung von Karpenteichen und die Aufzucht von Sterlets zu kümmern. Und mit einer generellen Aufsicht genügten sie bei alledem ihrer Pflicht nicht; der König verlangte, daß sie sich nicht auf ihre Räte verließen, sondern soweit möglichst selbst „ins Detail enttritten“ und sich „von allem, auch den geringsten Kleinigkeiten“ durch persönlichen Augenschein informierten.

Das Groß der laufenden Geschäfte hatten sie freilich nicht selbständig, sondern in gemeinsamer Beratung mit dem ihnen unterstellten Kammerkollegium zu erlebigen; ja sie waren im allgemeinen an die kollegiale Beschlussfassung gebunden und durften, ohne eine solche herbeigeführt zu haben, auf eigne Faust keine Verfügungen erlassen. Aber wie sie sowohl in Personalien als auch in andern wichtigen oder dringenden Angelegenheiten vielfach für sich allein an die vorgesetzte Behörde, das Generaldirektorium, berichteten, so führte vor allem der

<sup>1)</sup> Ich schließe daß allerdings nur ex silentio.

König selbst beständig eine immediale Korrespondenz mit ihnen, über die Köpfe der Minister hinweg. Durch die monatlichen Zeitungsberichte<sup>1)</sup> über den Zustand der Provinz, die er bereits während des ersten Jahrzehnts seiner Regierung angeordnet hatte, blieb er in ununterbrochener persönlicher Verbindung mit ihnen, um so mehr als er auf jeden dieser Berichte, wenn auch meist nur ganz kurz, zu antworten pflegte. Auch die jährlichen handelsstatistischen Aufstellungen, die „Balancen“ über Aus- und Einfuhr bezog er anfangs direkt von ihnen, da das Generaldirektorium für diese wichtige Aufgabe zunächst versagte. Überhaupt aber machte es sich der König angeichts der Schwerefälligkeit des ordentlichen Geschäftsganges, die er als „gewöhnliche Kammer-Nonchalance“ zu charakterisieren liebte, mit Bewußtsein zum Prinzip, außerordentliche Aufgaben stets nur einer verantwortlichen Person zu übertragen; und so pflegte er auch in der provinziellen Verwaltung gerade die bedeutungsvollsten Geschäfte, wie insbesondre große Landesverbesserungen, unter Umgehung des Generaldirektoriums sowohl wie der Kammer als solcher in unmittelbarem Schriftwechsel mit den Kammerpräsidenten zu erlebigen, jeden Versuch der Behörden, ihn von diesem Verfahren abzubringen, mit größter Entschiedenheit zurückweisend<sup>2)</sup>.

Das war es, was dies Amt weit über die Bedeutung, die es ursprünglich und unter Friedrich Wilhelm I. gehabt hatte, hinaushob. Zwar soviel Selbstständigkeit wie die schlesischen Provinzialminister, die direkt unter dem König standen<sup>3)</sup>, besaßen die Kammerpräsidenten nicht; sie waren dem Generaldirektorium untergeordnet und demgemäß in Rang und Gehalt den dirigierenden Ministern nachgestellt<sup>4)</sup>; aber an

<sup>1)</sup> Eine Reihe solcher Zeitungsberichte (von Senz und Colomb) findet man abgedruckt in den Ostfriesischen Monatsbl. Bd. 4 u. 5.

<sup>2)</sup> In den siebziger Jahren ergingen nach Ausweis der — möglicherweise nicht ganz vollständigen — Minuten jährlich durchschnittlich gegen 170 Kabinettsordres an die sämtlichen Kammerpräsidenten; bei weitem am lebhaftesten war damals der Schriftwechsel mit Domhardt.

<sup>3)</sup> Aus diesem Grunde gehören sie auch, obwohl ihre Funktion mit der der Kammerpräsidenten im allgemeinen übereinstimmte, in den Kreis unserer Erörterungen nicht hinein.

<sup>4)</sup> Über die Gehälter sei nur kurz bemerkt, daß sie namentlich je nach den verschiedenen Kammern voneinander differierten; der normale Satz war 2000 Taler, der niedrigste, der begegnet: 1200, der höchste (bei der Königsberger Kammer) 3000; vielfach war außerdem mit der Stelle freie Wohnung und ein Holzdeputat, regelmäßig der Bezug beträchtlicher Sporteln, insbesondere des sog. „Siegelgeldes“, verbunden.

wirklichem Einfluß überragten sie diese, die beständig mehrere gleichgestellte Kollegen neben sich hatten, mitunter bei weitem. Namentlich war das der Fall, wenn ein und demselben Präsidenten die Leitung mehrerer Kammern anvertraut war. Bei Domhardt, der nach der Erwerbung Westpreußens nicht weniger als vier Kameralbehörden zu dirigieren hatte, brachte der König die daraus sich ergebende Erhöhung der amtlichen Stellung auch äußerlich durch ein höheres Gehalt<sup>1)</sup> und die Verleihung des Titels „Oberpräsident“ zum Ausdruck, wie dann unter Friedrichs des Großen Nachfolgern nicht nur Schrötter in Preußen, sondern auch Breitenbauch, Buggenhagen und Stein in den westfälischen Provinzen als „Oberpräsidenten“ eine höhere Position als die übrigen Kammerpräsidenten eingenommen haben.

Ein Amt von so weitgehender Bedeutung erforderte natürlich Männer von ganz hervorragenden persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Es mußten „treue, geschickte, erfahrene, auch desinteressierte Leute sein, die alles mit der gehörigen Dextérité und Activité bearbeiten können, die alle Familien- und übrige Considerationes auf die Seite legen und die nichts als meinen Dienst und die Wohlfahrt des Landes beständig vor Augen haben“, keine „Windbeutel“, sondern „gesetzte, solide und vernünftige Menschen“; das Haupterfordernis war ein „hurtiger und offener Kopf“, die Fähigkeit, mit raschem Blick überall das wesentliche, den „point capital d'une question“ zu erfassen und sich schnell über eine weitläufige Materie zu orientieren. Auf wissenschaftliche und akademische Bildung kam es weniger an — „Gelehrte, so Latein verstehen und Studia haben“, wünschte der König nicht — um so mehr aber auf gründliche ökonomische Kenntnisse und praktische Erfahrung. Dabei mußte aber der Präsident, um ein so großes Kollegium wie eine Kriegs- und Domänenkammer in Ordnung halten zu können, auch eine eindrucksvolle Persönlichkeit sein; er mußte es verstehen, sich durch sicheres und bestimmtes Auftreten bei seinen Untergebenen die gebührende Autorität und den schuldigen Respekt zu verschaffen; und auch an Menschenkenntnis und Savoir-vivre durfte es ihm nicht fehlen; denn es saßen oft Leute mit harten, eigenwilligen Köpfen in diesen Behörden, und es gehörte mitunter viel Kunst der Menschenbehandlung dazu, um allezeit die wünschenswerten „Harmonie“ im Kollegium aufrecht zu erhalten.

<sup>1)</sup> Er bezog zuletzt an Gehalt 6400 Taler; wenn er selbst sein Dienst Einkommen auf 7000 Taler angibt (Joachim, Domhardt S. 205), so sind in diese Summe die Sporteln usw. mit eingerechnet.

Persönlichkeiten, die alle diese Eigenschaften in sich vereinigten, aufzufinden, ist dem König immer sehr schwer gefallen; abgesehen davon daß sie überhaupt selten waren, besaß Friedrich der Große in den Kreisen seines Beamtentums nur eine beschränkte Personalkennntnis, was sich z. B. aus der weitgehenden Schriftlichkeit seiner Regierungsweise erklärt. Er hat aus eigener Initiative, soweit ich sehe, nur sehr wenige der Präsidenten ernannt; in der Regel sah er sich auf die Vorschläge der höheren Instanzen, also des Generaldirektoriums oder des schlesischen Provinzialministers, angewiesen; nur pflegte er zuweilen die verlangten Vorschläge auf eine bestimmte Klasse von Beamten, meist die der Landräte, zu beschränken; es kam dann wohl vor, daß er ein Verzeichnis der Landräte einer Provinz mit genauen Angaben über ihre Kapazität und Konduite einforderte und nach diesen Zeugnissen eine vorläufige Wahl traf. Ganz aber verließ er sich auf die Empfehlungen der Minister nicht. Nach dem siebenjährigen Kriege wenigstens hat er es sich zur Regel gemacht, niemanden zum Kammerpräsidenten zu ernennen, den er vorher nicht persönlich gesprochen hätte<sup>1)</sup>; auch die Auswahl zwischen mehreren Kandidaten traf er mitunter in der Art, daß er sie zur Audienz nach Potsdam beordnete und dann durch eine Unterredung selbst zu ermitteln suchte, wer „am meisten Stoff“ habe. Freilich konnte dies Mittel auch einem Friedrich dem Großen nicht hinreichende Garantien bieten; gesteht er doch selbst einmal, daß er unmöglich schon auf Grund einer einmaligen persönlichen Begegnung ein bündiges Urteil über einen Menschen gewinnen könne. Das ganze Verfahren der Ernennung blieb eben mangelhaft. Es kam schließlich dahin, daß jede Vakanz den König „gemeiniglich in einige Verlegenheit“ setzte; er empfand es daher mit der Zeit immer dringender als Notwendigkeit, stets „einen Vorrat von routinierten und fleißigen Bedienten bei entstehenden Vakanzien“ zu haben, und zwar nicht bloß für die Präsidenten-, sondern auch die Direktoren=Stellen bei den Kammern. Aus diesem Bedürfnis ist die im Jahre 1770 begründete Papiere beim Generaldirektorium erwachsen<sup>2)</sup>, die der Minister Frh. vom Hagen auf eine Anregung des Königs im Zusammenhang mit einer umfassenden Reform des kameralistischen Vorbereitungsdienstes in Gang brachte. Die neue Einrichtung bestand darin, daß eine Reihe besonders befähigter jüngerer Beamten, Kriegsräte sowohl als Landräte, auf eine

<sup>1)</sup> Vgl. außer den Akten auch die Meldungen der Vossischen Zeitung über Reisen der Kammerpräsidenten nach Potsdam. — Über zwei Ausnahmen s. unten S. 213.

<sup>2)</sup> Vgl. außer den Akten: [Fischbach], Histor.-pol. usw. Beiträge. I. Th. (1781), S. 42 ff.



bestimmte Zeit als „Apprentifs“ zum Generaldirektorium sozusagen abkommandiert und dort durch Heranziehung zu den Vorträgen sowie besondere Unterweisung in den verschiednen Branchen des Finanz- und Kameralfaches auf einen höheren Posten systematisch vorbereitet wurden. Allerdings wurden diese Kurse nur wenige Jahre hindurch regelmäßig fortgesetzt; man erhielt insolgedessen nur einen kleinen „Vorrat“, und speziell für Präsidentenstellen wurden von den Teilnehmern nur zwei, v. Buggenhagen und v. Gaubi, verwandt. Doch sind von den Persönlichkeiten, die der Minister v. Hagen bei Gelegenheit der Einrichtung der Pepiniere dem König empfahl, noch drei weitere zu Präsidenten ernannt worden, ohne der Pepiniere angehört zu haben: der bekannte Schulenburg-Rehnert, ferner v. Ostau, damals ein „laborieuser“ Mann „in seinen besten Jahren“ — er ist später ostpreussischer Staatsminister geworden — und der unter Friedrich Wilhelm II. ebenfalls zum Minister beförderte v. Mauschwitz. Die beiden erstgenannten waren allerdings schon vor Eröffnung der Pepiniere ernannt worden; einen Vorbereitungskursus beim Generaldirektorium mußten aber auch sie absolvieren. Überhaupt scheint ein solcher auch in früherer Zeit schon üblich gewesen zu sein. Nach dem Eingehen der Pepiniere ist es jedenfalls fast zur stehenden Einrichtung geworden, daß die Neuernannten vor Antritt ihres Amtes beim Generaldirektorium, bzw. vom Departementsminister, oder auch von ihrem unmittelbaren Amtsvorgänger auf ihre Tätigkeit vorbereitet wurden, wobei sie dann über alle Dienstobliegenheiten in ihrem ganzen Umfange informiert, mit der „Verfassung“ der Provinz, dem dortigen Stande der Kommerzien- und Kameralangelegenheiten vertraut gemacht „und überhaupt von allem und jedem vollkommen au fait gesetzt“ werden mußten. Der König pflegte ihnen seine Anweisungen, wie erwähnt, in der Form ausführlicher schriftlicher Instruktionen zu erteilen. Aber das schloß keineswegs aus, daß er ihnen außerdem seine Intentionen auch noch mündlich eröffnete; in einzelnen Fällen scheint er sich sogar hierauf beschränkt zu haben. Über eine dieser mündlichen Instruktionen sind wir genau unterrichtet: wir besitzen noch die nachträgliche protokollarische Aufzeichnung des ostfriesischen Kammerpräsidenten Colomb über die Unterredung, die er mit dem König vor Antritt seines Postens gehabt hat<sup>1)</sup>: es ist ein Dokument von eigentümlichen Reiz, das uns in höchst anschaulicher Weise über den Verlauf einer solchen Audienz Aufschluß gibt.

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der Sonntagsbeilage z. Nordd. Allgem. Zeitung 1881, Nr. 10 und in den Ostfries. Monatsbl. Bd. 9, S. 291 f.

Eine der Schwierigkeiten, die sich bei der Wahl geeigneter Persönlichkeiten ergab, haben wir bisher noch nicht erwähnt; sie lag in der Anforderung, die an die soziale Abkunft der Kammerpräsidenten, ihre Familie und ihren Namen gestellt wurde: das ganze 18. Jahrhundert hindurch galt es im allgemeinen als notwendig, daß die Inhaber dieser Stellen geborne Edelleute waren. Das beruhte nicht nur auf dem Herkommen und der allgemein bevorzugten Stellung des Adels, es hatte auch seine guten praktischen Gründe: bei einem Edelmann und Kavalier setzte man mit Recht mehr natürliche Befähigung für eine präsidiale Stellung, mehr angeborenes Talent zum Befehlen und Repräsentieren voraus. Ein Adliger hatte es außerdem viel leichter als ein Bürgerlicher, sich den Ständen und den adligen Landräten gegenüber zur Geltung zu bringen; und auch der Gesichtspunkt wirkte mit, daß sich aus den Kammerpräsidenten in der Regel die Finanzminister, die gleichfalls adlig sein mußten, ergänzten<sup>1)</sup>. Bekanntlich war auch für die Regierungspräsidentenstellen und vor allem die höhere diplomatische Laufbahn eine „noble Extradition“ erforderlich; aber während bei der Besetzung der erstgenannten Posten auf die Stände und die Landesverfassungen, bei der Ernennung des Gesandten auf die Wünsche der fremden Mächte Rücksicht genommen werden mußte, ließ sich Friedrich der Große hinsichtlich der Kammerpräsidenten leiblich durch das Interesse des Dienstes dazu bestimmen, an dem überkommenen Grundsatz festzuhalten; wo es dies Interesse anders verlangte, wo es eine Durchbrechung des Prinzips dringend wünschenswert machte, hat der König, wie er sich nicht gescheut hat, einen simplen Apothekerssohn aus einer neumärkischen Kleinstadt zum Minister aufsteigen zu lassen, um so weniger Anstand genommen, Männer bürgerlichen Standes zu Kammerpräsidenten zu machen. Allerdings mußten das Persönlichkeiten sein, die durch doppelte Tüchtigkeit das Manquo in ihrer Herkunft ersetzen. Daher kommt es, daß gerade die bürgerlichen Kammerpräsidenten zu den hervorragendsten von allen gehörten: jedenfalls wird man das von Domhardt in Preußen, von Daniel Lenz<sup>2)</sup> und Peter Colomb<sup>3)</sup> in Ostfriesland sagen können; der vierte dieser Gruppe, Puttkamer in Magdeburg, ist weniger hervorgetreten; auch kommt er

<sup>1)</sup> Vgl. M. Lehmann, Stein I, 155 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Die Literatur über ihn findet man Acta Bor. B.-D. VII, 516 Anm. I verzeichnet; die von einem Nachkommen L.s stammenden biographischen Nachrichten in den Ostrief. Monatsbl. Bd. 4 u. 9, tragen in einigen Zügen unverkennbar legendären Charakter.

<sup>3)</sup> Vgl. Ostrief. Monatsbl. 9, 289 ff.

für die Regierungszeit Friedrichs des Großen, da seine Ernennung erst 1785 erfolgte, so gut wie gar nicht mehr in Betracht. Nachträglich in den Adelsstand erhoben hat der König von diesen nur Domhardt, und auch ihn erst auf seinen ausdrücklichen Wunsch und nebenbei zu dem Zweck, seine Position gegenüber den ostpreussischen Staatsministern, die durchweg dem alten Landesadel entstammten, zu verbessern. Colomb und Puttkamer dagegen ist die Nobilitierung erst unter der folgenden, in solchen Gnadenbeweisen gerade auch dem Beamtentum gegenüber freigebigeren Regierung zuteil geworden. Übrigens läßt sich beobachten, daß dieser neue Beamtenadel gewöhnlich sehr rasch in die Traditionen und Lebensgewohnheiten des alten Geburtsadels hineinwuchs<sup>1)</sup>.

Auch was die lokale Herkunft der Kammerpräsidenten anbetrifft, bestand ein bestimmtes „principium regulativum“: und zwar das gleiche, das seit Friedrich Wilhelm I. für die Ernennung aller Kameralbeamten galt: daß nämlich diese nicht in ihrer Heimatprovinz, wo sie in allerhand Koterieen verstrickt, von Vetter- und Schwägerschaften umgeben waren, sondern stets in einer andern Provinz angestellt werden sollten. Friedrich der Große war in diesem Punkte nicht weniger mißtrauisch und ängstlich als sein Vater und hat ebenfalls zeitlebens den Grundsatz als solchen aufrecht erhalten. Aber wie entschieden er auch dem Generaldirektorium immer von neuem erklärte: „in die Kammern nehme ich keine Leute aus der nämlichen Provinz“, wie oft er deshalb auch Personalvorschläge ablehnte, so ist es unter seiner Regierung doch dahin gekommen, daß sich das Personal der Räte überall zu einem hier größeren, da kleineren Bruchteil aus Landeseingewesenen zusammensetzte. Die Anstellung Einheimischer hatte ja neben ihren Bedenklichkeiten auch ihre Vorzüge; denn wer war mehr vertraut mit der politischen und wirtschaftlichen Verfassung einer Provinz als der, der von Jugend auf in ihr gelebt hatte? Lediglich aus dieser Erwägung heraus ist es auch geschehen, daß Friedrich der Große wiederholt Landräte an die Spitze gerade derjenigen Provinz stellte, in der sie „zu Hause“ und angeessen waren und die sie namentlich auch in ihrer bisherigen amtlichen Stellung kennen zu lernen die denkbar beste Gelegenheit gehabt hatten<sup>2)</sup>. Im übrigen aber hielt er gerade bei der Besetzung der Präsidentenstellen mit besonderer Wachsamkeit an dem

<sup>1)</sup> Die jüngste Tochter Colomb's ist die zweite Gemahlin Blücher's geworden. Näheres bei W. v. Unger, Blücher I, 230.

<sup>2)</sup> Es sind v. d. Gröben in der Kurmark, v. Birchholz in der Neumark und aus dem Winkel in Magdeburg; der Halberstädter Präsident v. Wedel stammte zwar aus Pommern, war aber im Halberstädtischen angeessen.

alterprobten Prinzip fest und duldete nur ganz vereinzelt ein Abweichen von der Regel<sup>1)</sup>).

Vielleicht noch wichtiger war die Frage, aus welcher Kategorie von Beamten sich die Präsidenten ergänzen sollten, welche Laufbahn als die geeignetste Vorbereitung für ihr Amt angesehen werden konnte<sup>2)</sup>. Das Natürlichste und Gegebene war, sie aus denjenigen Behörden zu nehmen, zu deren Leitung sie berufen wurden, d. h. die bewährtesten Kammer-Mitglieder an die Spitze aufrücken zu lassen; denn wer bereits längere Zeit in einer Kammer gesessen hatte, kannte jedenfalls die Erfordernisse des Dienstes und die Art der Geschäftserledigung am besten. In der That sind auch von den 41 Kammerpräsidenten, die Friedrich der Große während seiner Regierung ernannt hat, mehr als die Hälfte, 23, aus der Kammerkarriere hervorgegangen<sup>3)</sup>; und zwar waren die Mehrzahl von diesen, 14, auf der regelmäßigen Stufenleiter aufgestiegen, hatten also vor ihrer Ernennung die nächstniedrige Charge eines Kammerdirektors bekleidet. Sieben andre hatten diese Stufe übersprungen und waren direkt vom Kriegs- und Domänenrat zum Präsidenten befördert worden, was beispielsweise Männer wie der schon erwähnte Lenz<sup>4)</sup> und die späteren Minister Frh. v. d. Horst und v. Gaudi auch gewiß verdienten. Dagegen galt der Posten eines vortragenden Rats im Generaldirektorium (Geh. Finanzrats), wie er überhaupt meist den Endpunkt einer Laufbahn bildete, nicht als geeignete Übergangsstufe. Unter den sämtlichen Kammerpräsidenten, die zwischen

<sup>1)</sup> Eine bestimmte Zahl nenne ich nicht, weil für mehrere Persönlichkeiten das Geburtsland nicht zu ermitteln war. — Als der Kammerdirektor v. Bugenhagen dem König zum neumärkischen Präsidenten vorgeschlagen wurde, lehnte ihn der König mit den Worten ab: „Bugenhagen ist aus der Selben Provinz den nehme ich nicht ich werde Schon einen finden.“ B. ist denn auch später in einer andern Provinz, Cleve-Mark, Präsident geworden.

<sup>2)</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Ermittlungen, die ich an der Hand der zahlreichen in den Akten und der Literatur — der verwaltungsmäßig wie der familiengeschichtlichen — verstreuten Angaben über die Personalien der einzelnen Kammerpräsidenten angestellt habe.

<sup>3)</sup> Ich bin mir wohl bewußt, daß dies statistische Verfahren große Unvollkommenheiten hat; es läßt namentlich manche Besonderheiten nicht zur Erscheinung kommen; ich habe aber diesem Mangel durch einige Einzelangaben zu begegnen gesucht.

<sup>4)</sup> Lenz war überdies Kriegs- und Domänenrat nur im Nebenamt; sein Hauptamt war das eines Steuerrats; er ist der einzige, der von einem solchen Posten direkt zum Chef einer Kammer — er führte zunächst nur den Titel Direktor — aufgestiegen ist. Eine Zeitlang hatten auch v. Mischersleben und v. Derschau das Amt eines Steuerrats bekleidet.

1740 und 1786 im Amt gewesen sind, finden sich nur drei ehemalige Geh. Finanzräte, v. Werner (in der Neumark), den schon Friedrich Wilhelm I. ernannt hatte, v. Schöning (in Pommern) und Colomb; und den an zweiter Stelle Genannten darf man kaum mitzählen, da er als Geh. Finanzrat, was er übrigens nur kurze Zeit war, nicht im Generaldirektorium gesessen, sondern Brendenhoff bei den Meliorationsarbeiten assistiert hatte.

Verfolgen wir nun die Laufbahnen der einzelnen weiter nach rückwärts und fragen wir nach dem Ausgangspunkt der Karriere und der Art der Vorbildung, so ergibt sich zunächst, daß nur etwa sechs ohne Vorbereitungsdienst gleich als Räte eingetreten waren; von den übrigen hatten zehn — es sind durchweg Adlige, darunter der jüngere Blumenthal, Derchau, Schlabrendorff und Hoym — vom Auskultator an, also von der Pike auf, gebient<sup>1)</sup>; dagegen entstammten der rauheren Vorschule, wie sie der Posten eines Auditeurs und Regimentsquartiermeisters darstellte, weil sie ausschließlich für Bürgerliche in Betracht kam, nur zwei: Lenz und Puttkamer. Die berufsmäßigen Juristen unter den Kriegs- und Domänenräten wurden für die leitenden Stellungen offenbar nicht bevorzugt; wir finden unter den Kammerpräsidenten nur zwei frühere Kriegsräte, die ursprünglich bei einem Gerichtshof gestanden hatten und dann als Justitiare in eine Kammer übernommen worden waren<sup>2)</sup>. Bemerkenswert erscheint auch, daß einer der Präsidenten, der wiederholt genannte Colomb, seine Laufbahn als Subalternbeamter — er war Kammersekretär in Minden gewesen — begonnen hatte; wobei freilich zu bedenken ist, daß im alten Preußen die Scheidung zwischen höheren und Subalternbeamten bei weitem noch nicht so scharf war wie heutzutage und der Kammersekretär vielfach als mit dem Auskultator auf einer Stufe stehend betrachtet wurde<sup>3)</sup>. Wohl die meisten der bisher Aufgeführten hatten eine Universität besucht<sup>4)</sup> und so eine vorwiegend theoretische Vorbildung genossen. Den Wünschen des Königs

1) Die ungünstige Meinung, die Friedrich d. Gr. von den Auskultatoren hatte, erscheint auch sonst nicht ganz gerechtfertigt.

2) Auch v. Buggenhagen hatte zunächst als Referendar beim Kammergericht die richterliche Laufbahn eingeschlagen, war dann aber Landrat geworden und ist also hier nicht mitzurechnen.

3) Vgl. W. Raubé in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 18 (1905), S. 365 ff.

4) Ich stütze mich hier auf verschiedene Angaben in den Akten sowie auf die Frankfurter Universitätsmatrikeln; Vollständigkeit war in diesem Punkte aber nicht zu erreichen, da die Matrikeln der übrigen in Betracht kommenden Universitäten noch nicht, bezw. nicht für das 18. Jahrhundert, veröffentlicht sind.

entsprach das, wie wir bereits sahen, keineswegs; aber seine oft wiederholte Bestimmung, daß die Auskultatoren stets einen längeren praktischen Kursus auf einer Domäne und bei großen gewerblichen Etablissements durchmachen sollten, scheint je länger desto weniger befolgt worden zu sein. Überhaupt hätte der König bekanntlich gerne in größerem Umfange unmittelbar in der Praxis stehende Männer für den Staatsdienst herangezogen, vor allem Leute, „welche selbst verschiedene Jahre hindurch Ämter gepachtet und große Wirtschaften geführt“ hätten. Aber auch diese Absicht hat er nur in sehr bescheidenem Maße verwirklichen können; unter den in der Kammerkariere emporgekommenen Präsidenten — von den ehemaligen Landräten wird gleich noch besonders die Rede sein — findet sich nur ein einziger praktischer Landwirt und ehemaliger Domänenpächter: es ist der bekannte Domhardt, der ja auch gerade mit seiner eingehenden Kenntnis der Landwirtschaft und besonders der Pferdezuucht dem Staate so nützliche Dienste geleistet hat. Daß es dem König nicht gelingen wollte, mehr solche Leute in die Kammern zu bekommen, war mit ein Grund dafür, warum er eine so geringe Meinung von dem Personal dieser Behörden hatte, und er schätzte nicht nur die praktische Erfahrung, sondern auch im allgemeinen die Intelligenz der Kriegs- und Domänenräte sehr gering ein; ja selbst an ihrer Ehrlichkeit hat er beständig gezweifelt. Man kennt die scharfen und verletzenden Scheltworte, mit denen er sie oft genug belegte; und fielen sie auch meist in Momenten zorniger Aufwallung, so entsprachen sie doch seiner allgemeinen Anschauung, in der er immer wieder durch peinliche Skandal-Affären bestärkt wurde. Auch bei ruhigerer Überlegung spricht er von dem vielen „schlechten Krop“, von den „manchen unzuverlässigen Leuten und Windbeuteln“, die sich bei den Kammern fänden. Wenn er trotzdem den größeren Teil der Präsidenten aus diesen Behörden nahm, so folgte er dabei mehr einer äußeren Notwendigkeit; gern hat er es jedenfalls, wie er es einmal selbst ausdrücklich sagt, nicht getan.

Ziel lieber griff er auf eine andre Beamtenkategorie, die Landräte, zurück. Diese schienen ihm recht eigentlich das Material zu bieten, aus dem Kammerpräsidenten zu bilden seien. Sie waren durchweg sowohl Kavaliere von Familie, wie vor allem als Grundbesitzer zugleich erfahrene „Wirte“. Außerdem stellte ihr Amt mit seiner größeren Selbständigkeit eine weit bessere Vorbereitung für den Präsidentenposten dar als das der Kriegsräte; während diese sich für gewöhnlich innerhalb der Grenzen kollegialischer Beratung bewegten, waren sie vielmehr gewohnt, auf eigne Verantwortung hin zu handeln, selbständig Ent-

schlüsse zu fassen und rasche Entscheidungen zu treffen. Es läßt sich deutlich verfolgen, wie diese Gründe den König je länger desto mehr in der Bevorzugung der Landräte bestärkten: er hat vor dem siebenjährigen Kriege nur zwei, nach dem Kriege dagegen nicht weniger als zwölf zu Kammerpräsidenten ernannt, so daß in dieser Zeit durchschnittlich jeder zweite Neuernannte ein Landrat war, und gar während der Jahre 1778—81 wurden für die frei werdenden Stellen überhaupt nur Landräte verwandt<sup>1)</sup>. Nicht ohne Bedeutung war auch die Frage der provinziellen Herkunft der Landräte. Man weiß aus den Politischen Testamenten von 1752 und 1768<sup>2)</sup>, daß sich der König über den Adel einer jeden Provinz bestimmte, unterscheidende Werturteile gebildet hatte; in der Behandlung der vorliegenden Frage finden wir diese sehr wenig bestätigt. Mag sein, daß sich die Ansichten des Königs auch nach 1768 noch etwas geändert haben und vielleicht ist es auch nicht richtig, die Landräte als typische Vertreter des eingeseffenen Adels zu betrachten, der wichtigste Grund für diesen scheinbaren Widerspruch liegt doch wohl darin, daß bei der Auswahl für die Präsidentenstellen in der Hauptsache andre Gesichtspunkte maßgebend waren, vor allem der, auf welcher Entwicklungsstufe das Landratsamt in den verschiedenen Provinzen stand; so erklärt es sich wenigstens, daß die Hälfte der hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten aus der Kur- und Neumark, der Heimat des Landratsamtes, keiner aber aus Cleve und Ostpreußen stammte, wo dies Amt erst unter Friedrich dem Großen selbst eingeführt worden war. Eine ganz besondere Vorliebe bewies der König — auch das würde man nach den Äußerungen in den Politischen Testamenten kaum in dem Maße erwarten — für die schlesischen Landräte. Wie er Schlesien überhaupt als die Musterprovinz betrachtete und die dortigen Behörden und Beamten für die besten der ganzen Monarchie hielt, so war er auch überzeugt davon, daß die Landräte dort „alles gute und ehrliche Leute“ seien; wir besitzen eine ganze Reihe von Kabinettsordres, in denen er bei dem jeweiligen schlesischen Provinzialminister anfragt, ob er ihm nicht aus den Landräten der Provinz „einen rechten, capablen Menschen“ nennen könne, der sich zum Kammerpräsidenten schicke; und Hoym erhält einmal bei solcher Gelegenheit die generelle Anweisung, „die dasigen Landräte immer mehr brauchbarer zu machen, damit Ihr imstande seid, wenn ich es verlange, aus

<sup>1)</sup> Von diesen 14 wurden 10 direkt zu Präsidenten, die übrigen vorerst zu Kammerdirektoren befördert.

<sup>2)</sup> Über die in dem letzteren enthaltenen Urteile vgl. R o s e r, Friedrich d. Gr. II, 362.

selbigen recht geschickte und zuverlässige Leute in Vorschlag zu bringen". Im ganzen hat der König vier schlesische Landräte für leitende Stellungen bei den Kammern verwandt; dabei zähle ich allerdings außer v. Siegroth (Kurmark), v. Brauchitsch und Graf Logau (beide in der Neumark) auch v. Rordwitz mit, der zwar nur den Titel eines Kammerdirektors führte, an der Spitze der so wichtigen westpreussischen Kammer aber fast die Stellung eines Präsidenten einnahm. Die Zahl wäre größer gewesen, wenn nicht verschiedene Persönlichkeiten mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung ihrer Güter eine Beförderung abgelehnt hätten.

Die Abneigung des Königs gegen die „qui sont élevés dans la robe“, wie sie schon in dieser Bevorzugung der Landräte zutage tritt, kommt noch eklatanter zum Ausdruck in der Heranziehung invalider Offiziere für höhere Zivilstellen. Hatte der König, wie sein Vater, schon im allgemeinen für die Offiziere mehr Liebe als für die „Herren von der Feder“, so schätzte er sie insbesondre wegen ihrer Redlichkeit und Ehrlichkeit, und für leitende Stellungen schienen sie ihm deswegen den Vorzug zu verdienen, weil sie am besten verstünden, zu befehlen und zu gehorchen, will heißen: seine Anordnungen widerspruchlos auszuführen und nach unten hin energisch zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht hat der König namentlich im Politischen Testament von 1752 ausgesprochen; er hat sie aber auch nur während der fünfziger Jahre in größerem Umfang verwirklicht, überdies mehr bei der Besetzung der Direktoren-<sup>1)</sup>, als der Präsidentenstellen. Was die letzteren anbetrifft, so können die Äußerungen des Politischen Testaments unmittelbaren Bezug nur auf zwei Persönlichkeiten haben: auf den im Juli 1750 zum Präsidenten der Königsberger Kammer ernannten Joachim Ewald v. Massow<sup>2)</sup>, der zuletzt Obristlieutenant beim Alt-Schwerinschen Infanterie-Regiment gewesen war, und den ehemaligen Kapitän von Rothenburg, der wenige Monate später die Küstriner Präsidentenstelle erhalten hatte. Namentlich die Wahl des Erstgenannten erwies sich als sehr glücklich: Massow bewährte sich auf dem Königsberger Posten so gut, daß ihm der König nach wenigen Jahren die durch Münchows Tod erledigte Stelle des schlesischen Provinzialministers übertrug, „den schönsten Posten, den Ich im Zivil zu verleihen habe“; freilich bestimmte ihn, dazu wohl weniger die kurze Erprobung Massows im Zivildienst als vielmehr eben gerade seine militärische Fachbildung,

<sup>1)</sup> In den Jahren 1753 u. 1754 sind, soweit ich unterrichtet bin, i. g. vier Direktorenstellen mit verabschiedeten Offizieren besetzt worden.

<sup>2)</sup> Über ihn vgl. jetzt ausführlich C. Grünhagen in den Forsch. 3. band. u. preuß. Gesch. 20 (1907), S. 455 ff.



da einerseits auf dem Gebiete der eigentlichen Verwaltung bereits Münchow die wichtigsten Aufgaben gelöst hatte, andererseits die Möglichkeit eines neuen Krieges eine besonders sachkundige, sachmännische Leitung der militärischen Verwaltung dringend wünschenswert erscheinen ließ<sup>1)</sup>. Auch in Rothenburg, der das Präsidium der neumärkischen Kammer bis zur Beendigung des siebenjährigen Krieges führte, hat der König seine Erwartungen offenbar erfüllt gefunden<sup>2)</sup>. Die guten Erfahrungen, die er mit diesen beiden machte, veranlaßten ihn, die durch Massows Beförderung erledigte Stelle wiederum mit einem für den Kriegsdienst nicht mehr tauglichen Offizier, dem v. Massow empfohlenen Obristleutnant Lestwißschen Regiments, v. d. Marwitz, zu besetzen. Dieser aber hat den an ihn gestellten Erwartungen schon sehr viel weniger entsprochen; jedenfalls hielt er sich im siebenjährigen Kriege während der Okkupation Ostpreußens durch die Russen, zumal er dauernd kränklich war, von allen Geschäften zurück, ein vollkommenes Gegenbild zu dem unermüdblich tätigen und betriebsamen Domhardt, der dann auch nach dem Frieden an seine Stelle getreten ist. Auch bei mehreren andern, wie z. B. Massow, hat es sich bald gezeigt, daß ihre Gesundheit nicht nur für den Militärdienst, sondern auch für den Zivildienst schon zu stark erschüttert war. Das war es wohl hauptsächlich, was den König von der Anstellung invalider Offiziere später merklich abbrachte. Auch die arge Enttäuschung, die ihm sein früherer Flügeladjutant Groschopp als Erster Direktor der kurmärkischen Kammer bereitete, mag in dieser Richtung auf ihn eingewirkt haben. Unter den nach dem siebenjährigen Kriege ernannten Kammerpräsidenten findet sich — abgesehen von v. Gaudi, der wohl nicht lange Offizier gewesen ist und vor seinem Eintritt in den Zivildienst einige Zeit auf seinen Gütern gelebt hatte — nur ein einziger aus dem Militärdienst übernommener: es ist der Baron von Breitenbach, der Vorgänger Steins im Präsidium der Mindenschen Kammer; und auch er ist nicht unmittelbar zum Präsidenten ernannt, sondern vorerst mit der Leitung von Kammerdeputationen betraut worden. Alles in allem sind also nicht mehr als vier Militärs unter Friedrich dem Großen zu Kammerpräsidentenstellen gelangt<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Darauf hat Grünhagen a. a. O. S. 458 hingewiesen.

<sup>2)</sup> Er verließ ihm bei seiner Verabschiedung als Zeichen seiner Zufriedenheit eine Amtshauptmannschaft mit 500 Taler Einkommen.

<sup>3)</sup> Auch die früheren Landräte unter den Präsidenten hatten zum Teil im Heeresdienst gestanden (z. B. Schulenburg-Kehnert); da darin aber für ihre Ernennung nicht das entscheidende Moment lag, gehören sie nicht in diesen Zusammenhang hinein.

Schon wiederholt haben wir im Laufe unserer Erörterungen die Frage gestreift, in welchem Maße sich die Kammerpräsidenten in den ihnen anvertrauten Stellungen bewährt haben. Wenn wir diese Frage nun noch etwas genauer und im Zusammenhang betrachten, so müssen wir uns gegenwärtig halten, daß eine vollständige und befriedigende Antwort zu geben nur möglich wäre, wenn wir die positiven Leistungen jedes einzelnen zu erkennen imstande wären; dazu sind wir aber weder über die verschiedenen Zweige der materiellen Verwaltung unter Friedrich dem Großen noch auch über die wirtschaftliche Entwicklung der Provinzen<sup>1)</sup> hinreichend unterrichtet. Wir sind deshalb genötigt, unsere Frage näher dahin zu präzisieren: inwieweit der König mit den Leistungen seiner Kammerpräsidenten zufrieden gewesen ist.

Wer wüßte nicht, wie außerordentlich schwer es allezeit für die Beamten Friedrichs des Großen gewesen ist, den hohen Anforderungen, die ihr königlicher Herr an sie stellte, zu genügen, wie leicht sein Unwille und Zorn zu erregen, wohl gar seine dauernde Ungnade heraufzubeschwören war! Das haben gerade auch die Kammerpräsidenten oft genug zu fühlen bekommen; die beständige Korrespondenz mit dem König gab ihnen reichlich dazu Gelegenheit. Der König unterzog ihre Berichterstattung sowohl nach der materiellen wie nach der formellen Seite hin immer einer scharfen Kritik. Insbesondere betrachtete er ihre Monatsberichte geradezu als einen Prüfstein ihrer „Dexterität und Application“ und zugleich als ein Mittel, erzieherisch auf sie einzuwirken. In den beiden letzten Jahrzehnten seiner Regierung scheint er im allgemeinen mit den ihm erstatteten Zeitungsberichten zufrieden gewesen zu sein: in der Regel fand er „eben nichts zu erinnern“ oder erklärte auch wohl „insoweit ganz wohl zufrieden zu sein“<sup>2)</sup>. Aber wie lange hat es gedauert, ehe es dahin kam, ehe es die Präsidenten lernten, diese Berichte seinen Intentionen und Wünschen entsprechend einzurichten! Immer wieder sah er sich im Anfang veranlaßt, ihnen klarzumachen, worauf es ihm bei dieser Berichterstattung eigentlich ankomme, über was für Dinge er Nachrichten von ihnen erwarte: nur von dem „gros des affaires“, von der wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz im allgemeinen wollte er hören, „wie das Commercium gehe

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme macht nur Magdeburg, für das wir die bekannten ausführlichen Untersuchungen Schmollers in seinem Jahrb. 8, 10, 11 besitzen; ich habe diesen Aufsätzen gerade für das vorliegende Thema vieles entnehmen können.

<sup>2)</sup> Diese Beobachtung stützt sich auf eine systematische Durchsicht mehrerer Minuten-Bände.

und was etwa dabei zu verbessern sei; wie der Licent- und Acciseertrag sich verhalte, ob die Manufacturen im Flor sind und durch was Mittel denenselben aufgeholfen werden könne; wie denen Städten in ihrem Verkehr und Nahrungen unter die Arme zu greifen sei und dergleichen.“ Nichts war dem König ärgerlicher, als wenn er statt dessen „mit miserablen Neuigkeiten“ und „Zeitungschreibermärchens“, „mit Bagatellen, als zum Exempel, daß ein Student von einer Rüststange erschlagen worden“ aufgehalten wurde; es setzte dann jedesmal einen scharfen, mitunter recht sarkastischen Verweis und der ungeschickte Bericht-erstatte mußte sich wohl gefallen lassen, ein „faber Nouvellist“ gescholten zu werden. Ebenso unleidlich waren dem König „lamentable Klagen“ über elementare Unglücksfälle, wie Wetter- und Wasserschaden, was doch Sachen seien, „so von Gott und der Natur bald hier und da verhänget werden und also mit Fermeté und Gelassenheit ertragen werden“ müßten. Mit höhnischen Worten drückt er einmal einem Präsidenten seine Verwunderung darüber aus, daß er die Überschwemmung, von der er melde, „nicht exagerierter angegeben und zu einer Sündfluth gemacht“ habe. Auch an die äußere Form, an Stil und Fassung der Berichte stellte der König bestimmte Anforderungen: sie sollten kurz, knapp und präzise sein und sich nicht in „vague Terminis“ und „generalen Expressionen“ bewegen; doch durfte anderseits nicht versäumt werden, bei jeder Mitteilung über Vorgänge im Wirtschaftsleben „gegründete Raisons“ anzugeben. „Sonst hielten S. Kgl. Maj. es vor Wind und glaubeten es nicht.“ Stimmt nun aber eine solche Begründung mit den wirtschaftspolitischen Anschauungen des Königs nicht überein, dann hieß es auch gleich wieder: „Wie könnt Ihr solche dumme Sachen schreiben . . . Überlegt doch erst besser, was Ihr an Mich berichtet und schreibt doch nicht solch einfältig Zeug.“ Auch sonst pflegte der König den Präsidenten, wenn er mit irgend einem Berichte nicht zufrieden war, in den unverblümtesten Ausdrücken ihre „abgeschmackte, idiotische und pedantische Relation“, ihr „Geschmiere“ und „Wischwasch“ vorzuwerfen. Überhaupt: höflich war der Ton gerade nicht, in dem Friedrich der Große mit seinen Beamten verkehrte. Freilich gerade je häufiger seine Grobheiten und Sarkasmen wurden, desto mehr stumpften sie sich ab, desto weniger brauchten die Betroffenen sie sich zu Herzen zu nehmen. Haben doch selbst Männer wie Lenz und Domhardt, mit denen der König sonst durchaus zufrieden war, gelegentlich solche scharfen Reprimanden, ja auch Drohungen mit Kassation über sich ergehen lassen müssen! So lange dergleichen vereinzelt blieb, war bei dem leicht erregbaren Tem-

perament des Königs nicht gar so viel darauf zu geben; wie schnell schlug nicht auch zuweilen der Wind um! So schreibt der König einmal über den neumärkischen Kammerpräsidenten v. Werner im höchsten Zorn: „der Präsident muß Wel gejaget werden“, um ihm nur wenige Wochen später bei Gelegenheit einer gegen ihn eingebrachten Denunziation zu erklären, daß er von seiner „Probité und Exactitude und Fleiß vollkommen versichert“ sei! Auf wirkliche Unzufriedenheit des Königs mit der betreffenden Persönlichkeit lassen die Verweise nur schließen, wenn sie sich, wie bei Aschersleben, Ribbeck und Siegroth, mit einer gewissen Stetigkeit wiederholen.

Jedenfalls wird man aus ihnen allein ein zutreffendes Urteil über die Fähigkeiten der Kammerpräsidenten kaum gewinnen können; einen weit besseren Maßstab der Beurteilung gewinnen wir, wenn wir feststellen, auf welche Art und Weise die einzelnen aus ihrem Amt ausgeschieden sind, in welchem Verhältnis insbesondere Beförderung und Entlassung zueinander standen. Und da ist zunächst zu konstatieren, daß von den 41, die hierbei in Betracht kommen, nur 6 (oder 7)<sup>1)</sup> im Amt starben und unter den übrigen die Mehrzahl, 21 (oder 22), aus ihrer Stellung entlassen worden sind. Eine besondere Bedeutung ist dieser Tatsache, soweit der Grund zur Dimission in Kränklichkeit und hohem Alter lag, natürlich nicht beizumessen; das war aber bei kaum mehr als der Hälfte der Entlassenen der Fall, und überdies wirkten bei mehreren von diesen noch andre Umstände mit: verschiedentlich hatte der Dienst bei der Kammer bereits fühlbar unter der Schwäche und körperlichen Unzulänglichkeit des Präsidenten gelitten: so war die Königsberger Kammer während der letzten Amtsjahre des alten Herrn v. Lesgewang „in solche Breddouille“ geraten, daß sein Nachfolger sich kaum getraute, diese „redressieren“ zu können; und Grumbkow in Stettin hatte nicht nur gänzlich die Zügel aus der Hand verloren, sondern sich auch mit seinem Kammerdirektor, der es als seine Aufgabe betrachtete, frischen Zug in die Verwaltung zu bringen, verfeindet. Bei v. Kochow, der seit 1738 das Präsidium der beiden westfälischen Kammern führte, bildete die Berufung auf seine angegriffene Gesundheit wohl nur einen Vorwand; die Hauptsache war, daß er als reicher Großgrundbesitzer und Grandseigneur auf die Dauer kein Interesse daran hatte, die Beschwerlichkeiten des Dienstes zu tragen und sich deshalb „fast in allen Stücken widersinnig und

<sup>1)</sup> Von einem ließ sich nicht feststellen, ob er im Amt gestorben oder entlassen worden ist.

verdrießlich“ bezeugte. Der Präsident der Gelbern-Mörsischen Kammer, v. Werdre ferner, befand sich zwar auch schon in vorgerücktem Alter, die unmittelbare Veranlassung zu seinem Ausscheiden gab aber die Auflösung der ihm unterstellten Behörde. Auch die beiden umfassenden Erneuerungen des Präsidenten-Personals, von denen die eine sich nach und nach im ersten Jahrzehnt der Regierung des Königs vollzog<sup>1)</sup>, die andere nach dem Hubertusburger Frieden in den Jahren 1763 und 1764 erfolgte, hatten zum Teil ihren Grund in dem körperlichen Unvermögen verschiedener älterer Persönlichkeiten; namentlich erklärte sich das große Revirement nach dem siebenjährigen Kriege — von den Beförderungen abgesehen — daraus, daß die neuen Aufgaben der Reetablissementsarbeit überall volle und ungeschwächte Arbeitskräfte erforderten. Aber so manch einer unter den Präsidenten ist auch ausbrüchlich wegen persönlicher Unfähigkeit oder doch, weil er den Anforderungen des Königs nicht genügte, in Ungnaden dimittiert oder, wie es dann wohl genannt wurde, kassiert worden. Der König liebte es zwar im allgemeinen bekanntlich nicht, häufig Personal-Veränderungen in den höchsten Staatsämtern vorzunehmen; aber gerade bei diesen Stellungen, die sich zumeist seiner unmittelbaren Kontrolle entzogen, deren Inhaber darum von ganz besonderer Zuverlässigkeit sein und sein volles Vertrauen besitzen mußten, hat er, wo es ihm nötig schien, unbedenklich, wenn auch mitunter erst nach längerem Zögern, das Mittel der Kassation angewandt. Es ist nicht ohne Interesse, die einzelnen Fälle kennen zu lernen; von den drei Entlassungen des Jahres 1750 erfolgten zwei in ungnädiger Form: der langgediente Halberstädtische Kammerpräsident v. Ribbeck hatte, da er sich häufig den Tadel des Königs zugezogen, rechtzeitig selbst um seinen Abschied gebeten; der König bewilligte ihm sein Gesuch mit dem lakonischen, aber viel-sagenden Zusatz: „ganz gerne“. Schlimmer erging es dem „dicken Bredow“ in Königsberg, und man muß sagen, er hätte es besser verdient. Er hatte sich sehr dagegen gesträubt, die Leitung des ihm seit langem vertrauten littauischen Kammerbezirks mit der des Königsberger zu vertauschen, da er als ein „starker Bodagricus“ sich selbst nicht mehr die Kraft zutraute, sich in einen neuen Wirkungskreis einzuarbeiten; als es ihm dann wirklich nicht gelang, wieder Ordnung in die von früher her vernachlässigte Geschäftsführung bei der Königsberger Kammer zu bringen und seine Kränklichkeit ihn auch sonst in seiner Tätigkeit hemmte, so daß er „der säumigste aller Kammerpräsidenten und Direk-

1) Vgl. Roser, König Friedrich d. Gr. I, 360.

toren in Abstattung der Monatsberichte“ wurde, entließ ihn der König, ohne ihm eine Pension zu bewilligen, mit der Begründung, „daß er wegen seines geführten Praesidii keine Pension verdient, sondern solche Verwirrung angerichtet, daß man in zwei oder drei Jahren nicht herauskommen wird.“ Der schon erwähnte pommerische Kammerpräsident v. Aschersleben, der dem König oft Ärger bereitet hatte, wurde schließlich „wegen der schlechten Application“, die er im siebenjährigen Kriege bewiesen hatte, dimittiert<sup>1)</sup> und die gleiche Veranlassung hat wohl auch das Ausscheiden des kurmärkischen Präsidenten v. d. Gröben gehabt.

Ein besonders jähes Ende nahmen — und zwar unter ähnlichen äußeren Begleitumständen — der Nachfolger Lenz' in Ostfriesland, v. Wegnern, und der erste der westpreußischen Kammerpräsidenten, v. Below. Der König scheint sie entgegen seiner sonstigen Gewohnheit ohne vorherige Rücksprache mit ihnen ernannt zu haben; so erklärt es sich wohl, daß ihnen beiden nach kurzer Amtszeit eine persönliche Be-  
rührung mit dem König verhängnisvoll wurde. Wegnern, den sich der König während einer Reise im Westen nach Wesel kommen ließ, muß vor allem durch ungeschicktes und unbeholfenes Benehmen mißfallen haben; der König fand ihn „ganz konfus und gleichsam wie betrunken“, wie er sich denn auch später bei seinem Nachfolger darnach erkundigte, „ob er söffe“, während der Unglückliche selbst meinte, seine einzige Schuld sei gewesen, daß er keinen Deichanschlag habe machen können. Er wurde verabschiedet und zwar ohne Pension, obwohl er in andern Stellungen lange Zeit hindurch mit Erfolg gedient hatte und der Minister vom Hagen sich warm für ihn verwandte. Auch Herr v. Below, der seine Stelle auf Empfehlung Domhardts als ein besonders gründlicher Kenner des Domänenwesens erhalten hatte, fiel bei einer persönlichen Anwesenheit des Königs in Marienwerder im Jahre 1773, bei einer der gefürchteten Zivil-Revüen, in Ungnade und wurde schnurstracks „weggeschafft“<sup>2)</sup>.

Eine ganz andre, sehr seltsame Bewandnis hatte es mit v. Luc's Entlassung<sup>3)</sup>. Dieser war dem König als Landrat des Kreises Lebus auf den Relais persönlich bekannt geworden und hatte durch fortgesetzte Bitten um eine „Verbesserung“ erreicht, daß ihn der König — obwohl ihm davon abgeraten wurde — im Jahre 1777 zum Kammerpräsidenten

<sup>1)</sup> Vgl. Forsch. z. brand. u. pr. Gesch. 20, S. 273 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Preuß., Friedrich d. Gr., Urk.-B. V, S. 232. — Auch v. Dache-  
röden in Minden, der 1770 ausschied, scheint sich nicht bewährt zu haben.

<sup>3)</sup> Vgl. die Mitteilgn. v. W. Raubé i. d. Forsch. z. brand. u. pr. Gesch.  
5, 314—19 u. 15, 406 Anm. 3.

in Cleve ernannte. Raum war er auf seinem neuen Posten angelangt, als er sah, daß er diesem nicht im entferntesten gewachsen war; er verfiel darüber in völlige psychische Depression und mußte gleich wieder um seinen Abschied bitten. Der König, der ihn offenbar weit überschätzte, war ihm gnädig genug gesonnen, daß er ihm nicht nur zunächst eine Pension bewilligte, sondern ihn auch nach zwei Jahren wieder in einem andern Kreise als Landrat anstellte und später noch weiter beförderte; ja Luck konnte es sogar wagen, ihn auch nachher wieder mit Gesuchen um Beförderung zu behelligen, so daß ihn der König schließlich mit den Worten, „dreimal seid Ihr schon versetzt und nirgends seid Ihr zufrieden. Werdet also doch einmal geruhig und schickt Euch in die Umstände“ zur Ruhe verweisen mußte.

Daß sich der König, wenn er erst einmal über jemanden ein ungünstiges Urteil gewonnen hatte, auch durch die Fürsprache eines Ministers nicht umstimmen ließ, sahen wir bereits. Auch dem Magdeburgischen Präsidenten aus dem Winkel half die Protektion des Departementsministers v. d. Schulenburg auf die Dauer nicht. Seit der König unter dem unmittelbaren Eindruck des Müller Arnoldschen Prozesses den Argwohn gegen ihn gefaßt hatte, daß er die Interessen der Bauern nicht nachdrücklich genug gegenüber den Erkenntnissen der Magdeburger Regierung vertrete, erklärte er sowohl dem Minister Schulenburg wie auch ihm selbst immer wieder, daß er „mit ihm nicht zurecht komme<sup>1)</sup>“; er beließ ihn zwar zunächst noch im Amt; als dann aber Winkel im Jahre 1784 die „Sottise“ beging, mehr Getreide auszuführen, als die Provinz entbehren konnte und sich im nächsten Frühjahr bei den Überschwemmungsarbeiten nicht aktiv genug bezeugte, kam der König von neuem zu dem Resultat, daß es mit ihm „gar nichts sei“ und entließ ihn in Ungnaden.

Vor diesem Schicksal waren die Beamten unter Friedrich dem Großen um so weniger sicher, als es ja ein Staatsdienerrecht damals noch nicht gab, vielmehr jeder Beamte — auch wenn er sich kein Dienstvergehen hatte zuschulden kommen lassen — jederzeit entlassbar war. Indessen hat der König nicht immer gleich dies schärfste Mittel gebraucht; zuweilen konnte dem dienstlichen Interesse schon durch eine Versetzung genügt werden. Und so sind auch zwei der Präsidenten als Geh. Finanzräte ins Generaldirektorium übernommen worden, v. Werner in Küstrin, weil er für eine präsidiale Stellung gar zu hitzigen, „extravaganten“ Temperaments war und infolgedessen beständig Konflikte mit seinen

<sup>1)</sup> Die diesbezügliche, sehr interessante Korrespondenz zwischen ihm und Schulenburg hat W. Raubé a. a. O. Bd. 5 veröffentlicht.

Untergebenen hatte, v. Auer in Magdeburg, wohl weil er im allgemeinen seinen Posten nicht auszufüllen vermochte. Dagegen ist eine eigentliche Strafversetzung, d. h. Belassung in der gleichen Charge nur mit Änderung des Amtssitzes, nur ein einziges Mal vorgekommen; und daß der betreffende — es war der spätere Minister Valentin v. Massow — nicht gleich entlassen wurde, geschah auch nur „in Égard seiner Familie<sup>1)</sup>“.

Wie oft sich nun der König aber auch zu solchen „Veränderungen“ entschloß, so dürfte man darum doch nicht meinen, daß er mit allen, die er im Amt beließ, zufrieden gewesen wäre. Da war beispielsweise der neumärkische Kammerpräsident Graf v. Logau: obwohl er sich für außerordentliche Aufgaben wie die Bewallung der Warthebrücke, unzulänglich erwies, und ihm vom König beständig vorgeworfen wurde, daß er stille sitze, die Hände in den Schoß lege und alles gehen lasse wie es wolle, daß mit keinem Stück bei ihm aus der Stelle zu kommen sei, hat er doch sein Amt von 1773—96, also allein unter Friedrich dem Großen 13 Jahre lang innegehabt. Da war ferner vor allem der kurmärkische Kammerpräsident v. Siegroth, auch er wie Logau einer der vom König so geschätzten schlesischen Landräte: er hat das Präsidium der so wichtigen kurmärkischen Kammer von 1766 an bis zu seinem 1782 erfolgten Tode behalten, und war doch fortgesetzt Gegenstand der Unzufriedenheit des Königs sowohl wie des Generaldirektoriums Gleich in den ersten Jahren seiner Amtsführung brachte er durch Vernachlässigung der elementarsten Pflichten eines Präsidenten, wie Präsentieren und Zuschreiben des Akteneinlaufs, den Dienstbetrieb bei der Kammer so in Unordnung, daß sich der Minister von Derschau, der mit dem König in der Beurteilung Siegroths ganz übereinstimmte, veranlaßt fühlte, ihm vor dem Plenum der Kammer eine ausführlich begründete protokollarische Rüge zu erteilen. Viel geholfen hat das offenbar nicht. Wie vorher, so hatte ihm der König auch nachher immer wieder seine „Sorglosigkeit“, seine „noch immer fortdauernde wenig solide und vernünftige Denkungsart“, seine „wider sinnigen Propositiones“ vorzuwerfen und ihn zu größerer Assiduität und Aktivität zu ermahnen. Aber er war der Meinung, daß es ihm keineswegs an

<sup>1)</sup> Er mußte seine Stelle mit der des Mindenschen K.P.en Baron v. Köben vertauschen; für diesen war aber die Versetzung nicht, wie ich in den Forsch. z. band. u. pr. Gesch. 20, S. 272 irrtümlich angegeben habe, eine Strafe; der König war im Gegenteil durchaus mit ihm zufrieden und hatte ihn eigens dazu ausersuchen, die unter Massow in Unordnung geratene neumärkische Kammer wieder in die gehörige Ordnung zu bringen.



Fähigkeiten und Kenntnissen, sondern eben nur an Fleiß fehle und diesem Mangel glaubte er, zumal er ihn ja stets unter Augen hatte, durch gelegentliches Aufrütteln begegnen zu können. Siegroth scheint sich denn auch später allmählich gebessert zu haben; es wäre sonst jedenfalls kaum zu erklären, wie er dazu kommen konnte, sich fortgesetzt Hoffnung auf einen Ministerposten zu machen — eine Hoffnung in der er freilich immer getäuscht wurde<sup>1)</sup>.

Diesen mancherlei unzulänglichen Persönlichkeiten unter den Kammerpräsidenten stehen nun eine ganze Reihe anderer gegenüber, die im allgemeinen ihr Amt durchaus zur Zufriedenheit des Königs geführt und seinen Anforderungen vollkommen Genüge geleistet haben. Den sichtbarsten Beweis dafür bildet, daß Friedrich der Große das Amt geradezu zur Vorschule für die Ministerstellen gemacht hat<sup>2)</sup>, was es dann auch in der Folgezeit bis zum Ende des altpreußischen Staates geblieben ist<sup>3)</sup>. Er hat nicht weniger als elf Kammerpräsidenten zu Finanzministern befördert; und wenn vielleicht einzelne dieser Ernennungen, wie die Massows, nur eine Verlegenheitsmaßregel darstellten, in der Regel bedeuteten sie doch eine Anerkennung der bisherigen Tätigkeit. Jedenfalls haben sich die Betreffenden ausnahmslos als Minister bewährt und sich so der Beförderung würdig gezeigt. Von den als dirigierende Staatsminister ins Generaldirektorium Berufnen sind der eben genannte Valentin v. Massow, ferner Christoph Heinrich v. Ratt, der, bevor er an die Spitze des neugegündeten Militärdepartements gestellt wurde, im zweiten schlesischen Kriege Chef des Feldkriegskommissariats gewesen war, auch die beiden Blumenthals, Adam Ludwig und Joachim Christian, sowie v. Gaubi weniger hervorgetreten. Dagegen gehören der Frh. v. d. Horst, v. Derschau und der Baron v. d. Schulenburg-Rehnert zu den bedeutendsten Ministern des Königs überhaupt; v. d. Horst hatte, ehe er bei der Reform der Acciseverwaltung im Jahre 1766 mit der Leitung des neu gebildeten Zoll- und Accise- und des Handelsdepartements betraut wurde, drei Jahre hindurch, also gerade in der für die Verwaltung so wichtigen Zeit unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege das Präsidium der kur-

<sup>1)</sup> Vgl. W. Raudé, Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. Bd. 15; schon 1775 hat er dem König wegen seiner Nichtbeförderung Vorstellungen gemacht.

<sup>2)</sup> Unter Friedrich Wilhelm I. war es das noch nicht; dieser hat nur zwei seiner KP.en zu Ministern aufrücken lassen (Happe u. Bieder); im übrigen bevorzugte er, wie man weiß, für die Ministerstellen einen anderen Beamtentypus.

<sup>3)</sup> Auch Schrötter, Voss, Angern, Stein, Jüngerleben, Schuckmann und der spätere Finanzminister v. Bülow (Harbenbergs Nefte) sind KP.en gewesen.

märkischen Kammer geführt. Derschau verdankte seine Ernennung zum Minister allerdings weniger seiner Tätigkeit als Kammerpräsident in Mörs und Cleve, die sich auf etwa anderthalb Jahre beschränkte, als vielmehr dem Geschick und Erfolg, mit dem er sich des ihm erteilten schwierigen Spezialauftrags zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Fürstentums Neufchatel erledigte. Auch Schulenburg hat kaum länger als ein Jahr die Magdeburger Kammerpräsidentenstelle innegehabt; aber diese kurze Zeit — und die wenigen Monate vorher, in denen er Vizeregierung bei der Kammer gewesen war — hatten ihm genügt, sich von der Provinz völlig „au fait zu setzen“, mehrere wichtige Einrichtungen auszuführen und sich so den Ruf eines Mannes von „muntrem Genie, ungemeiner Aktivität und guter Überlegungskraft“ zu erwerben. Bereits im jugendlichen Alter von 28 Jahren ist er Minister geworden. Männer wie er, die Intelligenz und Arbeitskraft besaßen und zugleich den Vorzug hatten, von guter Familie zu sein, waren eben selten im Zivil, und gelangten daher oft sehr schnell zu den höchsten Ämtern. So haben auch die schlesischen Provinzialminister — und zwar kommen hier alle drei Nachfolger Münchow's in Betracht — nur verhältnismäßig kurze Zeit auf einem Kammerpräsidentenposten gestanden; am längsten noch Massow, der wie erwähnt drei Jahre die Königsberger Kammer leitete, dagegen Schlabrendorff kaum anderthalb, Hoym gar nur dreiviertel Jahr lang. Und wenn sich auch Schlabrendorff gerade während der kurzen Dauer seiner Magdeburger Präsidentschaft ein besonders bemerkenswertes Verdienst erwarb, indem er eine Neuordnung des Transitozollsystems ins Werk setzte, die dem Handel der Provinz und namentlich der Stadt Magdeburg in der Folge sehr zuustatten gekommen ist<sup>1)</sup>, so lagen doch bei den meisten der eben Genannten ihre Hauptverdienste in ihrer ministeriellen Tätigkeit.

Den eigentlich klassischen Typus — wenn man so sagen darf — des Kammerpräsidenten, wie ihn Friedrich der Große sich wünschte, stellten nicht sie dar, sondern jene Männer, die der König nicht zu Ministern machte, sondern dauernd an der Spitze ihrer Provinz ließ, wo sie ihm unerlässlich und unentbehrlich schienen: es sind namentlich Caspar Wichard v. Platen in Magdeburg, Domhardt in Ostpreußen und Lentz und Colomb in Ostfriesland<sup>2)</sup>. Platen hat fast zwei Jahrzehnte hin-

<sup>1)</sup> Vgl. namentlich Schmoller, in seinem Jahrb. X., S. 71 f., u. Grünhagen, ADW. 31, 316 ff.

<sup>2)</sup> Auch der Frh. v. Breitenbach in Minden, v. Buggenhagen in Cleve u. v. Schönning in Pommern scheinen im allgemeinen ihr Amt zur Zufriedenheit des Königs versehen zu haben; doch vermag ich genaueres darüber nicht anzugeben;

durch auf dem wichtigen Magdeburger Posten gestanden und in seinen letzten Jahren auf den erwähnten Kommerzienkonferenzen eine hervorragende Rolle gespielt; vom König ist er gelegentlich als einer der „allerhabilesten“ Kammerpräsidenten bezeichnet worden und in den Berliner Beamtenkreisen galt er eine Zeit lang als Ministerkandidat. Daniel Lenzens Name ist aufs engste mit der Geschichte der Eingliederung Ostfrieslands in den preußischen Staat verknüpft; längst bekannt sind die Verdienste, die er sich um die Einführung der preußischen Verwaltungseinrichtungen in die neue Provinz und ihre Durchdringung mit preußischem Geist, insbesondere um die Verstaatlichung der Finanzverwaltung und die Unterwerfung der Stadt Emden erworben hat; und man weiß auch, daß er sich bei der Lösung dieser Aufgaben nicht nur als routinierter und energischer Verwaltungsbeamter, sondern auch als „ein feiner, anschlüssiger Kopf, ein Menschenkenner, der jeden nach seiner Art zu nehmen wußte“, als „ein Stück von einem Diplomaten“<sup>1)</sup> bewiesen hat. Der König hat ihm bei seiner Verabschiedung durch Belassung seiner gesamten Dienstbezüge einen in dieser Form äußerst seltenen Beweis seiner gnädigen Zufriedenheit zuteil werden lassen, und an der Stätte, an der Lenz fast 20 Jahre lang gewirkt hat, ist seine Gestalt auch im Gedächtnis späterer Generationen lebendig geblieben. Auch Domhardt ist vor allem durch seine hervorragende Mitwirkung bei der Einrichtung der preußischen Verwaltung in einer neu erworbenen Provinz, Westpreußen, berühmt geworden. Er übertrifft Lenz zwar nicht an Vielseitigkeit der Begabung — denn auch als satirischer Schriftsteller hat sich dieser versucht — aber doch wohl an Umfang und Bedeutung seiner amtlichen Leistungen. Es ist hier nicht der Ort, diese im einzelnen zu würdigen, zumal das bereits in einer trefflichen Biographie geschehen ist. Nur darauf sei hier von neuem hingewiesen, daß Friedrich der Große trotz der mannigfachen scharfen Verweise, die er auch ihm erteilte, im Grunde sich doch immer dessen bewußt gewesen ist, was ihm die hingebende Treue und unermüdlige Arbeitsfreudigkeit dieses Mitarbeiters wert war. Spricht er es doch einmal ihm selbst gegenüber aus, er könne ihm „allezeit das Zeugniß nicht versagen, daß Ihr von allen Meinen Kammerpräsidenten in denen Provinzen einer der besten seid und in diesem Betracht belohnet zu werden verdient“. Solche Belohnungen sind denn auch nicht ausgeblieben und sie bestanden nicht

---

den neumärkischen Präsidenten v. Brauchitsch lobt Friedrich d. Gr. anlässlich seines Todes als „einen rechtshaffenen fleißigen Diener“.

<sup>1)</sup> Roser, König Friedrich d. Gr. I, 418.

nur in der Erhöhung der äußeren Stellung Domhardts: Wenn ihm der König einst bei einer Unterredung im Park zu Sanssouci einen seiner berühmten Krüdstöcke bedigierte, wenn er ihn bei den westpreussischen Revüen von 1781 Tag für Tag zur Tafel zog, wenn er vollends an seinem gesundheitlichen Ergehen und seinen Familienangelegenheiten aufrichtigen Anteil nahm, so waren das auserlesne persönliche Günstbezeugungen, wie sich ihrer nur wenige Beamten des Königs rühmen konnten.

Trotzdem hat gerade Domhardt das Regiment des Königs oft als hart und drückend empfunden, so daß sich ihm einmal gegen Ende seines Lebens der Seufzer entringt: „Der Himmel lasse uns nur erst eine andre Epoche erleben“. Und es will uns scheinen: was ein derartiges Gefühl erzeugte, war nicht bloß die Strenge und Rauheit des Königs, nicht bloß der lähmende Druck, mit dem seine Größe die Individuen niederhielt: auch von dem autokratischen Regierungssystem, das freilich aufs engste mit der Persönlichkeit des Königs verbunden war, wird sich wie Domhardt so auch manch einer seiner Kollegen Befreiung gewünscht haben. Schon daß Friedrich der Große keine „Einwendung und Widerrede“ gegen seine Anordnungen duldete und Remonstrationen meist unwillig, auch wohl gar mit persönlicher Verbächtigung, als ob sie nicht in rein sachlichem Interesse geschähen, zurückwies, mußte für den, der sich nicht damit begnügen wollte, den formalen Anforderungen des Dienstes zu genügen, demütigend und kränkend sein. Überhaupt, wie gering war das Maß von Initiative, das der König den Kammerpräsidenten gestattete! War es doch sein expresser Wille, daß sie sich lebiglich darauf beschränken sollten, seine Intentionen und „Idées“ zur Ausführung zu bringen. Sie durften wohl ab und zu eine Verbesserung in Vorschlag bringen und bisweilen wurde ihnen auch eine solche Proposition als Zeichen ihrer Applikation zugute gerechnet; aber viel eher mußten sie gewärtig sein, sich einen ungnädigen Verweis wegen „ohnnötiger Projekte“ oder die barsche Antwort zuzuziehen: „Wenn Er keine besseren Anschläge weiß, soll Er sie vor sich behalten.“ Es war wirklich so, wie Goethe es einmal kurz ausdrückt: „Durst' ihm niemand was sagen“.

An eine eigenmächtige Durchführung von Neuerungen hätten die Kammerpräsidenten nun schon gar nicht denken können; bei schwerer Strafe war ihnen untersagt, ohne vorherige Anfrage irgendwelche Änderungen an den Steuertarifen vorzunehmen oder gar neue Auflagen einzuführen; nichts aber war mehr geeignet, ihnen die Hände zu binden und sie mit unfehlbarer Sicherheit innerhalb der ihnen ge-

zogenen Schranken zu halten, als das strikte Verbot, über den Etat hinaus selbständig über staatliche Gelder zu verfügen. Jeden Verstoß gegen diese Bestimmung ahndete der König als „strafbare Verwegenheit“ und „unerlaubte Dreustigkeit“ mit dem schärfsten Tadel. „Meinet Er denn“, schreibt er einmal in einem solchen Fall, „daß die Gelder an ihn gehören? Nein, sie gehören an S. Kgl. Maj. und Höchst-dieselben allein können darüber disponieren und kein andrer Mensch muß sich das unterstehen.“ Kurzum, wohl manch einer unter den Präsidenten besaß Neigung und Beruf dazu, aus eigenem Antriebe in seinem Wirkungskreise Neues zu schaffen; aber das System der königlichen Selbstregierung hat solche Regungen meist im Keim erstickt. Ob sich nun daraus durchweg heilsame Wirkungen ergeben haben, ob nicht vielmehr die berechtigten Teilinteressen der einzelnen Provinzen von den Zentralisations-Bestrebungen der Krone allzusehr in den Hintergrund gedrängt worden sind, wer wollte es entscheiden? Hier sollte nur gezeigt werden, daß Friedrich der Große auch in der Leitung der provinziellen Verwaltung beharrlich den obersten Grundsatz seiner Regierungsweise aufrecht erhalten hat:

„Qu'un souverain doit gouverner par lui-même“.

# Die Münzstätten zu Schwabach und Bayreuth unter preußischer Verwaltung 1792—1805<sup>1)</sup>.

Von

Friedrich Freiherr v. Schrötter.

In einer vortrefflichen Denkschrift des Jahres 1793 setzte der Ansbach-Bayreuther vierundzwanzigjährige Oberbergmeister Alexander v. Humboldt auseinander, daß es damals so gut wie unmöglich schien, zu einem gemeinsamen deutschen oder nur südwestdeutschen Münzwesen zu gelangen. Denn der Norden Deutschlands, reich an Silber, handelte mit den Ostfeeländern, der silberarme Südosten gravitiere nach dem goldreichen Orient, der Südwesten, arm an beiden Metallen, stehe besonders mit Frankreich in Handelsverkehr. Darum müßte jedes dieser Gebiete seine eigene Münzpolitik treiben.

Wenn wir nun auch wissen, daß der Norden nicht mehr sehr silberreich war, sondern dieses Metall zum größten Teile von auswärts bezog, so ist Humboldts Endurteil doch richtig. Unzweifelhaft trifft auch seine fernere Behauptung zu, daß im Südwesten alles auseinanderstrebte: Schwaben war abhängig vom Elsaß und der Schweiz, Bayern vom Donauhandel und damit von Österreich, Franken, Ober- und Rurrhein von Frankreich. Die Bestrebungen Österreichs, seinen Konventionsfuß in Deutschland allgemein zu machen, hatten freilich ziemlichen Erfolg gehabt: seit dem siebenjährigen Kriege war der 20- und 24-Guldenfuß von den meisten Staaten angenommen worden.

Es sei kurz daran erinnert, wie der sogenannte 24-Guldenfuß entstand. Nach der Münzkonvention zwischen Österreich und Bayern

<sup>1)</sup> Dieser Aufsatz beruht auf folgenden Aktenbänden des Berliner königlichen Geheimen Staatsarchivs: Rep. 44 C, Finanzdepartement 993, 994, 995; Rep. 44 C, Polizeidepartement 79, 80, 81; Generaldirektorium, Münzdepartement, Tit. L, VI, 4. Gedruckte Literatur gibt es darüber nicht.

von 1753 sollte die Haupt-, Zahl- und Rechnungsmünze, der Gulden,  $\frac{1}{20}$  Römische Mark Feinsilber halten. Da aber der ganze Südwesten Deutschlands mit kleinen Sorten geringeren Gehalts, jedoch verhältnismäßig höheren Nennwertes, angefüllt war, erhielten die guten Konventionsmünzen bald ein positives Agio, und seit 1754 rechnete deshalb Bayern den Konventionsgulden zu 1 Fl. 12 Kr., so daß also die feine Mark zwar in 20 Zahlunggulden enthalten war, diese aber 24 Rechnungsgulden galten. Dieser Kurs wurde seit 1760 von den meisten westlichen und südwestlichen Territorien als 24-Guldenfuß oder Reichsfuß oder rheinischer Fuß angenommen.

Jene Abhängigkeit des Westens von Frankreich und die Unfähigkeit der kleinen Territorien, große Konventionsmünzen in zureichender Menge zu prägen, hatten jedoch den französischen Louisdor und Louisblanc (Laubtaler) die Hauptmünzen bleiben lassen.

Da besonders die Laubtaler in einem ihrem Gehalt nicht entsprechenden zu hohen Werte umliefen, indem sie 2 Fl. 45 Kr. galten, aber im 24-Guldenfuß nur 2 Fl. 42 Kr. wert waren, hatten die Regierungen, besonders die bayerische, mannigfache Versuche gemacht, sie herabzusetzen, aber diese waren daran gescheitert, daß dem Handel zu wenig anderes Geld zur Verfügung stand. Dazu kam, daß Österreich, der Staat, der besonders viel Konventionsgeld schlug, dieses für seine im Osten stehenden Truppen und den Levantehandel bedurfte und das eigene sowie das des übrigen Deutschlands dazu aufwechselte<sup>1)</sup>.

Diese Aufwechselung geschah in zunehmender Weise mit den österreichisch-niederländischen Kronentalern, die Österreich in den neunziger Jahren und später auch in seinen Erblanden, besonders aber in Günzburg, in gewaltigen Mengen prägte. Diese Kronentaler waren gegen Konventionsgeld 2 Fl. 38 $\frac{1}{8}$  Kr. wert, liefen aber in höherem Verkehrswert um; Österreich setzte 1793 bei den drei rheinischen Kreisen eine Geltung von 2 Fl. 42 Kr. durch, bei den andern gelang ihm das nicht<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> 1764—1768 waren in der vorderösterreichischen Münzstätte Günzburg für etwa 14 Millionen Gulden Konventionstaler geprägt worden, die aber alle verschwanden; seitdem wurde die dortige Prägung sehr schwach. C. v. Ernst, Zur Gesch. der Münzstätte Günzburg. Mitteil. d. bay. num. Ges. München 1894, S. 27, 67, 73.

<sup>2)</sup> Das Nähere über den Kurs der französischen Münzen und der Kronentaler wird Band IV des Münzwesens der Acta Borussica bringen. Vgl. darüber den Bericht Hardenbergs vom Sommer 1797 in den Hohenzollerschen Forschungen I, Berlin 1892, S. 111 ff. und Ernst a. a. O. S. 82, 83, 95, 103, 104.

In den beiden fränkischen Markgraffschaften war um 1792 die Haupthandelsmünze der Laubtaler zu 2 Fl. 45 Kr. Als aber damals die preußischen Regimenter an den Rhein marschierten, brachten sie viel preußisches Kurant und Scheidemünzen dorthin und es wurde darüber verhandelt, ob dieses Geld nicht auch in Bayreuth und Ansbach einzuführen sei. Man sah wohl ein, wie schlecht das kleinere Kurant, die Sechstel- und Zwölfteltaler, noch weniger die Scheidemünzen, in das System der Gulden und Kreuzerrechnung paßten; dennoch veranlaßte der Minister Graf Schulenburg, um den Kurs dieses Geldes bei der Rheinarmee zu heben, wo der preußische Taler kaum zu 1 Fl. 40 Kr. auszugeben war, daß in Ansbach und Bayreuth der Taler 1 Fl. 45 Kr., das Dritteltstück 35, das Sechstelstück  $17\frac{1}{2}$ , das Zwölftelstück  $8\frac{3}{4}$  Kr., der französische Laubtaler aber nur 2 Fl. 42 Kr. gelten sollten <sup>1)</sup>.

Da aber der preußische Taler gegen Konventionsgeld nur 1 Fl. 42 Kr.  $3\frac{2}{7}$  Pf. wert war, und er in Trier, Nürnberg, Leipzig kaum zu 1 Fl. 40 Kr. angebracht werden konnte, strömten diese Münzen in die beiden Markgraffschaften und vertrieben von hier die Laubtaler. Schon im September waren keine mehr zu bekommen, und das Land geriet in große Verlegenheit, denn nur mit ihnen waren Zahlungen in den Ländern zu bewirken, mit denen es vorzugsweise in Handelsbeziehung stand. Der Ansbach-Bayreuther Landesminister Freiherr v. Hardenberg beschloß daher mit seinen Räten am 4. September, zwar nicht das preußische Kurant herabzusetzen, wohl aber den Laubtaler wieder 2 Fl. 45 Kr. gelten zu lassen <sup>2)</sup>.

Allerdings stieg der preußische Taler bald auch am Rhein im Kurse, aber mit den kleinen Sechsteln und Zwölfteln, von denen die älteren unjuftiert, stark ausgewippt und abgenutzt waren, hatte man um so mehr Schwierigkeiten. Trotzdem nämlich ausgemacht worden war, daß deren keine mehr nach Bayreuth geschickt werden sollten, geschah das doch durch das Feldkriegskommissariat der Rheinarmee zur Verpflegung der französischen Kriegsgefangenen und auch zur Truppenlöhnung von Berlin her; außerdem schafften Wechsler sie ins Land. An Stelle dieser preußischen sowie fremder Münzen eigenes fränkisches Kurantgeld zu setzen, war aber so gut wie unmöglich.

Die alte fränkische Kreis Münzstätte Schwabach hatte zeitweise eine

<sup>1)</sup> G. O. an Hardenberg, Ansbach, 13. Juli 1792. Tit. XVI, 2. — Edikt vom 20. Juli 1792.

<sup>2)</sup> Edikt vom 5. September 1792.



sehr bedeutende Rolle gespielt; besonders seit 1400, als die Ausbeute der Goldgruben des Fichtelgebirges groß wurde, war ihre Glanzzeit. Im 16. Jahrhundert aber ging es zurück, 1611 lieferte die Fürstenzsche zu Goldkronach nur noch 15 Mark Feingold, bis 1630 hörte die Goldprägung ganz auf<sup>1)</sup>.

Später verfielen die Münzstätten zu Schwabach und auch die 1620 errichtete zu Bayreuth dem Fluche der Scheidemünzprägung, denn wie die meisten kleinen deutschen Staaten konnten auch diese großes Geld dauernd nicht herstellen. Der Grund dafür liegt darin, daß eine Kurantprägung die Beherrschung des Edelmetallmarktes voraussetzt. Der Münzherr muß so kapital- oder kreditkräftig sein, daß er die Konjunkturen ausnutzen, seine Münzstätten zeitweise feiern lassen kann. Kleinere Staaten waren dazu selten imstande, sie konnten oder wollten die Münzbeamten nicht umsonst bezahlen, die Münzstätten sollten wie andere Fabriken Gewinn bringen. Daher nehmen wir in früheren Jahrhunderten in Deutschland ein fortwährendes Herumwandern der Münzmeister wahr: wo gerade eine Stadt, ein Fürst in der Lage war, Münzen prägen zu müssen oder zu können, dort fanden sie — meist nur auf ein paar Jahre — Stellung.

Dauernd konnten diese kleinen Staaten nur dann münzen, wenn sie Scheidegeld in größeren Massen anfertigten, worin natürlich eine Münzverschlechterung lag. Denn als Material dienten entweder die guten Sorten der Nachbarn, oder man kaufte Silber und vermünzte dieses unter starkem Kupferzusatz in relativ großem Nennwert, beraubte aber so die gut Münzenden des Materials. Diese Tätigkeit war so lange möglich als es gelang, das schlechte Kleingeld abzusetzen.

Und da müssen wir gestehen, daß besonders die Münzstätte Bayreuth in der Geschidlichkeit, die kleinen, äußerst wenig Silber enthaltenden Kreuzer und Pfennige jenseits ihrer Grenzen abzusetzen, mit an erster Stelle stand. Der verstorbene Numismatiker Dr. Fikentscher in Augsburg hat mit großer Beharrlichkeit die Stempelvarianten der fränkischen Münzen gesammelt<sup>2)</sup>. Ich erwähne hier nur, daß aus den zehn Jahren 1744—1753 271 verschiedene Kreuzer- und 243 verschiedene Pfennigstempel der Bayreuther Münzstätte vorhanden sind. Diese Bayreuther Kreuzer und Pfennige erfüllten weit und breit die deutschen Lande und fanden nur Konkurrenten an den Saalfelder Hellern. Neben diesen und bayrischen Pfennigen

<sup>1)</sup> Promemoria Humboldts von 1793 und C. F. Gebert, Goldkronach und seine Ausbeutemünzen. Mitteil. d. Bayr. num. Ges. München, 1906, S. 24.

<sup>2)</sup> Jetzt im Königl. Münzkabinett zu Berlin.

waren sie vor 1750 zeitweise die Hauptscheidemünze in Ostpreußen; in Schlesien und Sachsen, wo sie „Wanzen“ hießen<sup>1)</sup>, waren sie die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hindurch eine allgemeine Landplage.

Nach dem siebenjährigen Kriege wurde zwar überall in Deutschland die Kleingeldprägung sehr beschränkt, aber wegen der angeführten Ursachen war eine dauernde Kurantprägung auch jetzt weder in Bayreuth noch in Schwabach noch in den andern südwestdeutschen Territorien durchführbar, die erhaltenen Konventionstaler und Gulden dieser Stände sind mehr der Ehre wegen geprägt worden. Selbst in einem Lande wie Württemberg betrug die Münzproduktion in den 30 Jahren 1766—1796 die lächerlich geringe Summe von 573 156 Fl. in Kurant, 291 376 Fl. in Scheidemünze<sup>2)</sup>. Wir wissen nicht, wie die Münzfabrikation in Schwabach und Bayreuth im einzelnen war, können auch nicht sagen, wodurch in Schwabach 1763—1774 ein Schlagschatz von 126 345 Fl. gewonnen wurde, sondern nur vermuten, daß dies durch starke Scheidemünzprägung möglich geworden ist<sup>3)</sup>. Im ganzen hat Markgraf Alexander (1757—1792) über 4 Millionen Fl. an Konventions- und Scheidemünzen geprägt. Die Bayreuther Münze wurde 1786 geschlossen.

Als Preußen beide Markgraffschaften in Besitz nahm, war die Arbeit in der Schwabacher Münzstätte nur schwach. Die Münze gehörte wie Chaußeewesen, Bergbau, Landwirtschaft zum Ressort der Regierung, aber wegen deren geringer Leistungsfähigkeit waren diese Verwaltungszweige besonderen Deputationen unterstellt<sup>4)</sup>; die Münzdeputation bestand aus dem Geheimen Hofrat Hirsch und dem Hofkammerrat Kern in Ansbach. Unter ihr war im Nebenamt der Hofkammerrat und Stadtrichter Greiner Münzinspektor. Da der Münzmeister Kolb pensioniert war, bestand das ganze technische Münzpersonal aus dem Wardein Johann Friedrich Westphal, einem Schlosser und vier Arbeitern<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Klossich, Kurzfäch. Münzgeschichte, 1779, S. 950.

<sup>2)</sup> Binder und Ebner, Württembergische Münz- und Medaillenkunde. Stuttgart 1907, S. 194, 223.

<sup>3)</sup> Gebert, Die Hohenzollernmünzstätte Schwabach, Nürnberg 1907, gibt S. 27, 28 nur die Prägequantität der konventionmäßigen Sorten.

<sup>4)</sup> F. Hartung, Hardenberg und die preussische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806. Tübingen 1906, S. 17.

<sup>5)</sup> Wie die Gehälter aller markgräflichen Beamten, waren auch die dieser sehr geringe: Greiner 150 Fl., Westphal 356 Fl., 1/2 Simmer Korn, 24 Klafter Holz, freie Wohnung und Beleuchtung; Münzschlosser 3 Fl. Wochenlohn, vier Arbeiter 20 Kr. Tagelohn. R. 44 C. Pol. Dep. 79.

Am 11. Februar 1792 meldete die Münzdeputation, sie habe die Tätigkeit der Münzstätte eingestellt, bis die Stempel der neuen Regierung fertig sein würden. Am 22. Mai wurden die Zeichnungen für die Stempel der Kreuzer und Pfennige genehmigt, denn der Geheimrat Hirsch hatte gezeigt, daß bei dem Preise von  $24\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  Fl. für die Nürnberger Mark<sup>1)</sup> Feinsilber Konventionskurant nur mit Verlust hergestellt werden könnte<sup>2)</sup>. In diesem Fall lag die Wahrscheinlichkeit vor, daß die Regierung die Prägung ganz einstellen würde. Der Münzdeputation mußte aber an möglichst dauernder Prägung liegen, denn wenn die Arbeiter ihres Wochenlohns verlustig gingen, verlor man sie, und der Münzmeister mußte mit viel Aufwand von Zeit und Mühe, wenn wieder gemünzt wurde, neue anlernen.

Als der Chef des preußischen Münzdepartements, der Minister Freiherr v. Heintz, im Herbst 1792 in Ansbach weilte, verabredete Hardenberg mit ihm, daß dem Markgrafen Alexander abgekauftes Silber von 6'99 Mark 29 Lot rauh<sup>3)</sup> nach dem Graumannschen 14-Taler-(21=Gulden-)Fuß in Zweidritteltaler vermünzt werden sollte<sup>4)</sup> Gegen diese Münzen protestierte aber der Generalwardein des fränkischen Kreises (Nürnberg, 5. Oktober 1792): man könne sie für richtige Konventionsgulden nehmen, während diese doch nach dem 20-Guldenfuß ausgebracht, also um fast 5% besser seien<sup>5)</sup>. Als darauf der Kreis vorstellte, diese Prägung widerspreche der oftmaligen Versicherung des Königs, die Kreisverfassung schützen zu wollen, befahl Hardenberg, sie

1) Die Nürnberger Mark wog nach Grote, Münzstudien III, 38: 238,569 Gramm, die damals in Norddeutschland übliche kölnische 233,856 Gramm.

2) Bei Talern und Gulden 35, bei Kopfstücken (20-Kr.) 45, bei 6-Kreuzern  $1\frac{3}{4}$  Fl. Verlust auf die feine Mark.

3) Den Feingehalt dieser Masse finde ich nirgends angegeben.

4) Die Konventionstaler und andere größere in Katalogen nach Ansbach-Bayreuth verwiesene Münzen gehören nach Berlin, nach Ansbach-Bayreuth nur solche, die ein S (Schwabach) oder B (Bayreuth) als Münzstättenbuchstaben tragen. Daß speziell die preußischen Konventionstaler von 1794—1796 nicht in diesen Landen, auch nicht für sie geprägt worden sind, werde ich in den Acta Borussica zeigen. Für die Beschreibung und Abbildung unserer Münzen verweise ich auf E. Wahrselt, Die Münzen- und Medaillenammlung in der Marienburg III, Danzig 1906, S. 199 ff.; A. Weyl, Die Paul Henckelsche Sammlung, Berlin 1877, Nr. 5358—5406, und A. Hef, Sammlung Dr. Killisch v. Horn, Frankfurt a. M. 1904, S. 171, 172, 175 (Dukat 1803) u. 186.

5) Juden sollen sie für halbe Konventionstaler (Gulden) nach der Türkei ausgeführt haben, nachdem sie die I in den Worten „XXI eine feine Mark“ wegradiert hatten. Rüber, Das Münzwesen in Teutschland. Stuttgart und Tübingen 1828, S. 23.

einzustellen. Bis zum 24. November sind 23 047 Stück, oder da gemäß der Bewertung des preußischen Talers zu 105 Kr. das Stück 1 Fl. 10 Kr. galt, 26 888 Fl. 10 Kr. davon geprägt worden. Dann waren von dem markgräflichen Silber noch 4997 Mk. 2 L. rauh vorhanden.

Nach zwei Jahren wurde diese Prägung doch wiederholt. Der Minister v. Struensee hatte geraten, preußische Laubtaler zu prägen, aber dem widersprach Humboldt, weil dieses unbekannte Gepräge keinen Kredit gewinnen würde. Er und auch Hardenberg waren mehr für Zweidrittel. Dieser befahl daher am 22. April 1794, aus dem Rest des markgräflichen Silbers Zweidrittel und auch Groschen (3-Kreuzer), 206 $\frac{1}{4}$  aus der 5 L. 9 Gr. feinen Mark, herzustellen<sup>1)</sup>. Am 16. Oktober desselben Jahres war das ganze markgräfliche Silber in 128 312 Fl. 7 Kr. 3 Pf. in Zweidritteln und Groschen vermünzt worden<sup>2)</sup>.

1792 hatte sich der Kreiswardein Förster auch gegen die neuen Schwabacher Kreuzer gewandt, weil sie nicht nach dem Kreisfluß vom 22. Juni 1775 zu 25 Fl., sondern wie die älteren Ansbacher und Nürnberger zu 26 Fl. 24 Kr. ausgebracht seien<sup>3)</sup>. Wie wenig aber auf solche Mahnungen gegeben wurde, zeigt sich daraus, daß die Ansbacher Münzdeputation bat, die Kreuzer lieber nach 30-Guldenfuß auszubringen, weil das Silber im Preise gestiegen sei. Der Jude Brühl werde die feine Mark Silber zu 26 Fl. 45 oder 40 Kr., das Legierungskupfer umsonst liefern, so erziele man einen Schlagschlag von 3 $\frac{1}{2}$  Fl. auf die feine Mark. 5—6000 Fl. wollte man davon prägen, damit die Münzstätte beschäftigt werde. Am 3. Mai 1793 genehmigte das Hardenberg und am 11. August den 30-Guldenfuß nochmals: freilich „möchte der Kreiswardein schreien, warum man sich aber nicht bekümmern muß.“<sup>4)</sup> Mangel an Scheidemünzen wurde Ende 1793 als Grund angeführt, warum man weitere 5—6000 Fl. in Kreuzern zu prägen begann.

Im folgenden Jahre begannen [die Rassen in Verlegenheit zu geraten, was sie mit den vielen preußischen Sechsteln und Zwölfteln anfangen sollten<sup>5)</sup>], die in Franken im Nennwert auszugeben unmöglich

<sup>1)</sup> Antrag der Münzdeputation, [auch Groschen münzen zu dürfen, vom 26. April, Genehmigung Hardenbergs vom 3. Mai 1794.

<sup>2)</sup> Wieviel von jeder Sorte, ist nicht angegeben.

<sup>3)</sup> Nürnberg, 30. Oktober 1792.

<sup>4)</sup> Rep. 44 C, Polizeidep. 80.

<sup>5)</sup> S. oben S. 223. Die Zwölftel wurden hier Reunerle (9 Kreuzer) genannt. R über a. a. D. S. 40.

war. Die Fürther Bank schlug zunächst vor, die Truppen mit fränkischem Kreuzergelde abzufinden, um so die ferneren Sendungen kleinen Kurants aus Berlin unnötig zu machen. Aber so viel Scheidemünze hatte man nicht zur Hand, und solche aus Günzburg, der vorderösterreichischen Münzstätte, kommen zu lassen, wie vorgeschlagen wurde, das gönnte man wohl den Österreichern nicht. Hardenberg befahl aber 1795, die Prägung aus Schwabach in die besser eingerichtete Münzstätte Bayreuth, die seit 1786 geruht hatte, zu verlegen<sup>1)</sup>.

Es gelang ihm, an Stelle weiterer Barsendung aus Berlin Wechselzahlung treten zu lassen. Humboldt und Struensee wünschten, daß in Berlin mit dem dorthin gesandten preußischen Kurant Silber gekauft würde und daraus nicht preußische, aber französische Laubtaler in Bayreuth geprägt würden. Ein dafür 1793 in Berlin benutzter Stempel wurde auch geschickt, aber dieser umständliche Plan kam nicht zur Ausführung, weil die preußischen Taler im Kurse stiegen<sup>2)</sup>, die Laubtaler fielen, und nur mit kleinem Kurant bezahlt das Silber wohl zu teuer geworden wäre.

Daher genehmigte der König am 19. Januar 1797 den Vorschlag Hardenbergs, daß das kleine Kurant in fränkische Scheidemünze umgeprägt würde, soweit diese nötig sei. Die große Masse aber sollte, wie Hardenberg mit Struensee übereinkam, nach Berlin zurückgesandt werden. Bis 1800 geschah das mit 762 500 Taler<sup>3)</sup>. Die Umprägung aber geschah in Bayreuth.

Die Münzstätte zu Bayreuth wurde 1796 einer Direktion unterstellt, die aus dem Kammerpräsidenten v. Schudmann und dem Oberberggrat Tornesi bestand. Schudmann war 1790—1795 Mitglied des Breslauer Münzamtes und schlesischer Oberbergrichter gewesen und hatte in dieser Stellung das Geld- und Münzwesen einer großen, reichen Provinz kennen gelernt. Er wurde nun der leitende Kopf des Ansbach-Bayreuther Münzwesens. Er hatte einen ausgezeichneten technischen Helfer in dem Münzmeister Christian Friedrich Gödeking, der vom preußischen Generalmünzdirector Genz ausgebildet, von Heinitz als ein „vorzüglich geschicktes Subjekt unter dem Vorbehalt hergeliehen war, ihn bei Erledigung einer wichtigeren Münzstelle wieder zurückzunehmen.“

<sup>1)</sup> Wardein Westphal starb 1795.

<sup>2)</sup> Um 1800 war sein Verkehrskurs 1 Fl. 45 Kr.

<sup>3)</sup> G. O. an Struensee vom 9. Mai 1800 fistiert die weitere Sendung. — Über diese Verhandlungen vgl. den Immediatbericht Hardenbergs vom Sommer 1797 in Hohenzollerische Forschungen I, S. 111—116, und Hartung, a. a. O. S. 202—205.

Sehr wahrscheinlich war er von Heiniß zum Nachfolger Genzens in Aussicht genommen worden, der er denn auch 1812 geworden ist.

Göbeking errang sich während seiner Bayreuther Stellung das uneingeschränkte Lob der Behörden als strebsamer, rechtschaffener und äußerst geschickter Münzmeister. Die Bayreuther Münzen stehen in der Technik unfraglich allen andern gleichzeitigen Scheidemünzen voran. Göbekings Gehalt wurde noch 1797 von 700 auf 1100 Fl. erhöht.

Genz suchte seine Oberaufsicht auch auf die Bayreuther Münzstätte auszudehnen, er wünschte die Ökonomie und Berechnungsart, wie sie in Berlin gehandhabt wurde, dort einzuführen, aber diese Wünsche wurden von Schudmann zurückgewiesen, indem er sich auf seine Erfahrung in diesen Dingen und Göbekings Geschicklichkeit berief, die es ganz unnötig machten, daß, wie Genz vorgeschlagen hatte, ein Berliner Münzbeamter in Bayreuth nach dem Rechten sehe. Genz hatte mit seinem Verlangen so unrecht nicht, nur die Tüchtigkeit Schudmanns und des Münzmeisters machte eine Oberaufsicht entbehrlich<sup>1)</sup>.

Sehr wahrscheinlich sind die ersten Münzen in Bayreuth mit Schwabacher Stempel geprägt worden, denn am 12. Mai 1796 begann hier die Ausmünzung von aus Schwabach herüber geschickten Schrotten<sup>2)</sup>, die drei Wochen dauerte, während die späteren Berichte die Tätigkeit der Bayreuther Münzstätte am 1. August 1796 beginnen lassen.

Von da an lieferten Silber die Bayreuther Hauptdomänen- und Hauptsteuerkasse, am 30. November wurde aber verfügt, daß die beiden

<sup>1)</sup> Bericht der Münzdirektion o. D., präsentiert Berlin, 12. März 1799 Rep. 44 C, Finanzdep. Nr. 993. Wir erfahren daraus auch, daß in Bayreuth keine Nachbeschickung stattfand. Über deren damalige Art wird der IV. Band des Münzwesens der Acta Borussica handeln. — Das Personal der Bayreuther Münzstätte war 1804 das folgende:

1. Münzmeister Göbeking, 35 Jahre alt, Gehalt 1100 Fl., Naturalien s. S. 225, Note 5, Emolumente als Wardein (Scheibegebühren für Private), für Leitung des Chaussee- und Landbauwesens 181<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Fl.

2. Rendant und Münzmeisterassistent Wilhelm Friedrich Müller, 37 Jahre alt, Gehalt 500 Fl., 1 Simmer Weizen, 3 Simmer Korn, 130 Fl. Nebeneinnahmen, eine jährliche Lantieme.

3. Drei Arbeiter und ein Bote zusammen 277 Fl. 34 Kr.

Pension erhielten die früheren marktgräflichen Münzbeamten: Wardein Sigt David Bracht, 74 Jahre alt, 150 Fl.; Münzrevident Johann Christian Krieg, 58 Jahre alt, 100 Fl.; Kassentrolleur Hans Adam Greßmann, 46 Jahre alt, 216 Fl. 40 Kr. Letztere beide taten Dienst bei der Kammer. Tit. LVI, 4. — Der Münzkontrolleur Volkwien, den man 1797 findet (Hartung, S. 176), wird 1804 nicht mehr ausgeführt.

<sup>2)</sup> Es waren 273 rauhe Mark oder 1800 Fl. in Kreuzern und Pfennigen.

Hauptkassen zu Bayreuth und Ansbach je 50 000 Taler an kleinem preussischen Kurant zur Vermünzung in Scheidemünze liefern sollten. Hierbei war der Taler in Sechsteln und Zwölfteln auf 102 Kr. gesetzt worden.

Am 21. Juni 1796 hatte Hardenberg befohlen, daß die Münzstätte die Scheidemünzprägung bis auf eine Summe von 60—80 000 Fl. als ihr dringendstes Geschäft zu betrachten habe, und der Münzfuß derselbe wie in Schwabach bleibe. Indessen gab er auf Vorstellung der Münzdirektion zu, daß, um die Wegschaffung der preussischen Zwölftel zu befördern, seit Anfang 1797 auch 8—9000 Fl. jährlich an Sechskreuzern nach vorderösterreichischem Fuß gefertigt werden dürften. Wahrscheinlich aber, weil diese Sechskreuzer kaum Schlaghaß abwarfen, wurde, um daran nichts einzubüßen, der Fuß der Scheidemünzen verschlechtert<sup>1)</sup>, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Münzorten	Aus der Gewichtsmark geprägt	Die Gewichtsmark hält Feinsilber		Aus der Mark Feinsilber geprägt		
		Stück	Lot	Grän	Fl.	Kr.
Sechskreuzer <sup>2)</sup> . . . . .	96	6	—	25	36	0
Dreikreuzer (Großchen):						
in Schwabach seit 1793 . . . . .	206 <sup>1/4</sup>	5	9	30	0	0
in Bayreuth . . . . .	222 <sup>1/24</sup> <sup>3)</sup>	5	7	33	0	0
Kreuzer bis 1797 . . . . .	304	2	11	31	2	2
seit 1. Januar 1797 . . . . .	323 <sup>1/24</sup>	2	11	33	0	0
Pfennige bis 1797 . . . . .	?	1	16	31	58 <sup>1/3</sup>	
seit 1. Januar 1797 . . . . .	880	1	14	33	0	0
oder <sup>3)</sup> . . . . .	935	1	16	33	0	0

Remedium im Schrot der Sechskreuzer  $\frac{1}{2}$  ‰ auf die Gewichtsmark, Remedium im Korn auf die feine Mark bei den Sechskreuzern 1 Grän, bei den Kreuzern  $1\frac{1}{2}$ , bei den Pfennigen  $2\frac{1}{2}$  Grän<sup>3)</sup>. Die Mark war die kölnische.

Schudmann befand sich über die Wahl der auszuprägenden Sorten in fortbauender Meinungsverschiedenheit mit dem Landesminister. Hardenberg wünschte, daß besonders Dreikreuzer geschlagen würden, die den größten Gewinn brachten, sie seien bei der Bevölkerung auch äußerst beliebt.

<sup>1)</sup> Reskript vom 22. Januar 1797.

<sup>2)</sup> Die Sechskreuzer sollten nicht, wie die Münzdirektion vorschlug, auf der Hauptseite den Zollerschild, sondern den preussischen Adler tragen.

<sup>3)</sup> Nach Immediatbericht Hardenbergs vom 17. Juni 1804, Tit. LVI, 4.

Schon am 27. Juni 1797 riet er, die Prägung der Sechskreuzer lieber einzustellen, da sie besser als die Günzburger zu sein schienen und sich deshalb ins Ausland verlören; die Münze solle nur mit Gewinn arbeiten.

Unzweifelhaft war dieser Grundsatz Hardenbergs, den er in der Folge festhielt, ein falscher. Eine Münzstätte ist nicht da, um dem Staate Einkünfte, sondern um dem Lande das diesem nötige Geld zu verschaffen, wenn dazu auch Zuschuß nötig ist. Allerdings befanden sich, wie schon bemerkt, die kleinen deutschen Staaten nicht in der Lage, solche Zuschüsse dauernd zu leisten, und es war ja das jahrhundertelange Elend des deutschen Münzwesens, daß, wenn einer von ihnen gutes Geld prägte, dieses sofort von den Nachbarn aufgewechselt und in schlechtes verwandelt wurde.

Sodann müssen wir bedenken, daß Hardenberg wegen der Vorwürfe, die ihm 1798 auf Veranlassung des Ministers und Generalkontrolleurs der Finanzen Schulenburg über die verschwenderische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth vom Könige gemacht wurden<sup>1)</sup>, beflissen war, die Einkünfte möglichst hoch zu bringen, und er in Berlin hörte, welche großen Gewinne durch die dortige enorme Scheidemünzprägung sich ergaben. Immer aber bleibt der Grundsatz, nur mit Gewinn zu münzen, falsch, und die Verschlechterung des Münzfußes auf den höchsten Grad ist ein neuer Beweis für Hardenbergs Leichtsinns Finanzangelegenheiten<sup>2)</sup>.

Schuckmann wies darauf hin<sup>3)</sup>, daß die kleineren Sorten nach einem Münzfuß geprägt würden, wie er geringer seit dem siebenjährigen Kriege wohl nirgends existierte. Wenn man mit ihnen das Land überhäufe, werde die Münztätigkeit binnen zwei Jahren ganz eingestellt werden müssen. Die Sechskreuzer aber könne man immer prägen, da ihr Fuß der vorderösterreichische sei und sie nur durch den schönen Weißfuß die Günzburger überträfen. Sie würden nicht wie die preussischen Vier- und Zweigroschenstücke von den Nachbarn abgelehnt werden.

Wenn man aber sehr viel Groschen präge, werde später gesagt werden, man habe die besseren Zwölftel und Sechstel nur beseitigen wollen, nicht um diesen gleichwertige Sechskreuzer, sondern um des großen Gewinnes willen eine Masse schlechter Scheidemünze schlagen

<sup>1)</sup> Hartung, a. a. O. S. 126 ff.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 182.

<sup>3)</sup> 14. Juli und 21. August 1797.



zu können. Ja, die Berliner Seehandlung dürfte dann bemüht sein, für Ansbach-Bayreuth das Monopol des Groschenschlages als Entschädigung der von hier eingezogenen Zwölftel und Sechstel zu erhalten<sup>1)</sup>.

Da gab denn Hardenberg etwas nach und erlaubte, daß 1797/8 für 30 000 Fl. Sechskreuzer angefertigt würden<sup>2)</sup>. Dazu bemerke ich noch, daß die Kreuzer und Pfennige weniger Gewinn brachten als die Dreikreuzer, weil sie mehr Kupferzusatz verlangten<sup>3)</sup>. Im folgenden Jahre ließ der Minister zu, daß 75 000 Fl. an Sechskreuzern gemünzt wurden, weil mit der wenig kunstvollen Arbeit der kleineren Sorten die zehn Arbeiter nicht genugsam beschäftigt würden, und diese Münzen sich in den Kassen anhäuferten. Dasselbe für 1799/1800 zu gestatten, konnte er sich aber nicht entschließen. Denn, so schrieb er am 9. Februar 1799 an Schulenburg, die Dreikreuzer seien unzweifelhaft sehr beliebt und gewiß vergriffen; er wünsche, daß der Schlagschlag mindestens 9000 Fl. betrüge. Die Produktion der Sechskreuzer wurde demgemäß auf 51 000 Fl. verringert.

Für das Jahr 1800/1 schlug die Direktion 48 000 Fl. in Sechs-, 36 000 Fl. in Dreikreuzer vor, was Hardenberg in 36 000 und 48 000 änderte. Ebenso war der Anschlag für das folgende Jahr. Das Direktorium wandte gegen einen umfangreicheren Scheidemünzschlag ein, daß die Kassenbestände zu Zweidrittheilen in Scheidemünze beständen, die die Fürther Bank nicht nehme. Als es aber darauf gelang, die Silberlieferanten zur Annahme der Scheidemünze zu bewegen, konnte Hardenberg die Freude gemacht werden, die Prägung der Dreikreuzer auf 60 000 Fl. zu vergrößern. Dasselbe geschah 1802/3.

Hätte man das lieber nicht getan! Denn diese Nachgiebigkeit gegen den Minister hatte zur Folge, was Schuckmann vor ein paar Jahren befürchtet hatte: die notwendige Schließung der Münzstätte. Ende 1802 verrief Bayern alle nicht konventionsmäßigen Scheidemünzen, worauf der fränkische Generalwardein die Kreisstände auf-

<sup>1)</sup> Struensee hat die Verluste, die der Seehandlung durch Umprägung der von Franken eingeschickten Zwölftel und Sechstel erwachsen, durch starken Scheidemünzschlag ersetzt. Den Schaden davon hatten die mittleren und östlichen Provinzen.

<sup>2)</sup> Die Anschläge der Münzdirektion und die Entscheide Hardenbergs in Tabelle II.

<sup>3)</sup> Hier wäre noch zu erinnern, daß die Groschen oder Dreikreuzer eigentlich gar keine gefehmäßige Münze waren. Denn nach der vom fränkischen Kreise am 27. Juli 1765 angenommenen österreichisch-bayerischen Konvention von 1753 sollten zwischen dem Fünf- und Einkreuzerstück keine Sorten gemünzt werden.

forderte, ein Gleiches zu tun, sonst würden sie alle nach Franken strömen. Ansbach-Bayreuth konnte aber natürlich eine Berrufung nur ganz allgemein erlassen, denn sowie es bestimmte Sorten wie die Wertheimer, was Würzburg wünschte, benannte, hätte Wertheim sogleich nachgewiesen, daß die Bayreuther schlechter als die Wertheimer waren<sup>1)</sup>.

Hardenberg entschied, daß, wenn die anderen Kreisstände wirklich konventionsmäßig münzten, man das auch tun müsse, andernfalls nicht, weil man sonst die eigenen Münzen verlieren würde. Jedenfalls wurde seit Trinitatis 1803 die Prägung beschränkt, und ein Jahr später hielt es Hardenberg für angezeigt, sie auf mehrere Jahre zu sistieren. Es waren noch starke Scheidemünzposten in den Kassen, und man mußte bei deren Ausgabe fürchten, daß sie aus der Nachbarschaft zurückströmen würden. Auch lief viel fremde Scheidemünze um, die man wegen des Verkehrs mit den Nachbarn nicht ganz fernhalten durfte, zumal da sie wie gesagt, meist etwas besser als die Bayreuther war<sup>2)</sup>. Die Münzdirektion dachte noch daran, ob man vielleicht etwas Kurant — konventionsmäßige Vierundzwanzigkreuzer<sup>3)</sup> — prägen könnte, um dadurch den Absatz der Scheidemünze zu befördern, indessen meinte Schulenburg, bei dem hohen Silberpreise sei das nur mit Verlust möglich, und diese reichhaltigen Sorten würden gleich ausgeführt werden.

Auch der König war mehr für gänzliche Stilllegung der Bayreuther Münzstätte, denn die Erfahrung habe gelehrt, daß mehrere Münzstätten in einem Staate nicht mit Vorteil betrieben werden könnten. War doch die Königsberger schon 1802 eingegangen und dachte man stark an die Aufhebung der Breslauer<sup>4)</sup>. Am 16. April 1805 genehmigte Friedrich Wilhelm III. die Aufhebung der Bayreuther nach den Vorschlägen Schulenburgs und Hardenbergs. Die Gehälter der Münz-

<sup>1)</sup> Bericht der Münzdirektion vom 30. Januar 1803.

<sup>2)</sup> Nach Probirung des fränkischen Generalwardeins Böhr, Nürnberg, 28. März 1803, hatten ausgebracht

	die Sechskreuzer zu:	die Dreikreuzer zu:
Vorderösterreich . . .	25 Fl. 46 Kr. 3 Pf.	25 Fl. 38 Kr. 1 Pf.
Bayreuth . . . . .	25 = 46 = 0 =	33 = 14 = 3 =
Bayern . . . . .	25 = 1 = 2 =	26 = 20 = 0 =
Württemberg . . . .	25 = 37 = 2 =	27 = 5 = 0 =
Wertheim . . . . .	— = — = — =	28 = 42 = 0 =

Übrigens sind die Sechs- und Dreikreuzer seit 1801 in Vorderösterreich zu 26 Fl. 30 Kr. ausgebracht worden. Ernst, a. a. O. S. 131. Böhr muß ältere probiert haben.

<sup>3)</sup> Im Zwanzigguldenfuß Zwanzigkreuzer oder Kopfstücke oder Sechstaler.

<sup>4)</sup> R. O. an Hardenberg vom 11. August 1804.

beamten sollten bis zu deren anderweitiger Anstellung und 24 Taler jährlich für sechs alte Münzarbeiter aus der Dispositionskasse gezahlt werden.

Wenn auch Schulenburg daran gezweifelt hatte, daß bei den festen Berliner Münzpreisen Silber aus Franken dorthin geliefert werden würde, so wollte man doch, um das einlaufende Silber, besonders wenn erst die während des Krieges an vielen Orten geprägten Scheidemünzen verrufen und ebenso wie die längst überall verbotenen österreichischen Siebzehn-, Sieben- und Zehnkreuzer angeboten werden würden, als Material benutzen zu können, in Bayreuth eine Probieranstalt bestehen lassen, in der die Lieferanten schmelzen und probieren lassen könnten. Das silberhaltige Kupfer vom Rothenberge bei Kaulsdorf wollte Hardenberg der kursächsischen Seigerhütte zu Grünthal verkaufen<sup>1)</sup>. Endlich sollte das Amalgamierwerk in Bayreuth bleiben, mit dem man die Goldkronacher Goldberze zu gut machte, aus denen 1803 einige Dukaten geprägt worden waren<sup>2)</sup>.

Die Prägeinstrumente und anderes Material wurden bis 1806 verkauft, auch wurden für 499 Fl. 31 Kr. Münzen, die sich seit 1779 in der Probierbüchse (Fahrbüchse) gesammelt hatten, — wahrscheinlich in Berlin — eingeschmolzen.

## Tabelle I.

Im Königlichen Münzkabinett Berlin vorhandene  
Stempelvarianten.

## A. Mit dem Münzbuchstaben S (Schwabach)

	1792	1793	1794	1795
Zweidritteltaler . . . . .	4	—	5	—
Dreikreuzer . . . . .	—	—	8	2
Kreuzer . . . . .	1	9	6	—
Pfennige . . . . .	5	3	1	—

## B. Mit dem Münzbuchstaben B (Bayreuth)

	1796	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1804
Dukaten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Sechskreuzer . . . . .	—	5	4	8	2	3	3	—	—
Dreikreuzer . . . . .	1	3	3	5	5	4	8	—	—
Kreuzer . . . . .	5	5	5	3	2	—	8	3	1
Pfennige . . . . .	4	7	—	2	—	1	—	5	—

<sup>1)</sup> Hardenberg an Schulenburg, 2. Februar 1805.

<sup>2)</sup> Dieselben bei Gebert, a. a. S. 26.

Tabelle II.  
Prägestatistik der Bayreuther Münzstätte 1796—1804.

Etatjahr	Sechsztreuger			Dreitzreuger			Kreuzer			Pfennige			Gesamt- prägung	Schlaglosh
	Münzlag der Prägung	Bestimmung Gartenberg	Katzenlöcher Prägung	Münzlag der Prägung	Bestimmung Gartenberg	Katzenlöcher Prägung	Münzlag der Prägung	Bestimmung Gartenberg	Katzenlöcher Prägung	Münzlag der Prägung	Bestimmung Gartenberg	Katzenlöcher Prägung		
1. Aug. 1796 bis 31. Dec. 1797	Fl. —	Fl. —	Fl. Rr. 16 967 12	Fl. —	Fl. —	Fl. Rr. 21 191 45	Fl. —	Fl. —	Fl. Rr. 6 285 2	Fl. —	Fl. —	Fl. Rr. 2 892 50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Fl. Rr. 47 336 49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Fl. Rr. 3 607 33 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1797/8	57 600	30 000	32 369 54	24 000	40 600	43 390 21	—	—	9 746 45	3 000	2 000	2 071 36 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	87 578 36 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8 750 —
1798/9	75 000	75 000	75 895 30	24 000	24 000	27 965 15	5 000	5 000	5 161 50	1 000	1 000	963 57	109 986 32	7 000 —
1799/1800	75 000	51 000	53 748 42	24 000	48 000	55 700 39	5 000	5 000	6 910 10	1 000	1 000	1 259 32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	117 619 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10 171 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1800/1	48 000	36 000	38 300 54	36 000	48 000	53 815 9	8 000	8 000	8 885 11	2 000	1 000	1 221 35 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	102 222 49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10 500 —
1801/2	36 000	36 000	34 014 30	48 000	48 000	66 758 48	8 000	8 000	5 397 15	1 000	1 000	1 344 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	107 495 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 500 —
1802/3	24 000	24 000	24 909 30	60 000	60 000	66 478 51	8 000	8 000	8 889 9	1 000	1 000	1 643 51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	101 921 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 500 —
1803/4	—	—	—	—	—	—	—	—	20 718 2	—	—	2 454 49 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	23 172 51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
Summa	—	—	276 206 12	—	—	335 280 48	—	—	71 993 24	—	—	13 853 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	697 333 30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	61 029 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

Zum Vergleiche sei bemerkt, daß von Österreich in Nürnberg 1792—1805 geprägt worden sind: Souveränador für etwa 1 200 000, Kronentaler für 19 800 000, Zwanzig- und Zehntzreuger für 280 000, Sechs- und Dreitzreuger für 9 100 000, Kupfergeld für 235 000 Fl. Grnk., a. a. D. S. 153.

# Die Verabschiedung des Kriegsrats Friedrich Genz, 1802.

Von

P. Bailleu.

---

Der Übertritt von Friedrich Genz in österreichische Dienste ist in den letzten Jahren hauptsächlich durch A. Fourniers Forschungen und Veröffentlichungen hinlänglich aufgeklärt worden. Für die Geschichte seiner Verabschiedung aus Preußen blieb man dagegen bisher im Wesentlichen auf die flüchtigen und wenig zuverlässigen Notizen angewiesen, die Genz ungefähr im Jahre 1826 aus seinen ursprünglichen Tagebüchern angefertigt hat. Es ist deshalb vielleicht nicht ganz überflüssig, wenn auf den folgenden Blättern mitgeteilt werden soll, was sich über jene Vorgänge aus den Akten feststellen läßt<sup>1)</sup>. Einige Angaben über die amtliche Laufbahn von Genz, deren einzelne Etappen bisher ebenfalls nur recht unvollständig bekannt geworden sind, mögen vorangehen.

Im Juli 1785 war der cand. jur. Friedrich Genz auf seinen Antrag als Referendar bei der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer in Berlin angestellt worden; eine zufällig erhaltene Konduitenliste von 1786 sagt über ihn: „Kann bei fernerm Fleiß und Applikation brauchbar werden“. Schon im nächsten Jahre wurde er auf seinen Wunsch von der Kammer verabschiedet und bei dem Kurmärkischen Departement des Generaldirektoriums zunächst als „supernumerärer“, bald darauf als geheimer expedierender Sekretär angestellt. Im Januar 1793 erhielt er den Titel Kriegs- und Domänenrat. Im Juni desselben Jahres wurde er in das neugebildete südpreussische Departement des Generaldirektoriums als erster Expedient mit einem Gehalt von

<sup>1)</sup> „Acta die Bestellung der Expedienten bey dem Südpreussischen Departement des General-Direktorii betr.“ Vol. I 1793—1802. Ältere Personalakten sind leider nicht mehr vorhanden.

800 Talern verfehlt, das später auf 1200 erhöht wurde. Er scheint bei dieser Behörde, deren Wirkungskreis infolge der Unruhen in Polen sehr eingeengt war, keine hinreichende Beschäftigung gefunden zu haben. Der leitende Minister dieses Departements, Graf Hoym, überließ ihn deshalb im Jahre 1795 seinem Kollegen Freiherrn v. Heinitz, dem Chef des westfälischen Departements, der im Einverständnis mit Genz und dessen Vater, dem Generalmünzdirektor, darum gebeten hatte. Hoym schrieb dabei an Heinitz: „Ich weiß, daß Ew. Erz. ein brauchbares Subjekt erhalten, weiß aber auch, daß es (so!) unter Ihrer Direktion noch viel besser ausgebildet und für sich und den Geschäftszirkel nützlicher gemacht werden wird“. Beim westfälischen Departement bearbeitete Genz unter anderm eine Übersicht über die von den Franzosen in den okkupierten linksrheinischen Besitzungen Preußens erlassenen Verordnungen, eine Übersicht, die besonders die Assignatenwirtschaft — „die verwegenste Finanzoperation, die je ein Staat gemacht und eine Nation erduldet hat“ — sowie „das Maximum“ lebhaft kritisierte. Daneben blieb er aber auch im südpreußischen Departement beschäftigt, wo er an den Beratungen über eine neue Organisation für Südpreußen teilnahm. Seine ausgedehnten Kenntnisse, vor allem die meisterhafte Beherrschung der deutschen und französischen Schriftsprache, hoben ihn aus seiner Beamtenklasse heraus. Ihm übertrug man die Ausarbeitung der Bekanntmachungen über die Aufhebung des Tabaksmonopols, mit der sich die neue Regierung 1797 vollstänlich einföhrte. Eine weitere Auszeichnung erfuhr Genz im Jahre 1798: gleichsam ein Vorspiel für seine spätere Stellung auf dem Wiener Kongreß. Er wurde Sekretär der großen ministeriellen Kommission, die im Auftrage Friedrich Wilhelms III. in den Jahren 1798 und 1799 hauptsächlich über Finanzreformen beraten hat. Genz föhrte nicht bloß die Protokolle, er entwarf auch die Berichte an den König einschließlic des umfassenden Schlußberichtes.

Die amtliche Stellung von Genz hatte sich allmählich recht eigenartig gestaltet. Seine Beschäftigung im westfälischen Departement war im Laufe des Jahres 1798 erloschen. Vom südpreußischen Departement hatte er sich wegen seiner anderweitigen „außerordentlichen Geschäfte“ Anfang 1799 dispensieren lassen. Mit dem Aufhören dieser Geschäfte, das heißt mit der Auflösung der erwähnten Finanzkommission dachte Genz aber keineswegs daran, in seine alte Stellung zurückzutreten. Wie er später vorgab, will er angenommen haben, daß das „Departement“ ihn selbst auffordern würde, sobald es seine Rückkehr für nötig hielt. Jedenfalls ist er amtlich nur noch ausnahmsweise tätig gewesen;

er zog es vor, sich lediglich seinen literarischen Arbeiten zu widmen, insbesondere der Streitschrift gegen Hauterives *État de la France*.

Der Nachfolger Hoyer in der Leitung des südpreußischen Departements, Minister von Voß, wie auch Genz später über ihn geklagt haben mag, bewies ihm dabei außerordentliche Rücksicht. Er bewilligte ihm Badeurlaub nach Freienwalde, gewährte immer von neuem Gehaltsvorschuße, duldete schweigend sein Fernbleiben vom Amte.

Dieser Zustand währte bis zum Frühjahr 1802, wo Genz selbst zu einer unvermuteten Wendung Anlaß gab.

Unter dem 28. April 1802 richtete Genz an Voß ein Gesuch, in dem er zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und behufs Sammlung von Materialien für ein Werk über neuere Geschichte, um Urlaub für die Monate Juni, Juli, August zu einer Reise nach Leipzig, Weimar, Göttingen usw. bat. Er bemerkte zugleich, daß auch seine Gesundheitsumstände ihm etwas Bewegung nötig machten, und behauptete, noch nie, so lange er im königlichen Dienste stehe, einen „Urlaub von einigem Belange“ nachgesucht zu haben. Das Schreiben ist erhalten, es lautet:

Hochwürdiger Hochwohlgebohrner Freiherr!

Hochgebietender Herr Geheimer Staats-Minister!

Verschiedene triftige Bewegungs-Gründe nötigen mich, diesen Sommer eine Reise von einigen Monaten zu unternehmen. Ewr Hochfrenherrl. Excellenz um Urlaub dazu untertänigst zu bitten, ist der Zweck der gegenwärtigen Vorstellung.

Ich habe seit mehreren Jahren, und besonders von der Zeit her, da ich mein Journal herausgab, mit einer Menge auswärtiger Gelehrten und Buchhändler, nicht bloß in litterarischen, sondern auch in merkantilischen Verhältnissen aller Art gestanden, und ich würde einen beträchtlichen Verlust erleiden, wenn ich nicht mit verschiedenen derselben mündlich und an Ort und Stelle Abrechnung halten und meine Forderungen geltend machen könnte.

Siezu tritt ein zweiter für mich noch erheblicherer Umstand. Ich bin mit der Ausarbeitung eines Werkes von größerem Umfange über einige der wichtigsten Gegenstände der neuern Geschichte beschäftigt. Zahlreiche und bedeutende Materialien dazu sind in verschiedenen Orten Deutschlands, besonders in Göttingen, Gotha, Weimar, zerstreut. Ein Aufenthalt von einiger Dauer in diesen Städten würde mir den Gebrauch dieser Materialien sichern, und folglich in jeder Rücksicht vom größten Werthe für mich seyn.

Endlich begründen auch selbst meine Gesundheits-Umstände, und

die Besorgniß durch beständiges Festsitzen auf einem Punkte einen Anfall von Gicht, der mich im Jahr 1799 beinahe auf 6 Monat danieber warf, erneuert zu sehen, den Wunsch, diesen Sommer einmal Berlin zu verlassen; und dieser Wunsch scheint mir dadurch noch verzeihlicher zu werden, daß ich noch nie, so lange ich im königlichen Dienste stehe, einen Urlaub von einigem Belange nachgesucht habe.

Bei diesen Umständen, und im Vertrauen auf Ewr Excellenz oft erprobte Huld und Gnade, unterstehe ich mich, ehrfurchtsvoll zu bitten,

mir zu der Reise nach Leipzig, Weimar, Göttingen pp. einen Urlaub auf die drei Sommer-Monate Juny, July, August gnädigst zu bewilligen.

Ich verharre in tiefster Devotion

Ewr Hochfrenherrl. Excellenz  
untertänigster treuehorsamster Diener  
Genz

Berlin den 28. April 1802.

In seinem Tagebuche verzeichnet Genz bekanntlich:

„Am 4. Mai 1802 schlägt mir der Minister Voß die Erlaubniß zu einer Reise nach Töplitz ab“. Diese Notiz entspricht keineswegs den wirklichen Vorgängen: Weder hat Genz, wie wir sahen, Urlaub nach Teplitz erbeten, noch Voß einen solchen verweigert. Voß hat vielmehr, in begreiflichem Ärger über das seltsam motivierte Urlaubsgesuch eines seit Jahren so gut wie ununterbrochen beurlaubten Beamten, dem Gesuchsteller anheimgegeben, lieber ganz seinen Abschied zu nehmen, da er einer regelmäßigen Amtstätigkeit doch nicht fähig sei. Das von Voß selbst entworfene Antwortschreiben lautet:

An d. H. Kriegsrath Genz.

In so weit Euer p. ihr an mich unterm 28. v. M. gerichtetes Urlaubs Gesuch auf eine Befreiung von dem beständigen Sitzen oder auf noch nie gehaltenen Urlaub gründen wollen, zeugt ihr bisheriges Dienstverhalten offenbar gegen dessen Erheblichkeit, denn es ist für den königl. Dienst bei dem Südpr. Depart., dem Sie gewidmet sind, durch ihr Hiersein durchaus nicht mehr Nutzen geleistet, als ob Sie abwesend gewesen und nicht geseßen hätten!

Hat, wie ihr vorerwähntes Schreiben bestätigt, nur ihr litterarischer Geschäftswandel davon allen Vorteil gezogen und wollen Sie selbigen nun auch ferner ins Ausland verfolgen, so wäre es nach meiner Überzeugung besser, sie widmeten sich demselben ganz und leisteten freiwillig



anf Dienstverhältnisse Verzicht, deren Beobachtung wie ich aus langer Erfahrung weis Sie von sich selbst nie erhalten werden.

Da ich, wenn ihr Urlaubsgesuch durch mich des Königs Maj. vorgetragen werden soll, diesen Gesichtspunct nicht mit Stillschweigen übergehn kann, aus welchem ich allerdings mich beifällig dafür zu äußern kein Bedenken trage, so habe ich Sie zuvor mit demselben bekannt machen und ihre fernere Erklärung darüber erwarten wollen.

Berlin d. 4. Mai 1802

v. Voß.

Ein Entschluß war für Genz nicht leicht und nicht rasch zu fassen. Kein Zweifel, daß er gern dem Winke des Ministers gefolgt wäre, daß er gern Berlin überhaupt verlassen hätte, wo die Erschütterung seiner amtlichen Stellung, die Zerrüttung seiner Ehe, vor allem die durch seine unglückselige Leidenschaft zum Spiele verursachte ungeheure Schuldenlast ihm den ferneren Aufenthalt unmöglich machten. Allein, da die Hoffnung auf eine seinen Neigungen entsprechende freiere Stellung doch noch recht unsicher war und da zugleich der Geh. Rabinettsrat Lombard ihm die Bewilligung seines Urlaubs durch den König in Aussicht stellte, so entschloß sich Genz vorläufig einzulassen. Er bat den Minister um Entschuldigung für sein Betragen und gab die Versicherung ab, daß sein künftiges Verhalten im Dienste einzig auf „den Beifall des Departements und die Zufriedenheit und Gnade“ des Ministers gerichtet sein solle.

Hochwürdiger Hochwohlgebohrner Freyherr!

Hochgebietender Herr Geheimer Staats-Minister!

Ewr Hochfreherrl. Excellenz haben in der auf mein untertänigstes Schreiben wegen eines dreimonatlichenurlaubes, unterm 4. d. M. mir erteilten Antwort, den Umstand, daß ich in der letzten Zeit dem Südpreußischen Departement keinen Nutzen gestiftet hätte, als ein Hinderniß der Erfüllung meiner Bitte anzuführen geruht. Erlauben Ewr Excellenz, daß ich mich hierüber mit wenig Worten erkläre.

Als die von des Königs Majestät zum Behuf eines außerordentlichen, ganz außerhalb der Sphäre der Dienst-Arbeiten liegenden Geschäftes, mir bewilligte Dispensation von den currenten Arbeiten ein Ende nahm, setzte ich stillschweigend voraus, daß das Departement, sobald es für nötig halten mögte, mich wieder ganz in meine vorigen Verhältnisse zurücktreten zu sehen, mir dieserhalb eine Aufforderung zukommen lassen würde. Im Ganzen glaube ich, daß diese Voraussetzung, wenn sie auch wirklich auf einem Irrthum beruhte, doch zu meiner Entschuldigung beitragen kan. Da aber Ewr Excellenz meine fortdauernde

Entfernung von den Dienstgeschäften dadurch nicht für gerechtfertigt halten, so ist es meine Pflicht, mich der Ansicht, von welcher Hochdieselben bei Beurteilung meines jetzigen Verhältnisses ausgehen, ehrfurchtsvoll zu submittiren, und es bleibt mir nichts übrig, als von Ewr Excellenz Huld und Gnade wegen des Irrthums, der mir Hochbero Unzufriedenheit zugezogen zu haben scheint, Verzeihung und Nachsicht zu erwarten. Indem ich mir diese von Ewr Excellenz untertänigst erbitte, versichere ich zugleich, daß mein künftiges Betragen im Dienst einzig und ausschließlich darauf gerichtet seyn soll, mir den Beifall des Departements und Ewr Excellenz Zufriedenheit und Gnade zu erwerben, und zu allen Zeiten ungestört zu erhalten.

Dagegen unterstehe ich mich aufs neue, meine alleruntertänigste Bitte um Urlaub angelegentlich zu wiederholen. Ich kann Ewr Excellenz heilig versichern, daß außer den in meinem ersten Schreiben erwähnten, auf litterarische Verhältnisse Bezug habenden Motiven, und andern sehr erheblichen, aber freilich für den königlichen Dienst gleichgültigen Gründen, auch der Wunsch zur Befestigung meiner Gesundheit wirksame Maßregeln zu ergreifen, einen sehr wesentlichen Antheil an jener Bitte hat.

Mit Bezug auf obige Erklärung, und in der frohen Hoffnung, daß diese mir für die Zukunft Ewr Excellenz unschätzbares Wohlwollen wieder zuwenden werden, bitte ich also abermals

ob Ewr Excellenz nicht in Gnaden geruhen wollen, mir bei des Königs Majestät einen dreimonatlichen Urlaub, zu einer Reise nach Weimar und von da nach Dresden und Karlsbad, theils zur Wiederherstellung und Befestigung meiner Gesundheit, und theils zur Berichtigung verschiedener mit meinen ehemaligen litterarischen Geschäften verknüpften, für mich sehr wichtigen Verhältnisse huldreichst auszuwirken.

Ich überlasse mich ganz der erfreulichen Erwartung, diesmal keine Fehlbitte gethan zu haben, und verharre in tiefster Ehrfurcht

Ewr Hochfreherrl. Excellenz  
untertänigster treu-gehorsamster  
Genß.

Berlin den 25. Mai 1802.

Kurz nach Empfang dieses Schreibens, unter dem 29. Mai, beantragte Bof den von Genß nachgesuchten dreimonatlichen Urlaub, den der König durch Kabinettorder vom 6. Juni 1802 bewilligte, jedoch mit der Aufforderung an den Minister: „Nach Ablauf dieses Urlaubs

müßt Ihr mit Ernst darauf halten, daß der Genz seinen Dienstpflichten überall ein Genüge leiste“. Unter dem 13. Juni erhielt Genz hiervon Mitteilung, wobei ihm eröffnet wurde, daß der König die Aufforderung zur Pflächterfüllung aus „Allerhöchsteigner Bewegung“ erlassen habe.

Urlaub nach „Weimar, Dresden und Karlsbad“ hatte Genz erbeten und erhalten. In Wirklichkeit reiste er, wie bekannt, über Dresden und Teplitz nach Wien, wo er als Rat mit 4000 Gulden Gehalt in kaiserliche Dienste trat, ohne einen bestimmten amtlichen Geschäftskreis, in der freien Form, die Genz sich immer gewünscht hatte. Man gestattete ihm zugleich auf seine Bitte, noch einmal nach Berlin zurückzukehren, um dort seine Verabschiedung zu erwirken. Natürlich — so muß man bei Genz wohl sagen — ging er nicht nach Berlin, das er überhaupt nie wieder gesehen hat. Er reichte von Dresden aus unter dem 26. September ein schriftliches Abschiedsgesuch ein und reiste dann, ohne die Antwort abzuwarten, nach England. Das Abschiedsgesuch von Genz, dessen Original sich ebenfalls in den obenerwähnten Akten befindet, ist bereits von Schlesier veröffentlicht (Schriften von Genz, V, 17 ff.). König Friedrich Wilhelm III., an den es gerichtet war, forderte unter anerkennenden Worten für Genz den Minister am 4. Oktober auf, „das Dimissoriale für ihn ausfertigen zu lassen“. Dies geschah unter dem 13. Oktober 1802; doch versagte Boß es sich nicht, dem König noch zu berichten, daß er eben im Begriff gewesen sei, „weil der p. Genz über die Grenzen seines Urlaubs ansgeblieben und nach Wien gegangen, ehrfurchtsvoll davon Anzeige zu machen.“

Mit dieser letzten Mühe endete die amtliche Laufbahn des Kriegsrats Friedrich Genz in Preußen.

Es sei gestattet, hier noch ein von Genz an den Marquis Lucchefini gerichtetes Schreiben anzufügen, das sich ebenfalls auf den Übertritt von Preußen nach Osterreich bezieht. Genz rechnete die Beziehungen zu dem Marquis Lucchefini und dessen Frau zu seinen „innigsten Verhältnissen“ (Schlesier V, 25). Der Marquise, einer geborenen von Tarrach, dankte er seine Einführung in die vornehme Welt Berlins; mit dem Marquis, den er einmal auch auf seinem Gratialgute Meseritz besuchte, stand er im Sommer 1800 in einer überaus regen Korrespondenz, aus der sich wenigstens die Briefe von Genz erhalten haben. Mit der Übersiedlung Lucchefinis nach Paris sind jedoch diese Beziehungen, wie es scheint, erloschen. Der Gesandte, dessen Verkehr Napoleon mißtrauisch überwachen ließ, mochte sich nicht durch einen Briefwechsel mit Genz noch mehr kompromittieren wollen. Genz seinerseits versuchte im Jahre 1803 die alten Beziehungen wieder anzuknüpfen, zweifellos

um sie für seine politisch-literarischen Arbeiten auszunutzen. Das Schreiben an Lucchesini gibt die ausführlichste, aber freilich keineswegs zuverlässigste Darstellung der Umstände, unter denen sein Übertritt aus preussischen in österreichische Dienste erfolgt ist. Bemerkenswert scheint neben anderem hauptsächlich die Schilderung der Anfänge von Genz in Wien, in Verbindung mit dem vernichtenden Urtheil über die „hommes faibles, ignorants, incapables, nuls et plus que nuls qui gouvernement ou plutôt qui perdent cette monarchie“.

Genz schrieb:

Monsieur le Marquis!

Je m'estimerais bien heureux, si je pouvais me flatter qu'à la surprise que le premier aspect de cette lettre Vous causera certainement, il se mêlerait quelqu'autre sentiment, plus satisfaisant pour mon cœur. Le temps, les distances et les événements qui se sont jetés entre nous, m'ont séparé de Vous par des barrières qui effrayeraient tout autre que moi, mais qui ne peuvent pas se mesurer contre la force d'un attachement indestructible, tel que celui que Vous m'avez inspiré pour la vie.

Depuis plus de six mois je médite le projet de Vous écrire. Mais les occasions même en apparence les plus sûres, ne l'étaient pas assez pour que je me livrasse sans crainte et sans bornes à tous les mouvements de mon âme. Et après un affreux silence de deux ans, j'aimais mieux me taire absolument que Vous adresser une lettre insignifiante.

Je trouve à la fin une voie à laquelle je puis tout confier; je veux m'en servir pour Vous dire (et plût à Dieu que cela ne Vous étonnât pas trop!) que, malgré tout ce qui s'est passé autour de moi, et malgré les révolutions qui ont donné une nouvelle forme à toute mon existence civile et politique, rien, absolument rien ne s'est changé en moi; que je suis le même, le même sous tous les rapports essentiels, que Vous honoriez autrefois de Votre estime, et s'il n'est pas trop hardi de l'ajouter, de Votre amitié; que les sentiments que je Vous avais voués alors sont tous restés intacts au fond de mon cœur, que je ne puis pas penser, sans éprouver les émotions les plus tendres, aux délicieux moments que j'ai passés avec Vous, que je ne puis pas entendre prononcer Votre nom sans être saisi de ce doux frémissement qui accompagne les souvenirs les plus chers, les plus précieux de la vie.

Je ne sais pas si Vous avez été, je ne dis pas complètement, mais du moins tolérablement instruit des circonstances qui m'ont

engagé à quitter Berlin et à m'établir ici; mais je suis intimement convaincu que si j'avais pu Vous présenter l'ensemble de ma position au moment que cette révolution s'est faite, Vous m'auriez rendu justice. Je n'en rappellerai ici que deux ou trois principaux traits. Vous savez parfaitement, Monsieur le Marquis, que je n'avais pas la moindre espérance de faire une carrière quelconque en Prusse. On me repoussait, et on m'aurait toujours repoussé de la seule qui aurait pu me convenir, je ne pouvais pas rentrer dans celle qui m'avait répugné alors même que je ne connaissais pas encore mes propres forces (pardon de cette expression qu'un autre que Vous trouverait avantageuse) et qui m'était devenue insupportable après une honorable indépendance de trois ans. D'un autre côté je voyais mon activité littéraire anéantie pour longtemps. Après la paix d'Amiens, après les événements qui avaient consommé et consolidé la prépondérance de la France, après tous ces incroyables malheurs qui avaient pétrifié pour longtemps tous les gouvernements de l'Europe — bien loin de jouir d'une protection quelconque, un écrivain de mes principes et de ma façon de voir et de sentir n'aurait plus même trouvé un asyle en Europe. Déjà lors de la publication de mon dernier ouvrage (en été 1801) j'avais éprouvé tous les dégoûts, toutes les tracasseries, toutes les petites chicanes qui seraient devenus mon pain quotidien, si j'avais pu avoir l'insigne folie de prêcher encore une doctrine que personne ne voulait plus entendre, et qu'on commençait même à regarder comme un aveuglement criminel.

An milieu de cette position critique, je me vis encore assailli d'une foule de désagréments du second ordre, de chagrins domestiques, de brouilleries particulières, d'embarras pécuniaires de toute espèce, qui me dégoûtaient de plus en plus du séjour de Berlin, et qui me firent soupirer après quelque changement décisif. Lorsque je quittai Berlin au mois de Mai 1802, je n'avais pas la moindre idée de ce qui m'attendait à Vienne. Je voulais me distraire par un voyage à Dresde; de Dresde on m'entraîna à Teplitz; et c'est là seulement que quelques personnes qui s'intéressaient vivement à mon sort, me déterminèrent à aller à Vienne, sans but, sans projet, sans aucune perspective quelconque.

Je fus reçu à Vienne d'une manière infiniment flatteuse, et d'autant plus marquante que je m'aperçus bientôt que l'empressement pour les étrangers n'était pas du tout une chose commune dans ce pays.

Après trois semaines de séjour et sans que j'eusse fait la moindre démarche, sans que j'eusse lâché un mot qui eût pu faire naître l'idée que je désirais d'être placé ici, on me fit faire d'abord indirectement, et bientôt après formellement, la proposition de m'accorder une pension très honorable sous la seule condition que je m'établirais à Vienne. Croyant cependant que cette première ouverture ne fût que l'avant-coureur d'autres projets, et ayant vu et appris assez de l'état de ce pays, du caractère de ceux qui le gouvernent, et de la marche des affaires publiques, pour me livrer aveuglément à une destinée peut-être incalculable, je m'expliquai sans réserve, et j'annonçai de la manière la plus positive que je n'accepterais dans aucun cas quelque place que ce fût qui pût m'astreindre à un travail forcé et permanent, ou m'attacher à un bureau. Alors on me promit de me laisser toute ma liberté; et on me nomma conseiller aulique à la Chancellerie d'État, avec la restriction expresse qu'on ne m'emploierait que dans des cas et pour des affaires extraordinaires.

Cette espèce d'engagement libre et honorable ne m'empêchait point de conserver mes anciennes relations avec l'Angleterre, dont, loin d'en faire un secret, je crus devoir instruire positivement ceux qui avaient le droit de les connaître. Je demandai même la permission de faire un voyage à Londres, et quoique je m'eusse bien gardé de faire croire au Ministère Anglais que dans mes nouvelles relations je pourrais lui être plus utile que je l'avais été jusques-là, on regarda cependant avec beaucoup de faveur la résolution que je venais de prendre; on me combla de bontés à Londres, et on me mit dans une situation qui ne me laissait plus rien craindre pour l'avenir.

En attendant j'avais demandé mon congé à Berlin, et le Roi me l'accorda d'une manière qui ne put que me surprendre agréablement après tout ce que j'avais craint à juste titre. Me voilà donc tout-à-coup sorti de tous mes embarras, délivré de toutes mes craintes, et établi dans de nouvelles relations sous des auspices honorables, et même comparativement brillants. Et comme si la providence avait voulu entièrement couper le fil de mes anciens rapports, je perdis dans cette même époque une femme qui n'avait pas pu me rendre heureux, mais à laquelle, malgré tous les inconvénients et toutes les amertumes d'un mariage mal assorti, je n'avais cependant jamais cessé d'être tendrement attaché, à laquelle, comptant sur un changement de circonstances qui aurait aussi

changé le caractère de notre union, je me serais très positivement réuni de nouveau, et dont je pleure encore la mort, comme un des événements les plus douloureux de ma vie.

Je savais parfaitement qu'en m'établissant à Vienne, je n'augmentais pas beaucoup les chances favorables d'une activité réelle qui pût répondre à mon désir ardent de travailler pour le bien public. D'un côté deux mois de séjour dans ce pays me suffirent (avec les notions que j'y apportais et dont je devais à Vous une partie très essentielle) pour me convaincre qu'avec les principes actuels de la Cour de Vienne, et surtout avec les hommes faibles, ignorants, incapables, nuls, et plus que nuls, qui gouvernent, ou plutôt qui perdent cette monarchie, je ne pouvais pas être employé dans des affaires importantes, ni espérer que mes conseils produiraient le moindre effet. De l'autre côté, je vis très clairement que lors même que l'état général de l'Europe m'engagerait et m'encouragerait à reprendre la plume, je serais beaucoup plus gêné à Vienne qu'à Berlin. Mais deux circonstances très décisives me firent passer sur ces difficultés majeures. D'abord, sans être aveuglé par un ridicule amour-propre, je ne pouvais pas me dissimuler qu'avec la considération dont je jouissais, et dont je jouis encore dans ce pays, avec l'immense avantage d'y paraître, débarrassé de toutes les entraves qui m'avaient arrêté, et quelquefois même déprimé à Berlin, avec l'opinion publique, prononcée d'emblée en ma faveur, et avec la juste perspective de fortifier par une conduite sage la confiance que l'on m'avait accordée dès mon premier début, pour peu que la force des choses amenât un changement quelconque dans l'administration générale des affaires, vu le besoin extrême d'hommes capables, j'avais raison de me flatter d'un avenir plus conforme à mes vœux, et surtout à mon impatience de rendre des services à la chose publique. Et puis, dans l'intervalle même qui me sépare de cette époque (si tant est que j'y arrive jamais), j'étais sûr de jouir de la plus noble et de la plus heureuse indépendance qui me fût jamais tombée en partage, de cultiver mes forces, de développer et de fortifier mes idées, d'augmenter mes connaissances, de rassembler des matériaux, dont je me promettais bien de faire usage en temps et lieu.

Voilà les points de vue sous lesquels j'envisageai mon établissement à Vienne, et je puis dire que jusqu'à ce jour j'ai tout lieu de me féliciter de la justesse de mon calcul. Les services que j'ai pu rendre à l'État se réduisent à peu de chose, je puis même

dire à rien ; car comme dans les mémoires que j'ai été dans le cas de faire de temps en temps, je ne pouvais et je ne voulais jamais abandonner mes principes, ni même mon caractère et mes sentiments, Vous imaginez bien, Monsieur le Marquis, qu'on ne pouvait pas en faire un grand usage. D'un autre côté j'ai conservé — à l'étonnement de tout le monde — la confiance et la faveur qu'on m'avait accordées, malgré l'extrême différence entre mes opinions et les opinions dominantes du gouvernement. Je suis toujours bien accueilli, bien traité et même caressé jusqu'à un certain point. Il n'existe pas de police secrète pour moi ; j'ai mon franc-parler sur tout et partout ; je vois absolument qui je veux, je fais ce qui me plaît. Je vis dans la meilleure société de Vienne, je puis même dire, dans la crème de ce qu'on appelle la bonne compagnie. Avec cela je suis tout-à-fait indépendant ; je puis employer mon temps d'après mes goûts et mes principes ; et je ne me souviens d'aucune époque dans ma vie où j'aie été plus laborieux, j'ose dire, plus actif qu'à présent. Moyennant une correspondance extrêmement étendue, qui s'étend de Naples jusqu'à Pétersbourg, je suis au fait de tout ce qui se passe en Europe ; je travaille constamment à des mémoires, à des canevas d'ouvrages, à des extraits et rapprochements préparatifs. Enfin, je jouis parfaitement du moment actuel, et je me réserve, autant que je puis, à un avenir plus heureux.

Je suis persuadé que ce petit tableau de mon existence ne Vous sera pas tout-à-fait indifférent ; mais je serais plus qu'heureux, si je pouvais apprendre ce que Vous en pensez. Je serais plus qu'heureux, si dans une seule conversation, semblable à celles que ma bonne étoile me ménageait autrefois avec Vous à Meseritz, je pouvais Vous présenter une partie des observations que j'ai faites, des nouveaux aperçus que j'ai formés, et des jugements que je porte sur les affaires publiques. Je serais plus qu'heureux surtout, si je pouvais Vous entendre parler pendant quelques heures ! Si mes opinions s'accordaient avec les vôtres, combien je jouirais de ce bonheur ! Si elles ne s'accordaient point, combien je profiterais encore de la manière de voir d'un des hommes les plus éclairés et les plus iustruits de mon temps ! Et comme dans tous les cas et dans les hypothèses même les plus défavorables, il doit toujours exister entre Vous et moi (pardon de la franchise avec laquelle je Vous parle) des points fixes et inaltérables, des principes sur lesquels nous ne pouvons qu'être d'accord, quel avantage immense je puiserais dans l'examen des causes qui auraient pu faire naître



cette différence des résultats, là, où les bases sont absolument ou à peu près les mêmes.

Je sens parfaitement qu'une correspondance réglée entre Vous, Monsieur le Marquis, et moi, est une chose inexécutable dans les circonstances où nous nous trouvons. Je sais même que les occasions pour nous communiquer nos idées en toute sûreté, seront toujours extrêmement rares. Cependant — supposé toujours que Vous m'avez encore conservé assez de bienveillance pour Vous rendre à mes vœux — il s'en présentera quelque fois; et du moment que vous m'aurez dit que je suis encore quelque chose à Vos yeux, je les saisirai avec le plus grand empressement pour me rapprocher de Vous. Si, au contraire, une pareille correspondance ne Vous convient pas, ou si Vous la trouvez dangereuse, malgré toutes les précautions que nous pourrions prendre — ne me refusez pas une senle et dernière faveur que je vous demande. Dites-moi, par la première voie sûre qui se présentera, en deux lignes, que ma lettre Vous a fait plaisir, et que Vous ne m'avez pas rayé pour toujours de Votre souvenir. J'entendrai ce langage; et alors je me consolerais par l'espoir de Vous rejoindre encore une fois dans ma vie sous de plus heureux auspices.

Je ne puis pas finir sans Vous parler particulièrement de Mad. de Lucchesini. C'est un nom qui se trouve inscrit parmi ceux des plus grands bienfaiteurs de ma vie. Je ne sais pas si cette femme adorable se doute bien elle-même de toutes les obligations que je Lui ai; je ne sais pas si elle connaît elle-même l'importance et l'étendue des bienfaits que je Lui dois. C'est Elle qui dans un moment où je ne connaissais le monde que par mes spéculations, où je n'avais encore aucun titre quelconque pour être admis à ces réunions aimables qui forment dans tous les pays ce que les vrais connaisseurs appellent la bonne compagnie, m'a accueilli avec une bonté touchante, m'a donné un relief inattendu par sa protection gracieuse, m'a introduit, pour ainsi dire, dans le monde par le bien qu'Elle a dit de moi, et par cette espèce de réputation qu'Elle a daigné me faire. Si j'ai passé dans la meilleure société les deux dernières années de mon séjour à Berlin, si par un enchaînement naturel, qui est un des plus précieux avantages de cette même société, je me suis trouvé ensuite bien accueilli partout, si je n'ai plus cessé de vivre avec tout ce qu'il y avait de plus intéressant, de plus aimable, de plus distingué à tout égard, dans les différents endroits où j'ai passé, si encore aujourd'hui les

relations sociales dans lesquelles je me trouve, font un des plus grands charmes de mon existence — c'est toujours à Mad. de Lucchesini que je dois ramener, comme à sa véritable source, le bonheur dont je jouis. Je serais le plus ingrat de tous les hommes, si jamais de pareils souvenirs pouvaient s'effacer de ma mémoire. Aussi rien n'est plus éloigné de moi. Les sentiments d'un attachement aussi tendre que respectueux qui s'emparent de moi toutes les fois que je pense à Elle, sont toujours accompagnés de ceux de la plus profonde reconnaissance. Je Vous prie, Monsieur le Marquis, de Lui en présenter en mon nom l'hommage le plus sincère, de me rappeler à Son gracieux souvenir, et de vouloir bien être l'organe de tout ce que je voudrais Lui dire, tandis que je me sens beaucoup trop faible pour l'exprimer dignement.

Lorsqu'au mois de décembre de l'année passée, je me trouvais à Calais, à mon retour d'Angleterre, je ne saurais Vous peindre, combien l'idée de me trouver si près de Vous, et de ne pas pouvoir aller me jeter entre Vos bras, m'a tourmenté et affligé. J'avais écrit à Bruxelles une longue lettre pour Vous faire part de ce que [je] sentais alors; mais, manquant absolument d'une occasion convenable pour Vous la faire parvenir, je l'ai tristement remise dans mon porte-feuille, et j'ai quitté ces contrées avec l'idée que peut-être je ne Vous reverrais jamais, Mais je veux repousser cette perspective de toutes mes forces; et pourvu que Vous m'aimiez encore, je veux me pénétrer plutôt de toutes les chances d'un avenir plus doux. Agréez en attendant, Monsieur le Marquis, l'assurance de la stabilité inébranlable de tous les sentiments que mon cœur Vous a consacrés, et l'hommage du dévouement le plus tendre, le plus respectueux et le plus profond, avec lequel je serai pour le reste de ma vie

Votre très-humble très-obéissant et très-fidèle serviteur

Gentz.

Vienne ce 23 novembre 1803.

Ce 21 décembre.

PS. Par un malheur tout particulier, cette lettre, écrite depuis quatre semaines, n'a pas pu Vous être remise par celui qui devait et qui voulait s'en charger. Mr. d'E. est parti plus vite que je ne l'avais cru, et voilà mon espoir détruit. Je la fais passer enfin par une occasion sûre à mon ami Brinkmann à Berlin, en le priant de Vous la faire parvenir par un courrier. J'y joins

deux lignes relatives à une commission de vins que je Vous prie de vouloir faire parvenir à leur adresse.

Si jamais notre correspondance renaît de ses cendres, il y a un objet, Monsieur le Marquis, sur lequel je serais bien charmé de recevoir quelques renseignements, d'autant plus que jusqu'ici je n'ai jamais pu m'en former une idée satisfaisante. C'est la convention par laquelle les États-Unis de l'Amérique se sont fait céder la Louisiane. — Cet événement appartient déjà à l'histoire, ainsi je puis sans indiscretion Vous demander des éclaircissements qui m'intéresseraient beaucoup.

Wir wissen nicht, wie Lucchesini dieses Schreiben aufgenommen und ob er es überhaupt beantwortet hat; jedenfalls findet sich keine Spur eines ferneren Briefwechsels. Doch haben sich beide Männer noch einmal wiedergesehen, in Erfurt, wenige Tage vor der unglücklichen Doppelschlacht von Jena und Auerstedt, worüber Genz in seinen Aufzeichnungen ausführlich berichtet hat.

---



# Hendrik Steffens' politischer Entwicklungsgang

Im Anschlusse an seine Vorlesungen von 1808.

Von

Otto Eschirch.

Steffens' Naturphilosophie, sein wissenschaftliches Lebenswerk, ist ganz und mit Recht vergessen. Wer seinen Namen vernimmt, denkt wohl zunächst an sein waderes Auftreten 1813 als Breslauer Professor, da er noch vor der amtlichen Kriegserklärung seine gesamte Hörschaft nach hinreißender Ansprache vom Katheder hinweg zum Werbeplatz der preussischen freiwilligen Jäger führte. Daß dieser Mann ein in Norwegen geborener Däne war, der vor wenigen Jahren erst nach Deutschland-Preußen gekommen war, erweckt uns das Interesse für die Entwicklung seiner politischen Anschauungen. Erinnern wir uns dann, daß Steffens ein halbes Jahrzehnt nach seinem Anteil am Befreiungskriege überaus schroff gegen Jahns deutschtümelnde Turnereibestrebungen aufgetreten ist, daß er einige Jahre später durch seine eifrige Beteiligung an den separatistischen Bestrebungen der Altlutheraner Aufsehn erregt und es verstanden hat, den preussischen Kronprinzen, den spätern König Friedrich Wilhelm IV., für diese Sache zu erwärmen, so bekommen wir den Eindruck, daß es von hohem psychologischen Reize sein muß, die verschlungenen Gänge dieses politischen Charakters zu verfolgen.

An gedrucktem und ungedrucktem Material fehlt es nicht. Hat doch Hendrik Steffens sein Leben und seine geistige Entwicklung in zehn Bänden breit, aber doch fesselnd beschrieben, seine politischen Gedanken in dickleibigen Büchern zu verschiedenen Zeiten entwickelt, wobei er in seiner lebhaft unbedachten Art nach vielen Seiten starken Anstoß erregte, und auch seine umfangreichen Novellen sind durch und durch politisch gefärbt. Es würde den zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten, wollte ich auf umfassender Grundlage die politische Ent-

wicklung des Deutschnormwegers zeichnen. Ich beschränkte mich daher an dieser Stelle darauf, die Bedeutung einer bisher wenig beachteten kleinen Schrift, seiner Vorlesungen über die Idee der Universitäten, die er im Winter 1808—9 bei der Wiedereröffnung der westfälisch gewordenen und fast ganz verödeten Universität Halle hielt, zu besprechen und im Anschlusse daran die weitere Entwicklung der politischen Gedankenwelt Steffens' in kurzer Übersicht zu verfolgen. Seine Tätigkeit als Hochschullehrer in Halle wird uns von vielen Seiten als in nationaler Richtung überaus eindrucksvoll und fruchtbar geschildert, aber der eigentliche Inhalt der von ihm mitgetheilten politischen Gedanken bleibt uns fremd, wenn wir uns nicht in diese zufällig erhaltne Schrift vertiefen. Somit scheinen diese Vorlesungen neben Fichtes Neben an die deutsche Nation, wenn auch in weitem Abstände dahinter, eine Jahrhundert-erinnerung zu verdienen, so gut wie das deutschnationale Wirken des Deutsch-Franzosen Villers und des Philosophen Adam Müller. Jedenfalls wird damit ein bescheidener Beitrag zur Lösung der Frage geliefert, aus welchen Quellen der gewaltige Strom der deutschen Erhebung von 1813 hervorgebrochen ist.

Verfolgen wir zunächst im Anschlusse an Steffens Lebens-erinnerungen die geistige Entwicklung, die er bis dahin genommen hatte. Für den warmherzigen Nordländer, einen in Norwegen geborenen Dänen, dessen Vater deutscher Abkunft war, hatte der deutsche Geist schon früh eine entscheidende Bedeutung gewonnen. Von einer mystisch religiösen Mutter zu schwärmerischer Frömmigkeit erzogen, hatte er doch schon als Knabe die Wunder der Natur tiefer zu enträtseln gesucht, und dies sein Bemühen war in gleicher Weise wie sein frommes Gemüt von der geistlosen Ede des in Dänemark noch unbeschränkt herrschenden Rationalismus und Materialismus abgestoßen worden. Das herrliche Ganze der Natur, das er von Kindheit auf geträumt hatte, schien ihm in tausend Trümmer zu zerfallen, die er vergeblich wieder zusammenzufügen trachtete, und verzweifelt glaubte er in dem Weltall nur ein zweck- und endloses Werden und Vergehen, ein ewig verschlingendes und ewig wiederkäuendes Ungeheuer zu sehen. Da wurde dem jungen Dozenten in Kiel Erleuchtung durch die gewaltige Revolution des deutschen Geisteslebens. Lessings und Kants scharfe und tiefe Kritik lehrte ihn die Theorien der Aufklärung überwinden, Goethes naturphilosophische Schemen im Faust spendeten ihm ahnungsvollen Trost, und Spinozas Wiedererneuerung durch Jacobi gab ihm den geistigen Frieden wieder, indem er die Einheit von Lehre und Leben, von Theorie und Gesinnung gewann. Aber der Abschluß dieser Entwicklung

wurde erst durch den Einfluß von Schellings Ideen erreicht, der die Natur als ein Ich, als einen lebendigen, schöpferischen Geist ansah und von der Weltseele sprach, die die Materie durchflutet. Diese ganze geistige Strömung an der Quelle zu schöpfen, zog es Steffens unwiderstehlich nach Deutschland, dem heiligen Lande seiner Sehnsucht. Hier in Jena schrieb er in jugendlicher Begeisterung sein Erstlingswerk, die Beiträge zur innern Naturgeschichte der Erde, die von empirischen Beobachtungen zu schwindelnder Höhe naturphilosophischer Phantasien aufsteigen und die er mit überschwänglicher Huldigung Goethe als dem geheiligten Priester der Natur widmete<sup>1)</sup>.

So reich befruchtet von deutschem Geiste erschien er wieder in Dänemark als Apostel einer neuen Zeit und predigte mit hinreißendem Schwunge der dänischen Jugend von Shakespeare, Goethe, Spinoza, Fichte und Schelling und von dem Evangelium der deutschen romantischen Weltanschauung<sup>2)</sup>. Aber der im Norden noch allmächtige Rationalismus setzte sich zur Wehr, und Steffens, der mit dem Selbstgefühl eines Befehrsers auftrat, mußte die Hoffnung aufgeben, in seiner Heimat zur Geltung zu kommen.

Da öffnete ihm sein zweites, sein geistiges Vaterland die Pforten, und er fand in Halle einen Lehrstuhl der Geologie und begeisterte Jünger für das Evangelium seiner schwärmerischen, aber lebensvollen Naturanschauung. Mit Schleiermacher zusammen, mit dem ihn bald die innigste Lebensgemeinschaft verband, wirkte er außerordentlich auf die akademische Jugend. Es sind uns zahlreiche Berichte damaliger Hallenser Studenten, so von Eichendorff, Karl von Raumer, Börne, Barnhagen, Adolf Müller, einem hochbegabten jungen Mediziner aus Bremen<sup>3)</sup> u. a. erhalten, die uns zeigen, welche Begeisterung Schleiermacher und Steffens auf ihre Zuhörerschaft zu verpflanzen verstanden, und wie sie in persönlichem Verkehr ihren Jüngern das Bewußtsein weckten, daß ihnen eine neue Weltanschauung geboten wurde. So hatten beide Universitätslehrer die gleiche Zuhörerschaft, die ohne Rücksicht auf ihr eigentliches

<sup>1)</sup> Steffens, Was ich erlebte Bd. 1—4. — Haym, Die romantische Schule S. 626.

<sup>2)</sup> Brandes, Goethe und Dänemark. Goethejahrbuch II, 1—48.

<sup>3)</sup> v. Eichendorff, Halle und Heidelberg. Kürschners Deutsche National-literatur Bd. 146, II, 2 S. 27—40. — K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1. Aufl., 4. Teil. Stuttgart 1854, S. 86, 94, 248. — Börne, Die Apostaten des Wissens u. die Neophyten des Glaubens, 1823. Gesammelte Schriften III, S. 13—31. — Barnhagen, Denkwürdigkeiten I, 359—396. — Aus dem Nachlaß Barnhagens. (Ad. Müllers Briefe von der Universität in die Heimat) 1874.

Brotstudium, gleichviel ob Mediziner, Theologen oder Philosophen, sich als ihre besonderen Jünger fühlten. Diese neue Bildung war für Steffens besonders, der sie dem deutschen Genius abgewonnen hatte, ein schwer erobertes Heiligtum, das er aber bald durch die immer weiter vordringenden Franzosen bedroht sah. Die von ihm verachtete Richtung der französischen Bildung, die noch ganz in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts wurzelte, sollte nun auch in Deutschland die Oberhand gewinnen, und die brutale Macht eines Weltherrschers die Eigenart und freie Bewegung der deutschen Nationalität vernichten. Diese Aussicht machte den Nordländer zu einem eifrigen deutschen Patrioten. Ein preußischer wurde er erst durch den Einfluß Schleiermachers, der in ihm die Überzeugung weckte, daß die Rettung Deutschlands an die Erhaltung und Stärkung des waffenmächtigen preußischen Staats geknüpft war. Ein gemeinsamer Aufenthalt in der preußischen Residenz im Frühjahr 1806, in jener Gärungszeit, da angesichts der tiefen Demütigungen, die Preußen durch Frankreich erfuhr, kriegerische Begeisterung in den geistig führenden Kreisen Berlins aufflammte und die tiefe Überzeugung Macht gewann, daß der Staat nur durch Kampf und tatkräftigen Widerstand gegen Napoleon sich behaupten könne, entschied die politische Stellung Steffens für immer, und seitdem war er einer der eifrigsten Patrioten Preußens, den auch der Zusammenbruch des Staats nicht umstimmen konnte<sup>1)</sup>.

Wenn Schleiermacher als außer Tätigkeit gesetzter Professor in Halle mannhaft erklärte, so lange er Kartoffeln und Salz aufstreiben könne, sei er entschlossen auf seiner Stelle zu bleiben, so versichert uns Steffens in seinen Erinnerungen, er habe in jenen Tagen der Hoffnungslosigkeit in kühner Paradoxie behauptet, die Schlacht von Jena wäre der erste Sieg über Napoleon, denn er hätte die mit ihm im Bunde stehende Schwäche vernichtet und jetzt in allen Preußen die großartige Erbitterung hervorgerufen, die sich endlich bewaffnen und siegen mußte<sup>2)</sup>.

Ein Ausdruck dieser stolzen Hoffnung in der Zeit der Erniedrigung ist auch seine Vorlesung über die Idee der Universitäten. Er hielt

<sup>1)</sup> Was ich erlebte V, 179. Mir ward es von jetzt an, ich möchte sagen, ein Axiom meines bürgerlichen Lebens, das mir heiligste, daß Deutschland in eminentestem Sinne nur durch den preußischen Staat als solchen gerettet werden könne. . . . Man kann wohl sagen, es gab in Preußen noch vor der unglücklichen Schlacht ein mächtiges geheimes Bündnis, obgleich keiner es genannt hatte, keiner sich mit deutlichem Bewußtsein als Mitglied desselben erkannte: diesem gehörte ich zu.

<sup>2)</sup> Steffens, a. a. O. V, 209.



sie nach einer längern Reise in die dänische Heimat im Herbst 1808 in Halle. Man muß sich in Erinnerung rufen, daß diese Universität von Napoleon wegen ihrer feindseligen Haltung zeitweise aufgehoben, erst später von der westfälischen Regierung wiederhergestellt, aber unter strenger Aufsicht gehalten wurde. Es war unter solchen Umständen hier noch bedenklicher, als in Berlin, sich gegen die Franzosen zu äußern.

Das Buch nimmt in der Vorrede Bezug auf zwei Vorgänger. Sie erwähnt zunächst die Schrift eines achtungswerten Ausländers, der über die Art deutscher Universitäten, wie sie den Fremden erscheinen müssen, geredet habe. Es ist damit offenbar der in Lübeck lebende Deutschfranzose Charles de Villers gemeint, der damals in seiner dem König Jerome gewidmeten Schrift: *Coup d'oeil sur les universités de l'Allemagne* die Universität Göttingen vor einer Veraubung und grundstürzenden Veränderung zu retten suchte, indem er die ausgezeichnete Eigenart der deutschen Wissenschaft und der Wert der deutschen akademischen Einrichtungen entwickelte. Hatte Villers doch, von dem deutschen Geiste gewonnen, sein ganzes Leben der Aufgabe gewidmet, seinen Landsleuten die Kantische Philosophie, die deutsche Reformation und überhaupt die Größe des deutschen Nationalgeistes nahezubringen<sup>1)</sup>. Auch auf Fichtes Reden an die deutsche Nation scheint Steffens hinzuweisen, wenn er sagt, einer der trefflichsten Geister der Nation habe den tiefen nationalen Sinn der deutschen Universitäten entwickelt<sup>2)</sup>. Er selbst wollte den gleichen Gegenstand wie die Vorgänger behandeln, aber nicht wie Villers für einen Fürsten, nicht wie Fichte für das gebildete Publikum, sondern für seine Studenten. Dieser verschiedene Zweck gibt jeder der drei Schriften ihr eignes Gepräge. Steffens faßt freilich die Aufgabe des Universitätsstudiums sehr hoch und idealistisch. Er will sich nur an solche wenden, denen die Welt ein wunderbares Rätsel ist, dessen Lösung keinem andern, sondern nur der eignen Seele anvertraut ward; denn nur für solche ist die Universität bestimmt.

Die akademische Bildung hat ihre ganz besondere Bedeutung in der gegenwärtigen Epoche, in der eine neue Weltanschauung sich der alten gegenüber durchzuringen sucht. Die Gegenwart charakterisiert Steffens kühn und paradox, indem er ihr eine träge Anhänglichkeit an das Herkömmliche, verbunden mit einem eitlen Jagen nach Neuerungen im einzelnen, sowie sanftmütige Schlassheit zuschreibt. Erscheint ihm

<sup>1)</sup> v. Wippen, Charles de Villers und seine deutschen Bestrebungen. Preuß. Jahrb. 27. Bd., Berl. 1871.

<sup>2)</sup> H. Steffens, Über die Idee der Universitäten. Vorlesungen. Berlin 1809. Vorrede.

ja doch die große Revolution nur als ein Ausfluß der modischen, aber innerlich veralteten Aufklärungstheorien, denen die große Mehrzahl der Zeitgenossen noch anhängt, und er empfand nicht mit Unrecht, daß kosmopolitische Friedensseligkeit und Humanitätsschwärmerei den Kampf gegen die fremden Gewalten lähmte. Aber er sieht schon den Beginn einer neuen Zeit, die sich keimend vorbereitet und gährend hervorbricht.

Die Anfänge der gegenwärtig ablaufenden Periode erblickt er im 15. und 16. Jahrhundert, wo große Geister die Fesseln der Vergangenheit brachen, die freie Forschung, durch die Buchdruckerkunst beschwingt, in den großen Entdeckungen eines Kolumbus, Kopernikus, Kepler u. a. durchdrang und die Religion durch Martin Luther erneuert wurde. Eine verhängnisvolle Wendung nahm die Zeitströmung dann durch das Überhandnehmen des Materialismus, der Gott aus dem Leben verwies, in die Politik frevelhaften Eigennutz einführte und im geselligen Leben leere Konvenienz an Stelle frischer Eigentümlichkeit setzte. Steffens deutet auf eine benachbarte Nation, deren Dasein vorzüglich auf diese falsche Richtung gegründet war und in der Zeit der Enzyklopädisten ihr ganz verfiel und die die deutsche Nation durch ihre Sprache und ihre Gesinnung schmähslich verdarb, so daß der Bürger dem Staate, der Gelehrte dem Wissensmittelpunkte, die Menschheit der Religion entfremdet wurde. Das deutsche Volk entehrte sich durch ungeschickte Nachahmung der Franzosen und Verachtung der heimischen Art, worin ein großer König voranging. Schon damals war Deutschland von Fremden unterjocht, und die gegenwärtige Katastrophe stellt nur den Gipfel früherer Geistes knechtschaft dar. Nachdem nun das alte Staatssystem und die alten Lebensformen vernichtet sind, ringt auf allen Gebieten der Irrtum mit der Wahrheit, ein Werdenes mit dem Vergangenen. Die deutsche Nation aber darf am ersten hoffen, den festen Mittelpunkt des Erkennens zu finden, da sie den religiösen Mittelpunkt am meisten in sich behielt, zu verschiedenen Zeiten frisch erwachend immer wieder sich eine neue Zukunft der Geschichte schuf und trotz der Aufnahme mancher falscher Richtung die innere Eigentümlichkeit nie verlor.

Die Hoffnung der Nation beruht auf der Entfaltung keimender Geister, und Steffens ermahnt seine Jünger, sich nicht durch den Glanz irdischer Güter verlocken zu lassen. Wer eine eigentümliche Richtung kühn und fest verfolgen will, hat keine fremde Gewalt zu befürchten, sondern muß, wenn er zurückweicht, nur seine eigne Feigheit anklagen. Wollte die beherrschende Macht die nationale Richtung mit Zwang unterdrücken, so wäre sie entweder barbarisch wie die Gothen, und hätte keinen

Sinn für die eigentümliche Bildung der Nation, oder sie dünkte sich allein gebildet und glaubte sich befugt, die eigne Bildung andren Völker aufzudrängen. Beides, erklärt der Redner, ist nicht der Fall. Darum sei das Unglück der Zeiten eine Aufforderung, die Eigenart des Volkes mehr als sonst zu achten und zu pflegen. Der äußeren Gewalt der fremden Nation, die den Umsturz gebracht hat, steht die innere Gewalt des deutschen Volkes gegenüber, die still keimend eine bedeutungsvolle Zukunft vorbereitet und deren ein schöner Sieg wartet.

Das Unterscheidende der Universitäten sieht Steffens darin, daß alles Bestreben auf das innere Wesen der Wissenschaft, also auf das höchste aller Spekulation gerichtet sei. Allen Einwürfen gegenüber, die anführen, der Staat habe nur für die vielen Bedürfnisse der Gegenwart zu sorgen, behauptet Steffens die Pflicht des Staates, das eigentümliche, höchste geistige Gepräge der Nation zu pflegen. Er darf die Wissenschaft nicht bevormunden, auch nicht glauben, er gewähre durch Unterstützung der geistigen Bestrebungen eine Gnade; vielmehr muß er froh sein, wenn die Herrlichkeit der ewigen Weisheit durch ihn kund wird, da er die übrigen Staaten nur dadurch überflügeln kann, daß das Höchste und Tiefste menschlicher Bestrebungen in ihm heimisch ist.

Jede geistige Richtung und vor allem das höchste Bestreben in Wissenschaft und Kunst gehört zum Wesen des Staates.

Der Staat fordert mit eiserner Notwendigkeit die höchsten Opfer vom einzelnen. Aber da es keine vollkommene Staatsverfassung und somit kein einheitliches Ideal derselben gibt, sondern nur individuelle lebendige Einzelstaaten, deren tiefer denkende Bürger das Wesen ihres Staates nicht als fremd, sondern als ihrer Eigenart entsprechend erkennen, so ist es im Interesse des Staates, die höchsten Forschungen des menschlichen Geistes als die trefflichste Ausprägung des nationalen Wesens zu befördern. Dann wird der denkende Bürger in der Blüte des Staates das Gedeihen seiner inneren heiligen Natur und seiner Ehre, in seinem Verfall seinen Untergang erblicken. Solch ein Staat kann nicht unterjocht werden. Neben dieser gewissermaßen durch Spekulation vermittelten Verbindung des Bürgers mit dem Staate gibt es natürlich noch eine unbewußte Verkettung. Einfache Gemüter können durch ihr inneres Leben mit dem Staate in Liebe und Treue verbunden sein, wie Pflanzen in der Erde wurzeln, ohne daß ihnen das Höchste des Staates zur klaren Anschauung kommt, und können es durch herrliche Taten den größten Geistern gleichthun. Das Höchste aber bleibt die volle Erkenntnis des Wesens der Nation.

Die Universitäten führen die Jünglinge dazu, durch Selbstforschung

und -bestimmung Wahrheit und sittliche Freiheit zu erringen. In Deutschland waren von altersher die Hochschulen die Zentralkpunkte des höchsten nationalen Strebens. Hier hat sich unter den ungünstigsten Umständen der eigentliche Sinn dieser Hochschulen erhalten und ist auch jetzt wohl unterdrückt, aber keineswegs verschwunden. Dieser höhere Geist ist zu beschwören, die Jünglinge müssen ihr Gemüt reinigen, um ohne irdische Rücksichten zu streben und ohne den Dünkel, alles sogleich begreifen zu wollen. Sie sollen die Brücke zur Vergangenheit schlagen und sich in die dichterische Vorzeit vertiefen, deren Kenntnis das innere Leben der Nation erhält.

Romantisch ist die ganze Gedankenwelt, die uns in diesen Vorlesungen entgegentritt. Romantisch ist der Gegensatz gegen den Geist der Aufklärung und seinen deutschen Patron Friedrich den Großen, romantisch die Übertragung des Begriffs des Organismus auf die staatliche Welt und die starke Betonung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Staatswesen, romantisch die Vorkehrung der in der Kultur- und Literaturentwicklung begründeten nationalen Eigenart und der individuellen Freiheit. Ganz in schwärmende religiöse Romantik getaucht aber ist das Schlußkapitel.

Durch alle verworrenen Träume des irdischen Seins bleibt wach das tiefe Gefühl eines höheren Lebens in einer ewigen Welt. Von diesem ewigen Sein ist unser irdisches Erkennen nur ein Abglanz, der göttliche Geist lebt in allem Wechsel von Natur und Geschichte. Dies Gefühl des Ewigen ist nicht durch irdische Erkenntnis zu gewinnen, es ist eine gnadenvolle Gabe des Gottesgeistes, und so ist alle Weisheit unmittelbare Offenbarung, alle tiefere Erkenntnis nur eine Entfaltung der heiligen Ahnungen des Kindes, die es aus Gottes Munde gläubig empfing. Und der Staat in seiner höchsten Idee ist die Gemeinschaft solcher vom ewigen Geiste erleuchteten Menschen, die Gemeinschaft der Heiligen, und Staat und Kirche fällt zusammen.

„Ihr fragt nach dem Verhältnis der Kirche zum Staat? Aber der Staat soll aufblühen in der Kirche, die Kirche das ewige Vorbild des Staates sein, und nur wo heilige Andacht alle Gemüter verbindet, ist der Staat in sich gesund und frisch“ (144). Das Mysterium der Versöhnung durch den Opfertod Christi in sich aufzunehmen, ist für Steffens die höchste Stufe der Weisheit, und die befreite Seele erblickt entzückt in höherer Verklärung die ewige Heimat. Christus ist der gemeinsame Mittelpunkt des Geistes und des irdischen Lebens. Ihm muß der Bürger seine Habe, der Weise sein Erkennen, der Staat sein Dasein opfern, damit der Geist des Vaters und des Sohnes

lebendig unter uns werde (152). Christus ist in uns wiedergeboren, hulbigend begrüßen ihn die trefflichsten Geister. Das Unglück der Zeiten ruft uns um ihn zusammen, und der begeisterte Redner hört schon die Betglocke, die alle zusammenruft, das gemeinsame Fest zu begehen.

Es ist nicht leicht, von der vorstehend skizzierten Schrift durch einen Auszug einen Begriff zu geben. Die vielfach dunkle, stellenweise verstiegene philosophische Sprache, der sprunghafte Fortschritt der Gedanken macht es schwer, den Weg der Steffens'schen Ideen zu verfolgen. Die ganze Richtung der Schrift ist offenbar der französischen Kultur entgegengesetzt; sie verfolgt das Ziel, die Überlegenheit der deutschen Bildung zu verkünden und ihren Sieg vorauszusagen. Sie ruft die Jugend dazu auf, das Kettengelirr nicht für angenehme Musik zu halten, sondern die inneren Kräfte des Vaterlandes zu vereinigen und so den Druck der fremden vernichtenden Macht siegreich abzuwehren. Bei den Behörden der westfälischen von Napoleon ganz abhängigen Regierung mußte die Schrift natürlich großen Anstoß erregen, so vorsichtig der Ausdruck auch gewählt war. „Sie würden verloren sein,“ schrieb Billers, der sich offenbar als sein Kampfgenosse fühlte, an Steffens, „wenn Sie nicht für Ihre Darstellung eine Sprache gewählt hätten, die den Franzosen ein unverständliches Sanskrit ist“<sup>1)</sup>. Ein Franzose glaubte nicht, daß solche Überschwänglichkeiten politischen Einfluß haben könnten, und doch war die Schrift nach des Verfassers Angabe in den Jahren des Drucks ein beliebtes Handbuch der Studierenden. Ein hoher westfälischer Beamter, Leist, der Nachfolger Johannes Müllers in der Leitung des westfälischen Unterrichtswesens, den der freimütige Ton der Vorlesungen erschreckt hatte, warnte den Verfasser, die kleine, noch übrig gebliebene Spur von Pressefreiheit durch Unvorsichtigkeit in der Benutzung nicht zu gefährden, worauf Steffens unmutig erwiderte: „Sie haben Recht, ein in engem Raume eingesperrter Gefangener kann schon, wenn er leidenschaftlich auf und nieder in seinem Gefängnis geht, den Verdacht erregen, daß er versuchen will, die Freiheit zu gewinnen, und man kann sich dann wohl entschließen, ihn mit Ketten an die Wand zu befestigen“<sup>2)</sup>. Freilich war Steffens, als er diese Worte sprach, schon nach Breslau berufen und im Begriffe, seine Zelte in Halle abzubauen. —

Es liegt nahe, Steffens' Schrift mit Adam Müllers Vorlesungen über die deutsche Wissenschaft und Literatur zu vergleichen, die schon

<sup>1)</sup> Steffens, Was ich erlebte VI, 162.

<sup>2)</sup> a. a. O. VI, 163.

im Winter 1806 in Dresden das Evangelium der neuen deutschen romantischen Kultur gepredigt hatten. Beiden Schriftstellern ist gemeinsam die spekulative Überschwänglichkeit und das geistreich schillernde glänzende Gewand einer poetischen Sprache, in der freilich der Deutsche dem Norweger, der nie die fremde Sprache völlig beherrschte, überlegen ist. Auch der Inhalt ihrer Gedanken zeigt eine auffallende Verwandtschaft. Beide preisen die Überlegenheit der deutschen Kultur über die französische, beide fordern die Pflege der nationalen Eigenart der Deutschen, beide betonen stark das religiöse Moment, das ja schließlich in ihrem Geiste alle andern Interessen überwuchert. Der Ton ist in Steffens' Vorlesungen gedämpfter; konnte doch Anfang 1806 ein unabhängiger Gelehrter in Sachsen noch freier sprechen, als zwei Jahre später ein Professor an einer unter Napoleons unmittelbaren Druck stehenden Universität.

Im Inhalt berührt sich Steffens Schrift nahe mit Villers' schon genanntem Blick über die Universitäten und mit Schleiermachers gleichzeitigen gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne<sup>1)</sup>. Alle drei heben den nationalen Vorzug hervor, den Deutschland mit seinen der reinen und hohen Wissenschaft geweihten Hochschulen hat. Villers ist eifrig bemüht, den tieferen Sinn dieser deutschen Institution durch klare, verständliche Darstellung dem Banausen Jerome nahe zu bringen, ohne doch seine französische Eitelkeit zu verletzen. Er stellt in feinsinniger Weise die Todfeindschaft zwischen Philosophie und Theologie im katholischen Frankreich<sup>2)</sup> der fruchtbaren Vermählung beider Wissenschaften im protestantischen Deutschland gegenüber und geht des weiteren auf die besonderen Verhältnisse der Hochschulen im Königreich Westfalen näher ein. Steffens sucht seine Jünger mit hochfliegenderem spekulativen Geist zu erfüllen, mit sittlich-religiösem Idealismus, mit nationalem Geistesstolz, der den Deutschen gegen die Einflüsse der fremden revolutionären Ideen feilt, bleibt aber durchweg auf der schwindelnden Höhe phantastischer Spekulation, so daß das Ergebnis der Vorträge für das praktische Leben gering ist. Schleiermacher gibt eine Fülle tiefer, aber zugleich aus der Erfahrung geschöpfter Bemerkungen, die offenbar für hohe Staatsmänner bestimmt sind und der Universität im Sinne der gleichzeitigen Steinschen Reformen eine Stelle unter den Selbstverwaltungskörpern des preussischen Staates geben sollten. —

<sup>1</sup> Berlin 1808; auch abgedruckt in seinen sämtlichen Werken.

<sup>2</sup> „wo die zwei Himmelstüchter Parteihäupter geworden sind, wo die eine von der Kanzel gegen die andere donnert und die andere in ihren Büchern antwortet: Écrasez l'infâme. Villers' Blick auf die Universitäten S. 24.

Wenn ihn die Hochschätzung der Spekulation, der leidenschaftliche Patriotismus, das tiefe religiöse Gefühl mit Steffens verbindet, so ist doch bei der Vergleichung beider Schriften der tiefe und feine Gegensatz beider Naturen zu spüren, die in Halle sich in innigster Seelengemeinschaft zusammengefunden hatten. Während Steffens im Banne der Schellingschen Identitätsphilosophie überall das Getrennte zu vereinigen, das Verschiedene zu verschmelzen und in unkritischer Gefühlschwärmerei die Grenzen zwischen Sein und Erkennen, zwischen Wissenschaft, Staat und Kirche zu vermischen sucht, vereint Schleiermacher in wunderbarer Weise warmes Gefühlsleben, scharfe Verstandesdialektik und nüchterne praktische Willensbetätigung. Während der Norweger vom deutschen Geist für die deutsche Nation gewonnen, dem preußischen Wesen verhältnismäßig fremd bleibt und für Preußens Wiederherstellung wohl nur kämpft, um Deutschlands freies Kulturleben zu sichern<sup>1)</sup>, erwächst der schlesische Pfarrerssohn in der Zeit der Not immer fester mit seinem Heimatsstaate, dessen großer König auch ihm, dem Romantiker, der Hort der Glaubens- und Denkfreiheit ist. Preußen ist ihm der Staat des Protestantismus, und dieser Gedanke verschärft dem „Erzprotestanten“<sup>2)</sup> den Gegensatz gegen Napoleon, der im Bunde mit Rom die Geister knechtet. Von solcher spezifisch protestantischen Färbung der religiösen Gesinnung ist bei Steffens nichts zu finden. Er hört schon im Geiste die Betglocke allen Christen ertönen und sieht das bedeutungsvolle Gemäuer verlassener Kirchen wieder von Gläubigen belebt. Er träumt von Wiedervereinigung unter dem Kreuz und ist von der Kampfeslust der Protestanten weit entfernt. So endigt sein Aufruf an die Studenten in dieser Schrift mit einem frommen Traum des ewigen Friedens im Glauben, der nicht weniger kosmopolitisch ist als die Vision St. Pierres. —

Ist somit schon damals eine gewisse innere Entfernung zwischen Steffens und Schleiermachers Ideen zu bemerken, so zeigten sie sich doch eines Sinnes in der gemeinsamen Beteiligung an den geheimen politischen Verbindungen, die die Erhebung von 1809 vorbereiteten<sup>3)</sup>, wie in ihrer Tätigkeit im großen Jahre der Freiheit 1813. Wie Steffens

1) Am 12. Januar 1807 schreibt Schleiermacher an Friedr. v. Raumer: „Außerdem daß ich ein Deutscher bin, habe ich wirklich aus vielen Gründen die Schwachheit, ein Preuße zu sein, zu großem Ärger Ihres Bruders und Steffens'." Aus Schleiermachers Leben. In Briefen. Berlin 1863, IV, 132.

2) So nennt ihn Friedrich Schlegel entrüstet.

3) Dilthey, Schleiermachers polit. Gesinnung u. Wirksamkeit. Preuß. Jahrb. 1862, S. 234—277. Steffens, Was ich erlebte VI, 153—234.

später über die Zukunft des deutschen Vaterlandes dachte, zeigt sein seltsames Buch: Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden<sup>1)</sup>. Er hat es im Jahre 1815 und 1816 entworfen und 1817 herausgegeben. Er sucht darin die gegenwärtige Zeit aus der Vergangenheit zu erklären und die Aussichten der Zukunft zu enträtseln. In der Geschichte der alten Germanen sucht er die charakteristischen Züge der Volksart auf, die Freiheitsliebe, die Treue, das Gefühl für persönliche Ehre, die tiefe Religiosität. Mit liebevollem Eingehen schildert er die Blüte der Hierarchie im Mittelalter und leiht dem Gemälde des deutschen Altertums eine solche Wärme, daß die Leser glaubten, Steffens wolle zum Katholizismus zurückkehren. Die Zeit, da ein Glaube im Staate herrschte, ist ihm ein Ziel der Sehnsucht. Es gibt nur einen wahren Glauben. Der Gedanke, daß die Religion eine rein persönliche Angelegenheit geworden ist, daß man den vollkommensten Staat als ein Zusammengesetztes aus allen möglichen Religionen ansieht, ja daß man den Irreligiösen gegründete Ansprüche auf allgemeine Duldung zugestehet, ist ihm ganz unverständlich. So sieht er denn in der Reformation nicht eine Opposition gegen die Kirche, sondern eine Reinigung der Kirche in sich selbst. Das Zeitalter Voltaires und Friedrichs des Großen ist ihm eine Epoche geistiger Verirrung des deutschen Volks, und der große Preußenkönig erscheint ihm als der hauptsächlichste Jakobiner in Deutschland, als der Vorläufer der Revolution. Auf die Zeit des zügellosen Macchiavellismus des napoleonischen Zeitalters ist nun die Erhebung des deutschen Volkes gefolgt, das die furchtbarste Schmach erdulden mußte, weil es bestimmt ist, das Heiligste zu offenbaren. Die politische und die geistige Unterordnung des Deutschen unter die Fremden hat nun aufgehört (787).

Aber noch immer ist das Wichtigste der europäischen Politik der Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich (432), den Steffens offenbar vor allem als einen Kampf der Kulturen ansieht. — Um die Zukunft Deutschlands zu enträtseln, erörtert der Verfasser die Frage, inwiefern die Elemente, die Deutschlands Unglück herbeiführten, noch wirksam seien (522). Die Zersplitterung der deutschen Länder hat die Erniedrigung herbeigeführt. Die unendliche Verschiedenheit der Volksstämme von Elsaß bis zur Ostsee ist noch immer ein gewaltiges Hindernis der Einigung. In den linksrheinischen Ländern, die jetzt meist mit Preußen verbunden sind, ist durch die lange Gewohnheit der Unterjochung und die lange Trennung von Deutschland der nationale Sinn

<sup>1)</sup> Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden, mit bes. Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1817.



gelähmt und die französische Gesinnung noch mächtig. Aber auch das Verhältnis der süddeutschen Staaten zu Norddeutschland, die durch langen Zwiespalt, durch Gesinnung, durch Geschichte und Lebensweise vom Norden getrennt sind, bietet wenig Hoffnung zu einer lebendigen Vereinigung des Reiches. Der Fremdenhaß und der Absonderungsgeist in Baiern, die Wehrlosigkeit der süddeutschen Länder gegen Frankreich eröffnet düstere Aussichten. Oesterreich ist durch seine Sonderentwicklung von Deutschland losgerissen, gesondert durch Denkweise, Lebensart, Verfassung wie Schicksale, getrennt durch Widerstreben gegen die mächtigen Nachbarstaaten im Norden und Westen. Mit Ungarn und Italien ist es zu eng verbunden, um für Deutschland noch ein ungeteiltes Interesse zu haben. Das uralte Kaisertum wird niemals mehr aufleben; das Deutsche Reich ist vollständig abgestorben. „Seit der Zeit ist Deutschland, auch jetzt, da dieser große Name Millionen Gemüther in Bewegung setzt, eine wunderbar schwebende, unsicher schwankende, in seiner inneren herrlichen Bedeutung und äußeren Kraftlosigkeit unsäglich rührende Idee, deren Wirklichkeit als ewiger Wunsch keinen irdischen Grund zu haben scheint, da die Betrachtung der Vergangenheit und der Zukunft keine Hoffnung darbietet.“ Auch Preußen stößt Steffens in Bezug auf die Einigung Deutschlands keine Zuversicht ein. Zwar steht es Oesterreich wie eine freilich noch unreife Zukunft der halb erloschenen Vergangenheit gegenüber, ist aus eigener Kraft emporgekommen, anders als Bayern, und zeigt seine nationale Bedeutung in der Gastfreiheit, die es allen Deutschen gewährt. Aber es fehlt auch hier nicht an dunklen Schattenseiten. Die Provinzen, die eine große Verschiedenartigkeit zeigen, werden durch das Prinzip einseitiger monarchischer Einheit zusammengehalten und ihre berechtigten Eigentümlichkeiten zurückgedrängt. Der bürgerliche Sinn, der durch die Gewährung der städtischen Selbstverwaltung geweckt worden ist, wird vielfach durch die Bürokratie in Kirche und Wissenschaft gelähmt. Auch die Beschränkung der Pressfreiheit durch die Zensur, der noch nicht völlig überwundene Gegensatz zwischen stehendem Heere und Landesbewaffnung sind Schattenseiten, die der nationalen Entwicklung nicht günstig sind.

Worauf gründet Steffens nun seine Hoffnung auf eine hellere Zukunft Deutschlands, in der es seine hohe Bestimmung erfüllen wird? Deutschland muß Einheit gewinnen, um volles Glück zu erringen. Aber eine lebendige, organische Einheit schließt das Mannigfaltige nicht aus, fordert es vielmehr (581). Deutschlands Einheit braucht nicht, wie in Frankreich oder England eine äußere zu sein. Ein König über das ganze Land, ein London oder Paris als Hauptstadt würde die schönste

Eigentümlichkeit vernichten. Eine Menge großer und kleiner Staaten wollen und sollen hier ihre Sonderart behaupten (839). Deutschland ist gerettet, aller Zwiespalt ist geschwunden, wenn dies anerkannt wird, wenn die größeren Staaten die Eigentümlichkeit ihrer Provinzen, wenn das ganze Reich die Sonderrechte der kleineren Staaten nicht bloß gelten lassen, sondern auch als das Höchste verehren (840). Dann wird es Deutschland gelingen, eine unsichtbare, höhere, geistige Einheit zu erringen; es soll in den größten Verhältnissen, wie in den kleinsten frei sein, freie Bürger, freie Staaten, geistig durch Sprache, durch gleiche Gesinnung in den wechselnden Formen, durch Glaube und Andacht, nicht äußerlich, aber desto tiefer und inniger innerlich verbunden. Kein deutscher Fürst wird bürgerliche Kriege wieder erregen, keiner Deutschland unterjochen können, weil keine Hand eines Deutschen je gegen die teure Heimat sich waffnen wird (841). Die Erfüllung dieses Traumes aber wird Deutschland nur gewinnen durch eine reine, fromme, gläubige Gesinnung. Das tiefste Wesen des keimenden Deutschlands ist das Christentum (813). Durch die Religion der ewigen Liebe ward Deutschland einst gestaltet, in ihrem Lichte ist seine Herrlichkeit gebiechen, mit dem Verfall der Kirche ist es verfallen. Seitdem ist das Christentum wieder lebendig geworden, und wenn die Zeiten reif sind, wird selbst die scheinbare Trennung in der Kirche verschwinden, der Hochbegabte, der Mächtige wird die Zerstreuten sammeln, — dann wird ein Glaube und ein Reich sein, und das Christentum als Wurzel des ganzen Daseins wird dann auch die innere Seele des Staates sein (814—818).

Diese Erfüllungszeit aber soll dem ganzen Europa Segen bringen. Denn die Idee von Deutschland ist die der europäischen Gerechtigkeit (841). Wenn das Reich sich gestaltet hat, dann ist Italien, ist Polen frei, denn alles Fremde wird die vollendete Bildung ausscheiden. Steffens ahnt einen großen Bund, einen Föderationsstaat, nicht aus eitler Herrschbegier, aber aus dem schönen Sinn eines gerechten, mächtigen Volkes entsprungen, durch das heiligste Zutrauen begründet. So werden die Schweiz, die Niederlande, Skandinavien sich dem stammverwandten Deutschland anschließen, um Schutz gegen ihre gefährlichen Nachbarn zu finden. Polen wird als freies Land gegen Osten als Schutzwehr dienen, Italien, durch Schicksale und Spuren germanischen Sinnes verbündet, wird selbständig mit den Deutschen sein. Dann wird das sübliche Meer wie das nördliche frei, von Meeresherrschaft nicht mehr die Rede sein, und Deutschland, wozu es berufen ist, den Mittelpunkt aller Bildung und aller Gerechtigkeit in Europa bilden (842).

Das Vorstehende deutet nur die hauptsächlichsten Gedanken des um-

fangreichen Buches an und läßt die innere Politik fast ganz beiseite. Es kommt uns nur darauf an, die Entwicklung der politischen Ideen Steffens' anzudeuten. Wir finden die gleichen Grundgedanken wie in den Vorlesungen von 1808; nur sind sie auf die deutschen Zustände im einzelnen angewandt. Die nationale Richtung des Politikers hat sich zur Betonung des landschaftlichen Partikularismus fortentwickelt. Wenn er die Lösung der deutschen Frage darin erblickt, daß man die territorialen Eigentümlichkeiten bedingungslos anerkenne, und daß man selbst das Gefüge des preußischen Staates zugunsten provinzieller Selbständigkeit lockere, so zeigt sich darin ein sehr bedenklicher Mangel an realpolitischem Sinne. Ebenso sonderbar mutet es an, wenn er eine Einigung Deutschlands erwartet und hofft von der Verschmelzung des katholischen und evangelischen Glaubens und Deutschtum und positives Christentum gleichsetzt. Man sieht, das religiöse Moment, das schon 1808 eine so wichtige Rolle in seiner Gedankenwelt gespielt hatte, hat nun die Alleinherrschaft über seinen Geist gewonnen. Es ist durchaus nicht wunderbar, daß das Buch besonders die Gunst gebildeter Katholiken wie v. Schütz (Lacrimas) oder katholischer Konvertiten, wie der Herzogin von Anhalt-Köthen, gewann, daß die Gräfin Luise von Stolberg an seinen bevorstehenden Übertritt zur römischen Lehre glaubte und mit ihren Freunden für seine Bekehrung betete<sup>1)</sup>. Jedenfalls war von protestantischer Geistesfreiheit in dem Werke nichts zu finden, und Steffens ist der Erfüllung des psychologischen Naturgesetzes, dem so viele echt romantische Naturen erlagen, wohl nur dadurch entgangen, daß er sich in den Schoß des rechtgläubigen Luthertums rettete. —

Was endlich Steffens' Träumereien über die Zukunft Mitteleuropas betrifft, so zeugen sie mehr von seiner gutherzigen Schwärmerei für die Größe des deutschen Genius als von politischer Einsicht. Gesunde Gedanken, wie der von der Interessengemeinschaft des deutschen und des italienischen Volkes werden von anderen phantastischen Eingebungen überwuchert.

Im ganzen wirkt es überhaupt befremdlich, welche verschwommene politischen Ansichten ein Mann entwickelt, der in den großen Befreiungstagen ein Begleiter und Freund Gneisenaus gewesen war. Ohne Einfluß aber ist das Buch, das trotz seiner Weitschweifigkeit viel gelesen wurde, weil es die erste Darstellung der deutschen politischen Verhältnisse nach dem Kriege war, nicht geblieben, und insbesondere wird es auf die

<sup>1)</sup> Steffens, Was ich erlebte VIII, 323; X, 231—233.

konserватiven Kreise sympathisch gewirkt haben, obwohl Steffens aus seiner Vorliebe für Pressfreiheit und Repräsentation des Bürgertums und Gelehrtenstandes kein Hehl machte<sup>1)</sup>. Wichtig erscheinen mir in dieser Hinsicht die späteren nahen persönlichen Beziehungen des romantischen Norwegers zum preussischen Kronprinzen, die ich noch weiter unten erwähnen werde.

Auf das bisher behandelte Buch folgen die Streitchriften von Steffens, die sich auf das Turnwesen beziehen, und das diesen Kampf abschließende Werk: Die Karikaturen des Heiligsten. Es würde zu weit führen, dieses merkwürdige Buch, das die politischen Extreme als Zerrbilder einander gegenüber stellt und das Jakobinertum wie die Hallersche Staatsphilosophie, die Bureaukratie und die Deutschtümelei gleicherweise angreift, zu betrachten und die erhaltenden und die freisinnigen Elemente seiner Staatslehre zu scheiden. Hier müssen ein paar Worte über die wenig rühmliche Turnfehde genügen.

Unzweifelhaft war manches auf den Turnplätzen, was die öffentliche Kritik herausforderte. Es war bedenklich, den Turnunterricht von der Schule zu trennen und die Jugend in einen Kreis Erwachsener zu bringen, wo sie Partei ergreifen und politisch räsonnieren lernte. Die wunderliche, nicht von Roheit freie, unbedacht fanatische Persönlichkeit des Turnvaters konnte die Bedenken gegen die Bewegung steigern. Wenn wir in den Jugenderinnerungen Heinrich Leos lesen, wie der junge Student im altdeutschen Wams und mit der germanischen Lodennähne durch das Land wanderte, von den Gesinnungsgenossen lärmend begrüßt, so verstehen wir die Abneigung besonnener Männer gegen dieses schellenlaute Treiben. Aber hätte nicht eine derblustige Satire genügt, die Beseitigung der Auswüchse zu beschleunigen? Steffens war kein Mann des befreienden Humors. Er setzte dem Fanatismus den Fanatismus entgegen, einer augenblicklichen Eingebung folgend, ohne in einer kritischen Zeit die Wirkung seiner Rede und Schrift zu berechnen. Was ihn trieb, ist verständlich. Er war als Universitätslehrer empört über den politischen Mißbrauch, der hier und da, aber keineswegs überall mit der Jugend auf den Turnplätzen getrieben wurde. Er fühlte sich als aristokratisch Empfindender abgestoßen durch die derben Sitten des altmärkischen Bauernsohnes, sein feiner künstlerischer Geschmack wurde beleidigt durch Zahns puritanische Verpönung griechischer Nacktheit, sein klassisch geschultes Sprachgefühl durch den un-

<sup>1)</sup> Steffens erwähnt in seinem Leben, daß sein Buch die Aufmerksamkeit der in Karlsbad 1817 versammelten Fürsten und Gesandten auf sich gezogen habe.

gefügen Purismus des wilden Teutonen<sup>1)</sup>. Aber an seinem Kampfes-eifer hatte auch unzweifelhaft sein enger Pietismus Anteil, der mißvergnügt das Aufkommen eines Kultus der Nation beobachtete<sup>1)</sup>. Wenn Steffens in immer leidenschaftlicheren Flugschriften gegen die Turner loszog und sich in blindem Eifer gegen eine „Lumperei“, wie Schleiermacher sagte, verrannte<sup>2)</sup>, so ahnte er nicht, welche Waffen er der lauernnden Reaktion schmiedete.

Die preußische Regierung glaubte aus seiner Schrift eine Denunziation herauszulesen, und der Staatskanzler Hardenberg erwartete von ihm wichtige Enthüllungen politischer Verschwörungen unter den Turnern. Nichts lag Steffens ferner. Aber, daß er von Hardenberg zu geheimer Audienz nach Berlin beschieden wurde, um ihm über seine Erfahrungen zu berichten, erregte bei den mit Verfolgung Bedrohten

<sup>1)</sup> In Steffens, Turnziel (Breslau 1818) ist besonders wichtig die Stelle, wo er die besondere Pflege der Vaterlandsliebe durch die Turner abweist, S. 93 bis 103. Steffens sieht das Heil der verderbten Zeit nicht in der Pflege des Nationalgefühls, sondern in der der Religion. Er sagt dabei ausdrücklich S. 138: Die Religion ist nichts Volkstümliches (national Beschränktes), darf es nicht sein. Gehet hin in alle Welt und predigt meinen Namen, so spricht der Heiland noch, und alle seine Worte haben bleibenden Wert. Daher ist ein deutscher Glaube, ein jeder Gedanke, eine jede Äußerung, welche den Glauben als etwas Nationales zu bezeichnen sucht, durchaus unchristlich. Ja auch dann, wenn eine trostreiche und hoffnungsvolle Betrachtung uns den keimenden Glauben aus der Mitte unseres Volkes zeigt, würde diese selbst doch alle Hoffnung in der Geburt erstickten, wenn sie in den wachsenden Keim einen eigenen Besitz selbstständig hineinzubilden versuchte. Alles aber, was Völker unter sich sondert, das sondert auch jedes Volk in sich.

<sup>2)</sup> Ich füge einen der heftigsten Ausfälle an dieser Stelle bei: Karikaturen des Heiligsten I, 411 ff. Die Turnpläne S. 451. Die Turnpläne sind als eigene, von Schule und Familie gesonderte Institute schädlich; unsere Absicht ist, so viel wir vermögen, zu ihrer Vernichtung beizutragen. — Es ist merkwürdig, daß das südliche Deutschland an dieser Verirrung nicht teilgenommen hat, aber keineswegs unbegrifflich. Der kindliche Sinn hat sich dort reiner erhalten; eine bedeutende Natur, die Gebirge mit ihren Tälern, Schluchten und schroffen Felswänden fordern die Kinder zur Anstrengung auf, und das Geheimnisreiche der Gegend hält auch die Träume der Kindheit in engeren tieferen Schranken. Nur in den norddeutschen Wüsten, wo man ohne Gefahr Ellen hoch in den weichen Sand fallen kann, wo die dürrn Begriffe, einmal erwacht, keinen Haltepunkt finden können, war es einer ausgetrockneten Phantasie möglich, die Genien der Nation in eine dürrn Heide zu bannen, wo sie verdammt waren, um Strickleitern, ausgetrocknete Stangen, Galgen und hölzerne Pferde zu schweben, so daß die bekannten Zeilen von Goethe die richtigste Aufschrift am Eingange zur Hafenhaide bilden würden:

„Denn bei uns, was vegetieret,

Alles keimt getrocknet auf.“

furchtbares Mißtrauen und entfremdete ihn auf lange den Freunden seiner besten Zeit, Schleiermacher und Reimer <sup>1)</sup>. —

Stellt man die politischen Anschauungen Steffens' und Jahn's über die deutsche Frage einander gegenüber, so zeigt sich ein durchgehender Gegensatz; aber es kann nicht zweifelhaft sein, auf wessen Seite sich der richtigere realpolitische Blick findet. Während Steffens als Höchstes die landschaftlich-provinzielle Eigentümlichkeit verehrt, durch sein Trugbild der zu erwartenden religiösen Einigung die Lösung der deutschen Frage auf Jahrhunderte vertagt, die Hegemonie eines deutschen Großstaates verwirft und eine gewaltsame Einigung als unmoralisch verabscheut, so hat Jahn schon in seinem deutschen Volkstum, das er 1806 entwarf, in Preußen die zukünftigen Führer Deutschlands gesehen, den „Völkermang“ Österreich aus Deutschland verwiesen und auf seinen Beruf als Ordner der Donauvölker im Südosten hingedeutet. Die Gefahr der Verdümpfung durch die Kleinstaaterei spricht er deutlich aus und fordert für jeden deutschen Bruder eine Freistadt im ganzen deutschen Reiche. Auch die Erkenntnis hat er schon 1814, daß nur Eisen und Feuer Heilung bringen könne, und volles Verständnis für das kühne Wollen eines politischen Helden. „Wer die Langgetrennten einte, sei als König uns gegrüßt. Nur für kleine Sünden hat die Weltgeschichte nimmer Vergebung“ <sup>2)</sup>.

Dort finden wir poetisch humane, im Grunde kosmopolitische Schwärmerei ohne Verständnis für die harten Forderungen der Wirklichkeit, die gewiß in weiten Kreisen verwirrend und lähmend gewirkt hat, hier trotz mancher Grillen eine einfache und große politische Auffassung mit dem sichern Staatsgefühl eines stolzen Preußen, deren Voraussetzungen fast alle von der Geschichte erfüllt worden sind.

Seines Sieges aber hat sich der ehrlich meinende Steffens nicht freuen können. Denn eine gehässige Verfolgung brach herein, die sich mit gegen Steffens alte Freunde, die besten Patrioten Preußens, richtete. Als durch Rozebus Ermordung der Streit ungeahnte verhängnisvolle Folgen zeitigte und selbst die Lehrfreiheit der Universitäten bedroht erschien, hat Steffens durch freimütige Flugblätter sich bemüht,

<sup>1)</sup> Steffens gibt eine Darstellung in seinen Erinnerungen IX, 32 ff. von der Audienz bei Hardenberg. Im Königl. Geh. Staatsarchiv ist ein Brief von Steffens Hand vom 17. Januar 1819 an Hardenberg, worin er noch einmal das unglückselige Mißverständnis erwähnt und zur Schlichtung der pädagogischen Streitfragen eine repräsentative Versammlung von Mitgliedern der Universitäten und Schulen vorschlägt.

<sup>2)</sup> Jahn, Kunenblätter, 1814, S. 19—20.

die Gefahr von den Hochschulen abzuwenden, und schöne Worte gefunden, um die Regierung abzumahnern, in die uralte bewährte Freiheit der gelehrten Korporationen einzugreifen<sup>1)</sup>. Seitdem verstummt er fast ganz als politischer Schriftsteller. Das kirchliche Leben beschäftigt ihn vorwiegend. Er wendet sich den Aulutheranern zu, nimmt an ihrem Kampfe gegen den Unionszwang teil und gefährdet mutig seine Amtsstellung durch sein Eintreten für die verfolgten Glaubensbrüder.

Seit einiger Zeit hatte er die Gunst des Kronprinzen gewonnen. Er hatte den Prinzen über das Riesengebirge führen dürfen und trat durch den gleichfalls pietistisch gesinnten ersten Adjutanten Graf von Gröben dem Thronfolger immer näher, sodaß er bei dessen Besuchen in Schlesien regelmäßig zur Tafel gezogen wurde. An ihn wendete er sich 1830, als der Bestand der lutherischen Gemeinde in Breslau gefährdet schien, und begegnete bei ihm der lebhaftesten Teilnahme für den Standpunkt der Aulutheraner. Seitdem war Steffens der Vertreter der Verfolgten bei dem Kronprinzen und erstattete ihm regelmäßig Bericht über das Schicksal der Gemeinden. Aber auch sonst war ihre politische und religiöse Weltanschauung so nahe verwandt, daß sich ganz natürlich ein vertrautes Verhältnis ergeben mußte. Ihm verdankte der alternde Hochschullehrer allein seine Versetzung nach der preussischen Hauptstadt<sup>2)</sup>.

Einft hatte die preussische Regierung ihn trotz seines lebhaften Wunsches nicht nach der neu gegründeten Universität der Residenz berufen, obwohl Schleiermacher und Reil erklärten, sie legten den höchsten Wert auf die Unterstützung durch seine Lehrtätigkeit und der erstgenannte selbst bereit war, zu seinen Gunsten auf einen Teil seines Gehaltes zu verzichten<sup>3)</sup>. Die Abneigung anderer maßgebender Ratgeber (Fichtes?) gegen die Naturphilosophie war schon damals zu groß gewesen. Jetzt gelangte er, nachdem er längst seinen wissenschaftlichen Ruf überlebt hatte<sup>4)</sup> durch Fürstengunst nach Berlin, dem Ziele seiner Sehnsucht, nahm aber dort eine seltsame Stellung ein. Ohne Fühlung

<sup>1)</sup> Steffens, über Koberbues Ermordung. Breslau 1819. Steffens, über Deutschlands protestantische Universitäten. Breslau 1820.

<sup>2)</sup> Im königlichen Hausarchiv befindet sich ein ausführlicher Bericht des Kultusministers von Altenstein an den Kronprinzen.

<sup>3)</sup> Aus Schleiermachers Leben. In Briefen. IV, 173—175.

<sup>4)</sup> In einer vernichtenden Kritik hatte Herbart schon 1822 Steffens' Anthropologie als eine Überschwemmung der Philosophie durch Poesie abgefertigt. Herbart's sämtl. Werke, herausg. v. Hartenstein, Bd. 12, S. 436—462.

mit der neueren ganz empirisch gewordenen Naturwissenschaft gab er seinen anthropologischen, psychologischen und naturphilosophischen Vorlesungen eine stark pietistisch religiöse Färbung und scharte vor allem Theologen um sich, die bei ihm eine gewisse philosophische Anregung suchten<sup>1)</sup>. Es ist überaus charakteristisch, daß in einem wissenschaftlichen Nekrolog, den ein begeisterter Anhänger seiner religiösen Anschauungen geschrieben hat, als sein bleibendes Verdienst als Universitätslehrer gerühmt wird, daß er die wahre, unsichtbare Kirche hat bauen helfen und viele junge Geister vom Unglauben gerettet habe<sup>2)</sup>. Jedenfalls herrschte sowohl in den Vorlesungen als auch in seinen interessanten Novellen, die jener späteren Zeit entstammen und in denen sich die Schilderung großer nordischer Natur mit psychologischer Feinmalerei und abenteuerlicher Romantik verschmilcht, der streng religiöse Grundzug vor. So schildert er in der Novelle Malcolm mit Klopstock'scher Sentimentalität einen revolutionären Bandenführer und Staatsverräter, der durch eine erschütternde Predigt dazu gebracht wird, sich der Gerechtigkeit auszuliefern<sup>3)</sup>. Es scheint ihm dabei die Gestalt des ihm als literarischer Volksverderber erscheinenden Byron vorgeschwebt zu haben, und er erörtert in seinem Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV. in geistreicher Weise die Möglichkeit, ob ein solch verzwegener Titan, solch lästernder und zerrütteter Geist, den man nur mit Entsetzen bewundern könne, der Befehrung zugänglich sei<sup>4)</sup>.

Auch in einer späteren Novelle „Die Revolution“ gibt er eine düstere Schilderung der umstürzlerischen Zeitrichtung, läßt die Unruhen der Epoche als die Wirkung einer weit verzweigten und tief angelegten Verschwörung erscheinen und zieht dadurch den Zorn des jungen Deutschland auf sich<sup>5)</sup>. Man sieht, seine alte Neigung, Gespenster zu

<sup>1)</sup> Dreißig Jahre früher hatten vor allem junge Ärzte sein Gefolge gebildet. Das entsprach der Zeitrichtung der Medizin. Pfl egte doch Keil sein Kolleg mit der Begriffsbestimmung anzufangen: Heilkunde ist Anwendung der Naturphilosophie auf die Kur menschlicher Krankheiten. Aus dem Nachlaß Varnhagens. (Ab. Müllers) Briefe von der Universität in die Heimat. Leipzig 1874. S. 53.

<sup>2)</sup> Neuer Nekrolog d. D. für 1845. S. 128—142.

<sup>3)</sup> H. Steffens, Malcolm. Eine Novelle. 2 Bde., 1831.

<sup>4)</sup> Im Königl. Hausarchiv sind einige Briefe Steffens' an den Kronprinzen erhalten, die sich auf literarische Zusendungen und Angelegenheiten der Altlutheraner beziehen. Die obenerwähnten Stücke sind vom 13. und 21. Oktober 1831.

<sup>5)</sup> Steffens, Die Revolution. Eine Novelle. 3 Bde. Breslau 1837. — R. Guhtow hat ihn dafür scharf angegriffen in seinem Buche: Götter, Helten, Don Quixote. Hamburg 1838.



sehen und die gegnerischen Bestrebungen in ihrer Bedeutung stark zu übertreiben, war ihm geblieben. Man hat daher kaum nötig, ihm persönliche Beweggründe unterzuschieben, wie es neuerdings geschehen ist, wenn er als Rektor der Universität den Literaten Mundt, der dem jungen Deutschland angehört, durch recht angreifbare Mittel an seiner Habilitationsvorlesung hindert, weil er durch sein Buch „Madonna“ bei der preussischen Zensur Anstoß erregt hatte<sup>1)</sup>. Seine ganze Geistesrichtung und seine obenerwähnte Gespensterfurcht erklärt das Vorgehen genugsam.

Stand Steffens den Einflüssen des französischen Liberalismus, die ihm antinational erschienen, mit Kummer gegenüber, so war die politische Hoffnung des Greises ganz auf den Thronfolger Preußens gegründet. In diesem geistvollen Prinzen sah er die romantische Geistesrichtung seiner Jugend wieder aufleben. Die Vielseitigkeit seiner Bildung, sein Verständnis für das historisch Gewordene, sein frommer Sinn und auch der freiere Blick in Bezug auf die Bedingungen des geistigen Lebens erfüllte ihn mit Begeisterung, und er sagt in seinen Erinnerungen: „Was mir Schelling war in meiner Jugend in wissenschaftlicher, war mir in geschichtlicher Rücksicht der Fürst, an den ich mich angeschlossen in meinem Alter“<sup>2)</sup>.

Bisher hatte er getrauert, weil das deutsche Volk sich den schwankenden Meinungen der Zeit und Frankreich zuneigte, jetzt glaubte er unter dem Eindrucke des nationalen Aufschwunges von 1840, der Augenblick sei gekommen, wo Deutschland seinen Beruf erfüllen könnte, Frankreich innerlich, das heißt durch religiöse Vertiefung zu überwinden und alle kultivierten Völker zu befreien. Preußen, für das nun der politische Messias gekommen ist, wird nun als befreiender Mittelpunkt Deutschlands hervortreten<sup>3)</sup>.

Stets hatte Steffens eine mystische Auffassung des Königtums gehabt<sup>4)</sup>, jetzt verkündigte er sie lebhafter als bisher und schrieb dem neuen Könige von der verborgenen Göttlichkeit der königlichen Gewalt<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Steffens, Was ich erlebte X, 312—317. — Houben, Mundt als Privatdozent. Zeitgeist. (Beilage des Berliner Tageblatts.) 1907, Nr. 25.

<sup>2)</sup> Steffens, a. a. O. X, 442.

<sup>3)</sup> Steffens, Was ich erlebte Bd. X, Schlüsselwort.

<sup>4)</sup> So in der gegenwärtigen Zeit S. 838, 839. — Caricaturen des Heiligsten.

<sup>5)</sup> Ein Brief Steffens' an den König 11. Juni 1840 schließt: „In Demut beuge ich mein Haupt für die Majestät, die Gott gesandt hat und segnen wird, weil sie allen Segen nur von ihm erwartet, und harre hoffnungsvoll auf den lebensschwangeren Morgen des Staates, der den Abend meines Lebens erheitern wird.“ Königl. Hausarchiv. Steffens starb 13. Febr. 1845.

Wenn so die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms IV. Steffens als die Erfüllung seiner Hoffnungen erschien, so darf gefragt werden, ob nicht umgekehrt seine Geisteswelt vielfach befruchtend auf den Fürsten gewirkt habe. Nur wer die ungedruckten Brieffschaften des Kronprinzen durchforscht, wird diese Frage beantworten können; aber gewiß ist, daß er dem Fürsten geistig unendlich näher stand als der Berner Aristokrat Haller, dessen Theorie doch am letzten Ende noch dem Rationalismus angehört. Vielleicht wird es noch einmal möglich sein, diese geistigen Fäden deutlicher aufzuzeigen. —

Die Schicksale unseres Volkes haben nun bekanntlich einen ganz anderen Gang genommen, als Steffens träumte. Nicht schwärmende Romantik hat den Weg zur deutschen Einheit gefunden, sondern rücksichtslose Realpolitik, die mit Blut und Eisen nicht sparen durfte. Und der vorgeahnten Glaubenseinheit ist das Reich ferner als je. Die Schroffheit der religiösen Gegensätze bildet eine ernste Gefahr für den Bestand des Bundesstaats. So ist die Weltgeschichte über die Träume der politischen Romantik hinweggegangen. Aber einige Grundgedanken des romantischen Evangeliums, wie sie Steffens in seiner Jugend verkündete, sind doch feste Säulen unserer politischen Anschauung geworden. Die Herrschaft des Naturrechts ist so gut wie überwunden, die Berechtigung der nationalen Eigenart ist kaum mehr bestritten, der Sinn für organische Entwicklung des Staats ist Gemeingut der Gebildeten geworden.

So hat die Weltanschauung des phantastischen Nordländers auch heute noch eine mehr als rein historische Bedeutung.

# Kaiser Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. über den Plan, einen vereinigten Landtag zu berufen.

Von

Theodor Schiemann.

---

In Martens „Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie“ Band VIII. Nr. 332 werden Bruchstücke von Briefen veröffentlicht, die zwischen dem Kaiser und dem Könige gewechselt wurden. Der Entschluß des Königs, einen vereinigten Landtag zu berufen, hat den Anlaß zu dieser Korrespondenz gegeben..

Beide Briefe werden von Martens falsch datiert: der Brief des Königs vom 31. Dezember 1845 die Antwort Nikolais vom 2./14. Januar 1846.

Nun lautet die Datierung des ersten Briefes: Strelitz, la veille de nouvel an v. st. 1845 was den Irrtum von Martens erklärt. Das im Charlottenburger Hausarchiv ruhende Original trägt aber noch am Schluß des Briefes das zweite Datum: Berlin, 8./20. Janvier 1845, als Tag der Abfertigung, woraus folgt, daß das Oberdatum aufzulösen ist: 1845, nach russischem Stil Silvesterabend (1844).

Offenbar hat Martens das Antwortschreiben des Zaren, das auf dem ebenfalls im Hausarchiv ruhenden Original das Datum Petersburg 25. Jan. 1845 trägt, im Konzept vor sich gehabt, das vielleicht nur das 6. Febr. 1845 trägt, im Konzept vor sich gehabt, das vielleicht nur das Tagesdatum trug, und wahrscheinlich zum Schreiben Friedrich Wilhelms IV. gelegt war. In Folge der falschen Auflösung des Datums im Briefe des Königs setzte er dieses Antwortschreiben in das Jahr 1846, so daß dadurch diese höchst wichtige Korrespondenz um ein volles Jahr zu spät gesetzt wird.

Die Antwort des Zaren aber wurde dem von Friedrich Wilhelm nach Petersburg geschickten Gen. Adjutanten von Rauch eingehändigt, der sie dem Könige ablieferte und zugleich einen Bericht über den Verlauf seiner Unterredungen mit dem Kaiser anknüpfte. Dieser Bericht datiert Petersburg den <sup>27. Januar</sup><sub>8. Februar</sub> 1845. Es kann also über die Datierung ein Zweifel gar nicht bestehen.

Ich teile beide Briefe sowie den Bericht Rauchs im Wortlaut mit Weglassung unwesentlicher Redefloskeln mit.

Aber es wird nützlich sein, einige Worte der Einführung vorauszuschicken. Über die Vorgeschichte der Entstehung des vereinigten Landtags hat uns Heinrich von Treitschke nach den Akten des Berliner geheimen Staatsarchivs in seiner „Deutschen Geschichte“ eine meisterhafte Darstellung gegeben. Welche Kämpfe dabei der König mit seinem russischen Schwager auszufechten hatte, konnte ihm nicht bekannt sein. Nur nach dieser Seite soll hier eine Ergänzung geboten werden.

Zwischen dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm und dem Großfürsten Nikolaus hatte ein überaus freundschaftliches Verhältnis bestanden, das im Jahre 1818 in einen Schwur ewiger Treue ausmündete. Auch war der briefliche Verkehr zwischen beiden Schwägern sehr lebendig und herzlich. Als im Dezember 1825 Nikolai Kaiser wurde, blieb das Verhältnis der Freunde zwar gleich intim, aber die Korrespondenz erlahmte. So viel mir bekannt ist, hat sie nur ein einziges Mal politische Fragen betroffen. Als 1833 der Kronprinz den König in Münchengrätz vertrat, stattete er dem Kaiser (in einem Brief, den der Fürst Wolkonski überbrachte, von dem jedoch kein Konzept in Berlin vorliegt.) Bericht von seinen Bemühungen ab, den König für die Pläne von Münchengrätz zu gewinnen, zugleich bemühte er sich, den Kaiser für den Fürsten Michael Radzimil gnädig zu stimmen, dessen Güter eingezogen worden waren, was an den „determinations inébranlables“ von Nikolai scheiterte.

Danach hat 1838 auf einer Fahrt von Magdeburg nach Brandenburg der Kronprinz dem Kaiser dargelegt, in welcher Weise er das Versprechen zu erfüllen gedenke, das Friedrich Wilhelm III. durch die Verordnung vom 21. Mai 1815 gegeben hatte.

Natürlich wurde die Korrespondenz mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. weit lebhafter. Der König hatte das Bedürfnis sich seinem Schwager mitzuteilen und ging dabei unzweifelhaft über die Grenzen hinaus die ihm seine Stellung und das Interesse des Staates hätten setzen sollen. Wenn er die Maßregeln seiner Politik erklärte,

trugen diese Erklärungen fast den Charakter einer Rechtfertigung, sie riefen Entgegnungen hervor, die weniger an Ratschläge als an autoritative Meinungsäußerungen erinnern und im Tone überlegenen Urtheils und überlegener Weltklugheit und Welterfahrung abgegeben wurden. Das machte sich schon 1840 geltend, wo von der polnischen Frage die Rede ist, in der der Kaiser allerdings reiche Erfahrungen hatte, aber es führte sehr bald auch zu einem Hineinreden in preussische und deutsche Angelegenheiten. Als der König im Frühjahr 1841 in dem Berufungsdekret für die Provinziallandtage die Hoffnung aussprach, daß nunmehr auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit beginnen werde, hielt Nikolai mit seinem Widerspruch nicht zurück. Der König hatte ihm auch diesmal das Recht zur Kritik dadurch gegeben, daß er ihm in einem vertraulichen Briefe, den Prinz Wilhelm überbrachte, sein Herz ausgeschüttet hatte. Offenbar hatte er in diesem Schreiben, dessen Konzept — wenn überhaupt eines existiert hat — nicht erhalten ist, gesagt, daß er voraussehe, daß der Kaiser sein Vorgehen nicht billigen werde. Daran knüpfte Nikolai nun an. Er verlangte, wenngleich in der Form eines dringenden Rats, Publikation des Testaments Friedrich Wilhelms III., aus dem sich die äußersten Grenzen der Zugeständnisse erkennen ließen, bis zu denen der König habe gehen wollen, damit das preussische Volk sich nicht in Illusionen über die Tragweite der Absichten des Königs bewege<sup>1)</sup>. Was der König wollte ist bekannt: einen kleinen Ausschuß von 32 Landständen und ebenso viel Staatsräten, denen eine beratende Stimme zugebracht war. Friedrich Wilhelm IV. war bereits weiter gegangen, wenn sein Dekret zweijährige Berufung der Landstände und für die Zwischenzeit gewählte Ausschüsse gewährt hatte, die unter Umständen zu gemeinsamer Beratung berufen werden sollten. Es hat dann noch einmal eine längere Unterredung über die Ausbildung der preussischen Stände 1843 zwischen dem Könige und dem Kaiser in Schönhausen stattgefunden, über deren Inhalt wir nicht unterrichtet sind, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach dahin geführt hat, daß der König den Gedanken, die Landstände zu Reichsständen auszubauen, mit dem er, wie wir durch Gerlach wissen, sich damals trug<sup>2)</sup> endgiltig aufgab. Danach ist die Verfassungsfrage nicht weiter zwischen beiden Herrschern verhandelt worden bis zu dem Moment, da am  $\frac{31. \text{Dezember } 1844}{11. \text{Januar } 1845}$  der König sich

<sup>1)</sup> Petersburg,  $\frac{27. \text{April}}{9. \text{Mai}}$  1841.

<sup>2)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten I, 92.

entschloß noch einmal das Urteil seines Freundes Nikolaus und dessen Zustimmung für seine Pläne zu gewinnen.

Das Resultat war das entgegengesetzte; in denkbar schärfster Weise wies der Kaiser die Pläne Friedrich Wilhelm IV. zurück. Von diesem Zeitpunkt an aber wurde Nikolai der politische Gegner des Königs in allen Fragen, welche die besonderen deutschen Interessen betrafen. Die Entwicklung, die sich vorbereitete, widersprach seinen Prinzipien und seinen Interessen, die eine Entwicklung zu freieren staatlichen Lebensformen nicht zuließen.

Die Briefe sowie der Bericht Rauchs bedürfen keines weiteren Kommentars.

### Friedrich Wilhelm IV. an Nikolaus I.

Strelitz, den 11. Januar 1845.

Rauch vous portera ces lignes, cher Nicolas. Je le charge d'une commission d'une certaine importance. Il vous communiquera mes projets relatifs aux affaires des Etats. Quoique vous soyez, cher ami, la première personne à qui j'en ai jamais parlé (: si je ne me trompe déjà l'an 38 entre Magdebourg n. Brandebourg :) et quoique nous en ayons reparlé au long et au large, lors de notre long et mémorable entretien à Schönhausen en 43, je ne puis laisser passer ce moment où l'exécution de ces projets se prépare et où un ami sûr, comme Rauch retourne auprès de vous, sans vous en parler encore et sans tâcher, autant que cela est en mon pouvoir, de prévenir les mésentendus qui sans cela ne trouveroient qu'un sol trop fertile pour s'élever de tous côtés. Je déclare donc d'abord solennellement et fais confession de foi formelle que je ne veux ni ne permettrai jamais, 1, ni une charte 2, ni une constitution 3, ni des états généraux périodiques, 4, ni des élections pour des états généraux. — Mais je veux achever l'édifice commencé par Papa, qui sans un bon toit menace ruine. Je déclare en outre ne point être lié par les soidisantes promesses de 1815 et 23 ni par le précédent d'une représentation nationale convoquée en 1811 qui n'a abouti à rien. Les projets abordés ou non exécutés n'existent pas pour moi. Mais je me déclare lié jusqu'à un certain point par la loi sur les dettes de l'Etat de l'année 1820, laquelle loi étant exécutée est en pleine vigueur. Cette loi contient la promesse solennelle de ne jamais faire un nouvel emprunt sans la participation et la coopération des états généraux.

La faute, de conférer d'avance des droits aussi importants à

une assemblée qui n'existoit pas alors et qui n'existe pas aujourd'hui 25 ans plus tard, est immense. C'est un malheur, oui un grand malheur. Pour se débarrasser d'un malheur il faut surtout l'envisager de sangfroid et ne jamais commettre la couardise de le nier. Ce malheur a porté ses fruits c. a. d. une maladie de la société prussienne. Les libéraux, qui ailleurs n'ont que des prétentions ont chez nous un fondement juridique, une base légale pour leurs exigences et les bien pensans qui plus qu'ailleurs, aiment de conformer leurs vœux à ceux du gouvernement sont incertains. Les lois royales en question, lesquelles ils souhaitent à tous les diables leur ôtent le point d'appui et de réunion; le mot d'ordre leur manque tant que ce malheur n'est pas réparé et cette maladie chassée du corps social. Et cette opération-là, je la veux faire. Il faut pour cela un acte en bonne et due forme qui désillusionne tous les partis, qui déclare mort et enterre tout ce qui n'est pas tenable de cette législation Hardenberg. Mais la sagesse exige, que je donne quelque chose en échange et encore quelque chose qui ne soit pas illusoire. Par conséquent, en abolissant par un acte émanant de la plénitude du droit royal, la loi de 15 et tout ce qui est intenable dans la loi de 20, je confère à la réunion des 8 assemblées des états provinciaux des droits importants, qui cependant sont circonscrits dans la barrière infranchissable et immuable des droits de la couronne tels qu'ils sont et des droits de la maison royale, tels qu'ils sont. — Cette assemblée-réunie des 8 diètes provinciales, je ne la fais point periodique. Je promets seulement de la réunir 1, dans le cas prévu par la loi du 17. Janv. 1820 (: un nouvel emprunt :) 2, dans le cas d'une augmentation ou d'un changement de l'impôt foncier ou des autres impôts directes qui selon le droit germanique sont du ressort des états.

Je vous prie de remarquer cher ami, tout ce que je gagne par ce procédé. D'abord je gagne, ce que chaque mortel gagne en faisant un acte de justice. Or, en reconnaissant aux états-réunis le droit de voter l'augmentation ou le changement des impôts directes, je fais un acte de justice, car ce droit est un des droits imprescriptibles des états allemands et encore je le retrécis en le limitant aux cas d'augmentation et de changement, car sans cela le présent seroit mis en question et cela serait une farce constitutionnelle, que j'abhorre. Dans toutes nos provinces qui faisoient partie de l'Empire, les impôts directes étoient sous la

garantie des états et dans nos anciens pays westphaliens les états ont voté annuellement les impôts jusqu'à l'année 1806 — Mais je gagne d'avantage. J'abroge ces malheureuses loix qui n'ont fait que donner la fièvre à tout le monde depuis 30 ans. Je peux maintenant sans aucun danger, former un centre pour les états provinciaux en réunissant périodiquement les 8 Comités des états provinciaux ce que je me propose de faire tout les 4 ans. Sans la création de cette diète-réunie des 8 états, l'assemblée des comités serait placée sur un plan incliné fatal. Son propre poids l'aurait entraîné à tenter l'usurpation des droits des états généraux, promis par la loi de 1820. — Mais ces droits, je les ai reconnus à l'assemblée des 8 états réunis; dorénavant ils usurperoient par conséquent sur les droits de ceux auxquels (: en quelque sorte :) ils doivent le jour, puisque les comités sortent de l'élection des états provinciaux. Or lorsque je réunis autour de moi les derniers, ils ne cessent pas un moment d'être ce qu'ils sont, circonstance qu'il faut bien saisir pour bien comprendre mon plan. Par là j'élude les états généraux — et néanmoins j'accomplis les promesses de la loi de 1820. Je vous avoue, cher ami, qu'il me tarde de réunir une bonne fois les 8 diètes en assemblée générale, d'abord pour leur faire faire certaines élections d'assesseurs auprès de l'administration des dettes de l'Etat (: qui, la première fois, ne peuvent se faire logiquement et légalement que par cette grande assemblée :) puis surtout pour agir par là puissamment sur la disposition des esprits. L'accomplissement de tant de promesses, la solution finale de tant de mécontentements de tant d'incertitudes doit être d'un effet prodigieux et bienfaisant sur l'opinion publique. Le prétexte pour la réunion sera bientôt trouvé, la question p. e: Si l'assemblée le juge à propos, de me voter 40 ou 50 Millions pour achever en peu d'années le regale projeté des chemins de fer, ou si elle préfère que je continue ces travaux comme je les ai commencés, lentement et successivement à mesure que des compagnies d'entrepreneurs se présentent, ou non. Vous jugerez, cher et excellent ami, que le résultat des débats sur cette matière laissera le gouvernement parfaitement calme, parce qu'il sera parfaitement neutre sur la question. Si après cela l'assemblée peut tomber d'accord sur des „pétitions“ et des plaintes à m'adresser, qu'elle le fasse; je saurai examiner et répondre.

Ne croyez pas au reste, cher Nicolas, que j'envisage le travail avec cette assemblée de 5—600 têtes et de 8 provinces, comme



une chose facile et agréable. Dieu sait qu'il n'est pas ainsi. Mais c'est la médecine qu'il faut avaler pour guérir d'une maladie fort réelle, suite de la folle législation Hardenberg. Et chaque médecine fait sa crise. Cette session de la grande assemblée est une bataille à gagner — et nous la gagnerons aussi vrai, que Dieu est avec nous. Une bonne cause, de bonnes troupes et du courage; j'ai tout cela grâces à Dieu!

Je ne vous ennuye déjà que trop longtemps!!! par mon verbiage. Ich fühle, daß ich französisch jabbre. En français le langage technique, que le sujet demande m'est malheureusement étranger et j'ai le sentiment lamentable que mes déductions vous donneront votre migraine!!! je m'arrête par commisération. Rauch est au fait de tout ce projet. J'en ai parlé et reparlé avec lui au long et au large et j'ai la conviction qu'il m'a saisi. Il est muni au reste d'extraits de 2 lettres que j'ai écrit au roi de Wurtemberg et au Prince de Metternich sur le même sujet. En y jettant un coup d'oeil et en questionnant Rauch, vous saurez tous les détails.

Votre

tendre et fidèle ami et frère

(gez.) Fritz.

Berlin 8./20 Janvier 1845.

### Schreiben Nikolaus I. an Friedrich Wilhelm IV.

Petersburg, <sup>25. Januar</sup>  
6. Februar 1845.

Cher et excellent Fritz.

Er habe aus Rauchs Händen den Brief erhalten und danke für daß bewiesene Vertrauen. Mais je croirais mal y répondre si je vous déguisais l'impression qu'ont produit sur moi vos graves communications. Plus d'une fois vous m'avez ouvert votre coeur, vous m'avez entretenu de vos intentions. Vous vous souviendrez sûrement que toujours, tout en rendant justice à votre coeur et à la noblesse de vos sentiments, je me suis permis de révoquer en doutes l'utilité pratique de vos projets; plus que cela, dépositaire des volontés sacrées et des intentions de votre père de glorieuse memoire, je me suis efforcé de vous prouver qu'elles étaient complètement contraires, à ce que vous méditez. Vous ne serez donc pas surpris de me retrouver encore dans ce moment, tout aussi convaincu du peu d'utilité pratique de vos projets, et j'oserais le dire d'après

ma conviction, des dangers incalculables auxquels vous exposerez votre patrie et l'Europe. L'histoire est là pour vous apprendre où conduisent de pareils essais, et une fois entré dans la voie de semblables mesures, vous serez incontestablement entraîné au delà de vos intentions, et alors ni la fidélité de votre armée, que je ne veux pas revoquer en doute, ni votre propre courage ne seront plus suffisants pour prévenir ou arrêter un mal, qui vous dévorera. Je ne me grossis pas le danger, je ne prétends pas non plus que mes convictions, si diamétralement opposées aux vôtres, puissent changer vos déterminations — mais je vois l'abîme où vous allez vous précipiter et l'Europe avec vous — je le signales d'après ma conscience, et ensuite j'appellerais la grâce Divine à mon aide, pour éloigner de mes états les maux dont le menacent les mesures que vous allez adopter. Fidèles depuis 20 ans à des principes que j'ai hérité de feu mon Frère et de votre Père je ne les renierais jamais, et je combatterais sur la brèche jusqu'à mon dernier souffle! Dieu nous jugera! — Je me flatte que le langage de votre ancien ami, tout contraire qu'il peut être à vos vœux, ne pourra vous blesser me parlant vous même avec cette confiance n'êtes vous pas en droit de prétendre la mienne. Puis je vous taire ce qui fait la crainte le désespoir de tous! Je n'entends de nulle part une seule voix s'élever en faveur de ce que l'on devine de vos intentions, pourtant ce sont les mêmes cris de détresse et de craintes fondées. La confiance a totalement disparu, et chacun ne songe plus qu'à se préparer à conjurer l'orage, avec d'autant plus de désespoir que l'on n'en comprend pas le but! Nous devenons vieux, quel avenir léguerons nous ainsi à nos enfants à nos successeurs! Qu'une telle inspiration réjouisse d'autant plus Louis Philippe et compagnie et toute l'infamale clique révolutionnaire est tout simple; aussi déjà ne déguisent-ils pas leur joie, car vous allez au devant de tous leurs vœux; vous leurs épargnez l'ouvrage, car, ne vous le dissimulez pas, sitôt que les embarras intérieurs seront en train chez vous, que vous ne pourrez plus malgré votre volonté prêter l'appui nécessaire au reste de l'Allemagne, c'en sera fait d'Elle. La propagande révolutionnaire ne perd pas son temps et elle gagne du terrain partout; témoins: la Suisse, les ménées soi-disant catholiques qui ne sont que de non telles, et dont le vrai but est tout révolutionnaire, la soi-disant bulle du pape le prouve clair; enfin les ménées communistes . . . en Pologne — partout enfin le feu courre (sic!) —, et c'est dans ce moment là

que vous allez commencer un jeu de hazard, des plus dangereux qui donnera le signal au branle—bas général contre tout ordre et toute autorité légitime! — c'est une terrible responsabilité que vous assumerez sur vous . . .

## Bericht des Generalmajors General-Adjutanten von Rauch.

St. Petersburg, <sup>8. Februar</sup>  
27. Januar 1845.

Erw. Königlichen Majestät.

Habe ich die Ehre einliegend das Antwortschreiben Sr. Majestät des Kaisers, auf den von mir überbrachten Brief, allerunterthänigst zu überreichen.

Se. Majestät der Kaiser ließen mich am 4. Februar des Abends gegen 9 Uhr rufen, um mir den Entwurf dieses Schreibens vorzulesen, welcher sich indeß noch bei dem Grafen Neßelrode befand, von wo Se. Majestät ihn holen ließen. Ehe der Brief kam, unterstand ich mich meine Besorgniß auszusprechen, daß diese Antwort vielleicht zu früh entworfen sei, da ich befürchtete, daß Sr. Majestät, nachdem ich nur erst eine Unterredung, am Tage meiner Ankunft gehabt, die vollständige Idee Erw. Königlichen Majestät noch nicht ganz richtig aufgefaßt haben möchte, indem Ihnen der Inhalt der Schreiben Erw. Königlichen Majestät, an den König von Württemberg, und an den Fürsten Metternich, worin der Plan ausführlich entwickelt ist, noch unbekannt war. Se. Majestät erwiderten mir, daß Sie die Uebersetzung hätten Erw. Königlichen Majestät vollkommen verstanden zu haben, wodurch ich mich indeß nicht irre machen ließ, sondern bat, jene beiden Briefe sofort vortragen zu dürfen, was auch genehmigt wurde. Ich las nun den Brief am Fürsten Metternich vor, und gab dazu alle mir nöthig scheinende Erläuterungen, wozu ich oft durch Fragen Sr. Majestät veranlaßt wurde — doch kam ich damit nicht zu Ende, da Allerhöchstdieselben mich zu oft unterbrachen; und mehrere Male versicherten, von Ständischen Wesen und Einrichtungen zu wenig zu verstehen, die Hauptsache aber, was Erw. Königlichen Majestät eigentlich wollten gewiß richtig begriffen habe.

Während meines Vorlesens kam der Entwurf des Briefes vom Grafen Neßelrode — er war von des Kaisers eigener Hand geschrieben, und einige Worte der Billigung von Ihre Majestät der Kaiserin darunter bemerkt, woraus also hervorging, daß auch Allerhöchstdieselben denselben gelesen hatten. Se. Majestät lasen mir nur den Brief vor, und auch die begleitenden Zeilen des Grafen Neßelrode, worin er

sagt, daß er mit dem Inhalt vollkommen einverstanden sei, und nichts hinzuzufügen wisse, worauf ich noch einmal bemerkte, wie ich dringend gewünscht hätte, daß Se. Majestät mich erst vollständig gehört, bevor Sie geantwortet hätten. Ich wollte nun den Brief am König von Württemberg vortragen, da derselbe kürzer, und deshalb vielleicht faßlicher sei, worauf der Kaiser mir bemerkte, daß für den Augenblick dazu keine Zeit vorhanden sei, da es bereits 10 Uhr war, und Se. Majestät noch zur Großfürstin Marie wollte, wohin auch ich eingeladen war. Ich ersuchte, mich in einigen Tagen wieder zu hören, und sprach die Absicht aus, dann einen Auszug aus beiden Briefen in gedrängter Kürze vorzulegen, was freundlich angenommen wurde. Auf meine Frage, ob es Sr. Majestät Absicht sei, den Brief sofort abgehen zu lassen, erklärten Sie, daß Sie in diesen Tagen schwerlich Zeit zur Abschrift finden würden, mir aber dann denselben zur Beförderung übersenden würden, weshalb ich sicher hoffte, daß dieß erst nach einer abermaligen Unterredung geschehen würde. Am 7. erhielt ich nun den einliegenden Brief, was mich umsomehr überraschte, da ich geglaubt, daß der tiefe Schmerz der jezt aufs neue auf dem Kaiserhause lastet, die Antwort verzögern würde — ich bin mit dem Auszug beschäftigt, und werde solchen vortragen, da ich es für Gewissenssache halte alles anzuwenden, um dem Kaiser den Plan Ew. Königlichen Majestät vollkommen klar zu machen.

Gestern am 7. wo ich bei Sr. Majestät den Kaiser dirirte, sprachen Allerhöchstdieselben nach Tafel mit mir allein, und auch am Abend bei Ihre Majestät der Kaiserin. Allerhöchstdieselben hatten mich nehmlich schon um 8 Uhr kommen lassen, damit ich Ihr allein, mit wenigen faßlichen Worten die Ansichten Ew. Königlichen Majestät entwickeln sollte, da Se. Majestät der Kaiser fortwährend lebhaft damit beschäftigt, ununterbrochen mit Ihr darüber reden. Der Kaiser kam dazu, und ich hatte Gelegenheit, die Absicht Ew. Königlichen Majestät immer mehr und mehr im klaren Lichte darzustellen. Se. Majestät sagten mir bei dieser Gelegenheit, daß Sie im Briefe an Ew. Königlichen Majestät noch vieles hinzugefügt hätten.

Abbringen werde ich aber Se. Majestät den Kaiser von Seiner Ansicht und Meinung nicht können. Denn sie besteht in der Furcht, daß später geschehen wird, was Ew. Königlichen Majestät Selbst nicht wollen, und daß daher Constitution, Kammern, Deputirte u. s. w. die unmittelbare Folge, selbst gegen den Willen Ew. Königlichen Majestät, von dem sein werden, was Allerhöchstdieselben beabsichtigen. Geschieht dieß aber, so sehen Se. Majestät darin, einen totalen Umschwung der Dinge — ein Unglück für Preußen, das von der hohen Stufe auf der

es in Europa steht herabsteigt, indem Ew. Königliche Majestät, als ein beschränkter Monarch, nicht mehr der jetzige König v. Preußen bleiben — eine Veränderung in der Politik Europas — so wie die nachtheiligsten Folgen eines solchen Beispiels, für Polen, Ungarn, Galizien, ja für ganz Deutschland. Dieser furchtbare Zustand, tritt aber nach des Kaisers Meinung, nicht erst dann ein, wenn diese Ausgeburt ins Leben tritt, sondern er beginnt sich mit der Creation der Reichsstände zu entwickeln, da Preußen, die vorhin erwähnten Länder, wie ganz Europa, die Formation derselben, nur als ein Vorspiel zur Constitution betrachten werden. Als Beweis dieser Ansicht führt Se. Majestät die Erfahrung aller Zeiten der Geschichte an, und erinnert sogar an die Versammlung der General-Staaten in Frankreich unter Ludwig den 16. — Da die Anforderungen einer solchen Versammlung nicht zu befriedigen sind, die sich, je mehr gegeben wird, je unersättlicher zeigt. Die Verlegenheit der 3 Gesetze vom Jahr 15, 20 und 23 begreift Se. Majestät vollkommen, allein Sie begreifen nicht, weshalb Ew. Königlichen Majestät Selbst mehr geben wollen als wie versprochen, und in der neueren Zeit erbeten worden ist. Der Kaiser theilt die Ansicht Ew. Königlichen Majestät, daß es vielleicht das Beste gewesen wäre, gleich bei der Huldigung, das sogenannte politische, nicht unterschriebene Testament des hochseligen Königs bekannt zu machen, und darnach zu verfahren, da dasselbe von des hochseligen Königs eigener Hand corrigiert gewesen sei, (:welches letztere ich bestreiten mußte, da Ew. Königlichen Majestät mir gesagt, daß von des Königs Hand kein Wort darin geschrieben sei:) und ist noch heute der Ansicht, daß die Regulirung dieser ganzen Angelegenheit, nach diesem Testament vielleicht die zweckmäßigste sein dürfte. Allerhöchstdieselben kennen zwar den Inhalt nicht wörtlich, da Sie das Testament nicht gesehen haben, finden aber, daß die Ausführung (:wenn die Verlegenheit, welche die 3 Gesetze bereiten, dadurch beseitigt würden:) Ew. Königlichen Majestät deshalb erleichtert werden müßte, daß Allerhöchstdieselben alsdann den Willen des hochseligen Königs und Vaters, in seinen ganzen Umfang erfüllten.

(gez.) v. Rauch,  
General-Major und General-Adjutant.

# Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847.

Von  
Reinhold Koser.

---

„Es gab sehr wenige Männer in der Versammlung“, urteilte H. v. Sybel<sup>1)</sup> 1888 über den preussischen Vereinigten Landtag von 1847, „welche damals nach einer parlamentarischen Regierung getrachtet hätten. Aber die große Mehrheit begehrte jährliche Parlamente und das volle Maß der alten Verheißungen.“

Abweichend von Sybel und vielleicht in beabsichtigtem Widerspruch schrieb H. v. Treitschke einige Jahre darauf: „Leider ward die Haltung der Opposition durch eine geheime Unwahrheit verdorben. Die Männer, die sich so streng auf den Rechtsboden beriefen, wollten in Wahrheit weit mehr, als die alten Gesetze verheißten . . . Sie hofften insgeheim, den Monarchen Schritt für Schritt auf neue Bahnen zu drängen. Die Mehrzahl der Rheinländer und viele Vertreter der großen Städte des Ostens dachten an eine Verfassung belgischen Stils, die liberalen Edelleute an eine mächtige ständische Versammlung<sup>2)</sup>.“

Eine „konstitutionelle Verfassung“<sup>3)</sup>, wie sie Friedrich Wilhelm IV. in seinem Patent vom 18. März 1848 verheißten hatte, bezeichnete einer seiner Märzminister in einem Bericht an den König als „modernen Begriff, der aber hinlänglich feststeht, um einen bedeutenden Teil des Inhalts unseres (Verfassungs-) Entwurfs notwendig zu bedingen.“ Dagegen nannte B. v. Unruh, der Präsident der preussischen Nationalversammlung von 1848, die in der Zusage des Königs gebrauchte

---

<sup>1)</sup> H. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs 1, 119.

<sup>2)</sup> H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert 5, 618 (1894).

<sup>3)</sup> Camphausen, Berlin 19. Mai 1848, bei E. Brandenburg, Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel mit Camphausen (1906).

Formel „einen weiten Begriff, eine Form mit noch nicht bekanntem Inhalt“<sup>1)</sup>).

Es wird hiernach, um zu den auseinandergehenden Ansichten von Sybel und Treitschke Stellung nehmen zu können, unerlässlich sein, genau festzustellen, wie die damalige liberale Theorie die Begriffe „Konstitutionelle Verfassung“ und „Parlamentarische Regierung“ sozusagen offiziell faßte. Das große Brevier des vormärzlichen Liberalismus, das Staatslexikon von Rottted und Welcker, das 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt „beinahe in jedes Abgeordneten Händen war und dessen Inhalt oft wörtlich von der Rednerbühne laut wurde“<sup>2)</sup>, hatte sich nach Rottted's Vorwort (von 1834) die Aufgabe gesetzt, „ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt“ auszusprechen „was die mit dem Namen der liberalen oder konstitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert“. „Gesetzliche Bestrebung für die konstitutionelle Monarchie“ so rekapitulierte den Zweck des Staatslexikons die nach Rottted's Tode von Welcker verfaßte Vorrede zu der zweiten Auflage (1845).

Der Artikel „Constitution“ (Staatslexikon 3, 761—797) ist von Rottted selber verfaßt. Konstitutionelles System („welchem wir unsere Herzenshuldigungen darbringen“) ist dem Verfasser „die Bezeichnung einer eigenen durch wesentliche Charaktere von den andern unterschiedenen und — wie wohl selbst auch einer mannigfachen Gestaltung empfängliches — doch überall durch gleiche Wesenheit sich auszunehmenden Art der Staatsverfassung“. Grundprinzip ist „die tüchtig zu verwirklichende Herrschaft des wahren Gesamtwillens“. Das System „ist (in der Theorie vollständig, in der Praxis wenigstens annähernd) übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechts, angewandt auf die überall faktisch vorliegenden oder historisch gegebenen Verhältnisse“. Der „oberste Satz“ des Systems: „Die Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt, demnach eine von der Gesamtheit ausgehende und dieser Gesamtheit in der Idee fortwährend angehörige Gewalt“, „der in dem durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Kreise wirksame Gesamtwille der Gesellschaftsgenossen“. Es

<sup>1)</sup> v. Unruh, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte (4. Aufl.), Magdeburg 1849, S. 21.

<sup>2)</sup> Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche (1888) S. 11. Vgl. die Äußerung Friedrich Wilhelms IV. von 1840: „Uneinigheiten und Zerwürfnisse aller Art, Streitigkeiten über Rechte entstanden, besonders seitdem die Verfasser der Wörterbücher ungehörige Sachen zum Vorschein brachten und die Sache verwirrten.“ Aus den Papieren des Ministers v. Schön 3, 177.

muß „jede, wenn auch ursprünglich aus irgend einem andern Titel hervorgegangene und jetzt historisch rechtlich bestehende Gewalt nach Inhalt und Form derart geregelt und beschränkt werden, daß durch ihre Tätigkeit und Wechselwirkung mit dem zu Regierenden die Herrschaft des wahren Gesamtwillens möglichst getreu und zuverlässig verwirklicht werde“. Erfordernisse zu diesem Behufe: das „erste und unerläßlichste“ eine „lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesamtheit“ durch eine „die Gesamtheit in Natur und Wahrheit vorstellende, mithin frei gewählte Repräsentation“; weiter Überweisung „des überwiegenden Theils der gesetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerbewilligungsrechts“ an die Nationalrepräsentation, Überweisung der „Verwaltungsgewalt“ an die „aufgestellte Regierung, beides jedoch ohne Ausschluß gegenseitiger Kontrolle; Errichtung unabhängiger Gerichte neben den beiden Gewalten zur Entscheidung über das in konkreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht“. Das konstitutionelle System in diesem Sinne „hat auf aristokratisch und demokratisch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchische“. Die demokratische Verfassung ist die „die Idee der Volkshoheit auch in der äußeren Form oder in der Personifikation der Regierungsgewalt verkündende Verfassung“. Die konstitutionelle Monarchie ist „für Europa zurzeit noch das Lösungswort der von unpraktischen Träumereien wie von gefährlichen Übertreibungen sich fernhaltenden Freiheitsfreunde“.

Ergänzungen gibt Rotted an einigen andern Stellen, vor allem in den Artikeln „Charte“ (3, 402—433) und „Cortes“ (4, 51—66). Gegen die spanische Cortesverfassung von 1812 hatte der große Gegner des konstitutionellen Systems, L. v. Haller, eine besondere Schrift veröffentlicht, gleichsam einen persönlichen Fehdebrief abseits von dem in der „Restauration der Staatswissenschaften“ systematisch eröffnetem Kampfe. Rotted verteidigt diese Cortesverfassung gegen den Vorwurf, daß sie gegen das monarchische Prinzip streite, indem er erklärt, daß das monarchische Prinzip, im Gegensatz zu dem absolutistischen, nicht mehr in sich schließe „als die oberste, unmittelbar aus dem Gesetze fließende und nach einer bestimmten Ordnung erbliche Regierungsgewalt eines Einzigen“; bedenklich erscheint ihm höchstens, daß die spanische Verfassung dem Könige nur ein suspensives Veto lasse, wozu er aber bemerkt, daß ohne geschriebene Norm „praktisch und faktisch“ das Königtum auch in England und Frankreich sich in derselben Lage befinde. In dem Artikel „Charte“ stellt Rotted fest, daß durch die Verfassungsurkunde des französischen Julikönigtums den



Franzosen politische Rechte gewährt seien, „in einem die Forderungen einer für die konstitutionelle Monarchie aufzustellenden liberalen Theorie bis auf einige wenige Punkte so ziemlich befriedigendem Umfange“. Er preist an dieser Charte das unumwundene Anerkenntnis „der das Wesen der konstitutionellen Monarchie ausmachenden Teilung der Gewalt“, im Gegensatz zu der „spitzfindigen“ Lehre, „daß alle Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereint, und nur die Ausübung einiger bestimmter Rechte derselben an die Mitwirkung der Stände gebunden sein solle“. Er betont, daß die Charte „von der Deputiertenkammer im Namen der Nation als der wahren konstituierenden Autorität“ errichtet und daß Ludwig Philipp „durch den Willen des souveränen Volks“ auf den Thron gesetzt worden sei. Er läßt deshalb Frankreich als den „Musterstaat für das neue konstitutionelle System“ gelten, bemängelt indes das französische Wahlgesetz wegen seines hohen Zensus.

Neben den Rotteckschen Abhandlungen steht nun im Staatslexikon eine Reihe von Artikeln aus der Feder des zweiten Herausgebers Welcker, die in der Auffassung sich mit jenen nicht völlig decken.

Welcker verwirft den Grundsatz der Volkssouveränität, indem er erklärt, daß die Souveränität (als höchste Gewalt, sowohl für Festsetzung wie Abänderung der Staatsverfassung), dem Volk und der Regierung, „die sich in gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben“, gemeinschaftlich zusteht: „wollte man sie dem Volke allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet“<sup>1)</sup>. Bekanntlich hat Welcker 1848 im Frankfurter Parlament dieses „Vereinbarungsprinzip“ den Anhängern der Volkssouveränität gegenüber beharrlich vertreten<sup>2)</sup>. Vom Standpunkte dieses Prinzips will Welcker auch keinen rechtlichen Unterschied gelten lassen „zwischen den einseitig entworfenen und oktroyierten und zwischen vertragsmäßig unterhandelten und gemeinsam entworfenen Verfassungsurkunden“ —

<sup>1)</sup> Staatslexikon 15 (1843), 65. 66. Dagegen scheinen die Bemerkungen Welckers in dem 1840 veröffentlichten Artikel *Juste-Milieu* 9, 17. 18) noch die Zustimmung zu dem Prinzip der Volkssouveränität einzuschließen. Vgl. weiter 7, 61 („Gleichgewicht der Gewalten“) und Supplementband 2, 538 ff. („Grundgesetz“) und 237, sowie Welckers Polemik gegen Rousseau 7, 257. 260; 11, 754 und öfter.

<sup>2)</sup> Mit Unrecht haben seine dortigen Gegner den alten „Fahnenführer der Freiheit“ der Inkonsequenz geziehen, wie der Abgeordnete für Hildesheim, Künkel, ein „entschiedener Gegner des Vereinbarungsprinzips“. Vgl. Briefe des Justizrats Künkel, hrsg. von Döbner (1895), S. 5. Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold, hrsg. von Stüve (1903) S. 164. Auch Welckers bekannte

sobald sie gültig angenommen wurden“<sup>1)</sup>. Das „Vertragsprinzip“ ist ihm geradezu identisch mit „freier Verfassung und Konstitution“<sup>2)</sup>.

Weiter unterscheidet sich Welcker von Rottet darin, daß er nicht Frankreich als den konstitutionellen „Musterstaat“ betrachtet, sondern daß er die englische Verfassung als die „beste Regierung“, als ein „herrliches Meisterwerk“ bezeichnet<sup>3)</sup>.

Hieraus ergibt sich auch, daß Welcker sich für die parlamentarische Regierung nach dem britischen Muster und für den britischen Brauch der Kabinettsbildung<sup>4)</sup> erklärt und darin ein Kennzeichen des konstitutionellen Systems sieht. „Das Vertragsprinzip oder die freie Verfassung“ verschaffen nach Welcker, und zwar „sie allein“, dem Staat „die besten Minister, stets die beste Verwaltung“. Er stellt die Minister „in dem echt konstitutionellen System von England, Belgien, Frankreich, Amerika“<sup>5)</sup> als „wahre National- oder Staatsminister“ den „Zufallministern“ der absoluten oder nur scheinbar konstitutionellen Staaten gegenüber. Er beklagt, „daß nicht wenigstens dieser eine entscheidende Hauptvorteil einer freien parlamentarischen Reichsverfassung überall und endlich auch einmal praktisch anerkannt wird“; er tröstet sich mit der Zuversicht: „Wir Deutschen, wir werden auch noch einmal zu der englischen Einsicht gelangen und bald“<sup>6)</sup>.

Rede vom 12. Dezember 1848 gegen das suspensive Veto ist im Staatslexikon prädisponiert, aber allerdings nicht im Einklang mit Welckers Verherrlichung des englischen Parlamentarismus.

<sup>1)</sup> Staatslexikon 11, 755 („Oktroyierte Verfassungen“). Der Fall, von Welcker immerhin als „politisch keineswegs gleich rätlich“ bezeichnet, ergab sich also demnächst bei der Entstehung der preussischen Verfassung.

<sup>2)</sup> Ebenda Suppl. 2, 528.

<sup>3)</sup> Ebenda Suppl. 2, 229. 232. Ebenso Staatslexikon 15, 82: „Ich selbst habe stets die englische Verfassung der Hauptsache nach als die weiseste Verfassung der Welt angesehen.“ Auch Welckers Vorrede zu der zweiten Auflage des Staatslexikons beruft sich auf „das Vorbild von England“. Hier berührt sich Welcker eng mit Dahlmann, ich möchte also nicht mit Treitschke (Histor. u. pol. Aufsätze 5, 399, 5. Aufl.) „das Rottet-Welckerische Staatslexikon“ als Ganzes in einen Gegensatz zu Dahlmann bringen.

<sup>4)</sup> „Die Mehrheit der erwählten Repräsentanten der Nation... entscheidet über die höchste Tüchtigkeit und Würdigkeit zu den Ministerstellen.“ Suppl. 2, 232; vgl. 233. 528. 529.

<sup>5)</sup> Daß die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika das parlamentarische Regiment im englischen Sinne nicht kennt, hat Welcker übersehen. Vgl. v. Holtz in der Historischen Zeitschrift 59, 69 ff.

<sup>6)</sup> In dieser Frage gehen Welcker und Dahlmann entgegengesetzte Wege. Dahlmann postuliert (Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, 2. Aufl., S. 105. 109, Leipzig 1847; die in demselben

Läßt man die Steigerung außer Betracht, die Rottted dem konstitutionellen System durch die (von Welcker ausgeschaltete) Zuspitzung auf die Volkssouveranität gegeben hatte, so ergeben sich als von der deutschen Staatslexikon-Theorie aufgenommene und anerkannte Kriterien des Systems: Aufstellung eines Staatsgrundgesetzes („Verfassung“), Vertretung des Volkes nach der Gesamtheit, nicht nach Ständen; Anteil der Volksvertretung an der gesetzgebenden Gewalt, und allerdings auch eine „parlamentarische Regierung“ in dem Sinne der Übereinstimmung zwischen der Majorität der Volksvertretung und dem Ministerium<sup>1)</sup>.

Dies also das System, von dem Ludwig Uhland im Frankfurter Parlament am 22. Januar 1849 sagte: „das System der konstitutionellen Monarchie hat sich in England geschichtlich herangebildet, hat von da aus weitere Pflanzungen begründet und ist sodann von der Doktrin als das einzig richtige für alle Zeit festgestellt worden“. Dies ist das System, das Friedrich Wilhelm IV. meinte, wenn er am 11. April 1847 bei Eröffnung des Vereinigten Landtages die „feierliche Erklärung“ abgab, daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in

Jahre erschienene, aber nicht wie die zweite Auflage in Bonn, sondern in Leipzig gedruckte dritte ist, soweit ich sehe, unverändert): „Der König kennt keine Schranken in der Wahl und Entlassung seiner Minister. . . . Wir bedürfen eines Königs, der persönliches Leben hat, der sein Urteil über Staatsfachen in der Wahl würdiger Ratgeber und der Standhaftigkeit, diese selbst dem Gewoge der Kammern gegenüber festzuhalten, an den Tag legt.“ Dem „spißfindigen Satz“ von Thiers „Le roi règne et il ne gouverne pas“ hält Dahlmann den englischen Thron Eid entgegen „to govern the people of this kingdom“ und meint: „Wirklich hat auch ein König von England, einer der es wirklich ist, nicht Ursache, den bloßen Unterzeichner des Willens seiner Minister zu machen“, Politik S. 167 Anm.; vgl. auch S. 105 Anm.

<sup>1)</sup> Das Berliner Regierungsorgan, die „Allgemeine Preussische Zeitung“, hatte den süddeutschen Konstitutionellen am 22. Juli 1847 vorgeworfen, dem Konstitutionalismus der (Heidelberger) „Deutschen Zeitung“ liege nichts mehr am Herzen, als die Spaltung der Stände in Majoritäten und Minoritäten und die Verantwortlichkeit der Minister vor der Majorität. Die „Deutsche Zeitung“ antwortete am 30. Juli: „Diese Konsequenzen des Konstitutionalismus liegen uns natürlich auch am Herzen; aber eben um der selbständigen Entwicklung und Ausbildung des preussischen Ständewesens willen würden wir in diesen Beziehungen nicht die geringste Eile haben. Damit wir ganz offen sind: vielleicht auch darum, weil nach unserer Ansicht in den genannten Beziehungen gerade jene Konsequenzen sich am ersten geltend machen werden, weil es sich zeigen wird, wie notwendig, wie unvermeidlich sie dem Prinzipie anhangen.“

ein konventionelles, konstitutionelles zu verwandeln, und daß ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen.“

## II.

Den preußischen Vereinigten Landtag mit seiner ständischen Grundlage und mit seiner innerhalb des ständischen Rahmens verhältnismäßig starken Bevorzugung der Ritterschaft hat Welcker als deutscher Apostel und Dolmetsch des konstitutionellen Systems, in Übereinstimmung mit seinen badischen Parteifreunden Gerwinus und Mathy, grundsätzlich abgelehnt. Welcker nannte die Landtagsverfassung, die, von der Willkür des Königs abhängig, gar keine Verfassung sei, eine Narrenjude, welche die preußische Nation sich nicht anziehen lassen könne, wenn es um Ruhm und Größe nicht geschehen sein solle<sup>1)</sup>. Von demselben Standpunkt hat das Organ der süddeutschen Konstitutionellen, die Heidelberger „Deutsche Zeitung“ die Verhandlungen des Vereinigten Landtags kritisiert, während vollends französische Blätter in ihrer Beurteilung dieser Verhandlungen „die deutsche Gemütlichkeit und den juristischen Pedantismus der Deutschen“ schalten, „der sich in Rechtsdeduktionen und Gesetzesauslegungen herumgetrieben habe, statt ganz einfach vom Standpunkte des Vernunftsrechts aus bestimmte Rechte für das preußische Volk zu fordern“<sup>2)</sup>. Gleichfalls vom Standpunkte des konstitutionellen Systems aus hat der erste Geschichtschreiber des Vereinigten Landtages, der Leipziger Karl Biedermann, seine Darstellung gegeben.

Zimmerhin erkannte Biedermann es an, daß die Opposition wohl daran getan habe, wenn sie sich „auf einen Streit um die Theorie von Volkssouveranität oder Königtum von Gottes Gnaden nicht ein-

<sup>1)</sup> Welcker an Mathy, Mannheim 18. März 1848. Aus dem Nachlaß von K. Mathy (1898) S. 139. Zurückhaltender sein Urteil über die Edikte vom 3. Februar 1847 im Staatslexikon Suppl. 2, 520. 572; vgl. auch Treitschke, Deutsche Gesch. 5, 613. Ein Urteil von Mathy (zustimmend zu Gerwinus' abweisender Schrift „Die preuß. Verfassung und das Patent vom 3. Februar“) a. a. O. S. 21.

<sup>2)</sup> Ein gemäßigter preußischer Liberaler wie K. v. Winde-Obendorf kritisierte das als „zu theoretisch-scharf“, „nicht mit gehöriger Auffassung oder Kenntniß unserer Zustände geschrieben“, als „sehr unpolitisch für unsere Verhältnisse“. Vgl. G. v. Below, K. v. Winde über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848, Deutsche Revue 1902, Juli.

ließ, sondern ganz einfach das praktische der Frage ins Auge faßte" <sup>1)</sup>.

Diese Zurückhaltung in der Erörterung konstitutioneller Prinzipienfragen hat die Wortführer der Opposition nicht davor bewahrt, daß sie von der Gegenseite konstitutioneller Belleitäten geziehen wurden.

In einem Falle gab die Veranlassung der Antrag des rheinischen Städtevertreters Flemming, „S. M. den König zu bitten, das aus dem alten ständischen Bewilligungsrechte der Landesabgaben fließende Recht der Kontrolle des Staatshaushalts mit jenem Rechte den Ständen wieder ungeschmälert zu gewähren“. Die Gewährung dieser Bitte, so erklärte gegen den Antrag der Abgeordnete v. Massow, „würde unzweifelhaft den Übergang bilden zu einer konstitutionellen Monarchie, ja, m. H. bedenken Sie es wohl, den Übergang zu einer konstitutionellen Monarchie. Ich zweifle nicht, daß ein Teil dieser Versammlung diesen wünscht und danach strebt; ich bin aber auch überzeugt, daß ein anderer Teil solchen weit von sich abweist“. Von demselben Standpunkte aus glaubte Fürst Radziwill die Warnungen rheinischer Abgeordneten vor provinzialem Sondergeist und vor einer Erweiterung der Wirksamkeit der Provinzialstände als „direkte Angriffe gegen das Prinzip der Provinzialstände“ bezeichnen zu sollen, als Angriffe, die „vom konstitutionellen Gesichtspunkte aus“ dahin gerichtet seien, „die Provinzialstände in Frage zu stellen“. Auch Graf Arnim-Boitzenburg spielte auf den prinzipiellen Gegensatz an, wenn er in einer seiner Reden sich an diejenigen wandte, „die vielleicht in dem Begehren und in dem Wunsche ihrer (der ständischen Rechte) größtmöglichen Ausdehnung am weitesten gehen“ <sup>2)</sup>.

Schärfer als im Schoße der Versammlung erhoben die Gegner des Konstitutionalismus ihre Anklagen außerhalb des Sitzungsraales. Der anonyme Verfasser der „Beiträge zur Charakteristik des ersten Vereinigten Landtags im preussischen Staate“ (Leipzig 1847) sagt (S. 6): „Viele Abgeordnete waren mit der Überzeugung von der Notwendigkeit einer ganz andern Verfassung auch für den preussischen Staat zum Landtage gekommen, einer Verfassung nämlich, wie sie etwa die Franzosen sich selbst erobert haben, und die, um sie nur im allgemeinen zu bezeichnen, durch volkstümliche Wahlgesetze, durch einen

<sup>1)</sup> R. Biedermann, Geschichte des ersten preussischen Reichstags, Leipzig (Oktober) 1847, S. 470; ebendort die im Text angeführte Wiedergabe französischer Kritiken. Für Biedermanns Standpunkt ist noch S. 167. 294. 404. 428. 490.

<sup>2)</sup> E. Reich, Der erste Vereinigte Landtag (Berlin 1847), 2, 62. 145; 4, 2250. Biedermann S. 88. 139. 213.

konstitutionell beschränkten König, der zwar regieren, aber nicht governieren darf, durch Minister, welche als Ratgeber des Königs gleichwohl den ihm gegenüberstehenden gewählten Volksvertretern verantwortlich sind usw., von anderen monarchischen Verfassungen sich unterscheiden und als besonders liberal charakterisiert zu werden pflegen.“ Von clerikaler Seite wurden in der „Rhein- und Moselzeitung“ vom 6. Juni 1847 die Tendenzen der rheinischen Koryphäen „Bederath, Hansemann, Camphausen und Neuvissen“ als „falsch vererblich und destruktiv“ gebrandmarkt: „Es ist dies das modern-konstitutionelle Trachten nach dem falschen Prinzip der äußeren Staatseinheit, jenes Zentralisations- und Nivellierungssystem, welches durch Vernichtung aller provinziellen Selbständigkeit und Eigentümlichkeit ein einiges großes Vaterland aufzubauen vermeint“<sup>1)</sup>. Am feindseligsten aber ging der Jünger der Hallerschen Staatslehre, der Freund des Königs, General Joseph von Radowiz, mit der Landtagsopposition ins Gericht, indem er sie der Unwahrhaftigkeit und der Feigheit zieh: „Was ihr das laute Lob der außenstehenden Sinnesgenossen verschafft, daß sie weislich sich gehütet hat, ihre Absichten in einem Konflikt der Regierung und der rechten Seite der Versammlung bloßzulegen, darauf geht unser Tadel. Das ruhmredige Verharren auf einem Rechtsboden, den man größtenteils erst durch willkürliche oder einseitige Auslegungen aufbaute, wird zum Zerrbilde bei solchen, deren eigentliches Ziel eben die Umwandlung des gesamten Rechtszustandes der Monarchie ist“<sup>2)</sup>.

Man gewahrt die Übereinstimmung zwischen diesem Urteil und der Auffassung Treitschkes.

Wie weit kann nun überhaupt von einer geschlossenen einheitlichen Opposition auf dem Landtage von 1847 gesprochen werden?

Den Ausgangspunkt zu einer über die provinziellen Schranken hinweggreifenden Parteibildung gab am 26. April der Zusammentritt von 139 Abgeordneten zu der von Georg v. Vinde entworfenen und eingebrachten Erklärung der Rechte, zu jener Aufzählung der Punkte, in welchen die Übereinstimmung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit den älteren Gesetzen zu vermissen sei. Die Deklaranten schlossen ihre Rechtsverwahrung mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung,

<sup>1)</sup> Zitiert bei J. Hansen, Gustav v. Neuvissen (1906) 1, 472 Anm. 2.

<sup>2)</sup> „Reden, welche in dem Ständesaale zu Berlin nicht gehalten worden“, Berlin 1847; anonym in drei Hefen erschienen; in zweiter Auflage mit Namensnennung 1852; nochmals gedruckt in J. v. Radowiz' Gesammelte Schriften Bd. 3 (siehe S. 255).

„daß die älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen“<sup>1)</sup>).

Von den 139 Unterzeichnern der Deklaration gehörten mehr als Zweidrittel den Provinzen Preußen und Rheinland an: aus jener 61 (von 100 Abgeordneten), aus dieser 34 (von 82). Mit 13 Deklaranten (unter 73 Abgeordneten) war Westfalen vertreten, mit 11 (unter 106) Schlesien, mit 9 (unter 78) Brandenburg, mit je 5 (unter 51 bzw. 74) Posen und Sachsen, mit einem (unter 49) Pommern. Auf den Stand der Ritterschaft entfielen 24 Unterschriften: 17 aus Preußen, je 2 aus Posen, Westfalen und Rheinland, einer aus Pommern. Auf den Stand der Städte 62: 29 aus Preußen, 13 aus Rheinland, 6 aus Schlesien, 5 aus Brandenburg, je 4 aus Westfalen und Sachsen, einer aus Posen. Auf den Bauernstand 53: 19 aus Rheinland, 15 aus Preußen, 7 aus Westfalen, 5 aus Schlesien, 4 aus Brandenburg, 2 aus Posen, einer aus Sachsen.

Die Phalanx der 139 Deklaranten<sup>2)</sup> oder der „Rechtspartei“, wie sie sich mit Vorliebe nannten, wurde verstärkt durch eine Anzahl Abgeordneter, die aus formellen Gründen oder infolge zufälliger Verhinderung die Deklaration nicht unterschrieben hatten, mit ihrem Inhalt aber einverstanden waren, wie die Rheinländer Bederath, Camphausen, v. d. Heydt, die Pommern Graf Schwerin und v. Puttkamer, der Ostpreuße v. Sauten-Tarputtschen.

Weiter dürfte diese Deklarantenpartei bei allen grundsätzlichen Abstammungen auf die Unterstützung der Abgeordneten aus der Provinz Posen zählen, wenn auch aus ihrer Zahl nur ein ritterschaftlicher und ein städtischer Vertreter ihren Namen unter die Bindeische Deklaration gesetzt hatten<sup>3)</sup>).

<sup>1)</sup> Daß es eigentliche Parteien in der Versammlung nicht gab, wurde in der Heidelberger „Deutschen Zeitung“ als eine Art konstitutionelles Manko angesehen; doch tröstete sich die „Deutsche Zeitung“ mit der Erwägung: „Auf nichts braucht der Konstitutionalismus weniger aktiv hinzuwirken, als auf die Bildung von Parteien, sie werden kommen“ (30. Juli 1847).

<sup>2)</sup> Noch größer war gegen den Schluß des Landtags die Zahl derjenigen Abgeordneten, welche die Beteiligung an den Wahlen zu dem ständischen Ausschusse entweder verweigerten (im ganzen 52) oder nur unter Vorbehalten vornahmen, weil sie die dem Ausschuss beigelegten Kompetenzen als Rechte der Plenarversammlung in Anspruch nahmen. Von den Deklaranten blieben dieser Demonstration 31 fern (6 Preußen; 3 Brandenburger, darunter die beiden Berliner Unterzeichner der Deklaration; 1 Schlesiener; 6 Westfalen; 5 Rheinländer). Für die Rheinländer vgl. unten S. 312 ff.

<sup>3)</sup> Der Rittergutsbesitzer Dr. phil. Anton von Kraszewski und der Schänker Pędzyski aus Schrimm. Die Rationalität der Abgeordneten dieser Provinz

An Zahl stärker als die Rechtspartei waren die verschiedenen größeren und kleineren Gruppen, die aus Opportunitätsgründen eine Erweiterung der Befugnisse des Landtags wünschten, vor allem Periodizität für seine Versammlungen. Hierher gehörten eine Anzahl Mitglieder der Herrenkurie<sup>1)</sup>, wie die Schlesier Graf Jork, Graf Dyrhn und der Kammerdirektor v. Keltisch, Vertreter des Herzogs von Braunschweig-Öls, die Vorläufer der späteren frei-konservativen Partei; hierher auch Fürst Lynar<sup>2)</sup>, einer der fünf brandenburgischen Stimmbhaber der Herrenkurie, der gerade vom konservativen Standpunkt die Gewährung der Periodizität dringend empfahl, da ihre Idee in dem Rechtsbewußtsein des Volkes bereits tief eingedrungen sei: „siehe sich das Volk darin getäuscht, so werde es das Vertrauen, die Liebe zu der ganzen ständischen Institution verlieren und sich mit seinen Wünschen einem andern System, dem System der Volksrepräsentation zuwenden.“

Das stärkste Kontingent zu der Zahl der konservativen Opportunisten stellte die Fraktion des Englischen Hauses<sup>3)</sup>, eine Gegenorganisation gegen die Partei der Deklaranten, unter Führung des Grafen Sneydenau, an 130 Mitglieder. Auch diese Fraktion erklärte sich für Periodizität, verwahrte sich aber dagegen, einen Rechtsanspruch darauf geltend machen zu wollen. Ebenso eine Anzahl höherer Staatsbeamten und „eine kleine Fraktion bürgerlicher Abgeordneten von sehr bescheidenem Liberalismus“<sup>4)</sup>.

Schlechthin ablehnend gegen alle Bestrebungen, die sich auf Erweiterung der dem Vereinigten Landtag durch das Patent vom 3. Februar

---

scheint auf ihre Abstimmungen einen entscheidenden Einfluß nicht ausgeübt zu haben. Vgl. die Tabelle am Schluß der „Beiträge zur Charakteristik des ersten Vereinigten Landtages“.

<sup>1)</sup> Wiedermann S. 405—407. Zu dem Feste, das der König nach dem Schlusse des Landtags am 20. Juli den konservativen Mitgliedern in Potsdam gab, wurden von der Herrenkurie die Grafen Dyrhn und Jork, ferner die Grafen Arnim-Boitzenburg, Sichnowsky, Dohna-Land und Keyserlingk, Herr v. Keltisch und der Herzog von Wiron zunächst nicht befohlen; sie erhielten erst am Tage des Festes selbst mündliche Einladungen durch einen Hoffourier, angeblich auf Intervention des Herzogs von Braunschweig und des Ministeriums. (Vgl. Wiedermann S. 419. 420). Aus der Ritterschaft der Provinz Sachsen wäre Graf Hellborn dieser Richtung zuzuzählen.

<sup>2)</sup> Wiedermann S. 389 bezeichnet den Fürsten Lynar und die Grafen Jork und Dyrhn die „freisinnige Dreieit“ innerhalb der Herrenkurie.

<sup>3)</sup> Wiedermann S. 291. 295.

<sup>4)</sup> Wiedermann S. 295; er nennt den Justizkommissar Heber von Halberstadt, der übrigens zu den Deklaranten gehörte, und den Bürgermeister Rasch von Raumburg.



zugesprochenen Befugnisse richteten, verhielt sich eine Anzahl von insgesamt etwa 70 Mitgliedern.

Darunter konnten als im eigentlichen Sinne Ministerielle höchstens einige hohe Staatsbeamten gelten<sup>1)</sup>: die Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Sachsen, v. Mebing und v. Bonin, der Wirkliche Geheime Rat v. Massow, der Ministerialdirektor und spätere Minister Otto v. Manteuffel und sein Bruder Karl, damals Landrat des Kreises Luckau, der Regierungsvizepräsident v. Bodelschwingh von Münster und einige andere. Das höhere Beamtentum zeigte sich auch hier ebenso gespalten, wie während der im Schoße der Regierung vorangegangenen Beratungen über die ständische Frage.

Die dem Kreise der Regierung nicht angehörigen Abgeordneten der strengkonservativen Obervanz wurden von den Gegnern als „aristokratische Ultras“ bezeichnet<sup>2)</sup>. Ihren Standpunkt faßte einer ihrer Wortführer, v. Puttkamer-Reinsfeld bei den Verhandlungen über die Periodizität dahin zusammen, daß man alles „in die königliche Machtvollkommenheit und die freie Überzeugung des königlichen Gewissens“ zu stellen habe. Puttkamers Schwiegersohn Otto v. Bismarck-Schönhausen nahm in demselben Sinn das Recht zu „einer authentischen, rechtsverbindlichen Deklaration“ der in den früheren Gesetzen enthaltenen Verheißungen ausschließlich für den König in Anspruch und warf die Frage auf, was man anderes tue als daß man den König dränge, wenn man schon jetzt dem Throne mit Bitten um Abänderung der Gesetzgebung nahe<sup>3)</sup>. Eben deshalb stimmte diese ganze strengkonservative Gruppe gegen den Antrag, „den König zu bitten, mit Rücksicht auf frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Notwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen“<sup>4)</sup>.

1) „Ministeriell ist eigentlich niemand,“ berichtet der sächsische Legationssekretär Graf Bithum von Eckstädt am 5. Mai 1847. Vgl. „Berlin und Wien in den Jahren 1845 bis 1852“ (Stuttgart 1886) S. 34.

2) Biedermann, S. 294.

3) Von der Rechts- und von der Schicklichkeitsfrage absehend, bekannte sich Bismarck im übrigen in der Rede vom 1. Juni 1847 zu der Überzeugung, „daß die Periodizität zu einer wahren Lebensfähigkeit dieser Versammlung notwendig ist“. Vgl. dazu „Gedanken und Erinnerungen“ 1, 17: „Aus meiner ständisch-liberalen Stimmung wurde ich wieder entgleist durch die mir unsympathische Art der Opposition des Ersten Vereinigten Landtags . . . Ich hatte das Gefühl, daß der König auf dem richtigen Wege sei und den Anspruch darauf habe, daß man ihm Zeit lasse und ihn in seiner Entwicklung schone.“

4) Die Abstimmung in der zweiten Kurie vom 2. Juni über diesen Antrag

## III.

Aber nicht der Zusammensetzung der konservativen Majorität, sondern nur den Tendenzen der Opposition auf dem Vereinigten Landtage sollte unsere Untersuchung gelten. Beginnen wir mit dem Mann, der innerhalb der Opposition von 1847 unbestritten „den ersten Platz in der Debatte“ einnahm<sup>1)</sup>, mit „dem Löwen des Vereinigten Landtags“, Georg von Vincke. Es verdient in hohem Grade Beachtung, daß Vincke 1847 von den Anhängern des konstitutionellen Systems nicht als Genosse, sondern als Gegner betrachtet wurde. Vincke, schrieb Biedermann nach dem Schluß des Landtags (S. 495) „hat starke Biosynkrasien gegen das konstitutionelle System, er hat diese öfters ausgesprochen und hat es gar nicht Hehl gehabt, daß die Hinneigung der Rheinländer zu dem englischen und französischen Konstitutionalismus ihm zuwider sei. Vincke hat ferner mitunter eine sonderbare Vorliebe für provinzielle Absonderung<sup>2)</sup> und ein starkes aristokratisches Selbstgefühl verraten. Alles dies könnte ihn früher oder später leicht mit den Ansichten seiner jetzigen politischen Freunde in ernstliche Konflikte bringen“.

Zu dem vorausgesagten Konflikt ist es das Jahr darauf in der Paulskirche gleich in eine der ersten Sitzungen gekommen als Vincke

ist die bezeichnendste für die Schattierungen innerhalb der konservativen Partei des Vereinigten Landtags. Der Antrag fiel, da mit 287 Bejahenden gegen 205 verneinenden Stimmen die Zweidrittel-Majorität nicht erreicht wurde, infolge des gemeinsamen Widerstandes der äußersten Linken und der äußersten Rechten (wenn diese Bezeichnungen für eine ihre Sitze nicht nach Parteien, sondern nach Provinzen einnehmende Versammlung gebraucht werden dürfen). Die 52 von der Masse der Konservativen abgeplitterten Ultras verteilten sich auf die Provinzen wie folgt: Preußen 3; Brandenburg 9 (darunter der Landtagsmarschall v. Kochow, beide Manteuffel, v. Arnim-Griewen); Pommern 4 (darunter v. Puttkamer-Reinhold und v. Thadden-Frieglass); Schlesien 6; Sachsen 18 (von den 30 Stimmen der Ritterschaft); Westfalen 11 (von den 21 Stimmen der Ritterschaft); Rheinprovinz 1. In der Herrenturie wählten denselben Standpunkt bei der entsprechenden Abstimmung am 18. Juni von 78 Mitgliedern 18 (vgl. S. 324 Anm. 2).

<sup>1)</sup> Nach dem Urteil von Mevissen, 22. Mai 1848; Hansen 2, 372.

<sup>2)</sup> Vgl. Biedermann S. 138. „Geschickt verdeckte, aber doch nur schlummernde Tendenzen der alten Aristokratie“ witterte bei Vincke auch Mevissen, der auf der Fahrt nach Berlin mit ihm bekannt wurde: Brief vom 5. April 1847 bei Hansen 1, 452. Bixthum a. a. O. S. 49 bemerkt über Vincke am 22. Juni 1847: „Auffallend war mir die Herablassung, mit der er besonders die Rheinländer behandelte. Sie kamen alle zu ihm, machten ihm förmlich den Hof; er aber schaute sie an de haut en bas und schien sich zu befinden, ob er auch seine ritterliche Rechte in die dargebotene Krämerhand sinken lassen sollte“; vgl. auch ebenda S. 35.

den Begriff der Volkssouveränität vom historischen Rechtsboden aus angriff und ihren Anhängern das Wort zubonnerte: „Mit dem Revolutionsrecht kommen Sie nicht durch! 1)“ Biedermann selber sah sich an diesem Tage veranlaßt, gegen Vinde das Wort zu ergreifen, zugleich mit Arnold Ruge, der da erklärte, daß die Versammlung sich nicht durch Landjunker aus Westfalen und Schlesien ihre Souveränität nehmen lassen werde 2). Der Führer der Berliner Opposition von 1847 wurde 1848 in Frankfurt das Haupt der äußersten Rechten, der Führer des auch in seinen äußeren Mäuren aristokratisch gefärbten Klubs Milani, und man hat behauptet, daß der herrische Mann sein Verbleiben in Frankfurt geradezu davon abhängig gemacht habe, ob ihm eine Anzahl von mindestens dreißig Gesinnungsgenossen unbedingte Heeresfolge leiste 3). Den preußischen Standpunkt vertrat er innerhalb seiner Fraktion nachdrücklicher als alle übrigen; als selbst Radowiz die Wahl des österreichischen Prinzen zum Reichsverweser als unvermeidlich anerkannt hatte, wollte Vinde sich noch nicht dazu befehlen 4). Gleichwohl blieb er im offiziellen Berlin „ohne Verbindungen 5)“. Im März 1849 übernahm Vinde in Preußen in der nach Erlaß der oktroyierten Verfassung auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählten „Zweiten Kammer“ den Vorsitz in der Fraktion der Rechten und organisierte bei all seiner „herben Leidenschaftlichkeit“ seine Partei mit großem Geschick 6). Er zog sich aus dem politischen Leben vorerst zurück, als die Regierung im Mai 1849 nach Auflösung dieser Kammer ein neues Wahlgesetz nach dem Dreiklassensystem oktroyierte.

Vindes Verhalten wurde in jeder der verschiedenen politischen Lagen, in der er sich seit 1847 befunden hat, von demselben Beweg-

1) Was nicht verhinderte, daß Leopold von Gerlach (Denkwürdigkeiten I, 307) Vinde der Sympathie für die Volkssouveränität zieh.

2) Vgl. auch den Brief von F. Theodor Vischer an Kapff (mitgeteilt von Egelhaaf, Deutsche Rundschau, August 1907, S. 209): „Die Rechte der Versammlung längst in tiefer Schuld, weil sie den Revolutionsboden nicht begriff“. Das „Westfälische Dampfboot“ (vgl. S. 301 Anm. 2) warf schon nach der zweiten Tagung des Vereinigten Landtags in seiner Nummer vom 22. April 1848 Vinde mit dem Ultrakonservativen v. Thadden-Trieglaff zusammen.

3) Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulstirche S. 131. Daß die „Kasino-Partei“ anfänglich auf Vindes Beitritt gerechnet hatte, ergibt sich aus F. G. Droysens Entwurf für die Gründung dieser Partei bei Hansen 2, 382.

4) E. v. Sauten-Tarpullsch an seine Gattin, Frankfurt 28. Juni 1848, Deutsche Rundschau, Juli 1905, S. 90. Vgl. auch Caspary, Rudolf Camphausens Leben (1902) S. 240.

5) Vgl. Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold S. 166.

6) Ebenda S. 185. Vgl. v. Petersdorff, Kleist-Regow (1907) S. 140.

grund bestimmt, von der Rücksicht auf das bestehende Recht. Was er in seiner ersten Rede auf dem Vereinigten Landtage bekannt hatte. „Ich fühle etwas in mir von einem Manne des Rechts“, das hat er in immer neuen Wendungen wiederholt, am feierlichsten in der großen Rede vom 31. Mai 1847, zu deren Schluß er für die Mitglieder des Landtages von der „unparteiischen Geschichte“ sich das Zeugnis wünschte: „Sie wurden als fleißige und treue Ackerer erfunden auf dem Acker des Rechtes, sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Recht, sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundsatz unserer Väter: Recht muß doch Recht bleiben<sup>1)</sup>. Wende bekämpfte auf dem Vereinigten Landtag dessen Grundlage, das königliche Patent vom 3. Februar 1847, weil er es nicht in Übereinstimmung sah mit den von ihm als das bestehende Recht betrachteten älteren Gesetzen, Verordnungen und Zusagen. Er bekämpfte im Frankfurter Parlament wieder im Namen des bestehenden Rechtes das „Recht der Revolution“; er bekämpfte auf den preussischen Landtagen seit 1849 alles, was mit der neuen Verfassung des Königreichs, dem neu vereinbarten Rechtszustand nicht in Einklang stand. Als aber mit den Wahlen von 1861 von neuem eine schärfere Tonart des Liberalismus zur Geltung kam, hat der von der Jugend verlassene Patriarch der Partei, dem doch konservativen Grundton seiner politischen Überzeugung entsprechend, seine Polemik vielmehr nach links als nach rechts gerichtet, bis er schließlich auf dem konstituierenden Reichstage des norddeutschen Bundes von 1867 von links her ebenso angegriffen worden ist, wie 1847 von den entschiedenen Konstitutionellen und 1848 von den Radikalen. In der Sitzung vom 16. April 1867 gab ihm einer der Gründer der neuen nationalliberalen Partei, Eduard Lasker, die schneidende Abgabe: „Wir haben, wo es sich um die Feststellung der verfassungsmäßigen Rechte handelt, verzichtet, ein Kompromiß mit dem Herrn Abgeordneten für Hagen zu suchen, weil wir geglaubt haben, daß die Feststellung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks weit eher dort auf der äußersten rechten Seite zu suchen sei, als bei dem ehemaligen Anhänger des verfassungsmäßigen Rechts des preussischen Landtags.“

Neben Wende sind auf dem Vereinigten Landtage die übrigen zur Opposition zu zählenden Westfalen wenig hervorgetreten<sup>2)</sup>. Der Landrat

<sup>1)</sup> Weich 3, 1136.

<sup>2)</sup> Über die Stimmung in Westfalen berichtete der Regierungspräsident Karl v. Bodelschwingh, Arnsherg 29. März (auf einen Kunderlaß des Ministers des Innern Ernst v. Bodelschwingh vom 23. März 1847, durch den politische Stimmungsberichte eingefordert wurden): „Die vielen Beurteilungen der Gesetze in

a. Bodum-Dolffs, der einzige von der westfälischen Ritterschaft, der sich mit Unterzeichnung der Deklaration an Vinde anschloß, hat in dem preussischen Verfassungskonflikt der sechziger Jahre an der Spitze einer von den Altliberalen nach links abgeschwenkten Fraktion des „Linken Zentrums“, gestanden. In der zweiten Sitzung des Vereinigten Landtags (15. April) wurde die scharfe Äußerung zum Protokoll des ersten Tages bemerkt, in der sich Bodum-Dolffs gegen den Ausdruck „Dankadresse“ verwahrte, da in der an den König zu richtenden Adresse auch die Bedenken der Versammlungen gegen das Patent vom 3. Februar niederzulegen seien.

Ebensowenig radikal wie Vinde in ihren Grundsätzen und Bestrebungen, zugleich in ihrer äußeren Haltung ungleich weniger schroff, zeigten sich auf dem Vereinigten Landtage die wenigen pommerschen Abgeordneten, die zur Opposition zählten: Graf Schwerin, der Schwiegerohn Schleiermachers, Landrat des Kreises Anklam, „sein stets getreuer Anhänger<sup>1)</sup> v. Puttkamer, Landrat des Kreises Stettin, v. Gottberg

der Kölner und anderen Zeitungen haben wohl dazu beigetragen, daß die Abgeordneten weniger unbefangen in Berlin erscheinen werden und wohl die Ansichten mehr in die Bahn gelenkt, welche gewöhnlich die „konstitutionelle“ genannt wird“ (Geh. St.-A.). Sozialistische Tendenzen vertrat offen die seit Anfang 1845 in Viefefeld erscheinende, durch Dr. Otto Vünning in Rheda herausgegebene Monatschrift „Das Westfälische Dampfbot“ (im April 1848 in ein zweimal wöchentlich erscheinendes Blatt verwandelt, aber schon Mitte Mai 1848 infolge Mangels an Abonnenten eingegangen). Der konstitutionellen Bewegung gegenüber faßte diese Monatschrift ihren Standpunkt dahin zusammen (1, 174), daß wir „jede Konstitution für eine Begründung der Herrschaft der Bourgeoisie und des Kapitals halten werden“ und daß „durch die Konstitution an den sozialen Übelständen nichts geändert werde“ (vgl. auch 1, 419); die „politischen Parteien, auch der Liberalismus und Radikalismus“, hätten „sich überlebt“ (2, 175). Doch erklärte sich der ständige Trierer Mitarbeiter des „Westfälischen Dampfbots“, Wehnbemeyer, gegen diejenigen, „welche die konstitutionelle Entwicklung ganz überspringen zu können glauben“ (2, 354). Der „Rölnischen Zeitung“ sagte das „Dampfbot“ nach, daß sie „neben der Unentschlossenheit in der Verteidigung der Interessen der Bourgeoisie an einer schwindfüchtigen und unerquicklichen Philanthropie“ leide (2, 511), und den von der „Elsersfelder Zeitung“ als kommunistisch bezeichneten „Neuen Rheinischen Mercur“ wollte Vünning „höchstens mit dem vagen Ausdruck freisinnig bezeichnen“ (2, 359), während den Dahlmann und Stübe die Zugehörigkeit zum Liberalismus überhaupt bestritten wurde (1, 4. 202). Ich verbande den Hinweis auf diese Zeitschrift Sr. Erzelenz dem Herrn Staatsminister Dr. von Möller.

<sup>1)</sup> Biedermann S. 494. Vgl. S. 207. 292. 308. 309. Schwerin gehörte in der Paulskirche mit Vinde der äußersten Rechten an, aber völlig irrig bezeichnet ihn Wichmann in seinen Denkwürdigkeiten S. 121 als streng legitimistisch und als Widersacher Vindes von 1847. Im norddeutschen Reichstag von

und v. Hagenow. Nur Hagenow hat die Erklärung der 139 unterschrieben. Schwerin, der übrigens in der ersten Sitzung den Reigen der Oppositionsreden eröffnet hatte, zog zur Wahrung des Rechtsstandpunkts einen andern Weg vor, indem er den Antrag stellte, der König wolle das Recht der Stände auf periodische Einberufung, auf Zustimmung zu allen Anleihen, auf rechtsgültigen Beirat zu allen allgemeinen Gesetzen anerkennen. Ein Antrag auf Anerkennung, nicht auf Verleihung, eröffnete, wie Vinde zugab, einen Ausweg, der das Recht nicht zur Gnade werden ließ, und auch einer der am meisten vorgeschrittenen unter den rheinischen Abgeordneten, Stedtman, gab zu, daß sich diese Stellungnahme verteidigen lasse. Als Ausdruck seiner Überzeugung, als ein aufrichtiges persönliches Glaubensbekenntnis wird man Schwerins Verwahrung (in der Sitzung vom 31. Mai 1847) gegen die Unterstellung gelten lassen dürfen, als ob die Mitglieder der Opposition die Macht der Krone, eine starke Regierung, nicht oder weniger wollten, als die Regierungspartei.

Zimmerhin verdient beachtet zu werden, daß Graf Schwerin damals eine Wahl in den „Ehrenrat“ der neubegründeten Heidelberger „Deutschen Zeitung“ annahm, den die Herausgeber Gervinus, Häußer, Mafsy in der Ankündigungsblatt vom 8. Mai als gleichsam den Kreis einer erweiterten Redaktion, als die Vereinigung „zuverlässiger und gleichgesinnter Vertreter“ aus den einzelnen deutschen Landen bezeichneten. Denn damit reihte sich Schwerin, was Georg v. Vinde nicht getan hat<sup>1)</sup>, unter die Fahne ein, auf der geschrieben stand: „Wir werden das Prinzip der konstitutionellen Monarchie, in einem freien Sinne, in allen seinen Konsequenzen, für alle Teile des Vaterlandes verfechten, wo es zu behaupten, wo es zu läutern, wo es herzustellen und wo es zu verringern ist“<sup>2)</sup>. Vielleicht überfah Schwerin die Tragweite seiner Beitrittserklärung nicht ganz. In der Debatte über die Beteiligung der Stände an der Statsfeststellung hat er betont, „daß die Feststellung des Finanzetats durch die Stände in der notwendigen Konsequenz jeder geordneten ständischen Wirksamkeit liegt“; zugleich aber wies er einen der brandenburgischen Konservativen darauf hin, daß er, wenn er sich etwas in die Geschichte seiner eignen

1867 schloß sich Schwerin im Gegensatz zu Vinde, mit dem er zwanzig Jahre hindurch zusammengegangen war, den Nationalliberalen an.

<sup>1)</sup> Ob man ihn zum Beitritt aufgefordert hat, ist nicht bekannt.

<sup>2)</sup> Worte des Ankündigungsblattes, dem die Namen der Mitglieder des Ehrenrats angehängt sind. Wiederabgedruckt: „Aus dem Nachlaß von R. Mathy“ S. 24—40.

Provinz vertiefen wolle, dieses Recht doch ebenfalls finden werde, und daß doch die Provinz Brandenburg wohl noch nie eine konstitutionelle Verfassung gehabt habe. Die Rheinländer haben Schwerins Liberalismus als echt nicht anerkennen wollen<sup>1)</sup>.

Über die Aufnahme des Patents vom 3. Februar in der Provinz Pommern hatte der Regierungsvizepräsident v. Westphalen zu Stettin dem Minister des Innern v. Bodelschwingh vertraulich berichtet<sup>2)</sup>, seine Wahrnehmungen seien nicht so befriedigend wie es zu wünschen und von der politischen Einsicht nach den Erfahrungen der neueren Geschichte zu erwarten gewesen wäre“, bei der längst verbreiteten Neigung zu mißtrauischer Kritik unter allen Ständen, die Zivil- und Militärbeamten nicht ausgeschlossen“.

In der Provinz Brandenburg hatte vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtags der Präsident der Potsdamer Regierung, v. Metternich, versichern zu können geglaubt<sup>3)</sup>, daß „der Wert des in

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 320. 321.

<sup>2)</sup> 26. März 1847 (Geh. St.-A.). Der offizielle Bericht auf die Zirkularverfügung vom 23. März (vgl. oben S. 301 Anm. 2) ist weniger offen, indem der Berichtersteller einseitig hervorhebt, daß er unter den Gebildeten und insbesondere von „einflußreichen Männern des höheren Bürger- und Kaufmannsstandes“ die Auffassung vernehme, die Verordnung vom 3. Februar sei „als eine große, dankbar zu preisende Tat unseres sein Volk liebenden königlichen Herrn zu verehren“.

<sup>3)</sup> Potsdam, 26. März 1847. Der Bericht ist insofern beachtenswert, als er unbefangener als irgend einer der andern bei diesem Erlaß erstatteten Berichte den Standpunkt der Opposition, die demnächst auf dem Landtage offen hervortrat, gerecht wird; die am meisten bezeichnenden Stellen mögen hier angeführt werden: „Die Wünsche der großen Mehrheit sind allerdings auf eine weit umfangreichere Theilnahme des Volks an der Verwaltung gerichtet, und deshalb darf ich auch nicht verschweigen, daß hier mehr, dort weniger laut, die gegenwärtigen Zugeständnisse nur als die Handhaben bezeichnet werden, mittels welcher man nach und nach zu etwas weiterem gelangen werde.“

... Allerdings gab und gibt es eine Parthei im Lande, welche in dem Drängen nach einer Verfassung nichts anderes erkennen will, als das Produkt der neuerungsfüchtigen Presse, als den Druck einer vorübergehenden Zeitanficht. Diese Parthei besteht aus den s.g. Ultraconservativen und einem Theile der Beamten-Aristokratie. Für sie ist das, was das Allerhöchste Patent vom 3. Februar gewährt, schon mehr als genug. Das Minimum ständischer Befugnisse käme — meint man — verständigerweise doch nur in der Absicht gegeben sein, die herrschende Meinung zu beschwichtigen. Ansichten dieser Färbung finden aber bei der großen Mehrzahl des Volks — soweit demselben überhaupt ein politisches Bewußtsein beiwohnt, denn in den untern Ständen und namentlich im Bannernstande ist das nicht der Fall — entschiedenen Widerspruch. Bei weitem die meisten derer, welche den vaterländischen Zuständen ihre Theilnahme zuwenden und im

unserer Landesvertretung festgehaltenen ständischen Prinzips zu allgemein anerkannt" werde, „als daß zu befürchten stände, es werden die Doktrinen einer Ideologenpartei Anklang finden, welche über die historischen Grundlagen unserer Verfassung weit hinausgehend, dem Repräsentativsystem im modernen Sinne das Wort anpreisen. Die Anhänger der hierauf hinauslaufenden Meinungen, zum größeren Teile dem Stande der Literaten und Besitzlosen angehörend, sind, was den diesseitigen Regierungsbezirk angeht, wohl ohne allen Einfluß.“ In der That haben sich auf dem Landtage die brandenburgischen Mitglieder der Opposition sehr gemäßigt gezeigt, wenn auch zwei der drei Abgeordneten von Berlin und drei Niederlausitzer Städtevertreter jene Bindeische Deklaration der Rechte unterschrieben. Der Mann, der später, in den Jahren des Verfassungskonfliktes, als Präsident des Abgeordnetenhauses in die vorderste Kampfesreihe getreten ist und durch seine Befähigung schon 1847 unter den Vertretern seiner Provinz hervorragte, der Prenzlauer Oberbürgermeister Grabow<sup>1)</sup> wurde von der Opposition nicht eigentlich zu den ihren gezählt.

Der Liberalismus in der Provinz Sachsen hatte sein Hauptquartier zu Halle. Hier hatte der jugendliche Professor Max Dunder in seinen Vorlesungen über Politik den Zuhörern das Repräsentativsystem als ein System empfohlen, dem wir in Deutschland nicht wie die Franzosen

öffentlichen Leben Geltung haben, erkennen in dem allgemeinen Verlangen des Volkes nach einer Betheliligung an der Verwaltung, wie solches nicht bloß bei uns, sondern auf dem ganzen zivilisierten Erdenrund sich kund giebt, ein höheres Walten, eine tiefer gehende Idee, welche sich neben und unter den zweifelsohne mitunterlaufenden subversiven Tendenzen Übelwollender zur Anerkennung emporringt. Sie glauben darin das von der Vorsehung dem Menschen eingepflanzte edlere Streben nach Vervollkommnung finden zu müssen, was im gegenwärtigen Meinungskampfe, in dem Ringen nach einer Theilnahme an der Landesverwaltung, den Zweck vor Augen hat, die Gesetze und Einrichtungen des Landes mit dem Rechtsbewußtsein in Einklang zu bringen, wie solches den Einsichtsvollern, Bessern und Begabtern im Volke beiwohnt. Ob oder in welchem Maße dieses Verlangen durch die neue Ordnung der Dinge seine Befriedigung gefunden habe oder finden könne, darüber sind die Ansichten freilich noch nicht zur Veröhnung gebracht" (Geh. St.-A.).

<sup>1)</sup> Vgl. Biedermann 298. 493 Anm. Für Grabows Standpunkt im Jahre 1848 ist seine öffentliche Erklärung vom 18. November 1848 (in der „Spenerischen" und der „Vossischen Zeitung" vom 19. Nov.) kennzeichnend; er bekennt sich dort zu dem Vereinbarungsprinzip (vgl. oben S. 290 Anm. 2) als zu dem „nur allein richtigen und maßgebenden" und sieht in der Verlegung der Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg eine Verletzung dieses Prinzips. Vgl. auch Denkwürdigkeiten des Minister Freiherrn v. Mantuffel 3, 48.



durch die Revolution, sondern durch einen „erhaltenden Vermittlungsprozess“ zuzustreben hätten. Als Etappe auf dem Wege zum Ziel begrüßte dieser Führer der hallischen Liberalen die Februarpatente und bestimmte seine Parteigenossen zur Absendung einer Dankadresse an den König, die der Zuversicht Ausdruck gab, daß die neuen Ordnungen den „festen Grundstein einer neuen Epoche unserer staatlichen und nationalen Entwicklung“ zu bilden bestimmt seien. Selbst der Radikalste unter den Hallensern, Arnold Ruge, sprach sich in einem Briefe an Dunder dahin aus, daß nichts gefährlicher als die Überweisheit sei, „welche mit kritischem Hochmut diesen unvollkommenen Anfang der Praxis verachtet oder gar verschmäht;“ freilich sprach Ruge gleichzeitig die Hoffnung aus, daß es einigen Mirabeaus auf dem Landtage gelingen werde, das ganze Volk an der Souveränität zu beteiligen<sup>1)</sup>.

Daß die von Halle aus mit der „Dank“-Adresse erteilte opportunistische Lofung in der Provinz doch nicht allgemein angenommen wurde, beweisen die Unterschriften der Vertreter von Magdeburg<sup>2)</sup>, Halberstadt, Schönebeck und Wanzleben, sowie eines bäuerlichen Abgeordneten, unter der Bindeischen Deklaration. Innerhalb der Ritterschaft dieser Provinz war der Kammerherr Graf Hellborff der einzige, der in Berlin meist mit der Opposition stimmte.

Sehr schroff standen sich in Schlessien Ritterschaft<sup>3)</sup> und der durch eine ganze Anzahl städtischer und bäuerlicher Abgeordneten vertretene Liberalismus entgegen. „Absolute Trennung zwischen Stadt und Land und der Ritterschaft“, „den Herren mit den Eisenstirnen“ ergab sich einem rheinischen Abgeordneten<sup>4)</sup> als die Signatur der schlesischen Parteiverhältnisse. Die Anschauungen und die Stimmungen der

<sup>1)</sup> Gaym., Das Leben Max Dunders S. 60. 78. Reviffen bei Hansen 2, 231. 233.

<sup>2)</sup> Durch den Vertreter von Magdeburg, Kaufmann Cocqui, war schon im März 1847 Fühlung mit den rheinischen Liberalen hergestellt worden. Hansen 1, 449.

<sup>3)</sup> Über die Haltung einiger schlesischer Mitglieder der Herrenturie vgl. oben S. 297.

<sup>4)</sup> Reviffen an Milbe, 17. Januar 1848, bei Hansen 2, 327. Vgl. dazu Karl v. Binde-Olbendorf an General von Below, 29. Nov. 1847 („Deutsche Revue“, Juli 1902, S. 9): „Was im ganzen von unserer schlesischen Ritterschaft zu halten ist, wissen Sie nach dem letzten Landtage“. Eine Sonderstellung nahmen ein (von dem radikalen Grafen Reichenbach abgesehen, dessen Wahl vom Könige nicht bestätigt wurde; vgl. Viedermann S. 245—248) die Abgeordneten v. Raven und v. Merkel, die zu den Refusanten in der Frage der Ausführwahlen (oben S. 296 Anm. 2) zählten.

Liberalen wurden in entscheidender Weise beeinflusst durch die Streitschrift eines schlesischen Landsmannes, den bekannten Fehdebrief an die Regierung, den der Breslauer Stadtgerichtsrat a. D. Heinrich Simon unter dem Titel „Annehmen oder Ablehnen?“ veröffentlichte, mit der Mahnung zur Ablehnung der ganzen Gesetzgebung vom 3. Februar. Nach Simons Vorschläge sollten die Abgeordneten nach Eröffnung der Versammlung in einer Adresse erklären, daß sie sich als Mitglieder eines Vereinigten Landtages nicht betrachten könnten<sup>1)</sup>, vielmehr den König bitten müßten, jene Verordnungen, welche den Bedürfnissen des Volkes in keiner Weise entsprächen, zurückzunehmen und ein neues, dem Bedürfnisse des Volkes entsprechendes Verfassungsband zwischen König und Volk zu knüpfen.

Über die Aufnahmen der Februarpatente in Schlesien berichtete der Oberpräsident v. Wedell am 29. März: „Die Radikalen oder die Ultraliberalen sind gänzlich unzufrieden, sie verlangen viel mehr, mindestens eine demokratisch organisierte, konstitutionelle Verfassung. Der gemäßigtere Liberale ist weniger unzufrieden, betrachtet aber die Anordnungen der Gesetze vom 3. Februar nur als den Weg zu weiteren Fortschritten in dem konstitutionellen Prinzip und wird sich daher manchem, diesem Prinzip entsprechenden Antrage der radikalen Partei namentlich der Bitte um periodische Wiederkehr der Generalversammlungen, nicht widersetzen.“<sup>2)</sup>

In einer zum 27. März nach Breslau einberufenen, streng geheim gehaltenen Versammlung von schlesischen Deputierten beschloß man, sich auf den Standpunkt der Simonschen Schrift zu stellen<sup>3)</sup>. Der Oberpräsident glaubte die Breslauer Deputierten (Kaufmann Milde, Holzhändler Siebig und Maurermeister Tzschöke) als die Führer der radikalen Partei bezeichnen zu dürfen<sup>4)</sup>, doch schien ihm unter ihnen Milde

<sup>1)</sup> Die Hauptargumente, mit denen der Verfasser operiert, sind, „daß die durch Verordnung vom 5. Juni 1823 gegebene provinzialständische Verfassung, vom Könige oktroyiert und von den Ständen angenommen“ (vgl. oben S. 291 Anm. 1), als ein „Vertrag“ zu betrachten sei, der nur durch Übereinkommen zwischen Krone und Volk, nicht durch einseitige Verordnung, wie das Patent vom 3. Februar 1847, abgeändert werden könne; und weiter, daß Friedrich Wilhelm III. eine schriftliche Verfassungsurkunde und den alljährlichen Zusammentritt von Reichsständen verheißen habe“.

<sup>2)</sup> Geh. St.-A. Daß Wedell die Periodizität unter das „radikale“ Programm subsumiert, ist für seinen starren konservativen Standpunkt bezeichnend.

<sup>3)</sup> Ranke, Sämtliche Werke 51/52, 444 (Quelle ist der Bericht des Oberpräsidenten vom 29. März); Mevissen bei Hansen 2, 233.

<sup>4)</sup> Ähnlich berichtete der Breslauer Regierungspräsident v. Rothkirch am 20\*

sich „mehr der gemäßigten liberalen Partei“ zuzuwenden. In seiner Geschichte des Vereinigten Landtages nennt Diebermann Milbe „ein Mitglied von der entschiedensten Opposition“ (S. 78); er kennzeichnet (S. 92) unter den Schlesiern die drei Breslauer und den Waldenburger Abgeordneten Hayn als „eine äußerste Linke“. Ein anderer Teil der städtischen Abgeordneten gruppierte sich um die etwas mehr gemäßigt Liberalen Hirsch (Bürgermeister von Landsberg) und Dittrich (Bürgermeister von Reinerz) und in ähnlicher Richtung fast der ganze vierte Stand um Alnoch, Berndt und Krause (drei Gerichtsschulzen). Milbes Standpunkt hat sich im Jahre 1848 darin ausgeprägt, daß er, obgleich der Rechten der preußischen Nationalversammlung angehörend, seinen Eintritt in das Ministerium Hansemann von der Anerkennung der Revolution abhängig machte<sup>1)</sup>.

6. April 1847: „In dem hiesigen Departement mit Ausnahme von Breslau ist die Zahl der exaltierten Liberalen so gering, daß solche ohne allen Einfluß ist. In hiesiger Stadt gibt es deren aber allerdings, welche sich durch ihre Reden gelegentlich bemerkbar machen und auch Einfluß auf die städtischen Behörden und Bürgerschaft haben. Die städtischen Deputierten werden auch zu selbigen gezählt.“ Über die Tendenzen der gemäßigten Liberalen urteilte derselbe Berichterstatter: „Die Mehrheit der liberalen Wortführer versäumt zwar keine passend scheinende Gelegenheit, durch Reden über Fortschritt und Freiheit sich bemerkbar und populär zu machen, ist aber keineswegs geneigt, diesen Freiheitsideen selbst große Opfer zu bringen. Sie verlangen eine der englischen und französischen ähnliche Konstitution, aber keine Herrschaft der Massen, sondern die jetzt in diesen Staaten herrschende Aristokratie des Geldes und des höheren Bürgerstandes. . . Eine jedoch nur kleine Fraktion der überspannten Liberalen ist allerdings gefährlicher. Diese, besonders Schriftsteller und Journalisten, suchen methodisch das Ansehen und Vertrauen der Regierung zu untergraben.“ — Der Breslauer Oberbürgermeister Pinder (1848 Oberpräsident) gehörte zum „Ehreirat“ (oben S. 303) der Heidelberger Deutschen Zeitung. Er war wie Tschöde und der Breslauer Kaufmann Linderer 1845 in eine Untersuchung gezogen worden wegen der auf einem Feste zur Erinnerung an den Erlaß der Städteordnung vorgetragenen Reden und Gedichte.

<sup>1)</sup> Vgl. Milbes Brief vom 22. Juni 1848 bei Bergengrün, Hansemann S. 493 Anm. 2. Ein abschätziges Urteil des liberalen Ostpreußen von Saucken-Larupitschen über Milbe „Deutsche Rundschau“, Dez. 1901, S. 375. Die radikale Strömung war 1848 in Schlesien bekanntlich sehr stark. „Seit ich hier in Schlesien bin,“ schreibt v. Vinde-Olbendorf am 11. Mai 1848 („Deutsche Revue“, Juli 1902, S. 15), „sehe ich schwarz in die Zukunft. Breslau ist eine gar zu schlimme Stadt, viel schlimmer als ich gedacht hatte.“ Auf dem im Oktober 1848 in Berlin abgehaltenen „Kongreß der Demokraten Deutschlands“ wurde berichtet, daß es den schlesischen demokratischen Vereinen, deren es einige 60 größere gebe, besonders gelungen sei, Einfluß auf die schlesischen Abgeordneten in der Nationalversammlung zu üben, so daß von den 74 schlesischen Abgeordneten jetzt

## IV.

Anders als in Schlesien verteilte sich in der Provinz Preußen die Opposition gleichmäßig auf alle drei Stände, und dem Adel fiel die Führung zu. Der frühere Oberpräsident der Provinz, der Nestor des dortigen Liberalismus, Theodor von Schön, der dem Landtag nicht angehörte, hatte seit den Steinschen Reformen auf die politische Entwicklung seiner Heimat ununterbrochen starken Einfluß ausgeübt.“

„In der Majorität der Köpfe“, so schildert er für den Zeitpunkt von 1840 den preußischen Landtag, „war mehr politisches Chaos als Klarheit, doch ging das Verlangen nach Teilnahme am öffentlichen Leben mit sehr wenigen Ausnahmen bei allen durch.“ „Das öffentliche Leben ist bei uns neu“, schreibt Schön am 4. Juli 1841, „so neu, daß selbst die Sprache desselben fremd ist. Besonders ist in den Begriffen, welche man mit den Worten Souveränität und Konstitution verbindet, große Verwirrung“. Schön war keineswegs für eine Konstitution in dem modernen Sinne, den die Schulterwinologie mit diesem Begriffe verband. „In der Regel“ so belehrt er in dem eben angezogenen Brief einen Landsmann, „denkt man bei uns sich dabei eine schriftliche oder gedruckte Zusammenstellung aller Normen über die Ausübung der drei Staatsgewalten und über den Standpunkt der Untertanen und deren Verhältnis zum Souverän. Bei einem Volkstamme, welcher gleiche Gedankenrichtung, gleiche Sitte, gleiche materielle Interessen, gleichen Kulturstand hat, ist ein solcher Kodex denkbar. Treffen diese Umstände aber nicht alle zusammen, so ist ein solches Machwerk nur ein Gedankenspiel, welches höchstens für die Wissenschaft einigen Wert habe kann“. Vor allem aber: Schön erkannte die Auffassung nicht an, daß „ein solcher Kodex“ in den früheren Gesetzen zugesagt sein sollte, denn das Wort „Verfassungsurkunde“ (in der Verordnung vom 22. Mai 1815) bezeichne dort „nur ständische Form, nicht Sache“; so habe auch der Huldigungslandtag von 1840 einen solchen Kodex nicht in Antrag gebracht<sup>1)</sup>. Und weiter erklärte Schön mit Nachdruck, daß aus dem von ihm verfaßten sogenannten politischen Testament des Freiherrn vom Stein nicht die Empfehlung einer „Repräsentation nach Köpfen“ herausgelesen werden dürfe, denn die Urkunde besage das Gegenteil und füge „der Repräsentationsart, wie sie unsere Provinziallandtage haben“, nur die Kirche und Schule hinzu<sup>2)</sup>. Was Schön positiv für die von

nur noch 10 mit der rechten Seite oder dem rechten Zentrum stimmten. „Vossische Zeitung“ vom 28. Oktober 1848.

<sup>1)</sup> Aus den Papieren des Minister von Schön 3, 399—401; vgl. 319. 335.

<sup>2)</sup> Ebenda 3, 219.

ihm geforderten Generalstände in Anspruch nahm, beschränkte sich auf Erweiterung der Selbstverwaltung, auf Kontrolle des Staatshaushalts, auf Beirat bei der Gesetzgebung<sup>1)</sup>.

In Übereinstimmung mit den Bemerkungen Schöns über die chaotische Unklarheit der ostpreussischen liberalen Bewegung hebt der Königsberger Arzt Falkson in seinen Erinnerungen<sup>2)</sup> hervor, daß die Partei, so lange sie wie bis 1848 einheitlich war, über eine „Allgemeinheit des Programms“, über eine „Unklarheit der Vorstellungen über das Aussehen einer Verfassung“ nicht hinauskam. Auch der neuerdings bekannt gewordene denkwürdige Briefwechsel zwischen dem Könige und dem Landtagsabgeordneten Ernst v. Sauten-Tarputtschen<sup>3)</sup> bestätigt, daß nicht die doktrinaire Frage der Verfassungsform die Gemüter erregte; die Wünsche der Unzufriedenen richteten sich auf ganz greifbare Ziele, wie sie Sauten dem König offen und eindringlich als Forderungen des Zeitgeistes darlegte: „Aufhebung der geistigen Beschränkung, der Lehre freier Bewegung, allen Kirchen gleicher Schutz und gleiches Recht, Freiheit der Rede und der Presse.“ In der Verfassungsfrage verlangte die Landtagsmajorität fort und fort nur die Erfüllung der Verheißung von 1815, die Berufung einer reichsständischen Versammlung; der König aber glaubte der preussischen, ständischen Opposition durch Sauten warnen zu müssen: Der Landtag täusche sich in mir „für die Liberalen, d. h. für die, welche von den französischen Repräsentationsklügen Heil für Deutsche erwarten, arbeite ich nicht.“

Nun ist auch Alfred von Auerswald, der Führer der ostpreussischen Opposition, wie der Pommer Graf Schwerin, 1847 dem Ehrenrat der Heidelberger „Deutschen Zeitung“ beigetreten; aber eine Ver-

<sup>1)</sup> Wie denn in Schöns „Woher und Wohin?“ der Antrag des preussischen Guldigungslandtages von 1840 dahin zusammengefaßt wird: „wir wünschen Generalstände, die auf Erfordern Rat geben, damit die obersten Administrationsbeamten der ständischen Versammlung gegenüber nicht, wie bei den Provinziallandtagen, über die Landtage zu stehen kommen“. An diesem Punkte berührt sich Schöns häufig wiederkehrender Ruf nach einem einheitlichen oder „regulierten“ Ministerium mit der Forderung der Nationalrepräsentation; beide können „ohne einander nicht gedacht werden“ (a. a. O. 3, 119; vgl. 212. 379. 453. 501); hier erscheint Schön noch am ersten konstitutionell im Sinne der Theorie.

<sup>2)</sup> F. Falkson, Die liberale Bewegung in Königsberg 1840—1848 (1888), S. 71. 72. 111. 150.

<sup>3)</sup> G. v. Below, Aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV., „Deutsche Rundschau“ 1901, Oktober bis Dezember.

pflichtung auf das spezifisch konstitutionelle Programm der Heidelberger darf für Auerwald ebenso wenig für Schwerin daraus gefolgert werden. Bezeichnend für das Verhältnis ist die Stellung eines der beiden schlesischen Vertrauensmänner der Zeitung, des Freiherrn Karl v. Vinde-Olbendorf<sup>1)</sup>. Man hatte ihm, wie er sich ausdrückt, „die Ehre erzeigt“, ihn „zum Ehrenrat mitzuzuwählen“, er nahm aber alsbald Anstoß daran, daß die deutsche Zeitung über die preußischen Zustände „zu theoretisch scharf und nicht mit gehöriger Auffassung oder Kenntnis unserer Zustände“ urteilte: Zum Exempel war es sehr unpolitisch für unsere Verhältnisse, das Repräsentations- und ständische System als ganz unverträglich einander gegenüberzustellen, statt auszuführen, daß beide nur dann gut und haltbar, wenn sie den höheren Zweck erfüllen, nämlich die wahren Bedürfnisse des Volkes zu ermitteln, auszusprechen und ihnen vor dem Throne Haltung zu verschaffen. Unser ständisches System kann gut und haltbar werden, wenn es jenen Zweck erreicht, und dazu ist Aussicht; warum es also, zumal bei den höchsten Orts herrschenden Ansichten, unbedingt bekämpfen?“ Vinde-Olbendorf nahm Veranlassung, in diesem Sinne an Gervinus als den geistigen Leiter der deutschen Zeitung zu schreiben.

Eine ähnliche Auffassung also darf bei Alfred v. Auerwald und seinen ostpreußischen Parteigenossen vorausgesetzt werden. Man perhorreszierte das Repräsentationssystem nicht, wie die Konservativen es taten, aber man betrachtete es auch nicht als das alleinseligmachende, als das richtige System schlechthin. Man war bereit, ohne inneren Vorbehalt auf dem Boden des ständischen Systems weiter zu bauen. Wenn die ostpreußischen Liberalen im folgenden Jahre das konstitutionelle System annahmen, so schieben sie doch sofort das Dogma von der Volkssouveränität aus dem System aus und begannen gegen die Anhänger dieses Dogmas einen scharfen Kampf.

In einem sehr entscheidenden Punkte aber war die liberale Opposition von 1847 über die sieben Jahre zuvor eingehaltene Linie hinausgegangen. Aus Johann Jakobs „Bier Fragen“ von 1841 nahm sie die von Schön noch abgelehnte<sup>2)</sup> Forderung in ihr Programm auf, d. h. sie folgte dem von Jakoby der Ständeversammlung erteilten Räte, „das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen.“

<sup>1)</sup> Vgl. G. v. Below, Karl v. Vinde über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848, „Deutsche Revue“ 1902, Juli.

<sup>2)</sup> Schön 3, 284. 291.

## V.

Es ist bekannt, daß die Ostpreußen von ihrem starren Rechtsstandpunkt, von dem aus sie die Beteiligung an den Verhandlungen einer nach ihrer Überzeugung unzuständigen Versammlung a limine hatten ablehnen wollen, sich durch die Praktiker der Opposition, die liberalen Rheinländer, für die in diesem Lager proklamierte Opportunitätspolitik gewinnen ließen. Man nahm von einer Inkompetenzerklärung Abstand, um auf parlamentarischem Boden den Kampf gegen das Patent vom 3. Februar und für die Verwirklichung der älteren Zusagen aufnehmen zu können.

Die Opposition des Rheinischen Provinziallandtages hatte seit einigen Jahren sich ein festes Programm und eine kluge Taktik vorgezeichnet, seit Rudolf Camphausen auf der Tagung von 1845 seinen Antrag „auf Vollziehung der Verordnung vom 22. Mai 1815“, also auf Einberufung einer Reichsversammlung, eingebracht und begründet hatte. Es war sicher sehr geschickt, daß man die Prinzipienfragen, die dem Könige so stark am Herzen lagen, und in denen man mit ihm doch nicht eins geworden wäre, möglichst zurückdrängte. „Wir sind nicht berufen, erklärte Camphausen vor den Provinzialständen, „uns in eine Erörterung staatswissenschaftlicher Lehrsätze einzulassen; wir, eine Versammlung praktischer Männer, haben nicht den Streit der Gelehrten unserer Beratung und Abstimmung zu unterwerfen, nicht der einen oder der anderen staatsrechtlichen Theorie der Praxis zuerkennen!“

Und wenn nun damals, wie wir sahen, bereits das Hauptorgan der Theoretiker, das Staatslexikon, unter Welders Einfluß der abstraktesten dieser Theorien, dem Dogma von der Volkssouveränität, Balet gegeben hatte, so wird es nicht überraschen, daß jene „Versammlung praktischer Männer“ sich mit dieser Doktorfrage nicht befaßte und daß sich Camphausen gegen die Theorie von der Volkssouveränität ausdrücklich verwahrte<sup>1)</sup>.

Was der rheinische Liberalismus positiv erstrebte, war der Übergang zum Verfassungsstaat, in dem Sinne, daß die Vertretung des Volks, durch die Verfassung, der Regierung in ihrer Sphäre mit eigenem Recht an die Seite gestellt, mit gewährleisteten, unwiderruflichen Rechten

<sup>1)</sup> Hansen I, 372. Was ebendort S. 254 über den Standpunkt der 1842 ins Leben getretenen „Rheinischen Zeitung“ angegeben wird („die Souveränität sollte durch die Monarchie und die Volksvertretung zusammen zum Ausdruck gelangen“) entspricht der oben S. 290 dargelegten Ansicht Welders.

ausgestattet würde; das Ausmaß dieser Rechte erklärte man der Regierung anheimstellen zu wollen<sup>1)</sup>, allerdings unter Hinweis auf die ihrer Erfüllung harrenden alten Verheißungen. Nach der Einberufung des Vereinigten Landtags formulierte man die aus den älteren Verordnungen herzuleitenden Punkte in einem für die Partei maßgebenden Verzeichnis<sup>2)</sup>.

In der auf das Erreichbare gerichteten Zurückhaltung, die dieses politische Programm der Rheinländer kennzeichnet, wollte man dort auch auf das Prinzip der Zusammensetzung der Volksvertretung keinen entscheidenden Wert legen. Man erkannte zwar die herrschende liberale Theorie, die das ständische Prinzip verwarf, als richtig an und machte kein Hehl daraus, daß es gelten werde, in Zukunft „die politische Ausprägung ständischer Gruppen mehr und mehr zu beseitigen“<sup>3)</sup>; man erklärte aber, daß es wichtiger sei, der Volksvertretung jene verfassungsmäßig gesicherte Grundlage zu geben, als sie nach dem Repräsentationssystem zu bilden. Noch unmittelbar vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtags veröffentlichte Mevissen ohne Nennung seines Namens in der Kölnischen Zeitung eine Reihe von Artikeln zur Verfassungsfrage<sup>4)</sup>, die in dem Prinzipienstreit zwischen ständischer und Repräsentationsverfassung dem Standpunkte des Königs weit entgegenkamen: „In Bezug auf die Rechte der Vertretung ist es durchaus ohne Einfluß, ob diese auf dem ständischen oder dem repräsentativen System basiert. . . Der Wert der ständischen, sowie der Wert der Repräsentationsverfassung wird lediglich bestimmt durch die größere oder geringere Angemessenheit dieser Formen zur Vergangenheit und Gegenwart eines bestimmten Volkes. . . Die Idealität der Menschheit gehört ins Gebiet der Spekulation. Die Politik hat die Aufgabe, die Gegenwart zu begreifen und eine der jeweiligen Kulturstufe eines Volkes angemessene Mischung des ständischen und des Repräsentationssystems in der Verfassung zu verwirklichen“.

Tendenz und Taktik des rheinischen Flügels der Landtagsopposition während der Berliner Tagung kennzeichnet sich durch eine Reihe mehr oder minder weittragender Kundgebungen.

<sup>1)</sup> Hanfen 1, 371—373. Vgl. die Analyse des programmatischen Artikels, den v. Beckerath in der „Kölnischen Zeitung“ vom 9. Februar 1844 veröffentlichte, ebenda S. 363—364.

<sup>2)</sup> Bergengrün, D. Hansemann S. 351.

<sup>3)</sup> So faßt Hanfen 1, 371 die Ansicht Camphausens zusammen. Vgl. 1, 270.

<sup>4)</sup> Wiederabgedruckt bei Hanfen 2, 201 ff.



Zunächst durch die in dem Beckerath'schen Entwurf zu der Antwortadresse auf die Thronrede aufgestellte These, daß der von dem Könige unter dem Namen eines Vereinigten Landtages einberufenen Versammlung dadurch die für eine künftige reichsständische Versammlung in früheren Gesetzen vorgesehenen Gesetze „erworben“ seien, und daß die Versammlung also, da das Patent vom 3. Februar 1847 ihr mindere Rechte einräume, in ihrem Gewissen zur Wahrung der ständischen Rechte gedrungen sei. Oder wie Hansemann den Beckerath'schen Entwurf erläuterte: der Entwurf „stützt sich klar und bestimmt auf den vorhandenen Rechtsboden und sagt: wir haben Rechte . . . Es handelt sich darum, ob das klare Gefühl des Rechts in Ihnen lebt oder ob Sie nur von Vertrauen, von Gnade leben wollen“. Oder wie Mevissen diese Prinzipienfrage umschrieb: es komme darauf an, „klar und unumwunden zu sagen, daß das preussische Volk ein Rechtssubjekt ist und sich als solches weiß und betrachtet“. „Dem Rechtsbewußtsein im Volke würde es nicht entsprechen“, so führte derselbe Redner aus, „wenn durch irgend eine Bitte, ohne klare Hinweisung auf das Recht, dieses Recht in Frage gestellt würde“. Das von dem Landtage für sich in Anspruch genommene Recht könne dem Volk ebensowenig erst gewährt werden, wie es ihm abgesprochen werden könne.

In diesem Punkte mit den Unterzeichnern der Binde'schen Deklaration aus den andern Provinzen einig, ging die rheinische Opposition über den Inhalt dieser gemeinsamen Rechtsverwahrung hinaus, wenn Beckerath in einem seiner Anträge, in unverkennbarem Gegensatz gegen die königliche Thronrede, es als die „Bestimmung einer Landesvertretung“ bezeichnete: „der Krone den nach allseitiger Erörterung festgestellten Wunsch des Volkes, nicht einzelner Stände und Provinzen, darzulegen“<sup>1)</sup>. Hier war doch trotz der Absicht den Gegensatz, zwischen ständischen und Repräsentativsystem zurücktreten zu lassen, der Prinzipieneifer durchgebrochen. Und auch der Verfasser jener kölnischen Preßartikel, auch Mevissen sprach am 31. Mai den Glaubenssatz des

<sup>1)</sup> Bleich 3, 942. Die Thronrede hatte zu der „Lebensfrage zwischen Thron und Ständen“ erklärt: „Sie, meine Herren, sind deutsche Stände im altergebrachten Wortsinne, d. h. vor allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eignen Rechte, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Teil dieser Versammlung entfendet.“ Der König hatte den Zuhörern sein „Königliches Wort“ gegeben, „daß ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sog. Volksrepräsentanten.“

Liberalismus aus: „Das Wesen einer jeden reichsständischen Versammlung besteht darin, daß sie die Interessen des gesamten Landes in sich repräsentiert und daß sie die gesamten Volksrechte gegenüber den Rechten und Prärogativen der Krone vertritt.“

Ein weiteres konstitutionelles Attribut für den Vereinigten Landtag erstrebte der Antrag des rheinischen Abgeordneten Flemming, „den König zu bitten, das aus dem alten ständischen Bewilligungsrechte der Landesabgaben fließende Recht der Kontrolle des Staatshaushaltes mit jenem Rechte wieder ungeschmälert zu gewähren“<sup>2)</sup>. Das Patent vom 3. Februar hatte der Krone in § 11 „die Feststellung des Hauptfinanzetats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Überschüsse“ als ein ausschließliches Recht vorbehalten. Die Opposition ging in diesem Falle nicht so weit, daß sie die Kontrolle des Staatshaushalts zu ihren „erworbenen“ Rechten gezählt hätte, und Hansemann erkannte ausdrücklich an, daß die Gewährung der in dem Antrag Flemming ausgesprochenen Bitte von der freien Entschließung des Königs abhängt. Aber der Kommissionsbericht, der den Antrag dem Landtage empfahl, suchte die innere Notwendigkeit für die Gewährung der Bitte zu beweisen, den Anspruch auf Finanzkontrolle aus dem Steuerbewilligungsrecht herzuleiten. Die Bewilligung neuer Steuern ist gesetzlich in die Hände des Vereinigten Landtags gelegt: nur die Feststellung des Hauptfinanzetats kann den Ständen die vollkommene Sicherheit gewähren, daß die Finanzverwaltung so geordnet ist, daß jeder Erhebung neuer oder erhöhter Steuern möglichst vorgebeugt ist,

<sup>1)</sup> Die von Fr. Meinecke (Weltbürgertum und Nationalstaat, 1908, S. 340 ff.) für 1848 als Eigentum der erbtauerlichen Liberalen nachgewiesene Tendenz, einen preußischen Unitarismus als Gefahr für die deutsche Einheit zu bekämpfen, war den Liberalen des Vereinigten Landtags durchaus fremd. Die Flugchrift von Buhl, Die Bedeutung der Provinzialstände in Preußen (Berlin 1842) sagt S. 52: „Preußen soll das neue Deutschland sein. . . Ehe es sich nach außen konsolidiert, muß es sich in seinem eignen Innern konsolidieren. . .“ Vor allen Dingen müsse Preußen die Provinzialstände „aus der Gegenwart verweisen“; „denn wenn dieselben auch sonst keinen Einfluß haben, so haben sie doch den, daß sie die Bildung eines Gesamtbewußtseins erschweren“. Ähnlich andere Publizisten wie 1845 F. Fischer, „Preußens Wunsch“ (ohne Rechtsstände keine Einheit, keine Macht für Preußen möglich) und 1847 der Nichtpreuße Servinus (Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847, S. 6): „Man hat Provinzialstände eingeführt, ohne das Gegengewicht allgemeiner Reichsstände“; es gelte, „eine felsenfeste Organisation“ zu schaffen, „die die Einheit desto sorgfältiger begründet, je weniger sie in den Teilen vorbereitet ist“.

<sup>2)</sup> Sitzung vom 21. Juni. Bleich 4, 2241.

zugleich aber die wahren Bedürfnisse des Staates befriedigt sind und neu hinzutretende ihre volle Berücksichtigung ertragen, ferner, daß die bewilligten Steuern ausschließlich für den Zweck, wofür sie bewilligt, verwendet und daß sie wieder aufgehoben werden, sobald der Staatshaushalt „ihr Fortbestehen entbehrlich macht“<sup>1)</sup>. Der Kommissionsbericht wies darauf hin, daß der Landtag, von dem Recht auf Kontrolle ausgeschlossen, zu Steuerverweigerung genötigt sein werde, und eröffnete drohend die Perspektive: die Stände „werden hiernach faktisch zur Feststellung des Etats gelangen, die ihnen de jure nicht gestattet ist“ und das sei für das Verhältnis der Krone zu den Ständen, für die Würde der Krone, nicht heilsam. Angesichts dieses Antrags und der ihm durch die Kommission gegebenen Begründung und Empfehlung geschah es, daß, wie schon erwähnt, die Gegner des Antrages erklärten, er bezwecke den Übergang zur konstitutionellen Monarchie<sup>2)</sup>.

Noch eine der großen Prinzipienfragen wurde von den Rheinländern in die Debatte hineingeworfen, wenn Hansemann gleich in der dritten Sitzung, offenbar mit Vorbedacht, dem Ministerium seinen Dank dafür aussprach, daß es in parlamentarischer Weise die Verantwortlichkeit für die dem Landtage gemachten Vorlagen auf sich genommen habe und dadurch deren freimütige Erörterung ermögliche<sup>3)</sup>. Der Minister von Bodelschwingh verstand die Absicht<sup>4)</sup> und legte alsbald grundsätzlichen Widerspruch ein: „Ich weiß nicht aus welchem meiner Worte diese Schlußfolge gezogen worden ist. Ich weiß aber, daß wir uns allerdings für verantwortlich halten, für alles das, was wir tun, vor Gott, vor dem Könige und vor unserm Gewissen. Wir

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Reden Hansemanns vom 25. Mai und 21. Juni. *Bleich* 982; 4, 2244. Im Auszuge bei *Bergengrün* S. 380. 381.

<sup>2)</sup> Oben S. 294.

<sup>3)</sup> Schon in seiner Denkschrift von 1830 „Über Preußens Lage und Politik“ steht Hansemann auf dem Standpunkt, daß die Kammermajorität für die Regierung maßgebend sei und der König, gedeckt durch die Verantwortlichkeit seiner Minister, mehr oder weniger auf ein persönliches Regiment verzichten müsse.“ *Bergengrün* S. 114. Vgl. oben S. 291.

<sup>4)</sup> In denselben Zusammenhang gehört die Anregung, die Mevissen in der Rede vom 26. Mai (Hansf. 2, 286—293; vgl. 1, 473 Anm. 3) gab: „Uns fehlt für das Ganze ein Premierminister, der die getrennten selbständigen Departements zu einer höheren Einheit gegenwärtig verbindet, damit aus einem Zentrum heraus die Staatsverwaltung durch ihre organische Tätigkeit alle Poren des Staatslebens durchbringe, belebe und befruchte.“ Vgl. auch die höhnische Bemerkung *Biedermanns* (S. 318): „Diesmal waren drei Minister mit einem Schläge kompromittiert, man muß gestehen, in diesem Punkte wenigstens ließen die Mitglieder es nicht an Einheit und Solidarität fehlen.“

sind aber nicht verantwortlich für das, was Se. Majestät Allerhöchstselbst als Souverän beschließen und befehlen. Dafür sind wir nicht verantwortlich. Das ist es, was ich zur Aufklärung habe sagen wollen und müssen, weil es nötig ist, daß die Versammlung dieses Verhältnis ganz genau erkenne und erwäge.“

Der König hatte in seiner versöhnlichen Antwort vom 28. April auf die Adresse des Landtags die Gesetzgebung vom 3. Februar als in ihren Grundlagen unantastbar, aber nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig bezeichnet. Aber wenn ein Rheinländer erklärte, daß das Volk sein Rechtsbewußtsein heilig halten und „in Institutionen auszuprägen“ suchen werde, wenn derselbe Redner, Mevissen, von einem Zentralorgan „mit allen von seiner Existenz untrennbaren Attributen sprach, wenn Hansemann siegesgewiß verkündete, daß die innere Notwendigkeit dahin führen werde „den Zeitpunkt in nicht langer Zeit antreten zu lassen“, da der preußische Reichstag sich in denjenigen Befugnissen befinden werde, „ohne welche es unmöglich ist, die ihm obliegenden Pflichten auszuüben“ — dann meinten sie nicht eine Bildungsfähigkeit, wie der König sie sich dachte, sondern eine Entwicklung, die von den „Grundlagen“ des Februarpatents weit ablenkte.

Und so gelangte Biedermann, der während achttägigen Besuches in Berlin mit den Führern der Landtagsopposition persönliche Fühlung gewonnen hatte, für die rheinische Opposition zu dem Urtheil (S. 489), daß sie wohl „die fertigste und am meisten selbstbewußte Anschauung von dem mitbrachte, was zu erstreben und wie es zu erstreben sei.“ „Ihr Ziel war im Politischen die konstitutionelle Monarchie ohne romantische Schnörkel, das allgemeine freie Staatsbürgertum ohne trennende Standesunterschiede, die Auflösung des Provinziellen in der nationalen Einheit, eine ausgedehnte Teilnahme aller Klassen des Volkes am Gemeinwesen durch wahrhaft lebenskräftige, mit allen notwendigen Rechten ausgestattete Stände.“

Man wird Biedermanns Urtheil unterscheiden können<sup>1)</sup>. Nur daß nicht gerade die französische Charte als das Verfassungsideal dieses rheinischen Liberalismus vorauszusetzen ist. Mit ihrer Zurückhaltung dem französischen Muster gegenüber nahmen übrigens die rheinischen Liberalen oder sagen wir jetzt einfach Konstitutionellen innerhalb des deutschen Liberalismus keine Ausnahmestellung ein. Der Nimbus des

<sup>1)</sup> Mit voller Deutlichkeit äußerte sich Beckerath während der zweiten Session des Vereinigten Landtags in der Sitzung vom 4. April 1848: „Die Ereignisse haben das Bestehende eingerissen, durch Laten ist ein System vernichtet worden, das wir vergebens mit Worten bekämpften.“

französischen Konstitutionalismus war eben überhaupt in Deutschland bereits zerstört<sup>1)</sup>, vor dem Juste-Milieu, der Regierung Louis Philipps haftete auch für die deutschen Liberalen wie für die parlamentarische Opposition in Frankreich selbst das Stigma der Unvollständigkeit und Unwahrhaftigkeit. In diesem Sinne sprach Weyerath von „der französischen, in mancher Beziehung unfreien Verfassung“ und ihrer „Unlauterkeit“<sup>2)</sup>.

Andererseits trennte die rheinischen Landtagsabgeordneten (nicht, wie wir gleich hören werden, alle rheinischen Liberalen) von dem französisch-belgischen Konstitutionalismus das Prinzip der Volkssouveränität, auf welches die französische Charte von 1830 wie auch die belgische von 1831 beruhten, und welches jene Abgeordneten sich nicht zu eigen gemacht hatten<sup>3)</sup>, selbst Hansemann nicht, der unter seinen Landsleuten darin eine Sonderstellung einnahm<sup>4)</sup>, daß er offen für eine Repräsentativverfassung nach französischem Muster eintrat. Denn auf eine solche kommt die Denkschrift heraus, die er schon im Dezember 1830 an König Friedrich Wilhelm III. eingesandt hatte und die als Manuskript gedruckt 1845 unter den Mitgliedern des rheinischen Provinziallandtags verteilt wurde<sup>5)</sup>. Mevissen, der 1847 sich und Hansemann als „die beiden äußersten Linken der Kammer“ bezeichnete und den radikalen Heinrich Simon als „den wackeren Vorkämpfer der freien Verfassung“

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 291. — So hatte auch vorlängst der Schwabe Pfizer, obgleich entschiedener Anhänger des konstitutionellen Systems, als einer „unabweisbaren Forderung der Zeit“ davor gewarnt, „ausschließlich in ihrer [der Franzosen] Schule Politik und Staatswissenschaften zu lernen.“ Barrentrapp in der „Historischen Zeitschrift“ 99, 72. 73; Meinecke ebenda 97, 133: „Föderalismus und gemäßigter Konstitutionalismus waren beide fürchtbar diskreditiert durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte.“ Es versteht sich, daß das „Westfälische Dampfboot“ (oben S. 301 Anm. 2) schon 1845 nur von der „konstitutionellen Komödie in Frankreich“ spricht.

<sup>2)</sup> Weyerath an Mevissen, 27. Februar 1848; Hansen 2, 333.

<sup>3)</sup> Wenn Camphausen in der vertraulichen Vorbesprechung der Oppositionsmitglieder vom 7. April 1847 „wie ein Löwe donnernd“ gerufen haben soll: Dann (im Falle einer Schließung des Landtags) „erklären wir die Sitzung für permanent, dann weichen 537 Volksvertreter nur der Macht der Bayonette“ — so bemerkt Bergengrün S. 359 wohl mit Recht, daß diese Reminiscenz an Mirabeau ihm nur ein kluges Mittel war, die Ostpreußen auf seinen Standpunkt herüberzuziehen.

<sup>4)</sup> Vgl. Hansen 1, 373. 446.

<sup>5)</sup> Bergengrün S. 105 ff. Vgl. oben S. 316 Anm. 3. Die süddeutschen Konstitutionellen zählten Hansemann ganz zu den Ihren, als „ein hervorragendes Mitglied, auf welches die monarchisch-konstitutionelle Partei in ganz Deutschland mit Hoffnung und Zuversicht hinblickt“. Ebenda S. 355, Anm.

lobte<sup>1)</sup>, verwahrte sich doch in einem vertraulichen Briefe entschieden gegen den Verdacht, „den grundsätzlichen Wahn, als sei es eine Konstitution française, eine Kopie der Charte vérité der grande nation, was ich wolte, während, wie ich glaube, kaum einer von den 600 Leuten, die hier sind, einen ernstern Willen hat, eine selbständig deutsche Entwicklung unserer Zustände zu befördern“<sup>2)</sup>.

## VI.

Die Haltung der liberalen rheinischen Landtagsabgeordneten von 1847 in den Wirren des folgenden Jahres, verglichen mit der Haltung der liberalen Koryphäen aus den anderen Provinzen, bestätigt den Eindruck, daß ihre Überzeugungen und Bestrebungen durch die konstitutionelle Doktrin der gemäßigten Richtung, wie sie Welcker<sup>3)</sup> vertrat, bestimmt wurden. Sie warfen sich den Radikalen entgegen, die jetzt, so weit sie sich nicht als Republikaner bekannten, im Gegensatz zu den gemäßigten Konstitutionellen sich Demokraten nannten, aber sie zogen doch auch eine scharfe Grenze nach rechts zwischen sich und ihren minder entschiedenen bisherigen Bundesgenossen aus dem Osten der Monarchie.

Die Pariser Februarrevolution belebte die Hoffnungen der Partei<sup>4)</sup> auch eine „wirkliche Verfassung“ auf „das wahre System“, obgleich sich der Hoffnung zunächst noch die Befürchtung zugesellte, daß die „reaktionäre Partei“ mit dem Hinweis auf die Revolution noch mehr „gegen jedes konstitutionelle Wesen und alles, was ihm auch nur halbwegs ähnlich sehe“, einzunehmen versuchen werde. Man freute sich des „lauteren konstitutionellen Geistes“ der Bevölkerung und war ungeduldig, daß zu einer Zeit, wo „alles um uns her die konstitutionellen Formen sich aneignet“, Preußen allein einstweilen „noch unberührt von dem Sturm der Zeit blieb“. Bis dann am 9. März die in Bonn zu einer freien Beratung zusammengetretenen Stände-

<sup>1)</sup> In Regierungskreisen sprach man von der Partei „Hansemann-Mevissen“ (Hanfen 2, 347), von der sich die durch Camphausen und Beckerath vertretene gemäßigte Richtung in der Frage der Ausschufwahl (durch Wahlbeteiligung unter Vorbehalt, vgl. oben S. 296) getrennt hatte. Vgl. dazu Mevissen an Wilde, 17. Januar 1848, Hanfen 2, 324.

<sup>2)</sup> Hanfen 2, 303. Vgl. 1, 190, 475.

<sup>3)</sup> „Vertrauen beim deutschen Volke, Ebenbürtigkeit der Ansichten mit denen eines Gagern, Welcker u. a., das ist es, was am meisten, was fast allein jetzt nützt,“ schreibt Mevissen am 20. März 1848. Hanfen 1, 531.

<sup>4)</sup> Vgl. die Schriftstücke bei Hanfen 2, 331 ff.

mitglieder in einer mit 29 Unterschriften bedeckten Adresse dem König die maßvolle Bitte vortrugen um Ausgestaltung des Vereinigten Landtags zu einer mit beschließendem Anteil an der Gesetzgebung und Staatsaufstellung ausgestatteten Versammlung und um Erlaß eines neuen, die verschiedenen Volksklassen in richtigem Verhältnis berücksichtigenden Wahlgesetzes.

Die Adresse wurde überholt durch das königliche Patent vom Morgen des 18. März, das die konstitutionelle Verfassung verhieß, und wurde noch mehr überholt durch die Kapitulation des Königs vor den Barrikaden. In dem Augenblicke, da die konstitutionelle Partei, vertreten durch die rheinischen Landtagsabgeordneten, die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, sah sie sich durch die siegreiche Demokratie bereits stark in die Defensive zurückgedrängt.

Bei den Versammlungen wegen der Bildung des neuen Ministeriums stießen die während der Tagung von 1847 hervorgetretenen Gegensätze innerhalb der liberalen Opposition alsbald hart aufeinander. Der Pommer Schwerin und der Ostpreuße Auerzswald hatten kein Arg dabei gefunden, in das Ministerium einzutreten, das der gemäßigt konservative Graf Arnim-Bohnenburg gemäß dem am Morgen des 18. März übernommenen Auftrage zu bilden sich bemühte. Die Rheinländer weigerten sich nicht nur, unter dem Konservativen Arnim ein Portefeuille zu übernehmen, sie hatten auch gegen eine Gemeinschaft mit den Liberalen Auerzswald und Schwerin Bedenken. „Als schöne Beigabe des deutschen Arnim noch den konsequenten und zuverlässigen Grafen Schwerin. Ein herrliches Duett“ — so schreibt Mevissen mit bitterer Ironie am 21. März 1848 noch aus Köln an Hansemann — „Camphausen ist nach Berlin berufen, ich hoffe, daß er sich weigern wird, in ein Ministerium Arnim einzutreten.“ Und am folgenden Tage: „Kein Arnim, kein Schwerin! Wir bedürfen jetzt anderer, entschlossener Menschen: Hansemann, Vinde usw.“

Am 28. März in Berlin eingetroffen, kann Mevissen am nächsten Morgen mit Genugtuung nach Hause berichten: Camphausen „hat es abgelehnt, in das Ministerium Arnim einzutreten. Hansemann, dem nach Camphausen das Ministerium der Finanzen angeboten worden, hat gleichfalls den Eintritt unter Arnim verweigert.“ Zwei Tage zuvor hatte eine Abordnung von 28 rheinischen Städten die Entlassung Arnims und Schwerin vom Könige direkt erbeten. „Die Entlassung der Grafen Arnim und Schwerin“, berichtet Mevissen, „ist für jetzt nicht zugestanden, sondern vom Ausspruch der Stände (des auf den 2. April einberufenen Vereinigten Landtags) abhängig gemacht. Wir

gehen heute Morgen (29. März) zu Arnim und werden ihn zu bewegen suchen, freiwillig zurückzutreten.“ Der Rücktritt Arnims ist dann auch im Laufe dieses Tages erfolgt, und Camphausen bildete sein Kabinett, in welchem neben dem Finanzminister Hansemann Auerwald als Minister des Innern und Schwerin als Kultusminister saßen; nicht im Sinne Mevissen, der die Ansicht festhielt: „Leute wie Auerwald und Schwerin sind nicht die Männer des Augenblicks“<sup>1)</sup>.

Was die Mitglieder des neuen Kabinetts von einander, die Altpreußen von den Rheinländern, trennte, hat Mevissen am Geburtstage dieses Ministeriums also dargelegt: „Diese Bildung ist noch sehr weich und sehr schwankend . . . Schwerin will zurücktreten nebst Auerwald, wenn nicht von vornherein ein Zweikammersystem sanktioniert wird. Camphausen und Hansemann wollen eine Konstituante berufen und dieser die Entscheidung über das System gänzlich überlassen, sie wollen also einen gänzlichen und entschiedenen Bruch mit allen Traditionen<sup>2)</sup>, während Schwerin und Auerwald eine organische Fortbildung auf gesetzlichem Wege anstreben.“

Man sieht, daß die Führer der überzeugt konstitutionellen Gruppe, im Gegensatz zu den mehr durch die äußeren Umstände in das konstitutionelle Lager getriebenen altpreussischen Liberalen, bereits der

<sup>1)</sup> Hanfen 2, 357. 358.

<sup>2)</sup> Camphausen hat nachmals als Minister vor der preussischen konstituierenden Versammlung, in der Sitzung vom 30. Mai 1848, entgegen der von einem Abgeordneten der Linken vorgetragenen Auffassung, die Erklärung abgegeben, das Ministerium müsse dagegen entschieden Verwahrung einlegen, daß ein totaler Umsturz, eine Aufhebung alles früheren Rechtes stattgefunden habe. Das Ministerium habe das Band mit der Vergangenheit nie als zerrissen betrachtet, sondern eine gesetzliche Anknüpfung an dieselbe durchzuführen gesucht. Deshalb habe es trotz vieler Proteste an dem Zusammentritt des (vereinigten) Landtags festgehalten, hierüber habe Einstimmigkeit im Ministerium geherrscht und es habe daraus eine Existenzfrage gemacht.“ Während Camphausen als Minister konservativer wurde, entwickelte sich Mevissen zeitweise in entgegengelegter Richtung. Nach Gagerns „kühnem Griff“ bekannte er sich in einem Familienbrief aus Frankfurt vom 25. Juni 1848 zu der Auffassung: „Fortan hat nur die demokratische Monarchie, in der der Monarch nicht mehr über dem Volke, sondern als ein vom Volke bestellter Teil der gesetzgebenden Gewalt im Volke steht, noch Zukunft. Der Grundsatz der belgischen Verfassung: „Alle Gewalt geht vom Volke aus“ ist fortan auch der Grundsatz Deutschlands.“ Hanfen 2, 391; vgl. I, 559. Damals schrieb der Redakteur der „Kölnischen Zeitung“ Brüggemann an Mevissen: „Es will mich bedünken, unter dem Scheine zu unterliegen und nachzugeben, siegt bei Ihnen die Linke fort und fort . . . Bis jetzt scheint mir Ravaux (der radikale Kölner Abgeordnete) entschieden der Beherrscher der ganzen Versammlung“ (20. Juni; ebenda 2, 398).



Demokratie, der Demagogie starke Zugeständnisse machten. Wie denn die rheinischen Deputierten in „langen und reiflichen“ Beratungen sich am 28. März auch dahin entschieden, der „Hauptforderung“ einer Kölner Volksversammlung nachgebend das allgemeine Stimmrecht, „diesen so dringend verlangten Modus“, zu bewilligen<sup>1)</sup>.

Die Vorlagen, mit denen das Ministerium Camphausen am 2. April vor den Vereinigten Landtag trat, kennzeichnen sich als ein Kompromiß zwischen dem altpreussischen und dem rheinischen Standpunkt. Das „Propositionsdekret“ wies im Eingang hin auf die „Unserm getreuen Volke auf der breitesten Grundlage<sup>2)</sup> verheißene konstitutionelle Verfassung“ und bezeichnet als erforderlich „die Vereinbarung ihres Inhalts mit einer beschlußfähigen Versammlung freigewählter Volksvertreter“. Das heißt, man trug auf Seiten der Rheinländer dem konstitutionellen Vereinbarungsprinzip<sup>3)</sup> Rechnung und hatte den demokratischen Gedanken an eine souveräne Konstituante fallen lassen. Der „Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preussischen Staatsversammlung zu berufende Versammlung“ sah eine indirekte Wahl vor, und sprach den Heimatsberechtigten, über 24 Jahre alten, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen und seit Jahresfrist in der wählenden Gemeinde ortsangesehnen Preußen eine Stimme bei der Urwahl mit der Einschränkung zu „insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung oder ohne eignen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht“. Das heißt, die rheinische Gruppe hatte, ohne einen Zensus vorzusehen, doch auf das allgemeine Stimmrecht im letzten Augenblick verzichtet. Endlich der „Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Ver-

<sup>1)</sup> Mevissen bei Hansen 2, 358.

<sup>2)</sup> Diese Wendung („nachdem Ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißene“) findet sich in dem von den Mitgliedern des Ministeriums Arnim gegengezeichneten Bescheide, den der König am 22. März einer Deputation der städtischen Behörden von Breslau und Liegnitz erteilte (in den Berliner Zeitungen vom 24. März). Das Patent vom 18. März stellt einfach eine „konstitutionelle Verfassung“ in Aussicht. Der „Ausruf an mein Volk“ vom 21. März fordert für alle deutsche Staaten „Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen“. Der alsbald der Öffentlichkeit übergebene Bericht des Ministeriums Camphausen vom 30. März nimmt aus der Proklamation vom 21. die „wahre konstitutionelle Verfassung“ auf, und ebenso heißt es in der durch den Ministerpräsidenten verlesenen Thronrede vom 2. April: „Se. Majestät haben eine wahre konstitutionelle Verfassung verheißene.“

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 290.

fassung“ ließ die Frage des Zweikammersystems, das Schwerin und Auerwald vorweg hatten sanktionieren wollen, ganz unberührt.

Noch ein Zwischenfall aus diesen Tagen verdient als Zeugnis für die Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Landtagsliberalismus verzeichnet zu werden. Die von dem Landtage an den König zu richtende Adresse war von Beckerath und Mevissen im Verein mit dem (erst 1848 in den Landtag eingetretenen) Rheinländer Kühlwetter, dem Schlesier Fürst Lichnowsky und Graf Dyrhn, dem Ostpreußen v. Bardeleben und dem Brandenburger Grabow entworfen worden; sie wurde am 1. April in einer Vorberatung zwischen Abgeordneten beider Kurien<sup>1)</sup>, im Hôtel de Russie durch Vinde „sehr heftig“ angegriffen, durch Mevissen „ebenso heftig“ verteidigt, bis sie zum Schluß mit großer Majorität durchging. Leider hat unser Gewährsmann Mevissen<sup>2)</sup> über die Gründe, aus denen sich Vinde gleich hier den Rheinländern entgegenwarf, nichts mitgeteilt, und Mevissens und Vindes Rückblicke auf die Vorversammlung vom 1. April in der Sitzung vom 4.<sup>3)</sup> lassen die Natur und Schärfe des Gegensatzes nicht erkennen.

Endlich soll nicht ohne ausdrückliche Erwähnung bleiben, daß das Ministerium Camphausen schon auf dem zweiten Vereinigten Landtage, in der Schlußsitzung vom 10. April, durch den Finanzminister Hansemann ganz doktrinär eine Darlegung über das Wesen des parlamentarischen Vertrauensvotums im Konstitutionalismus gegeben hat, die in der Erklärung gipfelte, das Ministerium werde nach einem Mißtrauensvotum seine konstitutionelle Pflicht zu erfüllen wissen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Schon am 31. März hatte eine Vorberatung im Hotel de Russie stattgefunden, an der unter dem Vorsitz des Ostpreußen Sauten-Larputsch 300 bis 400 Abgeordnete teilnahmen, als „Ordner“ fungierten Fürst Lichnowsky und Grabow. Hier erhielt der Adreßauschuß sein Mandat. „Vossische Zeitung“ vom 3. April.

<sup>2)</sup> Brief vom 2. April 1848 bei Hanfen 2, 363.

<sup>3)</sup> Reich, Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtags, Berlin 1848, S. 54. 57. 58.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 146. Vgl. dazu Bergengrün, D. Hansemann S. 114. Auch vor der Preussischen Nationalversammlung von 1848 haben die liberalen Minister ähnliche grundsätzliche Erklärungen abgegeben; so Camphausen in der Sitzung vom 31. Mai: „Bietet das jetzige Ministerium nicht die nötigen Garantien gegen reaktionäre Bestrebungen, so bedarf es nur eine einzige Abstimmung, um uns zu stützen“. Bei der Tragweite solcher Erklärungen (vgl. auch Bergengrün S. 497; v. Unruh, Stützen aus Preußens neueste Geschichte, 4. Aufl., S. 38. 46) hatte die Umgebung des Königs nicht unrecht (wie ich zu Hanfen, Mevissen 1, 600 bemerken möchte), wenn sie die praktische Bedeutung der par-

## VII.

Die Verhandlungen des Zweiten Vereinigten Landtags wurden am 10. April 1848 durch den Landtagsmarschall Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich mit einer Ansprache geschlossen, in der er sich rückhaltslos zu allen Konsequenzen des konstitutionellen Systems bekannte<sup>1)</sup>: „Alle Konsequenzen der konstitutionellen Regierungsform müssen jetzt wirklich gezogen werden. Preußen kann niemals das tun, was in anderen deutschen Staaten seit mehr als zwanzig Jahren geschehen ist, welche die konstitutionelle Regierungsform angenommen, aber ihre wesentlichen Konsequenzen abgelehnt hatten. Wir alle hoffen, und wer ist unter uns, der es auch nicht glauben wollte, daß sich in Preußen unter der wahrhaft konstitutionell-monarchischen Regierungsform befriedigende Zustände heranzubilden werden“.

Fürst Friedrich Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich, im vorangegangenen Jahre durch das Vertrauen des Königs zum Marschall der Herrenkurie berufen, war damals bei jeder Abstimmung mit der Regierung gegangen. Er gehörte zu den achtzehn, die am 18. Juni 1847 bei der Abstimmung in der Herrenkurie die Bitte um periodische Einberufung des Landtags selbst in der abgeschwächtesten Form<sup>2)</sup> nicht vor den Thron gebracht wissen wollten. Der liberale Chronist des Landtags zählte ihn wegen dieser Abstimmung zu der „von dem Volke sich loslösenden Kamarilla“<sup>3)</sup>.

lamentarisch-demokratischen Doktrin dahin interpretierte, daß der Monarch der Majorität der Kammer unbedingt gehorchen müsse.

<sup>1)</sup> Bleich S. 157.

<sup>2)</sup> Das Amendement Graf Rebern, das in der Kurie die Zweidrittelmajorität von 49 gegen 18 Stimmen auf sich vereinigte: an die Bitte, „die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags in einer von Allerhöchstselben zu bestimmenden Frist aussprechen zu wollen“, wurde der Satz angeknüpft: „Die Herrenkurie übergibt ehrfurchtsvoll die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Sr. Majestät dem Könige.“ Zu der Minorität der achtzehn gehörten sieben königliche Prinzen und außer dem Marschall drei Grafen von Stolberg, zwei Fürsten von Salm, Graf Solms-Braunfels, Herzog von Groy, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Rheina-Wolbeck und das Domkapitel zu Raumburg.

<sup>3)</sup> Wiedermann S. 413. Dagegen hatte sich der Fürst im Sommer 1842 dem Könige gegenüber Bewilligung des Petitionsrechts und Vorlegung des Staatshaushaltsplans an die „Vereinigten Ausschüsse“ als das mindeste von dem, was erwartet werde, bezeichnet, eine Äußerung, die damals in dem Munde eines Mannes, „der sich stets durch loyale Gefinnungen und konservative Grundsätze betätigt hatte“, sehr auffiel. Aufzeichnungen des Ministers v. Kochow in „Vom Leben am preussischen Hofe 1815—1852“ S. 433. Vgl. auch Treitschke 5, 605.

Der Vorgang ist lehrreich, weil es deutlich ersehen läßt, daß es unzulässig sein würde, aus den Äußerungen und Abstimmungen der Landtagsmitglieder im Jahre 1848 ohne weiteres auf ihre Gesinnung und Parteistellung im Jahre 1847 zu schließen<sup>1)</sup>. Die nahezu einstimmige Annahme einer Adresse, die das Bekenntnis zu der konstitutionellen Monarchie enthielt<sup>2)</sup>, würde selbst dann für die zurückliegende Zeit nichts beweisen<sup>3)</sup>, wenn nicht von konservativer Seite durch den Mund eines Vertreters der brandenburgischen Ritterschaft, des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, v. Meding, eine Erklärung abgegeben worden wäre, durch die der bisherige Standpunkt salviert wurde: „Ich bin bisher der Ansicht gewesen, daß im wesentlichen ein genügendes Maß von Freiheit schon in den bisherigen Zuständen des preussischen Staats gegeben war, und daß dies vielleicht nur einer geringen Ausdehnung bedürfe. Ich habe mich überzeugt, daß ich mit diesen meinen Ansichten von denen der großen Majorität der Nation abgewichen bin . . . Nachdem ich diese Überzeugung gewonnen habe, und nachdem sich Se. Majestät der König über das, was er dem Lande zu gewähren willens ist, auf das unzweifelhafteste ausgesprochen hat, unterwerfe ich meine abweichenden persönlichen Ansichten dem, was ich als den Willen des Königs und des Landes anerkenne“<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Bekanntlich stimmten nur die beiden Abgeordneten v. Bismarck-Schönhausen und v. Thadden-Trieglaff gegen die Adresse. Hierauf bezieht sich Leopold von Gerlachs Tagebuchbemerkung vom 6. Juni 1848 (Denkwürdigkeiten I, 166): „Was für ein Geist in unserm Adel war, geht am deutlichsten aus dem Treiben des ersten und mehr noch des zweiten Vereinigten Landtags hervor, wo Herrenkurie und Ritterschaft den König mit seinen ständischen Ideen schmähslich und unverantwortlich im Stich ließen.“

<sup>2)</sup> „Indem wir anerkennen, daß die konstitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch, des sind wir gewiß, der Wille des Volks zur Seite.“ Das Volk „sieht in der konstitutionellen Monarchie die sicherste Gewähr der Freiheit, der öffentlichen Wohlfahrt, der Einheit Preußens, es betrachtet sie als notwendig für die innige Verbindung mit den andern deutschen Bundesstaaten“. *Vleich* S. 13.

<sup>3)</sup> Rückschließende Folgerungen zieht aus diesen Vorgängen G. Kaufmann, *Der Vereinigte Landtag in der Bewegung von 1848*, München 1906, S. 16 (Sonderabzug aus der Beilage der „Allgemeinen Zeitung“ Nr. 25. 26).

<sup>4)</sup> *Vleich* S. 10. Dieser Erklärung gilt die Kritik des radikalen Dr. Wöniger in der „Vossischen Zeitung“ vom 4. April 1848: „Herr v. Meding erklärt mit dürren Worten, nachdem er früher einem entgegengesetzten System gehuldigt, das Land aber dieses System verworfen und ein anderes an die Stelle gesetzt habe, so werde er jetzt diesem letzteren anhängen“ usw.

Soll zusammengefaßt werden, so dürfte sich das folgende Bild ergeben.

Die in der Auffassung von Einzelfragen vielfach auseinandergehende Gruppe liberaler Rheinländer auf dem Vereinigten Landtag von 1847 bestand aus überzeugten Anhängern des konstitutionellen Systems, wie es in Deutschland Welcker theoretisch entwickelt hatte. Sie stand also auf dem Boden eines Systems, das, ohne sich dem Dogma der Volkssouveränität verschrieben zu haben, in dem Parlamentarismus nach englischem Muster (entgegen der Annahme Sybels) sein Ideal sah.

Die rheinischen Liberalen hatten aus taktischen Gründen sich vorgezogen, die konstitutionellen Prinzipienfragen unerörtert zu lassen. Sie sind gleichwohl in der Debatte mehr als einmal auf diese Fragen eingegangen, und gerade deshalb wird der durch Radowiz und in der Folge durch Treitschke gegen die liberale Opposition von 1847 erhobene Vorwurf „geheimer Unwahrheit“ nicht aufrecht erhalten werden können.

Wieviel Abgeordnete aus den andern Provinzen auf dem entschiedenen konstitutionellen Standpunkt der rheinischen Liberalen standen, läßt sich nicht nachweisen. Gerade von den am meisten hervortretenden Führern, Vinde, Auerwald, Schwerin darf mit Bestimmtheit gesagt werden, daß sie jenen Standpunkt nicht teilten<sup>1)</sup>. Wenn Mevissen in seinem Briefe vom 31. März 1848 erwähnt, daß sich in der bei ihm abgehaltenen Vorberatung, alle früher radikal-liberalen Mitglieder“ jetzt, „in ganz konservativem Sinne“ erklärt hätten, so sind damit, soweit die nichtrheinischen Abgeordneten in Betracht kommen, jene Führer jedenfalls nicht gemeint; man könnte an Schlesier von der Richtung Milde's<sup>2)</sup>, wohl auch an einige Brandenburger und Sachsen denken.

Die Rückbildung des konstitutionellen Systems in konservativem Sinne hat in Deutschland bereits während des Revolutionsjahres begonnen, im Verlaufe des damaligen Kampfes zwischen Liberalismus und Demokratie. Der Liberalismus hatte sich unter das demokratische allgemeine Stimmrecht gebeugt, das in seinem vormärzlichen Programm

<sup>1)</sup> Andererseits kann ich mich der Auffassung Treitschkes (oben S. 287) nicht anschließen, daß die „liberalen Edelleute“, die er den Rheinländern gegenüberstellt, an eine „mächtige ständische Versammlung“ gedacht hätten. Jedenfalls hatten sie keine altständischen Velleitäten im Sinne der Konservativen. Vgl. auch v. Arnub, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte S. 82 (4. Aufl.) mit dem sicher unbefangenen Zeugnis, daß die freisinnigen adligen Familien von der Gesinnung der Landtagsopposition Ständevorrechte nicht wollten.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 307. 308.

nicht gestanden hatte und von dem nach den Erfahrungen der Konventswahlen von 1793 ein halbes Jahrhundert hindurch, wenigstens in Europa, nicht viel gesprochen worden war. Der Liberalismus widerstand dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität und hielt an seiner alten Losung „Vereinbarung“ fest. An diesem Punkte schieden sich die Geister. Die Volkssouveränität, die Vereinbarungsprinzip wurden die Schlagworte für die Parteiprogramme des Revolutionsjahrs. Das Vereinbarungsprinzip nahm die Rechte der preussischen Nationalversammlung in die Erklärung ihrer Grundsätze<sup>1)</sup> auf, mit der Erläuterung, daß dem Begriff einer konstitutionellen Verfassung gemäß die Souveränitätsrechte von dem König und dem Volke zusammen ausgeübt werden. Das Vereinbarungsprinzip ließ auch die Erklärung der Linken vom 3. Juni 1848<sup>2)</sup> gelten, mit dem Satz: „Die zu vereinbarende Verfassung hat von dem Grundsatz auszugehen, daß König und Volk zusammen die Souveränität ausüben, jeder mit demjenigen Anteil, der durch die Verfassung festgestellt wird.“ Aber diese Erklärung setzte sofort hinzu, daß dem Könige nur ein aufschiebendes Veto zustehen werde. Und schon waren auf der linken Seite der Nationalversammlung die reinen Demokraten am Werke, die, unterstützt von der Presse<sup>3)</sup> und der Straßendemagogie und mit Berufung auf

1) Wiederabgedruckt als „Grundsätze der Rechten“ bei Salomon, Die deutschen Parteiprogramme (Leipzig und Berlin 1907, 1, 23). Obgleich zuerst in der Probenummer der „Neuen Preussischen Zeitung“ vom 21. Juni 1848 veröffentlicht, ist die Erklärung doch nicht eigentlich als Parteiprogramm der Konservativen zu betrachten, die in der Berliner Nationalversammlung überhaupt nicht vertreten waren.

2) Ebenda 1, 24. Im Frankfurter Parlament (vgl. ebenda 1, 25 ff.) forderte das Programm der äußersten Rechten (vgl. oben S. 300) für die deutsche Verfassung „Vereinbarung mit den Regierungen der deutschen Einzelstaaten“. Die Programme des rechten und des linken Zentrums, der Linken und der äußersten Linken verwarfen das Vereinbarungsprinzip, bis zu gewissem Grade auch das Programm der Rechten.

3) Vgl. Wöniger in der „Vossischen Zeitung“ vom 24. Juni 1848: „Wem die ganze Zeit und ihre Bedürfnisse klar geworden sind, der muß sich sagen, daß eine konstitutionelle Verfassung alten Schlages niemanden mehr befriedigen kann, ja daß Preußen sie niemals annehmen wird, weil es nicht geneigt sein kann, auf Kosten seiner Ruhe und seiner Größe eine Komödie zu spielen, wie sie in Frankreich und Deutschland seit 1830 aufgeführt worden ist.“ Johann Jacoby erklärte in der Nationalversammlung am 5. Juni: „Eine konstitutionelle Monarchie, die nicht offen und ehrlich dies Prinzip (der Volkssouveränität) anerkennt, ist von dem absoluten Regiment nur dem Namen nach unterschieden“ (Gesammelte Schriften und Reden 2, 25). Das „Westfälische Dampfboot“ (vgl. oben S. 301 Anm. 2) erklärte am 19. April 1848: „Deutschland will die konstitutionelle

die Verheißung einer Verfassung auf breiterer konstitutioneller Grundlage, sich gegen das Vereinbarungsprinzip erklärten und für die Versammlung die Rechte einer Konstituante in Anspruch nahmen. In der Sitzung vom 16. Oktober 1848, als die Eingangsformel des Verfassungsentwurfes auf der Tagesordnung stand, bezeichnete einer der Führer der äußersten Linken, der Assessor Jung „die ganz neu erfundene Mißgeburt von Wort: Vereinbarung“ als die Nabelschnur zwischen modernen und mittelalterlichen Begriffen und verhöhnzte die Führer der Liberalen von 1847, „die Sterne des damaligen politischen Himmels“ (der Redner nannte Camphausen, Aueröwold, Vincke, Hansemann), weil seitdem die Gewitter der Gegenwart die süße Milch des Liberalismus sauer gemacht hätten. Und der Abgeordnete Temme erklärte: „Wir haben vor Allem an dem Grundsatz der Volkssouveränität festzuhalten“. Die Anhänger der Volkssouveränität blieben an jenem Tage in der Minderheit, das Vereinbarungsprinzip des vormärzlichen Liberalismus siegte<sup>1)</sup>.

Hierin war der Konstitutionalismus, wie ihn das „Staatslexikon“ unter Belders Einfluß theoretisch entwickelt hatte, konsequent geblieben. Auf einem andern Gebiet steckte die Theorie ihre Pflöcke stillschweigend zurück. Für die Entwicklung der konstitutionellen Praxis in Deutschland ist es von einschneidender Bedeutung geworden, daß der Liberalismus die Forderung parlamentarischer Regierung fallen ließ.

Dem Anfang mit theoretischer Unterscheidung zwischen konstitutionellem und parlamentarischem System machten die Konservativen. Kaum hatten sie, dem Beispiel der Krone folgend, sich für die konstitutionelle Verfassung erklären müssen, so gaben sie die Losung aus „Für die konstitutionelle Verfassung gegen die parlamentarische Regierung!“ Unter dieser Devise, wie er in seiner Selbstcharakteristik sagt, hat Friedrich Julius Stahl die Führung der konservativen Partei übernommen. In

Monarchie (zum Bedauern des Herausgebers Lünig, der aber der Majorität sich fügen zu wollen verhieß); gut denn, sorgen wir wenigstens dafür, daß wir eine konstitutionelle Monarchie mit republikanischen Einrichtungen bekommen.“

<sup>1)</sup> Das Amendement der äußersten Linken (Jung-Mäße) beantragte, die Publikationsformel zu fassen: „Wir Friedrich Wilhelm usw. verkünden hiermit folgende von den Vertretern des Volks beschlossene Verfassung“. Das Amendement wurde mit 216 gegen 110 Stimmen abgelehnt. Von späteren Führern des vorgeschrittenen Liberalismus stimmten dafür: Waldeck, v. Kirchmann, Temme; dagegen stimmten u. a. Grabow, Harfort, Wilde, v. Arnub. Es fehlten Johann Jacoby und Schulze-Delitzsch. Die Versammlung nahm dann mit 284 gegen 43 Stimmen das Amendement Riedel an „verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung“.

seiner Rede aus dem Erfurter Parlament vom 15. April 1850 „wider die parlamentarische Regierung“ führt Stahl aus: „Diesem System die Hand zu bieten, sich auf die Partei zu stützen, welche dasselbe vertritt, welche durch die jährliche Budgetverweigerung die Fürsten zwingen will, sich den Forderungen der Kammer unbedingt zu fügen, die Minister sich von ihnen geben zu lassen — das konnte man unmöglich von den Fürsten erwarten“<sup>1)</sup>.

Es folgten die gemäßigten Konservativen, die in den fünfziger Jahren unter Führung von Bethmann-Hollweg, Mathis u. a. dem Ministerium Manteuffel und der Rechten Opposition machten (auf liberaler Seite als die Mathis-Söhne<sup>2)</sup> bezeichnet) und ihre politischen Anschauungen in dem „Preussischen Wochenblatt“ entwickelten. Auch sie stellten „konstitutionelle“ und „parlamentarische“ Regierungsweise in Gegensatz und verwarfen die parlamentarische.

Auf dem demokratischen Flügel des Liberalismus ist die „Deutsche Volkspartei“ mit ihrer demokratischen Forderung der „Selbstregierung des Volkes im Staate“ noch in dem Programm vom September 1868<sup>3)</sup> für „Verantwortliche Ministerien und parlamentarische Regierung“ eingetreten. In Norddeutschland forderte 1868 der Patriarch der Demokratie, Johann Jacoby, über die „repräsentative parlamentarische Regierung“ hinaus, „die unbedingte Selbstregierung des Volkes“ als allein dem demokratischen Gleichheitsprozeß entsprechend<sup>4)</sup>. Die aus demokratischen und allliberalen Elementen gemischte deutsche Fortschrittspartei sah bei ihrer Begründung im Jahre 1861 wohl aus taktischen Gründen davon ab, die von den Konservativen auf den Gegensatz „königliche oder parlamentarische Regierung“ zugespitzte Streitfrage in ihren Programmen zu berühren<sup>5)</sup>.

In den Kreisen des gemäßigten Liberalismus waren die Meinungen zunächst geteilt. Rudolf Haym war noch 1858, zu Beginn der neuen

1) Parlamentarische Reden von J. F. Stahl, hrsg. von Treubner 1, 151.

2) B. v. Simson, Eduard v. Simson S. 346.

3) Salomon, Die deutschen Parteiprogramme 1, 91.

4) J. Jacoby, Ges. Schriften und Reden 2, 325. 337.

5) Einer der parlamentarischen Führer von 1848, H. V. v. Uruh, der 1861 die Fortschrittspartei und 1866 die nationalliberale Partei begründeten half, hat seine früher erhobene Forderung des suspensiven Vetos, die mit der Forderung parlamentarischer Regierung sich eng berührt, nachmals zurückgezogen. Vgl. Erinnerungen aus dem Leben von H. V. v. Uruh, hrsg. von H. v. Poschinger (1895) S. 86, und für Uruh's ältere Anschauungen über „scheinbaren und wahrhaften Konstitutionalismus“ seine „Skizzen aus Preußens jüngster Vergangenheit“ S. 24. 25. 67. 73. 106. 107. 109. 115.



Ara in Preußen, der Meinung, daß die Bildung des Ministeriums im Sinne der jedesmaligen Kammermajorität auf deutsche Verhältnisse anwendbar sei. Max Duncker und der Württemberger Rümelin widersprachen. Rümelin wollte das Wesen des Konstitutionalismus nur darin sehen, „daß die Handlungen der monarchischen Gewalt einer Verantwortung unterliegen, daß von dem gegebenen Rechtszustand ohne Zustimmung der Volksvertretung nichts alteriert werden könne, sowie daß durch die öffentliche Diskussion die Kronen genötigt seien, zu ihren Ratgebern nur Männer von Talent und Charakter zu wählen<sup>1)</sup>. Eduard Simson hatte schon 1850 nicht angenommen, daß das englische parlamentarische System sich auf Preußen übertragen lasse, und wollte deshalb eine parlamentarische Regierung nicht verlangen<sup>2)</sup>. Die Parteiprogramme der gemäßigten Liberalen haben diesen Punkt unerörtert gelassen; man begnügte sich mit der Forderung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, und auch diese Forderung ließ man allmählich fallen. Die politische Entwicklung hatte einen Verlauf genommen, durch den die „parlamentarische“ Regierungsweise nach englischem oder französischem Muster ausgeschlossen wurde.

Auf Seiten der Regierung hatte man seit den Anfängen des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel und der Auflösung der Nationalversammlung von 1848 lange Zeit hindurch keine Veranlassung gehabt, auf die Prinzipienfrage, welche die Ministerien Camphausen und Hansemann nach der Doktrin des Parlamentarismus beantwortet hatten, zurückzukommen; denn das Ministerium hatte sowohl in den aus den Wahlen vom Januar und vom Juli 1849 hervorgegangenen preußischen Parlamenten wie auf den beiden ersten Tagungen des „Hauses der Abgeordneten“ (1852—1855 und 1856—1858) die Majorität<sup>3)</sup>. Erst gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms IV., in der Session von 1857, sah sich das Ministerium Manteuffel bei den Abstimmungen über Steuervorlagen überstimmt. Und nun blieben die grundsätzlichen Erklärungen nicht aus. In der Umgebung des Monarchen wurde die Lösung ausgegeben, daß der König seine Minister sich nicht durch die

<sup>1)</sup> G. Schmoller, Gustav Rümelin. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 21, 1521.)

<sup>2)</sup> B. v. Simson, G. v. Simson S. 230; vgl. 234.

<sup>3)</sup> Vgl. L. Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck (1878) S. 4 ff. 14 ff. Die Kammer vom Frühjahr 1849 nahm in ihrer entscheidendsten Abstimmung die Oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 mit 172 gegen 161 Stimmen an; sie wurde aufgelöst, als das Ministerium in der Frage des Belagerungszustandes nur die Minorität auf seiner Seite hatte.

Kammern „abvotieren“ lassen dürfe, und Friedrich Wilhelm selber äußerte, er könne dem Kammervotum nicht weichen. Der Ministerpräsident ließ vor dem Landtag entsprechende Andeutungen fallen, und Leopold von Gerlach verzeichnete in seinem Tagebuch (11. Oktober 1857) als Ergebnis, daß dem Konstitutionalismus „die Spitze abgebrochen“ sei „nach Manteuffels sehr löblichen Erklärungen in den Kammern, daß die Minister nicht daran dächten, sich vor einer Kammermajorität zurückziehen“ — „was sie auch praktisch bewiesen haben“<sup>1)</sup>. Demnächst haben die Minister der neuen Ära ihren liberalen Parteigenossen nach Binde's Zeugnis „oft genug“ gesagt: „sie seien nicht das Ministerium einer parlamentarischen Partei, sondern das Ministerium des Regenten“. Eben daraus folgte Binde, daß die „konstitutionelle Schablone auf das Verhältnis zwischen der liberalen Majorität und diesem liberalen Ministerium überhaupt nicht anwendbar sei und behielt für sich und seine Partei die Freiheit sich vor „ministerielle Partei und Opposition zugleich zu sein.“ Der Grundsatz der „parlamentarischen Regierung“ war also in der preussischen Praxis bereits zu Grabe getragen, als im Frühjahr 1862 das Übergangsministerium Hohenlohe-v. d. Heydt vor ein Abgeordnetenhaus trat, in welchem die Opposition über eine erdrückende Majorität gebot. Eben dieser Majorität gegenüber erklärte Hohenlohes Nachfolger, der Ministerpräsident v. Bismarck, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar 1863: „Das preussische Königtum hat seine Mission noch nicht erfüllt, es ist auch nicht reif dazu, einen rein ornamentalen Teil Ihres Verfassungsgebäudes zu bilden, noch nicht reif, als ein toter Maschinenteil dem Mechanismus des parlamentarischen Regiments eingefügt zu werden.“

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten aus dem Leben L. v. Gerlachs 2, 472. 491. 497. 539. Gemeint ist die Rede des Ministerpräsidenten Manteuffel vom 28. März 1857; Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, Session 1856/57, 2, 651. Vgl. auch Denkwürdigkeiten des Ministers Frhrn. v. Manteuffel, herzog. von S. v. Poschinger 3, 165. Aus dem Leben Th. v. Bernhardt's 2, 364.

<sup>2)</sup> Aus dem Leben Th. v. Bernhardt's 3, 320; vgl. 314.

# Die Lösung der Neuenburger Frage im Winter 1856/57.

Von

Albert von Ruville.

---

Das Fürstentum Neuenburg (Neuchâtel), das sich seit 1707 mit kurzer Unterbrechung in Personalunion mit Preußen befunden, zugleich aber seit 1815 der Schweizer Eidgenossenschaft als Kanton angehört hatte, wurde im Frühjahr 1848 infolge revolutionärer Ereignisse in eine Republik verwandelt und zwar in Formen, die dem Prinzip der Volkssouveränität angepaßt waren. Die damalige Gelegenheit, durch einen Vergleich mit dem zum Verzicht geneigten König Friedrich Wilhelm IV<sup>1)</sup> dem neuen Zustand völkerechtliche Sanktion zu verschaffen wurde versäumt und so blieb lange Jahre ein Widerspruch zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und dem international gültigen Rechte bestehen. Neuenburg blieb ein Stein auf dem Brett des diplomatischen Spiels.

Nach Schweizer Recht stand nun die Sache folgendermaßen: Die Zentralgewalt der Eidgenossenschaft hatte mit dem Fürsten von Neuenburg nie etwas zu tun gehabt. Sie stand, wie es in dem Vereinigungsakt vom 19. Mai 1815 Art. 1 ausdrücklich ausgesprochen war, nur in Beziehung zu der im Kanton residierenden Regierung ohne Rücksicht auf deren Abhängigkeit von einem auswärtigen Monarchen, hatte von ihr die Leistungen zu fordern, ihre Vertreter anzuerkennen, ohne nach der fürstlichen Sanktion zu fragen. Das Verhältnis der Regierung zum Fürsten war eine innere kantonale Angelegenheit. Außerdem huldigte die Tagsatzung dem von ihr am 27. Dezember

---

<sup>1)</sup> Vgl. den Brief Friedrich Wilhelms IV. an die Neuenburger, bei J. J. Göttinger, Neuenburg, Arch. f. Schw. Gesch. IX, S. 80 f.

1830 verkündeten Grundsatz<sup>1)</sup>, „daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm notwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind.“ Sonach konnte sie sich nach ihrer Auffassung nicht dagegen auflehnen, wenn das Volk von Neuenburg mit klarem Ausdruck seines Willens die fürstliche Gewalt aus seinem Staatsleben ausschaltete und rein republikanische Einrichtungen schuf. Ein Widerspruch mit dem Bundesvertrag war ja darin nicht zu finden. Demgemäß war die neue Ordnung am 10. Juli 1848 von der Eidgenossenschaft gewährleistet worden<sup>2)</sup>.

Die internationale Rechtslage stellte sich hingegen anders dar. Neuenburg war als ein anerkanntes Fürstentum in den schweizer Bund eingetreten, ohne dadurch diesen Charakter zu verlieren. Seine Verwandlung in eine Republik war eine Verletzung des auf dem Wiener Kongreß festgestellten europäischen Rechtszustandes. Wenn demnach auch die Eidgenossenschaft nicht eingreifen konnte, so fühlten sich doch die Großmächte befugt, den König von Preußen bei der Rückgewinnung seiner Rechte zu unterstützen, falls er nicht freiwillig darauf verzichten wollte. Neuenburg gehörte eben nicht als Provinz zur Schweiz, sondern war ein souveräner Staat, an dessen Souveränität sowohl die Schweiz als der König von Preußen einen gewissen Anteil besaßen<sup>3)</sup>. Die Verwandlung der Schweiz aus einem Bund in einen dezentralisierten Staat, wie sie in der Revolutionszeit vollzogen war, hätte demnach in Bezug auf Neuenburg nicht vollzogen werden dürfen. Der Einschluß dieses Kantons in die neue Ordnung war eine Annexion, der die Anerkennung der Mächte fehlte, ähnlich als wenn Friedrich Wilhelm IV ohne Rücksicht auf die Schweiz Neuenburg in den preussischen Staatsverband hätte aufnehmen wollen.

Die politische Lage des Jahres 1852<sup>4)</sup> ermöglichte es dem König, von den Großmächten eine feierliche Anerkennung seines Rechtes zu erlangen. Dies geschah am 24. Mai, indem die zur Konferenz versammelten Vertreter in London ein Protokoll darüber aufnahmen. Es wurde aber nicht die Souveränität des Königs über Neuenburg, sondern nur die Summe von Rechten anerkannt, die ihm neben denen der Schweiz nach der Kongressakte auf den Kanton zustanden, ohne daß die sehr strittige Frage nach der Natur dieser Rechte gelöst worden wäre. Außer-

<sup>1)</sup> Denkschrift des Bundesrats über die Neuenburger Frage, 1857, S. 140.

<sup>2)</sup> Hottinger S. 83.

<sup>3)</sup> Vgl. Dunfens Briefe ed. Nippold III. Leipzig 1871, S. 470.

<sup>4)</sup> Vgl. Memoiren Lord Granvilles I, S. 58 f.

dem erfolgte ein gegenseitiges Versprechen von seiten der Großmächte und von seiten des Königs. Jene wollten sich baldmöglichst darüber verständigen, „die geeignetsten Wege zu finden, um die Schweizer Eidgenossenschaft dahin zu bringen, den internationalen Stipulationen Rechnung zu tragen, vermöge deren das Fürstentum Neuenburg unter der Garantie Europas den Charakter eines schweizer Kantons erhalten hat“. Friedrich Wilhelm aber erklärte, während der Dauer der Unterhandlungen keine anderen Maßregeln ergreifen zu wollen, um zu seinen Rechten zu gelangen.

Mit diesem Akt war eigentlich mehr verloren als gewonnen. Der König hatte sich gegen das Zugeständnis, daß er gewisse undefinierte Rechte besäße, und gegen die Aussicht auf eine künftige Verhandlung zu seinen Gunsten für unabsehbare Zeit die Hände gebunden. Er durfte nichts zur Wiedergewinnung des verlorenen Besitzes tun, ohne aufs neue die Großmächte anzufragen. Falls die Angelegenheit wieder in Fluß gebracht werden sollte, mußte der Anstoß von einer anderen Seite erfolgen.

Wenn mit dem internationalen Recht nichts anzufangen war, so ließ sich vielleicht das schweizer Recht verwerten. Die Eidgenossenschaft hatte sich einst gezwungen gefühlt, die von der Revolution geschaffene tatsächliche Neugestaltung des Kantons anzuerkennen, da sie sich nicht in die inneren Angelegenheiten ihrer Glieder einmischen durfte. Wenn nun jetzt auf demselben Wege der alte Zustand zurückgeführt, die königliche Regierung gewaltsam wieder eingesetzt wurde, so mußte die Zentralgewalt entweder auch diese anerkennen und somit zu ihrer dauerhaften Begründung beitragen, oder ihren abermaligen Sturz bewerkstelligen und sich damit in Widerspruch mit den feierlich verkündeten Prinzipien setzen. Gesah das Letztere, so konnte der König erklären, die Eidgenossenschaft habe ihre Befugnisse zu seinem Schaden überschritten, habe den Kanton Neuenburg vergewaltigt und somit den Vertrag zerrissen, der diesen dem schweizer Bund verknüpfte. Er gewann der neuen Situation gegenüber seine Handlungsfreiheit zurück. Die Frage kam in Fluß, und Sache der preussischen Diplomatie war es, möglichst reichen Gewinn daraus zu ziehen<sup>1)</sup>.

Es ist dabei zu bedenken, daß die Schweiz damals, als das einzige Land, in dem die Revolution zu dauerndem Siege gelangt war, von

<sup>1)</sup> Gerlach, 25. Aug. II, S. 451: „Er (Manteuffel) erkannte an, daß diese Sache nur durch das fait accompli und nie durch Unterhandlungen in Ordnung kommen könnte, . . .“

den meisten Fürsten mit feindlichen Blicken betrachtet wurde, und daß diese Abneigung besonders dadurch gesteigert worden war, daß viele politische Flüchtlinge auf ihrem Boden ein Asyl gefunden hatten. Oesterreich hatte dieserhalb 1853 ohne Erfolg mit ihr gehandelt, und auch Napoleon, der selbst einst als Verbannter unter ihrem Schutze gestanden, war in Differenzen mit ihr geraten. So konnte Friedrich Wilhelm wohl hoffen, bei der Wiedererstrebung seines Rechtes vielseitige Unterstützung und wenig Hindernisse zu finden, zeigte er sich doch als Vorkämpfer der Reaktion auf einem Gebiete, das ihr bisher verschlossen geblieben war.

Die royalistische Partei, die sich mit der aristokratischen deckte, war in Neuenburg noch immer sehr stark, und auch in den niederen Klassen war die Sympathie für den früheren Fürsten noch nicht erstorben. So konnten die vornehmsten Anhänger des alten Systems, die immer mit dem preußischen Vertreter in Bern in Konnex geblieben waren<sup>1)</sup>, im August 1856 angesichts einiger günstiger Umstände den Plan fassen, die monarchische Staatsform gewaltsam wieder herzustellen. Es kam dabei ja nicht darauf an, das Errungene dauernd gegen überlegene eidgenössische Truppen zu behaupten<sup>2)</sup>, sondern nur die monarchische Staatsform in solcher Weise wieder herzustellen, daß sie als ein Ergebnis des Volkswillens erscheinen konnte, und daß sie, wenn nicht von auswärts eingegriffen wurde, gesichert schien.

Vor der Ausführung begab sich Graf Friedrich Pourtalés im Auftrage seiner Parteigenossen nach Berlin, wo er zwar vom König nicht empfangen wurde, auch keinerlei amtliche Zusagen erhielt, aber doch die sichere Überzeugung gewann, daß der König und die maßgebenden Personen das Unternehmen nicht bloß billigten, sondern auch in jeder möglichen Weise zu unterstützen geneigt waren<sup>3)</sup>. Friedrich Wilhelm war Feuer und Flamme dafür, und D. Manteuffel versprach unter der Hand, wenn er auch amtlich abgemahnt haben mag<sup>4)</sup>, seine guten Dienste bei Napoleon, daß er die Eidgenossenschaft vom Ein-

<sup>1)</sup> Henne am Rhyn, Geschichte des Schweizervolks. Leipzig 1866, III, S. 540.

<sup>2)</sup> Gerlach, 4. Sept. II, 454: „Manteuffel meinte, wie er Pourtalés verstanden, hätte es gar nicht in dessen Absicht gelegen, mit den eidgenössischen Truppen anzubinden.“ Vgl. auch „Kreuztg.“ v. 13. Septbr. 1856, nach Briefen aus Neuenburg.

<sup>3)</sup> Gerlach II, 451 f. Henne am Rhyn III, 541. Vgl. Sybel, Begr. d. Deutschen Reichs II, 248.

<sup>4)</sup> Rahmer, Unter den Hohenzollern IV, 216. Von Pourtalés bei Bernernehmung bestätigt: Hist. des journées du sept., Rapp. du Procureur general.

greifen zurückhielte. Wenn dem Grafen, wie er versicherte, sein Gewissen verbot, ohne Einwilligung des Königs zu handeln, so genügte das, was er erfuhr, vollständig, um solche Bedenken zu zerstreuen.

Aber die Durchführung des Planes mißlang. Am 2. September wurde die Fahne der Legitimität erhoben, am 3. war das Schloß von Neuchâtel in der Hand der Royalisten, die demokratische Regierung gefangen, aber schon in der Nacht zum 4. erfolgte die Erstürmung des Schlosses durch kantonale Milizen, was allerdings nur dadurch so schnell ermöglicht wurde, daß die Royalisten ihrem Programm gemäß mit Vertretern der Eidgenossenschaft in Unterhandlung getreten und deshalb eines Sturmes nicht gewärtig waren. Jedenfalls ließ sich angesichts der ziemlich allgemeinen, gegen das Unternehmen gerichteten Erhebung im Lande die Fiktion nicht aufrecht erhalten, daß eine kantonale Verfassungsänderung durch Eingreifen der Eidgenossenschaft unrechtmäßigerweise rückgängig gemacht worden sei. Der Plan war vereitelt. Man hatte sich über die Stimmung der Volksmassen getäuscht.

Es kam aber noch ein Weiteres hinzu. Die Führer der Royalisten und die zunächst am Aufstand Beteiligten gerieten in Gefangenschaft und mußten eines Hochverratsprozesses gewärtig sein. Statt daß also der König, wie er gehofft, aus der Erhebung eine Handhabe gegen die Schweiz gewann, mit deren Hilfe er zu seinem Recht kommen konnte, erlangte vielmehr diese eine Handhabe gegen ihn, mittelst deren sie ihm sein Recht zu entwenden strebte. Die Gefangenen, die der König nicht ihrem Schicksal überlassen wollte, stellten das Pfand dafür dar, daß er sich auf Verhandlungen einließ, die seinen Verzicht auf Neuenburg zum Gegenstand hatten. So wurde die Sachlage von den Schweizern gleich vom ersten Moment an aufgefaßt und dieser Auffassung entsprechend haben sie bis zur Erreichung des Zieles gehandelt.

Wenn nun Friedrich Wilhelm IV und seine Umgebung streng an der Zusage vom 24. Mai 1852 festgehalten, keinen Schritt in der Neuenburger Sache getan und sonach die Royalisten in keiner Weise ermuthigt hätten, so wäre deren Schicksal niemals zur Ehrenfrage geworden, hätten ihre Personen niemals den Pfandcharakter gewonnen. Der König hätte ihnen sagen können: „wer heißt euch meine Kreise stören; nun habt ihr die Folgen zu tragen“, um dann mit geeigneter Fürsprache für Milberung ihres Loses einzutreten. Der preussische Hof war aber kaum formell innerhalb der Grenzen jener Zusage geblieben und so sah sich der König moralisch gezwungen, ihre Verurteilung mit allen Mitteln zu verhüten.

Friedrich Wilhelm dachte zunächst nicht entfernt daran, sein Recht auf Neuenburg aufzugeben. Sein Ziel war, dem Gegner die neu gewonnene Waffe zu entwinden, um damit wieder alles auf den alten Stand zu bringen. Dann konnte er, unter Hinweis auf die aus dem unklaren Rechtszustand erwachsenden Gefahren, die Mächte anregen, mit ihrem Versprechen von 1852 Ernst zu machen, die Schweiz zur Herstellung seiner Rechte zu nötigen<sup>1)</sup>. Es zeigte sich aber sofort, daß die Schweiz nicht gesonnen war, ihr Pfand gutwillig aus der Hand zu geben. Dem Herzog Ernst von Koburg, der ihm Verhandlungen mit dem Bundesrat in Vorschlag brachte, erwiderte der König: „Da liegt eben die Infamie! Man schreibt mir ja, der Bundesrat wolle die Gefangenen nicht loslassen“. Er entschloß sich demnach, einerseits den Einfluß der Großmächte, die ihn ja als rechtmäßigen Fürsten anerkannt hätten, zu seinen Gunsten aufzubieten, andererseits eine Aktion des deutschen Bundes gegen die Schweiz in Aussicht zu nehmen. Auf eigene Hand dachte er nicht marschieren zu lassen, obgleich damals ein Durchmarsch-Vertrag mit den süddeutschen Staaten weit leichter erreichbar gewesen wäre als später<sup>2)</sup>, wo österreichische Einflüsse sich geltend machten.

Der König wollte also alles für sich in Bewegung setzen, was in Bewegung zu setzen war, nicht um sein Fürstentum wiederzugewinnen, sondern um die Royalisten aus der Gefangenschaft und aus der Gefahr des Prozesses zu befreien, also um eine Vorbedingung für die künftige Geltendmachung seines Rechtes zu erfüllen. Beides trennte er von Anfang an streng, wobei er sich allzu fest auf die Formel versteifte: Bedingungslose Freilassung der Gefangenen<sup>3)</sup>. Zudem er es zu einem Ehrenpunkte machte, keine Verhandlungen zu führen, bevor dieser Forderung Genüge geleistet sei, brachte er sich in Gefahr, dem Prozeß seinen Lauf lassen zu müssen oder einen Krieg gegen mehrere Groß- und Kleinstaaten zu riskieren, denn eine Sicherheit, daß ihm gegen die Schweiz freie Hand gelassen oder daß ihm gar ein Exekutionsmandat des deutschen Bundes zuteil wurde, besaß er keineswegs. Er baute eben zu sehr auf sein Recht, das ihm so sonnenklar erschien, daß alles ihm zu Willen sein mußte, während natürlich jede Regierung

<sup>1)</sup> Vgl. die offizielle „Preuß. Korresp.“ vom 11. Septbr. 1856 und das Gespräch Ernst II. von Koburg mit Friedrich Wilhelm IV. Ernst II., Aus meinem Leben II, S. 359 f. D. Manteuffel stellte den Satz auf, man müsse so handeln, als wenn alles gelungen wäre. Gerlach II, 454.

<sup>2)</sup> Vgl. Savigny an Bismarck, 6. Januar 1857. Bism. Jahrb. V, S. 37 f.

<sup>3)</sup> Wird von Gerlach getabelt. Gerlach II, 456.



nur ihre Interessen berücksichtigte, ganz abgesehen davon, daß auch das Recht manch schwache Stelle aufwies. Den Weg direkter gütlicher Verhandlungen offen zu halten, wäre sicherlich besser gewesen.

Man muß aber bedenken, daß der ganze Hof den König in seiner Auffassung bestärkte, daß fast alle deutschen Fürsten ähnlich dachten, daß die herrschenden reaktionären Kreise ihn gegen die demokratische Schweiz vortrieben und selbst die Liberalen, von Herzog Ernst im Zaume gehalten, den Vorgang mehr vom nationalen als vom Partei-Standpunkt ansahen. So erklärt sich wohl die anfängliche Sieges-sicherheit, die den König zu ungeeigneten Schritten führte.

Nun kam aber eine unangenehme Abkühlung. Die verschiedent-lichen amtlichen und außeramtlichen Briefe <sup>1)</sup>, die Friedrich Wilhelm an die vier Großmächte ergehen ließ, und worin er um kräftige Unter-stützung seiner Forderung bat, fanden im ganzen keine zufriedenstellende Beantwortung. England hatte kein anderes Interesse, als den nutz-losen Streit in einer den Volksrechten nicht zunaher tretenden Weise aus der Welt zu schaffen <sup>2)</sup>. Es bot demnach seine guten Dienste an, um gegen Verzicht des Königs auf Neuenburg die Freilassung zu er-wirken. Das war in seinen Augen das Naheliegendste, entsprach aber selbstredend nicht den Ideen des Königs. Eine Gehässigkeit gegen Preußen ist darin aber keineswegs zu finden. Rußland schob seine geographische Lage vor und erklärte nur gute Worte geben zu können. Österreich war schon näher interessiert. Ihm lag zwar daran, Preußens Stellung nicht stärker werden zu lassen, doch hatte es seine ganz be-stimmten eigenen Ideen, die es ihm wünschenswert erscheinen ließen, mit Preußen zusammenzugehen. Dieses sollte nur Entgegenkommen zeigen, die Initiative ergreifen, und um eine solche anzuregen, bat die Wiener Regierung um Angabe der Mittel und Wege, wie sie dem König helfen könne <sup>3)</sup>. Es wurde das fälschlicher Weise als kühle Gleichgültigkeit aufgefaßt.

<sup>1)</sup> Vgl. Prinz Albert an Stockmar 4. Oktober bei Martin, Leben des Prinzen Albert III, S. 525; Sybel II, S. 249.

<sup>2)</sup> Vgl. Geheimrat Balan an Otto Manteuffel 7. Oktober bei Poschinger, Preußens auswärt. Politik 1850—1858 (Manteuffel-Dokumente). Berlin 1902, III, 258. Sybel II, S. 249 f.

<sup>3)</sup> Otto Manteuffel an Hayfeld, 18. Septbr. Er betont, daß Österreich zum Handeln dränge und Unterstützung in Aussicht stelle, mißtraut ihm aber (timeo Danaos). Poschinger, Manteuffel-Dokum. III, 251 f. Sybel II, 250 erzählt, man habe die österreichische Antwort als Hohn empfunden, was nach den Briefen nicht der Fall.

Napoleon allein war es, der sich nach anfänglichem Sträuben<sup>1)</sup> durch dringende und devote Briefe Friedrich Wilhelms<sup>2)</sup> bewegen ließ, einen positiven Schritt in dessen Sinne zu tun. Er schickte ein amtliches Schreiben nach Bern<sup>3)</sup>, „welches in energischer Ausführung die Schweiz auf die schwere Gefährdung ihrer eigenen Interessen bei Fortsetzung des Prozesses aufmerksam machte, und ihr den dringenden Rat des Kaisers zur Nachgiebigkeit in diesem Punkte aussprach“. Als Lockmittel verwendete er die Zusage guter Dienste für eine endgültige Lösung der Frage, als Triebkraft die Drohung mit dem preussischen Heere. In beiden Punkten aber wahrte er sich die freie Hand, indem er einerseits die Garantie für die Abtretung Neuenburgs nicht übernahm, andererseits dem König seine Bedenken gegen den Vormarsch preussischer Truppen nach der Schweiz nicht verhehlte. Man sieht, er wollte sich die preussische Regierung verpflichten, die ihm bei dem herannahenden italienischen Konflikt von großem Nutzen sein konnte. Er wünschte die Freilassung der Gefangenen durchzusetzen, ohne doch das Spiel Preußen gegenüber aus der Hand zu geben.

Seine Hoffnung erfüllte sich nicht. Der Bundesrat lehnte Ende September nach langer Beratung den französischen Vorschlag ab<sup>4)</sup>, der ihm keine genügende Garantie zu bieten schien. Aber Friedrich Wilhelm war doch von des Kaisers Wohlwollen überzeugt worden.

Der König wollte sich indessen auch von Österreich nicht abwenden, das ihm die Heranziehung des Bundes empfahl<sup>5)</sup>. Er hoffte hier von Österreich derart unterstützt zu werden, daß nicht bloß bündischerseits die Freilassung gefordert, sondern auch mit Waffengewalt durchgesetzt würde. Sein Begehren in Frankfurt, dem er ein Memorandum an die deutschen Regierungen voranschickte, richtete sich daher auf drei Punkte: 1. Beitritt des Bundes zum Londoner Protokoll von 1852; 2. Forderung der Freilassung usw.; 3. Drohung mit ernstern Maßregeln für den

<sup>1)</sup> Hafffeld an D. Manteuffel 9. Septbr. Pöschinger, Manteuffel-Datum. III, 250. Sybel II, 250.

<sup>2)</sup> Dillivier, l'Empire libéral. Paris 1898. III, S. 400. — D. Manteuffel an Hafffeld, 18. Septbr. Pöschinger III, 250 f. — Graf Rostiz an Rappmer, 18. Septbr. Rappmer IV, 216. — „Moniteur“-Artikel v. 17. Dezember, „Kreuzzeitung“ v. 20. Dezember 1856.

<sup>3)</sup> Sybel II, S. 253 f.

<sup>4)</sup> Sybel II, 255.

<sup>5)</sup> Friedrich Wilhelm IV. an Otto Manteuffel 29. September: „Wär's nicht gut, jeht und sogleich mit Österreich und dem deutschen Bunde... energisch vorzuschreiten? Es scheint(?), daß Österreich günstiger wird, als zu erwarten stand. Pöschinger, Manteuffel III, 256 f.

Fall der Weigerung bzw. Ausführung solcher Maßregeln. Von einem künftigen Verzicht auf Neuenburg wurde nicht geredet, aber auch jede Äußerung vermieden, die einen solchen Verzicht ausschloß<sup>1)</sup>. Es war leichter Einstimmigkeit zu erlangen, wenn man diese Möglichkeit offen ließ.

Die österreichische Regierung, an deren Spitze sich damals Graf Buol-Schauenstein befand, zeigte sich zwar sehr freundschaftlich, dachte aber nicht daran den Bund für Preußen in Bewegung zu setzen. Statt die notorische Mäßigung des Königs, wie dieser erwartete, durch umso kräftigeres Auftreten zu seinen Gunsten zu lohnen, predigte man dem Bunde sich an dieser Mäßigung ein Beispiel zu nehmen und gleichfalls maßvoll aufzutreten<sup>2)</sup>. Das ganze Resultat war also die Genehmigung der beiden ersten Punkte und Ablehnung des dritten, der gerade der wichtigste. Der Bund trat dem Londoner Protokoll bei und ermächtigte die in Bern beglaubigten Gesandten Oesterreichs, Bayerns, Badens das Begehren Preußens platonisch zu unterstützen. Dies geschah dann auch am 18. November<sup>3)</sup>, wonach am 21. eine ablehnende Antwort erfolgte. Es blieb nichts übrig als die Großmächte zum Eingreifen zu bewegen oder marschieren zu lassen, beides Wege deren Gangbarkeit sehr zweifelhaft war. Bisher hatten sich ja die Mächte wenig entgegenkommend bewiesen, und ob die süddeutschen Staaten, mit denen noch kein Vertrag abgeschlossen war, den Durchmarsch gestatten würden, hing ganz davon ab wie sich Frankreich und Oesterreich dazu stellten.

Diese ziemlich verzweifelte Lage hatte sich dem König schon Mitte Oktober enthüllt, als er aus einem Briefe Buols die Abneigung Oesterreichs ersah, kräftige Schritte des Bundes zu erwirken. Deshalb kam ihm zum ersten Mal die Idee, seine bisherigen Ziele preiszugeben und die Freilassung wirklich mit einem Verzicht auf Neuenburg zu erkaufen, wobei es ihm nur noch darauf ankam, einerseits den Schein bedingungsloser Freilassung zu wahren, andererseits einige Bedingungen für den Verzicht durchzusetzen. Er wandte sich dazu an England, für das damals der König von Preußen und eine einflußreiche Partei am Hofe lebhaft

<sup>1)</sup> Vgl. Ernst II., II, S. 362.

<sup>2)</sup> Buol an Graf Trautmannsdorf (Gesandter in Berlin), 8. Oktober. „Kreuzzeitung“ v. 14. November 1856.

<sup>3)</sup> Die preußische Eröffnung, die gleich der der andern Gesandten nur mündlich geschah, sowie auch die Erwiderung des Bundesrats ist inhaltlich mitgeteilt in einer Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 26. Dezbr. 1856. Siehe „Kreuzzeitung“ v. 1. Januar 1857. Diese Botschaften mit ihren authentischen Berichten über die Geschehnisse bilden eine brauchbare Quelle.

Sympathien hegten. Unter Zustimmung des Ministerpräsidenten Manteuffel, dem der ganze Streit wenig behagte, wurde der englische Minister Lord Clarendon insgeheim ermächtigt, dem schweizer Bundesrat folgenden Vorschlag zu machen. Der Prozeß sollte niedergeschlagen werden, der König aber dafür an Frankreich und England die konfidentielle Versicherung geben, daß er unter drei Bedingungen auf seine Rechte an Neuenburg verzichten werde. Diese Bedingungen waren 1. Beibehaltung des fürstlichen Titels, 2. Erhaltung seines Privateigentums im Kanton, 3. Sicherung religiöser und mildtätiger Stiftungen.

Die englische Regierung legte dem Bundesrat diesen Ausweg, natürlich als von ihr selbst stammend, nahe und erhielt am 29. Oktober eine zustimmende Antwort. Inzwischen aber hatte man sich in Berlin bereits anders besonnen, so daß Lord Clarendon in die unangenehme und schiefe Lage geriet, der Schweiz sagen zu müssen, Preußen werde dem Vorschlag kein Gehör leihen. Selbstredend unterblieb er. Den preussischen Diplomaten aber wurde von Berlin her der Vorgang so dargestellt, als hätte der englische Gesandte Gordon die Kenntnis der drei Bedingungen, die der König als mindeste Forderungen für seine Vertreter aufgesetzt hatte, auf Umwegen erschlichen, um sie dann in Bern zu verraten. Nur dadurch, daß Clarendon dem Grafen Bernstorff später eine vertrauliche Mitteilung darüber machte, die dieser an Manteuffel weiter gab, ist uns die Wahrheit bekannt geworden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es ist dies ein eigentümlicher Vorgang, dessen wahren Verlauf festzustellen nicht ganz leicht war. Sybel, dem die preussischen Akten zur Verfügung standen, erzählt (II, 257 f.), Napoleon habe um vertrauliche Angabe der Bedingungen für den Verzicht gebeten und sie darauf vertraulich erhalten, er habe sie der Schweiz andeuten wollen, damit sie die Gefangenen freilasse. Aber der englische Gesandte habe sich die Kenntnis der Punkte erschlichen und nun habe Clarendon der Schweiz geraten, die Vermittlung beider Westmächte auf Grund der drei Punkte und des königlichen Verzichts anzurufen, um dann den Prozeß niederzuschlagen, ein Vorschlag, den der Bundesrat annahm, bei dem aber Preußen seine Mitwirkung verweigerte. Dem widerspricht aber vollkommen die geheime Mitteilung, die Lord Clarendon dem preussischen Gesandten — nicht als an den Gesandten, sondern an die Person des Grafen Bernstorff gerichtet — machte (siehe Bernstorff an C. Manteuffel, 3. Januar 1857, Pöschinger, Manteuffel III, S. 291), er sei „zu jenen Vorschlägen ausdrücklich durch Gw. Erzell. (Manteuffel) nach wiederholter Rücksprache mit Sr. Majestät ermächtigt worden . . .“; „später aber habe man in Berlin hiervon nichts mehr wissen wollen, und England sei dadurch in die unangenehme und schiefe Lage der Schweiz gegenüber gekommen, ihr sagen zu müssen, daß jene Bedingungen und Vorschläge in Berlin kein Gehör finden würden.“ Von Erschleichen war also keine Rede. Auch ist es nicht richtig, daß der König die Bedingungen an Napoleon hat mitteilen lassen, denn der

Der Grund der Sinnesänderung am preußischen Hofe ist zweifellos bei Napoleon zu suchen, der nicht der englischen Regierung die Lösung des Konflikts überlassen wollte. Er hatte bereits eine neue Vermittlung in Szene gesetzt, aus der der König wieder Hoffnung schöpfen konnte, die Gefangenen ohne jene lästige Bedingung befreit zu sehen. Der schweizerische General Dufour, sein alter Lehrer in der Kriegskunst, wurde von ihm nach Paris gebeten, um gewissermaßen die Vermittlung zwischen ihm und dem Bundesrat in der Neuenburger Frage zu übernehmen. Dieser ging am 10. November, von seiner Regierung sorgfältig instruiert<sup>1)</sup> als Abgesandter der Eidgenossenschaft dorthin ab, wo er sich alle Mühe gab, die Angelegenheit zur Zufriedenheit seines Vaterlandes zu erledigen.

Der Gegensatz, der es zu keiner Einigung kommen ließ, lag darin, daß der Kaiser seine eigne ziemlich unbestimmt gehaltene Zusage für genügend erachtet sehn wollte, die Schweizer aber an jenem von England vorgeschlagenen Auskunftsmittel, dem Versprechen Friedrich Wilhelms an beide Westmächte, festhielten<sup>2)</sup>. Das Verhalten Napoleons erklärt sich daraus, daß er freie Hand zu behalten wünschte die Frage auch in anderer Weise als durch bloßen Verzicht des Königs auf seine Rechte zu lösen, daß der Schweiz aus den Mahnungen, die ihr von englischer Seite zgingen. Lord Clarendon handelte, namentlich nach der Enttäuschung, die ihm von Berlin aus soeben bereitet worden, ganz loyal

---

König schreibt selbst an D. Manteuffel am 22. Oktober (Poschinger III, 263). „Ich habe meine Gedanken über die Neuenburger Sache zunächst für Hayfeld aufgesetzt. Dann hoff ich, daß er die unnützen Fragen sein läßt. Was der französische Kaiser mir raten, mich fragen u. s. w. lassen will, muß Hayfeldt im voraus als zu dankbarer Erwägung meinerseits vollkommen empfänglich hinstellen und berichten.“ Hayfeld soll also orientiert sein über die äußersten möglichen Zugeständnisse, aber nichts darüber eröffnen. Da nun Sybel die Geschichte von dem Erschleichen erzählt, wo er doch die Akten hatte, da auch Hayfeld die Sache so auffaßt (s. Hayfeld an Manteuffel 30. Oktober, Poschinger III, 263 f.) und Bernstorff es bis zu Clarendons Mitteilung offenbar nicht anders weiß, so ist daraus zu erkennen, daß in den Ministerialbescheiden an die Gesandtschaften die Wahrheit verschleiert, das englische Vorgehen aus einer Indistretion erklärt worden ist, eine Erklärung, die zu der sonstigen großen Zurückhaltung Englands durchaus nicht stimmen will. England hätte unzweifelhaft einen solchen Vorschlag, der noch dazu ein neues Moment (Zusicherung an beide Mächte) enthielt, vermieden, wenn es nicht dazu autorisiert war. Über den Vorgang vgl. auch die Botschaft des Bundesrats vom 26. Dezember 1856. „Kreuzzeitung“ v. 1. Januar 1857.

<sup>1)</sup> Instruktion in der Botschaft vom 26. Dezember 1856 mitgeteilt.

<sup>2)</sup> Botschaft vom 26. Dezember 1856.

und zweckmäßig, wenn er den Bundesrat vor Vertrauensseligkeit warnte, wenn er scharf betonte, daß ihm von seiten der preussischen Regierung keinerlei Mitteilung zugegangen sei, die auf die Absicht eines Verzichtes schließen ließe. Wiewohl er nicht leugnen wollte, daß die Freilassung der Gefangenen einer günstigen Lösung zuträglich sein könnte, so erklärte er doch keinerlei Garantie dafür übernehmen zu dürfen. Auch auf den Vorschlag der Schweiz, durch Drohung mit dem Rücktritt vom Londoner Protokoll den nachherigen Verzicht des Königs zu sichern, wollte er nicht eingehen, mit der ganz korrekten Begründung, daß das Protokoll für die Unterzeichner bindend sei<sup>1)</sup>. Was auch der letzte Grund der britischen Regierung für diese Haltung gewesen sein mag, Eifersucht gegen Frankreich oder das Streben durch Verlängerung der Wirren die Blicke von seiner orientalischen Politik abzugiehn<sup>2)</sup>; es läßt sich nicht bestreiten, daß sie offen und ehrlich handelte, während Frankreich die Schweiz zu täuschen suchte. Dieses wollte ihr den Glauben wecken, daß der König nur ehrenhalber auf der bedingungslosen Freilassung bestände, um sich dann zum Verzicht bereit zu zeigen, England aber öffnete ihr die Augen für die Gefahr, die sie dabei lief, wenn sie ihr Pfand für unverbindliche Äußerungen aus der Hand gab. Demgemäß befürwortete es die vorgängige und bedingungslose Freigebung nicht, und das wirkte in Bern entscheidend.

Sobald Dufour aus Paris zurückgekehrt war, erging unter dem 26. November eine Note des französischen auswärtigen Ministeriums an den Bundesrat, worin nochmals und zwar dringend die Freilassung der Neuenburger Gefangenen begehrt wurde<sup>3)</sup>. Würde, so fuhr die Note fort, die Schweizer Bundesversammlung, gestützt auf ihre Souveränität, diesem Wunsche entgegenkommen und die Loslassung der Gefangenen aussprechen, so wäre der Kaiser bereit alle Bemühungen anzuwenden, um eine Beilegung der Neuenburger Differenz herbeizuführen, welche den Zweck hätte, daß der König von Preußen auf die Rechte Verzicht leisten würde, die ihm durch die Traktate auf dieses Fürstentum und auf die Grafschaft Valangin zuerkannt seien. Diese der Schweiz angeratene Maßnahme . . . enthielte nichts, was die Würde der Eidgenossenschaft verletzen könnte. Die Details der Ausgleichung wären . . . leicht zu ermitteln, und es würde nicht schwer halten, die Lösung des Konflikts mit den wahren Interessen beider Parteien zu vereinigen."

<sup>1)</sup> Botschaft des Bundesrats vom 26. Dezember 1856. Rede Palmerstons im brit. Parlament 4. Februar 1857.

<sup>2)</sup> Mémoires du Comte de Viel Castel. Paris 1883, III, 325; IV, 3.

<sup>3)</sup> Die Note in der Botschaft vom 26. Dezember 1856.

Das Klang sehr schön und schien einige Sicherheit zu geben. In Bern wuchs denn auch die Zahl derer bedeutend<sup>1)</sup>, die sich mit den französischen Zusagen zufrieden geben wollten. Aber die Note wies bedenkliche Unklarheiten auf. Es war nur von Bemühungen zur Beilegung der Streitigkeiten im schweizer Sinne, nicht von Mitteln zur Nötigung des Königs die Rede. Wie leicht konnten die Bemühungen misslingen, worauf dann der Kaiser sich seiner Verpflichtung entbunden fühlte. Die „Würde der Eidgenossenschaft“ und ihre „wahren Interessen“ waren schwankende Begriffe, über die man sehr geteilter Meinung sein konnte. Es ließen sich Bedingungen für den Verzicht auf Neuenburg aufstellen, die dem Kaiser und dem König angemessen, dem Bundesrat aber völlig unannehmbar schienen<sup>2)</sup>. Dann hatte man das Pfand weggegeben und keinerlei Entgelt dafür erhalten. Dazu kam, daß dieser unsichere Rückhalt an Frankreich eben der einzige war, daß sich weder England noch Oesterreich zu irgend einer Einwirkung auf den König verpflichten wollten und keine Zusage Friedrich Wilhelms nach irgend einer Seite hin vorlag. Die Schweiz konnte offenbar nicht nachgeben ohne ihren Besitzstand ernstlich zu gefährden.

Somit erfolgte, nachdem soeben am 22. November die von Preußen mit Unterstützung des Bundes eingebrachte Forderung abgelehnt war, nun auch die Zurückweisung des französischen Begehrens. Da man allgemein glaubte, der Verzicht des Königs nach Freigebung der Gefangenen sei selbstverständlich und werde nur Ehren halber nicht versprochen, so machte das Verhalten der Schweiz den Eindruck unvernünftiger Halsstarrigkeit und trotziger Anmaßung. Sie büßte daher die Sympathien weiter Kreise ein, die vorher auf ihrer Seite gestanden hatten.

Für Napoleon schien zunächst nichts verloren. Er glaubte Preußens nach dieser doppelten Abweisung erst recht sicher zu sein, wenn er ihm nur lockende Bilder vor Augen stellte. Darum zeigte er ihm die freundlichste Miene. Er regte preussische Rüstungen an und gab sich den Anschein, dem König völlig freie Hand lassen zu wollen, ohne doch eine feste Verpflichtung dafür einzugehn<sup>3)</sup>. Ja er ließ die süddeutschen

1) Berner Brief v. 28. November. „Kreuzzeitung“ v. 2. Dezbr. 1856.

2) Botschaft des Bundesrats am 26. Dezember 1856.

3) Walewski (französischer Minister des Auhern) äußerte damals: „il ne nous restait autre chose à faire que de nous retirer de l'affaire, de rendre à la Prusse sa parole et sa liberté d'action“, und weiterhin: „Une invasion en Suisse ne serait pas une chose indifférente, la neutralité et l'indépendance de ce pays étant placées sous une garantie européenne.“

Staaten glauben, daß er den Durchmarsch der preußischen Armee durch ihr Gebiet gern sehen werde. Seine Idee war, wenn man alle Nachrichten zusammenhält, ungefähr folgende: Es war anzunehmen, daß die Schweiz, wenn er ihr keine besseren Garantien bot, in Hoffnung auf Österreichs Einschreiten bei den süddeutschen Höfen, auf Englands Gunst usw. nicht nachgab. Dann sollte die preußische Armee an die Grenzen der Schweiz marschieren dürfen aber weiter ganz nach des Kaisers Wünschen agieren; denn dieser hatte dann einen ausreichenden Vorwand, seine Truppen auch in die Schweiz einrücken zu lassen<sup>1)</sup>, um so das Ffest in der Hand zu behalten, und außerdem die Möglichkeit, die Preußen, falls sie sich ungefügig erwiesen, im Rücken zu bedrohen. Von Österreich erwartete er kein Eingreifen, da dieses damals sorglich bestrebt war, jeden Konflikt zu vermeiden<sup>2)</sup>, der die italienische Frage hätte aufrollen können, und von England kam nur eine Veto-Drohung gegen den preußischen Einmarsch, die sich diplomatisch benutzen ließ.

Was für Vorteile Napoleon in der Folge für sich erstrebt hätte, läßt sich natürlich nicht sagen, sicher aber ist, daß er sich in einer ausnehmend günstigen Situation befunden hätte, aus der er viel Kapital schlagen konnte. Die Schweiz lag ihm zu Füßen, eine preußische Armee war in seine Hand gegeben. Vor der Welt natürlich galt er als der uneigennütige Gönner Preußens. Er verlieh damals dem König das Großkreuz der Ehrenlegion, und als Zweifel an der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung erwacht waren, erschien Mitte Dezember ein geharnischter Artikel im offiziellen „Moniteur“, worin das Verhalten Preußens in weiß, das der Schweiz ganz in schwarz gemalt war und der Eidgenossenschaft eine scharfe Drohung entgegengeschleudert wurde. Dennoch blieben auch bedenkliche Äußerungen von französischer Seite nicht aus<sup>3)</sup>, die ein uneingeschränktes Vertrauen an maßgebender Stelle nicht aufkommen ließen.

Pariser Nachricht des Grafen Platen in Hannover. Platen an Bismarck 2. Dezember. Anh. 3. Gedanken u. Erinnerungen Bismarcks.

<sup>1)</sup> So vermutet der russische Gesandte Fonton in Hannover, der auf Gortschakoff Einfluß übte. Bismarck an O. Manteuffel, 22. Dezember. Bericht über Aufenthalt in Hannover. Poschinger, Preußen im Bundestag IV, S. 247 ff. Gerlach war überzeugt, daß Napoleon Preußen im Stich lassen werde. Gerlach an Niebuhr, 15. Dezember Rahmer. Kaiser Franz Josef zeigte sich von dem Einrücken der Franzosen fest überzeugt. Edwin Manteuffels Bericht.

<sup>2)</sup> Hatzfeld an O. Manteuffel, 31. August. Poschinger, Manteuffel III, 249.

<sup>3)</sup> Vgl. obige Äußerung Walewski's. Napoleon äußerte auf Befragen, was



Wir finden jetzt am Berliner Hofe keine einheitliche Politik. Während man offiziell in Napoleons Sinne fortfährt zu handeln, setzt eine ganz anders gerichtete Unterströmung ein, die zu neuen und unerwarteten Maßnahmen führt. Zunächst ist es der Gesandte am Bundestage v. Bismarck-Schönhausen, der seinen Einfluß nicht ohne Erfolg geltend macht. Er war, seiner ganzen Art entsprechend und beeinflusst von der kriegslustigen Stimmung der Frankfurter Diplomaten<sup>1)</sup>, für eine kräftige wagemutige Politik eingenommen. Ein Zusammengehen mit Napoleon schien ihm bei dessen freundlichem Entgegenkommen geboten, trotz der Gefahren, die daraus, wie er gewiß nicht verkannte, erwachsen konnten. Nur erst mit kühnem Schritt im günstigen Moment aus der Stagnation herauskommen, das Weitere war Sache einer kräftigen Heerführung und einer geschickten Diplomatie. So stimmte er in einer Konferenz, die am 2. Dezember bei Otto Manteuffel stattfand<sup>2)</sup>, für ernstlichen Beginn der Rüstungen und die Sendung von Militärbevollmächtigten an die süddeutschen Staaten, wobei er aber, um die Widerstrebenden zu gewinnen, die Wahrscheinlichkeit des Krieges ableugnete. Krieg, sagte er, wüßte kein Mensch, und Preußen werde eben deshalb seine Bedingungen erlangen, wenn es für den entgegengesetzten Fall an der Gewißheit des Krieges keinen Zweifel lasse. In Wahrheit dachte er anders. Er wußte, daß die Schweiz ohne Napoleons Garantie nicht nachgeben konnte und war überzeugt, daß Napoleon den Krieg nicht hindern werde, denn als seine Vorschläge angenommen waren und er die Gesinnung des Kaisers zu erkunden nach Paris gehen wollte, verkaufte er schon in der sichern Erwartung des Bruches Wertpapiere bei Rothschild, gewiß das sicherste Kennzeichen seiner Auffassung. Und diese Auffassung glaubte er weiterhin in Paris vollauf bestätigt zu finden<sup>3)</sup>.

Freilich gingen ihm auch gegenteilige Notizen zu. Graf Platen in Hannover teilte ihm Anfang Dezember eine Pariser Nachricht mit, daß Walerski an die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz

er bei preussischen Gewaltmaßnahmen zu tun gebente: „daß dies von den Umständen abhängen würde“. Bericht Haffelds bei Ratzmer IV, S. 218.

<sup>1)</sup> Wenzel an Bismarck in Hannover, Frankfurt a. M., 12. Dezember. Bismarck-Jahrb. V, 82. Bismarck an O. Manteuffel, 22. Dezbr. Pöschinger, Preußen am Bundestag IV, 247 f.

<sup>2)</sup> Hierüber: Sybel II, 259 f. Ratzmer II, 217.

<sup>3)</sup> Erzählung Bismarcks in Versailles, 30. Novbr. 1870. Busch, Tagebuchblätter I, 451 f. Napoleon äußerte zu Bismarck: es könnte ihm nur lieb sein, wenn das Rest der Demokraten ausgenommen würde. Vgl. Ratzmer IV, 221.

erinnert hätte, was recht nach einer Hintertür aussah. Napoleon hatte seine Erlaubnis des Durchmarschs nicht amtlich gegeben und nichts davon gesagt, daß er dieserhalb eine Überwerfung mit England riskieren wolle. Graf Gröben, der zum Kommandierenden der preußischen Armee designiert war, zeigte sich überzeugt, daß der Kaiser sich dem angebotenen Veto Englands anschließen werde<sup>1)</sup>. Bismarck aber blieb bei seiner Meinung, auch später noch, als der Umschwung in Napoleons Politik tatsächlich vollzogen war und ihn Graf Rehsberg, der Präsidialgesandte am Bunde, darauf aufmerksam machte, um ihn vor Vertrauenslosigkeit zu warnen<sup>2)</sup>. Das Mißtrauen gegen die Absichten des Österreichers ließ ihn da zu keinem unbefangenen Urteil gelangen.

Ganz anders dachte der König. Ihm galt der Ausgang der französischen Bemühungen als ein Fehlschlag, da sie ihm den erwarteten Gewinn nicht gebracht hatten. Er hatte gehofft aus seiner schwierigen Lage ohne Krieg und ohne bindende Zusagen herauszukommen, die Gefangenen bedingungslos befreit zu sehn, und nun sollte er die Befreiung erst erkämpfen, den Staat in neue Verwicklungen stürzen ohne auf irgend einer Seite vor unvermuteten Hemmungen gesichert zu sein<sup>3)</sup>. Er sah die Sache nüchterner an als Bismarck und wollte Unternehmungen vermeiden, denen durch die Unklarheit ihrer Tragweite der Abenteuercharakter anhaftete<sup>4)</sup>. Deshalb galt es ihm vor allem festen Boden zu gewinnen, auf dem er weiter bauen konnte und als fester Boden galt ihm immer die bestimmte Versicherung eines legitimen Monarchen. Er brauchte einen Fürsten, der klare Worte sprach, ohne sich wie Napoleon beständig Hintertüren offen zu halten, und der an dem Gesprochenen getreulich festhielt. So erwuchs ihm der Gedanke, sich durch einen geschickten Spezialgesandten unmittelbar mit dem Kaiser von Österreich in Verbindung zu setzen, um wenigstens nach der einen Seite Klarheit zu schaffen, Mißverständnisse zu beseitigen. Schon in den ersten Dezembertagen ist in einem Handbillet an den Oberst

<sup>1)</sup> Gröben an O. Manteuffel, 6. Dezember. Poschinger, Manteuffel III, 270.

<sup>2)</sup> Bismarck an O. Manteuffel, 28. Dezember. Poschinger, Preußen am Bundestag IV, 251 ff.

<sup>3)</sup> Edwin Manteuffel legt seinem Vetter am 23. Dezember die ganze Bedenklichkeit und Unsicherheit der Situation treffend dar, kommt aber doch zu dem Schluß, man müsse handeln, da man bei zu vielem Bedenken zu gar nichts komme. Ein recht ansehnlicher Rat. Poschinger, Manteuffel III, 279 ff.

<sup>4)</sup> Bismarcks Erzählung in Versailles: „Aber ich hatte nicht auf meinen König gerechnet, der sich inzwischen hinter meinem Rücken anders besonnen hatte — vermutlich mit Rücksicht auf Österreich.“ Busch, Tagebuchblätter I, 451 f.

Edwin von Manteuffel in Düsseldorf die Möglichkeit seiner Verwendung zu einer diplomatischen Mission angedeutet<sup>1)</sup>.

Inzwischen fuhr man offenkundig in dem Fahrwasser Bismards und Napoleons. Die Thronrede bei Zusammentritt des Landtags am 29. November atmete Krieg, wenn sie auch weitere Verhandlungen mit den Großmächten nicht ausschloß. Der Mobilmachungsplan wurde ausgearbeitet ohne daß man das Bekanntwerden dieser Maßnahme verhütete<sup>2)</sup>. Generalstabsoffiziere begaben sich nach Süddeutschland, um den Durchmarsch zu verabreden. Den Mächten ging eine Note<sup>3)</sup> zu, worin der König zwar seine Bereitwilligkeit zum Anhören verständlicher Vorschläge erklärte, aber doch bestimmt aussprach, daß er sich, da alle diplomatischen Mittel erschöpft seien, von jener Verpflichtung zum ruhigen Abwarten entbunden fühle. Der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, von Sydow, stellte seine Funktionen ein und überwies den Schutz der preußischen Untertanen dem Vertreter Frankreichs<sup>4)</sup>. In dieselbe Zeit fällt auch ein Projekt Friedrich Wilhelms, gegen Freilassung der Gefangenen Neuenburg in französische Verwaltung zu geben bis die ganze Frage durch eine Konferenz gelöst sei<sup>5)</sup>, ein Vorschlag, der ihm jedenfalls von seinen Ministern als unpraktisch ausgerebet wurde.

Demgegenüber traf die Schweiz, nachdem ein Versuch auf dem neutralen Pariser Boden mit Preußen in direkte Verhandlungen zu treten gescheitert war<sup>6)</sup>, ebenfalls vorbereitende Maßnahmen, um sich in Verteidigungszustand zu setzen, was von der Nation mit Begeisterung aufgenommen wurde. Der Krieg schien ernstlich näher zu rücken.

Wenn wir das weitere Verhalten Napoleons prüfen, so müssen wir den Umstand in Rechnung stellen, daß gerade damals, Mitte Dezember, ein Ausgleich zwischen England und Frankreich in der orientalischen Frage sich vorbereitete<sup>7)</sup>. Die letzte Differenz bei Aus-

1) Edwin Manteuffel an den König, 4. Dezember: „Ew. Kgl. Maj. haben die Gnade an dem Schlusse Ihres Handbilletts von der Möglichkeit einer Sendung zu sprechen. . .“ Berichte Edwin's im Kgl. Hausarchiv.

2) Rahmer IV, 219. Sybel II, 259 f.

3) Abgedruckt: „Kreuzzeitung“ 28. Dezbr. 1856. Bgl. v. Balan an Bismard, 7. Dezbr. Bismard-Jahrb. VI, 64.

4) „Preuß. Korresp.“ v. 20. Dezbr.

5) Poschinger, Manteuffel III, 268 f.

6) Botschaft des Bundesrats v. 26. Dezember 1856. „Kreuzzeitung“ 1. Januar 1857.

7) Bgl. Cavour an Villamarina in Paris 26. Dez. Briefe Cavour's S. 460.

führung des Pariser Friedens, eine Position Rußlands an der Donaumündung betreffend, wobei Frankreich sich den russischen Wünschen zu neigte, England ihnen entgegentrat, wurde soweit behoben, daß ein Nachlongreß mit sicherer Aussicht auf Erfolg berufen werden konnte. Inwiefern diese Annäherung auf die Neuenburger Frage eingewirkt hat, ist freilich aus den uns bekannten Aktenstücken nicht sicher festzustellen, aber ihr zeitliches Zusammentreffen mit einer veränderten Stellungnahme der beiden Mächte legt die Vermutung eines inneren Zusammenhangs nahe. Otto Manteuffel glaubte schon am 23. November eine ungünstige Wirkung der englisch-französischen Verständigung herauszufühlen<sup>1)</sup>, wozu freilich die nächsten Schritte des Kaisers nicht stimmten, da sich eben die Verständigung noch verzögerte. Mitte Dezember aber finden sich Anzeichen, daß die beiden Mächte auch in der Neuenburger Frage einen verwandten Kurs einschlagen. Einerseits erfahren wir unter dem 19. Dezember aus Bern, der englische Gesandte Gordon habe neuerdings erklärt, zur Unterstützung der preussischen Forderungen angewiesen zu sein<sup>2)</sup>. Andererseits benutzte Napoleon eine passende Gelegenheit, neue diplomatische Bemühungen bei der Eidgenossenschaft in Aussicht zu stellen.

Der amerikanische Gesandte Th. Fay, dessen Regierung sich wohl verpflichtet fühlte das demokratische Prinzip der Volkssouveränität nicht unterliegen zu lassen, regte am 21. Dezember eine Kollektivnote aller interessierten Staaten an des Inhalts, daß die Gefangenen freigegeben würden gegen das Versprechen dieser Staaten, alles aufzubieten, um die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erwirken<sup>3)</sup>. Sämtliche Gesandten in Bern zeigten sich geneigt und holten von Hause Instruktion ein. Aber die österreichische Regierung lehnte ab, weil sie einen Souverän nicht zur Aufgabe seiner Rechte nötigen könne<sup>4)</sup>, und Napoleon er-

<sup>1)</sup> O. Manteuffel an Bismarck, 23. Novbr. Bismarck-Jahrb.

<sup>2)</sup> Es wird von ganz glaubwürdiger Seite versichert, der englische Gesandte Gordon . . . sei dieser Tage plötzlich im Erlacherhofe mit der Erklärung erschienen, daß er bisher die Depeschen seiner Regierung unrichtig verstanden oder ausgelegt habe, kurz, daß von nun an England wie die übrigen Unterzeichner des Londoner Protokolls die Forderung Preußens unterstützen werde.“ „Kreuzzeitung“ 23. Dezbr. 1856.

<sup>3)</sup> Über diese Affäre s. Botschaft des Schweizer Bundesrats vom 12. Januar 1857, „Kreuzztg.“ v. 18. Januar 1857; Berner Brief der „Kreuzztg.“ v. 24. Dezbr. „Kreuzztg.“ 25. Dezbr. 1856 und 18. Januar 1857; Bericht der „Frankfurter Postztg.“ vom 31. Dezbr. 1856, „Kreuzztg.“ 31. Dezbr. 1856.

<sup>4)</sup> Mitteilung der offiziellen „Österreich. Korresp.“ v. 29. Dezbr. 1856. „Kreuzztg.“ 30. Dezbr. 1856.

klärte<sup>1)</sup>, er gebente selbst seine Vorschläge bei der Eidgenossenschaft zu erneuern und stellte den anderen Mächten den Anschluß frei.

Wir sehen also: wenn ein Einverständnis zwischen England und Frankreich damals erzielt worden ist — was sich mit gutem Grunde annehmen läßt —, so ist es in dem Sinne erzielt worden, daß Napoleon zwar die Initiative bei Regelung der Neuenburger Frage behalten soll, wie er sie bisher gehabt hat, daß er aber nunmehr, ohne in der Form wesentlich von der früheren Haltung abzuweichen<sup>2)</sup>, ehrlich für die künftige Unabhängigkeit Neuenburgs sich verpflichtete. Die neuen Eröffnungen geschahen also in einem ganz anderen Sinne als die früheren und damit war ihnen der Erfolg verbürgt. England aber sollte, gleichfalls ohne sich in offenen Widerspruch zu seinem früheren Verhalten zu setzen, der französischen Aktion seinen Beistand leihen. Demgemäß ist dann auch die Angelegenheit erledigt worden.

Für diesen Umschwung der französischen Politik und ihre Hinwendung zu England finden wir außer den Resultaten selbst noch verschiedene Anzeichen und Zeugnisse. Beachtenswert ist es schon, daß sich der schein-oppositionelle „Siccle“, den Napoleon oft benutzte, um seiner eigenen offiziellen Politik einen Dämpfer aufzusetzen und erwünschten Widerstand zu schaffen, jenen scharfen *Moniteur*-Artikel beklagte und tabelte<sup>3)</sup>. Auch gab die Regierung gleichzeitig ihrer Hoffnung auf Frieden Ausdruck. Weiter erhielt Bismarck vom Grafen Rechberg ungefähr am 26. Dezember die Mitteilung<sup>4)</sup>, daß Graf Montessuy in anderer Weise rede, als es der offenkundigen Politik Frankreichs entspräche, also vermutlich neue Instruktionen erhalten hätte. Wir wissen, daß Bismarck das als eine Intrigue Oesterreichs auffaßte. Er wandte sich an den französischen Gesandten selbst, der

<sup>1)</sup> Depesche der „Schwyzer Ztg.“, „Kreuztg.“ 31. Dezbr. 1856.

<sup>2)</sup> Noch Ende Dezember erklärte die französische Regierung auf Anfrage, sie werde dem Einmarsch der Preußen nicht entgegen sein und habe die süddeutschen Regierungen von diesem Entschluß in Kenntnis gesetzt. Pariser Korresp. des „Dresdener Journals“, s. „Kreuztg.“ v. 1. Januar 1857.

<sup>3)</sup> Auch der französische Botschaftssekretär und damalige Leiter der Botschaft in Petersburg, Vaudin, erklärte an Fhrn. v. Werther vertraulich, der Artikel sei zu scharf gegen die Schweiz. Werther an O. Manteuffel, 3. Januar 1857. Pöschinger, Manteuffel III, 289 f. Napoleon forderte auch Oesterreich auf, sich darauf zu verpflichten, daß es den König zum Verzicht bewegen wolle, was dieses aber ablehnte. Mitteilung Franz Josephs an Edwin Manteuffel, Edwins Bericht vom 4. Januar.

<sup>4)</sup> Bericht Bismarcks an O. Manteuffel v. 28. Dezbr. Pöschinger, Preußen am Bundestag IV, 251 ff.

nun alles ableugnete und ihm schöne Bilder von Verwandlung der schweizer Verfassung, geographischen Veränderungen, ja Zerstückelung der Republik vorspiegelte. Zweifellos beruhten aber Richbergs Angaben auf Wahrheit. Der hannoversche Gesandte in London, Graf Kielmannsegg, übermittelte einige Tage früher eine Äußerung Lord Palmerstons, die Schweiz werde im Januar die Gefangenen amnestieren und damit dem Spiel ein Ende machen<sup>1)</sup>. Auch er wird diese Ankündigung nicht aus der Luft gegriffen haben. Lord Granville schreibt am 24. Dezember an Canning, Cowley, der englische Vertreter, und Walewski seien jetzt „on the most mellifluous terms“<sup>2)</sup>. Wenn endlich der offiziöse „Konstitutionel“ am 24. Dezember von neuen Notizen der Mächte an die Schweiz spricht und deshalb die Hoffnung auf eine friedliche Lösung bewahren zu dürfen glaubt, so werden ihm dafür auch die Unterlagen zu Gebote gestanden haben. Ein authentischer Ausdruck der neuen Abmachungen zwischen den Westmächten aber war es, daß Königin Viktoria in ihrem Neujahrsbrief an Napoleon<sup>3)</sup> schrieb: „ich hoffe, daß es bei diesen Rüstungen sein Bewenden haben wird und . . . hege die feste Zuversicht, daß es Ihnen möglich sein wird, eine friedliche Lösung der schweizerischen Angelegenheit herbeizuführen“. Das hätte sie als parlamentarische Herrscherin nicht schreiben dürfen, wenn es nicht der Politik ihrer Regierung entsprochen hätte.

Inzwischen war nun Friedrich Wilhelm zu dem festen Entschluß gelangt, sich an Österreich zu wenden und dessen Absichten zu erkunden. Dabei trat er mit einem ganz anderen Gedankenkreis in Berührung, für den weder er noch seine Diplomaten Verständnis zu gewinnen vermochten.

Mit Österreichs Verhalten hat es eine eigentümliche Bewandnis. Was es von Preußen hauptsächlich wünschte, ist uns genugsam bekannt, da es vom leitenden Minister Buol und dann vom Kaiser selbst immer und immer wieder in Notizen und Besprechungen hervorgehoben wurde, aber das Ziel dieser Wünsche ist nirgends genannt, denn die angeführten Gründe sind so wenig stichhaltig, daß sie nicht als die wahren angesehen werden können. Es muß ein Geheimnis dahinter stecken, für das es den Schlüssel zu finden gilt.

Drei Begehren sind es, die immer betont werden: 1. Abwendung

<sup>1)</sup> Bismarcks Bericht an D. Manteuffel, 22. Dezbr. Poschinger, Preußen am Bundestag IV, 247 ff.

<sup>2)</sup> Granvilles Memoiren I, 223.

<sup>3)</sup> Martin, Prinz Albert III, 533 f.

Preußens von Napoleon, der bedenkliche eigene Pläne in der Schweiz verfolge, und Offenheit gegen Österreich. Bismarck sieht darin nur Bosheit und die Sucht, Preußen zu schädigen, was sich aber in keiner Weise glaubhaft machen läßt. 2. Berufung einer großmächtlichen Konferenz als letzten Versuch, die Sache gütlich zu regeln, damit dem militärischen Vorgehen volle Legalität gewahrt werde. 3. Nochmalige Anrufung des Bundes zum Zweck, eine vollgültige Durchmarscherlaubnis zu erlangen. Auch hierin glaubt Bismarck die Absicht zu bemerken, durch Hinzögerung der Angelegenheit Preußen eine Niederlage zu bereiten. Die Bestimmtheit aber, mit der Österreich und der Kaiser persönlich dazu ihre volle Unterstützung versprechen, steht dieser Auffassung schroff entgegen.

Die Erklärung läßt sich nur finden, wenn man die ganze Lage Österreichs in Betracht zieht und untersucht, welcher Nutzen wohl diesem Staate aus dem schweizerischen Handel erwachsen konnte.

Sein Hauptbestreben war damals, das lombardo-venetianische Königreich vor Sardinien und Frankreich zu schützen, ein Land, dessen westlicher Teil sich längs der schweizer Südost- und Südgrenze hinzog. Dieser hauptsächlich zu verteidigende Teil wurde aber durch den tief nach Süden vorspringenden Kanton Tessin in militärisch ungünstiger Weise deformiert und durch den die wichtigsten Alpenstraßen enthaltenden Kanton Graubünden von Tirol und Vorarlberg getrennt, sodaß er nur auf unbequemem Umweg erreicht werden konnte. Eine günstige Verteidigungslinie, eine vorteilhafte Verbindung mit den Hauptländern der Monarchie kam erst heraus, wenn die beiden Kantone ganz oder zum Teil in die Stellung einbezogen werden konnten. Ihre Besetzung mußte die Behauptung des italienischen Besitzes ungemein erleichtern.

Die Lust, den Kanton Tessin zu gewinnen, war schon einige Jahre vorher zu Tage getreten, als im Februar 1853 ein Krawall in Mailand<sup>1)</sup> von dorthier gefördert und unterstützt worden war. Das Unternehmen war aber damals durch die Haltung Napoleons verhindert worden<sup>2)</sup>, der sich einerseits für den Schutz, den ihm die Schweiz

<sup>1)</sup> Vgl. Poschinger, Preußen am Bundestag IV, 147 Anm. 2. Bismarck schrieb Österreichs Agitationen gegen den preußischen Durchmarsch dem Reid wegen dieses Vorgangs zu. So kleinlich war die österreichische Politik aber nicht. Bericht v. 22. Dezbr.

<sup>2)</sup> „Journal des Debats“ 1. März 1853: „Man sagt, wenn der Bundesrat sich weigere . . . , so sei Österreich gesonnen . . . den Kanton Tessin zu besetzen. Wenn etwas der Art geschähe, so würde wahrscheinlich Frankreich . . . die an

ehemals gewährt, dankbar erweisen, andererseits eine Stärkung der österreichischen Stellung verhüten wollte. So hatte man sich mit einer Grenzsperre begnügen müssen, die dann, als sich die orientalischen Verhältnisse verwickelten, fallen gelassen wurde, ohne daß eine Genußgewährung gemährt worden wäre. Auch bei Beginn des Krieges von 1859 war man in Besorgnis vor Tessins Freischaren<sup>1)</sup>.

Mit Graubünden hatte es eine andere Bewandnis. Es hatte bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ein eigenes bündisches Gemeinwesen dargestellt, in dem Österreich zwar längst alle Hoheitsrechte aufgegeben hatte, aber noch immer großen Einfluß besaß. Sowohl im spanischen Erbfolgekrieg als in den Napoleonischen Kriegen hatte es sich die Benutzung der wichtigen Pässe vertragsmäßig zu sichern gewußt<sup>2)</sup>. Seit 1814 gehörte der Bund als Kanton zur Schweiz, doch war eine starke Partei im Lande diesem Anschluß sehr abgeneigt gewesen, der ihm von den Großmächten aufgetroyiert worden<sup>3)</sup>. Da ließ sich wohl die Hoffnung hegen, daß eine erneute Abtrennung dem Volke nicht unwillkommen sein würde, besonders wenn man ihm dafür einige damals abgenommene Gebiete zurückgab. Wenn das aber geschah, so war es für Österreich nicht allzuschwer, wie in früheren Zeiten die Benutzungserlaubnis für die Pässe zu erlangen, die von der Schweiz in Rücksicht auf die französische Nachbarschaft nicht gewährt werden konnte. Dabei ist zu bemerken, daß der leitende Minister Österreichs, Graf Buol-Schauenstein, aus einer der angesehensten Familien Graubündens stammte. Die Buols hatten ehemals an die hundert Jahre — seit 1544 — mit zwei andern Geschlechtern eine oligarchische Stellung in der katholischen und immer Österreich wohlgesinnten Landschaft, Davos eingenommen. Diese Landschaft aber hatte während der Zeit eine Vorzugsstellung im Bunde behauptet<sup>4)</sup>. Und auch weiter hatten viele Mitglieder jener Familie in der Geschichte Graubündens

---

seine Grenze stoßenden Kantone besetzen.“ „Ausgäb. Ztg.“ 4. März 1853. — „Die Pariser Korresp. des „Journal de Genève“ schreibt von einem vertraulichen Briefe, den Kaiser Napoleon an die Schweiz geschrieben haben soll, um dem Bundesrat mitgeteilt zu werden. Danach bestände der Hauptinhalt desselben darin, daß Napoleon versichert, die Dienste, die ihm die Schweiz geleistet, nicht vergessen zu haben, und daß es seinen Bemühungen einzig gelungen sei, den Kanton Tessin vor einer militärischen Okkupation durch die Österreicher zu bewahren.“ „Ausgäb. Ztg.“ 1. März 1853.

<sup>1)</sup> Österr. Generalstabswerk I, 124.

<sup>2)</sup> v. Moor, Geschichte von Graubünden. Cur 1874, II, 1066 u. 1282.

<sup>3)</sup> v. Moor II, 1370 ff.

<sup>4)</sup> v. Moor II, S. 999.



eine Rolle gespielt. War es da nicht naheliegend, daß gerade Buol die dortigen Verhältnisse seinen Plänen dienstbar zu machen suchte<sup>1)</sup>? Galt es doch nicht sein altes Vaterland zu schädigen, sondern vielmehr zur früheren aristokratischen Unabhängigkeit zurückzuführen. Dieses Land und Neuenburg befanden sich in sehr verwandter Lage.

Österreich hatte also bedeutsame Wünsche gegenüber der Schweiz, deren Erfüllung ihr abgerungen werden mußte, und dazu konnte die gegenwärtige Konstellation günstig erscheinen<sup>2)</sup>. Auch Preußen war mit der Eidgenossenschaft in Zwist geraten, bei dem es einen vorzüglichen Rechtstitel vorweisen konnte, und dieser Rechtstitel, der vom Wiener Hof immer mit Ostentation anerkannt wurde, ließ sich, wie die Dinge lagen, auch für Österreich verwerten, wenn es nur gelang, Preußen zur vertrauensvollen Annäherung an den Kaiserstaat zu bestimmen. Dann konnte man gemeinsam mit ihm das europäische Konzert durch Berufung einer Konferenz entweder zu günstigen Beschlüssen bringen oder mattsetzen. Dann konnte man gemeinsam den deutschen Bund zur Kriegserklärung hinreißen, wodurch auch Österreich ein Recht zum Einrücken in die Schweiz erhielt<sup>3)</sup>. Kurz, man war völlig Herr der Situation, denn wenn sich Napoleon dagegen auflehnte, so stand er der geschlossenen Macht Deutschlands gegenüber und mußte unter weit ungünstigeren Umständen kämpfen als nachher im Jahre 1859.

Nun sehen wir, wie dieses sich aus Österreichs italienischer Lage ganz natürlich ergebende Programm vollständig seinen wirklichen Maßnahmen und Äußerungen entspricht. Seine ganze Politik wird klar und durchsichtig. So lange Preußen mit Frankreich Hand in Hand ging und die Anregung des Wiener Hofes unbeachtet ließ, hielt ihm dieser Widerpart, indem er die Erlaubnis zum Durchmarsch bei den süddeutschen Staaten zu hintertreiben suchte und mit feindlichem Ein-

<sup>1)</sup> Wiener Brief der „Kreuzztg.“ v. 7. Januar 1857: „Graf Buol-Schauenstein, mehrfach genannt in der Neuenburger Angelegenheit, die er als geborener Graubündener behandelt.“ „Kreuzztg.“ 10. Januar 1857.

<sup>2)</sup> Buol erklärte an Edwin M. bei dessen Besuch in Wien, „daß in dieser Angelegenheit Österreich recht eigentlich der Sekundant von Preußen sein sollte und wolle, daß aber, um ein solches Verhältnis herzustellen, es auch notwendig erscheine, daß Österreich in die Lage komme, seine Ansicht über die Sachlage auszusprechen.“ So sind Buols Worte wiedergegeben im Brief D. Manteuffels an Buol vom 27. Januar 1857. Poschinger, Manteuffel III, 304.

<sup>3)</sup> Es fiel sehr auf, daß Franz Josef im Januar bei seiner friedlichen Reise nach Venetien u.ä. den Feldzeugmeister Heß nachkommen ließ. „Kreuzztg.“ v. 7. Januar 1857.

greifen drohte<sup>1)</sup>. Gleichzeitig aber unterließ er nicht, den König vor Napoleons Absichten zu warnen, um ihn in Oesterreichs Bahnen hineinzuziehen, und immer aufs neue die Berufung der Konferenz, die Anrufung des Bundes in Vorschlag zu bringen<sup>2)</sup>.

Auf preußischer Seite wollte man den Sinn der Sache durchaus nicht verstehen. Namentlich Bismarck konnte sich inmitten der Frankfurter Misere den Fall nicht mehr denken, daß Oesterreich und Preußen in gleichgerichtetem Streben sich der Bundesversammlung als eines rasch und glatt funktionierenden Werkzeugs bedienten. Man bemühte sich in Gegennoten<sup>3)</sup> zwecklos, die österreichischen Argumente, die doch nur politischen nicht rechtlichen Wert hatten, zu widerlegen, ohne dem Kaiserhof das nötige Entgegenkommen zu zeigen. Ohne ein solches Entgegenkommen aber konnte der Minister Buol, den wir als Hauptvertreter jener Ideen angesehen haben, mit seinen Plänen nicht hervortreten, da er sonst fürchten mußte sie an Frankreich verraten zu sehen. Erst durch die Sendung Edwin Manteuffels wurde in Wien neue Hoffnung geweckt.

Der Oberst sah sich Mitte Dezember nach Berlin berufen. Ratsschläge, die ihm Bismarck im französischen Sinne zu erteilen suchte, wies er höflich ab, um sich ganz an die Aufträge des Königs und seines Veters, des Ministerpräsidenten, zu halten<sup>4)</sup>. Diese bestanden in der Hauptsache darin, daß er über Wien, wo er mit Buol zu sprechen hatte, nach Oberitalien zum Kaiser gehen sollte, der gerade durch persönlichen Besuch und Gnadenerweisungen seine italienischen Untertanen günstig zu stimmen suchte. Er sollte den Monarchen durch Klarlegung der preußischen Absichten, durch Zusage äußerster Mäßigung

<sup>1)</sup> Hierüber eine Fülle von Nachrichten. Oesterreich warnte die deutschen Staaten vor Preußens französischen Beziehungen oder vor Frankreichs Einspruch gegen den Durchmarsch, behauptete die Zuständigkeit des Bundes in dieser Frage usw. Vgl. Poschinger, Preußen am Bundestag IV, 248 ff.; Bismarck-Jahrb. VI, 36 f.; Pariser Brief der „Kreuztg.“ v. 10. Januar 1857; Gerlach, Denkw. II, 470 f.; Poschinger, Manteuffel III, 283 f. Ernst II., II, 363.

<sup>2)</sup> Buol an Trautmannsdorf (zur Mitteilung bestimmt) v. 19. Dezember. „Kreuztg.“ v. 9. Januar 1857 — und v. 6. Januar, „Kreuztg.“ v. 14. Januar 1857. Entsprechend die Äußerungen Franz Josephs zu Edwin M. nach dessen Berichten.

<sup>3)</sup> D. Manteuffel an Arnim in Wien v. 28. Dezbr. und v. 29. Dezbr. „Kreuztg.“ v. 9. u. 17. Januar 1857.

<sup>4)</sup> Briefe Edwin's an D. Manteuffel v. 16. u. 22. Dezbr. Poschinger, Manteuffel III, 273 f. u. 277 ff.; an Bismarck v. 16. Dezbr. Bismarck-Jahrb. IV, 97 f. Der König schrieb selbst eine „Instruczion ad usum Edvini“. Poschinger, Manteuffel III, 274.

bestimmen von Schritten Abstand zu nehmen, die den preußischen Vormarsch hindern, den Erfolg vereiteln konnten. Besonders sollte er erwirken, daß Österreich seine Intriguen bei den süddeutschen Höfen einstellte, und von feindlichen Truppenkonzentrierungen an der schweizer Grenze absah. Von einem Umschwenken zu Österreich war keine Rede<sup>1)</sup>. Man wollte weiter im Einverständnis mit Frankreich vorgehen und nur Österreichs Beto dadurch verhüten, daß man die erstrebten Ziele so bescheiden als möglich darstellte. Preußens Absichten wurden ungefähr folgendermaßen formuliert:

Wenn die Schweiz vor dem 15. Januar — bis dahin war inzwischen die Anfangs zum zweiten angebrochte Mobilmachung verschoben<sup>2)</sup> — nachgab und den Prozeß niederschlug, so sollten alsbald Verhandlungen über Neuenburg eingeleitet werden, bei denen der König größte Mäßigung zeigen werde.

Wenn die Schweiz bis dahin nicht nachgab, so würde mobil gemacht, und dann handelte es sich nicht mehr um Befreiung der Gefangenen, deren Geschick ganz in den Hintergrund trat, sondern um die Eroberung Neuenburgs und Herstellung der königlichen Gewalt. War sie aber hergestellt, dann wollte der König fast noch größere Mäßigung beweisen als vorher.

Außerdem muß der Spezialgesandte die Erlaubnis erhalten haben, die Hoffnung eines Verzichts auf Neuenburg zu wecken, denn er gab es dem Kaiser als seine Privatmeinung, daß der König auf Grund der Unabhängigkeit verhandeln werde. Ob in diesem Punkt Friedrich Wilhelm und sein Minister einig gewesen, bleibe dahingestellt.

Mit solchen Instruktionen reiste Edwin Ende Dezember über Wien nach Italien. Mit Buol hatte er einen heftigen Auftritt<sup>3)</sup>, weil er die freundlichen Beziehungen zu Frankreich nicht preisgeben wollte, durch die dem österreichischen Minister seine ganzen schönen Pläne gestört wurden, und Buol daher die Hemmungen der preußischen Aktion nicht unterlassen mochte. Beim Kaiser, mit dem Manteuffel von Venedig nach Padua und Vicenza fuhr, wurde er zuerst etwas kühl empfangen, dann aber zwei langer Audienzen gewürdigt.

Da diese ganzen Verhandlungen zur weiteren Entwicklung der

<sup>1)</sup> Vgl. König an D. Manteuffel, 4. Januar 1857. Poschinger, Manteuffel III, 291.

<sup>2)</sup> Durch Rundschreiben vom 23. Dezember. Abgedruckt: „Kreuzztg.“ v. 4. Januar 1857.

<sup>3)</sup> Sybel II, 261. Gerlach, Denkwürdigkeiten, 14. Januar 1857. II, 462.

Neuenburger Angelegenheit kaum Wesentliches beigetragen haben, so darf ihre genauere Darlegung unterbleiben. Es genügt das Bedeutungsvolle daraus hervorzuheben und das Ergebnis festzustellen.

Es läßt sich aus den Berichten Edwins<sup>1)</sup> erkennen, daß der Kaiser zwar über die positiven Wünsche Buols hinsichtlich des weiteren Verhaltens, nicht aber über dessen letzte Ziele unterrichtet war. Das ist ja auch sehr erklärlich, wenn man bedenkt, wie leicht dem jungen Herrscher sonst von anderer Seite Bedenken gegen die ganze Buolsche Politik hätten geweckt werden können. Die Folge aber war, daß Franz Joseph die Verteidigung der österreichischen Begehren nicht mit überzeugender Kraft zu führen vermochte, war er doch von ihrer Notwendigkeit nicht völlig durchdrungen. Seine Hauptmotive sind die konservativen Interessen und die Besorgnis vor Napoleons ausgreifenden Plänen. Als wichtigstes Ergebnis der ersten Unterredung aber ist anzuführen, daß der Kaiser über die preußischen Ziele Klarheit gewann. Er erfuhr, daß der König nach Erlaß der Mobilmachungsordre nicht mehr die Befreiung der Gefangenen, sondern die Eroberung von Neuenburg erstreben werde.

Die Kundgebung dieser Absicht, die dem Kaiser und Buol weit sympathischer war, als die Versicherungen äußerster Mäßigung, mit denen der Abgesandte sie verbrämte, verursachte eine Wandlung in deren Haltung. Buol, der bereits am 6. darum wußte<sup>2)</sup>, mußte erkennen, daß zwar der anfangs gewünschte Weg — Konferenz der Mächte und Bundestag — nicht gangbar war, daß sich aber das Ziel auch nach Preußens Ideen erreichen ließ, denn wenn Preußen von Norden in die Schweiz einmarschierte und Frankreich ihm wie zu erwarten Halt gebot, dann ließ sich das zum Vorwand nehmen, um von Süden einzurücken und sich auf Preußens Seite zu stellen. Die gewünschte Kombination, Österreich und Preußen gegen Frankreich, war fertig.

Dementsprechend gab der Kaiser in der zweiten Konferenz am 6. Januar, wenn er auch seine früheren Ratschläge wiederholte, doch die bestimmte Zusicherung, daß Österreich bei ausbrechendem Kriege eine bundesfreundliche Stellung gegen Preußen bewahren werde, und daß etwaige Truppenzusammenziehungen in der Lombardei keinesfalls einen Preußen feindlichen Charakter tragen würden. Ja, Manteuffel

<sup>1)</sup> Vom 4. u. 6. Januar 1857.

<sup>2)</sup> Note Buols an Trautmannsdorf vom 6. Januar. „Kreuztg.“ vom 14. Januar 1857.

gewann die Überzeugung, daß Franz Joseph den Besitz von Neuenburg für Preußen festhalten wollte, daß er über die Verzichtabsicht verwundert war<sup>1)</sup>, woraus, wenn es sich so verhielt, mit Sicherheit zu schließen, daß zum mindesten Ruol auch für Österreich einen wertvollen Gewinn aus der Angelegenheit erhoffte. Das Bedenkliche war nur, daß inzwischen Nachrichten von neuen Schritten, die Napoleon bei der Eidgenossenschaft getan, angelangt waren, doch diese konnten ja, wie bisher, mißlingen und wenn selbst die Schweiz nachgab, so schien der König noch immer in der Lage zu sein auf seinen Rechten zu bestehen.

Wir wissen nun freilich, daß die Angelegenheit durch die Verständigung zwischen Frankreich und England schon so gut wie erledigt war. Gewiß hätte Preußen sich im Bunde mit Österreich durch Leugnung der Verzichtabsicht dagegen auflehnen können, denn die Schweiz hätte dann sicherlich nicht nachgegeben, und Österreich war noch jetzt bereit mit ihm zur Eroberung von Neuenburg zusammenzuwirken, aber der König war in seinen Erklärungen an Napoleon und andere<sup>2)</sup> schon viel zu weit gegangen, als daß er sich noch auf den Standpunkt starrer Verneinung hätte zurückziehen können. Seine Briefe nach Paris, geschrieben unter dem Eindruck fast völliger Isolierung, waren einem Verzichtversprechen fast gleichbedeutend<sup>3)</sup>. Und sein Gesandter Hayfeld, wahrscheinlich auch Otto Manteuffel waren darin noch weiter gegangen als er. Zu tief hatte er sich mit Napoleon eingelassen, der ihm schließlich an Realitäten nichts weiter verschaffte als was der König von Anfang an hätte haben können, die Freilassung der Gefangenen gegen Preisgabe seines Fürstentums<sup>4)</sup>. Wenn er dem Kaiser dennoch Dank zu schulden glaubte<sup>5)</sup>, so hatte das seinen Grund darin, daß ihm dieser den Schein der Bedingungslosigkeit wahren half, den Schein eines Sieges verschaffte<sup>6)</sup>.

1) Gerlach, Denkwürd. 12. Januar II, 461 f.

2) Ernst II., II, 365.

3) Gerlach, Denkw. III, 470 f. Hayfeld an O. Manteuffel, 14. Januar 1857. Poschinger, Manteuffel III, 299 f.

4) So urteilte Gerlach im Brief an O. Manteuffel v. 15. Januar 1857. Poschinger, Manteuffel III, 300 f. Der König war sehr ungehalten über diese Auffassung. Denkwürd. III, 461 f.

5) König an O. Manteuffel, 5. Januar: „Sehen Sie einen entzückten Brief an Napoleon auf.“ Poschinger, O. Manteuffel III, 292.

6) Der Moniteur brachte am 19. Januar einen merkwürdig schillernden Artikel, der einerseits jede Garantie für den Erfolg der französischen Bemühungen

So kam also Napoleon in die Lage, der Schweiz genügende Garantien für die Unabhängigkeit Neuenburgs bieten zu können. Durch den schweizer Gesandten Barmann ließ er Ende Dezember in Bern gewisse Vorschläge empfehlen, die der Bundesrat ihm, dem Kaiser, machen sollte: der Kaiser möge die bestimmte Versicherung geben, bei dem König den Verzicht erwirken zu wollen, er möge genehmigen, daß die freigelassenen Royalisten bis zur Erledigung des Konflikts außer Landes gingen, er möge sich dafür verwenden, daß Preußen bis auf weiteres militärische Demonstrationen meide und daß es sich zu baldigem Beginn der Verhandlungen verstehe. Diese Bedingungen wurden dann durch Barmann und den Ständerat Kern in Paris dem Kaiser vortragen, in langen Audienzen abgehandelt und schließlich mit einer entsprechenden Erklärung Napoleons beantwortet, die die Abgesandten nach Bern zurückbrachten. Inzwischen trafen auch Noten der andern Großmächte ein, in denen sie ihre guten Dienste für eine günstige Lösung in Aussicht stellten, während der Rat Furrer, der die süddeutschen Höfe bereiste, die Überzeugung mitbrachte, daß im Fall abermaliger Ablehnung dem Marsch des preußischen Heeres nichts im Wege stehen würde. So hatte der Bundesrat die nötigen Unterlagen gewonnen, um der Bundesversammlung, die nunmehr einberufen wurde, die Annahme der kaiserlichen Vorschläge empfehlen zu können<sup>1)</sup>. Diese erfolgte am 15. Januar, dem letzten Termin, den Preußen gestellt. Kraft ihrer Souveränität schlug die Eidgenossenschaft den Prozeß nieder, worauf dann die Freilassung erfolgte. Die Frage war damit gelöst und der preußische Ministerpräsident konnte den Kammern verkünden, daß die Schweiz der Forderung des König mit bedingungsloser Entlassung der verhafteten Royalisten nachgekommen sei.

Es ist bekannt, daß bald darauf von einer in Paris zusammentretenden Konferenz großmächtlicher Vertreter die definitive Ordnung der Angelegenheit vollzogen wurde, wobei der König gegen Preisgabe seiner Souveränität über Neuenburg einige unwesentliche Zugeständnisse erlangte.

---

um die Unabhängigkeit Neuenburgs ablehnte, andererseits gegen Preußen, falls es den Verzicht verweigerte, scharfe Drohungen aussprach. S. „Kreuztg.“ v. 20. Januar 1857.

<sup>1)</sup> Die Proposition suchte besonders zu erweisen, um wieviel günstiger die jetzige Erklärung des Kaisers sei als die vom November. Siehe Botschaft des Bundesrats vom 15. Januar. In Wahrheit hatte man natürlich weit bessere geheime Garantien, die man nur nicht offen kundgeben durfte. Der Bundesrat wußte aus den Briefen des Königs selbst, daß dieser nachgeben würde.

Alles in allem kann man sagen, daß Friedrich Wilhelm von Napoleon dupirt worden ist, daß dieser ihn, ohne selbst irgend etwas Reelles zu bieten, von demjenigen Wege abgelenkt hat, der ihn zum Ziele hätte führen können, von der Verbindung mit Oesterreich, wobei er ihm doch die Meinung einpflanzte, er habe von Frankreich Freundschaftsdienste erhalten. Der Einzige, der die Verbindung mit Frankreich vielleicht hätte fruchtbar machen können, war Bismarck, denn er hätte eine günstige Situation mit überraschender Schnelligkeit ausgenutzt. Das systematische langsame Vorgehen des Königs aber konnte auf diesem Wege zu nichts führen; es wurde von dem Wandel der Konstellationen überholt. Das paßte nur für die politische Verbindung mit Oesterreich, dem ein ähnliches Ziel als Hauptsache vor Augen stand. Mit ihm hätte man voraussichtlich Neuenburg gewonnen, aber freilich nur, indem man eine weit bedeutendere Machtverstärkung des Kaiserstaates in Kauf nahm, durch die wieder Preußens Stellung in Deutschland verschlechtert worden wäre. Für Preußens Zukunft ist die unbefriedigende Lösung der Frage vielleicht doch das vorteilhafteste gewesen.

---





# Zur Entwicklungsgeschichte der neumärkischen Landgemeinden.

Von

Paul Schwarz.

---

Die folgende Arbeit ist ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der neumärkischen Landgemeinden. Sie auf die ganze Neumark auszudehnen, zu der aus geschichtlichen Gründen auch die jetzt pommerischen, früher neumärkischen Kreise Dramburg und Schivelbein gezogen werden müßten, gestattete der zur Verfügung gestellte Raum nicht. So beschränkt sie sich auf die beiden Kreise Königsberg und Soldin, die ja auch in früheren Jahrhunderten innerhalb der Landschaft in engerer Gemeinschaft gestanden haben, gerade wie Friedeberg und Landsberg, wie Arnswalde, Dramburg und Schivelbein.

Die Zusammenstellung beruht auf dem historisch-statistischen Material, das zu verschiedenen Zeiten von den amtlichen Organen für den Landesherren oder die Landesregierung zusammengetragen worden ist.

I. 1337. Die Angaben unter diesem Jahre sind dem neumärkischen Landbuch entnommen und nach der Ausgabe von F. Gollmert wiedergegeben. (Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337. Frankfurt a. D. 1862. Herausg. vom Hist.=Statist. Verein.)

II. 1572. Nach dem Tode des Markgrafen Johann im Jahre 1571 kam die Neumark wieder unter gleiche Herrschaft mit der Kurmark. Kurfürst Johann Georg verlangte von seinen neuen Untertanen, daß sie die Schuldenlast tragen hülfsen, die ihm sein Vater Joachim II. hinterlassen. Ende Juni 1572 verhandelte er darüber in Küstrin mit der neumärkischen Ritterschaft. Sie verstand sich dazu, zur Deckung der Schulden zehn Jahre lang „von allen Hufen, welche sie selbst zu ihrem Ackerwerk gebrauchen, von jeder Hufe zween Taler, die Bauernschaft aber

von der Hufe einen Taler zu zahlen“. Wer wüste Feldmarken beaderte, sollte sie nach Hufen versteuern, „also daß zehn Morgen in einem jeden Felde auf eine Hufe geschlagen, ausgemessen und von solchen Hufen das Hufenschöß auch gegeben werde“. Die von den Pfarrern beaderten Pfarrhufen blieben steuerfrei; die Pächter zahlten für die Hufe einen Taler. Der Kurfürst erlaubte der Ritterschaft, „auf vorgehende Suchung unsers Konsenses und gegen Erlegung gebührlcher Bezahlung zur Notdurft einen Bauer auszukaufen“. Im Auftrage des Kurfürsten bereiste Friedrich von Birkholz, Hauptmann des Amtes Himmelsstädt, im Herbst das Land, um ein „Register und Vorzeichniß aller Hueffen, Wüsten Feldtmarken und Camplender, derer sich Prelaten und die vom Adell gebrauchen und beadern“, anzulegen. Der Kommissar ritt die einzelnen Bereite (Bezirke der Landreuter) von Rittersitz zu Rittersitz ab. Vom 5. bis zum 11. Oktober arbeitete er im Soldinschen Bereit, vom 15. bis zum 25. Oktober im Königsbergischen. Aufgezeichnet wurden die Hufen, die zu den Rittersitzen gehörten, und getrennt davon die Bauernhufen, welche die Herren schon zu ihren Rittersitzen geschlagen hatten. Es ergab sich, daß nicht wenige Bauernhufen in den Besitz der Ritterschaft übergegangen waren. Die Herren hatten für die Bauernhufen die Vorteile in Anspruch genommen, die ihnen in Zoll- und Steuerfachen für ihre Ritterhufen zustanden. Der Kurfürst war ungehalten. Den Grund, daß die Bauern mutwillig entliefen, wollte er nicht gelten lassen; die Bauern werden entlaufen, meinte er, „weil vermutlich die Junkern es mit ihren Untertanen zuweilen wohl also machen, daß sie davon laufen müssen“. Von den Junkern, so bestimmte er, die den Bauern Grund zum Davonlaufen gegeben haben, soll auch der Schöß von den Gütern der Entlaufenen eingezogen werden; Bauernhufen im Besitz der Junker sollen auch als Bauernhufen und nicht als Ritterhufen verschößt werden. Die Hufenregister finden sich im Berliner Geh. Staatsarchiv Rep. 42, Nr. 33.

III. 1588. Von der Erlaubnis, ab und zu mit landesherrlicher Genehmigung einen Bauer auszukaufen, machten die Herren von der Ritterschaft in den folgenden Jahren ausgiebigen Gebrauch, und dabei fragten sie so wenig den Landesherrn um Erlaubnis wie den vergewaltigten Bauer um seine Einwilligung. Bei dem Kurfürsten liefen Klagen darüber ein. Der Kanzler Diestelmeier verlangte von dem Kammermeister Kaspar Berger in Küstrin Auskunft über die ohne Konsens aufgekauften Bauernhufen; der Kurfürst wolle darauf „ziemlich ernste Verordnung“ tun. Die Neumärkische Regierung scheint der Ritterschaft freies Spiel gelassen zu haben. Das geht aus dem Be-

denken des Rates Dr. Birkholz hervor, daß er in einer Unterredung mit dem Kammermeister äußerte. Er riet von einer Bestrafung der Auskaufereien aus dem Grunde ab, „daß ihrer viel vom Adel, weil sich etlicher Geschlecht ziemlich stärket, sich ohne Verbesserung ihrer Ackerwerke, und sonderlich da man ihnen die ausgekauften Hüfen wieder zu bewehren und die neuangelegten Vorwerke und Schäfereien wieder abzuschaffen auferlegen würde, nicht wohl erhalten könnten. Wollte daneben geschweigen, was vor viel Klagens und Beschwer, wenn sie wegen solches Vornehmens mit Strafen sollten belegt werden, darauf erfolgen wollte“. Trozdem erhielt der Kammermeister den Auftrag, die Rittersitze zu bereisen und die von den Rittern angekauften Bauernhufen festzustellen. Wie es bei dem Auskaufen zugegangen, zeigen seine Bemerkungen: fast abgedrungen — die Junker nehmen das Land und machen aus den Höfen Kossätenhöfe — tauschen mit den armen Leuten mit den Ackern, nehmen das, was ihnen wohl und nahe gelegen, geben den Leuten, was ihnen gefället, und geben die Leute für, daß sie wegen harter Bedrängnis alle entlaufen müssen. Ein besonders böses Zeugnis stellte der Kammermeister den Burgsdorfs zu Mellentin (im Soldiner Bereit) aus: zehn Hüfen haben Kurt und Christoph von Burgsdorf „den armen Leuten genommen; wer drei gehabt, dem haben sie eine genommen, und werden nichts desto weniger mit harten schweren Diensten geplaget. Die Hütung für ihr Vieh ist ihnen verboten und genommen, und die Leute werden an keinem Ort unter denen vom Adel so hart beschweret, als unter die Burgsdorfe, wie der Augenschein gibt, wie der armen Leute Häuser unerbauet und zerrissen liegen“. Die Register des Kammermeisters finden sich an derselben Stelle wie die von 1572.

IV. 1628. In diesem Jahre wurde die Neumark zum erstenmal während des Dreißigjährigen Krieges mit starker Einquartierung belegt. Um die Aufbringung der Kontribution, die nach Hüfen veranlagt war, zu überwachen, verlangten die kaiserlichen Offiziere Hüfenverzeichnisse. So wurde eine Matrikel aufgestellt, welche die Zahl der steuerbaren Hüfen enthielt. Außer den Besitzern der Real- oder Bauernhufen wurden alle zur Kontribution herangezogen, die ein Einkommen oder einen Besitz hatten, und wie die Hüfenbesitzer veranlagt; so ergaben sich die Schatten- oder Kossätenhufen. Die Kossäten besaßen zum Teil wirklich Landhufen, manche auch nur Gärten. Mit Schattenhufen wurden die Hirten, Müller, Küster, Handwerker a. u. angesetzt (s. V.); gewöhnlich mit je einer, doch gab es Müller, die zwei oder drei versteuerten. In der Spalte ist die Summe der Real- und Schattenhufen aufgeführt; die Ritterhufen sind nicht eingerechnet. Die Matrikel von

1628 ist verloren gegangen. Schon 1718 war sie nicht mehr vorhanden. Da mußte sie bei Gelegenheit der Klassifikation (s. V.) aus einzelnen Angaben zusammengestellt werden. Erfolglos war auch eine Nachforschung nach der Urkunde im Jahre 1794, die das Generaldirektorium durch die Provinzialbehörden veranlaßte.

V. 1718. Nach dem Beispiel in Hinterpommern wurde auch in der Neumark eine Klassifikation des ländlichen Besitzes vorgenommen. Die Arbeit übertrug König Friedrich Wilhelm I. dem Generalmajor von Blankensee, der sie schon in Hinterpommern im Jahre zuvor ausgeführt hatte. Es handelte sich darum, die Kreise der Neumark, „aus welchen wegen praegravation und inégalité bey denen Landes praestandis ebenfalls viele Klage geführt wird“, zu klassifizieren. In einer Ordre vom 14. April wurde dem Kommissar seine Aufgabe so umschrieben: „die bisherige Catastra revidiren, und durch eine neue Classification das ganze Steuerwesen daselbst dergestalt reguliren zu lassen, damit die von einigen Creysern und derselben Einsassen bishero geklagte praegravationes cessiren, die onera publica aber von allen nach einer guten proportion, und also mit gleichen Schultern getragen werden mögen“. Am 20. April waren sämtliche neumärkische Kreisdirektoren in Berlin zu einer Beratung mit dem Kommissar anwesend. Am 16. Mai erhielt er seine Instruktion, deren wichtigste Bestimmungen so lauteten: 1. Die alte Matrikel von 1628 soll festgestellt werden. — 2. Von den Schattenhufen sind alle Mühlen in Anschlag zu bringen. — 3. Die andern Schattenhufen (Schäfer-, Schmiede-, Hirten-, Krug- oder Zapf-, Gärtner-, Büdner-, Küsterhufen) werden nicht in Konfideration gezogen, „doch daß gleichwoll einem jeden Creyse vor sich frey bleibe, vorgedachte Arten derer Schattenhufen nach Befindung der Umstände und nach der Convenients des Creyses bey sich selbst zu einem moderaten Beytrage mit anzuziehen“. — 4. „Mit derer Prediger filial Hufen soll es dergestalt gehalten werden, daß wenn solche schon als contribuable in dem Catastro gestanden und versteuert worden, sie auch ferner darinnen bleiben. Die alten Pfarrhufen aber, auch wann etwa einer vom Abell dem Prediger von Seinem Ritterlande eingeräumt hatte, beydes von der Contribution frey bleiben soll.“ — 5. Alles Land bei den Mühlen, Schmieden, Schäfereien, Buden, Küstern und Hirtenhäusern soll, falls es nicht Ritterland ist, zur Steuer herangezogen werden. Dem Kommissar wurden noch beigeordnet die hinterpommerschen Hofgerichtsräte Laurens und Schweder, der neumärkische Amtskammerat Hünedeker und ein Schreiber. Die Kommission reiste von Ort zu Ort. Gutsherrschaft und Untertanen mußten ihre Aussagen unter

eidlicher Versicherung machen. Die so aufgenommenen Protokolle füllen zehn Foliobände. (Berl. Geh. Staatsarchiv; Generalkriegskommissariat Neumark, v. Blankenfeesche Klassifikations-Kommission 1718/19.) Es ist ein Werk von höchster Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte. Darin finden sich Angaben über: die Gutsherrschaft; die Untertanen, die sämtlich mit Namen aufgeführt sind; ihre Dienste und Pflichten; Anzahl der Hufen; Beschaffenheit des Bodens; Abschätzung nach dem Ertrag; Ausfaat und Ernte; Viehstand. Was sich sonst gelegentlich an Angaben über einzelne Gemeinden findet, das hat man hier für ein umfangreiches geschlossenes Gebiet sorgfältig zusammengestellt.

VI. 1772. Im November 1771 ließ das Generaldirektorium auf Spezialbefehl König Friedrichs an die Neumärkische Kammer die Weisung ergehen: „eine Tabelle von sämtlichen in dortiger Provinz befindlichen Städten, Flecken, Aemtern, Dörfern, Borwerkern und Mühlen mit aller Genauigkeit ausarbeiten zu lassen.“ Die Tabelle befindet sich im Berl. Geh. Staatsarchiv: Generaldirektorium Neumark III, Kreisachen Generalia 1.

VII. 1898. Der Flächeninhalt in ha nach dem vom Königlichen Statistischen Bureau herausgegebenen Gemeindelexikon für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg. Berlin 1898.

## Erläuterungen zu den einzelnen Spalten der Tabelle.

1. 1898. L. = Landgemeinde, G. = Gutsbezirk.
2. 1772. Kgl. A. = Königliches Amt, St. = Stadt.
3. 1718. R. = Ritterhufe, B. = Bauern- oder Realhufe, K. = Kofsäten- oder Schattenhufe, F. = Fischer, Fil. = Filialhufen.  
Die Spalten unter „es sollten sein“ geben den Hufenstand, wie er nach den eiblich gemachten Angaben von Rechts wegen sein sollte: Ritterhufen, Bauernhufen, Kofsätenhufen (die anderen Schattenhufen sind nicht mitgerechnet). Die Spalten unter „es waren“ geben den vorgefundenen Bestand. Dabei ist zu beachten, daß bei den Königlichen Ämtern nicht die Bauernhufen und Kofsätenhufen, sondern die Bauernhöfe und Kofsätenhöfe angegeben sind.
4. 1628. In die Hufenzahl sind sämtliche Schattenhufen eingeschlossen.
6. 1572. w. F. = wüste Feldmark, Pf. = Pfarrhufen, M. = Morgen. 30 Morgen = 1 Hufe, 2 neumärkische Hufen = 1 Landes- hufe.
7. 1337. m. = mansus = Hufe, servicium = Lehndienst, p. serv. = pro servicio, sol. = solidus = Schilling, talentum = 20 Schillinge, pactus = Pacht, welche die Bauern in Korn oder Geld zu entrichten hatten, dos = Pfarrgut, ecclesia = Kirchengut. Die in Klammern zugefügten Buchstaben bedeuten: T. B. = Terra Bernwolde, Be. = Bernsteyn, K. = Koningesberghe, L. = Llippen, Sch. = Schiltberghe, S. = Soldin.

—	—
—	—
—	—
5	v. Ball . . . . .
v. Saß 2	—
—	—
v. Saß 4 1/2	—
—	—
—	—
14	v. Mörner . . . . .
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—

zum Kreis (Veritt) Manswald

—	—	—
18	10	—
+ 3 Stl.	—	—
12	6	—
—	—	—
40%	5	—
+ 4 Stl.	—	—
35	7	—
—	—	—
+ 4 Stl.	—	—
32	—	—
—	—	—
47	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
53	—	—
—	—	—
33	—	—
—	—	—
30	—	—
—	—	—
31	—	—

Nr.	Name 1898	Fläche in ha
91.	Sellin . . . . .	£. 50 G. 179
92.	Stölpschen . . . . .	G. 32
93.	Stolzenfelde . . . . .	£. 17 G. 113
94.	Theeren . . . . .	£. 10 G. 23
95.	Trossiu . . . . .	£. 16 G. 189
96.	Vietniß . . . . .	£. } G. } 19
97.	Voigtödorf . . . . .	£. 12 G. 93
98.	Warniß . . . . .	£. 44 G. 328
99.	Wartenberg . . . . .	£. 17 G. 50
100.	Hohenwartenberg . . . . . Wedell . . . . .	G. 135 £. 19 G. 60
101.	Wilfersdorf . . . . .	£. 152 G. 39
102.	Wittstod . . . . .	£. 18 G. 113
103.	Woltersdorf . . . . .	£. 56 G. 47
104.	Wrechow . . . . .	£. 62 G. 29
105.	Zachow . . . . .	£. 34 G. 42
106.	Zäckerik . . . . .	£. 130
107.	Zellin . . . . .	£. 152 G. 71
108.	Zicher . . . . .	—
109.	Zorndorf . . . . .	—

		Landbuch 1337	Nr.
Rr.	daꝝu B.		
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	Sellin 80, dos 4, ecclesia 1, Otto de Marwitz pro servicio 8, pactus 15 solidos, sed quondam 1 talentum, due taberne. (T. B.)	91.
11	—		92.
5	—		93.
—	—		94.
12	—	Stoltenvelde 64, dos 4 habet, pactus 1/2 chorum, scawinus terre 8, taberna. (T. K.)	95.
10	—		96.
6	—		97.
—	—		98.
—	—	Trossin 50, dos 4, illi de Snerelingen pro servicio 12, pactus 10 solidos, quondam dedit precariam. (T. B.)	99.
—	—		100.
17	—	Vitenitz 64, dos 4, ecclesia 1, pactus 8 solidos, sed quondam 14 solidos, taberna deserta. (T. K.)	101.
—	—		102.
32	—	Vogtzstorp habet 52 mansos, dos 4, Henningus et Nic. de v. pro serv. 14 mansos ut dicunt, pactus 6 modios siliginis et tot avene, sed quondam 9 modios, taberna deserta, Molendinum desertum. (T. B.)	103.
10	—		104.
12	—	Warnitz 74, dos 4, diderick Schoker pro servicio 9 mansos, knychte pro servicio 8, weselinck de Brens pro serv. 11, Suz pro serv. 11, wischeler pro serv. 6 mansos, pactus 15 solidos. (T. K.)	105.
—	—		106.
5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	Wardenbergh habet 104 mansos, Ecclesia 1, pactus 10 solidos, quondam dedit precariam, nunc tenet Hasso de wedel. (T. B.)	107.
7	—		108.
—	—		109.
—	—		110.
—	—		111.
—	—		112.
18	—	Withstock 64, dos 4, pactus 10 solidos, taberna solvit 10 solidos. (T. B.)	113.
—	—		114.
—	—	Wolterstorp 38, dos 4, pactus 5 solidos, sed quondam 10 solidos, taberna deserta, sed antiqua litera habuit 56 mansos. (T. K.)	115.
—	—		116.
—	—	Wregh 64, dos 4, dominus Henningus de Jagow habet eandem villam cum omni iure ut dicit cum 5 serviciis. (T. B.)	117.
—	—		118.
4	—	Szachow 64, dos 4, Nic. Albus pro servicio 9 ut Hinrick Albus pro servicio 4, pactus 1 talentum, quondam Hinrick Blossz 6 mansos pro servicio, frid. Bloss 6 mansos pro serv., wulpes 5 pro serv. (T. K.)	119.
8	—		120.
—	—		121.
6	—		122.
—	—		123.
—	—		124.
—	—		125.
—	—		126.
—	—		127.
—	—		128.
—	—	Czorbendorp fuit deserta. (T. B.)	129.



## Die Urkunden Ottos I.

für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten  
Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer.

Von

M. Tangl.

Die Franken fanden bei ihrem Übertritt zum Christentum die Organisation der kirchlichen Hierarchie nicht nur auf dem Boden des alten Gallien, sondern auch des einst römischen Germanien fast abgeschlossen vor. Ebenso war die wirtschaftliche Sicherstellung der bischöflichen Kirchen durch die Ausgestaltung der geistlichen Grundherrschaften schon fest begründet. Diese Organisation hat in der Merovingerzeit an Ausbreitung kaum gewonnen, an innerer Festigung durch die Lockerung der Metropolitan-Verbände und das Überwuchern des Eigenkirchentums schweren Schaden gelitten<sup>1)</sup>. Die einzige geringfügige Ausdehnung, bei der anstelle des verkommenen Königtums die Hausmaier entscheidend mitsprachen, erfolgte durch die Begründung des Bistums Utrecht, das zunächst als Missionsbistum ein recht bescheidenes und wenig gesichertes Dasein fristete und das auch in viel späterer Zeit zu den am kargsten ausgestatteten Bistümern des Deutschen Reiches zählte<sup>2)</sup>. Nicht zufällig begegnet in Utrechter Urkunden — und in echten Königsurkunden aus Merovinger- und Karolingerzeit für dieses

<sup>1)</sup> Vgl. die Darstellung bei Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I. Bd. und Stutz, Gesch. d. kirchlichen Benefizialwesens bis auf die Zeit Alexanders III. I. Bd., 1. Teil, und Derselbe, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

<sup>2)</sup> Vgl. Müller, Der Haushalt des Utrechter Domkapitels um das Jahr 1200, Westdeutsche Zeitschrift 22. Bd. (1903), auf dessen hochinteressante und bis ins einzelne gehende Aufschlüsse über die Art der Naturalversorgung dieses Domkapitels ich hier verweisen möchte.

Bistum allein — die Erwähnung der Zehnten, unter denen hier aber Fiskalzehnten, nicht eigentliche Kirchzehnten, zu verstehen sind<sup>1)</sup>).

Eine ausgedehnte Vorschiebung der kirchlichen Organisation nach dem Osten erfolgte dann erst in den Tagen des heiligen Bonifatius. Aber sein Werk gelang sicherer in Bayern, wo das Stammesfürstentum kräftig und zielbewußt eingriff und die Einzelmision schon wirksam vorgearbeitet hatte, als in Ostfranken und Thüringen. Dort schlossen sich die Bistümer Salzburg, Passau, Regensburg, Freising sofort zu kräftigem Bestande ab, auch das kleine, von Bonifatius neugegründete, Eichstädt hielt sich, und nur Neuburg a. d. Donau verschwand bald wieder von der Bildfläche. Hier aber gebieh nur Würzburg, während es die beiden anderen Schöpfungen des Bonifatius, Buraburg und Erfurt, über den ersten Bischof nicht hinaus brachten. Für die Kenntnis der Einzelheiten versagen die Quellen leider ganz. Wir vermögen daher auch nicht zu sagen, ob es der Ehrgeiz Lulls von Mainz war, der zugunsten der Machtstellung der eigenen Diözese die neuen Versuchs-Bistümer bald wieder unterdrückte, oder ob die Ursache in erster Linie in widrigen Verhältnissen dieser Sprengel selbst, vor allem etwa in unzulänglicher wirtschaftlicher Sicherung zu suchen ist. Gewiß ist nur das eine, daß die beiden Bischofsitze wieder verlassen sein mußten, ehe die Missionierung des Sachsenlandes auch nur in ihren Anfängen einsetzte. Denn hierbei hätte gerade diesen vorgeschobenen Posten unbedingt eine wichtige Rolle zufallen müssen; tatsächlich aber hören wir seit den 70er Jahren des 8. Jahrhunderts wohl von einer Mitwirkung von Würzburg, Fulda und Hersfeld, aber nichts mehr von Erfurt und Buraburg.

Die Organisation der Kirche im Sachsenlande war das erste große Werk dieser Art, das sich unter der Führung des fränkischen Königtums vollzog, das bis dahin auf diesem Gebiete weder Verdienste aufzuweisen, noch Erfahrungen gesammelt hatte. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus wird man aber dem Werke Karls d. Gr. hohe Anerkennung nicht versagen können.

Zwar hat es während der gerade ein Menschenalter füllenden Sachsenkämpfe an Druck und Gewalttat bei dieser Missionierung mit dem Schwerte nicht gefehlt; aber Karl d. Gr. und seine Berater blieben

<sup>1)</sup> E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karoling. Reiche, Berliner Diss. 1904, 71 ff. Erhalten sind nur die Urkunden Pippins und Karls d. Gr. (MG. DK. 4 und 56), die Urkunden Pippins (des Mittlern), Karl Martells und Karlmanns sind verloren (Mühlbacher, Karolinger Regesten, 2. Aufl., vollendet von Lechner, 1908, S. 871. Verlorene Urkunden Nr. 560—562).

sich der Schranken, die ihnen bei dem Werke gezogen waren, verständig bewußt<sup>1)</sup>). Sie erkannten, daß es jahrelanger Bemühungen bedurfte, geeignete Männer für die Leitung des Missionswerkes zu finden und den Stab ihrer Mitarbeiter heranzubilden und zu verstärken, und daß die Schaffung ausreichender wirtschaftlicher Grundlagen für eine Organisation des neuen Kultus womöglich noch größeren Schwierigkeiten begegnete. Diese Grundlagen konnten, da freiwillige Landzuweisungen erst von einer viel späteren Zeit zu erwarten waren, zunächst nur durch Güterkonfiskationen und verschärfte Eintreibung der Kirchenzehnten gewonnen werden<sup>2)</sup>). Und daß es hier bei Hofe an Warnern nicht fehlte, bezeugt uns das Mahnwort Alkuins: „Die Zehnten haben den Glauben der Sachsen untergraben.“ So nur erklärt es sich, daß man zu einer Zeit, da man, sehr vorschnell, den Sieg der Waffen und des Christentums für gesichert hielt, sich gleichwohl hütete, eine fertige Organisation neuer Bistümer über das Sachsenland zu breiten. Man begnügte sich vielmehr zunächst ganz damit, den Wirkungskreis schon bestehender kirchlicher Institute nach Osten und Norden hin auszudehnen. Neben den angrenzenden Bischöfen von Mainz, Köln und Würzburg werden auch ostfränkische Äbte, die von Fulda, Hersfeld, Amorbach, später auch Bischöfe weiter westlich liegender Sprengel, wie die von Lüttich, Reims, Châlons-sur-Marne, zur Leitung des Missionswerkes herangezogen. Erst nach der Taufe Widukinds (785) kam es zur Bestallung eigener Bischöfe für bestimmte Teile des Sachsenlandes. Und zwar wurde durch diese ersten Gründungen, Bremen, Verden und Minden, zunächst die Weserlinie gedeckt. Bei dem Bistum Verden, dessen Sitz an dieser Stelle mit Sicherheit erst seit den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts nachweisbar ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die ursprüngliche Gründung an weiter östlich gelegener Stätte, in Bardowiek, erfolgte<sup>3)</sup>). Das mittlere Bistum hätte dann nach Deckung der Weserlinie die gegen die Elbe zu vorgeschobene Stellung bedeutet.

Die Vita Willehadi gibt uns hier die ersten (und leider einzigen)

<sup>1)</sup> Ganz allgemein verweise ich für das folgende auf die zusammenfassenden Darstellungen von Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, und Mühlbacher, Gesch. der Karolinger.

<sup>2)</sup> Bei dem Versuche, Kirchenbesitz durch teilweise, auf die Gesamtheit der Gauengenossen ausgedehnte Enteignung zu gewinnen, beschränkt sich selbst die durch die Härte ihrer Bestimmungen berichtigte Capitulatio de partibus Saxoniae auf besonnene Verfügungen. MG. Capit. I, 69 § 15—17.

<sup>3)</sup> Diese Ansicht vertritt jetzt mit sehr beachtenswerten Gründen Fr. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Gesch. d. Bistums Verden, Hannover 1904, S. 16 ff.

sicheren Zeitbestimmungen. Am 13. Juli 787 wurde Willehad zum Missionsbischof geweiht, am 1. November 789 weihte er den provisorischen Holzbau der Bremer Kirche, wenige Tage später, am 8. November 789, wurde er durch den Tod seinem Wirken entrückt.

Das nächste sicher erkennbare Stadium fällt erst in den Beginn der Kaiserzeit Karls d. Gr. Damals wurden die Bistümer Osnabrück, Münster, Paderborn gegründet, als verbindende Mittellinie zwischen den alten rheinischen Bischofsitzen und den Neugründungen an der Weser. Den Schluß machten auf ostfälischem Boden noch in der Kaiserzeit Karls Halberstadt, dagegen wohl erst unter Ludwig d. Fr. Hilbesheim.

Was hier im Anschluß an andere Forscher in allgemeinsten Umrissen dargelegt ist, steht nicht als völlig gesicherte Erkenntnis fest, sondern ist bereits das Ergebnis bestimmter Wertung der erhaltenen Zeugnisse. Die Spärlichkeit der erzählenden und die Unzuverlässigkeit der urkundlichen Quellen haben es verschuldet, daß hier nicht etwa über Einzelheiten, sondern über die grundlegenden Fragen bis heute gestritten wird. Das Schweigen der fränkischen Annalen ist bei der Annahme schrittweiser und ganz allmählicher Durchführung der kirchlichen Organisation nicht auffällig, sondern im Gegenteil eine nicht unwichtige Stütze für die Auffassung, daß die Sache so und nicht in Form einer großen Staatsaktion, in der mit einem Male und planmäßig vorgenommenen Aufteilung Sachsens in 8 neue Bistümer, vor sich ging, die in den höfischen Reichsannalen sicher vermerkt worden wäre. Etwas ergiebiger sind die Lebensbeschreibungen von Missionären wie Sturm, Willehad, Liudger, am redseligsten die Urkunden. Für Bremen und Verden besitzen wir die Gründungsurkunden Karls d. Gr. noch im Wortlaut, die für Halberstadt in ausführlichem Auszug, Osnabrück steuert ebenfalls auf den Namen Karls d. Gr. nicht eigentliche Gründungs- aber recht merkwürdige Ausstattungsurkunden bei. In diesen Urkunden, besonders in denen der Gruppe Halberstadt-Bremen-Verden, steht alles, was das Forscherherz begehrt: Jahr und Tag und nähere Umstände der Gründung, erster Bischof, Bewidmung der Kirche, Umgrenzung des Sprengels; und so wäre es uns vergönnt, in einer Fülle leicht gewonnener Erkenntnis zu schwelgen, wenn diese Urkunden nicht allesamt berüchtigte Fälschungen wären, an denen die Forschung seit vielen Jahren wie an einem richtigen Schulbeispiel die Lösung der Frage übt, in welchem Ausmaße auch die Fälschung noch Erkenntnisquelle bleibt. Daß die Fälschung ganz bedeutenden Quellenwert für die Zeit besitzt, zu der sie entstand, ist heute allgemein

anerkannt. Grundbedingung dieser Wertung aber ist, daß diese Zeit und die Tendenz, aus der die Fälschung entsprang, auch zuverlässig festgestellt werden kann. Eine andere Frage ist, wie weit sie auch für die Zeit noch verwertbar ist, aus der zu kommen sie vorgibt. Es wird dies davon abhängen, ob und in welchem Maße ein echter Kern in ihr steckt, und ob der Fälscher seine Nachrichten im eigenen Hause als feste historische Überlieferung fand oder vor fremden Türen ausließ. In dieser Hinsicht war weitgehendes Mißtrauen gegenüber den Angaben dieser Urkundengruppe geradezu zur festen Tradition geworden, die nach dem Vorgang der Einzelforschung in den Werken von Rettberg und Hauck, in den *Regesta imperii* und den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ihren Niederschlag fand.

Völlig neue Bahnen schlug hier Georg Hüffer in seinen *Korveyer Studien*, Münster i. W. 1898, ein. Die überlieferte Form der Urkunden gab auch er preis, ihren Inhalt aber hielt er nicht nur für durchaus urprünglich und zuverlässig, sondern meinte, daß die üble Überlieferung uns hier noch weit besseres verhülle, daß es nur der richtigen Methode bedürfe, aus ihr Bausteine zu noch viel weitergehender Erkenntnis zu sammeln.

Ich will nicht leugnen, daß Hüffers Ausführungen, abgesehen von der großen äußeren Gewandtheit, mit der sie vorgetragen werden, noch durch etwas anderes zunächst für sich einnehmen: durch die sichere Heimatkenntnis und durch die mächtig hervortretende Heimatliebe, die ihn für seine Darstellung lebhaftere Farben und warme Töne finden lassen. Die Lebhaftigkeit dieser Gefühle hat aber bei Hüffer über die Besonnenheit des Forschers Oberhand gewonnen und er hat dadurch den Vorsprung, den ihm Orts- und Landeskenntnis gaben, wieder vollständig eingebüßt.

Zum Ausgangspunkt für seine Forschungen, soweit sie uns hier interessieren, nimmt Hüffer den Frieden von Salz vom Jahre 803, den man bisher so gut wie allgemein für eine Erfindung des *Poeta Saxo* oder seiner in diesem Punkte bereits ebenso unzuverlässigen Quelle hielt, den er aber als unumstößlich erwiesene Tatsache nimmt. Damals fand nach ihm zu Salz an der fränkischen Saale im Mai 803 die große und endgiltige Aussprache zwischen Karl d. Gr. und den Sachsen statt, gleichzeitig wurden die sächsischen Geiseln aus der Haft ihrer verschiedenen Hüter befreit, in die Heimat entlassen, die *lex Saxonum* aufgezeichnet, die Bestallung der 8 sächsischen Bistümer feierlich verbrieft. Auf diesen Vorgang bezieht sich der einleitende und erzählende Teil der erhaltenen Gründungsurkunden, aber auch nur er. Der

eigentliche Kern, Ausstattung und Zirkumskription ist früheren Urkunden von 786—787 entnommen, und auch sie bestätigen nur einen ersten Gründungsakt von 780. So gewinnt Hüffer aus jeder der erhaltenen Fälschungen 2—3 verlorene echte Urkunden.

Die Frage des angeblichen Friedens zu Salz hat mittlerweile Bernhard v. Simson, der schon vor mehr als 40 Jahren über sie gehandelt hatte, aufs sorgfältigste neu untersucht<sup>1)</sup> und dabei Hüffer die Grundlage seines allzukühnen Baues ganz und gar entzogen. Der Versuch, das Tagesdatum der Halberstädter Urkunde Karls d. Gr. (15. Mai) als zuverlässige Überlieferung dieses Salzener Friedens zu retten, ist schlagend zurückgewiesen; denn durch den glücklichen Fund der ursprünglichen Fassung der Mezer Annalen<sup>2)</sup> ist diesem Ansatz die letzte schwache Stütze geraubt. Wir wissen jetzt, daß Karl d. Gr. Aachen nicht „post pascha“, wie der Text der späteren Überarbeitung lautete, sondern erst „estatis tempore“ verließ. Das steht in bestem Einklang mit dem tatsächlich für den August 803 bezugten Aufenthalt des Kaisers zu Salz, während dessen aber ganz andere Fragen als der Sachsenfriede zur Verhandlung kamen<sup>3)</sup>. Die Halberstädter Urkunde kann daher, wenn ihre Tagesangabe wirklich auf eine echte Vorlage zurückgehen sollte, auf diesem Hofstag zu Salz nicht erlassen sein. Der Reichstag zu Aachen, aus dessen Verhandlungen die *lex Saxonum* hervorging, fand nicht 803, sondern bereits im Oktober 802 statt. Der Prolog zu diesem Gesetz aber, der nach Hüffer die Hauptquelle für den Bericht des *Poeta Saxo* abgegeben haben sollte, ist weder erhalten, noch durch irgend welche Anhaltspunkte als einst vorhanden bezeugt. Den *Indiculus obsidum Saxonum*, aus dem Hüffer die gleichzeitige Rückgabe der sächsischen Geiseln geschlossen hatte, setzt Simson mit guten und überzeugenden Gründen in das Jahr 805—806. Kurz die Ereignisse, aus deren Zusammentreffen Hüffer seine Schlüsse gewonnen hatte, fallen tatsächlich ganz auseinander, verteilen sich auf mehrere Jahre.

Auf die Urkunden will ich jetzt selbst ein wenig näher eingehen, und nicht zum erstenmal, denn ich hatte bereits 1897 über die Ur-

<sup>1)</sup> Der *Poeta Saxo* und der angebliche Friedensschluß Karls des Großen mit den Sachsen, *Neues Archiv* 32, 27—50; die erste Abhandlung 1862 im 1. Bd. der *Forsch. z. deutsch. Gesch.*

<sup>2)</sup> *Annales Mettenses priores*, ed. Simson SS. rr. Germ. 1905.

<sup>3)</sup> *Mühlbacher Neg.*, 2. Aufl., Nr. 400—402. Die Nummern der Regesten sind im folgenden stets nur nach der jetzt abgeschlossenen zweiten Auflage zitiert.

kunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden gehandelt<sup>1)</sup>. Ich brachte damals die bis dahin noch immer nicht sicher gelöste Frage über Priorität und Abhängigkeitsverhältnis der beiden Fälschungen zur Entscheidung, indem ich nachwies, daß die Verdener Urkunde erst in den 50er Jahren des 12. Jahrhunderts entstand und in die Zeit der Gründung der Slavenbistümer durch Heinrich den Löwen und seines Streitens mit Hartwig von Bremen fällt. Bischof Hermann von Verden erhob damals selbst Ansprüche auf die ostelbischen Gebiete und begründete sie durch die Fälschung. Der Zweck mißlang; der Bischof wurde 1158 mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen und mußte sich mit einer sehr bescheidenen Entschädigung begnügen.

Aber auch die Arbeitsweise des Fälschers konnte ich näher aufdecken. Er entnahm den Text der Bremer Urkunde dem Geschichtswerk Adams von Bremen, änderte willkürlich einiges an Namen und Zahlen und fügte aus einer Verdener Papsturkunde des 12. Jahrhunderts drei Sätze ein. Diesen Nachweis hat selbst Hüffer nicht bestritten und Wichmann in seinen Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden mit der kleinen Berichtigung bestätigt, daß als Papsturkunde nicht das Privileg Eugens III. vom 6. Januar 1153, sondern ein etwas früheres desselben Papstes vom 20. April 1147 benützt ist<sup>2)</sup>. Entstehungszeit und Tendenz der Fälschung werden dadurch nicht berührt, und der Quellenwert dieses Nachwerkes beschränkt sich ganz auf diese Vorgänge um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Von eigenen Urkunden aus Karolingerzeit findet sich hier nicht der geringste Rest, sondern alles ist erborgt oder, soweit es über die Entlehnung hinausgeht, erfunden. Trotzdem hat Hüffer selbst für diese Urkunde eine Lanze eingelegt. Er sieht in ihr (S. 154 ff.) eine in allen wesentlichen Teilen echte Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 786 und in ihrem angeblichen Empfänger Suitbert tatsächlich den ersten Bischof von Verden, obwohl längst erkannt war<sup>3)</sup>, daß es sich hier um den bereits 713 gestorbenen Friesenmissionar Suitbert, den Gründer des Klosters Kaiserswerth (Werdensis ecclesia!) handelt. Die Verwechslung wurde neben der großen Ähnlichkeit des Namens auch dadurch gefördert, daß später die Bischöfe von Verden zugleich Äbte von Kaiserswerth waren, und daß auch Hermann von Verden, unter

<sup>1)</sup> Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 18, 53—68.

<sup>2)</sup> Wichmann a. a. O. 100 f. Druck des Privilegs v. Pflugk-Hartung, Act. Pont. 1, 191. Die Fälschung schließt sich, wie Wichmann richtig bemerkt, an diese Urkunde noch etwas näher an als an die jüngere.

<sup>3)</sup> Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 3. u. 4. Aufl., 1, 437.

dem die Fälschung entstand, diese Doppelwürde bekleidete. Auch hier hat jetzt Wichmann eine neue und schlagende Beobachtung ins Treffen geführt<sup>1)</sup>: Die beiden Suitberte stehen in Nekrologien zum gleichen Todestag (1. März) verzeichnet! Es hat eben nie mehr als den einen historisch bekannten und gesicherten Missionar dieses Namens gegeben, der, 713 schon verstorben, auch nicht Empfänger des Alkuin-Briefes sein kann, zu dem ihn Hüffer zu machen wünschte. Die Erwähnung des „Alcquini insignis predicatoris“ (!) in der Verdener Fälschung gehört eben zum charakteristischen Trugwerk, das gerade in allerplumpsten Fälschungen, von denen jetzt die Diplomata-Ausgabe mit ihren nahe 100 Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr. eine recht reichhaltige Zusammenstellung bietet, noch manches hübsche Seitenstück findet.

Die erschreckende Dürftigkeit der Quellenzeugnisse für die Geschichte dieses alten Bistums<sup>2)</sup> gelangt gerade durch diese hilflose Unwissenheit über die ganze erste und frühere Zeit der Bistumsentwicklung zu deutlichem Ausdruck. Der wirkliche erste Missionsbischof von Verden war der Abt Patto (oder Spatto) von Amorbach. Damit hängt wohl auch die Angliederung Verdens an die Mainzer, nicht an die für Niedersachsen viel näher liegende Kölner Kirchenprovinz zusammen, ganz ähnlich wie die Würzburger Mission im Gebiete von Paderborn in gleichem Sinne den Ausschlag gab.

Der Kritik dieser Verdener Fälschung galt damals wesentlich allein meine Untersuchung; die Bremer Urkunde habe ich nur kurz gestreift, eine Erörterung über die ganze Gruppe der Urkunden für die sächsischen Bistümer gar nicht beabsichtigt. Diese ist aber, wie Hüffer und Simson<sup>3)</sup> mit Recht betonen, gar nicht möglich ohne Hereinziehung der Halberstädter Überlieferung, die Hüffer mit dem Ausruf „ex oriente lux“ begrüßt. Folgen wir ihm dorthin.

An der Immunität Ludwigs d. Jr. für Halberstadt vom 2. September 814, Mühlbacher 535, hat Mühlbacher eine ganz überzeugende

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 101 Anm. Über die Verwechslung der beiden Suitberte vgl. auch Simson, *JR. Karls d. Gr.* 2, 591, der schon mit allem Nachdruck dafür eintrat, daß es sich hierbei nur um die eine Person des bekannten Friesenmissionars handelt.

<sup>2)</sup> Vgl. Wichmann S. 2 ff.

<sup>3)</sup> Gegen Simson (NA. 32, 44) muß ich aber doch bemerken, daß ich schon zwei Jahre vor Erscheinen seines Aufsatzes — allerdings an leicht zu übersehender Stelle in den Nachrichten des NA. 30, 517—518 — mein Urteil über die ganze Gruppe ausgesprochen und kurz in die Zeitsähe gefaßt hatte, die ich jetzt hier verrete.



Rettung unternommen<sup>1)</sup>. Während man die Urkunde von Alters her bis auf Simson einfach als Fälschung verworfen hatte, wies er nach, daß Datierung, Rechtsinhalt und Formeln in allen wesentlichen Teilen zuverlässig und nur zwei Einschübe über die Zehnten und die Bistumsgrenzen als deutlich sich abhebende Interpolationen auszuscheiden sind. Ein dritter Satz, den Mühlbacher zunächst ebenfalls als interpoliert ausgeschieden hatte, steht, worauf Hauck sehr zutreffend aufmerksam machte, gleichlautend in der Immunität Ludwigs d. Fr. für die ostfriesische Missionszelle Bisbeck (Mühlbacher 702). Mühlbacher hat in diesem Punkte seine ursprüngliche Ansicht in der Neuauflage seiner Regesten auch geändert; als „sachlich belanglos“, wie er es jetzt tut, möchte ich den Satz aber nicht bezeichnen, sondern sehe in ihm vielmehr eine für solche Missionsgebiete recht charakteristische Ergänzung der Immunitätsformel: *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.*

Hilbigrim, der erste Missionsbischof von Halberstadt und Empfänger dieser Immunität, wird in der Urkunde als „*Catholanensis episcopus*“ bezeichnet. Mühlbacher hält dies für spätere Verderbung. Aber auch hier muß ich den Einspruch Haucks als berechtigt anerkennen. Über die Persönlichkeit Hilbigrims sind wir durch die Lebensbeschreibung seines Bruders, des heiligen Liudger, leidlich gut unterrichtet. Viel jünger als sein Bruder, war er 797 noch Diakon, 809 beim Tode seines Bruders aber bereits Bischof von Châlons sur Marne doch sicher erst seit kurzer Zeit<sup>2)</sup>. Fortan wirkte er als Missionsbischof im Gebiet von Halberstadt, dessen Kirche dem gleichen Schutzheiligen wie die Mutterkirche zu Châlons, dem heiligen Stephanus, geweiht wurde<sup>3)</sup>. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. stellt sich nicht als erste Verleihung, sondern als Bestätigung der bereits von Karl d. Gr. verliehenen Immunität dar<sup>4)</sup>, und wir haben keinen Anlaß, dieser Angabe des

<sup>1)</sup> NA. 18, 282—293.

<sup>2)</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Nachrichten bei Hüffer 90 ff. Hauck (2. Aufl.) 2, 410.

<sup>3)</sup> Die Feststellung dieser Tatsache ist wichtig: sie zeigt, daß nicht etwa der um die Christianisierung Ostfalens verdiente Missionar mit dem Bistum Châlons belohnt, sondern daß diese Missionstätigkeit erst von Châlons aus begonnen wurde.

<sup>4)</sup> *detulit nobis emunitates* (so der Text, wohl verderbt aus *auctoritatem emunitatis*) . . . *genitoris nostri* . . . *in quibus continebatur, quomodo ipsam*

Diploms zu mißtrauen. Dadurch aber sind die Anfänge dieses Bistums und ihre Chronologie in Grundrissen gesichert. Diese Anfänge fallen erst in die Kaiserzeit Karls; der alte Kaiser hat dem ostfälischen Missionsbistum noch Immunität verliehen, die Ludwig d. Fr. am 2. September 814 erneuerte.

Und nun sehen wir, in welcher Gestalt uns die Urkunde Karls d. Gr. in der Halberstädter Überlieferung entgegentritt.

An der Spitze der Nachrichten, die theils zu der Urkunde in Beziehung treten, theils ihren Inhalt mit ausdrücklichem Hinweis wiedergeben, steht eine Stelle des vielleicht mit dem Korveier Mönch Agius identischen Poeta Saxo, der bald nach 887 unter unermüdblicher Plünderung schriftlicher Vorlagen, als welche Einhard und die jüngere Fassung der Reichsannalen sicher und von 801 an Halberstädter Aufzeichnungen wahrscheinlich sind, sein Leben Karls d. Gr. in Verse brachte:

Huc (sc. ad Salz) omni Saxonum nobilitate  
 Collecta, simul has pacis leges inierunt,  
 Ut toto penitus cultu rituque relicto  
 Gentili, quem daemonica prius arte colebant  
 Decepti post haec fidei se subdere vellent  
 Catholicae Christoque deo servire per aevum.  
 At vero censum Francorum regibus ullum  
 Solvere ne penitus deberent atque tributum,  
 Cunctorum pariter statuit sententia concors:  
 Sed tantum decimas divina lege statutas  
 Offerrent ac presulibus parere studerent  
 Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra  
 Quique fidem domino placitam vitamque doceret.

Der nächsten Schichtung dieser Überlieferung begegnen wir in den Queblinburger Annalen, die in den ersten Jahren Kaiser Heinrichs II. entstanden und dann bis 1025 fortgesetzt wurden<sup>1)</sup>. Uns interessieren zwei Stellen: ad a. 781. Eodem anno Carolus de Roma reversus in Franciam terram Saxonum inter episcopos divisit et terminos episcopis constituit et sancto Stephano protomartyri in loco qui

sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus.

<sup>1)</sup> Wattenbach, *GD.*, 7. Aufl., 1, 377. Die beiden oben abgedruckten Stellen *MG. SS.* 3, 38 und 40.

dicitur Seliganstedi monasterium construxit, quod postea in locum translatum est, qui dicitur Halverstede, ubi nunc est sedes episcopalis. Idque ad corrigendum et propagandum Cathalaunensi episcopo Hildegrimo, qui frater erat beati Liudgeri confessoris, commendavit huiusque episcopii terminos constituit fluvios Albiam, Salam, Unstradam, fossam iuxta Gronighe, altitudinem sylvae quae vocatur Haertz, Ovaccram, Schuntram, Dasanek, Drichterbiki, Aeleram, Isunnam, paludem quae dividit Bardangaos et Huutangaos<sup>1)</sup>, Aram, Millam, Bimam et Precekinam et iterum Albiam.

ad a. 803. Carolus conventu habito in palatio Salz Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

Die dritte Gruppe führt uns nach Halberstadt selbst, dessen alte Bistumschronik nicht mehr in ursprünglicher Gestalt erhalten, sondern nur in Bruchstücken und Ableitungen überliefert ist. Die verlorene Chronik war unter Bischof Hilbward (968—996) angelegt und dann bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts fortgesetzt<sup>2)</sup>. Ihre Nachrichten gingen zunächst über in die jüngere Bistumschronik, die „Gesta episcoporum Halberstadensium“ aus dem 13. Jahrhundert<sup>3)</sup>; außerdem besitzen wir noch ein kurzes Fragment in einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek (T)<sup>4)</sup> und ein anderes Bruchstück in einem kurzen Nachtrag zur Wibalдинischen Briefsammlung (W)<sup>5)</sup>.

Ich gebe im folgenden den Text der beiden Fragmente und merke das Verhältnis der Gesta episcoporum Halberstadensium zu ihm an:

Anno domini DCCLXXX postquam magnis laboribus et preliis Karolus Magnus Saxones devicit atque inter Are et Albee confluenciam morantes fecit homines baptizari, eorum metuens recidivum in loco qui dicitur Saligenstede nunc autem Osterwik ecclesiam in honore omnipotentis dei et prothomartiris beati Stephani edificavit et ei sanctum Hildegrimum Catalaunensem episcopum sanctis parentibus Thiatgrimo patre Liafburga matre editum fratrem quoque sancti

<sup>1)</sup> Verderbt aus Huutangaos, die anderen Überlieferungen Witingaos.

<sup>2)</sup> Nachweis von Scheffer-Boichorst, Forsch. z. deutsch. Gesch. 11, 498 ff.

<sup>3)</sup> ed. Weiland, MG. SS. 23, 78 ff.

<sup>4)</sup> ed. Holder-Egger, MG. SS. 30, 19—20; dessen Nachweis, daß das Fragment aus der verlorenen Halberstädter Bistumschronik stammt, NA. 17, 169.

<sup>5)</sup> Als Notae Halberstadenses hrsg. bei Jaffé, Bibl. rr. Germ. 1, 602, Nr. 471.

Liudgeri primi Mimigardevordensis episcopi papa Adriano iubente prefecit. Sanctus autem Hildegrimus DCCLXXXI episcopatum Halberstat transmavit. Hii sunt autem huius ecclesie termini: fluvius Albea, Sala, Unstrada, fossa iuxta Gruone, altitudo silve que vocatur Hart, Ovakra, Dasanek, Druhchtesbeke, Elera, Isunna, Ara, Milla, Precekina et iterum Albea.

Imperator Karolus parrochiam Halberstadensem certis undique circumscrispsit terminis suoque augustali imperio et inprevaricabili privilegio firmavit 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero tercio, ordinationis Hildegrimi episcopi 23 in palatio Sarh (!) nominato. Eodem etiam tempore habito conventu in palatio eodem imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod omnes. divites scilicet ac pauperes, totius suae agriculturae ac nutriturae decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Gesta ep. Halberst. in breiterer Ausmalung, aber im wesentlichen wörtlicher Übereinstimmung: Postquam igitur (sc. Karolus) immensis laboribus et diversis preliis variisque victoriis triumphando Saxones tandem vicit suoque illos, immo Christi subegit imperio, inter Ore et Albie confluentia, ubi Christi nomen nondum auditum erat, semen divini verbi diffundere non cessavit et catezizatos tandem sacro baptisate regenerari fecit. Sed . . ne . . iterum . . seducti ad vomitum pristinae perditionis redirent, in terra eorum ecclesias instituit et qui ipsis preessent episcopos fideliter procuravit, inter quos terram sagaciter distribuit ac divisit. Anno igitur d. i. 781, indict. 4 . . . primum in loco Seligenstat nuncupato nunc autem a vulgo Osterwik dicto . . monasterium construxit atque in honorem dei omnipotentis et sancti prothomartiris Stephani dedicavit. Qui cum aliquamdiu longe lateque fidelem ac prudentem dispensatorem quereret, quem constitueret super familiam dei, ut illi in tempore cibum daret, sanctum Hildegrimum Katolanensem a sanctis parentibus patre scilicet Thiatgrimo matre vero Liafburga editum, fratrem quoque sancti Liudgeri primi Mimigardevordensis episcopi, Adriano papa Romano iubente in hoc opus episcopum destinavit. Sanctus vero Hildegrimus statim eodem anno divina gratia disponente sedem episcopalem de Selegenstat in oppidum quod Halberstat dicitur transmavit.

Anno vero dominice incarnationis 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero 3, ordinationis Hildegrimi episcopi 23, Karolus imperator in palatio Salz nominato parrochiam hanc certis undique terminis circumscrispsit suoque imperio augustali et inprevaricabili privilegio confirmavit. Hi autem sunt termini Halberstadensis dyocesis. (Angabe der Grenzen in allen wesentlichen Punkten gleich der in den Quedlinburger Annalen.) Circumscriptionis igitur terminis Halberstadensis dyocesis Karolus imperator habitu conventu in palatio supradicto omnes Saxones libertate antiqua donavit eosque pro fide catholica conservanda

Die letzte Stufe in dieser Überlieferung stellen in den 50 er und 60 er Jahren des 12. Jahrhunderts der Annalista Saxo und der in dieser Partie ganz von ihm abhängige sächsische Chronograph dar, dessen Weltchronik unter der ganz irreführenden Bezeichnung „Annales Magdeburgenses“ läuft<sup>1)</sup>:

Ad a. 781. Eo anno in Saxoniam rex Karolus veniens divisit eam in 8 episcopatus: Bremensem, Halberstadensem, Hildinshheimensem, Verdensem, Paderbrunnensem, Mindensem, Monasteriensem, Asenbruggensem, et terminos eidem episcopis constituit, sanctoque Stephano martiri in loco qui vocatur Saligenstide etc.

Ad a. 803. In eodem palatio imperator Karolus sancto Hildegrimo Halberstadensi primo episcopo suam parrochiam certis undique circumscriptis terminis suoque augustali imperio et imprevaricabili privilegio firmavit anno imperii sui III, ordinationis autem Hildegrimi episcopi 23, indictione 12, Idus Maii. Hi sunt autem termini etc. Eodem quoque tempore in eodem loco et in eodem palatio imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit etc.

Es ist sicher, daß diese so eng verschlungenen Überlieferungen und Ableitungen auf zwei grundlegende Nachrichten zurückgehen, deren eine zum Jahre 803 von einem Abkommen Karls d. Gr. mit den Sachsen zu Salz meldete, während die andere zum Jahre 780 oder 781 die Gründung und Umgrenzung des Bistums Halberstadt betraf. Und wir vermögen weiter auch den Ausbau der späteren Tradition zu verfolgen. Der Poeta Saxo kennt nur die erste Nachricht, die vom Frieden zu Salz und den Zehnten; über Bistumsgründung und Zirkumskription weiß er nichts zu singen noch zu sagen. In der Überlieferung, die uns in der Ableitung durch die Quedlinburger Annalen vorliegt, begegnen wir bereits beiden Nachrichten, aber noch in reinlicher Scheidung. In der durch die späteren Halberstädter Quellen sich darstellenden Überlieferung sind die beiden ursprünglich ganz verschiedenartigen und unabhängigen Nachrichten in Beziehung zueinander gesetzt, so zwar, daß zu 780—781 die Vornahme der Bistumsgründung und Zirkumskription, zu 803 (802, 804) ihre feierliche

ab omni solvit tributo, excepto quod eos omnes, divites scilicet ac pauperes, totius sue agriculture ac nutriture decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

<sup>1)</sup> Die betreffenden Stellen MG. SS. 6, 560 und 16, 135. Ich gebe hier nur mehr den Text des Annalista Saxo, da auf die geringsfügigen Abweichungen der Ann. Magdeburg. nichts ankommt. Auch den Text des sächsischen Annalisten deute ich dort, wo er nur bereits Bekanntes wiederholt nur mehr an.

Verbriefung gemeldet wird. Der *Annalista Saxo* endlich und die *Annales Magdeburgenses* nennen hier ausdrücklich die sämtlichen späteren 8 sächsischen Bistümer.

Als Inhalt oder mehr oder minder wörtlicher Auszug einer Urkunde tritt uns die eine Nachricht entgegen, und zu gleichem Ergebnis führt uns die Heranziehung der in vollem Wortlaut überlieferten und dabei, wie schon Simson und Sidel richtig erkannt hatten, von der Halberstädter ganz und gar abhängigen Bremer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr.<sup>1)</sup> Es genügt, die vielfach wörtlich an unsere Halberstädter Zeugnisse anklingenden Worte herauszugreifen: *quod Saxones . . . et bellis vicimus et ad baptismi gratiam deo annuente perduximus, pristinae libertati donatos et omni nobis debito censu solutos . . . victi iam deo gratias et armis et fide domino ac salvatori Jesu Christo et sacerdotibus eius omnium suorum iumentorum et fructuum totiusque culture decimas ac nutrire, divites ac pauperes, legaliter constricti persolvant.* Folgt die Darlegung über Gründung, Dotierung und Umgrenzung der Bremer Kirche, darunter die Wendung „*adhuc etiam summi pontificis et universalis pape Adriani precepto*“ — man vergleiche *Gesta episcoporum Halberstadensium* „*Adriano papa iubente!*“

Die Verschmelzung der beiden Nachrichten ist, wie wir daraus ersehen, auch in den gefälschten Urkunden schon vorhanden, es fehlt nur die Ortsangabe Salz, die aber nach Simson und Hüffer in der ursprünglichen Datierung gestanden haben sollte.

Es erhebt sich jetzt die Frage, zu welchem Punkt der ganzen Entwicklung die Urkundenfälschung einzureihen ist, ob und in welchem Ausmaß sie durch die bereits vorhandene Tradition beeinflusst wurde oder ob sie nicht umgekehrt selbst den ersten Anstoß zur ganzen Sagenbildung gab. Dieser letzteren Ansicht ist Simson, der in der gefälschten Urkunde bereits die Vorlage für den *Poeta Saxo* sieht<sup>2)</sup>. Mühlbacher hat sich in den *Regesten* über die Zeit der Fälschung der *Karlurkunde* Nr. 394 und der Verunechtung der Immunität Ludwig d. Fr. für Halberstadt Nr. 535 nicht geäußert; in seiner *Sonderuntersuchung* aber ist er nicht abgeneigt, einen möglich späten Ansaß anzunehmen und die Fälschung erst in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu

<sup>1)</sup> Jetzt MG. DD. Karol. 1, 345. DK. 245.

<sup>2)</sup> *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 1, 313. „Hier in Halberstadt verwahrte man offenbar eine Urkunde mit dem betreffenden Datum (Salz 803), welche gleich jenen nord-sächsischen die Grenzen des Sprengels und in der Einleitung den bewußten Satz von den Zehnten enthielt.“

setzen<sup>1)</sup>. Notwendige Folge der Richtigkeit dieses Ansatzes wäre, daß nicht die Halberstädter Fälschung der Bremer, sondern umgekehrt diese jener als Vorlage hätte dienen müssen.

Die Grundlage zu einem eigenen Urteil in dieser Frage schaffe ich mir zunächst durch eine Untersuchung des Formulars. Mühlbacher hat den schlagenden Nachweis erbracht, daß das Formular des Diploms Ludwigs d. Fr. für Halberstadt durch die so gut wie wörtliche Übereinstimmung mit der nur um einen Tag jüngeren Wormser Urkunde M. 536 gedeckt ist. Einzelne kleine Verderbungen fallen auf Kosten der Überlieferung in der Halberstädter Chronik des 13. Jahrhunderts. Die meisten dieser Entstellungen hat Mühlbacher in seinem Text<sup>2)</sup> bereits durch Emendation beseitigt; in einem Fall muß ich dies noch nachtragen. Der Schluß der Arenga „ad beate retributionis mercedem talia nobis facta credimus profutura“ ist bei gleichem Incipit nicht zu belegen, dagegen in der veränderten Fassung „profutura confidimus“ im Wormser Diplom und anderen Königsurkunden bezeugt. Ich trage daher kein Bedenken, diese kleine, durch den Diktatvergleich ganz gesicherte Verbesserung in den Text einzusetzen. Das Karl-Diplom für Halberstadt ist uns, wie schon erwähnt, in voller urkundlicher Fassung nicht überliefert, sondern nur auszugsweise und mit Übergehung des ganzen Formelrahmens erhalten. Doch führt uns hier der Vergleich mit der Karl-Urkunde für Bremen MG. DK. 245 zu weiteren Schlüssen.

Ich machte schon bei früherer Gelegenheit<sup>3)</sup> darauf aufmerksam, daß die Invokation (und, wie ich noch beifügen muß, auch die Devotionsklausel im Titel) nicht auf ein echtes Diplom Karls d. Gr., sondern auf ein solches Ludwigs d. Fr. als Vorlage hinweisen. Wenn ich aber damals dieses Vorbild in der (später selbst in mehrfachen Abstufungen verfälschten) Urkunde Ludwigs d. Fr. für Ansgar, den ersten Erzbischof von Hamburg-Bremen, vom 15. Mai 834, M. 928 zu finden glaubte, so muß ich dies Urteil jetzt ganz zurücknehmen. Diese

<sup>1)</sup> NA. 18, 290. „Vielleicht hängen aber diese Angaben mit der Grenzregulierung zusammen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bistümern Halberstadt und Verden vornahm, deren Einzelheiten uns nicht überliefert sind. Auf diese späte Zeit der Interpolation scheint auch noch ein anderer Umstand zu weisen. Durch eine sachlich belanglose Verunechtung ist die gewöhnliche Formel „domni et genitoris nostri Karoli piissimi augusti“ zu „sancti genitoris nostri pie semper memorandi“ umgestaltet, wohl erst in der Zeit nach der Heiligspredung Karls d. Gr. nach dem Jahre 1165.“

<sup>2)</sup> NA. 18, 292.

<sup>3)</sup> Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 18, 66.

Urfunde trägt, ihrem Datum entsprechend, die für die Zeit nach der Wiedereinsetzung Ludwigs d. Fr. ganz charakteristische Devotionsklausel „divina repropitiante clementia“, während die Karlsfälschung, wie jetzt in der Vorbemerkung zu DK. 245 richtig hervorgehoben wird, durch die Worte „divina ordinante providentia“ bestimmt einer Vorlage aus der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. (814—833) entnommen ist. Diese Vorlage ist aber keine andere als unser Halberstädter Diplom Ludwigs d. Fr. Aus ihm ist die Korroborationsformel ganz wörtlich abgeschrieben:

DK. 245 für Bremen: Et ut (huius donationis ac circumscriptionis) auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

M. 535 für Halberstadt: Et ut hec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Der Inhalt dieser Formel ist ganz feststehend, die Fassung aber in den einzelnen Kanzleien und hier wieder nach dem Walten verschiedener Diktatoren vielfachem Wandel unterworfen. Ich stelle hier vor allem fest, daß sich unter allen echten Urkunden Karls d. Gr., die, wie ich nicht verhehle, eine genauere Diktatunterforschung noch verlohnten, nur eine einzige findet, die in Vorder- und Nachsatz einigermaßen genau an diese Fassung anklingt, aber diese Ausnahme festigt die Regel erst recht: es ist DK. 173 für Aniane, ein verunechtetes und unter Benutzung der Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 524 überarbeitetes Diplom.

Gestützt auf dieses Ergebnis, nehmen wir uns auch die Aengen der beiden Urkunden vor:

DK. 245: Si domino deo exercituum succurente in bellis victoria potiti in illo et non in nobis gloriamur, et in hoc seculo pacem et prosperitatem et in futuro perpetue mercedis retributionem nos promereri confidimus.

M. 524: Si sacerdotum ac servorum dei petitiones, quas nobis de necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta profutura confidimus.

Groß ist die Übereinstimmung ja nicht; sie macht ungefähr den Eindruck eines Orchesters, dessen Musiker gleichzeitig mit dem Taft-



schlag des Dirigenten einsetzen und schließlich bei einer großen Fermate unter Paukenwirbel auch noch gleichzeitig fertig werden, dazwischen aber in fürchterlichem Durcheinander ihren Zuhörern eine Ohren- und Seelenpein bereiten. Hier hatte in der Bremer Urkunde die Phantasie des Fälschers sich eben sofort geltend gemacht. Dennoch ist selbst an den geringen Überresten die Anlehnung an ein echtes Formular noch ausreichend erkennbar. Darauf hatte auch bereits Hüffer verdienstvoll aufmerksam gemacht<sup>1)</sup>. In den Schlüssen muß ich mich allerdings sogleich von ihm scheiden; denn der Vergleich beweist erstens nicht wie echt, sondern im Gegenteil, wie unecht die Bremer Urkunde ist, und er zeigt weiter an einer ganz charakteristischen Einzelheit, daß auch hier nicht eine Urkunde Karls d. Gr., sondern Ludwigs d. Fr. vorlag. Die Arenga „Si petitionibus sacerdotum — confidimus“ ist in den Diplomen Karls d. Gr. ziemlich häufig und an keine bestimmte Urkundenart geknüpft; sie findet sich in Immunitäten wie in Besitzbestätigungen, Wahlprivileg und Zollfreiheit<sup>2)</sup>; aber nicht in einem dieser Beispiele begegnet die Wortverbindung „retributionis merces (retributio mercedis)“ wie in dem Diplom Ludwigs d. Fr. für Halberstadt und in der Bremer Fälschung. Nehmen wir noch hinzu, daß die volle wörtliche Übereinstimmung von Arenga und Korroboration auch in den Diplomen Ludwigs d. Fr. zu den größten Seltenheiten gehört und sich in der ganzen früheren Zeit dieser Regierung außer in der Halberstädter Immunität nur noch in den beiden, einen Tag später ausgestellten Wormser Urkunden und der Immunität für Bisbeck findet<sup>3)</sup>, dann wird die Feststellung dieser Formeln in der Bremer Fälschung zum ganz schlagenden Beweis ihrer Abhängigkeit von dem Halberstädter Vorbild. Dieses unmittelbare Vorbild war aber nicht die Immunität Ludwigs d. Fr., sondern die nach ihrem Muster zurechtgemachte angebliche Gründungsurkunde Karls d. Gr.

Hier scheint nun eines höchst auffällig. Wir haben, wie ich wiederholen muß, keinen Grund, der Angabe der Ludwig-Urkunde, daß sie nur die von Karl d. Gr. bereits verliehene Immunität erneuere,

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 95 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Ich stelle hier die Beispiele aus den echten DD. Karls d. Gr. zusammen: DK. 62, 96, 114, 126, 150, 152, 156, 169, 170, 171, 174, 183, 198, 202.

<sup>3)</sup> In M. 550 für Macon begegnet statt „beatae retributionis mercedem“ bereits die Variante „beatitudinem eternae retributionis mercedem“ und in M. 572 für Prüm „beatitudinem eternae retributionis“ ohne „mercedem“. Gleiche Korroboration zeigen noch M. 524, 543, 549, 570, 571; in M. 545 fehlen bei sonst gleicher Fassung die Worte „domino protegente“.

zu mißtrauen. Befah man also in Halberstadt ein echtes Diplom Karls d. Gr., wie kam es, daß man nicht dessen Protokoll der Fälschung zugrunde legte? War gerade diese Urkunde bereits verloren gegangen? Der Fall muß immerhin als möglich erwogen werden; denn fast jede wichtigere Urkundengruppe bietet uns Belege für verschiedenartige Überlieferungsgeschichte einzelner Urkunden. Selbst die weitaus beste und gleichmäßig überlieferte Gruppe der St. Galler-Urkunden hat einzelne Acta deperdita aufzuweisen<sup>1)</sup>, und bei Salzburg besitzen wir, um nur ein Beispiel zu erwähnen, noch heute das, wenn auch beschädigte, Original der Immunitätsbestätigung durch Ludwig d. Fr., M. 606, während die Vorurkunde Karls d. Gr. schon im 13. Jahrhundert verloren war. Es gibt aber noch eine andere und wahrscheinlichere Erklärung. Die Zerstörung echter Urkunden war, ich erinnere an die Lindauer, Reichenauer, Osnabrücker, Ebersheimer Fälschungen, oft der erste vorbereitende Schritt zur Fälschung, die nun über den durch Rasur mehr oder minder vollständig getilgten Text geschrieben wurde. Wenn man in Halberstadt aus der ersten Zeit des Bistums zwei Immunitäten besaß, dann lag es nahe, gerade die ältere zu opfern, um sich über ihren Trümmern die gewünschte Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde zu schreiben. So kam es, daß die Urkunde Ludwigs d. Fr. als für das Protokoll allein noch benutzbare Vorlage übrig blieb. Diese Erkenntnis beeinflusst aber auch sehr wesentlich unser Urteil über die Datierung der Karl-Urkunde, die selbst Simson als wenigstens teilweise zuverlässig anzuerkennen bereit war. Daß die Ortsangabe „Salz“ und die Tagesangabe „15. Mai“ für 803, das Jahr des nie geschlossenen Salzer Friedens, nicht zutreffen, hat Simson erst jüngst wieder überzeugend nachgewiesen. Die Angaben sind aber in dieser Zusammenstimmung überhaupt für kein Jahr aus der Kaiserzeit Karls d. Gr. brauchbar. Von den Jahresangaben kommen im besten Fall nur die Regierungsjahre und die Indiktion in Betracht, das Inkarnationsjahr müßte wie in der Ludwig-Urkunde nachgetragen sein, vom Ordinationsjahr des Bischofs Hilbigrim gar nicht zu sprechen. Das annus regni 34 stimmte zu 802 (bis Oktober), das Kaiserjahr 3 zu 803, die Indiktion 10 der Halberstädter Überlieferung zu 802, die Indiktion 12 des Annalista Saxo zu 804<sup>2)</sup>;

<sup>1)</sup> Vgl. die nach Hunderten zählende Zusammenstellung der verlorenen Königsurkunden aus Karolinger Zeit durch J. Lechner im Anhang der 2. Aufl. von Mühlbachers Regesten.

<sup>2)</sup> Die gefälschte Urkunde dürfte ziemlich sicher die Indiktion 12 getragen haben; denn diese wurde in der Bremer Fälschung, die doch sonst ganz andere

also auch hier Zwiespalt von vornherein. Für jedes der 3 Jahre 802—804 ist aber Hilbigrim von Chälons, der erst in einem späteren Jahre der Kaiserzeit Karls d. Gr. nach Ostfachsen gekommen sein und die Immunität für das Halberstädter Missionsgebiet erwirkt haben kann, als Empfänger der Urkunde unmöglich. Tatsächlich ist aus dieser Datierung für eine echte Urkunde Karls d. Gr. nicht mehr zu retten wie aus dem übrigen Formular. Und nicht besser sieht es aus, wenn wir uns nun dem Inhalt zuwenden. Ausgangspunkt für die spätere Deutung und Entstellung wurden zwei chronikalische Nachrichten: die der fränkischen Reichsannalen, daß Karl d. Gr. 780 auf ostfälischen Boden über die Oder und Ohre bis an die Elbe vordrang, und viele Bewohner jener Gebiete sich taufen ließen<sup>1)</sup>, und die der *Annales Laureshamenses*, daß Karl in diesem Jahre Sachsen unter Bischöfe zur Missionierung aufteilte<sup>2)</sup>. Diese Maßregel, die nichts anderes bezweckte als die Zuteilung Sachsens zur Missionierung an die bereits vorhandenen fränkischen Bischöfe und Äbte<sup>3)</sup>, deutete man zur

Jahresmerkmale aufwies, beibehalten, und auch der Verdener Fälscher, der wieder die Zahlen der Bremer Urkunde um ein paar Einheiten herabgesetzt hatte, — jedes dieser Bistümer wollte ja das älteste sein! — setzte schließlich, nachdem er eine andere Zahl durch Kasur getilgt hatte, für die Indiktion die überlieferte 12 ein, die dadurch geradezu zur Fabrikmarke für die ganze Gruppe wird.

<sup>1)</sup> Man vgl. mit den Texten, die ich oben gab, den Bericht der *Ann. regni Franc. ad a. 780 ed. Kurze SS. rr. Germ. S. 56*: *Inde iter peragens partibus Albiae fluvii et in ipso itinere omnes Bardongavenses et multi de Nordleudi baptizati sunt in loco qui dicitur Orhaim ultra Obacro fluvio. Et pervenit usque ad supradictum fluvium ubi Ora confluit in Albia (vgl. inter Are et Albee confluenciam der Halberstädter Chronik), ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos et reversus est supradictus praeclarus rex in Francia.*

<sup>2)</sup> Eberhard Raß, *Ann. Laureshamensium editio emendata*, St. Paul in Kärnten, 1889 S. 32: *divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et predicarent nec non et Winidorum seu et Fresonum paganorum magna multitudo credidit (vgl. die Ann. Quedlinburg. Eodem anno Carolus . . . terram Saxonum inter episcopos divisit).*

<sup>3)</sup> Diese heute wohl allgemein durchgebrungene Erkenntnis ist noch gegen Ende des 9. Jahrhunderts in der *Translatio S. Liborii SS. 4, 150* deutlich ausgesprochen: *Unamquamque pontificalium sedium cum sua diocesi singulis aliarum regni sui aecclesiarum praesulibus commendavit, qui et ipsi ad instruendam plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuros iugiter destinarent, et hoc tamdiu, donec illic fidei doctrina convaleretur, ut proprii quoque in singulis parrochiis possent manere pontifices.*

Begründung selbständiger, neuer Bistümer in Sachsen um und brachte damit bereits das Wirken Hilbigrims in Beziehung, dessen Lebenszeit dieser willkürlich erfonnenen Chronologie um Jahrzehnte widerspricht.

Schwieriger ist es, die Nachricht zum Jahre 803 auf ihren Ursprung hin bestimmter zu fassen, die der Poeta Saxo allein kennt und die auch noch in der Überlieferung der Quedlinburger Annalen vollkommen unabhängig von Bistumsgründung und Zirkumskription erscheint. Die eine und Hauptquelle des sächsischen Poeten war, wie Simson längst festgestellt hat, Einhard's Vita Karoli.

Es läßt sich gar nicht leugnen, daß die Fassung, in die Einhard den Schlußsatz seines 7. Kapitels kleidete<sup>1)</sup>, der späteren Annahme eines förmlichen Friedensschlusses mit den Sachsen ebenso Vorschub leisten mußte, wie die Nachricht von der „divisio inter episcopos“ der einer verfrühten und einheitlichen Begründung der sächsischen Bistümer. Auch darin stimme ich Simson und Hüffer bei, daß der Poet daneben noch eine andere Quelle vor sich hatte. Nur stelle ich gegen Simson bestimmt in Abrede, daß dies bereits die gefälschte Halberstädter Urkunde gewesen sei. Es wäre dann ausgeschlossen, daß der Poet, sonst ein eifriger Plünderer seiner Vorlagen, aus der Urkunde nebensächliches Beiwerk herausgegriffen, die Hauptsache aber, die Nachricht von der Gründung und Umgrenzung des Bistums, sich hätte entgehen lassen. Versuchen wir festzustellen, was der Poet wesentlich über Einhard hinausgehendes meldet, so ist es die Zugabe von Zeit und Ort (803, Salz) und eine Bestimmung wegen Leistung der Zehnten. Genau das steht aber, noch ohne jede Beziehung zur Urkunde, zum Jahre 803 in den Quedlinburger Annalen; und in der hier wohl in reinsten Überlieferung gebotenen Nachricht liegt die gemeinsame Quelle für den Poeten, die Urkundenfälschung und die spätere Annalistik. Zur Erkenntnis der Art dieser Quelle wies Hüffer auf die richtige Spur<sup>2)</sup>, ohne daß ich den weiteren Schlüssen, die er daran knüpft, zustimmen könnte. Die Fassung läßt ein wahrscheinlich durch spätere Zutaten entstelltes Kapitulare als Grundlage erkennen. Ich mache darauf aufmerksam, daß einzelne Handschriften der sogenannten Capitula ecclesiastica die Überschrift „in anno quarto ad Salz“

<sup>1)</sup> Vita Karoli, SS. rr. Germ. Ed. quinta S. 9: Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abiecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur.

<sup>2)</sup> S. 77 f.

tragen<sup>1)</sup>, und daß Bestimmungen, welche die Entrichtung der Zehnten durch jeden Mann und von jeglichem Besitz und Erwerb einschärfen, auch in erhaltenen Kapitularien und Synodalbestimmungen sich finden<sup>2)</sup>.

Doch auch die Quedlinburger Annalen enthalten, ohne ausdrückliche Berufung auf eine Urkunde<sup>3)</sup> und ohne die Nachrichten von 781 und 803 zu einander in Beziehung zu setzen in einem wesentlichen Punkte doch mehr, als wir an der Hand der bisherigen Quellen nachzuweisen vermochten — die Bistumsungrenzung. Die Vorlage hierfür kann nach Hüffer nur urkundlich und sie muß gleichzeitig und zuverlässig gewesen sein. „Urkunden müssen bereits an der Wiege der sächsischen Kirchen gestanden haben,“ behauptet er (S. 132); und zwar nicht Urkunden, die Vergabung bestimmter Güter oder Verleihung von Immunität enthielten, wie wir sie selbstverständlich zugeben, sondern eigentliche Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunden. Dieser kategorische Imperativ nimmt sich doch etwas sonderbar aus gegenüber der Tatsache, daß uns bis gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts Urkunden solcher Art nirgends erhalten sind. Die Überlieferung der älteren Urkunden der sächsischen Bistümer ist im allgemeinen dürftig und schlecht; bei Paderborn aber ist sie gut und von Fälschung ganz frei: Wir besitzen noch fünf Königsurkunden aus Karolingerzeit, darunter vier in schönen Originalen<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> MG. Capit. ed. Boretius 1, 119.

<sup>2)</sup> Eine gute Zusammenstellung der Belege gibt Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche S. 24 ff. Capit. 1, 106 c. 6 decimas totius facultatis, Capitulario de partibus Saxoniae, Capit. 1, 69 c. 17 — ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui et liti, Frankfurter Synode v. J. 794 MG. Concil. 2, 168 c. 25 et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Konzil von Arles v. J. 813 MG. Concil. 2, 251 c. 9 ut unusquisque de propriis laboribus decimas et primitias deo offerat. Die Worte „omnes, divites et pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas reddere iussit“ der Quedlinburger Annalen, der Halberstädter Chronik und der Fälschungen sind nur neue Ausdrücke alter Bestimmungen. Für die Feststellung des Filiationsverhältnisses ist es vielleicht nicht ganz gleichgültig, daß sich die Bezeichnung „culturae“ in den Quedlinburger Annalen und den Fälschungen für Bremen und Verden und „agriculturae“ in der Halberstädter Chronik und dem Anna-  
lista Saxo gegenübersehen.

<sup>3)</sup> Wie dies in der Halberstädter Chronik und beim Anna-  
lista Saxo geschieht: „suoque imperio augustali et imprevaricabili privilegio confirmavit“.

<sup>4)</sup> M. 753, 1439, 1571, 1758, sämtlich Immunitäten, dazu M. 1714 in Kopie saec. XV über freie Bischofswahl.

ohne daß wir verlorene Diplome ausdrücklich nachweisen könnten. Wie kommt es, daß die Bischöfe von Baderborn die von Ludwig d. Fr. verliehene Immunität sich von Ludwig d. D., Ludwig d. Jüngeren und Arnulf bestätigen ließen, aber nicht die so ungleich wichtigere Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr., die sie doch auch haben „mußten“, so gut wie Halberstadt, Bremen und Verden?

Zu Ausgang des 10. Jahrhunderts mußte unter Otto III. die Grenze zwischen Minden und Hildesheim durch Inquisitionsverfahren festgestellt werden, ohne daß von der einen oder andern Seite eine Zirkumskriptionsurkunde vorgewiesen werden konnte<sup>1)</sup>, und zu gleicher Zeit gewann der Streit über die Zugehörigkeit von Gandersheim zur Mainzer oder Hildesheimer Diözese eine über die Grenzen des Reiches hinausragende Bedeutung, — und das alles, weil bereits Karl d. Gr. die Grenzen der sächsischen Bistümer so schön umschrieben und urkundlich bestätigt hatte.

Wir besitzen einzelne bestimmte Zeugnisse, daß im Streitfall teils auf der Synode, teils ausdrücklich durch Königsurkunden über strittige Bistumsgrenzen entschieden wurde. Das geschah aber stets durch Demarkation an der strittigen Stelle, nicht durch allgemeine Zirkumskription. Durch die Reimsersynode vom Jahre 814 wurde der Grenzstreit zwischen den Bistümern Noyon und Soissons dahin geschlichtet, daß die Dife fortan diese Grenze bilden und der Gau von Noyon zwischen beiden Diözesen aufgeteilt werden sollte<sup>2)</sup>. Im Jahre 811 wiederholte Karl d. Gr. eine Entscheidung, die er bereits 803 im Streite zwischen Salzburg und Aquileja dahin getroffen hatte, daß fortan die Drau die Grenze der beiden Sprengel bilden sollte<sup>3)</sup>. Es ist dies aber auch neben der Wiederholung dieser Entscheidung durch Ludwig d. Fr. die einzige echte Königsurkunde dieser Art, denn die Urkunde Ludwigs des Deutschen (M. 1341), die eine Abgrenzung ähnlicher Art zwischen Salzburg und Passau vornimmt, ist auf Grund dieser Abgrenzungsurkunde zwischen Salzburg und Aquileja gefällcht.

<sup>1)</sup> Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I, 24 Nr. 35.

<sup>2)</sup> Floboard, Historia Remensis eccl. SS. 13, 466. Die Frankfurter Synode v. J. 794 befahte sich bei Erörterung der Ausdehnung der Kirchenprovinzen von Arles, Wienne, Tarantaise und Embrun nicht mit Fragen der Diözesan-Zirkumskription, sondern mit der kirchenrechtlichen Frage der Zuweisung der einzelnen Suffraganbischöfe an die genannten Metropolen. Daraus erklärt sich auch, daß zur Entscheidung dieser Frage in erster Linie der Papst als zuständig anerkannt wurde. MG. Concil. 2, 167 c. 8.

<sup>3)</sup> MG. DK. 211; vgl. meine Bemerkungen zu diesem Diplom, Nachträge S. 566—567.

Bleibt endlich die Karlsfälschung für Osnabrück vom Jahre 804, DK. 278, die zwar eine Zirkumskription enthält, aber nicht die der Diözese, sondern die des Osnabrücker Bannforstes, den überdies als erster gar nicht Karl d. Gr., sondern erst Otto I. der Osnabrücker Kirche verlieh. Jostes allerdinge verwundert sich darüber, wie man glauben konnte, daß ein Gebiet, welches „das Herz des Osnabrücker Landes“ umfaßte, jemals hätte als „nemus quoddam vel forestum“ bezeichnet werden können<sup>1)</sup>. Er sieht gerade in der Grenzangabe eine echte Überlieferung einer Karl-Urkunde und deutet sie auf die Umgrenzung des Missionsgebietes „des doctoratus des h. Wiho!“ Ein Blick in das noch im Original erhaltene Wildbanndiplom Ottos III. für Halberstadt DO. III. 243 genügt, um diese Bedenken von Jostes zu zerstreuen. Das Osnabrücker Wildbanngebiet umschließt nach der Grenzdeutung von Jostes ein Gebiet von etwa 60 km Luftlinienausdehnung in nord-südlicher und etwa 50 km in westöstlicher Richtung, nach der Meinung von Jostes viel zu riesig für ein Wildbanngebiet. Die Längenausdehnung des Halberstädter Wildbannes betrug aber vom Südbhang des Hadel-Waldes bis zur Mündung der Ocker in die Aller etwa 120 km Luftlinie, und das ganze Gebiet umfaßte selbst nach der nur unvollständig überlieferten Umgrenzung<sup>2)</sup> gut die Hälfte des Halberstädter Sprengels und griff im Nordwesten sogar auf Hildesheimer Diözeseangebiet über. Das Wildbanndiplom Heinrichs II. für Meß, DH. II. 379 beginnt bei der Stadt Meß selbst, also ebenso „im Herzen der Diözese“ wie bei Osnabrück und Halberstadt, der Würzburger Wildbann, DH. II. 496 ist ebenfalls von einer Ausdehnung, die sich neben der des Osnabrücker und Halberstädter Bannes sehen lassen kann, und der Baseler Wildbann, DH. II. 188 liegt ganz auf dem Boden der Konstanzer Diözese. Der Versuch, in diesen Wildbannumgrenzungen überall verkappte alte Diözeseangrenzen, geschweige denn die Herübernahme dieser Grenzangaben aus verlorenen königlichen Zirkumskriptionsurkunden zu sehen, ist daher rundweg abzulehnen; andererseits gestattet die Zuerkennung des Rechtes der gebannten hohen Jagd gerade für weit ausgebehnte Gebiete keinen sicheren Schluß auf deren Bebauungs- und Kulturverhältnisse. Vom Moseltal um Meß zu Beginn des 11. Jahrhunderts wird sich niemand das Bild eines riesigen Urwaldes machen<sup>3)</sup>. Eine ausdrückliche Be-

<sup>1)</sup> Fr. Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, Einleitung des Textes zur Lichtdruckausgabe.

<sup>2)</sup> Das Original weist am Schlusse der unvollständigen Grenzweisung eine Lücke auf, die nicht ausgefüllt ist.

<sup>3)</sup> Über den Wildbann vgl. Wilhelm Sichel, Zur Geschichte des Bannes,

rufung auf Bistumszirkumskription findet sich endlich noch in der Osnabrücker Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr. M. 870: „et terminos eiusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit“. Aber gerade dieses Trugwerk ist selbst durch die Bremer Fälschung beeinflusst, deren Kenntnis dem Osnabrücker Fälscher aus Adam von Bremen übermittelt wurde. Benno von Osnabrück und Liemar von Bremen waren in den für die Entstehung der Osnabrücker Fälschungen allein in Betracht kommenden kritischen Jahren nach 1076 unzertrennliche Genossen am Hofe Heinrichs IV. Die Suche nach echten Zirkumskriptionsurkunden mündet hier glücklich in einen *circulus vitiosus* aus.

Und nun sehen wir uns diese erhaltenen Grenzweisungen auch noch ein wenig auf ihre Zuverlässigkeit hin an. Die Verdener enthält überhaupt nur einen Wunschzettel; das beanspruchte Gebiet umfaßt die Sprengel Verden + Raseburg + Mecklenburg<sup>1)</sup>. Aber auch die Abgrenzung zwischen Bremen und Verden selbst, wie sie in beiden Fälschungen angegeben wird, entspricht erst den durch die Gründung des Hamburger Erzbistums veränderten Verhältnissen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. Karl d. Gr. kann die Grenzcheidung so nicht vorgenommen haben. Und die Halberstädter Umgrenzung soll er 803 oder gar schon 780/81 so gezogen haben, während im Südwesten der späteren Diözese noch Hersfeld seine Missionsstätigkeit ausübte und Hildesheim, gegen das die Scheidewand so sorgsam aufgerichtet wurde, noch gar nicht bestand?

Dabei soll natürlich nicht geleugnet werden und ist auch von der Forschung nie bestritten worden, daß bestimmte Abgrenzungen schon bei der Zuweisung der Missionsgebiete vorgenommen wurden. Welcher Art sie waren, darüber belehren uns zuverlässig einzelne Angaben über das Walten der Missionare. So werden dem h. Liudger fünf Gaue, dem h. Willehad sechs Gaue, vier friesische und zwei sächsische, zugewiesen<sup>3)</sup>. Näherer Abgrenzungen bedurfte es gar nicht, am wenigsten

Marburger Universitätschrift, 1886. Eine zusammenfassende Neuuntersuchung dieser wichtigen und trotz Siedels sehr verdienstvoller Ausführungen in manchen Punkten noch recht dunklen Frage ist von einer vom Kollegen Brandi angeregten Arbeit zu erwarten. Brandi selbst urteilt („Gött. gel. Anz.“ 1908, S. 35, in seiner Besprechung von Mübels Franken) in der Frage der Zirkumskriptionsurkunden genau so wie ich.

<sup>1)</sup> Vgl. meine Ausführungen *Mittell. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch.* 18, 62—63.

<sup>2)</sup> Schlagender Nachweis von Hauck, *Kirchengesch.* 2, 389 A. 1.

<sup>3)</sup> So ist auch die Stelle der *Translatio S. Liborii*, als dessen Verfasser



folcher durch Königsurkunden. Von diesen Anfängen bis zur endgiltigen Ausgestaltung der kirchlichen Hierarchie im Sachsenlande war noch ein weiter Weg, dessen einzelne Stadien, die durch das allmähliche Entstehen und Erstarken der Bistümer selbst und daneben durch das Ausschneiden der klösterlichen Missionsgebiete (Zulda, Hersfeld, Meppen, Wisbed) gegeben sind, sich auf mehr als ein halbes Jahrhundert verteilen. Die angeblichen Zirkumskriptionsurkunden Karls d. Gr. für Halberstadt, Bremen und Verden sind als Ganzes wie in ihren Teilen Anachronismen, von denen schlechterdings nichts als ursprünglicher und zuverlässiger Bestand zu retten ist.

Bei Verden lag in der Art der Grenzumschreibung der Kernpunkt und das eigentliche praktische Ziel der Fälschung, die dem Bischof Hermann von Verden als Beleg für seine „Querimonia“ bei Heinrich dem Löwen dienen sollte. Kam ähnlich auch die Kirche von Halberstadt in die Lage, nicht nur weitergehenden Wünschen hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Diözese entsagen zu müssen, sondern sich in den alten Grenzen selbst beeinträchtigt zu sehen? Gewiß! Es ist die Zeit, da Halberstadt durch die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in dessen Stellung einzurücken es vorübergehend selbst hoffen durfte, in bedeutendem Maße von der Elbelinie abgedrängt wurde und auch an der Saale und Unstrut altes Diözesangebiet an das neue Bistum Merseburg abgeben mußte.

Durch Jahre hatte sich Bischof Bernhard von Halberstadt, ebenso wie aus anderen Gründen Erzbischof Wilhelm von Mainz, gegen die drohende und sehr empfindliche Beeinträchtigung seines Sprengels gewehrt. Otto I. konnte hier erst ans Ziel gelangen, indem er das ziemlich gleichzeitige Ableben Bernhards v. Halberstadt (9. Februar 968) und Wilhelms von Mainz (2. März 968) dadurch ausnützte, daß er ihre beiden Nachfolger, Hilbward und Hatto, von vornherein auf ihre Zustimmung zu seinen Neugründungen hin investierte. Dieser Verzicht erfolgte erst im Oktober 968. Der Mainzer stimmte der Erhebung des neuen Metropoliten zu und entließ seine, selbst erst neu gewonnenen, Suffragane von Brandenburg und Havelberg aus seinem Metropolitanverband, der Halberstädter wich an der Elbe zugunsten von

---

Hüffer, ohne zu überzeugen, ebenfalls Agius vermutet, SS. 4, 150 „parrochias diligenti ratione suis quasque terminis servandas designans“ lediglich als Umschreibung der Mitteilung der Ann. Laureshamenses „divisitque ipsam patriam inter episcopos“ zu verstehen; denn unmittelbar daran schließt sich in der Translatio der Bericht über das zur Begründung selbständiger Bistümer erst allmählich überleitende Walten der Missionare, dessen ich bereits oben S. 387 Anm. 3 gedachte.

Magdeburg und im Winkel zwischen Saale, Unstrut und Helme zugunsten von Merseburg zurück<sup>1)</sup>).

Wenn der Halberstädter Fälschung je praktische Bedeutung zukam, dann war es in der Zeit des zähen Widerstands Bischof Bernhards, in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts. Und da Fälschungen in der erbrückenden Zahl von Fällen nicht als Rüstzeug für die Zukunft, sondern für den augenblicklichen Bedarf verfertigt zu werden pflegen, so haben wir damit wohl auch die Entstehungszeit dieser Fälschung gefunden. Ihre hauptsächlichste Tendenz lag in den drei ersten Worten der Umgrenzungslinie: „Albiam, Salam, Unstradam“. Damit verteidigte sie die alte, ungeschmälerte Ost- und Südgrenze, gegen deren Beeinträchtigung sie durch das „unverbrüchliche Privileg“ des Großen Karl Einspruch erhob<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich gingen hier zwei Stadien der Fälschung nebeneinander her, die Einschlebung der Umgrenzung in die Chronik, wie sie jetzt in der Ableitung der Quedlinburger Annalen vorliegt, und die Anfertigung der Karlsfälschung selbst, auf deren Vorhandensein die jüngere Fassung der Halberstädter Chronik dann ausdrücklich Bezug nimmt. In die Immunität Ludwigs d. Fr. wurde statt der Umgrenzungslinie eine Aufzählung der Bistumsgaue eingeschoben, aber sie deckt sich der Tendenz nach genau mit jener; Umgrenzungslinie dort und Flächenangabe hier stimmen ganz überein. Es ist daher auch für die Entstellung der Ludwig-Urkunde kein anderer Zeitpunkt zu suchen, wenn auch der Grad der Verfälschung ein sehr verschiedener ist: hier zwei leicht zu erkennende Einschübe, bei der Karlsfälschung vom Anfang bis zum Ende freie Erfindung.

Die Umgrenzungsfrage blieb fortan durch ein halbes Jahrhundert fortgesetzt in Fluß. Sie spielt mit einer Rolle, als K. Otto II. das Bistum Merseburg vorübergehend aufhob und Halberstadt seine Abtretungen zwischen Saale, Unstrut und Helme wieder zurückerhielt. Papst Benedikt VII. erkannte 981 diese Veränderungen an und ordnete zugleich die Grenzfrage zwischen Magdeburg und Halberstadt, wobei er sich ausdrücklich auf eine Beschwerdeschrift des Halberstädter Bischofs berief, die von fortgesetzten schweren Irrungen und Streitigkeiten sprach<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Im allgemeinen vgl. Uhlirz, Gesch. d. Erzbistums Magdeburg unter d. Kaisern aus Sächsischem Hause, besonders Ekfurs V, S. 133 ff. und P. Rehr, UB. des Hochstifts Merseburg 1, 7 Nr. 5; an beiden Stellen auch die Deutung der neuen Grenzlinie; ferner Hauck 3, 113—125.

<sup>2)</sup> Vgl. Gesta episc. Halberstad. SS. 23, 78 „parrochiam hanc certis undique terminis circumscriptis suoque imperio augustali et inprevaricabili privilegio confirmavit“.

<sup>3)</sup> JL. 4043, MG. SS. 23, 91, Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt

Als das Bistum Merseburg vom K. Heinrich II. im Jahre 1004 wieder hergestellt wurde, blieb seine Ausstattung auf dem linken Saaleufer weit hinter der bei der ersten Gründung zurück; es mußte sich jetzt mit einem ganz kleinen Gebiet im Umkreis von Merseburg begnügen<sup>1)</sup> und Halberstadt behielt endgiltig die Unstrut als Südgrenze, während es 968 das ganze Gebiet südlich vom Wilderbach, dem Salzsee, dem Einfluß der Salza in die Saale bis zur Unstrut und westlich bis zur Helme hatte abtreten müssen. Die Fähigkeit des von Urkundenfälschung begleiteten Widerstandes endete also hier mit einem wenigstens teilweisen Erfolg. Wenige Jahre später ließ sich Bischof Arnulf von Halberstadt durch Papst Benedikt VIII. die Bistumsgrenzen bestätigen. In dieser Urkunde, die wir leider nur als kurzes, undatiertes Regest in der Halberstädter Chronik besitzen, dessen Zuverlässigkeit anzuzweifeln wir aber keinen Anlaß haben, wird die durch die Gaunamen verunächtete Urkunde Ludwigs d. Fr. zum erstenmal erwähnt<sup>2)</sup>.

Durch eine eigene, genaue Grenzweisung<sup>3)</sup> brachte dann Bischof Arnulf diese Frage zum Abschluß. Zu gleicher Zeit rührte sich auch Hilbeshheim, hauptsächlich wohl wegen des Gandersheimer Streites mit Mainz, aber, wie ich meinen möchte, doch auch beeinflusst durch die Bestrebungen des Halberstädter Nachbarn. Unter Bischof Bernward entstand zunächst eine schlichte Aufzeichnung über die Bistumsgrenzen, die dann selbst wieder einer Königsurkunde als Grundlage dienen sollte. Tatsächlich wurde diese Urkunde ganz nach dem Wunsche Bischof Bernwards durch einen Schreiber, den er in die Kanzlei gebracht hatte, angefertigt, vermochte aber im letzten Augenblick die Billigung des

1, 33 Nr. 47: „recitata est etiam epistola ab Hildewardo episcopo Halberstatensis ecclesie delata, humiliter expetens limites sue diocesis et Magdeburgensis confusos, ne discordiis locus pateat, nostra diffinitione discerni, unde inter confratrem et coepiscopum nostrum Adalbertum archipresulem et Hildewardum lites immensas exortas pene usque ad homicidia didicimus profecisse.“

<sup>1)</sup> P. Rehr, Merseburger UB. 1, 30 Nr. 29, 32, Nr. 31.

<sup>2)</sup> SS. 23, 91, Schmidt, UB. v. Halberstadt 1, 50. Die Namen der fünf Gaue sind die gleichen wie im Diplom Ludwigs d. Fr., doch ist der Abtretung an Magdeburg ausdrücklich gedacht (excepta tamen determinatione intra viam quam dicunt Frederikeswech ac tres fluvios Albiam, Bodam et Oram determinata); der Auszug schließt: „et omnia que Lodewicus imperator Halberstadensi ecclesie concessit, auctoritate apostolici privilegii obtinuit confirmari“. Die Annahme Mühlbacher's, daß umgekehrt der Fälscher erst die fünf Gaunamen dieser Papsturkunde entlehnte, halte ich für verfehlt.

<sup>3)</sup> SS. 23, 91 und Schmidt, UB. 1, 50 in unmittelbarem Anschluß an den Auszug aus dem Papstprivileg.

Königs nicht zu erlangen. In dem von Heinrich II. vollzogenen und von der Kanzlei besiegelten Originaldiplom mußte gerade der Zirkumskriptionspassus fortbleiben<sup>1)</sup>.

Die Bistumsgründungen Ottos I. bedeuten den zweiten großen Vorstoß in der Ausbreitung der kirchlichen Hierarchie nach dem Norden und Osten. Er gleicht dem unter Karl d. Gr. wie in anderer Hinsicht so auch darin, daß diese Neugründungen wesentlich in zwei großen Abzügen erfolgten, die etwa 20 Jahre auseinander liegen. Äußere Schwierigkeiten hatte Otto I. hierbei nicht in dem Maße zu überwinden wie sein großer Vorgänger. Der Boden war viel besser vorbereitet, dazu eine feste Tradition längst geschaffen. Aber nach anderer Richtung hatte Otto I. viel weniger freie Hand. Seine Neuschöpfungen griffen, zum Teil wenigstens, in bereits erworbene Rechte ein, und die dadurch Betroffenen vermochten ihren Einspruch mit Nachdruck geltend zu machen. Denn in den nahe 200 Jahren, die seit der Christianisierung des Sachsenlandes vergangen waren, hatte sich die Stellung des Episkopats ganz gewaltig gehoben. Bernhard von Halberstadt konnte sich bis an sein Lebensende den Plänen Ottos I. hemmend entgegenstellen; ein Bischof oder Erzbischof von Mainz, Köln oder Würzburg, der ähnliches Karl d. Gr. gegenüber gewagt hätte, wäre kurzer Hand entfernt worden und hätte in Klosterhaft in Jumièges oder Corbie Gelegenheit gehabt, über das Vergebliche seines Widerstandes nachzudenken. Die mehrfachen Hemmnisse, die sich der Gründung und dem Ausbau der Magdeburger Kirchenprovinz entgegenstellten, sind bekannt und oben bereits berührt; aber auch bei den Bistumsgründungen der vierziger Jahre scheint es an Widerstand, dem der König Rechnung tragen mußte, nicht gefehlt zu haben<sup>2)</sup>. Ein anderer Faktor noch sprach jetzt entscheidend mit, dessen Macht sich im Laufe des 9. Jahrhunderts gewaltig gehoben hatte und der seine Ansprüche trotz der verrotteten römischen Verhältnisse während des 10. Jahrhunderts aufrecht erhielt, — das Papsttum. Diese veränderte Lage kommt nun in den Urkunden,

<sup>1)</sup> Erfschöpfender Nachweis von Breslau in der ausführlichen Vorbemerkung zu DH. II, 256; hier auch MG. DD. 2, 298 das Urteil: „Die Hilbesheimer Kirche hat sicherlich nie ein karolingisches Diplom solchen Inhalts (Umgrenzung des Bistums) besessen, weil sie niemals gegenüber den Mainzern davon Gebrauch gemacht hat.“

<sup>2)</sup> Fr. Curjmann, Die Diözese Brandenburg, S. 20, hat die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß damals die Reihe der Neugründungen mit Brandenburg nur deshalb abbrach, weil Friedrich von Mainz das Missionsgebiet zwischen Saale und Elbe erfolgreich für sich selbst beanspruchte.

welche die Bistumsgründungen Ottos I. begleiten, deutlich zum Ausdruck. In den Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg<sup>1)</sup> wird die Mitwirkung und Zustimmung des päpstlichen Legaten, der Erzbischöfe von Mainz und Hamburg und des Markgrafen Gero ausdrücklich erwähnt. Die einzelnen Schritte vollends, die zur Gründung der Magdeburger Kirchenprovinz und der neuen Bistümer Merseburg, Meißen und Zeitz führten, wurden in Zustimmung- und Verzichturkunden, Synodalprotokollen und päpstlichen Bestätigungsprivilegien festgelegt. Dafür zeigen die Königsurkunden in dieser Angelegenheit eine ganz andere Art und Fassung als die Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg. Als eigentliche Bestätigungsurkunde wurde gemeinsam für Magdeburg und seine drei neuen Suffragane nicht ein Diplom, sondern ein undatiertes, aber durch vollzogenes Monogramm und Siegel beglaubigtes Mandat ausgestellt (DO I. 366), neben dem noch einzelne Bewidmungsurkunden einherliefen<sup>2)</sup>.

In ganz ähnlichen urkundlichen Formen vollzog sich dann unter Heinrich II. 1007 die Gründung des Bistums Bamberg. Der eigentliche Gründungsakt wurde im Protokoll über die Frankfurter Synode niedergelegt (DH. II. 143); daran schloß sich die lange Reihe der Ausstattungsurkunden, die sämtlich, gleich der Synodalurkunde, das Datum vom 1. November 1007 tragen (DH. II. 144—170). Eine Bistumszirkumskription ist weder in die Königsurkunden der Magdeburger Gruppe, noch in die für Bamberg aufgenommen. Sie steht in denen für Brandenburg und Havelberg ganz allein.

Hüffers kategorischer Imperativ, daß Karl d. Gr. für die 8 säch-

<sup>1)</sup> DO. I, 105 und 76. Das Brandenburger Diplom ist noch im Original erhalten, das Havelberger nur in jüngerer Abschrift und an bestimmter Stelle verunachtet (vgl. hierüber Curschmann, Neues Archiv 28, 393 ff., während Sichel in der Diplomata-Ausgabe noch volle Zuverlässigkeit angenommen hatte); im Aufbau aber und den Teilen, auf die es mir hier ankommt, stimmen die beiden Diplome überein.

<sup>2)</sup> Für Magdeburg DO. I, 361, 362, 363, 365 u. a.; für Meißen DO. I, 406, für Zeitz DO. II, 139. Ob daher eine eigentliche Gründungsurkunde für Merseburg ausgestellt wurde, wie dies B. Kehr, Merseburger UB. I, 7 Nr. 6 als sicher voraussetzt, möchte ich bezweifeln; ich glaube, daß es sich bei der verlorenen Urkunde, über die die Merseburger Bischofschronik nur ganz knappe Andeutungen gibt, um eine Schenkung handelt, ähnlich wie bei Magdeburg, Meißen und Zeitz. Die übrigen Urkunden, die der königlichen Bestätigung vorangingen und sie begleiteten, sind in den Urkundenbüchern von Schmidt und Kehr verzeichnet und von Uhlirz in seiner Geschichte des Erzbistums Magdeburg gewürdigt.

fischen Bistümer solche Gründungs- und Umgrenzungsurkunden ausgestellt haben müsse, erscheint dadurch in noch zweifelhafterem Lichte, wenn wir sehen, daß die Reichskanzlei unter Otto I. hierin weder eine feste Tradition in der Vergangenheit vorfand, noch für die Zukunft eine solche schuf.

Um so auffälliger und beweiskräftiger wirkt die weitgehende Übereinstimmung im ganzen Aufbau zwischen den Diplomen für Brandenburg und Havelberg und den Fälschungen für Halberstadt-Bremen-Verden. Ich führe im folgenden diesen Vergleich zwischen dem Brandenburger Diplom, DO I. 105, und der Bremer Fälschung, DK. 245 (— die für diese selbst vorbildliche Halberstädter Fälschung ist ja nur in kurzem Auszug erhalten —) einzeln durch: Mitwirkung des Papstes und Zustimmung der Metropolen und Bischöfe (DO I. 105: *consultu Marini venerabilis presulis Romanae legati ecclesiae nec non Fridurici ac Adaldagi archiepiscoporum aliorumque episcoporum complurium. DK. 245: summi pontificis et universalis pape Adriani precepto nec non et Mogonciacensis episcopi Lullonis omniumque qui affuere pontificum consilio.*)

Bistumsgründung (DO I. 105: *in terra Sclavorum in pago Heuedun in civitate Brendanburg in honore domini ac salvatoris nostri sanctique Petri apostolorum principis episcopalem constituimus sedem. DK. 245: pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus sibi in Wigmodia in loco Bremon vocato super flumen Wirraham ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram.*)

Bewidmung der Kirche (DO I. 105: *eidemque conferentes ecclesiae dimidiam partem praedictae civitatis aquilonalem etc. DK. 245: insuper ad prefate constructionem ecclesie in supradictis pagis LXX mansos cum suis colonis offerentes.*)

Rennung der die Diözese umfassenden Gaue (DO I. 105: *preterea determinavimus prememoratae sedis parrochiae provintias intra nominatas — folgen 10 Namen —. DK. 245: huic parrochie X pagos subiecimus (aus der Vita Willehadi wissen wir zuverlässig, daß es nur 6 waren, siehe oben S. 392), quas etiam abiectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus in duas redegimus provintias his nominibus appellantes: Wigmodiam et Lorgoe.*)

Umgrenzung (DO I. 105: *terminum vero eidem parrochiae constituimus. DK. 245: certo eam limite fecimus terminari — folgt in beiden Urkunden die Grenzlinie.*)

Zuweisung der Zehnten (DO I. 105: *omnem itaque supra-*

dictarum decimationem provintiarum predictae tradentes ecclesiae. DK. 245: *tocius huius parrochie incolas decimas suas ecclesie suoque provisorii fideliter persolvere hoc nostre maiestatis precepto iubemus*).

Ich betone nochmals, daß das Schwergewicht dieses Vergleiches nicht in vereinzelt wörtlichen Anklängen der Fassung, sondern in der einfach vollkommenen Gleichheit des Aufbaues der beiden Urkunden liegt, für den sich in echten Königsurkunden früherer und späterer Zeit eben nur dieses eine und darum schlagende Beispiel findet.

Wenn unter Bischof Bernhard die Halberstädter Fälschung entstand, dann lag es nahe, sich an das Vorbild einer Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde zu halten, das ihm als angrenzenden und nächstbeteiligten Bischof unbedingt bekannt sein mußte. Und nun sage ich mit Hüffer: *ex oriente lux!* Diese Aufklärung kommt aber von ostwärts der Elbe.

Doch ich habe mit meinem Urteil über diese Fälschungen vielleicht vorschnell eine Nachricht verworfen, die Hüffer neben der Umgrenzung als gesicherten Bestand der echten Vorlagen ansieht, die Hervorhebung der maßgebenden Mitwirkung des Papstes<sup>1)</sup>, auf die er in durchsichtiger Tendenz<sup>2)</sup> eine eigene Anschauung über den Hergang der Sachsenbekehrung aufbaut. Nach Hüffer ist es überhaupt nicht Karl d. Gr., sondern Hadrian I., aus dessen Kopfe der schöpferische Gedanke der Ausbreitung der Kirche über das Sachsenland entsprang, während Karl nur des Papstes Weisungen ausführte.

Sehen wir uns daraufhin die Urkunden Karls d. Gr. noch ein wenig an. Zustimmung, Rat, Auftrag oder wenigstens Gegenwart des Papstes werden in der Tat wiederholt erwähnt, aber ausschließlich in Fälschungen, und zwar nur in solchen, die selbst innerhalb dieser Gruppe zu den plumpsten und törichtesten zählen. DK. 34 für Feigeac: *Weihe des Klosters presente Stephano papa*. DK. 38 für Clairac: *rogatu domini papae*. Die Urkunde empfiehlt sich auch durch ihre prächtige Datierung: *in conventu nobilium Franciae, Aquitaniae et Gasconiae, Italiae et Neustriae*. DK. 222 für Rempten: *ob interventum sanctissimi patris nostri Adriani papae*. DK. 231 für Reichenau: *Erwähnung des Papstes in der Korroboration*. DK. 225

<sup>1)</sup> „Adriano papa iubente“ in den *Gesta episcop. Halberstadensium*, „adhuc etiam summi pontificis et universalis pape Adriani precepto“ in DK. 245.

<sup>2)</sup> Vgl. Holder-Egger, *Deutsche Litt.-Zeitung* 1900, Sp. 944 ff.

für Novalese: *consilio domni apostolici*. Diese Urkunde ist ausgezeichnet durch den Titel *Ego Karlo Magnus* und die Rekognition *Ego Maldanarius (mal danaro, ein schlechter Wig des Fälschers!)* *Karoli Magni notarius cognovi et scripsi. Ego Eurardus Magni Karoli cancellarius cognovi et subscripsi.* DK. 244 für Montecassino: *in presenti pape Adriani.* DK. 248 für Leberau: *Ego Leo apostolicae sedis pontifex laudans et confirmans subscripsi.* DK. 270 für Aquileja: *papae ceterorumque astantium episcoporum accepto consilio.* DK. 274 für S. Anastasio delle tre Fontane: als gemeinsame Aussteller der Urkunde *Leo episcopus servus servorum dei et Carolus magnus et pius rex!* In der gleichen Urkunde Papst Leo auch als Subskribent. DK. 278 für St. Valery: *Leo III.* in der Datierung genannt; die Rekognition lautet: *Ego Paulus diaconus et secretarius recognovi et subscripsi!* Die in Diplomen Karls unmögliche und unerhörte Rekognition der Bremer Fälschung Hildibaldus archiepiscopus Coloniensis et sacri palatii capellanus recognovi nahm Hüffer unglaublicher Weise noch in Schutz. Ist ihm vielleicht diese hier in DK. 278 oder in DK. 225 die des Maldanaro unecht genug? DK. 282 für St.-Denis: *rogatu iussu et concessu ipsius domni Leonis papae.* Im Kontext dieser schönen Urkunde nennt Karl d. Gr. seinen Sohn bereits Ludowicus Pius (der Prinz war wohl gleich auf diesen Beinamen getauft worden?), und die Unterschriften zieren folgende Namen: Papst Leo III. (seit 795), Abt Fulrad von St.-Denis († 784), Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) und Erzbischof Sergius von Mainz, den es überhaupt nie gab!

Diese Zusammenstellung muß dem Blinden selbst die Augen öffnen. Es gibt kaum ein Erkennungsmittel, das zuverlässiger für die Unechtheit einer Urkunde Karls d. Gr. spricht, als die Berufung auf päpstliche Einmischung. Für die Fälscher allerdings ist der Einschub bezeichnend. Sie alle huldigen der zu ihrer Zeit bereits zur Herrschaft gelangten Weltmacht und glauben durch Nennung des Papstes ihren Urkunden erst volle Wirkung zu sichern. Karl d. Gr. aber hat weder in seinen Regierungshandlungen noch in seinen Urkunden dem Papsttum die Stellung eingeräumt, wie sie diese Trugwerke vorspiegeln. Die Frage der Begründung der sächsischen Bistümer hat weder in der diplomatischen Korrespondenz Hadrians I. mit Karl d. Gr., die wir im Codex Carolinus bis 791 besitzen (und damals waren die Bistümer an der Weserlinie doch schon gegründet), noch in den Synodalverhandlungen der Zeit irgend welchen Niederschlag



gefunden<sup>1)</sup>. Karl hatte es nicht nötig, sich erst der Einwilligung oder Bestätigung durch die Reichsbischöfe und den Papst zu versichern. Er traf hier bei den Bistumsgründungen seine Maßnahmen allein wie in allen übrigen Fragen der Reichsverwaltung und war so wenig wie bei diesen gebunden, sie urkundlich festzulegen. Seine Urkunden, deren echte Überreste uns noch ausreichend sicher bezeugt sind, beschränken sich auf eine Schenkung an Osnabrück und auf die Verleihung der Immunität an Halberstadt. Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunden nach Art der märkischen waren seiner Zeit ganz unbekannt.

Für die Entstehungszeit der Bremer Fälschung ergeben sich aus diesen Feststellungen als äußerste Grenzen die Zeit der Halberstädter Fälschung, die ihr Vorbild wurde, und die der Abfassung des Geschichtswerkes Adams von Bremen, in das sie bereits Aufnahme fand, also, in runden Zahlen ausgedrückt, die Zeit von 960—1070. Eine Neubearbeitung der Hamburger Fälschungen, vor allem der Papsturkunden, die hier im Mittelpunkt der Fälschung stehen, ist durch Fr. Curschmann seit längerer Zeit begonnen und jetzt dem Abschlusse nahe. Vielleicht gelingt es hierbei auch, der Karlsfälschung innerhalb des möglichen Spielraumes mit neuen Gründen einen gesicherten Platz anzuweisen. Ist diese Untersuchung erst erschienen, werde ich nicht verfehlen, sofort zu ihr Stellung zu nehmen.

---

<sup>1)</sup> Nicht hierher zählen natürlich allgemeine Mitteilungen Karls an den Papst, daß Sachsen unterworfen und seine Christianisierung gesichert sei, und die Äußerungen der Freude Hadrians hierüber, wie die Anordnung eines dreitägigen Dankfestes.



# Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert<sup>1)</sup>.

Von

Otto Hinz.

## I.

In dem alten Preußen des 18. Jahrhunderts wurde der Geheime Rat oder Staatsrat, der die sämtlichen aktiven Staatsminister umfaßte, auch wohl als „Staatsministerium“ bezeichnet. Aber er war weit entfernt von der geschäftlichen und politischen Bedeutung eines modernen Staatsministeriums. Er war kein Vereinigungspunkt für die Geschäfte der einzelnen Departements und keine Stelle, von der allgemeine politische Beschlüsse ausgingen. Er war als Ganzes überhaupt nicht mehr eine Behörde von regelmäßiger Wirksamkeit. Einst hatte der Große Kurfürst in der Mitte dieses Rates die Regierung geführt, seinen Sitzungen präsidierend und an der Debatte sich beteiligend. Aber diese „Regierung im Rat“ hatte seit Friedrich Wilhelm I. einer

---

<sup>1)</sup> Eine feste Grundlage für die ältere Geschichte des preußischen Staatsministeriums im 19. Jahrhundert ist durch E. Meier, „Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg“ (1881) gelegt worden. Neuere Darstellungen, namentlich M. Lehmanns „Stein“ haben das Bild im einzelnen bereichert, ohne aber die Grundzüge ändern zu können. — F. Jörn, Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Gesamtministeriums (1894) hat durch eine strenge und eindringende juristische Interpretation der Gesetze und Verordnungen seit 1810 eine trotz des Einspruches von Gneist (Verwaltungsarchiv 3) sehr beachtenswerte Förderung des staatsrechtlichen Problems gebracht, wenn auch die Einwendungen von Gneist zum Teil zutreffen. Über die Kontroverse zwischen beiden gedenke ich in einer Schlußbemerkung noch einige Worte zu sagen. Ich hoffe, daß die erneute Behandlung der Frage, nicht eigentlich vom staatsrechtlichen, sondern vom historisch-politischen, verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus, auf Grund archivalischer Studien und mancher neuen Veröffentlichungen, sich rechtfertigen wird.

„Regierung aus dem Kabinett“ Platz gemacht, und zugleich war der alte Geheime Staatsrat in drei große Departements zerfallen, die nicht mehr in organischer Verbindung mit einander standen: das auswärtige Departement oder „Kabinettsministerium“, das Generaldirektorium für die Finanz- und innere Verwaltung und das Justizdepartement, dem zugleich die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten oblag. In diesen Departements lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit; die Stelle aber, wo sie zu einer politischen Einheit zusammengefaßt wurden, war nicht eine Versammlung der Ressortchefs, sondern das Kabinett des Königs, zu dem die Minister im allgemeinen keinen Zutritt hatten. Der Staatsrat hielt überhaupt keine regelmäßigen Plenarsitzungen mehr; er war eigentlich nur noch ein formaler Rahmen, der die Gesamtheit der Minister umfaßte, und der geschäftliche Inhalt der seltenen Sitzungen dieses „Staatsministeriums“ bezog sich meist nur auf Gegenstände des Amtsrechts und der Disziplin. Hier wurden die neuen Minister eingeführt und verpflichtet; hier fand überhaupt die Vereidigung der Minister bei einem Thronwechsel statt, hier wurden die Disziplinarurteile über Beamte gefällt; nur ganz selten einmal, in langen Zwischenräumen hatte die Gesamtheit der Minister über eine ihr vom König vorgelegte Angelegenheit außerordentlicher Art zu deliberieren. Ein regelmäßiger Meinungsaustausch der Minister über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung, eine gemeinsame Erwägung bedeutender politischer Maßregeln fand weder hier noch sonst irgendwo im Schoße der obersten Behörden statt; was die Gesetzgebung anbetrifft, so waren die einzelnen Departements verpflichtet, Gesetzentwürfe der 1781 begründeten „Gesetzkommission“ zur Prüfung vorzulegen, wobei es, wie auch sonst, oft zu einem umständlichen schriftlichen Verkehr der Departements untereinander kam.

Auch die einzelnen Departements selbst unterschieden sich sehr wesentlich von den modernen Fachministerien. Von den sechs großen Gebieten der Verwaltung, nach denen im 19. Jahrhundert die Ministerien abgegrenzt wurden, waren zwei der bedeutendsten (das Innere und die Finanzen) im Generaldirektorium vereinigt, das Justizdepartement enthielt zugleich Kultus und Unterricht in sich, die Kriegsverwaltung, die, abgesehen von den rein ökonomischen Sachen, bis zum Tode Friedrichs d. Gr. in der Hand des königlichen Kriegsherrn selbst gelegen hatte, war bald nachher zwar einer besonderen Immediatbehörde übergeben worden, die neben jene drei älteren Departements als ein viertes trat, als „Oberkriegskollegium“; aber die ökonomische Militärverwaltung, namentlich das Kriegsmagazin- und Proviantwesen, das freilich in

enger Beziehung mit der ganzen Getreidehandelspolitik stand, war dem Generaldirektorium belassen worden, so daß diese Behörde auch militärische Geschäfte neben denen der inneren und der Finanzverwaltung zu besorgen hatte und von einer Konsolidierung der militärischen Verwaltung im Oberkriegskollegium wie in einem modernen Kriegsministerium noch nicht die Rede sein konnte.

Außerdem hatten alle diese Departements eine kollegialische Verfassung, sehr im Unterschied von den modernen Ministerien, bei denen ein Mann, eben der Minister, die ausschließliche Leitung und Verantwortlichkeit für sein Ressort besitzt. Allerdings hat sich in der Praxis dieser Grundsatz der kollegialischen Geschäftsbehandlung nicht in vollem Umfange durchführen lassen. Namentlich im auswärtigen Departement führte das Vorhandensein mehrerer Minister leicht dazu, daß der Monarch bei der Führung der Geschäfte eine den Personen und Umständen angepasste Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Ministern traf, wie z. B. in der Zeit vor und nach 1806 Hardenberg zugunsten von Haugwitz bei Seite geschoben wurde. Im Justizdepartement behauptete der Großkanzler, wenn er auch grundsätzlich nur primus inter pares war, doch tatsächlich einen entschiedenen Vorrang vor den übrigen Ministern. Auch im Generaldirektorium erlitt der Grundsatz der kollegialischen Erledigung der Geschäfte manche Einschränkung. Hier, auf dem weiten Gebiete der Finanzen, der inneren und wirtschaftlichen Verwaltung, standen zwei verschiedenartige Organisationsprinzipien unausgeglichen nebeneinander: das Provinzial- und das Fachprinzip. Die verfassungsrechtliche und die wirtschaftliche Verschiedenartigkeit der einzelnen Provinzen hatte eine Verwaltung des ganzen Staatsgebietes unter gleichen Gesichtspunkten als untunlich erscheinen lassen; man hatte Provinzialdepartements gebildet, die die gleichartigen Gebiete im Osten und im Westen zusammenfaßten und voneinander schieben — eine Absonderung, der noch um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts nicht alle Berechtigung abgesprochen werden konnte. Daneben bestanden Fachdepartements für den ganzen Staat in solchen Verwaltungszweigen, die eine einheitliche Regelung bereits forderten und vertrugen: so für Fabriken und Handel, für Akzise und Zölle, für Militärökonomie, Magazin- und Proviantfachen, für Berg- und Hüttenwesen<sup>1)</sup> usw. Namentlich diese Fachdepartements hatten sich von den Provinzialdepartements mehr und mehr abge sondert und erledigten ihre Geschäfte für sich allein. Um wenigstens in denjenigen Angelegenheiten, die

<sup>1)</sup> Das Forstdepartement war bekanntlich 1736 wieder beseitigt worden.

mehreren Departements oder dem ganzen Staat gemeinsam waren, eine Verständigung der einzelnen Abteilungen herbeizuführen, war nach dem Tode Friedrichs d. Gr. das sog. Generaldepartement begründet worden, das in regelmäßigen Sitzungen derartige Angelegenheiten gemeinschaftlich behandelte<sup>1)</sup>. Ausreichend war diese Maßregel aber nicht. Die schriftlichen Korrespondenzen der Departements unter einander hörten nicht auf und nahmen einen erschreckenden Umfang an. Die ganze innere Verwaltung von Schlessien unterstand dem Generaldirektorium überhaupt nicht, sondern wurde unmittelbar unter dem König von einem Provinzialminister geführt, der der Chef der beiden schlesischen Kammern war. Der Minister Schulenburg hatte nicht ganz unrecht, wenn er zu Stein äußerte: Preußen mache eigentlich einen Föderativstaat aus: er wollte damit, sagt Stein, das Unzusammenhängende der einzelnen Departements bezeichnen. Freilich war dieser Mangel an Zusammenhang der Verwaltungsorganisation zum guten Teil in dem Mangel einer zusammenhängenden Staatsbildung begründet; aber die Hauptursache dafür, daß es den Ministerialinstanzen überhaupt an einem einheitlichen Mittelpunkt fehlte, lag doch anderswo, nämlich in dem System der monarchischen Selbstregierung aus dem Kabinett.

Keinen Grundsatz hat Friedrich d. Gr. seinen Nachfolgern in den politischen Testamenten von 1752 und 1768 nachdrücklicher eingepreßt, als den, selbst zu regieren, statt die Minister regieren zu lassen. Er sah in dem zeitgenössischen Frankreich Ludwigs XV. ein abschreckendes Beispiel von Ministerialregierung unter einem nominell absoluten Monarchen, der aber die Zügel nicht selber führte. Er meinte wohl, nicht ein König regiere dort, sondern ihrer vier: der Generalkontrollleur der Finanzen und die Staatssekretäre für das Auswärtige, für Krieg und Marine; er vermisse die Einheit in Politik und Verwaltung und vor allem auch die Bewahrung der Staatsgeheimnisse. Er war überhaupt der Meinung, daß weise Beschlüsse nicht aus vielköpfigen Versammlungen hervorgehen; eine gute Politik könne wie ein philosophisches System nur aus einem Kopfe stammen. Politik, Kriegswesen, Finanzen und wirtschaftliche Verwaltung — meint er — muß der Monarch persönlich leiten wie ein olympisches Biergespann, wenn er seinen Wagen zum Siege führen will. Die Minister haben ihre Passionen und

<sup>1)</sup> Gneist, a. a. O. S. 434, hat eine irrthümliche Vorstellung von diesem Generaldepartement, wenn er sagt: „Die Generalabteilung, in welcher sich unter persönlichem Vorsitz des Königs die Ministerialpräsidenten (Ministres d'Etat) der Einzelabteilungen zusammenfanden, diente als das Organ der notwendigen Einheit.“ Von einer Teilnahme des Königs war keine Rede.

Intriguen; ihre Debatten verdunkeln die Fragen oft mehr, als sie sie aufhellen; darum tut der Monarch am besten, sich von ihnen zurückzuziehen, sie in regelmäßigen täglichen Berichten schriftlich bei jeder Sache das Pro und Contra vortragen zu lassen und dann selbst nach eigenem Ermessen in seinem Kabinett die Entscheidung zu treffen.

So hatte Friedrich regiert, in schärfster Ausprägung des schon von seinem Vater eingeführten autokratischen Systems. Die Minister waren nur seine Handlanger gewesen, nicht die Vertreter selbständiger Meinungen und Pläne. Alle Impulse, nicht nur in der Politik, sondern auch in der Verwaltung, gingen vom Kabinett aus. Der König war tatsächlich selbst sein eigener auswärtiger, Kriegs-, Finanz- und Handelsminister; die Minister der Departements hatten ihm nur Material zu liefern und die Ausführung seiner Befehle in die Wege zu leiten; ihre selbständige Verfügungsgewalt war auf die Details der laufenden Verwaltung beschränkt, für die feste Grundsätze bestanden<sup>1)</sup>; sie gleichen mehr modernen Ministerialdirektoren oder Staatssekretären als wirklichen Ministern. Kam es einmal zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem König, so begnügten sie sich mit der „gloria obsequii“, wie Bodewils, oder sie bekamen die königliche Ungnade zu spüren, wie

<sup>1)</sup> Es ist bezeichnend, daß die Aussonderung dieser Gegenstände im Unterschied von den zur königlichen Entscheidung zu bringenden „Unterschriftsachen“ zuerst in einem Kanzleireglement (von 1700) erfolgt ist. Vgl. Acta Borussica VI, 1 S. 146 Note 1. In der Kanzleipraxis bildete sich, wohl in Anlehnung an eine Übung der kaiserlichen Hofkanzlei, die Form heraus, daß Verfügungen der Ministerialinstanzen, die zwar im Namen des Königs, aber ohne seine Unterschrift ergingen, von den Ministern gezeichnet wurden mit dem Reifsig: „Auf königlichen Spezialbefehl“ oder „ad mandatum regium“. Diese au sich leicht mißverständliche Formel darf nicht darüber täuschen, daß in solchen Fällen die Verfügung der Minister selbständig erfolgte, ohne einen speziellen Befehl des Königs, auf Grund der eingeführten „Principia regulativa“. Die Instruktion für das Generaldirektorium von 1722 bestimmte (Art. II § 5), daß Bericht und Anfrage erfolgen soll, wenn die Minister und Räte sich über einen Punkt nicht vereinbaren können, außerdem, „wenn etwas vorkomme, so nicht aus dieser Instruktion decidiret werden könnte“; sie stellt (Art. XXXV § 1) den Ministern übrigens anheim, „über alles, was sie nöthig finden, bei Uns anzufragen, absonderlich aber über extraordinäre Casus, darüber Unsere allergnädigste Resolution eingeholt werden muß“. Die Instruktion von 1748 (Art. II § 4, Art. XXXV § 1) befielt diese Grundsätze bei, ebenso die von 1786 (Teil I § 6 am Ende), wobei nur noch die Voraussetzung betont wird, daß der Fall „erheblich“ sei. Friedrich d. Gr. sagt in dem Politischen Testament von 1752 von dem General-Direktorium: „il règle toutes les bagatelles et renvoie au prince les choses les plus importantes en lui exposant la chose avec le pour et le contre“ (A.B. IX, 337 f.).

Heynig; daß ein Minister deswegen den Abschied nahm, war völlig unerhört. Er war eben kein selbständiger Staatsmann, sondern ein Diener des Königs oder wie es in der Sprache der Zeit hieß, ein „königlicher Bedienter“; erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann man statt dieser die Bezeichnung „Staatsdiener“ zu brauchen.

Mit dieser Stellung des Monarchen zu den Ministern hängt der Mangel an Einheit in der Organisation der Ministerialbehörden zusammen. Die Einheit des ganzen lag eben in der Person des Königs und nirgends anderswo. Für den selbstregierenden Monarchen aber war das Bedürfnis nach solidarischer Einheit der Ministerien nicht vorhanden; im Gegenteil: die voneinander getrennten Ämter ließen sich leichter vom Kabinett aus beherrschen und leiten. Der Mangel einer organischen Einheit der Ministerialinstanz ist überall eine Begleiterscheinung des autokratischen Absolutismus.

Aber was unter Friedrich dem Großen erträglich gewesen war, machte sich unter seinen Nachfolgern bald als ein schwerer Übelstand fühlbar. Es kam bei diesem System der Selbstregierung durchaus darauf an, ob im Kabinett eine Kraft wirkte, welche den starken Anforderungen an die Fähigkeit und Arbeitsamkeit des Monarchen, die sich damit verbanden, gewachsen war. Bei den beiden nächsten Nachfolgern Friedrichs ist das nicht der Fall gewesen. Da man aber die gewohnten Formen der Selbstregierung beibehielt, so verwandelte sich das System innerlich in verhängnisvoller Weise. Die Kabinettsräte, die unter Friedrich d. Gr. im wesentlichen nur die Schreiber des Königs gewesen waren, wurden unter Friedrich Wilhelm III. in der That seine vortragenden Räte. Sie übten den Einfluß aus, der eigentlich den Ministern zukommen wäre, die vor der Welt, trotz der autokratischen Regierungsweise, doch immer eine gewisse Verantwortung trugen, während die Kabinettsräte in ihrer formell subalternen Stellung einer solchen gänzlich entrückt waren und auch auf die ausführenden Behörden gar nicht zu wirken im Stande waren. In den innern Geschäften dominierte seit 1798 Mendens und nach ihm Beyme, in den auswärtigen Lombard, in dessen Händen der Kabinettsminister Haugwitz ein williges Werkzeug war. Schärfere Köpfe unter den Kennern der preußischen Politik haben schon lange vor 1806 geurteilt, daß in diesem entarteten System der Kabinettsregierung der Hauptsitz des Übels zu suchen sei, an dem die preußische Staatsleitung krankte<sup>1)</sup>.

Gegen die aufgeklärt-humanitären Tendenzen Mendens und Beymes

<sup>1)</sup> So namentlich Fr. Genz nach der Mitteilung von P. Wittichen, Das preußische Kabinett und Fr. v. Genz, Hist. Zeitschr. Bd. 89.



wird im einzelnen nicht allzuviel einzuwenden sein. Das Schlimme war nur, daß der Staatsleitung im ganzen der politische Nerv fehlte und daß die auswärtige Politik in ihrer schwächlichen und schwankenden Haltung den Staat um alles Ansehen brachte und ihn schließlich zu der ungünstigsten Zeit doch in den allzu lange vermiedenen Krieg stürzte. Die staatsmännischen Talente Lombards waren eben noch geringer als die des Königs selbst. Das System der Kabinettsregierung verschuldete es, daß der Monarch überhaupt keinen eigentlichen Staatsmann als Ratgeber hatte.

An diesem Punkte haben daher die Bestrebungen der Reformen zuerst eingesetzt; es bedurfte einer Abänderung der Regierungsweise, um den Staat wiederaufzurichten und ihm seine alte Machtstellung wieder zu erobern. Der Kampf gegen die Kabinettsregierung wurde auch der Anfang zu einer gründlichen Umgestaltung der Ministerialbehörden. Zwei Männer sind es vor allen, die diesen Kampf schon vor 1806 aufgenommen und ihn dann nach der Katastrophe durchgeführt haben: Stein und Hardenberg. Bei Hardenberg war dabei wohl das Gefühl der Zurücksetzung mit im Spiel, das er seinem Kollegen Haugwitz gegenüber empfand; er maß dem Kabinettsrat Beyme, mit dem er einmal einen unangenehmen Auftritt im Vorzimmer des Königs gehabt hatte, die Schuld daran bei, daß er selbst von den Geschäften völlig ferngehalten wurde. Gefränkt darüber, erbat er nach dem Pariser Vertrag (April 1806) einen Urlaub, um sich vom Hofe zurückzuziehen; bei der Abschiedsaudienz hat er damals die Gelegenheit wahrgenommen, dem König die Unzuträglichkeiten der Kabinettsregierung vorzustellen; aber er hat damit auf Friedrich Wilhelm III. wenig Eindruck gemacht<sup>1)</sup>. Mehr von rein sachlichen Motiven geleitet war die Opposition Steins gegen das herrschende System, die in der großen Denkschrift vom April oder Mai 1806 zum Ausdruck<sup>2)</sup> kam. Aber auch bei ihm spielt ein allgemeines persönlich-psychologisches Moment dabei eine Rolle. Die Minister von 1806 waren schon andere Menschen wie die von 1740. Das gesteigerte Persönlichkeitsgefühl, die edelste Frucht der neuen deutschen Bildung, machte sich bei den hervorragendsten von ihnen schon sehr deutlich bemerkbar. Bei Stein kam etwas von der selbstherrlichen Natur des Reichsfreiherrn und die Hartnäckigkeit moralischer Überzeugung hinzu. Es widerstrebte ihm, ein bloßes Werkzeug eines höheren Willens zu sein, zumal wenn dieser von subalternen Ratgebern beeinflusst war; er verglich sich und seine Kollegen wohl mit den Ministern des Auslandes

<sup>1)</sup> Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Hardenberg II, 602 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda V, 368 ff. u. Perz, Stein I, 330 ff.

und empfand Scham und Unwillen darüber, daß sie eigentlich nur den Schatten einer Ministerstellung besaßen; er sprach bereits von der Ration, von der öffentlichen Meinung und fühlte noch eine andere moralisch-politische Verantwortlichkeit als die dem König gegenüber. Diesen Gefinnungen hat er in jener großen Denkschrift einen monumentalen Ausdruck verliehen; seine praktische Forderung war: Beseitigung der Kabinettsregierung und Errichtung eines Ministerkonseils, das in unmittelbarer Verbindung mit dem Monarchen auf Grund einer gesetzlichen Verfassung die Staatsgeschäfte bearbeiten sollte, soweit sie bisher zur unmittelbaren Entscheidung des Königs gebracht worden waren. Dies Ministerkonseil dachte sich Stein zusammengesetzt aus fünf Fachministern, für das Kriegswesen, für die auswärtigen Verhältnisse, für die allgemeine Landespolizei im ausgedehntesten Sinne des Wortes, für öffentliches Einkommen, für Rechtspflege. Die Abgrenzung dieser Ressorts erinnert an das französische Ministerium von 1791, das Stein dabei wohl vor Augen hatte, im übrigen ist sein Plan eine ganz selbständige Konzeption. Er betrachtet das Ministerkonseil als eine „Deputation des Staatsrats“, als einen „inneren geheimen Staatsrat“, der mit dem Kabinettsrat des Königs verschmolzen werden sollte. „Die Minister müssen die wichtigeren Angelegenheiten selbst vortragen und schriftlich ihre Meinung abgeben, die übrigen tragen die Kabinettsräte vor; diese fertigen die Angaben aus, die Minister unterzeichnen die Konzepte der Kabinettsordres.“ Die Kabinettsräte arbeiten in einem gemeinschaftlichen Bureau, das nur, wenn der König nach Potsdam geht, ihm dorthin folgt, sonst in Berlin bleibt. Die Minister besuchen es täglich, um über die zum Vortrag kommenden Sachen zu deliberieren. „Das regelmäßige und öftere Versammeln der Minister ist nötig, damit die Geschäfte gemeinschaftlich und nicht einseitig, nach übereinstimmenden Grundsätzen und nicht nach zufälligen momentanen Ansichten und Einfällen bearbeitet werden.“ Voraussetzung für die Ausführung dieses Planes war für Stein eine Änderung in dem Personal des Kabinetts, die neue Personen für die neuen Maßregeln schaffen sollte.

Praktische Folgen hat diese Denkschrift Steins bekanntlich nicht gehabt. Ihre Sprache erschien dem Minister Hardenberg wie der Königin Luise zu schroff, als daß man sie dem König zu überreichen gewagt hätte; und auch eine in zahmerer Form, von Johannes v. Müller, abgefaßte Vorstellung, die praktisch auf das gleiche Ziel hinauslief und im Momente der Mobilmachung 1806 übergeben wurde, hat nur ungnädige Kundgebungen von seiten des Königs, aber keine Veränderung des Regierungssystems hervorgerufen. Als dann nach der Katastrophe

und nach dem Rücktritt des Ministers Haugwitz der König Stein durch Beyme das Ministerium des Auswärtigen anbieten ließ (29. November 1806), da nahm Stein, indem er diese Stelle wegen mangelnder Vorbildung dafür ablehnte und auf Hardenberg als den geeigneten Mann hinwies, zugleich Gelegenheit, nochmals in ehrfurchtsvollen, aber entschiedenen Worten die Beseitigung der Kabinettsregierung und die Schaffung einer Ministerieinheit, die er als eine Wiederbelebung des alten zeitgemäß umzugestaltenden Staatsrats bezeichnete, als die erste Bedingung der Rettung zu empfehlen<sup>1)</sup>. Es war dieselbe Maßregel, die der König vor der Katastrophe so ungnädig abgelehnt hatte; für den Fall, daß auch diese erneute Anregung die Ungnade des Königs erregen sollte, bittet Stein um seine Entlassung. Der König, offenbar von Beyme beraten, kam ihm nun einen bedeutenden Schritt entgegen. Beyme machte den Vorschlag, 10. Dezember 1806, eine Ministerkonferenz (Konseil) einzurichten, die aus den drei zur Zeit wichtigsten Ministern, einem Minister aus dem Generaldirektorium, einem General als Kriegsminister und dem Minister des Auswärtigen bestehen und in regelmäßigen persönlichen Vorträgen mit dem Monarchen alle großen Staatsangelegenheiten und alle erheblichen neuen Einrichtungen im Innern behandeln sollte. Ein Kabinettsrat sollte zur Führung des Protokolls und zur schleunigen Ausfertigung der etwa erlassenen königlichen Befehle zugezogen werden. Die Minister sollten jederzeit Zutritt zum Könige haben, sie sollten auch unter sich Konferenzen abhalten sowohl zur Vorbereitung der Vorträge beim König wie zur Ausführung der Befehle und zur Leitung der Ressorts. Daneben sollte in den laufenden Geschäften das Kabinetts wie die übrigen Departements ihren bisherigen Gang behalten. Die völlige Abschaffung des königlichen Kabinetts erklärte Beyme für unmöglich, schon weil die Masse der Geschäfte nicht von einer Ministerialkonferenz bewältigt werden könne.

Stein sah in alledem nur die Beibehaltung des Kabinetts und der ihm verhassten Persönlichkeit Beymes. Er lehnte den Vorschlag ab mit der Begründung: „einen Staatsrat (Ministerkonseil) zu errichten und neben demselben die Kabinettsregierung als beigeordnete, im Grunde aber rivalisierende und nach Wiedererlangung ihrer vorigen Macht arbeitende Gewalt bestehen lassen, würde entweder ein zweckloses oder ein zweckwidriges System sein. Ist es Ernst mit der Errichtung eines Staatsrats, so muß ihm sein volles Ansehen gelassen werden: soll er nur eine Form sein, so mag er lieber nicht eingerichtet werden.“ Auch Hardenberg, der für das

<sup>1)</sup> Per § I, 363 ff.

Auswärtige in Aussicht genommen war, erklärte die Beibehaltung der bisherigen Kabinettsräte (von denen allerdings nur noch Beyme wirklich in den Geschäften und bei der Person des Königs sich befand) für eine Unmöglichkeit, namentlich im Hinblick auf das Mißtrauen, das die auswärtigen Höfe, vor allem Rußland, gegen diese Personen hegten. Die drei designierten Konferenzminister Stein, Hardenberg und Mülhel, entwarfen nun ein Gegenprojekt (14. Dezember 1806)<sup>1)</sup>, in dem sie den Gedanken des Ministerkonseils akzeptierten, mit der Modifikation, daß es öffentlich und förmlich eingerichtet würde unter dem Namen „Kabinettsministerium“, während sie rieten das Kabinett abzuschaffen und die bisherigen Kabinettsräte auf ehrenvolle Art zu entfernen und anderweitig zu versorgen.

Die Verhandlungen, die darüber geführt wurden und bei denen der König den alten Minister Grafen Schulenburg zuzog, führten zu keinem Einverständnis. Schulenburg wagte es nicht, dem König geradezu die Entfernung Beymes anzuraten, er suchte aber auf die Verminderung seines Einflusses hinzuwirken. Der König war gereizt über das Mißtrauen, das in den Befürchtungen der Minister hinsichtlich des Einflusses Beymes lag. „Hält man mich für eine Schlafmütze — sagte er zu Schulenburg — daß, wenn ich mich aus Überzeugung zu etwas entschließe, ich mich bestimmen lassen würde, mein eigenes Werk zu vernichten? Glaubt man, daß ich mich zu einem Ministerrat gegen meinen Willen entschließe, so ist der Gedanke dazu anmaßend, und ich versichere Sie, daß ich es aus Überzeugung tue“<sup>2)</sup>. Die Anstellung Hardenbergs schien dem König schließlich, wohl wegen der Schwierigkeiten, die für etwaige Friedensverhandlungen in seiner Person lagen, zu bedenklich; er kam auf den unglücklichen Gedanken, den General Jastrow, den bisherigen Unterhändler mit Napoleon, für das Auswärtige zu wählen. Am 19. Dezember teilte er den drei Ministern mit, daß er ihnen den Vortrag im Konseil in den drei Hauptdepartementen übertrage<sup>3)</sup>. Dabei behielt sich der König vor, die Sachen, die zu einem gemeinschaftlichen Beschluß im Konseil sich eigneten, vom Kabinett aus den Ministern zuzustellen; der Kabinettsrat Beyme sollte als Protokollführer zugezogen werden und eilige Ausfertigungen sofort aufsetzen, während die übrigen Ausfertigungen dem Bureau der Minister überlassen blieben. Außerdem wurde die ganze Einrichtung als eine provisorische bezeichnet. Steins Hauptbedingungen: Entfernung Beymes,

<sup>1)</sup> Perh I, 377 ff.

<sup>2)</sup> Perh I, 386.

<sup>3)</sup> Perh I, 387.

Ausschaltung des Kabinetts, dauernde Begründung des Ministerrats, Eintritt Hardenbergs für das Äußere, waren nicht erfüllt. In einem zu Rüchels Gebrauch aufgesetzten Schriftstück vom 20. Dezember 1806 <sup>1)</sup> „verbat“ er „ehrfurchtsvoll“ die ihm im Konseil angewiesene Stelle.

Die Ausführungen Rüchels, der als ältester unter den Ministern dem König berichtete, müssen diesem doch wohl nicht völlige Klarheit über die durchaus ablehnende Haltung Steins gegeben haben. Oder aber, der König glaubte, da Stein noch in seinem Dienst war, ihm die Teilnahme an den Konseilverträgen einfach befehlen zu können. Am 30. Dezember überfandte er ihm eine Sache, die aus Steins bisherigem Departement stammte, zum Vortrag, aber mit besonderer Hinweisung auf die Kabinettsordre vom 19. Dezember, die das Konseil konstituierte. Stein lehnte ab und wiederholte auf nochmalige Weisung des Königs die Weigerung zum Vortrag zu erscheinen. Da entlud sich die lange angesammelte Spannung zwischen dem König und dem Minister in einem gewitterartigen Schlage. Es war eine drangvolle kritische Situation, eine von denen, wo, wie Bismarck einmal gesagt hat, die maßgebenden Nervensysteme überreizt sind. Die Verhandlungen spielten in Königsberg. Eben näherten sich die Franzosen der Stadt; die königliche Familie mußte zur Flucht nach Memel aufbrechen, die Königin todkrank. Stein selbst, auch erkrankt, stand im Begriff, in der Nacht vom 3. zum 4. Januar zu folgen, unter Zurücklassung seiner Frau und eines typhuskranken Kindes. Da überbrachte ihm abends 7 Uhr ein Fehljäger ein eigenhändiges Schreiben des Königs, wie es wohl selten ein Monarch an einen Minister gerichtet hat <sup>2)</sup>. Der König hielt Stein darin ein förmliches Sündenregister vor. Er nannte ihn einen „widerspenstigen, hartnäckigen und ungehorsamen Staatsdiener“, der, auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt, das Beste des Staats vor Augen zu haben, nur durch Kaprice geleitet, aus Leidenschaft und persönlicher Erbitterung handle. Er erklärte, nachdem er ihm so — „auf gut deutsch“ — seine Meinung gesagt hatte, daß, wenn er nicht sein respektwidriges und unanständiges Benehmen zu ändern willens sei, der Staat sich keine große Rechnung auf seine ferneren Dienste machen könne. — Stein antwortete auf der Stelle mit einem kurzen Gesuch um seine Dienstentlassung, und der König erwiderte: „Da der Herr Baron von Stein unter gestrigem Dato sein eigenes Urteil fällt, so weiß ich nichts hinzuzusetzen“. Eine formelle Entlassung erhielt Stein aber nicht.

<sup>1)</sup> Perz I, 390.

<sup>2)</sup> Perz I, 392 ff.

So hart platzten damals die Gegensätze aufeinander: die Selbstherrlichkeit des alten Absolutismus auf der einen Seite, das Selbstgefühl eines modernen Ministers und die neue Auffassung des Staatsdienstes auf der andern Seite. Das ist die sachliche Seite des Konflikts. Über die persönliche urtheilte Hardenberg: Beide hatten Unrecht, der König, daß er so hartnäckig an seinem Willen festhielt und in solchen Ausdrücken an einen verdienten Mann schrieb, Stein, daß er nicht mildere und ehrerbietigere Formen gegen seinen Herrn wählte.

Diese milden und ehrerbietigen Formen — dem geschmeidigeren Naturell Hardenbergs standen sie zu Gebote. Durch sie ist ihm gelungen, was Stein nicht zu ertrogen vermocht hatte: die faktische Beseitigung der Kabinettsregierung in ihrer bisherigen verderblichen Form.

Es ist entscheidend geworden für den weiteren Fortgang der Dinge, daß nach der Schlacht von Pr. Eylau (7./8. Februar 1807) beim König die Neigung zur Fortsetzung des Kriegs wieder zunahm und daß nun bald auch die Verhandlungen mit Rußland über einen festeren Zusammenschluß in Fluß kamen, so daß Anfangs April eine persönliche Zusammenkunft zwischen dem König und dem Kaiser Alexander stattfand. Bei dieser Wendung der Dinge erwies sich Zastrow, der Friedensfreund, immer mehr als unzulänglich; der König zog nun Hardenberg wieder zu den Geschäften heran, weil er das Vertrauen des Kaisers von Rußland besaß. Hardenberg ließ sich zunächst die Einrichtung des Konseils gefallen, wie sie der König damals getroffen hatte: Vortrag der drei Hauptminister vor dem König in Gegenwart und unter Mitwirkung des Kabinettrats Beyme. Mit Beyme, der ihm sehr entgegengekommen war, hatte Hardenberg sich persönlich auf einen leidlichen Fuß gestellt; den prinzipiellen Widerstand gegen seinen Einfluß in den Geschäften hat er allerdings auch jetzt nicht aufgegeben, aber er hielt sich zurück und wartete einen günstigen Moment ab. Und ein solcher kam, als Kaiser Alexander den König Mitte April nach dem litauischen Landstädtchen Kydullen einlud, um ihm die russischen Garden vorzuführen und bei dieser Gelegenheit die großen politischen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen. Es ist wohl nicht ohne Zutun Alexanders geschehen, daß der König von seinen Räten niemand als Hardenberg dorthin mitnahm, namentlich Beyme nicht, dem der russische Kaiser kein Vertrauen schenkte. Dort in Kydullen nun hielt Hardenberg dem König allein über alles Vortrag, mit Ausnahme der rein militärischen Sachen, die der Oberst v. Kleist vortrug; er wußte seine Zustimmung zu einer engeren Verbindung zwischen Preußen und Rußland zu gewinnen, wie sie in dem Vertrage von Bartenstein (26. April) festgelegt wurde. Der König

gewöhnte sich dabei an Hardenberg. Seine ehrfurchtsvolle Geschmeidigkeit, seine freimütige Wärme gewannen ihm das Vertrauen und die Zuneigung des Monarchen, der sich sonst schwer an neue Personen gewöhnte und die Verhandlung mit mehreren Ministern als eine sehr lästige Einrichtung empfand. Am 26. April 1807 übertrug der König zugleich an Hardenberg alle Geschäfte, die die Leitung des Staats im ganzen betrafen; über die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzsachen, die Verpflegung der Armee, die Anstellung von Beamten usw. sollte er fortan allein dem Könige Vortrag halten<sup>1)</sup>. Damit wurde Hardenberg tatsächlich Premierminister. Er trat in allen wichtigen Angelegenheiten an die Stelle des Kabinettsrats, er wurde ein wirklicher „Kabinettsminister“. Von der Einrichtung des Kabinetts ist dabei nicht weiter die Rede gewesen. Beyme blieb als Kabinettsrat in seiner bisherigen Stellung; aber er übte nicht mehr den bisherigen Einfluß aus; im Kabinettsrat des Königs war jetzt der leitende Minister die maßgebende Persönlichkeit; es war der Anfang zu einer modernen Ministerialregierung.

Von einem kollegialischen Staatsministerium war allerdings dabei noch keine Rede. Es fehlte überhaupt noch an einer festen Organisation; alles war auf die Persönlichkeit Hardenbergs gestellt. Beyme hat sich anscheinend die neue Wendung der Dinge ohne Widerstreben gefallen lassen; aber er konnte bei einem Personenwechsel leicht wieder einen größeren Einfluß erlangen. Und ein Personenwechsel trat ja dann in der That auch bald ein. Mit dem Frieden von Tilsit mußte Hardenberg seinen Platz räumen. Es war das eine der Vorbedingungen Napoleons. Alles kam nun auf den Nachfolger an. Napoleon selbst hat damals merkwürdigerweise dem König den Rat gegeben: Nehmen Sie den Baron von Stein! Er glaubte, daß Stein wegen seiner westdeutschen Güter Veranlassung haben werde, ein gutes Verhältnis mit Frankreich anzubahnen. Auf Stein richteten sich auch die Blicke der Patrioten. Hardenberg machte selbst den Vermittler. Er schrieb dem in Nassau grollenden Kollegen: „Treffen Sie die rechte Weise, die Geschäfte mit dem König zu behandeln, so werden Sie ihn zu allem bestimmen, was gut und nützlich ist, wie mir dies vollkommen gelungen war.“ Stein ließ sich versöhnen; er nahm an; am 1. Oktober 1807 hatte er die erste Audienz beim König in Memel. Er scheint bei der Übernahme des Ministeriums die Zusage des Königs erhalten zu haben, daß Beyme vom Hofe entfernt werden sollte; zweifellos war der Einfluß des Kabinettsrats mit Hardenbergs Rücktritt wieder

<sup>1)</sup> Hardenbergs Denkwürdigkeiten III, 337.

sehr gewachsen. Beyme wurde auch schon zum Präsidenten des Kammergerichts ernannt, aber erst bei der Rückkehr nach Berlin wollte der König den treuen Diener, der sich im Unglück bewährt hatte, von seiner Person entfernen; es wäre ihm zu demütigend erschienen, der Forderung Steins sogleich zu weichen. Darüber ist es noch einmal zu einem Konflikt gekommen, ob gleich zu Anfang oder ob erst später, nachdem sich Stein das Provisorium eine Weile hatte gefallen lassen, läßt sich nicht ganz klar erkennen. Der Minister machte Miene seinen Abschied zu fordern. Nur die Bitten und Beschwörungen der Königin Luise haben ihn davon abgehalten. Sie verbürgte sich dafür, daß der König sein Wort halten werde, daß Beyme fortkommen werde; nur einige Monate möge er noch Geduld haben. Stein hat es diesmal über sich gewonnen nachzugeben, und wirklich hat Beyme dann am 1. Juni 1808 seine Stellung als Kabinettsrat mit der des Kammergerichtspräsidenten vertauscht. Das Kabinett hörte nicht auf zu existieren; es wurde ein neuer Kabinettsrat für die Zivilsachen angestellt, neben dem militärischen vortragenden Adjutanten. Aber dieser Kabinettsrat (Albrecht) hat unter Steins Ministerium keinen politischen Einfluß mehr gehabt. Stein hatte wie Hardenberg allein den Vortrag beim König in allen wichtigen Angelegenheiten; auch er war ein Premierminister mit diktatorischer Gewalt.

## II.

Bei Hardenbergs Abgang war schon die Frage erwogen worden, ob man jetzt nicht zur Bildung eines kollegialischen Ministerrates schreiten sollte; aber Altenstein, der hauptsächlich Ratgeber Hardenbergs in Organisationsfragen, hatte sich für die Fortsetzung der bisherigen Regierungsweise, mit einem Premierminister an der Spitze, ausgesprochen<sup>1)</sup>, und Hardenberg hatte sich in seiner Rigaer Denkschrift

<sup>1)</sup> Aus Altensteins (ungebrucker) Denkschrift an Hardenberg über die Leitung des Preussischen Staates 1807 (Geh. St.-A. R 94 IV Nc 19 S. 172 ff.) mag hier folgende Stelle mitgeteilt werden:

„Jetzt entsteht die Frage, ob auf diesem Wege [Premierminister zum Vortrag der wichtigsten Sachen und zur Leitung des Ganzen] fortgefahren, bloß Sw. Exc. Stelle wieder besetzt werden und dem Ganzen noch die erforderlichen Bestimmungen, welche damals die Kürze der Zeit und die Lage der Dinge nicht gestatteten, gegeben werden sollen, wodurch solches vollkommen und dauernd wirken kann, oder ob sogleich zur Bildung eines zusammengefügten Staatsraths, zwar nach den nämlichen Grundsätzen eingerichtet, allein doch aus mehreren Ministern bestehend, zu schreiten sein dürfte.“

„Es scheinen sich alle Gründe für das Erstere zu vereinigen“ zc.



dieser Meinung angeschlossen<sup>1)</sup>. Stein selbst wog in seinen Bemerkungen zu der Altensteinschen Denkschrift die Vorzüge eines kollegialischen Ministerrats und der Einrichtung eines Premierministers sorgsam gegeneinander ab und kam zu dem Schlusse: „Einem Manne übertrage man die Umformung der Regierungsverfassung; ist dieses bewirkt, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrat, der unter dem überwiegenden Einfluß eines Präsidenten steht.“<sup>2)</sup>

So trat denn Stein einfach in die Stelle ein, die Hardenberg inne gehabt hatte. Aber anstatt der provisorischen Einrichtungen, die er aus dem früheren Stadium der Verwaltung übernahm und mit denen er, so lange er Minister war, hat arbeiten müssen (Immediatkommission, Ostpreussisches Provinzialdepartement, General-Departement und General-Konferenz), wollte er eine neue Organisation des gesamten Behördenwesens einleiten, deren Plan er dem König mit einem Bericht vom 23. November 1807 überreichte<sup>3)</sup>. Es mag gleich im voraus bemerkt werden, daß dieser Plan nicht zur Ausführung ge-

„Ich werde daher ganz die Verfolgung des ersten Plans hier darstellen.“ Über den Premierminister vgl. Ranke, S. W. 48, S. 430 Note 2. — „Er müßte für jeden Administrationszweig und für den Zusammenhang des Ganzen einen Rath haben, welcher die ganze Leitung der Partei mit voller Autorität und Repräsentation führte, der ihn behufs des Vortrages bei dem König mit seinem Rath unterstützte und von ihm dagegen die Befehle zur Führung der Partei nach dem ausdrücklich oder im allgemeinen von dem König erklärten Willen erhielt, deren Befolgung der Minister controlirte.“ Das sind die sog. Geh. Staatsräthe, die Vorsteher der selbständigen Departements, unter denen (bureaumäßig) die „Staatsräthe“ stehen sollen. Nur der Kriegsminister und der Minister des Auswärtigen werden selbständiger gestellt. Sechs solche Geh. Staatsräthe sind erforderlich, sie werden auch eventuell beim Vortrag vor dem König zugezogen: 1. Geldpartie; 2. laufende Finanzadministration; 3. Polizeiwesen; 4. Religion, Künste, Wissenschaften; 5. Justiz; 6. Geh. Staatsrat ohne spezielle Partie. Hier könnte auch der „Repräsentant der Nation“ seine Stelle finden.

„Der Mann, den das Vertrauen des Königs an die Spitze stellt, wird dieses alles prüfen müssen. Erhält der König den Minister v. Stein, so läßt sich von dessen reinem Willen und Einsicht eine gewiß für das Ganze höchst wohlthätige nähere Bestimmung eines solchen Plans erwarten. Einen großen Teil der vorstehenden Ideen verdanke ich seinen Äußerungen. Sein Wunsch wird durchaus die beste Regel sein.“

Über den späteren regierenden Staatsrat Steins findet sich nichts in Altensteins Denkschrift.

<sup>1)</sup> S. W. 48, S. 421 ff.

<sup>2)</sup> Perz II, 31.

<sup>3)</sup> Perz II, 642. Vgl. dazu Lehmann, Stein II, S. 370 ff. Dort auch eine sehr eingehende Analyse dieser Denkschrift, die hier nur kurz charakterisirt werden kann.

langt ist, weil er die Aufhebung der französischen Okkupation voraussetzte, die unter Steins Ministerium noch nicht zu erreichen gewesen ist. Wir begnügen uns daher mit einer kurzen Andeutung seines Inhalts.

Die Idee eines kollegialischen Staatsministeriums trat darin zurük vor dem Einfluß des ersten Ministers, dessen Stelle Stein selbst einnahm. Es war im wesentlichen eine Umgestaltung des königlichen Kabinetts, was der Plan für die Zentralinstanz bezweckte, und zwar in dem Sinne, daß der Monarch die Regierung führen sollte in beständiger persönlicher Berührung mit seinen obersten Ratgebern. Außer dem ersten Minister, der zugleich das Innere und die Finanzen leitete, waren Minister für das Auswärtige, für den Krieg, für die Justiz vorgesehen, neben denen auch die „Geheimen Staatsräte“, die Vorsteher der relativ selbständig gestellten Departements, namentlich des Innern und der Finanzen, zum Vortrag im Kabinet gelegentlich herangezogen werden sollten<sup>1)</sup>. Eine übersichtliche Sacheinteilung und daneben eine freilich noch nicht vollkommen durchgeführte bureaukratische Zuspizung der Departements waren die hauptsächlichsten Prinzipien der Reform; die Idee der Selbstverwaltung und einer ständischen Repräsentation stand schon im Hintergrunde, ohne aber die Einrichtung der obersten Behörde wesentlich zu beeinflussen. Die Regierung war in der Hauptsache auf den Einfluß des ersten Ministers im Kabinet des Königs und auf den Mechanismus der Bureaukratie begründet.

Indessen lag es nicht in der Absicht Steins, daß diese diktatorische Gewalt eines Premierministers länger als unbedingt nötig bestehen sollte. In dem Begleitbericht zum Organisationsplan von 1807 findet sich der bedeutsame Satz: „Die vorgeschlagene Einrichtung bahnt den Weg zu der Verwandlung in einen förmlichen Staatsrat unter Eurer Königlichen Majestät Präsidium, wenn Allerhöchst dieselben diese Veränderung für notwendig und ratsam halten.“

Diese Verwandlung nun liegt vor in der sogenannten Verordnung vom 24. November 1808<sup>2)</sup>, einem neuen Organisationsplan, den Stein am 28. Oktober dem König überreicht hat<sup>3)</sup>, zu einer Zeit also, wo die Notwendigkeit seines Rücktritts von der leitenden Stelle schon entschieden war, wo er aber noch hoffen durfte, in der unscheinbaren Gestalt eines Geheimen Staatsrats ohne besonderes Portefeuille einen

<sup>1)</sup> Vgl. die Note auf S. 417 (Altensteins Denkschrift). Die Ähnlichkeit dieser „Geheimen Staatsräte“ unter dem Premierminister mit den Staatssekretären unter dem Reichskanzler springt in die Augen.

<sup>2)</sup> Ferh II, 689 ff.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 262 f.

maßgebenden Einfluß auszuüben. Um das zu ermöglichen, mußten die Geh. Staatsräte mit in den „Staatsrat“ eingefügt werden, was offenbar in dem Plan von 1807 auch für die Zukunft noch nicht beabsichtigt war, und das bedingte überhaupt eine breitere Basis für diese Behörde. Aber die Idee eines obersten Regierungskollegiums, die dabei zugrunde lag, beruhte nicht auf einem momentanen Einfall, sondern auf Erwägungen, die schon bei der Überreichung des Organisationsplanes von 1807, ja schon früher einen maßgebenden Einfluß auf die Reformpläne Steins ausgeübt haben müssen.

Es war ja die ursprüngliche Idee Steins gewesen, daß die Gesamtleitung des Staates in die Hände eines kollegialischen Staatsministeriums oder Staatsrats<sup>1)</sup> gelegt werden sollte. Diese Idee war bisher keineswegs verwirklicht. Die alte Kabinettsregierung war gestürzt; aber an ihrer Stelle war eine neue begründet worden, bei der statt der Kabinettsräte die Minister den regelmäßigen Vortrag beim Könige hatten. So lange hier der maßgebende Einfluß eines Premierministers vom Schlage Steins vorwaltete, eines Staatsmannes, den der König ebenso respektierte wie die Kollegen, schien die Kraft und Einheit der Staatsleitung einigermaßen sichergestellt; aber wir wissen, daß Stein diese Diktatur von vornherein nur als eine vorübergehende Einrichtung betrachtet hatte. Wie sollte es nun werden, wenn der Diktator abtrat? Dem Monarchen standen bisher nur die einzelnen Minister und Geh. Staatsräte gegenüber, die ihm im Kabinettt Vortrag hielten; die Gefahr war vorhanden, daß entweder die Kraft oder die Einheit der Regierung versagte, je nachdem schwache oder herrschsüchtige Naturen an dieser Stelle standen. Die ständische Verfassung lag noch in weitem Felde; daran war vorläufig nicht zu denken, daß die Minister durch eine parlamentarische Verantwortlichkeit angespornt oder in Schranken gehalten werden konnten; sie unterstanden keiner anderen

<sup>1)</sup> Stein hat zunächst die Bezeichnung Staatsrat offenbar im Sinne einer Ministerkonferenz, eines Ministertonsseils, gebraucht. Vielleicht schwebte ihm dabei die Tatsache vor, daß in Frankreich vor dem Gesetz von 1791 das Ministerium, das seit 1789 schon ganz ähnlich wie später organisiert war, die alte Bezeichnung „Conseil d'État“ führte. (Vgl. hist. Zeitschr. 100, 97 ff.). Konsequenz ist er aber in diesem Sprachgebrauch nicht gewesen. Daß er anfangs die Ministerkonferenz von einem weiteren Staatsrat unterschied, geht aus der Bezeichnung der Ministerialkonferenz als einer „Deputation des Staatsrats“, eines „inneren Geheimen Staatsrats“ hervor (Denkschrift von 1806). Die Idee einer Regeneration des alten Staatsrats tritt schon in der Korrespondenz vom Dezember 1806 hervor (Perz I, 363 ff.).

Kontrolle als der durch den Monarchen selbst, und diese war bei dem neuen Regierungssystem weniger wirksam als früher. Unter dem System der Kabinettsregierung hatte der König durch den Grundsatz, jedem seiner Untertanen den Zutritt zu seiner Person zu gestatten, die Möglichkeit gehabt, vermittelt der beim Kabinett eingehenden Beschwerden und Bittschriften („Supplikationen“), die Minister wie die Beamten überhaupt in den ihnen überlassenen Geschäften der laufenden Verwaltung zu kontrollieren; man hatte auf diese Institution immer den größten Wert gelegt<sup>1)</sup>. Indem nun aber jetzt das Kabinett, soweit es überhaupt noch von politischer Bedeutung war, mit der Ministerialinstanz zusammenfiel, hörte die Möglichkeit einer solchen Kontrolle auf; indem die königliche Regierung den alten scharf autokratischen Charakter verlor, schien sie einen mehr bureaukratischen Zug annehmen zu müssen: die Minister, als die Spitze der Bureaucratie, kamen nun in den Besitz der ausschlaggebenden Gewalt im Staate. Wie nun, wenn einzelne Minister ihrer Stellung nicht gewachsen waren oder zu eigensinniger Willkür neigten, jeder in seinem Ressort einseitig schaltete ohne Verständnis und Verantwortlichkeit für das Ganze? Es kam ja auch bei dem System der Ministerialregierung auf die Personen an, ebenso wie bei der alten Kabinettsregierung; und für die persönlichen Eigenschaften der zukünftigen Minister gab es so wenig eine ausreichende Bürgschaft wie für die der Monarchen, die sie beriefen. Aus solchen Erwägungen heraus ist Stein wohl auf den Gedanken gekommen, mit dem Kollegialprinzip vollen Ernst zu machen, dem König sowohl wie den Einzelministern die Macht und Autorität eines obersten Regierungskollegiums gegenüberzustellen, das alle leitenden Kräfte des Staates umfaßte und, auf gesetzlicher Grundlage beruhend, nach festen Regeln zu verfahren hatte. Das Kollegialprinzip erschien als Mittel gegen bureaukratische wie gegen absolutistische Willkür. Es kam dabei zugleich auf eine engere Begrenzung der Gegenstände an, bei denen die Entscheidung des Königs einzuholen war, und auf die nähere Bestimmung des Verhältnisses der Einzelressorts zu dem gesamten Regierungskollegium, das alle Departementschefs umfaßte.

Dieses Regierungskollegium nannte Stein „Staatsrat“. Er knüpfte dabei an die alte Institution der preussischen Verwaltung an, deren Bedeutung er — wenigstens für das 18. Jahrhundert — stark überschätzte. Die Idee einer Wiederbelebung des alten Staatsrats in moderner Gestalt war auch früher schon, im Kampfe gegen die Kabinetts-

<sup>1)</sup> Zuletzt noch Beyme in der Zuschrift an Stein bei Perz I, 369.

regierung bei Stein hervorgetreten; er wollte das Neue aus dem Alten, soweit es ihm gesund schien, heraus entwickeln. Es ist ein ziemlich kompliziertes System, das ihm vorschwebte: das Ministerium sollte gleichsam eingewickelt sein in einen kontrollierenden und dirigierenden Staatsrat von etwa 20 Personen. Es handelt sich um eine ganz andere Stellung des Staatsrats, als die, welche diese Behörde 1817 tatsächlich bekommen hat, oder als die, welche Napoleon seinem Conseil d'Etat gegeben hatte; es sollte eine wirkliche oberste Regierungsbehörde sein, in der die Minister nur als ein engerer Ausschuß, als die exekutiven Organe erschienen, ähnlich wie das englische Ministerkabinett im Rahmen des Privy Council, nur mit dem Unterschied, daß der Steinsche Staatsrat unendlich viel mehr bedeuten sollte als das Privy Council damals praktisch noch bedeutete. Der Plan ist sichtlich eine organische Fortbildung der alten preußischen Behördenorganisation, die an den alten Staatsrat des Großen Kurfürsten anknüpfte und ihn so ausgestaltete, wie er bei den gesteigerten Anforderungen der Staatstätigkeit im Laufe eines Jahrhunderts sich hätte entwickeln können, wenn er nicht bei der vormaligen Tendenz des autokratischen Absolutismus vom Kabinett des Königs abgetrennt und in sich selbst der Zerspaltung und Auflösung preisgegeben worden wäre.

Dieser Staatsrat sollte bestehen aus den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, aus den fünf Fachministern, aus den „Geheimen Staatsräthen“, den Vorstehern der relativ selbständigen Ministerialabteilungen, (mindestens 10 Personen), und einem Geheimen Staats- und Kabinettssekretär; dazu kommt ein Geheimer Referendarius ohne Votum und besonders zugezogene Personen mit votum consultativum. Diese Versammlung tagt entweder als Plenum oder in Abteilungen, die nach den fünf Ministerialressorts abgegrenzt sind, unter Zufügung einer sechsten oder vielmehr ersten Abteilung, die als das Kabinett bezeichnet wird. Im Plenum liegt der Vereinigungspunkt der Verwaltungsgeschäfte. Hier präsidiert der König, wenn er anwesend ist, sonst ein von ihm dazu dauernd bestimmter Stellvertreter (eine Stellung, die Stein wohl für sich selbst in Aussicht genommen hatte)<sup>1)</sup>; die Geschäftsbehandlung ist durchaus kollegialisch, die Be-

<sup>1)</sup> Darauf deutet die Fassung der „Verordnung“: „der von des Königs Majestät auf unbestimmte Zeit hierzu ernannte Minister oder Minister gewesene Geheime Staatsrath“ (Verf. II, 693), verglichen mit dem Bericht vom 28. Oktober 1808 (Verf. II, 263): „Meine Stelle wäre unter den Geh. Staatsräthen der letzteren Klasse [ohne besondere Geschäftsabteilung], ich würde würden können durch Teilnahme an denen Beratschlagungen in dem Staatsrath,

schlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Entscheidung gibt der König, wenn er anwesend ist, mündlich, sonst auf besonderen Vortrag. Das Kabinett ist ein Kronrat, in dem die Minister und die nach Bedürfnis zugezogenen Departementschefs dem Monarchen im kleinen Kreise Vortrag über die wichtigsten Staatsangelegenheiten, namentlich auch über die Fragen der auswärtigen Politik, halten. Neben den Ministern gehört dazu ein Geheimer Staatsrat ohne besonderes Portefeuille; er scheint als identisch gedacht mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Plenums: in dieser doppelten Stellung gedachte wohl Stein selbst als getreuer Eckart zu walten, nachdem er seine Minister-Diktatur niedergelegt hatte. Dieser Kronrat wird mindestens dreimal in der Woche gehalten, da, wo der König sich befindet, also unter Umständen auch in Charlottenburg oder in Potsdam. Die Minister konferieren außerdem einzeln oder zu mehreren miteinander, je nachdem die Natur der Geschäfte es mit sich bringt; ein eigentlicher kollegialischer Ministerrat in festen Formen außer den Kabinettsvorträgen ist nicht vorgesehen. Die Einheit der inneren Verwaltung liegt nicht sowohl im Kabinett wie im Plenum des Staatsrats. Das Plenum steht an Stelle eines modernen Staats- (Gesamt-) Ministeriums. Das ganze System beruht auf einer schärferen, genau kasuistisch bestimmten Abgrenzung zwischen denjenigen Sachen, die der Entscheidung des Königs bedürfen und denen, worin die oberste Behörde für sich allein selbständig verfügen kann<sup>1)</sup>. Die kontrollierende Funktion des alten

durch Anträge in demselben, durch Aufmerksamkeit auf Aufrechterhaltung wichtiger Verwaltungsgrundsätze, durch Übernahme und Ausführung einzelner wichtiger Aufträge." „Ich würde nach Maßgabe der im Plan vorgeschlagenen Verfassung bei einzelnen wichtigen Veranlassungen aufgefordert werden können, auch an denen Verhandlungen im Cabinet Theil zu nehmen.“ Unter den Mitgliefern des Kabinetts führte der „Plan“ (Perk II, 695) neben den Ministern auch „denjenigen Geh. Staatsrath“ auf, „den des Königs Majestät ausdrücklich dazu berufen“.

<sup>1)</sup> Perk II, S. 698 f. Es ist dasselbe Schema, das auch Hardenberg in die Ministerialkonferenz von 1810 übernommen hat und das dadurch dauernde Geltung erlangt hat. Es hängt mit dem Plan des weiteren Staatsrats, wie ihn Stein sich dachte, zusammen und ist von Hardenberg auf das Staatsministerium übertragen worden (s. unten S. 427). In dem Organisationsplan von 1807 findet es sich noch nicht. Es ist der erste Versuch, die selbständige Verfügungsgewalt der Ministerialinstanz gesetzlich zu fixieren und zwar im Sinne einer Einschränkung der persönlichen Entscheidung des Monarchen auf die allerwichtigsten Gegenstände im Gebiet der inneren Verwaltung (denn nur von dieser ist hier die Rede). Es ist eine bemerkenswerte Veränderung, daß hier die dem Monarchen zur persönlichen Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände kasuistisch bestimmt werden, während dies früher (im Kanzleireglement von 1700) bezüglich der nicht zur Unterschrift kommenden Sachen geschehen war.

autokratischen Kabinetts geht, wie die meisten Funktionen dieser Stelle überhaupt, auf den Staatsrat über.

Das sind die Grundzüge des Stein'schen Organisationsplans, wie er niedergelegt ist in der sogenannten königlichen Verordnung vom 24. November 1808. Dies ist nun aber zugleich das Datum der gänzlichen Verabschiedung von Stein. Die Voraussetzungen, unter denen der Plan entworfen war, trafen also nicht mehr zu in dem Momente, wo ihn der König unterzeichnete. Die Unterschrift des Königs unter dem Schriftstück bedeutete übrigens nur, daß der König mit diesem Plane im allgemeinen einverstanden war; es ist nicht eigentlich eine Verordnung, die zur unmittelbaren Ausführung bestimmt war, sondern nur die Grundlage für spätere gesetzliche Maßregeln, wie es denn auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt gewesen ist.

Es ist heute sehr schwer für uns, diesen Plan in bezug auf seinen Wert und seine praktische Ausführbarkeit zu beurteilen. Der Gedanke, die Minister unter ein erweitertes Kollegium zu stellen, in dem die Mehrzahl aus Beamten bestand, die ihre Untergebenen waren, hat für unsere Begriffe etwas Seltsames, ja Unmögliches; um ihn zu verstehen, wird man sich erinnern müssen, daß diese Beamten, die „Geheimen Staatsräte“, an die Stelle der dirigierenden Minister des Generaldirektoriums getreten waren, und daß im alten Generaldirektorium sogar die Geheimen Finanzräte (die Vorgänger der „Staatsräte“) in gewissem Sinne zugleich die Kollegen der dirigierenden Minister gewesen waren, daß in den Plenarversammlungen ihre Stimme so viel gegolten hatte wie die des Ministers. Die Einzelministerien waren, trotzdem jetzt überall ein Mann an der Spitze eines Ressorts stand, doch noch nicht in dem strengen Sinne bureaukratisch organisiert, wie es später der Fall gewesen ist; die „Geheimen Staatsräte“, die an der Spitze der einzelnen Abteilungen stehen, hatten eine weit größere Selbständigkeit als später, wenigstens der Form nach, die Ministerialdirektoren. An den König stellte die Organisation große Anforderungen. Man wird sich Friedrich Wilhelm III. mit seiner Ungewandtheit in der Rede, mit seiner Abneigung vor größeren Versammlungen, schwer als Präsidenten des Staatsrats denken können. Außerdem war ein regelmäßiger Vorsitz des Königs kaum möglich, wenn mindestens dreimal in der Woche die Kabinettsvorträge der Minister stattfanden. Die Leitung des Plenums wäre also wohl in die Hand des Stellvertreters gekommen, der auch bei den wichtigsten Kabinettsvorträgen anwesend sein sollte; wenn unsere Deutung zutrifft, würde man sich Stein selbst in dieser Doppelstellung zu denken

haben; und ich muß gestehen, daß erst bei dieser Annahme das Ganze des Planes mir Leben und Bewegung zu bekommen scheint. Stein wäre der Mann gewesen, durch seine Autorität, durch die moralisch-politische Kraft seiner Persönlichkeit das Staatsratsplenium zu leiten und zugleich die notwendige Verbindung mit dem Kabinettskonseil aufrecht zu erhalten. Die ganze Organisation, so unpersönlich sie an sich erscheint, war doch eben auf dieses persönliche Moment konstruiert; und darum ist es leicht zu verstehen, wie Steins Nachfolger, nach seinem gänzlichen Austritt und seiner Achtung, bei aller Bewunderung der genialen Konzeption, doch nicht den Mut dazu gehabt haben, sie so, wie sie geplant war, zur Ausführung zu bringen. Was schließlich praktisch dabei heraus kam, auf Grund des Publikandums vom 16. Dezember 1808<sup>1)</sup>, das war nur ein „Ministerium“ ohne den Staatsrat und ohne ausdrückliche Bestimmungen über die Kabinettsvorträge, die aber wohl in der eingeführten Ordnung verblieben. Das Ministerium ist hier nicht ausdrücklich als ein Kollegium bezeichnet, auch die bureaumäßige Verfassung der Einzelministerien ist nicht ganz scharf zum Ausdruck gebracht; eine nähere Instruktion über die Geschäftsführung des Ministeriums als ganzen wird in Aussicht gestellt, ist aber tatsächlich nicht erfolgt. Aus einer späteren Andeutung ist zu ersehen, daß die Minister einmal wöchentlich in einer gemeinschaftlichen Konferenz beim König Vortrag hatten<sup>2)</sup>. Von den fünf Fachministerien (Innere, Finanzen, Auswärtiges, Krieg, Justiz) ist das Kriegsministerium zunächst, 1809, noch ohne einen einheitlichen Chef mit dem Titel Kriegsminister eingerichtet worden. Erst Boyen ist seit 1814 der erste Kriegsminister gewesen.

Das Ministerium Dohna-Altenstein ist also das erste aus Fachministern bestehende Staatsministerium gewesen, das der preussische Staat gehabt hat. Dohna hatte darin das Innere, Altenstein die Finanzen; das frühere Premierministertum bestand nicht mehr, wenn auch diese beiden Minister ein gewisses Übergewicht über ihre Kollegen ausübten und wohl vorzugsweise an den Kabinettsvorträgen beteiligt waren. Aber die Zeit war noch nicht dazu angetan, daß man auf eine Minister-Diktatur, wie sie Stein und vor ihm Hardenberg ausgeübt hatten, verzichten konnte. Das Ministerium entbehrte einer starken Führung und war überhaupt den schwierigen Aufgaben, die die Kontributionsforderungen Napoleons stellten, nicht gewachsen. Als

<sup>1)</sup> G.-S. 1806—1810 S. 361.

<sup>2)</sup> Verordn. v. 29. Okt. 1810; vgl. S. 426.



es schließlich nach Napoleons Vorschläge als Äquivalent für die rückständigen Summen den größten Teil von Schlesien abtreten wollte, da kam es zu Fall. Durch den Einfluß der Königin Luise wurde Hardenberg nun aufs neue zur Leitung des Staates berufen, trotz der alten Abneigung Napoleons gegen ihn, und zwar wieder in der Stellung eines Premierministers, mit dem Titel als Staatskanzler. Diese Veränderung geschah durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810, deren eigentlicher Urheber Hardenberg selbst gewesen ist, der sich die neue Regierungsverfassung gewissermaßen auf den Leib zugeschnitten hat<sup>1)</sup>. Er war von jeher ein Vertreter der Ansicht gewesen, daß es einer Art von Diktatur bedürfe, um Einheit und Kraft in die Staatsleitung zu bringen und bei dem Werke der Wiederherstellung den Hindernissen zu begegnen, die aus Verschiedenheit und Beschränktheit der Ansichten und aus dem „Handwerksneid“ mehrerer Minister entstehen konnten<sup>2)</sup>. Er war jetzt in der Lage, diese Idee auf breiterer Grundlage als 1807 und zu langdauernder Wirkung ausgestalten zu können.

Die neue Organisation schloß sich, soweit es der veränderte Hauptgedanke gestattete, dem Steinschen Plane an. Der Staatsrat wurde beibehalten, aber in einer ganz andern Stellung, als sie ihm Stein hatte geben wollen, nämlich nicht als Regierungsbehörde, sondern als ein konsultatives Organ, vor allem zur Beratung von Gesetzen. „Der Staatsrat hat keine Verwaltung“ heißt es im Eingang der Bestimmungen über diese Institution. Dabei war aber in der Verordnung vom 29. Oktober 1810 doch noch ein Rest von Regierungstätigkeit für ihn beibehalten worden, in dem Sinne, daß im Staatsrat der Vereinigungspunkt der Geschäfte liegen sollte. Es war nämlich bestimmt, daß zu seinem Wirkungskreise unter anderm auch diejenigen Gegenstände gehören sollten, „bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen stattfindet“; ferner die Sachen, in denen der Staatskanzler Verfügungen der Ministerien suspendiert hat; und endlich sollten auch die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung dem Staatsrat vorgelegt werden, so daß ihm eine regelmäßige Kontrolle über die Ministerialverwaltung eingeräumt worden wäre. Indessen diese Bestimmungen sind niemals zur Ausführung gekommen. Der Staatsrat wurde zunächst gar nicht eingerichtet; und als dies sieben

<sup>1)</sup> Das Konzept ist von seiner Hand. Geh. St.-A. R. 74 H. IV, 1.—G.-S. 1810 S. 3 ff.

<sup>2)</sup> Rigaer Denkschrift: Kant e, S. W. 48, 429 f.

Jahre später geschah (Verordnung vom 20. März 1817), da sind eben diese Bestimmungen fortgelassen worden; nur „Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien“ sollten noch zu seiner Befugnis gehören, also eine Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Ressorts, während jene frühere Bestimmung eine ausgleichende Einwirkung, wenn nicht geradezu eine Entscheidung, bei materiellen Meinungsverschiedenheiten der Ressortminister in Anlässen von allgemeinem Interesse im Auge gehabt hatte. Wir werden noch sehen, wodurch diese Einschränkung der Befugnisse herbeigeführt war. Jedenfalls sollte der Staatsrat, wie er 1817 wirklich ins Leben getreten ist, nur noch „eine höchste beratende Behörde“ sein, aber „durchaus keinen Anteil an der Verwaltung“ mehr haben. Das ist die wesentlichste Abweichung der Hardenbergschen Organisation von dem Plane Steins.

In Verbindung mit dieser verminderten Bedeutung des Staatsrats steht die vermehrte des Kabinetts. „Soweit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen erteilen, geschieht solches aus Unserm Kabinet“ heißt es in der Verordnung vom 27. Oktober 1810. Das Kabinet aber ist wesentlich anders zusammengesetzt als nach dem Plane Steins. Die fünf Fachminister hat die neue Organisation als solche beibehalten, aber im Kabinet treten sie ganz hinter dem Staatskanzler zurück, ja man kann sagen: sie gehören kaum noch dazu. „Im Kabinet“, heißt es, „haben beständigen Vortrag: 1. der Staatskanzler, 2. ein Geheimer Kabinettsrath, 3. in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche Wir dazu bestimmen.“ Alles, was beim Kabinet zur Eröffnung des Königs eingeht, bis auf die rein militärischen Angelegenheiten, wird, soweit es nicht auf der Stelle vom König erledigt wird, dem Staatskanzler übersandt. Dieser trägt dem König persönlich über alle die Sachen vor, die ihm dazu geeignet erscheinen; die übrigen gibt er entweder dem Kabinettsrat zum Vortrage zurück oder er stellt sie den Ministern zu, um sie in seiner Gegenwart dem König vorzutragen, was alle Woche einmal in einer gemeinschaftlichen Konferenz geschieht. Die Chefs der selbständigen Departements erscheinen nur bei besonderer Veranlassung zu diesen Vorträgen.

Der Mittelpunkt der ganzen Organisation liegt also in der Person des Staatskanzlers. Wenn die Vermutung zutrifft, daß Stein den Posten eines stellvertretenden Vorsitzenden des Staatsratsplenums und zugleich den des Geheimen Staatsrats ohne Portefeuille im Kabinet sich selbst hatte vorbehalten wollen, so tritt nun klar

hervor, wie Hardenberg, an diese beiden Positionen anknüpfend, die bescheidene Stellung eines im Hintergrunde bleibenden Leiters der Geschäfte zu der offenen Diktatur eines Premierministers gesteigert hatte. „Im Kabinett ist er Unser erster und nächster Rath“, sagt die Verordnungs vom 27. Oktober 1810, „im Staatsrath Präsident desselben.“ Er hat unter dem Befehl des Königs die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme. Er darf von den Ministern Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maßregeln und Anordnungen suspendieren, um den Befehl des Königs darüber einzuholen; in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo er vom König einen besonderen Auftrag hat, darf er über die Köpfe der Minister hinweg Verfügungen erlassen, denen die Behörden Folge zu leisten haben. Die „Staatsminister“ sollen zwar, wie es heißt, die ihnen anvertraute Verwaltung, ein jeder in seinem Ressort, selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König führen. Sie berichten an den König und erhalten von ihm die Befehle darüber. Aber die Berichte der Minister werden vom Kabinett sogleich dem Staatskanzler zugeschickt, damit er darüber Vortrag halten oder seine Bemerkungen beifügen kann; in der Praxis gingen sie wohl überhaupt erst durch seine Hand an das Kabinett. Die Unterscheidung zwischen denjenigen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Königs unterliegen und denen, worin die Minister selbständig verfügen können, ist in derselben Form, wie in dem Steinschen Plane, beibehalten worden; aber die Verfügungen der Minister können vom Staatskanzler jederzeit kontrolliert und unter Umständen suspendiert und durch eigene Verfügungen des Staatskanzlers durchkreuzt werden. Von einer kollegialischen Solidarität der Minister, von einem „Staatsministerium“ in unserem Sinne kann bei dieser überragenden Stellung des Staatskanzlers natürlich keine Rede sein. Jeder Minister und jeder Departementschef soll freilich, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departementschefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich nicht darüber vereinigen, so soll die Sache im Staatsrat vorgebracht werden; der Staatsrat steht also noch an Stelle des Staatsministeriums als Einigungspunkt für die Verwaltung. Wir haben aber bereits gesehen, daß diese Bestimmung keine praktische Bedeutung erlangt hat.

Die Departementschefs im Gebiete des Innern und der Finanzen sind gewissermaßen Minister zweiter Ordnung, Organe des Staats-

kanzlers, dem provisorisch diese beiden Ministerialressorts übertragen waren (wie sie auch Stein geführt hatte) — aber sie genießen eine relative Selbständigkeit. Sie sind verantwortlich für die Ausführung; in allgemeinen und wichtigen Fragen holen sie die Anweisungen des Staatskanzlers ein; sie berichten an den König unter dem Vibi des Staatskanzlers; sie sollen bei den gemeinschaftlichen Beratungen im Staatsrat eine entscheidende Stimme haben wie die Minister. Der Staatskanzler, heißt es, wird mit den Departementschefs teils einzeln Rücksprache nehmen, teils, wo es erforderlich ist, mehrere von ihnen oder sie alle zu gemeinschaftlichen Beratungen versammeln, wobei auch Mitglieder der Departements zugezogen werden können.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten muß der Staatskanzler von dem Minister auf dem laufenden erhalten werden und hat den Vortrag darin beim König.

Eine regelmäßige Versammlung der Minister — außer den wöchentlichen Konferenzen in Gegenwart des Königs — gibt es nicht.

Die Organisation hatte noch etwas Unfertiges, wie schon die Nichterrichtung des Staatsrats und die Tatsache beweist, daß Hardenberg zwei der wichtigsten Ministerien leitete, bis — wie es in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 heißt — der König gut finden werde, sie mit „eigenen Ministern“ zu besetzen. Es handelte sich ja um das verkleinerte Preußen des Friedens von Tilsit. Die Hauptaufgabe war zunächst das Fristen der Existenz, zugleich die Vorbereitung zum Befreiungskampf und dann endlich dieser Befreiungskampf selbst. Nach dem Frieden von Paris (30. Mai 1814) trat wieder eine große organisatorische Aufgabe hervor: die Schaffung einer vielfach ganz neu zu gestaltenden umfassenden Verwaltungsordnung für den wiederhergestellten und vergrößerten Staat. Den Anfang dazu machte die Kabinettsordre, die von Paris aus unterm 3. Juni 1814 an Hardenberg erging<sup>1)</sup>, durch Besetzung der vakanten Ministerstellen und durch Bestimmungen über den Geschäftsgang in dem „Ministerium“ als ganzen; denn das Ministerium sollte, während Hardenberg noch beim König bleiben mußte<sup>2)</sup>, mittlerweile bereits die neue Verwaltungsorganisation vorbereiten.

Unter den Ministern und Departementschefs herrschte während der Abwesenheit des Staatskanzlers in Frankreich keineswegs die wünschenswerte Einhelligkeit. Namentlich seit Hardenbergs Reise, Freiherr

<sup>1)</sup> Geh. St.-A. R. 74 H. IV, 1 vol. III. — G.-S. 1814, S. 40.

<sup>2)</sup> Der König war eben damals im Begriff, nach England zu gehen.

v. Bülow, an seiner Stelle das Finanzministerium übernommen hatte, gab es Reibungen zwischen dem Finanzminister und den beiden Departementschefs im Ministerium des Innern, Schuckmann (Departement der allgemeinen Polizei nebst Kultus und Unterricht) und Wittgenstein (Departement der Sicherheitspolizei). Eine von den daraus hervorgegangenen Beschwerden scheint auf die neue Ordnung der Dinge von Einfluß gewesen zu sein. Schuckmann beklagte sich beim Staatskanzler darüber, Berlin 17. März 1814<sup>1)</sup>, daß der Finanzminister die Bestimmung nicht beobachte, die die Minister und Departementschefs anwies, bei gemeinschaftlichen Gegenständen mit einander Rücksprache zu nehmen und gemeinschaftlich zu verfahren, daß er vielmehr bloß ein Gutachten erfordere, um dann allein zu verfügen und ihm die Verfügung nur nachrichtlich mitzuteilen. Er regte dabei an, ob nicht der Staatskanzler eine Änderung der Ressortverhältnisse beim König bewirken wolle<sup>2)</sup>. Die Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 machte nun Schuckmann zum Minister des Innern (einschließlich der Kultus- und Unterrichtsverwaltung), Wittgenstein zum Polizeiminister; Bülow blieb Handelsminister, übernahm aber von den bisherigen Angelegenheiten des Innern das Departement für Handel und Gewerbe, sowie das ihm schon zustehende Berg- und Hüttenwesen. Justizminister blieb Kirchheim. Kriegsminister wurde Boyen. Das Auswärtige übernahm Hardenberg selbst an Stelle von Goltz; er sollte auch den Vorsitz im Ministerium führen, das nun, wenn auch nicht ausdrücklich, als eine kollegialische Einheit konstituiert wird. Es soll sich wöchentlich einmal, oder falls es nötig ist, mehrmals versammeln, um allgemeine Gegenstände, dergleichen solche, wo die Ressorts ineinander greifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, mit einander zu beraten. Dabei bleiben aber die Verhältnisse des Staatskanzlers im ganzen dieselben wie in der Verordnung vom 27. Oktober 1810. Alle Berichte „des Ministerii und der Minister“ an den König werden ihm ohne Ausnahme zugesandt, damit er die Übersicht der ganzen Verwaltung behalten und nötigenfalls dem König seine Meinung darüber abgeben könne. Er hat dem König dann entweder diese Berichte selbst vorzulegen und durch seinen Vortrag zu erläutern oder er überläßt dies den Ministern oder den beim Militär- und Zivil-Kabinet angeestellten vortragenden Personen (Kabinettsrat und Adjutant).

<sup>1)</sup> Geh. St.-A. R. 74 H. IV, 1 vol. III.

<sup>2)</sup> Hardenberg bemerkt am Rande des Schriftstücks unter dem Datum des 15. Juni: „Zu den Akten, da dieser Gegenstand durch die Ernennung des Ministerii erledigt ist.“

Die Akten zeigen, daß Hardenberg diese seine Stellung über den Ministern sehr eifersüchtig wahrte. Im September 1816, als er längere Zeit abwesend war (er schreibt von Schloß Hardenberg auf Laaland), hatte Bülow dem König einen Immediatbericht zugesandt, ohne denselben dem Staatskanzler mitzuteilen. Der Kabinettsrat Albrecht sandte ihn an den Staatskanzler, und dieser forderete Auskunft von Bülow. Der Finanzminister erklärte, er habe geglaubt, daß die Bestimmung der Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 sich nicht auf den Fall der Abwesenheit des Staatskanzlers beziehe. Der König habe den Ministern ja gestattet, wichtige Sachen selbst vorzutragen. Aber Hardenberg belehrte ihn, daß in solchen Fällen der Vortrag in Gegenwart des Staatskanzlers stattfinden müsse, daß auch, wenn der Minister ein Kommissorium direkt vom König bekommen habe, es dennoch seine Pflicht sei, den Bericht durch die Hände des Staatskanzlers gehen zu lassen. Das seine keine bloße Form, sondern sachlich wichtig, weil dieser sonst nicht die nötige Übersicht und Kontrolle des Ganzen erhalten könne. „Die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 müssen strikte befolgt werden“, schließt die Lektion<sup>1)</sup>.

Wie mit den Einzelministern verhielt es sich auch mit dem Ministerium als ganzen. Von kollegialischer Selbständigkeit des Ministeriums war also noch nicht die Rede, nur von einer kollegialischen Form der Beratungen. Kirchheim als der älteste führte dabei in Hardenbergs Abwesenheit (und wie es scheint, auch später) den Vorsitz, veranlaßte die Berufung und hatte die gemeinschaftlichen Immediatberichte an Hardenberg zu senden. Protokolle wurden nicht geführt, und zwar aus Mangel an einem Protokollführer; erst später, 1819, wurde der Hofrat Dunder dazu angestellt.

Mit dieser Veränderung im Ministerium hing eine Modifikation des Staatsratsprojektes zusammen. Am Schlusse der Kabinettsordre wird es als die Absicht des Königs ausgesprochen, daß der Staatsrat sobald wie möglich zur Aktivität komme; es wird aber besonders hervorgehoben, daß derselbe „keine Art von Verwaltung“ führen, sondern nur über allgemeine Gesetze oder besondere ihm zugewiesene Gegenstände beraten solle. Die Befugnis, die Verwaltungsberichte der Minister zu empfangen und über Meinungsverschiedenheiten der Ressorts zu verhandeln, ist fortgefallen. Die Einheit der Verwaltung sollte jetzt

<sup>1)</sup> Konzept vom Januar 1817, ohne Datum und nicht ausgefertigt, weil Hardenberg, wie er am Rande notiert hat, indem er das Blatt zu den Akten gab, dies alles Bülow persönlich gesagt habe (R. 74 H. IV, 1).

durch die kollegialischen Beratungen im Ministerium selbst hergestellt werden. Diese Funktion eines Staatsministeriums wird dem Staatsrat genommen und der wöchentlichen Versammlung der Minister übertragen. Mit dieser Beschränkung ist denn auch der Staatsrat durch Verordnung vom 20. März 1817<sup>1)</sup> ins Leben gerufen worden.

Es war ein kritischer Zeitpunkt, in dem der Staatsrat zum ersten Male zusammentrat. Im Staatsministerium war ein scharfer Gegensatz hervorgetreten zwischen dem Kriegsminister Boyen und den Gegnern der neuen Heereseinrichtungen, zu denen namentlich Wittgenstein und Schudmann gehörten, die den Finanzminister Bülow bei der Aufstellung des Militär-Stats gegen den Kriegsminister vorgeschickt hatten<sup>2)</sup>. Diese Gegensätze machten sich auch im Staatsrat geltend in den Diskussionen über Bülows Finanzplan; einer der zum Staatsrat berufenen Oberpräsidenten, Schön, entnahm daraus die Veranlassung zu einer großen Denkschrift, die er dem Staatskanzler überreichte, damit dieser sie dem König mitteile (18. Juni 1817)<sup>3)</sup>. Schön bezeugt die allgemeine Unzufriedenheit der Oberpräsidenten mit den Ministern des Innern und der Finanzen. Er verlangt den Rücktritt beider. Schudmann ist ihm ein Mann der alten Routine aus der Zeit vor 1806, er hat den neuen Geist nicht begriffen; ebensowenig Bülow, der nur die französische Schablone handhabe. Über die Verfassung des Staatsministeriums äußert er sich dabei folgendermaßen:

„Meiner Überzeugung nach ist es dringend notwendig und hohe Zeit, daß mehr Intelligenz und Einheit in unsere Verwaltung kommt, und dazu scheint mir der einzige Weg der zu sein, daß wir ein neues Ministerium erhalten, welches nach Art des englischen Ministerii konstituiert wird. Dort ist neben dem Vertrauen des Königs auch das Vertrauen und die Achtung des Volkes, und zwar zum Besten des Königs, unerläßliche Bedingung, und bevor das Ministerium als solches auftritt, versammelt der Premierminister die nach seinem Räte vom Könige zu Ministern bestimmten Personen, und es wird — als Basis — förmliche Abrede über die zu beobachtenden Grundsätze genommen. Wer ihnen nicht folgen will, tritt vor der Ernennung zurück, wer aber unterschreibt, der lebt und stirbt darauf. So steht das Ministerium als Einheit da und bedarf nicht der ängstlichen

<sup>1)</sup> G.-S. 1817 S. 67 ff.

<sup>2)</sup> Meinelde, Boyen II, 299 ff.

<sup>3)</sup> Geh. St.-A. R. 92 Hardenbergs Nachlaß H. 15 a.

Kontrolle von seiten des Premierministers, sondern nur seiner Mitwissenschaft aller allgemeinen Maßregeln im Ministerrate. So streitet einer für den andern, so hält einer den andern, so verhindert einer die Fehler des andern, und der Premierminister steht nicht in dem unangenehmen Verhältnisse eines Aufsehers, sondern in dem angenehmen eines Monitors, als das Haupt einer Versammlung Freunde da, von Männern mit Eifer unterstützt, die als solche mit ihm vor dem Volke stehen.“

An Männern, meint er, werde es für ein solches Ministerium nicht fehlen. Er nennt Vinde für die Finanzen, Nicolovius für Kultus und Unterricht, Altenstein für Gewerbe und Handel, Dohna für das Innere. Er selbst erklärt nichts für sich zu wollen, keinen Platz in dem neuen Ministerium zu erstreben. Dazu bemerkt Hardenberg am Rande: „Das ist die Frage!“

Erst nach längerem Drängen Schöns hat Hardenberg sich entschlossen, dem König die Denkschrift, versehen mit seinen Marginalien, zu überreichen. Er tat es mit einem großen Immediatbericht, Pyrmont 10. Oktober 1817<sup>1)</sup>; und er knüpfte daran Vorschläge, die für die Verfassung des Staatsministeriums von Wichtigkeit geworden sind.

Schöns Vorschläge, so wenig er sie in ihrer radikalen Schärfe vertreten mochte, hatten doch Eindruck auf ihn gemacht, angesichts der Uneinigkeit im Ministerium und der allgemeinen Unzufriedenheit im höheren Beamtentum. Indem er dem König die Denkschrift Schöns vorlegt, charakterisiert er diesen selbst in sehr treffender Weise, dann die Minister, deren Rücktritt Schön gefordert hatte; er verhehlt ihre Schwächen nicht: Bülow's Unzuverlässigkeit, Schuckmann's Mangel an politischem Takt, Kircheisens nichtige Formseligkeit. Aber er rät nicht zur Veränderung in den Personen, sondern zu organischen Maßregeln, die eine größere Stabilität in die Geschäftsführung bringen sollen. Er weist darauf hin, wie wertvoll der Staatsrat für die Gesetzgebung sei. „Für die Verwaltung“, fährt er fort, „wünsche ich [Euer Majestät] mit einem Ministerium umgeben zu sehen, welches gemeinsam, nach einerlei Maximen, handle und das Ganze übersehe, von dem Willkür des Einzelnen ausgeschlossen bleibe und wo die Einsicht des einen der des andern zu Hilfe komme, wo Gegenstände, die das Allgemeine betreffen, nicht allein, sondern auch wichtige Sachen der einzelnen Ressorts gemeinschaftlich beraten würden, so daß kein Departementschef befugt sei, Veränderungen in den Grundgesetzen und in der Verfassung, ohne daß dieses statfinde, vorzunehmen.

<sup>1)</sup> R. 92, Hardenbergs Nachlaß H. 15 a.



Ich bin im 68. Jahre, meine Kräfte können schleunig abnehmen, ich kann vielleicht schnell am Ziel meiner irdischen Laufbahn sein. Wie beruhigend, wie tröstlich wäre es für mich, Euer Königliche Majestät mit einer gut und zweckmäßig organisierten beratenden und leitenden Behörde versehen zu wissen! Beschränkt sich das Ministerium auf das, was es wirklich sein soll, wird der Wirkungskreis der Minister so angeordnet, daß jeder den seinigen übersehen kann, wird den Oberpräsidenten und den Regierungen dagegen die Verwaltung, selbst gegen die Meinung der Minister der Finanzen und des Innern, überwiesen, so wird jeder seine Pflicht mit Vergnügen und Erfolg zu erfüllen im Stande sein und der größte Teil der bisherigen Unzufriedenheit wird wegfallen.“

In diesen Worten haben wir die eigentlichen Motive zu der großen Verordnung vom 3. November 1817, die eine wesentliche Veränderung in der Verfassung des Ministeriums herbeiführte<sup>1)</sup>. Nach Hardenbergs Vorschlägen, die der König billigte, wurden folgende Veränderungen in den Ressorts vorgenommen. Dem Finanzministerium wurde eine Reihe von wichtigen Gegenständen entzogen: die Verwaltung des Schatzes, der Staatsschulden, das Extraordinarium in Einnahme und Ausgabe, ferner die General-Kontrolle und das Kuratorium der Bank. Alle diese Gegenstände wurden unter die persönliche Oberleitung des Staatskanzlers selbst gestellt, der darin an Ladenberg einen zuverlässigen Gehilfen erhielt. Bülow weigerte sich, das Finanzministerium in diesem beschränkten Umfange zu behalten und erhielt dafür als ein besonderes Ressort die Verwaltung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Von Schuckmanns Departement wurde das Kultusministerium abgetrennt und an Altenstein übertragen<sup>2)</sup>. Das Polizeiministerium blieb bestehen. Kirchheim erhielt einen zweiten Justizminister zur Seite gestellt in der Person von Beyme, dem die Justizorganisation der neuen Provinzen, namentlich der Rheinlande, übertragen wurde. Das Wichtigste aber war die in Art. VIII enthaltene Bestimmung über die Befugnisse des Gesamtministeriums. „Damit das gesamte Ministerium — heißt es da — das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber

<sup>1)</sup> Eigenh. Konzept Hardenbergs, R. 92 Hardenberg H. 15 a. G.-S. 1817.

<sup>2)</sup> Näher handelt darüber auf Grund der Akten Bornhak im Verwaltungsarchiv Band 5, S. 337 ff.

sollen darin vorgetragen und beraten<sup>1)</sup> werden“ eine Reihe näher bezeichneter Gegenstände, namentlich Gesetzentwürfe, Verordnungen von allgemeinem Interesse, Verwaltungsrathschlüssen und Verwaltungspläne der Oberpräsidenten, die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen, periodische Übersichten vom Zustande der Generalkassen, sämtliche Etats, Militäreinrichtungen, soweit sie das Land angehen, abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern. Die Vorschläge wegen Anstellung von Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Präsidenten der oberen Justizkollegien, Direktoren, Oberforstmeister usw. sollen vom Staatsministerium ausgehen, die Vorschläge zu vortragenden Räten bei den Departements bleiben den Ressortministern überlassen.

Damit war für die kollegialischen Beratungen des Gesamtministeriums eine breite und feste Grundlage geschaffen worden. Die Lücke, die das Publikandum vom 16. Dezember 1808 gelassen hatte, war einigermaßen ausgefüllt. Das bedenkliche dabei war nur, daß der Staatskanzler seine alte Stellung als Premierminister behielt. Es liegt zweifellos ein Widerspruch darin; die beiden entgegengesetzten Prinzipien, das der Leitung der Geschäfte durch einen Premierminister, und das der kollegialischen Solidarität, waren nicht mit einander ausgeglichen; der Staatskanzler war nicht nur primus inter pares, sondern der Vorgesetzte der Minister; er war kein bloßer Ministerpräsident, sondern stand mehr außerhalb des Ministeriums und über ihm; er vermittelte in der Hauptsache dessen Verkehr mit dem Monarchen und schnitt die Minister von der persönlichen Beratung mit demselben ab. Man wird diesen innern Widerspruch nur verstehen können, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Verordnung vom 3. November 1817 eigentlich als eine Maßregel für den Todesfall des Staatskanzlers gemeint war; bei seinen Lebzeiten glaubte Hardenberg beides noch wohl miteinander vereinigen zu können und war jedenfalls entschlossen, seine Autorität ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Nur eine Erleichterung in seiner Geschäftslast wünschte er noch. Bei seiner zunehmenden Schwerhörigkeit war ihm der Vorsitz im Staatsministerium und

<sup>1)</sup> Da Zorn auf dieses Wort besonderes Gewicht legt, so wird es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß Hardenberg in seinem eigenhändigen Konzept zu der Verordnung erst geschrieben hatte „entschieden“, dann aber dies Wort ausgestrichen und darüber geschrieben hatte „berathen“. Er mochte sich beim Durchlesen der Positionen daran erinnern, daß nach den geltenden Bestimmungen mehrere der aufgeführten Gegenstände der Entscheidung des Königs unterlagen, andere gar keine Entscheidung, sondern nur Kenntnisaufnahme oder Beratung erforderten.

ebenso der im Staatsrat sehr unbequem. Der König gewährte ihm seinen Wunsch, daß er sich darin dauernd durch den Kultusminister Altenstein, den ältesten der damaligen Minister, vertreten lassen durfte<sup>1)</sup>. Für den Fall seines Todes erklärte Hardenberg, wisse er keinen zum Nachfolger im Staatskanzleramt vorzuschlagen. Statt dessen empfahl er zur Anstellung zwei Minister, die mit dem König persönlich im Kabinett verhandeln könnten: den bisherigen dänischen Gesandten Graf Bernstorff für das Auswärtige und den Generaladjutanten Graf Lottum für Schatzministerium und Generalkontrolle. Auch diese Vorschläge wurden vom König genehmigt.

So sorgte Hardenberg für die Einrichtung der Ministerialverwaltung nach seinem Tode. Aber noch bei seinen Lebzeiten drängten die Gegenätze zu einer Entscheidung und führten einen Kampf innerhalb des Ministeriums um die Macht herbei, in dem Hardenberg seine Position mit Entschiedenheit und Zähigkeit zu behaupten verstanden hat<sup>2)</sup>.

Diese Krisis beginnt mit einer Kabinettsordre vom 11. Januar 1819, in der der König im Hinblick auf die demagogischen Umtriebe von dem Staatsministerium einen Bericht über die Ursachen der Unzufriedenheit im Lande forderte. Er konstatierte dabei, daß die Verordnung vom 8. November 1817, nach der Angelegenheiten von allgemeinem Interesse vom Gesamtministerium beraten werden sollten, nicht genügend beachtet werde, und forderte, daß das Staatsministerium unter sich einig und für alle Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse gemeinsam verantwortlich sein, daß der Geschäftsgang mehr Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit gewinnen müsse. Für einen Gegenstand wie z. B. den Staatshaushalt, sei das ganze Ministerium verantwortlich, es müsse also darin einerlei Geist herrschen. Den Ministern wird noch einmal ausdrücklich das Recht verliehen (von dem also wohl nur unzureichend bisher Gebrauch gemacht worden war) in Gegenwart des Staatskanzlers mündlichen Vortrag beim König zu halten.

Am gleichen Tage erhielt Humboldt, der damals in diplomatischen Geschäften in Frankfurt a. M. tätig war, die Aufforderung, in das Ministerium einzutreten, um da die ständischen Verfassungsangelegen-

<sup>1)</sup> Immediatbericht Hardenbergs, Klincks 25. Mai 1818 (Conc.) und Kabinettsordre an denselben, Berlin 16. Sept. 1818. R. 92 Hardenberg H. 15 B.

<sup>2)</sup> Meinecke, Boyen II, 362 ff. Gebhardt, Humboldt als Staatsmann II, 334 ff. Die Aktenstücke R 92. Hardenbergs Nachlaß H. 15 C., z. I. jezt gedruckt in Humboldts Werken XII.

heiten zu bearbeiten, die von dem Ministerium des Innern abgetrennt werden sollten. Humboldt hatte Bedenken, einmal, weil er Veranlassung hatte zu fürchten, daß Hardenberg ihn in der Verfassungsfrage nicht mit der nötigen Freiheit werde gewähren lassen, und andererseits, weil er mit Männern wie Schudmann und Wittgenstein nicht in erspriechlicher Weise glaubte zusammenarbeiten zu können. Er deutete diese Punkte in einem Schreiben an Hardenberg an und wies auf das englische Beispiel hin, um die Notwendigkeit einer Übereinstimmung der Meinungen und Grundsätze unter den Ministern zu erläutern. Beim König bat er (24. Juni) um die Erlaubnis, die Entscheidung über die Annahme des Postens erst in Berlin, wohin er demnächst zurückkehren wollte, treffen zu dürfen. Eine von Hardenberg konzipierte Kabinettsordre vom 31. Januar lehnte dies Gesuch in etwas kurzer und scharfer Weise ab und forderte Humboldt auf, das ihm angebotene Ministerium ohne weiteres zu übernehmen. Nun legte Humboldt seine Bedenkllichkeiten in einem ausführlichen Immediatbericht vom 9. Februar 1819 dar. Sein Hauptbedenken war, ob er dem Staatskanzler gegenüber denjenigen Grad von Unabhängigkeit besitzen würde, ohne welchen die den Ministern zugewiesene Verantwortlichkeit unmöglich sei. Dazu hat Hardenberg am Rande bemerkt: „Was will er denn für Unabhängigkeit haben? Er soll dieselbige haben wie alle anderen Minister. Er greift nur mich an. Der König entscheide, ob ich entbehrlich sei oder nicht. Wäre das erste, ich zöge mich gleich willig zurück. So lange Se. Majestät aber meine Dienste für nützlich halten, werde ich meine verliehene Autorität aufrecht erhalten und bin dazu verpflichtet.“

Humboldt erläutert die von ihm gewünschte Unabhängigkeit weiter dahin, daß in keinem Verwaltungszweige ein Antrag beim König anders als durch den Ressortminister oder nach Einforderung seines Gutachtens geschehen dürfte und daß keine unmittelbaren Verfügungen vom Staatskanzler als dem obersten Chef der Verwaltung ergehen dürften. Das beziehe sich namentlich auch auf Stellenbesetzungen. — Dazu bemerkt Hardenberg: „Nach den Vorschlägen des Herrn v. Humboldt würde ich ganz unnütz sein, eine wahre Null werden, und wenn sie durchgehen könnten, mir die Pflicht auferlegt sein, den Dienst je eher je lieber von der Last, die ich für ihn sein würde, zu befreien.“

Humboldt freilich meint, daß dem Staatskanzler als oberstem Chef der Verwaltung durch die Befugnis, Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand zu fordern, immer noch die Möglichkeit gegeben sei, die genaueste und ausgedehnteste Oberaufsicht und Kontrolle zu

führen. Aber Hardenberg bemerkt dazu: „Leere Worte, die ein Einwirken nicht herstellen würden!“

Was die Vorträge der Minister beim König in Gegenwart des Staatskanzlers anbetrifft, von denen die Kabinettsordre vom 11. Januar sprach, so erklärt Humboldt, daß den Ministern nur ein regelmäßiger eigener Vortrag beim König die volle Beruhigung für ihr Geschäft gewähren würde, da sie nur so Gelegenheit hätten, fortwährend ihre Ideen nach denen des Monarchen zu berichtigen und ihre Maßregeln den königlichen Intentionen schon in der Vorbereitung anzupassen, worauf viel ankomme; auch könne der König selbst die Ansichten der Minister nur auf diese Weise genauer beurteilen und schärfer prüfen.

Humboldt weist endlich noch mit Nachdruck darauf hin, daß die gegenwärtige Organisation es dem Ministerium sehr erschweren werde, der künftigen ständischen Versammlung in vollkommener Einheit und Kraft, wie es nötig sei, gegenüber zu stehen. Die Zahl der Minister sei seit kurzem ungewöhnlich groß geworden. Durch die Teilung mehrerer Ministerien sei die Gefahr der Kollisionen erhöht worden. Insbesondere die Abtrennung der ständischen Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern sei bedenklich, da z. B. die Fragen der Kommunalordnung mit der agrarischen Gesetzgebung aufs engste zusammenhängen.

Auf diesen Bericht Humboldts erging nun — wieder von Hardenberg konzipiert — am 17. Februar 1819 eine ziemlich ungnädige Kabinettsordre, in der ihm anheimgestellt wurde, ob er den Posten annehmen wolle oder nicht. Wollte er aber überhaupt im königlichen Dienst bleiben, so müsse der König eine unbedingte Erklärung darüber unverzüglich haben.

Humboldt mochte sich sagen, worauf auch Hardenberg in einer seiner Randbemerkungen hinweist, daß ja die Entscheidung in der Frage der Organisation des Ministeriums noch ausstehe, daß es in seiner Hand liege, durch seinen Einfluß auf die Fassung des Berichts, der als Antwort auf die Kabinettsordre vom 11. Januar an den König zu erstatten war, den Dingen die von ihm gewünschte Wendung zu geben. Er stellte seine Bedenken zurück und nahm an (27. Februar).

Der große Bericht, den dann das Staatsministerium unterm 26. August an den König richtete, ist aus der Feder Humboldts geflossen<sup>1)</sup> und bezeichnet die Verfassung des Staatsministeriums als

<sup>1)</sup> Gedruckt in Humboldts Werken XII, S. 296 ff.

den eigentlichen Angelpunkt der Frage, um die es sich handle. Er fordert, daß es im Geiste der Einheit und Solidarität umgestaltet werden müsse und bezeichnet als die notwendige Voraussetzung dafür, daß die Trennung von Staatskanzler und Ministerium fortfalle, daß der Staatskanzler sich mit dem Ministerium als ein und dieselbe Behörde betrachte, daß nichts ohne den zuständigen Ressortminister geschehe, in Gesetzgebung und Verwaltung, daß die Stats wirklich als gemeinsame Angelegenheit betrachtet würden, daß jedes Mitglied des Ministeriums alle Gegenstände von allgemeinem Interesse im Staatsministerium zur Sprache bringe. Nur so könne es dahin kommen, daß hier in Wahrheit der Vereinigungspunkt der Geschäfte liege.

Es war ein Versuch der Humboldt'schen Partei, zu der auch Boyen und Beyme gehörten, den Staatskanzler zu stürzen oder ihn in die Stellung eines bloßen Ministerpräsidenten herab zu zwingen. Aber Hardenberg war dem König damals mehr als vorher unentbehrlich und wußte durch den Hinweis auf seine Schwerhörigkeit seine Trennung von dem Ministerium zu motivieren. Er behielt den Sieg über die Opposition. Eine ziemlich ungnädige Kabinettsordre an das Staatsministerium vom 7. Oktober 1819 lehnt es ab, organisatorische Veränderungen vorzunehmen, indem sie aber zugleich das Gesamtministerium „in der von ihm gewünschten Selbständigkeit als Zentralbehörde der inneren Verwaltung“ bestätigt und ihm die daraus fließende Verantwortlichkeit von neuem auflegt. „Es muß nur seine Bestimmung, das Ganze der Verwaltung zu übersehen und mit Einsicht zu leiten, stets vor Augen haben.“ Den Geschäftsgang möge es einrichten, wie es für zweckmäßig halte, wenn nur Ordnung und Beschleunigung dabei zugrunde lägen. Die Protokolle der Sitzungen sollen fortan schnell und regelmäßig eingesandt werden, und zwar zur Ersparung von Schreiberei nicht doppelt an den König und den Staatskanzler, sondern nur an diesen, um sie dem König vorzulegen. Der Staatskanzler bleibt von allen Geschäften des Ministeriums entbunden; er hat den Vortrag im Kabinet (von den persönlichen Vorträgen der Minister ist nicht weiter die Rede); die Minister haben ihm ihre Immediatberichte zuzusenden. Er behält nicht nur das Recht der Kontrolle, sondern auch das der unmittelbaren Verfügung; seine Verfügungen sind zu befolgen; ist das Ministerium nicht damit einverstanden, so kann es dem König, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, Gegenvorstellung machen.

Von welcher Bedeutung diese selbständige Verfügungsgewalt des Staatskanzlers war, zeigt die Tatsache, daß die tiefgreifenden Beschlüsse

von Karlsbad, die die preußische Verwaltung zum Teil geradezu mediatisierten, ohne Wissen des Staatsministeriums gefaßt worden sind. Die Vorstellungen der Minister dagegen hatten keine Wirkung. Dazu kam noch der Konflikt des Kriegsministers mit dem König in einer wichtigen Militärfrage, Stellung von Linie und Landwehr. Alle diese Umstände haben zusammengewirkt, um die Gegner Hardenbergs aus dem Ministerium zu treiben. Bald nacheinander schieden Humboldt, Boyen und Beyme aus. Hardenberg hatte den Sieg behalten. Die Kabinettsregierung durch den Premierminister hatte sich gegenüber dem Prinzip der kollegialischen Solidarität des Staatsministeriums behauptet. So lange Hardenberg lebte (bis November 1822) hat sich die Ordnung des Geschäftsganges in der damals festgestellten Form erhalten.

### III.

Über die Ministerialkonferenzen sind seit dem September 1819 Protokolle vorhanden, die dem König nach jeder Sitzung überreicht wurden<sup>1)</sup>. Sitzungen fanden in der Regel alle acht Tage statt. Den Vortrag hatten entweder die Minister selbst oder vortragende Räte, die von diesen dazu bestimmt worden waren. Über den Gang der Beratung enthalten die Protokolle nur allgemeine Bemerkungen; vor allem sind darin die gefaßten Beschlüsse aufgezeichnet. Es wäre ein Irrtum, wenn man aus der Fassung der Kabinettsordre vom 3. November 1817 den Schluß ziehen wollte, daß die Ministerkonferenzen nur eine beratende, nicht auch eine beschließende Körperschaft gewesen seien<sup>2)</sup>. Die Durchsicht einer Reihe von Jahrgängen der Protokolle hat über die Art und Bedeutung dieser Beschlüsse folgendes ergeben. Es wird dadurch entweder ein Verwaltungsgrundsatz festgestellt, eine allgemeine Verfügung erlassen oder dem Staatskanzler anheimgestellt, eine solche zu treffen, auch wohl eine einzelne Maßregel unmittelbar veranlaßt, so daß sie alsbald zur Ausführung gebracht werden kann, — oder es wird beim König auf Erlaß oder Deklaration einer Verordnung angetragen, es wird die Genehmigung des Königs zu einem Vorschlage, z. B. bei Besetzung einer höheren Stelle erbeten, es wird der Immediatbericht eines Ressortministers, den der Staatskanzler, was häufig geschah, erst dem Staatsministerium unterbreitet hatte, befürwortet. Häufig hat das Staatsministerium Anfragen des Staatskanzlers über zweifelhafte Punkte zu beantworten. Auch einzelne Ressortminister stellen Anfragen, die entschieden werden. Oft wird auch beim Staatskanzler eine Maß-

<sup>1)</sup> R 89 B. VI, 114.

<sup>2)</sup> Vgl. Jörn, a. a. O. S. 42.

regel befürwortet. Vielfach werden Sachen, die vor das Staatsministerium gebracht worden sind, an die Einzelministerien zur Verfügung zurückverwiesen. Die Feststellung des Staatshaushalts findet statt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den König. Ferner finden sich Entscheidungen über Dienstentlassung oder Zwangspensionierung von Beamten, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Staatsrat, auch Entscheidungen darüber, ob eine streitige Sache sich zur Erledigung im Verwaltungswege eigne oder auf den Weg Rechts zu verweisen sei<sup>1)</sup>. Endlich werden die Gesetzesvorschläge, die dem Staatsrat vorzulegen sind, durch Beschluß des Staatsministeriums festgestellt.

Wir können also die Beschlüsse des Staatsministeriums in drei Kategorien sondern: 1. solche, die als endgültige Entscheidungen anzusehen sind: sie betreffen solche Maßregeln der laufenden Verwaltung, die innerhalb der selbständigen Verfügungsgewalt der Minister liegen und aus irgend einem Grunde hier zur Behandlung kommen; 2. solche Beschlüsse, bei denen die endgültige Entscheidung dem König zusteht,

<sup>1)</sup> Eine gesetzlich festgestellte Zuständigkeit zur Entscheidung über Zulässigkeit des Rechtswegs besaß das Staatsministerium nicht; aber da seit dem Fortfall der Immediat-Jurisdiktions-Kommission (1808) eine dafür zuständige besondere Behörde mangelte, so nahm sich das Staatsministerium dieser Aufgabe an, wobei es wohl hauptsächlich auf eine Vereinbarung zwischen dem Justizminister und dem beteiligten Ressortminister ankam. Erst im Jahre 1828 entschied der König anlässlich eines besonderen Falles (vgl. Holke, Gesch. des Kammergerichts 4, 104 ff.) auf Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juni durch Kabinettsordre vom 30. Juni (G.-S. 1828 S. 26), daß jeder einzelne Fall eines Kompetenzkonflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Justizminister und dem beteiligten Ressortminister zu erledigen sei, im gesamten Staatsministerium nach seinen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werden solle, worauf mit einem motivierten gutachtlichen Bericht auf die unmittelbare Bestimmung des Königs anzutragen sei. Der König behält sich vor, auf Grund dieses Berichtes entweder selbst zu entscheiden, eventuell nach Einforderung eines Gutachtens vom Staatsrat, oder die Entscheidung einem der höchsten Gerichtshöfe der Monarchie (dem Geh. Obertribunal oder dem Rheinischen Revisionshof) zu übertragen. Kam eine deklaratorische Entscheidung, d. h. eine gesetzgeberische Maßregel, dabei in Frage, so hatte das Staatsministerium einen dahingehenden Vorschlag zu machen, den der König dann wohl dem Staatsrat zu überweisen gedachte. — In den späteren Protokollen des Staatsministeriums finden sich mehrfach Entscheidungen von Kompetenzkonflikten, die offenbar auf der Übereinstimmung der beiden obenbezeichneten Minister beruhen, auch noch in den 40er Jahren. (Ein besonders deutlicher Fall am 24. Mai 1842.) Friedrich Wilhelm IV. erstrebte von Anfang an eine andere gesetzliche Regelung der Materie; aber erst durch das Gesetz vom 8. April 1847 wurde ein besonderer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten begründet. (Vgl. auch Löning im Verwaltungsarchiv III, 158 ff.)



so daß sie selbst nur die Unterlage für diese Entscheidung bilden; 3. solche, die als Vorlagen für die Beratungen des Staatsrats dienen (die Gesekentwürfe) oder der Bestätigung des Staatsrats bedürfen (die Disziplinarentscheidungen). Die Frage, ob das Staatsministerium vollstreckbare Beschlüsse mit bindender Kraft für die sämtlichen Mitglieder habe fassen können, wird also für die erste Kategorie zu bejahen sein; die Beschlüsse der zweiten Kategorie dagegen waren immer nur Gutachten für den Monarchen, der auf Grund dieser Information durch das Staatsministerium im Kabinett seine Entscheidung traf; die Behandlung der Gesetze und der Disziplinarurteile erfolgte auf besondere Weise. Für die Unterscheidung zwischen den Sachen der ersten und zweiten Kategorie sind offenbar dieselben Grundsätze maßgebend wie bei den Einzelministerien <sup>1)</sup>.

Die Beschlüsse scheinen, soweit nicht eine allgemeine Übereinstimmung sich ergab, mit Stimmenmehrheit gefaßt worden zu sein; doch ist das Stimmenverhältnis in den Protokollen niemals angegeben. Separatvoten haben sich nicht gefunden, wohl aber gelegentlich die Bemerkung, daß ein Beschluß einmütig gefaßt worden sei. Maßregeln der auswärtigen Politik bildeten überhaupt keinen Gegenstand der Beratungen des Staatsministeriums bis zum Jahre 1848 hin, wie denn auch der Minister des Auswärtigen in den Konferenzen meist nicht zugegen war. Auch der Polizeiminister Wittgenstein fehlt meist <sup>2)</sup>. Der Staatskanzler ist niemals anwesend. Seit 1820 war der Kronprinz in das Staatsministerium eingeführt worden und hat häufig an dessen Sitzungen teilgenommen. In den letzten Jahren vor dem Tode Friedrich Wilhelms III. hat er sogar den Vorsitz geführt.

Es ist schließlich noch bemerkenswert, daß die amtliche Bezeichnung „Ministerialkonferenzen“ dem Charakter des Staatsministeriums als eines Kollegiums nicht entgegensteht. Es wird in den Protokollen selbst mehrfach als „Kollegium“ ausdrücklich bezeichnet <sup>3)</sup>.

Nach Hardenbergs Tode (26. November 1822) ist tatsächlich, wie er es früher dem König geraten hatte, der Staatskanzlerposten eingegangen <sup>4)</sup>, und seit 1823 haben eben die beiden Männer, die Hardenberg

<sup>1)</sup> Vgl. S. 422 Note 1 u. S. 427.

<sup>2)</sup> Bernstorff (und auch der Polizeiminister Wittgenstein) waren übrigens (ebenso wie der Staatskanzler) durch Kabinettsordre vom 7. Oktober 1817 von der Teilnahme an den Staatsministerialsitzungen befreit worden.

<sup>3)</sup> Auch Stein hatte ja in seiner Denkschrift von 1806 die Bildung einer „Ministerialkonferenz“ gefordert. Verh I, 331.

<sup>4)</sup> Der unmittelbare Nachfolger Hardenbergs war der Staatsminister v. Voß, der schon einige Monate vor dem Tode des Staatskanzlers (durch R.-D. vom

dafür designiert hatte, der Generaladjutant Graf Lottum, der zugleich dem Schatzministerium vorstand, und der Minister des Auswärtigen, Graf Bernstorff, dem König im Kabinett fast ausschließlich Vortrag gehalten <sup>1)</sup>.

Damit war eine Veränderung in der Organisation des königlichen Kabinetts verbunden. Soweit es sich nicht um rein militärische An-  
gelegenheiten handelte, die der besonderen Abteilung des Militärkabinetts <sup>2)</sup>  
überlassen blieben, zerfiel das Kabinett des Königs fortan in zwei Ab-  
teilungen: in der ersten trugen ein bis zwei Staatsminister (später  
„Kabinettsminister“ genannt) die wichtigen Staats- und Verwaltungs-  
angelegenheiten vor, in denen die Entscheidung dem König zustand; in  
der zweiten bearbeitete der Geh. Kabinettsrat Albrecht und seit 1835  
sein Nachfolger, der bisherige Oberjustizrat Müller, die minder wichtigen  
Sachen, die hier zum Vortrag gebracht wurden <sup>3)</sup>.

Lottum vermittelte in ähnlicher Weise wie früher Hardenberg den  
Verkehr des Staatsministeriums mit dem König, nur nicht in der  
diktatorischen Stellung des Staatskanzlers und ohne einen besonderen  
Titel. Die Geschäfte bewegten sich in festen Geleisen. Die Minister  
kannten die Grundsätze und Gewohnheiten des Königs gut genug, um

18. Septbr. 1822) zu dessen Stellvertreter unter dem Titel eines Vizepräsidenten  
des Staatsrats und des Staatsministeriums ernannt worden war. Nach Harden-  
bergs Tode ernannte ihn der König zum Präsidenten des Staatsrats und des  
Staatsministeriums durch Kabinettsordre, Neapel, 2. Dezember 1822. Er behielt  
zunächst die Räte und das Personal des Staatskanzleramts zu seiner Verfügung,  
übte aber wohl nicht die umfassenden Befugnisse des Staatskanzlers aus, da in  
seiner Berufung lediglich gesagt ist, daß ihm als dem ältesten der Minister das  
durch Hardenbergs Tod erlebte Präsidium im Staatsrat und im Staats-  
ministerium übertragen werde. Den offiziellen Titel „Präsident des Staats-  
ministeriums“ hat er aber ebensowenig geführt wie den des Staatskanzlers. Er  
wird in amtlichen Schreiben immer nur als „Staatsminister“ bezeichnet (ein  
Titel, den auch die andern Minister führten, nur mit dem Beisatz ihres Ressorts).  
Auch auf die späteren präsidierenden Minister ist der Titel „Präsident des Staats-  
ministeriums“ nicht angewandt worden bis 1848. Voß starb schon am 31. Ja-  
nuar 1823, und der alte Feldmarschall Kleist von Nollendorff, den der König zu  
seinem Nachfolger ausersehen hatte, trat dies Amt nicht mehr an, da er schon am  
17. Februar 1823 starb.

<sup>1)</sup> Geh. St.-A. R 89 C. X.

<sup>2)</sup> Im Militärkabinett hatte General v. Wipleben den Vortrag, bis er  
1834 Kriegsminister wurde; sein Nachfolger war Oberst, später General v. Lind-  
heim, bis 1840. Das Militärkabinett besteht auf dieser Grundlage noch heute fort;  
es war lange Zeit hindurch zugleich eine Abteilung des Kriegsministeriums.

<sup>3)</sup> Aus dieser zweiten Abteilung hat sich das heutige Zivilkabinett entwickelt,  
während anstelle der ersten seit 1848 die Vorträge der Minister und die Konseil-  
beratungen getreten sind.

ihre Berichte immer so einrichten zu können, daß eine entsprechende Antwort darauf erfolgte. Erhebliche Krisen traten nicht mehr ein. Und so ergab sich bis 1840 kein Anlaß, das System zu ändern<sup>1)</sup>.

Auch unter Friedrich Wilhelm IV. blieb es zunächst erhalten<sup>2)</sup>. Als Nachfolger Lottums trat der General v. Thile in die Stellung als „Kabinettsminister“ (wie man den im Kabinett vortragenden Minister neben dem Minister des Auswärtigen jetzt nannte) ein, auch er zugleich Generaladjutant des Königs und Schatzminister. Er zog aber die Fachminister schon gelegentlich zu Vorträgen heran, wenn er selbst in Verlegenheit war. In einer Denkschrift vom 15. Februar 1842<sup>3)</sup> schlug er dem König eine Veränderung des Geschäftsganges vor, die er mit den andern Ministern vorher besprochen hatte. Die einzelnen Minister sollten danach fortan regelmäßigen Vortrag beim König haben. Es war eine Einrichtung, ähnlich der, für die 1819 Humboldt und seine Gesinnungsgenossen eingetreten waren. Thile betonte dabei ausdrücklich das Fortbestehen einer „Kabinettsregierung“, d. h. einer persönlichen Regierung des Königs, die er als eine Notwendigkeit für Preußen bezeichnete, wie sie ja auch durch die historische Tradition gegeben sei. Aber er wollte den Kabinettsvortrag auf die einzelnen Minister verteilen, so daß tatsächlich der König eigentlich der Ministerpräsident gewesen wäre. Der König scheint den Plan des Kabinettsministers versuchsweise genehmigt zu haben. Wir hören aus dem Kreise Rochows<sup>4)</sup>, daß etwa sechs Wochen lang regelmäßige Vorträge der Minister im Kabinett gehalten worden sind. Aber dann hörte diese Einrichtung wieder auf, und Thile erhielt nun einen Kollegen zur Unterstützung bei den Immediatvorträgen, indem der bisherige Finanzminister G. v. Alvensleben ihm als zweiter Kabinettsminister zur Seite trat, während das Finanzministerium an Bodelschwingh überging. Alvensleben ist aber nicht viel länger als ein Jahr in dieser Stellung geblieben. 1844 schied er aus, und an seiner Stelle übernahm Bodelschwingh neben Thile die Kabinettsvorträge. Bodelschwingh gab damals das Finanzministerium an Flottwell ab; aber ein Jahr darauf (1845), als Graf Arnim-Boitzenburg, der seit Rochows Ausscheiden (1842) als

<sup>1)</sup> R 89 D III E V.

<sup>2)</sup> R 89 E XIV, XV. Dazu namentlich die Angaben in L. v. Gerlach's Denkwürdigkeiten, passim.

<sup>3)</sup> R 92 Thiles Nachlaß C 9 „Personal- und Geschäftsgang“. Für das Folgende auch B 8 „Ministerialveränderungen zc.“ 1841—1848.

<sup>4)</sup> „Vom Leben am preußischen Hofe 1815—1852“ S. 108. Ein Aktenstück darüber hat mir nicht vorgelegen.

Minister des Innern auch die Verfassungsangelegenheiten bearbeitet hatte, endgültig seinen Abschied nahm, weil er sich mit den romantischen Plänen des Königs nicht befreunden konnte, da übernahm Bodelschwingh auch dieses wichtige Fachministerium neben den Kabinettsvorträgen, so daß er eine sehr einflußreiche und bedeutende Stellung einnahm. Er hat sich 1848 einmal den „ersten Schreiber“ des Königs genannt; es ist charakteristisch für die Auffassung, die er von seiner Stellung hatte, daß er später ein konstitutionelles Ministerium nicht übernehmen wollte, obwohl er kurz vor der Revolution dem König geraten hat, dem Zuge der Zeit nachzugeben und in konstitutionelle Bahnen einzulenken. Aber er meinte, daß für die neue Regierungsform neue Männer nötig seien. Er sowohl wie Thile haben, als der König sich für die Konstitution entschied, zugleich ihren Abschied genommen (27. März 1848)<sup>1)</sup>.

Die Institution einer oder zweier Kabinettsminister hat also bis an die Schwelle der konstitutionellen Ära fortgedauert; sie war bequem für den König, aber sie konnte den Mangel eines wirklichen Ministerpräsidenten nicht ersetzen. Friedrich Wilhelm IV. hat sich freilich nicht ganz streng an diese Ordnung gebunden. Er befahl neben den Kabinettsministern auch einzelne Fachminister zum Vortrag, aber in ganz unregelmäßiger und willkürlicher Weise. Auch zu den „Konseils“, Kronratsitzungen, die gelegentlich von ihm schon vor 1848 gehalten worden sind, wurde keineswegs immer das ganze Staatsministerium zugezogen; der König traf vielmehr jedesmal eine den Umständen angemessene Auswahl. So wurde z. B. der Minister des Innern v. Rochow bei einer wichtigen Ministerkonferenz, die 1842 in Gegenwart des Königs stattfand, nicht zugezogen. Er entnahm daraus den Anlaß, um seinen Abschied einzukommen, der ihm auch nach vielen Weiterungen erteilt wurde<sup>2)</sup>. Dabei lag der bekannte Konflikt Rochows mit Schön, dem Oberpräsidenten von Preußen, zu Grunde, der seit 1840 als „Staatsminister“ auch Sitz und Stimme im Staatsministerium hatte. Schön erhielt damals ebenfalls seine Entlassung; aber während er dadurch auch das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Staatsministeriums verlor, blieb Rochow, der zugleich zum Präsidenten des Staatsrats ernannt wurde, auch nach seiner Entlassung aus der Stellung als Minister des Innern, doch als Staatsminister auch weiterhin im Genuß dieses Rechtes. Ebenso wurde es mit dem Justizminister v. Mühler gehalten, der 1844 das Justizministerium mit der Stelle

<sup>1)</sup> Vgl. v. Dieft, *Meine Erlebnisse 1848 und die Stellung des Ministers v. Bodelschwingh* usw. 1898.

<sup>2)</sup> „Vom Leben am Preussischen Hofe 1815—1852“ S. 429 ff.

eines Präsidenten des Obertribunals vertauschte und Uhden zum Nachfolger erhielt. Die Geschlossenheit des Staatsministeriums wurde dadurch nicht gerade erhöht; sie war ohnehin eine sehr unvollkommene. Die Geschichte der Entlassung Rochows, über die wir den eigenen umständlichen Bericht des Ministers haben<sup>1)</sup>, zeigt eine große Zerfahrenheit im Ministerium und den Mangel einer festen Leitung vom Kabinett aus. Als Graf Armin 1846 zum erstenmal sein Abschiedsgesuch einreichte, hob er klagend dem Mangel an Einheit im Ministerium hervor. Für die Verfassungsfrage war ja eine besondere Kommission gebildet worden, die aus Vertrauensmännern des Königs außerhalb des Ministeriums bestand. Bei dem großen Konseil vom 11. März 1846 trat sie mit dem Staatsministerium zusammen. Der Schwerpunkt der Staatsleitung lag nicht im Staatsministerium, sondern im Kabinett; das Staatsministerium bildete mehr nur für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einen Vereinigungspunkt.

Der Mangel einheitlicher Leitung und kollegialischer Solidarität im Ministerium machte sich auch nach außen bemerkbar. Im Vereinigten Landtag von 1847 (26. Mai) hat der liberale Abgeordnete Mevissen darauf hingewiesen<sup>2)</sup>. Er erklärte, er werde den Tag mit Freuden begrüßen, wo man in der preussischen Verwaltung wieder die Einheit und Zentralisation, die seit Hardenbergs Tode fehle, erblicken werde, wo nicht mehr, wie es leider seit Jahren nur zu oft der Fall gewesen sein möge, ganz heterogene Richtungen sich selbständig an der Spitze verschiedener Verwaltungszweige befänden. Er gab der Überzeugung Ausdruck, daß nur ein Premierminister die notwendige Ausgleichung zwischen den verschiedenen Departements herbeiführen, den Geschäftsgang überall beschleunigen, mit einem Adlerblick die tausendfachen komplizierten Verhältnisse und Interessen des Landes auf einen Schlag zu übersehen vermöge. Er wies auf das Beispiel der Länder hin, wo die Industrie am weitesten vorgeschritten sei (er meint offenbar England, Belgien, Frankreich): da habe der Ministerpräsident stets ein festes politisches und ein festes industrielles System; dies System sei dem Gesamtministerium aufgedrückt, an dessen Spitze er stehe. Heterogene Elemente, die seinem System widersprächen, fänden sich nicht an der Spitze der Ministerien, sondern in der Opposition der Kammer. Das System des Ministeriums bildet die Grundbasis der Regierung, es ist angenommen nach reiflichster Prüfung, in Übereinstimmung mit der

<sup>1)</sup> In dem oben schon zitierten Buch „Vom Leben am Preuß. Hofe“ S. 429 ff.

<sup>2)</sup> Die Rede ist abgedruckt in G. Hansens Biographie Mevissens Bd. II, S. 289 ff.

Volkvertretung, und es wird befolgt von einem Ministerium, das dieser Volkvertretung verantwortlich ist.

Man sieht: dem Redner schwebt nicht bloß der Premierminister nach dem Muster Hardenbergs, sondern auch das festgeschlossene solidarische Kabinett des parlamentarischen Regierungssystems vor. Aber die Notwendigkeit einer starken Führung leuchtete auch solchen Politikern ein, die von der parlamentarischen Regierung nichts wissen mochten. Kein Geringerer als Bismarck hat diese Worte Revivissens beherzigt und soviel an ihm war zur Tat gemacht. Noch in seinem Entlassungsgesuch von 1890 hat er auf diese Forderung des liberalen Landtagsredners hingewiesen, um die Notwendigkeit einer starken Konstruktion der Ministerpräsidentenstellung zu erläutern.

#### IV.

Die Gliederung der Ministerialbehörden und die innere Einrichtung der Einzelministerien ist nicht eigentlich Gegenstand dieser Studie; immerhin wird es nötig sein, einige zusammenfassende Angaben darüber hier beizufügen, um die Struktur des Ganzen zu deutlicherer Anschauung zu bringen<sup>1)</sup>.

Der Grundriß ist durch das System der fünf Fachministerien gegeben, wie es Stein schon in der Denkschrift von 1806 aufgestellt hatte. Das Ministerium des Auswärtigen und das des Krieges sind auch späterhin von Veränderungen des Systems unberührt geblieben nur daß die 1853<sup>2)</sup> begründete Admiralität 1861<sup>3)</sup> zu einem Marineministerium umgestaltet worden ist, das zunächst in Personalunion mit dem Kriegsministerium verbunden wurde, bis die neue Organisation der Marineverwaltung von Reichswegen eintrat. Die Angelegenheiten des königlichen Hauses, die im alten Staatswesen meist mit dem Kabinettsministerium (für auswärtige Angelegenheiten) verbunden gewesen, zuletzt aber, (seit 1802) von dem Justizminister Frhr. v. d. Neck wahrgenommen worden waren<sup>4)</sup>, hatten in dem Steinschen Schema

<sup>1)</sup> Außer dem Staatshandbuch, der Gesefsammlung und den Organisations-  
atten im Geh. Staatsarchiv (R 89 C. D. E.) ist für diesen Abschnitt besonders  
benutzt worden die als Handschrift gedruckte „Uebersicht der Veränderungen in  
der obersten Verwaltung des Staats unter der Regierung des hochseligen Königs  
Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät von 1797 bis 1840“ (1846), deren Ver-  
fasser der Archivdirektor G. W. v. Kaumer ist, dem damals auch die Redaktion  
des Staatshandbuches anvertraut war.

<sup>2)</sup> G.-S. 1853 S. 908 (14. Novbr.).

<sup>3)</sup> G.-S. 1861 S. 205 (16. April).

<sup>4)</sup> Kaumer, a. a. O. S. 6.

keine Stätte gefunden: tatsächlich besorgte sie zunächst der Premierminister mit seinen übrigen Obliegenheiten, und so bildeten sie auch einen Teil der Geschäfte des Staatskanzlers, unter dem sie der Geh. Legationsrat v. Raumer bearbeitete, bis 1819 (11. Januar) der gewesene Staats- und Polizeiminister Fürst Wittgenstein zum Minister des königlichen Hauses ernannt wurde<sup>1)</sup>. Zum Staatsministerium gehörte dieser Minister nicht; doch ist das Hausministerium später noch einmal vorübergehend mit Staatsangelegenheiten befaßt worden, nämlich von 1835 bis 1848, wo die Domänen und Forsten zu seinem Ressort gehörten<sup>2)</sup>; seit 1848 hat diese Verbindung wieder aufgehört<sup>3)</sup>. — Auch das Justizministerium weist keine Verflechtungen mit den anderen Departements auf<sup>4)</sup>. Seit seiner Begründung im Jahre 1808 umfaßte es lediglich die Justizaufsicht unter Ausschcheidung der geistlichen Angelegenheiten, die im alten Staatswesen zu diesem Departement gehört hatten; die Kultus- und Unterrichtssachen wurden 1808 — in ähnlicher Weise wie das in Frankreich 1791 geschehen war — dem Departement des Innern zugefügt. Durch die Rabinettsordre vom 3. November 1817 wurde das Justizministerium aber gespalten, indem zwei der wichtigsten neuen Aufgaben, die seit 1815 hervorgetreten waren, die Revision der Gesetzgebung und die Justizeinrichtung der neuen Provinzen, dem damaligen Justizminister Kirchheim entzogen und dem früheren Rabinettsrat Beyme anvertraut wurden, der schon einmal, unter Dohna und Altenstein, den Posten eines Justizministers bekleidet hatte. Mit seiner Entlassung 1820 hörte diese Duplizität des Justizministeriums auf, um aber noch einmal für längere Zeit wiederzukehren: von 1832—38 hatte Kampß als Justizminister die Angelegenheiten der rheinischen Justiz und der Gesetzrevision neben dem Justizminister v. Mühler, dem die ganze übrige Justizverwaltung zufiel. Im Jahre 1838 gab Kampß an diesen die rheinische Justiz ab und behielt nur noch die Gesetzrevision bis 1842, wo er in dem berühmten Rechtslehrer Savigny einen Nachfolger erhielt, der bis zum 17. März 1848 auf diesem Gebiet, übrigens mit ebenso wenig durchschlagendem Erfolge wie seine Vorgänger, gewirkt hat. Seit 1848 ist das Justizministerium wieder unter einem Haupte ungeteilt als ein konsolidiertes Departement verwaltet worden.

<sup>1)</sup> Raumer, a. a. O. S. 31.

<sup>2)</sup> Geh. St.-A. R 89 E. XVI, 7. G.-S. 1835 S. 10 ff. (26. Januar 6. Februar).

<sup>3)</sup> G.-S. 1848 S. 109 (17. April).

<sup>4)</sup> Über dies vergleiche namentlich Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bb. II, 439 ff.

Die bedeutendsten Veränderungen in der Gliederung der Ministerialinstanzen knüpfen sich aber an die Schicksale der beiden Ministerien für das Innere und die Finanzen, in denen zugleich die Keime für die Neubildungen steckten, die im Laufe namentlich der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorgetreten sind.

Daß diese beiden Ministerien (des Innern und der Finanzen), die Stein schon 1806 begrifflich voneinander geschieden hatte, tatsächlich zunächst doch von 1807 bis 1808 in Personalunion verbunden blieben, hatte — abgesehen von den damals gebotenen Sparsamkeitsrücksichten — seinen Grund in der Tatsache, daß Stein an das alte Generaldirektorium anknüpfte, das in dieser Form eine verbesserte und vereinfachte Fortsetzung fand. Auch Hardenberg kam 1810 auf dieses Vorbild zurück; da er zunächst keine geeigneten Minister für diese beiden wichtigen Fächer gewinnen konnte, so behielt er ihre Verwaltung selbst in der Hand und ließ die einzelnen Departements durch Geheime Staatsräte unter seiner Oberleitung führen. Im Dezember 1813 trat dann an die Spitze des Finanzministeriums sein Neffe Bülow, der bisherige westfälische Minister; und durch die Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 wurde in der Person des Geh. Staatsrats v. Schuckmann auch wieder ein Minister des Innern ernannt, wobei die Grenzen dieses Departements gegen das Finanzministerium, dem jetzt die Handels- und Gewerbeangelegenheiten zufielen, genauer reguliert, andererseits aber auch die Angelegenheiten der „höheren“ (politischen und Sicherheits)Polizei davon getrennt werden; sie haben unter Wittgenstein von 1814—1819 ein besonderes Ministerium gebildet<sup>1)</sup>. Die Kabinettsordre vom 3. November 1817<sup>2)</sup> griff auch in die Organisation dieser beiden neuen Ministerien mit scharfem Schnitt ein: sie trennte von dem Ministerium des Innern das Kultusministerium ab, dem auch die Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überwiesen werden (unter Altenstein); und sie entzog dem Finanzministerium einerseits die seit 1814 damit verbundenen Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, um daraus ein besonderes Handelsministerium zu bilden, andererseits die Verwaltung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und das Staatsschuldenwesen, samt den staatlichen Geldinstituten (Bank, Seehandlung, Salzadministration, Lotterie, Münze), ein Komplex von Geschäften, den man jetzt als Schatzamt bezeichnete und dessen Oberleitung der Staatskanzler selbst in die Hand nahm. Aber sowohl dies neue Schatzministerium wie das Handelsministerium haben keinen dauernden Bestand gehabt. Das

<sup>1)</sup> Geh. St.-A. R 74 H. IV, 1. G.-S. 1814 S. 41.

<sup>2)</sup> G.-S. 1817 S. 289 ff.



Handelsministerium, das Bülow übernahm (statt des verstümmelten Finanzdepartements), ist bei seinem Rücktritt 1825, als Moß Finanzminister wurde, wieder aufgehoben worden<sup>1)</sup>; und das Schatzamt wurde, nachdem bei der großen Finanzreform von 1820 bereits die Staatsschuldenverwaltung und die Geldinstitute davon abgetrennt worden waren, im Jahre 1823 in seiner alten Gestalt aufgelöst, so daß die Extraordinarienvverwaltung samt der „Geldpartie“ nun wieder an das Finanzministerium zurückfiel<sup>2)</sup>; nur der 1820 neubegründete Staatsschatz und die Münze blieben unter der Verwaltung eines besonderen Schatzministers, der mit dem ersten Kabinettsminister identisch war: Graf Lottum und General v. Thile haben diese Verwaltung bis 1848 geführt; die neue Organisation von 1848 hat dann auch diesem Schatzministerium ein Ende gemacht<sup>3)</sup>. Die Münzsachen kamen an das Finanzministerium; die Oberleitung bei der Verwaltung des Staatsschatzes besorgte fortan der Präsident des Staatsministeriums in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, während die Rentantengeschäfte mit der Generalstaatskasse verbunden wurden.

Außerordentlich wechselvoll sind die Schicksale der Verwaltung von Handel und Gewerbe gewesen. Sie war seit 1808 mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen verbunden, und bei der Grenzregulierung zwischen beiden 1814 waren die eigentlich polizeilichen Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe dem Ministerium des Innern überwiesen worden. Nach der kurzen Episode des Bülow'schen Handelsministeriums 1817—1825 wurde dieser Geschäftszweig, der einer administrativen Konsolidation große Schwierigkeiten bereitete, wieder an die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen verteilt; im Ministerium des Innern bestand seit 1830<sup>4)</sup> eine besondere Hauptabteilung dafür, ein besonderes „Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe“. 1834 wurden die meisten Geschäfte dieser Abteilung, alles, was Handel, Fabriken und das damit zusammenhängende Bauwesen betraf, an das Finanzministerium abgegeben, wo ebenfalls eine besondere Abteilung für diese Geschäfte eingerichtet wurde; 1835<sup>5)</sup> löste man diesen Geschäftszweig auch vom Finanzministerium ab und errichtete daraus — unter Hinzufügung der Chausséebauwesen — eine besondere „Verwaltung des Handels, der Fabriken und des Bauwesens“, die selbständig neben den Ministerien stehen sollte. Allein diese Organi-

<sup>1)</sup> G.-S. 1825 S. 151 (8. Juni). Geh. St.-A. R 89 C. X.

<sup>2)</sup> Geh. St.-A. R 89 C. X. G.-S. 1823 S. 109 (16. Mai).

<sup>3)</sup> 29. März. Min.-Bl. f. die inn. Verw. 1848 S. 91.

<sup>4)</sup> 11. Septbr.: v. Kamptz, Annalen der pr. Staatsverw. XIV, S. 715.

<sup>5)</sup> G.-S. 1835 S. 10 (6. Februar).

sation bewährte sich nicht, und schon im Jahre 1837<sup>1)</sup> wurden die Handels-, Fabriken- und Bausachen wieder dem Finanzministerium in zwei besonderen Abteilungen angegliedert, wozu noch im Laufe desselben Jahres<sup>2)</sup> auch die bisher noch dem Ministerium des Innern überlassenen handels- und gewerbepolizeilichen Geschäfte kamen, so daß nun die gesamte Handels- und Gewerbeverwaltung mit dem Finanzministerium verbunden war. Um dem fiskalischen Gesichtspunkt, der damit maßgebend wurde, im volkswirtschaftlichen Sinne entgegenzuwirken, führte Friedrich Wilhelm IV. — in unvollkommener Nachahmung des englischen Board of trade — eine eigentümlich komplizierte Organisation ein, die in das System der preussischen Ministerialbehörden eigentlich nicht recht hineinpaßte und auch ziemlich fruchtlos geblieben ist: er begründete 1844 einen besonderen „Handelsrat“, der wie ein Conseil du commerce des Ancien Regime unter Vorsitz des Königs die großen Fragen der Handels- und Gewerbepolitik entscheiden sollte, und dem, als technische Deputation sozusagen, das „Handelsamt“ angegliedert war, das, in Verbindung mit dem statistischen Bureau, die nötigen Nachrichten für die zur Diskussion stehenden Fragen herbeizuschaffen und die Beratungen im Handelsrat überhaupt vorzubereiten hatte, ohne aber irgend einen Anteil an der Ausführung der getroffenen Entscheidungen zu haben; die blieb vielmehr den ordentlichen Instanzen überlassen<sup>3)</sup>. Dies war die handelspolitische Schule des späteren Ministers Delbrück; man sieht aber aus seinen Denkwürdigkeiten<sup>4)</sup>, wie wenig einen Beamten von seiner Bedeutung diese Tätigkeit befriedigen konnte und wie wenig Nutzen davon zu erwarten war. In dem Vereinigten Landtage von 1847 überreichten die drei Stände der zweiten Kurie dem König eine Petition, in der sie ein besonderes Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie verlangten. Dieser Wunsch ist aber erst nach den Märztagen von 1848 erfüllt worden: am 27. März wurde das Staatsministerium beauftragt, den Entwurf für eine solche Organisation vorzulegen und am 17. April 1848 wurde ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet<sup>5)</sup>, von dem bald darauf (15. Juni) ein besonderes Ministerium für Landwirtschaft abgezweigt worden ist<sup>6)</sup>. Die Postverwaltung war anfangs — genau wie 1740 bei

<sup>1)</sup> 4. April, G.-S. 1837 S. 40.

<sup>2)</sup> 13. Dezember, G.-S. 1833 S. 11.

<sup>3)</sup> Geh. St.-A. R 89 C X. G.-S. 1844 S. 148 (7. Juni).

<sup>4)</sup> I, 146 ff.

<sup>5)</sup> G.-S. 1848 S. 109.

<sup>6)</sup> G.-S. 1848 S. 159 (25. Juni).

der Begründung des friderizianischen Handels- und Fabrikendepartements — mit dem Handelsministerium verbunden worden; erst 1867 bei der Begründung des norddeutschen Bundes ist sie unter der Leitung des Ministerpräsidenten und Bundeskanzlers zu einem besonderen Verwaltungszweig für das ganze Gebiet des Bundes umgestaltet worden.

So haben sich die acht Ministerien entwickelt, deren Inhaber in der konstitutionellen Ära des preußischen Staates das Staatsministerium zusammensetzen. Es mag hier noch angemerkt werden, daß 1879 durch die Abgliederung des Departements der öffentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen das neunte preußische Fachministerium entstanden ist, das also ebenfalls auf den ehemaligen Komplex des Innern und der Finanzen zurückgeht<sup>1)</sup>.

Die innere Einrichtung der Ministerien, namentlich des Innern und der Finanzen, war von Stein anders gedacht, als sie sich unter Hardenberg und in der späteren Zeit ausgebildet hat.

Nach den Organisationsplänen von 1807 und 1808 zerfallen die Ministerien nicht in Abteilungen mit Direktoren an der Spitze, sondern in relativ selbständige Departements mit „Geheimen Staatsräten“ als Leitern, unter denen die „Staatsräte“ als Referenten, aber auch noch halb in kollegialischer Verfassung, arbeiten. Auch wo die Departements in Unterabteilungen zerfallen, wie bei dem Departement für Kultus und Unterricht oder bei dem für direkte und indirekte Steuern, steht nicht ein Direktor, sondern ein „vorsitzender Staatsrat“ an der Spitze dieser kleineren Gruppen. Stein wollte die französische bureaumäßige Organisationsform vermeiden, die schon vor 1806 manche Fürsprecher in den Kreisen der höheren Behörden gefunden hatte<sup>2)</sup>. Er hielt 1807 Altenstein, der die Bezeichnung „Bureau“ einführen wollte, entgegen: „Bureau setzt Commis voraus, die der Vorgesetzte willkürlich anstellt und entfernt, das sind unsere deutschen Offizianten nicht.“<sup>3)</sup>

Das Verhältnis der Geheimen Staatsräte zu dem Minister und ähnlich auch das der Staatsräte zu den Geheimen Staatsräten ist denn auch in seinem Plane keineswegs rein bureaumäßig konstruiert (ganz

<sup>1)</sup> Über die Staatssekretäre der Reichsverwaltung, die außer dem Reichskanzler in das preußische Staatsministerium eingetreten sind, ist hier nicht zu handeln.

<sup>2)</sup> J. B. den Geh. Ober-Finanzrat Borgstede, der in der Finanzkommission von 1798 die Einrichtung von „Bureaus“ im Generaldirektorium lebhaft empfahl. (Geh. St.-A. Generalkontrolle Tit. XLI A.)

<sup>3)</sup> Perz II, S. 35.

abgesehen von der Ernennung aller Beamten durch den König). Die Geheimen Staatsräte sollten ja, wie Stein in den Bemerkungen zu Altensteins Denkschrift erklärte, an die Stelle der alten Minister des Generaldirektoriums treten. Ihre Subordination unter dem leitenden Minister ist keine strenge, wie sie denn auch im Staatsrat neben ihm Sitz und Stimme haben sollten. Bei einer Meinungsverschiedenheit mit ihm in erheblichen Fällen steht ihnen frei, auf die Entscheidung des Staatsrats und des Königs zu provozieren, wenn sie sich bei der Entscheidung des Ministers nicht beruhigen zu können glauben; ja, sie haben die Verpflichtung, wenn sie von der Nichtannahme ihres Rats üble Folgen befürchten, ihre Bedenkllichkeiten schriftlich beim König unmittelbar zu äußern, wie sie denn auch zu den Kabinettsvorträgen gelegentlich zugezogen wurden. Soweit die Grenzen der ministeriellen Verfügungsgewalt reichen, ist ihnen die ganze Verwaltung des ihnen anvertrauten Departements mit großer Selbständigkeit überlassen; nur daß sie den Minister über alle wichtigen Vorgänge zu informieren und in einigen wenigen außerordentlichen Fällen seine Genehmigung einzuholen haben. Auch die einfachen Staatsräte haben die Befugnis und Verpflichtung, in Fällen, wo ihre Meinung von der des ihnen vorgesetzten Geheimen Staatsrats abweicht und sie Nachteil von entgegengesetzten Maßregeln befürchten, darauf anzutragen, daß ihr Gutachten zur Kenntnis und Entscheidung des Ministers gebracht werde. Das ganze System beruht auf der Voraussetzung, daß der Minister die Geheimen Staatsräte, diese die einfachen Staatsräte zu regelmäßigen Konferenzen versammeln, in denen den Räten ein *votum consultativum* zufließt, während der Chef die Entscheidung gibt. Es ist eine Mischung von kollegialer und bureaumäßiger Organisation, die aber viel mehr an die Einrichtungen des alten Generaldirektoriums wie an die der französischen Ministerien gemahnt. Auch hier knüpfte Stein an das Gegebene an, wie er ja Altenstein gegenüber geäußert hatte: zur Rechtfertigung des Generaldirektoriums lasse sich vieles sagen<sup>1)</sup>.

Diese Organisation ist in der Hauptsache auch in die Praxis des Ministeriums Dohna-Altenstein übergegangen, und selbst die Einrichtungen Hardenbergs von 1810 beruhten noch im wesentlichen auf derselben Grundlage, wenn auch die Selbständigkeit der Departementchefs und der vortragenden Räte hier schon weniger stark zum Ausdruck kommt. Humboldt nahm als Chef des Departements für Kultus und Unterricht 1810 seinen Abschied, weil ihm die Stellung als Geh. Staatsrat unter dem

<sup>1)</sup> Perz II, 34.

Staatskanzler nicht mehr selbständig genug war<sup>1)</sup>; sie war freilich unter dem Ministerium Dohna-Altenstein, wo kein Premierminister existierte, von der eines Ministers kaum sehr verschieden gewesen. In dem Hardenbergschen Organisationsgesetz erscheinen auch schon Direktoren an der Spitze der „Sektionen“, — so wurden (allerdings nicht konsequent) die Unterabteilungen der Hauptdepartements genannt. Aber die eigentlich durchschlagende Veränderung erfolgte erst mit dem Eintritt Bülow's als Finanzminister (26. November 1813). Bis dahin war das Finanzministerium unter Hardenbergs eigener Oberleitung in zwei Abteilungen (Departements) geführt worden, von denen die erste, die Abteilung der öffentlichen Einkünfte, unter dem Geh. Staatsrat Sad, die zweite, für die Generalkassen, die Überschüsse, den Schatz, die Etats, unter dem Geh. Staatsrat v. Delfen stand; dazu war ein sog. Finanzkollegium für die Verwaltung der Geldinstitute gekommen, dessen Vorsitzender der Geh. Staatsrat Stägemann war<sup>2)</sup>. Die erste Abteilung zerfiel in zwei Sektionen (für Domänen und Forsten und für direkte und indirekte Abgaben), an deren Spitze Direktoren standen. Nach Bülow's Eintritt wurde diese Organisation wesentlich umgestaltet und zwar offenbar in Anlehnung an die westfälische Verwaltung, von der ja der neue Minister herkam<sup>3)</sup>; am 30. Dezember wurden „Ministerialbureaus“ oder „Generalverwaltungen“ gebildet: außer einem Zentralbureau für die Generalien unter dem Minister selbst, 6—7 Spezialbureaus unter Direktoren, die meist einfache Staatsräte waren; die Geheimen Staatsräte, die bisher den Departements vorgestanden hatten, schieben aus dem Ministerium aus, bis auf einen (Delfen), der als Direktor eines der neugebildeten Bureaus übernahm. Diese Bureauerteilung wurde noch wesentlich vereinfacht, nachdem 1814 auch die Sektion für Handel und Gewerbe und dazu die neuen Provinzen zu dem Wirkungskreis des Ministeriums hinzugetreten waren. Am 6. Mai 1815 wurde das Finanzministerium in einem Zentralbureau und fünf Spezialbureaus oder Generalverwaltungen organisiert: für Domänen und Forsten, für

<sup>1)</sup> Er legte dabei allerdings ein Hauptgewicht darauf, daß die Geh. Staatsräte im Staatsrat fortan nur *votum consultativum* haben sollten. Gebhardt, W. v. Humboldt als Staatsmann I, 347 f. Das Abschiedsgesuch vom 29. April 1810 Hist. Zeitschr. N. F. XXXVIII, S. 60 f., jetzt auch in Humboldt's Werken X, 244.

<sup>2)</sup> Diese Einrichtung war vom 24. April 1812; vorher hatten die beiden letzten Abteilungen eine „Immediat-Finanz-Commission“ gebildet: v. Raumer, a. a. O. 22 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französisch-westfälischer Herrschaft II, 66.

Steuern, für das Kassen- und Rechnungswesen, für das Bergwesen, für Handel-, Gewerbe- und Bauwesen; daneben standen noch die Gelbinstitute und die Staatsschuldenverwaltung<sup>1)</sup>. An der Spitze dieser Abteilungen standen Direktoren; die Geh. Staatsräte waren also aus dem Ministerium verschwunden. Es war eine Reform im Sinne einer mehr bureaumäßigen Organisation, die in den anderen Ministerien, namentlich auch in dem des Innern Nachahmung gefunden hat, wo es ja seit 1814, seit der Ernennung des Geh. Staatsrats v. Schuckmann zum Minister, und seit der Abtrennung der höheren Polizei und der Handels- und Gewerbeabteilung kein selbständiges Departement mit einem Geh. Staatsrat an der Spitze mehr gab. Seit den Umgestaltungen von 1817 verschwanden die Geh. Staatsräte und die Staatsräte vollends; das damals neugebildete Kultusministerium wurde gleich in drei Abteilungen (für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten) eingerichtet<sup>2)</sup>; an die Spitze der ersten Abteilung trat ein Staatsrat als Direktor, die zweite hatte zwei Direktoren, gleichfalls einfache Staatsräte, die dritte mußte sich ohne einen Direktor behelfen. An die Stelle der früheren Staatsräte traten jetzt als vortragende Räte hier wie im Ministerium des Innern und in den von ihm sich ableitenden späteren Departements die „Geh. Regierungsräte“, während die vortragenden Räte im auswärtigen Ministerium als „Geh. Legationsräte“, im Finanzministerium als „Geh. Finanzräte“, im Justizministerium als „Geh. Justizräte“, im Kriegsministerium als „Geh. Kriegsräte“ tituliert wurden. Die Einrichtung von Abteilungen mit Ministerialdirektoren an der Spitze wurde allgemein durchgeführt<sup>3)</sup>.

Gesetzliche Bestimmungen über das dienstliche Verhältnis der Ministerialdirektoren zu den Ministern sind nicht bekannt geworden; doch ist kein Zweifel, daß sie nicht mehr die selbständige Stellung der Geheimen Staatsräte hatten: sie sind Organe des Ministers geworden. Die Verschärfung der ministeriellen Verantwortlichkeit nach außen durch die konstitutionellen Einrichtungen mußte später das Subordinationsverhältnis noch stärker akzentuieren; und wenn auch in der Praxis mancher Ministerialdirektor kaum weniger selbständig in seiner Abteilung schaltete, wie einst die Geheimen Staatsräte, so waren doch die Formen

<sup>1)</sup> v. Raumer, a. a. O. S. 26 f.

<sup>2)</sup> Bornhak im Verwaltungsarchiv Bd. 5, S. 337 ff. Geh. St.-A. R 92 Hardenberg H. 15 a.

<sup>3)</sup> So schon im Staatshandbuch von 1818, dem ersten, das seit den Reformen erschien. (Auch die Berliner Adresskalender der Behörden sind erst wieder seit 1818 erschienen.)

und die Prinzipien der Organisation andere geworden: das Bureau-Prinzip hatte über das Kollegialprinzip den Sieg davongetragen.

## V.

Mit dem Übergang zur konstitutionellen Ära kam es auch zu einer eingreifenden Veränderung in der Regierungsweise. Das Staatsministerium wurde nun straffer zusammengefaßt, um die Regierung der Volksrepräsentation gegenüber wirksamer vertreten und zugleich die durch die neue Lage gebotene konstitutionelle Verantwortlichkeit übernehmen zu können. Der erste preußische Ministerpräsident ist Graf Armin-Boixenburg gewesen, der frühere Minister des Innern; aber er hat diese Stellung nur wenige Tage bekleidet. Nach seinem Rücktritt, am 28. März, übernahm Ludolf Camphausen die Bildung eines neuen, liberalen Ministeriums, das ebenso wie sein Nachfolger, das Ministerium Auerwald-Hanfemann, einen vorwiegend parlamentarischen Charakter hatte. Mit dem Ministerium Pfuel-Eichmann (29. September) kam man bereits wieder auf das Prinzip eines Beamtenministeriums zurück; und nachdem auch dies gefallen, entschloß sich der König am 2. November 1848, ganz ohne Rücksicht auf die Stimmung in der Versammlung ein neues Ministerium durch den Grafen Brandenburg bilden zu lassen, das lediglich den Willen der Krone zum Ausdruck bringen sollte. Aus diesem Ministerium ist dann weiterhin das des Freiherrn v. Manteuffel hervorgegangen, der im Dezember 1850 die Revolution für beendet erklärte und auch in bezug auf die Stellung des Ministeriums wieder mehr in die alten Bahnen einlenkte<sup>1</sup>.

Es wurde seit den Märztagen sehr häufig Ministerrat gehalten, anfangs, wie es scheint, täglich um 1 Uhr, später doch mehrere Male in der Woche und häufig unter Teilnahme des Königs. Der König schreibt einmal von Sanssouci aus, wo er gerade Karlsbader Brunnen trank, an Camphausen: der Ministerpräsident möge ihn nur Tags zuvor wissen lassen, wenn es nötig sei, daß er zur Konseilsitzung nach Berlin komme; ein bis zweimal in der Woche könne er recht gut kommen, wenn er nicht gerade am Brunnenschwindel leide; wenn es nur nicht viermal sei<sup>2</sup>.

<sup>1</sup>) Vgl. A. Caspari, Ludolf Camphausens Leben (1902). Dazu G. Brandenburg, Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel mit Camphausen, „Deutsche Rundschau“ 1906 f. — A. Bergengrün, Leben Hanfemanns (1901). — Denkwürdigkeiten Manteuffels, herausg. von Poschinger. 3 Bde. (1901). („Aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV.“) Dazu L. v. Gerlachs Denkwürdigkeiten.

<sup>2</sup>) „Deutsche Rundschau“ Bd. 126 S. 231.

In diesen Konseilsitzungen ist es oft sehr lebhaft zugegangen. Der geistvolle, redegewandte Monarch suchte seine Minister, wenn sie nicht seiner Meinung waren, mit Aufgebot seines Scharfsinns und seiner Leidenschaft zu überzeugen oder wenigstens zu überreden; mehr als einmal hat er, wenn ihm das nicht gelang, die Sitzung unmutig verlassen, um dann am nächsten Tage sein Herz dem Ministerpräsidenten brieflich auszuschütten und dem Ministerium seine Meinung zu sagen. In solchen persönlichen Berührungen des Monarchen mit seinen Ministern hat sich das geschäftliche Verhältnis, in dem sie zueinander standen, zu eigenartigen Formen ausgebildet, die man nicht aus Verordnungen oder Verfassungsartikeln, sondern nur aus der inneren Regierungsgeschichte dieser Jahre kennen und verstehen lernen kann. Wir wollen hier nur das prinzipiell Wichtigste von dem, was darüber bekannt geworden ist, herausheben. Vorher aber wird es unerlässlich sein, um den äußeren staatsrechtlichen Rahmen der konstitutionellen Ara anzudeuten, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Minister und das Staatsministerium zu prüfen<sup>1)</sup>. Die revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 enthält darüber im wesentlichen dasselbe wie schon die oktroyierte vom 6. Dezember 1848; nur im Punkte der Regentschaft finden sich erhebliche Abweichungen. Der König ernennt und entläßt die Minister (Art. 45 bzw. 43). Die Minister des Königs sind verantwortlich (Art. 44 bzw. 42). Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44 bzw. 42). Die Minister und ihre Kommissarien haben Zutritt zu jeder der beiden Kammern und müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind (Art. 60 bzw. 58).

Hier ist überall nur von den einzelnen Ministern die Rede. Vom Staatsministerium als einem solidarischen Ganzen spricht die Verfassung nur in zwei Fällen: beim Erlaß von Rotverordnungen mit Gesetzeskraft, wenn die Kammern nicht versammelt sind: da trägt das gesamte Staatsministerium die Verantwortung (Art. 63 bzw. 105) — ferner bei einer Thronvakanz: da führt das Staatsministerium die Regierung, beruft die Kammern zur Wahl eines Regenten, oder wenn ein solcher

<sup>1)</sup> Auf die einzelnen Befugnisse, die durch die Spezialgesetzgebung seit 1850 dem Staatsministerium zugewiesen worden sind, soll hier nicht eingegangen werden; sie finden sich bei Zorn, a. a. O. und in den staatsrechtlichen Lehrbüchern übersichtlich zusammengestellt.



vorhanden, trägt es die Verantwortung bis zu dessen Eidesleistung (Art. 57. 58). Das Staatsministerium ist also hier als eine handlungsfähige Gesamtheit, als ein Kollegium gedacht; aber die Verfassung hat sonst nicht im einzelnen bestimmt, wann es als solches einzutreten habe; für die Gegenzeichnung königlicher Regierungsakte genügen die Einzelminister.

Von besonderem Interesse ist die Frage der Ministerverantwortlichkeit. Art. 61 der Verfassung sagt darüber folgendes: „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigen Zwecken zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten“.

Ein solches Gesetz ist bis zur Gegenwart nicht erlassen worden; die Bestimmung über die Ministeranklage ist also eine *lex imperfecta* geblieben. Der Gesetzentwurf, den das Ministerium Manteuffel, insbesondere der Justizminister Simons, in der Sitzungsperiode 1850/51 den Kammern vorlegte, passierte zwar die Kommissions- und Plenarberatungen beider Häuser ohne allzu bedeutende Veränderungen, wurde aber schließlich bei der Schlußabstimmung am 10. April 1851 von der I. Kammer abgelehnt. Gerlach sagte diese Ablehnung geradezu als einen Akt der Restauration auf: die Kammern — sagte er — haben entschiedener und mutiger restauriert als die Minister; sie haben durch die Ablehnung des Gesetzes dem schlechten Konstitutionalismus die Spitze abgebrochen. Aber auch den Ministerpräsidenten Manteuffel, mit dem er sonst ja in vielen Punkten unzufrieden war, namentlich auch hinsichtlich der Verfassungsfrage, lobte er doch dafür, daß er dann auf dieser Basis tapfer gefochten und die königliche Gewalt fest begründet habe<sup>1)</sup>. Manteuffel hat es später einmal ausgesprochen, dem König gegenüber, daß er keine andere Verantwortlichkeit der Minister anerkenne, als die gegen Gott und gegen den König: „Wer diese Verantwortlichkeit begreift“ — setzt er hinzu — „wird sich überhaupt nie gegen das Land zu verantworten haben“<sup>2)</sup>.

In dieser Fassung der Ministerverantwortlichkeit lag aber ein verhängnisvolles Moment der Schwäche für das Ministerium. Die parlamentarische Geschichte aller Länder beweist, daß die Einheit und

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten Manteuffels III, 214.

<sup>2)</sup> Denkwürdigkeiten III, 102 f.

Festigkeit eines Ministeriums, die Stärke seiner inneren Struktur, abhängig ist von der Schärfe des politischen Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber der Volksvertretung. Ohne diese PreSSION verfällt es gewöhnlich in Spaltung und Schwäche, wo es nicht durch einen übermächtigen despotischen Willen zusammengehalten wird. Ein solcher Wille war weder der Friedrich Wilhelms IV. noch seiner Ministerpräsidenten; und so sehen wir denn den Mangel an Einheit, das alte Übel der preussischen Ministerialverfassung, auch in der konstitutionellen Ara nicht verschwinden.

Die Berufung auf die Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber wäre für die Minister auch das wirksamste Mittel gewesen, um eine allzuweit gehende persönliche Regierung des Monarchen abzuwenden, bei der die Minister nur als Handlanger, als Werkzeug des monarchischen Willens erschienen. Ganz besonders einem Monarchen von der geistigen Beweglichkeit und dem impulsiven Charakter Friedrich Wilhelms IV. gegenüber wäre ein solcher Rückhalt nötig gewesen, um dem Ministerium Kraft und Selbständigkeit zu geben. Camphausen hat ihn noch in höherem Maße besessen als später Manteuffel, wie denn auch anfangs die Ansicht über die Ministerverantwortlichkeit noch mehr den allgemeinen konstitutionellen Gewohnheiten entsprach als später. Indessen muß hervorgehoben werden, daß Friedrich Wilhelm IV, von Anfang an jedem Versuche des Staatsministeriums, die königliche Selbstregierung durch Berufung auf die konstitutionelle Verantwortlichkeit einzuschränken, mit prinzipieller Schärfe entgegengetreten ist. In mehrfachen Konflikten mit dem Ministerium hat er diesem zu verstehen gegeben, daß es sein Verhältnis zu ihm als verfassungsmäßiges verantwortliches Ministerium unrichtig deute, und hat ihm mit geistreicher Subtilität auseinandergesetzt, wie dies Verhältnis eigentlich nach dem konstitutionellen Staatsrecht, wie er es verstand, sein müsse und wie er es beobachtet wissen wolle. Er betont Camphausen gegenüber mit aller Schärfe, daß die konstitutionelle Verantwortlichkeit die Minister nicht von der Gehorsamspflicht gegen den König entbinde (im Mai 1848). Mehrfach erklärt er, auf die Armee und ihr Verhältnis zum König erstreckten sich die konstitutionellen Regierungsgrundsätze überhaupt nicht<sup>1)</sup>. „Ich verlange von meinen Ministern die allerzarteste Berücksichtigung dieser Verhältnisse“ — schreibt er einmal an Camphausen — „die entschiedene Trennung derselben von meinen übrigen konstitutionellen Verhältnissen“. Diese Linie müsse in Preußen unbedingt

<sup>1)</sup> 4. Juni 1848.

eingehalten werden, da es ohne die absolute Einheit des Königs mit seinem Heere gar nicht zu denken sei, da jedes Antasten dieser Einheit das Todesurteil Preußens im In- und Auslande, bei Volk und Heer, bei Freund und Feind sein würde. Dem Kriegsminister wird demzufolge eine besonders komplizierte verfassungsmäßige Stellung zugewiesen. In allen Kommandosachen soll jede Einwirkung der Rammern ausgeschlossen sein, und auch das Staatsministerium soll sich nur mit solchen Angelegenheiten des Ressorts befassen, die die Ökonomie des Heeres betreffen oder in andere Ressorts eingreifen oder von allgemeiner politischer Bedeutung sind<sup>1)</sup>.

Zu einer besonders temperamentvollen und bedeutsamen Auseinandersetzung kam es am 20. Mai 1848 infolge einer Konseilsitzung, bei der es sich um die Verfassungsfrage (ständische oder konstitutionelle Verfassung) handelte und wo sämtliche Minister gegen die Ansicht des Königs, mit Berufung auf seine früheren Zugeständnisse, das konstitutionelle Prinzip vertraten, so daß der König schließlich mit Abdankung drohte<sup>2)</sup>. Er fand es „unwürdig und unköniglich“, so vor dem einhellig gegen ihn verbündeten Ministerium dazusitzen zu müssen. „So regiert man mit dem geisteschwachen Kaiser Ferdinand oder dem tierähnlichen Herzog von Bernburg, so mit einem Wüterich, wie der dicke König Friedrich von Württemberg schändlichsten Andenkens oder wie mein Vetter von Kurhessen, den ich nicht lieb habe, aber nicht mit Friedrich Wilhelm von Hohenzollern, König von Preußen!“ Bei dieser Gelegenheit hat er die staatsrechtliche Stellung des Ministeriums seiner Person gegenüber in eigenartiger Weise präzisiert.

Er verlangt zwar solidarische Einheit des Ministeriums, dem Landtage, dem Volke, den fremden Kabinetten gegenüber; aber dem König gegenüber soll es nur eine deliberierende Versammlung sein, bei der er es nicht mit einer solidarischen Person, sondern mit den einzelnen Ministern zu tun hat. Er darf nie in die Lage kommen, daß ihm etwas Abgemachtes und Festbeschlossenes vom Ministerium vorgelegt wird, so daß ihm das Ministerium wie ein opponierender Mann gegenübersteht. Jeder Minister soll vielmehr seine Meinung, seine Ansicht dem König im Konseil vortragen. Der Unterschied der konstitutionellen Regierungsweise von der früheren absolutistischen besteht darin, daß der König nicht schlechtweg entscheidet, sondern daß

<sup>1)</sup> Näher präzisiert in der Kabinettsordre an das Staatsministerium vom 1. Juli 1849. „Deutsche Revue“ Jahrg. 1907, Novemberheft.

<sup>2)</sup> „Deutsche Rundschau“ 126 S. 115 ff.

er mit den Ministern diskutiert und sie zu seiner Ansicht zu bekehren sucht; gewinnt er auf diese Weise die Majorität der Minister für sich, so entscheidet er die Sache auf dem Fleck, ebenso bei Stimmengleichheit; ist aber nur die Minorität für ihn oder vielleicht auch gar keine Stimme, so gibt er entweder nach oder befiehlt die Suspension der Maßregel. Dann ist es, namentlich wenn zufälligerweise alle Stimmen gegen ihn waren, das konstitutionelle Recht des Ministeriums, nach dem Konseil ohne den König Rats zu pflegen, ob die Sache zu einer Kabinettsfrage zu machen sei oder nicht? Im Bejahungsfalle tritt es ab, im Verneinungsfalle tritt die Suspension der Maßregel ein.

Nach diesem Grundsätze, den er aus dem Studium der konstitutionellen Zustände in allen Ländern geschöpft haben wollte, ist der König in der That verfahren. Die dilatorische Behandlung schwieriger Fragen, die ja überhaupt in seiner Natur lag, erklärt sich daraus ebenso wie die eigentümliche Haltung, die er öfters einer dissentierenden Majorität des Ministeriums gegenüber eingenommen hat. So schrieb er am 16. Mai 1848 an Camphausen, er habe die deutschen Angelegenheiten lediglich dem Staatsministerium überlassen, da dasselbe seine Auffassung nicht teilen zu können erklärt habe; er bezeichnet aber die Politik des Ministeriums, das er gewähren läßt, als falsch und verderblich und lehnt alle Verantwortung dafür ab. In diesem Falle hat er also nachgegeben — aber er gibt gleichsam zur Beruhigung seines Gewissens ein abweichendes Separatvotum vor dem Forum der Geschichte ab. Ganz ähnlich ist sein Verhalten in dem Konflikt mit Oesterreich 1850. Diese Vorgänge sind so charakteristisch, daß kurz darauf eingegangen werden muß, zumal die dabei zutage tretenden Gegensätze weiter gewirkt haben und noch beim Erlaß der Kabinettsordre vom 8. September 1852 zugrunde liegen, durch die dann die Amtsgewalt des Ministerpräsidenten auf einen festeren Boden gestellt worden ist.

Es handelte sich um den Konflikt zwischen Radowiz und den Gegnern seiner Unionspolitik in den bekannten Konseilsitzungen vom 1. und 2. November 1850<sup>1)</sup>, in denen die Frage diskutiert wurde, wie man Oesterreich gegenüber auftreten solle. Der König war für Mobilmachung und gleichzeitige friedliche Erklärungen in Wien. Radowiz stand auf Seite des Königs, mit ihm die Minister Ladenberg und v. d. Heydt. Die andern Minister, an ihrer Spitze Graf Brandenburg

<sup>1)</sup> Sybel, Begründung d. D. Reichs II, 25 ff. Poschinger, Denkwürdigkeiten Manteuffels I, 296 ff.

und Manteuffel, waren dagegen, weil sie der Meinung waren, daß die Mobilmachung den Krieg mit Oesterreich und Rußland bedeute und weil der Kriegsminister Stockhausen erklärte, daß die Armee dazu nicht im Stande sei. Der König und Radowiz blieben in der Minorität, und da die Majorität der Minister an ihrer Ansicht festhielt, so erklärte der König, daß er sich gezwungen sehe, der Majorität, zu deren Beibehaltung er fest entschlossen sei, freie Hand zu lassen: er wünsche, daß die Mitglieder der Majorität in der Zukunft nicht in die Lage kommen möchten, den soeben gefaßten, nach seiner Überzeugung verderblichen Entschluß zu bereuen. Nun reichte Radowiz sofort seine Entlassung ein, Ladenberg und v. d. Heydt folgten seinem Beispiel. Einen sehr bemerkenswerten Eindruck machte das Vorgehen des Königs auf den Kriegsminister Stockhausen. Auch er erbat seine Entlassung, trotzdem er zu der Majoritätspartei gehörte. „Wenn Se. Majestät — erklärte er Manteuffel am 3. November — wie es gestern geschehen, den Weg, welchen ich nach strengster Prüfung meiner Seele, nach lautester Anrufung meiner Untertantreue und meines Patriotismus, aus tiefer Überzeugung, im Augenblick der Not und Gefahr gewissenhaft mit vorgeschlagen, als einen verderblichen verwünscht und kaum die Flüche zu unterdrücken vermag, die er gegen die Urheber schleudern möchte, welche er mit schweren Drohungen überhäuft, so kann ich mit Sr. Majestät nicht mehr gehen, wenigstens als Minister nicht.“<sup>1)</sup> Stockhausen ist dann freilich doch geblieben, wie es scheint auf Veranlassung Manteuffels. Den Vorsitz übertrug der König zunächst in Vertretung an Ladenberg als den ältesten Minister, stellte ihm aber anheim, wenn er sich durch seinen Dissensus behindert fühle, Manteuffel um die Übernahme der Vertretung zu bitten. Graf Brandenburg war schon schwer erkrankt, und so übernahm Manteuffel vorläufig neben dem Vorsitz auch das Auswärtige. Am 3. November wurde eine friedliche Depesche nach Wien gesandt; am 5. November entschloß sich dann aber Manteuffel mit seinen Freunden doch zur Mobilmachung, in Rücksicht auf die fortdauernde gereizte Stimmung und die Rüstungen der Gegner<sup>2)</sup>. Gerlach hatte diese Maßregel zugleich als eine Konzession an den König und den Prinzen von Preußen empfohlen<sup>3)</sup>.

Am 6. November war wieder Staatsministerialsitzung, in Gegenwart des Königs. Die Mobilmachungsordre wurde vollzogen. Ladenberg und

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten Manteuffels I, 306.

<sup>2)</sup> Poschinger, Denkwürdigkeiten Manteuffels I, 312.

<sup>3)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten I, 552.

v. d. Heydt, deren Entlassungsgefuche der König bisher nicht genehmigt hatte, erklärten sich nun bereit, zu bleiben; Ladenberg übernahm nach Graf Brandenburgs Tode (6. November 1850) das Präsidium, so daß nun die Minorität vom 2. November das Ruder zu führen schien. Es gelang allerdings Manteuffel, den Krieg zu vermeiden, aber seine Stellung war keine feste. Radowiz war (5. November) vom König mit einem überaus gnädigen Handschreiben entlassen worden, in dem der König unter anderm im Rückblick auf „die glückliche Zeit, wo er Minister gewesen“, die Hoffnung aussprach, daß diese Zeit wiederkehren werde<sup>1)</sup>. Als dieses Schreiben bekannt wurde (13. November), glaubten die Freunde von Radowiz, daß er nach Manteuffels Entfernung bald wieder ans Ruder kommen werde. Manteuffel selbst stellte in einer Eingabe vom 13. November die Kabinetts- und Vertrauensfrage; der Kriegsminister Stodhausen aber weigerte sich, die Ernennung von Radowiz zum Direktor der militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu kontrafirmieren, da die Armee von ihm nichts wissen wolle. Der König setzte nun Manteuffel noch einmal seine Haltung in dem Dilemma auseinander: er habe der Majorität ihren Willen gelassen, obwohl seine tiefinnerste heiligste Überzeugung eine andere gewesen sei. Seine Überzeugung könne er nicht wechseln: „die konstitutionelle Komödie wäre doch zu stark für mich“. „Was ich etwa kann, um größeres Unheil zu verhüten, ist, dem Ministerium da, wo ich auftreten muß, so gut es eben möglich, zu helfen. und ihm nicht entgegenzuarbeiten, keine Intrigue spielen zu lassen und mit ihm todesmutig dem Unausweichlichen ins Angesicht zu schauen. Das tue ich . . .“ „Auch meine Zunge werde ich in Acht nehmen. Mehr kann kein Mensch von mir verlangen“. Dabei schilt er aber heftig auf den Kriegsminister, dem er „gräulichen Undank“ vorwirft und verlangt von Manteuffel, daß er mit den andern Kollegen zusammen, vom Standpunkt der Einheit des Ministeriums aus, ihn „zum pflichtschulbigen Gehorsam zurückführen“ solle<sup>2)</sup>.

Der Konflikt erledigte sich dadurch, daß Radowiz, der vorläufig übrigens in besonderer Mission nach England geschickt worden war, damals selbst keine Neigung hatte, in Berlin zu bleiben und daß der König daher die Ernennung zurückzog. Manteuffel blieb und setzte durch, daß er zur Verhandlung mit Schwarzenberg nach Olmütz geschickt wurde, um das Verhältnis mit Österreich friedlich zu regeln. Nach seiner Rückkehr von dort wurde er zunächst vom König in Audienz

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten Manteuffels I, 310.

<sup>2)</sup> Denkwürdigkeiten Manteuffels I, 317 f.

empfangen, und erst nachdem er mit diesem im wesentlichen ein Einverständnis erzielt hatte, kam die Sache vor das Staatsministerium (2. Dezember), wo nur Ladenberg opponierte, der dann seine Entlassung erbat und erhielt<sup>1)</sup>. Der König verlor ihn sehr ungern; er hatte einen Moment die Idee, Ladenberg solle als „verantwortlicher“ Minister seinen Abschied erhalten, solle aber die Geschäfte weiterführen bis zur Ernennung eines Nachfolgers; oder, da diese auf Schwierigkeiten stoßen werde, bis eine veränderte Konjunktur ihm den Wiedereintritt gestatten werde. Indessen ist nichts daraus geworden.

Erst jetzt war die Stellung Manteuffels befestigt. Er erhielt nun das Präsidium und übernahm zugleich das Auswärtige. Kultusminister wurde Raumer, das Ministerium des Innern übernahm Westphalen (Dezember 1850).<sup>2)</sup>

Westphalen war ein Minister nach dem Herzen des Königs und der Kreuzzeitungspartei. Er geriet bald in einen entschiedenen Gegensatz zu Manteuffel und hatte namentlich Raumer und Bodelschwingh meist auf seiner Seite. v. d. Heydt hielt wohl gegen ihn mit Manteuffel zusammen, hatte aber auch wieder seine Differenzen mit diesem. Im Juli 1852 kam der Konflikt zwischen Manteuffel und Westphalen zum Ausbruch. Westphalen erklärte in einer Konseilsitzung, daß er prinzipielle Meinungsverschiedenheiten künftig nicht mehr ruhen lassen, sondern zum Austrag bringen werde<sup>3)</sup>. Ende August kam dann der König auf den Gedanken zurück, Radowiß wieder in Berlin anzustellen als Direktor der militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, und der Kriegsminister v. Bonin kontrasierte die Ernennung, ohne daß Manteuffel und die andern Minister etwas davon erfuhren. Manteuffel sah sich in die Lage versetzt, entweder seinen Abschied nachzusuchen oder einen eklatanten Beweis des königlichen Vertrauens zu fordern. Er benutzte die Gelegenheit, sich gleichsam als Satisfaktion eine organische Maßregel auszuwirken, die dem Ministerpräsidenten wieder ein höheres Maß von Kontrollgewalt über die einzelnen Minister zwies. Dies geschah durch die Kabinettsordre vom 8. September 1852<sup>4)</sup>. Sie

1) Poschinger, a. a. O. I, 332 ff.

2) Poschinger, a. a. O. I, 350.

3) Aus dem Schreiben v. d. Heydts v. 15. Juli 1852. Denkwürdigkeiten Manteuffels II, 247.

4) Die Erwartung, daß die Korrespondenz König Friedrich Wilhelms IV. mit Manteuffel, die ich im königlichen Hausarchiv einsehen durfte, nähere Aufschlüsse über die Entstehung der Kabinettsordre vom 8. September 1852 darbieten werde, hat sich nicht erfüllt. Sie enthält ebenso wie die entsprechende, von

ordnete an: 1. daß die Ressortminister über alle Verwaltungsmaßregeln von Wichtigkeit sich vorher mit dem Ministerpräsidenten zu verständigen haben. Dem Ministerpräsidenten steht es dann frei, nach seinem Ermessen eine Beratung der Sache im Staatsministerium oder eine Berichterstattung darüber an den König zu veranlassen. Die Bestimmung der Kabinettsordre vom 3. November 1817 über diejenigen Angelegenheiten, die einer Beschlußnahme des Staatsministeriums bedürfen, bleibt in Kraft; aber über diese Bestimmungen hinaus wird das selbständige Verfügungsrecht der Einzelminister eingeschränkt, so daß also alle Maßregeln von Wichtigkeit der Mitwirkung des Ministerpräsidenten oder nach dessen Ermessen der Mitwirkung des Staatsministeriums bedürfen. Doch ist dabei zu bemerken, daß die Kabinettsordre überhaupt nur von Maßregeln der inneren Verwaltung redet.

Es ist wieder eine Anordnung, die mit den Forderungen der Humboldtschen Partei von 1819 zusammentrifft. An die Stelle der Befugnis des früheren Staatskanzlers, Auskunft und Rechenschaft von den Einzelministern zu fordern und ihre Verfügungen zu suspendieren bis auf die einzuholende Entscheidung des Königs, tritt die Verpflichtung der Minister, von sich aus alle wichtigeren Maßregeln mit dem Ministerpräsidenten vorher zu besprechen, wobei dann diesem die Wahl bleibt, über bedenkliche Sachen entweder einen Beschluß des Staatsministeriums oder die Entscheidung des Königs zu extrahieren. Von selbständigen Verfügungen des Ministerpräsidenten wie unter Hardenberg als Staatskanzler ist nicht die Rede. Die beiden andern Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. September 1852 aber stellen einfach die Kontrolle des Ministerpräsidenten über den amtlichen Verkehr der Einzelminister mit dem König in derselben Weise wieder her, wie sie unter Hardenberg als Staatskanzler bestanden hatte: alle Immediatberichte der Einzel-

---

Boschinger publizierte Korrespondenz Manteuffels nichts weiter über diesen Gegenstand als die Kabinettsordre selbst. Auch die Korrespondenz Friedrich Wilhelms IV. mit L. v. Gerlach und mit dem Minister v. Westphalen enthält nichts darüber. Von den Konseilprotokollen darf man hier keinen Aufschluß erwarten. Das Wichtigste über den Vorgang wissen wir aus den Denkwürdigkeiten des Generals v. Gerlach. Er erzählt (I, 799), daß Manteuffel bei einer Audienz am 6. September dem König den Entwurf der Kabinettsordre vorgelegt und daß der König diese unterzeichnet habe. Er faßt den Akt im wesentlichen als eine „Satisfaktion“ für Manteuffel auf, legt ihm übrigens kein hervorragendes Gewicht bei. Diese Erzählung erklärt auch, daß der Vorgang in den Akten keinen weiteren Niederschlag gefunden hat: die Sache ist eben ganz kurz und mündlich in einer Audienz Manteuffels beim König abgemacht worden. — Die Kabinettsordre gedruckt in Manteuffels Denkwürdigkeiten 2, 247.



minister sind vorher dem Ministerpräsidenten mitzuteilen, der sie mit seinen etwaigen Bemerkungen dem König vorzulegen hat; und von allen Immediatvorträgen der Minister muß der Ministerpräsident zeitig vorher in Kenntnis gesetzt werden, damit er, wenn er es nötig findet, diesen Vorträgen beiwohnen kann. Nur die regelmäßigen Immediatvorträge des Kriegsministers bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

So war also die Machtfülle des früheren Staatskanzlers keineswegs in ihrem ganzen Umfange wieder hergestellt worden; aber in einer abgeschwächten Form, als eine oberste Leitungs- und Kontrollbefugnis des Ministerpräsidenten über den Einzelministern lebte sie wieder auf. Sie hat freilich bei den bestehenden persönlichen und sachlichen Gegensätzen und bei der Regierungsweise Friedrich Wilhelms IV. nicht genügt, eine solidarische Einheit im Ministerium herzustellen; und vor allem konnte sie dem Ministerpräsidenten und dem Staatsministerium nichts helfen gegen die Einflüsse unverantwortlicher Ratgeber, die zwar bei einer persönlichen Regierung des Monarchen nie ganz zu vermeiden sein werden, die aber unter Friedrich Wilhelm IV. geradezu zu einer Nebenregierung geführt hatten, durch die Generaladjutanten wie Gerlach und Kabinettsräte wie Niebuhr oft ein größeres Maß von Einfluß ausübten als die Minister<sup>1)</sup>.

Wie Manteuffel selbst nach mehr als siebenjähriger Minister-tätigkeit über diese Verhältnisse urteilte, geht aus einer sehr interessanten Denkschrift hervor, die er im Jahre 1856 für den König verfaßt hat und in der er u. a. auch die Stellung des Ministeriums zum Könige in ein scharfes Licht rückt<sup>2)</sup>. Er geht dabei von der prinzipiellen Anerkennung der persönlichen Selbstregierung des Monarchen aus. „Kein preußisches Ministerium — sagt er — und kein preußischer Minister darf jemals daran denken, sich selbst an die Stelle königlicher Macht zu setzen“; aber andererseits tritt er doch auch der Auffassung entgegen, daß der Monarch eigentlich gar keiner Minister von selbständigem Urteil bedürfe, daß vielmehr die Minister nur Personen seien, welche Befehle empfangen, um sie durch Unterbehörden wieder ausführen zu lassen. Anknüpfend an eine der Lieblingsvorstellungen des Königs erklärt er, es unterliege gar keinem Zweifel, daß die Minister des Königs ihm ebenso gut wie alle anderen Be-

<sup>1)</sup> Hier ist im allgemeinen auf L. v. Gerlachs Denkwürdigkeiten zu verweisen, namentlich I, 266. 290 f. 318 ff. 340 ff. 719. 757. 811; II, 26 f. 56 f. 62. 447. 468. 479. 763. 770.

<sup>2)</sup> Denkwürdigkeiten Manteuffels III, 99 ff., namentlich S. 102 ff.

amten zum Gehorsam verpflichtet seien, und daß sie schließlich seine Befehle auszuführen hätten. Aber eben deshalb, weil der Minister die Gehorsamspflicht mit allen andern Beamten teile, könne man sie nicht für seine charakteristische Eigenschaft halten. „Niemand haben gehorsame Minister die Dynastien oder Staaten vor dem Untergange bewahren können, ebenso wenig wie der geschickteste Leibarzt seinem königlichen Herrn helfen kann, wenn von ihm nicht ein zu beachtender Rat, sondern Gehorsam verlangt wird.“ Der Monarch hat im ganzen und großen seinen Willen und die Richtung, in der sich die Politik bewegen soll, auszusprechen; hat er das aber getan, so wird er bei einer nur einigermaßen besonnenen Wahl seiner Minister sich der Einmischung in die Details der Regierung enthalten können; ja er wird sie vermeiden müssen, um sich durch die Beschäftigung mit Kleinigkeiten nicht zu zersplittern; der Monarch als die letzte Instanz in allen Sachen der Regierung und Verwaltung muß sich wohl hüten, in frühere Instanzen einzugreifen. Soll seine allgemeine Auffassung festgehalten werden, so wird er auch unmöglich Minister wählen können, die verschiedenen politischen Richtungen folgen; denn die Tatsache, daß sie einem Herrn dienen, reicht nicht hin, um ihr einheitliches Wirken zu verbürgen. „Gerade die äußerliche Einheit, die man herzustellen vermag, wird zum besten Deckmantel für den inneren Zwiespalt werden.“ Er beklagt den Mangel an Einheit und gegenseitigem Vertrauen in dem gegenwärtigen Ministerium: „Es ist dies eine der Quellen der Unordnung und Auflösung in allen Departements, einer mangelhaften, den guten Bürger oft belästigenden Verwaltung, der allmählichen Demoralisation der einzelnen Beamten, weil sie nicht wissen, welcher Richtung sie sich anschließen sollen, oder weil sie ihre Überzeugung modeln, je nachdem sie von der Herrschaft des einen oder anderen Systems einen besseren Lohn erwarten oder näher oder entfernter diese Herrschaft eintreten sehen.“ Dann kommt er auf das andere Hauptübel, die Nebenregierung. „So unbeschränkt ein König von Preußen in der Wahl seiner Minister ist und bleiben muß, so wird er sich doch ebenso wenig wie zweier verschiedener Richtungen im Ministerium gewissermaßen zweier Ministerien bedienen können. Es hat sich aber jetzt neben dem Ministerium eine Art von dem König unmittelbar nahestehender Verwaltungsbehörde gebildet, deren Eingreifen ohne Verantwortlichkeit, ohne eine gesetzliche Basis, sich überall fast in gleichem Maße bemerkbar wie unbeliebt macht. Es ist kein Zweifel, daß der König von Preußen ungeschmälert das Recht haben muß, seine Diener zu wählen und zu entlassen; aber es heißt der

ganzen traditionellen Organisation der preussischen Verfassung widerstreiten, wenn er neben seinem offiziellen Kabinett noch ein anderes hat, wenn er weder sich von den Ministern allein beraten noch durch sie allein seine Befehle ausführen läßt.“ „Wo diese Tradition verlassen worden ist, sind immer schlimme Erfahrungen über das Land gekommen, und sie werden auch jetzt nicht ausbleiben. In der Tat, die Forderung, daß man Autoritäten, die man selbst geschaffen hat, nicht selbst vernichten darf, ist zu tief in der Natur der Dinge und Menschen gegründet, als daß sie ohne die bedenklichsten Gefahren für die Autorität überhaupt verletzt werden könnte. Die Kabinettsräte, Adjutanten und Sekretäre Sr. Majestät können nur seine unmittelbaren Diener, nie seine Ratgeber sein. Glaubt er ihren Rat demjenigen der Minister vorziehen zu müssen, so wird er am besten tun sie zu Ministern zu machen. Die Folgen, welche das jetzige Verhältnis auf die Bureaucratie und die ganze Verwaltung ausübt, sind unberechenbar.“ Und nun schlägt die Denkschrift die stärksten Töne an: Man halte, sagt Manteuffel — mit Recht oder Unrecht — die Umgebung des Königs, ihre hervorragenden Mitglieder für die Träger eines kontra-revolutionären Parteidements, die keine Mittel verschmähten, um ihre Pläne durchzusetzen; sie ständen auch unmittelbar mit Personen, die den Ministern untergeben sind, in einem Verkehr, der jedenfalls für die Disziplin mit den allerschwersten Nachteilen verbunden sei. Unter diesen Umständen sei es auch gelungen, „die Regierung mehr und mehr im In- und Auslande mit einem Blatte<sup>1)</sup> zu identifizieren, dessen offen hervorgetretene Tendenz, an die Stelle des preussischen Königtums von Gottes Gnaden ein Junker- und Pietistenregiment zu setzen, den allgemeinen Haß und Hohn der Nation auf sich geladen hat“.

Wir wissen nicht, ob diese Ausführungen Manteuffels dem König, für den sie offenbar bestimmt waren, wirklich zu Gesicht gekommen sind und welchen Eindruck sie auf ihn gemacht haben<sup>2)</sup>. Sie erinnern in manchen Punkten an die Denkschrift Steins vom April 1806. Man wird sie schwerlich als übertrieben bezeichnen dürfen. Bismarck hat ganz ähnliche Wahrnehmungen gemacht und motiviert dadurch seine Abneigung, ein Ministerium unter Friedrich Wilhelm IV. anzunehmen. „Er [der König] unterhielt und förderte die Elemente des Zwiespalts

<sup>1)</sup> Natürlich ist die „Kreuzzeitung“ gemeint.

<sup>2)</sup> In der Korrespondenz Friedrich Wilhelms IV. mit Manteuffel (Kgl. Hausarchiv) findet sich die Denkschrift nicht. Eine Antwort des Königs darauf ist nicht bekannt.

zwischen seinen einzelnen Ministern“, sagt er <sup>1)</sup>; „die Friktionen zwischen Manteuffel, Bobelschwingh und Heydt, die im triangulären Kampfe mit einander standen, waren dem Könige angenehm und ein politisches Hülfsmittel in kleinen Detailgefechten zwischen königlichem und ministeriellem Einfluß.“ Er schiebt dem König persönlich die Verantwortlichkeit für seine Politik zu. „Er hat überlegene, ihn und die Geschäfte leitende Ratgeber zu keiner Zeit gehabt. Er behielt sich die Auswahl unter den Ratschlägen nicht nur jedes einzelnen Ministers, sondern auch unter den weit zahlreicheren vor, die ihm von mehr oder weniger geistreichen Adjutanten, Kabinettsräten, Gelehrten, unehrlichen Strebern, ehrlichen Phantasten und Höflingen vorgetragen wurden. Und diese Auswahl behielt er sich oft recht lange vor“ <sup>2)</sup>.

Der beherrschende Zug in diesem Bilde ist die Behauptung der königlichen Selbstregierung auch in der konstitutionellen Ära des Staatslebens. König und Minister waren darüber einverstanden, daß darin die beste Korrektur der an sich schlechten Verfassung liege, der „französischen Constitution“, wie Friedrich Wilhelm IV. sie nannte. Eine „Ministerregierung“ erschien als der erste Schritt zu einem parlamentarischen Regiment und zur faktischen Abdankung des Königtums.

Das Staatsministerium fuhr in diesen Jahren fort seine regelmäßigen Sitzungen zu halten. Die „Conseil“- (Kronrats-) Sitzungen, bei denen der König anwesend war, wurden in den 50er Jahren nicht mehr so häufig wie früher gehalten, aber doch, wie es scheint, fast in jedem Monat ein oder sogar mehrmals. In der Regel kamen alle in Berlin anwesenden Minister dazu beim König im Schlosse zusammen. Es scheint, daß der König dabei den Vorsitz führte, die Versammlung eröffnete, auch wohl den einleitenden Vortrag hielt. Hier wurden politische und andere Sachen besprochen: Landtagsachen, Gesetzgebung, Verfassung, wichtige Verwaltungsangelegenheiten; hier hielt auch der Justizminister dem König den regelmäßigen Vortrag über die Kapitalsachen, wo es auf Begnadigung ankam. Die Gegensätze der Minister traten natürlich in Gegenwart des Königs mehr zurück <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Gedanken und Erinnerungen II, 280.

<sup>2)</sup> Ebenda I, 379.

<sup>3)</sup> Die Benutzung der Conseilprotokolle aus diesen und den folgenden Jahren ist mir leider nicht gestattet worden; doch läßt sich über die Art, wie die Conseils abgehalten wurden, aus den mannigfachen Andeutungen in Publikationen, Ministerreden u. dgl. ein ziemlich deutliches Bild gewinnen.

## VI.

Das Ministerium der „neuen Aera“, das der Prinzregent am 6. November 1858 berief und vor dem er sein bekanntes Reformprogramm entwickelte, galt in der Öffentlichkeit für liberal und konstitutionell; zwei seiner Mitglieder, Auerwald und Patow, waren Führer der altliberalen Partei in der früheren Kammer gewesen und Graf Schwerin, der bald hinzutrat, war vollends eine Säule dieser Partei. Es ist ein sehr merkwürdiger Vorgang, wie dieses liberale Ministerium sich im Laufe weniger Jahre in ein durchaus konservatives verwandelt hat. Der Angelpunkt dieser Umwälzung lag in der Persönlichkeit Roons, und hinter dieser Persönlichkeit stand die Frage der Militärreform<sup>1)</sup>.

Roon war — eben um der Militärreform willen — vom Prinzregenten persönlich gewählt worden an Stelle Bonins, dem man wegen seiner liberalen Neigungen nicht den nötigen Nachdruck in der Vertretung der Reformvorlage zutraute. Das Staatsministerium hat keine Bedenken dagegen erhoben, obwohl die konservative Gesinnung Roons bekannt war. Aber Roon war kein politischer Parteimann, sondern ein Offizier ohne parlamentarische Vergangenheit; man nahm ihn als einen bloßen Fachminister, der zu dem besonderen Zwecke der Durchführung der Militärreform ins Ministerium berufen sei. Ein politisches Glaubensbekenntnis ist ihm von seinen Kollegen nicht abgefordert worden; aber den Reorganisationsplan, zu dessen Ausführung er berufen war, wünschten sie vorher kennen zu lernen, nicht eigentlich um ihn zu kritisieren und darüber zu diskutieren — denn dieser Plan, der außerhalb des Staatsministeriums zustande gekommen war, stand für den Prinzregenten unerschütterlich fest —, sondern um ihn, wie man sich ausdrückte, zum solidarischen Eigentum des Staatsministeriums zu machen, damit Bonin nicht vor den Kammern und im Lande als liberaler Märtyrer erscheinen könne. Diesem Wunsche des Staatsministeriums kam der Prinzregent nach, indem er in der Konseilsitzung vom 3. Dezember 1859 einen ausführlichen Vortrag darüber hielt — zwei Tage vor der formellen Ernennung Roons. Er erklärte dabei aber ausdrücklich, daß die Prerogative der Krone, sich ihre Räte selbständig zu wählen, davon unberührt bleibe<sup>2)</sup>.

Trotz der so erzielten Übereinstimmung in der Hauptfrage geriet Roon bald in einen scharfen politischen Gegensatz zu seinen Kollegen, die seiner Meinung nach auf ein parlamentarisches Regiment los-

<sup>1)</sup> Das Folgende meist nach den Denkwürdigkeiten Roons.

<sup>2)</sup> Militärische Werke R. Wilhelms II, 448 ff. Prinzregent an Roon 20. Novbr. 1859, Roons Denkw. I, 374.

steuerten<sup>1)</sup>. Von einer festen Führung des Ministeriums durch den Präsidenten (Fürst von Hohenzollern) war keine Rede; er hat von der Kabinettsordre vom 8. September 1852 anscheinend gar keinen Gebrauch gemacht. „Perennierende Krisen“ bezeichnete Roon einmal als den eigentümlichsten Charakterzug dieser Regierung<sup>2)</sup>. Er selbst stand in vielfältigem mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem König und benutzte seinen Einfluß, um die konservativen Neigungen des Königs zu stärken und ihn gegenüber den abweichenden Bestrebungen der Minister scharf zu machen. Als die liberalen Minister 1861 den „Ausbau der Verfassung“ forderten, unter anderm auch ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, das die zweite Kammer damals in einer Resolution von der Regierung verlangt hatte, und der König einmal zu Roon äußerte, er werde von den Ministern gezwungen nachzugeben, da stellte ihm Roon vor, er dürfe keinen Zwang dulden, er müsse seinen königlichen Willen den Ministern gegenüber zur Geltung bringen: das sei die Art des Königtums von Gottes Gnaden; die Fesselung des königlichen Willens an den Willen der Minister führe zum Parlamentarismus, zum Königtum von Volkes Gnaden<sup>3)</sup>. Damals — im März oder April 1861 — hatte Schwerin mit seinem Rücktritt gedroht. Roon trat in dieser Krisis beim König für einen umfassenden Ministerwechsel im Sinne der konservativen Politik des Königs ein. Dem einen Minister würden die andern folgen. Die neuen Minister aber dürften nicht unter den Vorkämpfern der politischen Parteien gesucht werden; er wollte weder einen Mann der Kreuzzeitungspartei, noch den Grafen Arnim-Boitzenburg, den Führer des Herrenhauses. „Minister mit einer parlamentarischen Vorgeschichte sind Euer Majestät Ruin!“ Er riet zu einem reinen Beamten-Ministerium<sup>4)</sup>. Dabei stand Bismarck bereits im Hintergrunde.

Es kam damals noch nicht zum Bruch zwischen dem König und den liberalen Ministern; die Huldbigungsfrage, die einen wesentlichen Anteil an der Ministerkrisis gehabt hatte, wurde durch die Krönung aus der Welt geschafft, und die Frage des Ausbaues der Verfassung wurde in einem friedlichen Sinne behandelt oder vielmehr umgangen; aber zu dem Protokoll der Konseilsitzung vom 5. Juli 1861, wo diese Einigung gelungen war, fügte der König einen eigenhändigen Zusatz bei, in dem er erklärte: „die ersten Beamten der Krone wären berufen,

1) Roon an Perthes 18. Juni 1861, Denkw. II<sup>2</sup>, 23.

2) Denkw. II<sup>2</sup>, 55.

3) Denkw. II<sup>2</sup>, 45 f.

4) Ebenda II<sup>2</sup>, 48.

dem Souverän ihre Gesetzesvorlagen zu machen; dieser habe sie zu prüfen und bei Nichteinverständnis eine Ausgleichung und Annäherung der Ansichten zu versuchen. Ein Wille und eine Ansicht müsse zulezt entscheiden und dies sei die des Königs. Wer von den Ministern sich dessen Entscheidung aus Gewissensüberzeugung nicht anzuschließen vermöge, müsse dann allerdings zurücktreten<sup>1)</sup>.

Die Frage des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit war noch nicht gelöst; sie bildete noch im Dezember 1861 den Gegenstand mehrfacher Konseilberatungen. Damals schrieb Prinz Friedrich Karl an Roon (17. Dezember 1861): „keine Ministerverantwortlichkeit! denn dann kommt der Schwerpunkt der Gewalt im Vaterlande in die zweite Kammer, statt bei dem Könige zu bleiben!“ Der Gesetzentwurf, den schließlich die Regierung vorlegte (1862), war eigentlich nicht eine Ausführung, sondern eine wesentliche Veränderung des Artikels 61 der Verfassung. Er wurde vom Herrenhause angenommen, kam aber im Abgeordnetenhaus nicht mehr zur Abstimmung, da das Haus vorher (11. März 1862) wegen des Budgetstreits aufgelöst wurde.

Die näheren Umstände dieser Wendung, mit der der Verfassungskonflikt zum offenen Ausbruch kam, sind ja bekannt und ebenso die Vorgänge, die zur Neubildung des Ministeriums geführt haben. Die liberalen Minister (Auerwald, Schwerin, Patow, Büdler, Bernuth) wurden entlassen und die Männer, die an ihre Stelle traten, von Jagow, Graf Tzenpliz, Graf zur Lippe, Mähler, waren, wie Roon es gewünscht hatte, Beamte ohne parlamentarische Vergangenheit, aber unzweifelhaft konservativ. Diese Rekonstruktion des Ministeriums im konservativen Sinne war in der Hauptsache das Werk Roons. Der neue Ministerpräsident Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen war seiner Stellung ebensowenig gewachsen wie sein Vorgänger; der faktische Ministerpräsident war damals eigentlich Roon. Aber als „Herr der Situation“, wie sein Freund Berthes ihn bezeichnete, fühlte er sich doch mit nichten. „Ich habe schon einige Male im Stillen über Ihren 'Herrn der Situation' gelächelt“ — schrieb er dem Freunde (1. April 1862). „Sie wissen nicht, daß es gar keinen solchen Herrn bei uns gibt und auch keinen geben kann. Eine Friktionsmaschine ist eben eine Maschine, die immer hin und her geht, hin und hergehen muß. Und wenn nun an maßgebender Stelle der Irrtum obwaltet, daß die Regierungsmaschine ebenso eingerichtet sein muß, so holt uns eben Alle über kurz oder lang der —“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Dentw. II<sup>2</sup>, 50 f.

<sup>2)</sup> Ebenda II<sup>2</sup>, 76.

Es war Roon klar, daß er selbst, wenn er seine militärische Aufgabe durchführen wollte, nicht nach der Stellung als Ministerpräsident streben dürfe; für diesen Posten hatte er auch schon einen in viel höherem Maße geeigneten Kandidaten in Aussicht: Bismarck. Es ist bekannt, welche Wechselfälle und Schwierigkeiten die Kandidatur Bismarcks durchzumachen gehabt hat<sup>1)</sup>; einer der wesentlichsten Umstände dabei war, daß Graf Bernstorff als Minister des Auswärtigen geblieben war und der Posten eines Ministerpräsidenten ohne Portefeuille, wie ihn die Vorgänger bekleidet hatten, für Bismarck keinen Reiz besaß: „Die Stellung“, schrieb er an Roon, „ist nicht praktisch; nichts zu sagen und alles zu tragen haben, in alles ungerufen hineinstänkern und von jedem abgebeissen, wo man wirklich mitreden will. Mir geht Portefeuille über Präsidium; letzteres ist doch nur eine Reservestellung<sup>2)</sup>. So wenig hatten die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. September 1852 ausgereicht, dem Ministerpräsidenten die führende Rolle zu sichern. Die Stellung Bismarcks hat tatsächlich von vornherein mehr auf dem Ministerium des Auswärtigen als auf dem Präsidium beruht; allerdings hat dann im Laufe der Jahre das Präsidium durch die Wucht seiner Persönlichkeit und die Autorität, die ihm das Vertrauen des Königs und seine Erfolge verliehen, eine Bedeutung erlangt, die ihn in der Tat zu einem Premierminister machte und ihn lange Zeit der Notwendigkeit überhob, auf die Bestimmungen jener Kabinettsordre zurückzugreifen.

## VII.

Es kann hier natürlich nicht der Versuch gemacht werden, die Fülle der Tatsachen und Gedanken auch nur annähernd zu bewältigen, die das Thema „Bismarck als Minister“ in jedem historisch-politisch-interessierten Kopfe hervorruft. Wir bleiben in den Schranken der bisherigen Ausführungen, indem wir nur die Hauptlinien verfolgen, die hauptsächlich die Machtfrage zwischen Krone und Parlament, das persönliche Verhältnis des Ministerpräsidenten zum König und das zu den Einzelressorts umschreiben. Auch das wichtige und schwierige Problem der Verbindung zwischen den Reichsämtern und dem preussischen Staatsministerium, das eine steigende Bedeutung gewann, muß hier unerörtert bleiben.

Der Kern des Konfliktes, in dem sich Bismarck seine Stellung

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt darüber die Dissertation von Promniß, Bismarcks Eintritt in das Ministerium (Berlin 1908).

<sup>2)</sup> Ebenda II<sup>2</sup>, 92.



als Minister gegründet hat, lag bekanntlich in der Frage, ob in Preußen die parlamentarische Regierungsweise wie in England oder Belgien sich durchzusetzen vermöge; und wiederum der Kern dieser Frage war die schon von Roon in aller Klarheit aufgestellte Alternative: königliche oder parlamentarische Minister? Diese Frage hat Bismarck für absehbare Zeit zugunsten der Krone entschieden; was in andern Ländern ein bloßer Übergangszustand geblieben war, ist in Preußen zu einem festen und lebensfähigen Regierungssystem geworden, das nicht bloß auf der Persönlichkeit des großen Staatsmannes, sondern auch auf den historischen Fundamenten des preußischen Staates beruht, auf der starken, überlieferten Regierungsgewalt der Krone, auf ihrer engen Verbindung mit dem Heer und dem Beamtentum und auf der Zuverlässigkeit dieser Stützen der Monarchie. Dabei ist aber das Eigentümliche an Bismarcks Ministerwirksamkeit, daß er es verstanden hat, auch der königlichen Selbstregierung gegenüber sich die leitende Stellung und die nötige Freiheit der Bewegung zu wahren und damit zugleich auch über die Einzelressorts eine faktische Überlegenheit zu gewinnen, die doch annähernd die früher so oft vermißte Einheit der Regierung anrecht erhielt, was freilich alles nur unter beständigen Kämpfen und Krisen zu erreichen gewesen ist.

Die Opposition im Abgeordnetenhaus beschuldigte bekanntlich das Ministerium des Verfassungsbruches wegen der budgetlosen Regierung und verließ dieser Ansicht einen mehr oder minder scharfen Ausdruck in den Adressenwürfen, die im Januar 1863 diskutiert wurden. Bei dieser Gelegenheit hat sich Bismarck über seine prinzipielle Auffassung der staatsrechtlichen Stellung der Minister zwischen dem Monarchen und dem Hause ausführlich geäußert<sup>1)</sup>. Er verwahrte sich gegen die vom Hause beliebte Trennung der Minister von der Person des Monarchen; der Vorwurf der Verfassungsverletzung, den es erhebe, treffe nicht nur das Ministerium, sondern auch die Krone selbst; denn das Ministerium handle in Preußen im Namen und auf Befehl des Königs und habe namentlich auch die Regierungsakte, in denen das Abgeordnetenhaus eine Verfassungsverletzung erblicken wolle, in diesem Sinne vollzogen. „Sie wissen, daß ein preußisches Ministerium in dieser Beziehung anders dasteht als ein englisches. Ein englisches Ministerium, mag es sich nennen wie es will, ist ein parlamentarisches, ein Ministerium der Majorität des Parlaments; wir aber sind Minister Sr. Majestät des Königs“. (27. Januar 1863). Er bestritt

<sup>1)</sup> Bismarcks Reden ed. Forst Kohl II, 76 f.

auf das entschiedenste, daß das Abgeordnetenhaus ein verfassungsmäßiges Recht habe, vom König die Entlassung von Ministern zu verlangen, die das Vertrauen des Hauses nicht besäßen. Aber gesetzt, der König ginge auf diesen Versuch ein und entließe das Ministerium — würde die Opposition in der Lage sein ein anderes zu bilden? Die erste verfassungsmäßige Bedingung, um in Preußen Minister zu werden, sei das Vertrauen des Königs — er beruft sich dabei auf Art. 45 der Verfassung: der König beruft die Minister und entläßt sie. Wolle man dem König zumuten, ein Ministerium zu berufen, zu dem er von vornherein kein Vertrauen habe? Und würde die Opposition, die im Gegensatz zu dem jetzigen Ministerium einig sei, bei dem inneren Zwiespalt der Fraktionen, aus denen sie sich zusammensetzte, überhaupt ein dauerndes Ministerium bilden können? (29. Januar). „Das preussische Königtum — dahin faßte er sich zusammen (27. Januar) hat seine Mission noch nicht erfüllt, es ist noch nicht reif dazu, einen rein ornamentalen Schmuck Ihres Verfassungsgebäudes zu bilden, noch nicht reif, als ein toter Maschinenteil dem Mechanismus des parlamentarischen Regiments eingefügt zu werden<sup>1)</sup>.

Hätte damals ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz, wie es der Art. 61 der Verfassung vorsah, bereits bestanden, so wäre es zweifellos zu einer Anklage gegen das Ministerium gekommen. Das Abgeordnetenhaus suchte nun dem oft beklagten Mangel abzuhelfen, indem es einen von Mitgliedern des Hauses im Wege der eigenen Initiative vorgelegten Entwurf eines solchen Gesetzes annahm, der aber im Herrenhause wegen Schlußes des Landtags nicht mehr zur Beratung gekommen ist. Bismarck ließ bei der Besprechung im Abgeordnetenhause (22. April 1863) keinen Zweifel daran, daß die Regierung ein solches Gesetz zur Zeit nicht sanktionieren werde<sup>2)</sup>. Er wies darauf hin, daß der Streit, in dem man gegenwärtig befangen sei, nicht durch den Urteilspruch eines Gerichts entschieden werden könne. Die Verfassungsurkunde biete keine unbestrittene klare und vollständige Grundlage dar; wenn in einer solchen Lage der Dinge ein Gericht berufen würde, auf Grund eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit die Frage zu entscheiden: ist die Verfassung verletzt oder nicht? —, so wäre damit dem Richter zugleich die Befugnis des Gesetzgebers zugewiesen: er wäre berufen, die Verfassung authentisch zu interpretieren oder materiell zu vervollständigen. Die politische Zukunft des Landes, die Machtverteilung zwischen der Krone und dem Landtage, sowie zwischen den

<sup>1)</sup> Bismarcks Reden ed. Forst Kohl II, 86.

<sup>2)</sup> Ebenda II, 171 ff.

Häusern des Landtages würde davon abhängen. — Gneist suchte diese Ausführungen Bismarck zu widerlegen; aber die Regierung blieb auf ihrem Standpunkt. Der Kultusminister Mähler erklärte, „daß die Minister über die von ihnen eidlich angelobte Beobachtung der Verfassung zwar vor dem Richterstuhle der Geschichte und in Zukunft vor dem höchsten Richter Rede und Antwort zu geben hätten, sich aber in Betreff der gegenwärtig hervorgetretenen Kontroversen über die Auslegung der Verfassung einem richterlichen Spruch nicht unterwerfen könnten.“ Dabei ist es bisher geblieben.

Von mehr vorübergehender Bedeutung waren die Erörterungen über die vom Hause gewünschte Gegenwart der Minister bei seinen Verhandlungen (10. Februar 1863). Bismarck erklärte, die Regierung habe das lebhafteste Interesse, den parlamentarischen Verhandlungen beizuwohnen, er hob namentlich auch das verfassungsmäßige Recht der Minister dazu hervor, aber eine strikte Verpflichtung der Minister dazu wollte er nicht anerkennen. Anders liege die Sache freilich, wenn eins der beiden Häuser des Landtages auf Grund des Art. 60 der Verfassung das Verlangen ausspreche, daß das Staatsministerium den Sitzungen beizuwohnen möge. Die Staatsregierung werde stets auf das bereitwilligste solchem Verlangen, dessen Erfüllung in ihrem eigenen Interesse liege, entgegenkommen; nur wünscht er, daß dann Tag und Stunde der Sitzung vorher mit den Ministern verabredet werde, weil diese außerdem noch vieles andere zu tun hätten<sup>1)</sup>.

Auf den Höhepunkt kam der Konflikt Mitte Mai 1863, als Roon im Abgeordnetenhaufe gegen eine Unterbrechung durch den Vizepräsidenten v. Bockum-Dollfus protestiert und der Präsident deswegen die Sitzung suspendiert hatte (11. Mai 1863<sup>2)</sup>). Roon hatte dem Präsidenten erwidert: „Ich lasse mich nicht unterbrechen, ich kann sprechen nach der Verfassung, wann ich will, die Befugnis des Präsidenten geht bis an den Ministertisch und nicht weiter!“ Das Staatsministerium stellte sich auf denselben Standpunkt und erklärte, sich der Teilnahme an den Beratungen des Hauses so lange enthalten zu müssen, bis das Präsidium ihm die Erklärung zugehen lasse, daß eine Wiederholung dieses der gesetzlichen Begründung entbehrenden Verfahrens gegen ein Mitglied des Staatsministeriums nicht in Aussicht stehe. Das Haus aber faßte den Beschluß, es finde sich nicht veranlaßt auf dieses Verlangen einzugehen und eignete sich damit den von seiten des Präsidiums betätigten

<sup>1)</sup> Bismarcks Reden ed. Forst II, 103 f.

<sup>2)</sup> Ebenda II, 173 ff.

Anspruch auf eine Disziplinargewalt über die Minister an. Darauf erklärte eine königliche Botschaft vom 20. Mai 1863, die Bismarck am folgenden Tage dem Hause mitteilte: der König könne es der Würde seiner Regierung nicht für entsprechend erachten, daß seine Minister als Vertreter der Krone den Verhandlungen des Hauses unter Verzichtleistung auf die ihnen rechtlich zustehende und verfassungsmäßig verbrieft selbständige Stellung gegenüber dem Hause der Abgeordneten und dem Präsidium desselben beimohnten, und ermahnte das Haus, die von den Ministern geforderte Erklärung abzugeben. Das Abgeordnetenhaus antwortete in einer Adresse, es habe kein Mittel der Verständigung mehr mit diesem Ministerium, es lehne seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik der Regierung ab. Der König aber erklärte in einer zweiten Botschaft vom 26. Mai: „Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten.“

Am 27. Mai wurde die Session geschlossen, am 2. September wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst.

Zu solcher Schärfe hatte sich damals der prinzipielle Gegensatz zugespitzt, der auch mit der Beendigung des Konflikts noch keineswegs ganz verschwunden ist. Die Regierung hatte ihren Standpunkt behauptet, und an die Stelle des Konflikts traten nun die Kompromisse, die reguläre Form des parlamentarischen Lebens. Beide Teile lernten sich ineinander schiden, und Bismarck konnte 10 Jahre später (25. Januar 1873), als der Abgeordnete Virchow ein Gesetz über die Organisation des Staatsministeriums verlangte, damit man endlich, wie in England, zu dem gelange, was man parlamentarisches Regiment und wahrhaft konstitutionelles System nennen könne, in seiner Erwiderung auf diese Zumutung konstatieren, man sei in Preußen diesem Zustande im Laufe der Zeit näher gekommen, wenn er auch nicht glaube, daß man ganz zu demselben gelangen werde. Er wies dabei auf die Zersplitterung der Parteien hin und erklärte, das Ministerium müsse in Preußen einen vorwiegend gouvernementalen, königlichen Charakter tragen. „Der König allein und die Emanation, die von ihm und seiner politischen Auffassung ausgeht, bleibt parteilos, und in dieser Stellung über den Parteien, auf dieser Höhe der Krone, muß meines Erachtens die Regierung in Preußen gehalten werden<sup>1)</sup>.“ Und als er Ende 1877 mit Bennigsen

<sup>1)</sup> Bismarcks Reden ed. Forst Kohl V, 360 ff.

über dessen Eintritt in das Ministerium verhandelte, war ihm der Eindruck störend, daß der nationalliberale Führer und seine Partei diesen Anlaß benützen wolle, um eine Wendung zur parlamentarischen Regierungsweise herbeizuführen, da er, wie Bismarck meinte, „seine Fraktion (Fordenbeck, Stauffenberg) mit sich ins Ministerium hineinnehmen“ wollte, um als ihr Führer einen entsprechenden Einfluß im Schoße der Regierung auszuüben und so eine Art von konstitutionellem Majoritätsministerium zu bilden. Er hielt ihm darauf entgegen: „Bei uns sei der König tatsächlich und ohne Widerspruch mit dem Verfassungstext Ministerpräsident, und Bennigsen würde, wenn er als Minister etwa die bezeichnete Richtung innehalten wollte, bald zwischen dem Könige und seiner Fraktion zu wählen haben.“ Der König hatte nicht wie Bismarck zu Bennigsen das Zutrauen, daß er „den ruhigen und konservativen Gang der Regierung mitgehen könne“; es ist über diese Ministerkandidatur zu einer sehr gereizten Aussprache zwischen Kaiser und Kanzler gekommen<sup>1)</sup>, die doch wohl einen wesentlichen Anteil daran hatte, daß Bismarck den Plan fallen ließ.

Es hat auf den ersten Blick etwas überraschendes, gerade Bismarck in so scharfer Form — „der König Ministerpräsident“ — das altpreußische Prinzip der Autokratie vertreten zu sehen. Diese Auffassung gehört aber gleichwohl zu dem eisernen Bestand seiner staatsrechtlichen Überzeugungen. In dem Konflikt zwischen dem König und dem Kronprinzen 1863 hat er sie gegenüber den liberal-konstitutionellen Anschauungen des Thronfolgers von einer „Ministerregierung“ sehr scharf hervorgehoben<sup>2)</sup>: „Nach dem bisherigen verfassungsmäßigen Rechte in Preußen regiert der König und nicht die Minister. Nur die Gesetzgebung, nicht die Regierung, ist mit den Kammern geteilt, vor denen die Minister den König vertreten. Es ist also ganz gesetzlich, wie vor der Verfassung, daß die Minister Diener des Königs, und zwar die berufenen Ratgeber Sr. Majestät, aber nicht die Regierer des preußischen Staates sind. Das preußische Königtum steht auch nach der Verfassung noch nicht auf dem Niveau des belgischen oder englischen, sondern bei uns regiert noch der König persönlich und befiehlt nach seinem Ermessen, soweit nicht die Verfassung ein anderes bestimmt, und dies ist nur in Betreff der Gesetzgebung der Fall.“ Diese Grundsätze haben noch 19 Jahre später, in dem königlichen Erlaß an das Staatsministerium vom 4. Januar 1882, einen sehr kräftigen Ausdruck gefunden. Es

<sup>1)</sup> Gedanken u. Erinnerungen II, 182. Kaiser Wilhelm u. Bismarck S. 277.

<sup>2)</sup> Ged. u. Erinner. I, 327.

wird darin der Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte entgegengetreten, die in der Auffassung liegt, als ob die von den Ministern gegengezeichneten Regierungsakte des Königs von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern und nicht von dem Könige selbst ausgingen. Die Entwicklung Preußens und seiner Verfassung beruhe auf den lebendigen Beziehungen des Königs zum Volke: „diese Beziehungen lassen sich auf die vom König ernannten Minister nicht übertragen; denn sie knüpfen sich an die Person des Königs<sup>1)</sup>“.

Bei seinem Eintritt in das Ministerium hatte Bismarck dem König ausdrücklich erklärt, daß er seine Stellung nicht als konstitutioneller Minister in der üblichen Bedeutung des Wortes, sondern als Diener des Königs auffasse; daß er die Befehle des Königs in letzter Instanz auch dann befolgen werde, wenn sie seinen persönlichen Anschauungen nicht entsprächen. Er nahm freilich auf der andern Seite für sich das Recht in Anspruch, bei jeder wichtigen Angelegenheit mit seinem Räte gehört zu werden und hielt es für seine Pflicht, sich dann mit voller Offenheit auszusprechen, gerade auch gegen die Neigungen seines königlichen Herrn. Dabei war er sehr fern von jener Stimmung der alten Minister, die sich, falls ihre Ansicht und ihr Rat abgewiesen wurden, mit der gloria obsequii trösteten. Er hat einmal<sup>2)</sup> geringschätzig von einem Minister gesprochen, für den alle Zweifel gelöst sind, sobald er durch die königliche Unterschrift oder auch durch eine parlamentarische Mehrheit sich gedeckt fühlte. Er nannte das einen „Minister katholischer Politik, der im Besitz der Absolution ist, und den die mehr protestantische Frage, ob er seine eigene Absolution hat, nicht kümmert.“ Er selbst aber fühlte sich persönlich verantwortlich für die Politik, die unter seinem Ministerium geführt wurde, nicht nur im konstitutionellen, sondern in einem viel tieferen moralisch-politischen, patriotischen Sinne; er identifizierte vollständig seine Ehre mit der seines Landes, und trat dafür mit seiner Person ein, nicht hinter, sondern vor dem Thron stehend.

Eben in dem ununterbrochenen Bewußtsein der Verantwortlichkeit, das aus diesem empfindlichen Ehrgefühl und dieser strengen Gewissenhaftigkeit entsprang, in den quälenden Zweifeln und Sorgen, ob der eingeschlagene Weg der richtige sei, fühlte er am schärfsten das aufreibende seines Berufes. Auf diesem gesteigerten Selbst- und Persönlichkeitsgefühl aber, auf dieser unbedingten Hingabe an die Interessen des Staates,

<sup>1)</sup> Schultheß Geschichtskalender 1882, 4. Januar.

<sup>2)</sup> Ged. u. Erinner. II, 257 f.

mit denen er ganz verwechselt — auf einer Seelenstimmung also, die Friedrich der Große noch ausschließlich für den Monarchen in Anspruch genommen und den Ministern seiner Zeit abgesprochen hatte, beruhte auch sein Anspruch auf eine der Verantwortlichkeit entsprechende selbständige, leitende staatsmännische Tätigkeit, bei der es freilich auf eine beständige Ausgleichung mit dem königlichen Willen ankam. Ein „gehorsamer“ Minister im Sinne Friedrich Wilhelms IV. ist Bismarck nicht gewesen. Er hat freilich zuweilen nachgegeben, aber doch nur bei verhältnismäßig untergeordneten Anlässen, nie in den großen und entscheidenden Fragen. Als es sich im Oktober 1868 um einen von Bismarck gewünschten Steuerzuschlag handelte, den der König und die andern Minister zu vermeiden wünschten, schrieb der König deswegen an den in Varzin weilenden Kanzler und teilte ihm mit, daß in einer von ihm selbst abgehaltenen Konseilsitzung der Finanzminister ein Auskunftsmittel vorgeschlagen habe, dem die andern Minister zugestimmt hätten; er forderte Bismarck „inständigst“ auf, seinen Widerstand aufzugeben. Bismarck tat es. Er erwiderte dem König, daß er zwar anderer Meinung sei, daß er aber bei Übernahme seiner Stellung es sich zur Pflicht gemacht habe, nach offener Äußerung seiner Ansicht sich den Beschlüssen des Königs immer zu fügen<sup>1)</sup>. Wenn später in den großen kritischen Momenten die Entlassungsgesuche kamen, hat der König seinen Minister wohl an diesen Ausspruch erinnert; aber dann wußte Bismarck die Sache so zu wenden, daß er die Unzulänglichkeit seiner Kräfte und seiner Gesundheit für die vom König geforderte Art des Dienstes hervorhob<sup>2)</sup>. Und auch der Hinweis auf die konstitutionellen Notwendigkeiten tritt mit der Zeit deutlicher hervor. Er spricht einmal<sup>3)</sup> von der schweren Hemmung, welche in der Friktion des künstlichen Räderwerkes eines konstitutionellen Staates liegt, von seiner Aufgabe, über schwierige Fragen die Übereinstimmung zwischen dem König und acht Ministern herzustellen, und nachdem sie gewonnen, die Fühlung mit drei parlamentarischen Körperschaften zu erhalten und zugleich die nötige Rücksicht auf verbündete und fremde Regierungen zu nehmen (1869). Daß er aber auch geradezu die konstitutionelle Verantwortlichkeit als Rückenbedeckung seiner ministeriellen Stellung zu gebrauchen wußte, zeigt sein letztes Abschiedsgesuch von 1890. Bis zu einem gewissen Grade suchte er doch die Selbst-

<sup>1)</sup> Kaiser Wilhelm I. und Bismarck S. 180 f.

<sup>2)</sup> So im Februar 1869. Ebenda S. 182 ff.

<sup>3)</sup> Ebenda.

regierung des Monarchen einzuschränken, indem er seine Intentionen leitete; er glaubte nur so der Verantwortlichkeit vor der öffentlichen Meinung und den parlamentarischen Körperschaften gewachsen zu sein. In diesem Sinne ist es wohl hauptsächlich zu verstehen, wenn er eine Annäherung an das „wahrhaft konstitutionelle Regierungssystem“ zugab. Bekannt ist ja seine spätere Äußerung, es sei nicht gut, wenn sich der Monarch zu oft „ohne die ministeriellen Bekleidungsstücke“ vor der Öffentlichkeit zeige. Diese mehr konstitutionelle Seite des Verhältnisses trat aber erst in den späteren Jahren deutlicher hervor. Die Beziehungen zu König Wilhelm I., den Bismarck mit besonderer Betonung „seinen Herren“ nannte, waren nicht bloß staatsrechtlicher oder lehnrechtlicher Natur — denn bekanntlich haben ja auch die verschollenen Gefühle der Vasallentreue hier noch eine starke Wirkung geübt —, sondern sie waren zum großen Teil rein menschlich, persönlich.

Es bestand ein ganz eigenartiges höchst persönliches Vertrauens- und Treue-Verhältnis zwischen diesen beiden Männern. Seit der Unterredung im Park von Babelsberg, September 1862, wo der König die bereits ausgestellte Abdankungsurkunde zerriß, und seit dem Gespräche im Eisenbahncoupe auf der Strecke von Züterbogk nach Berlin, Oktober 1862, wo von Strafford und Karl I. die Rede war und wo Bismarck den König am „Portepee des preussischen Offiziers“ faßte, war zwischen ihnen ein stillschweigender Bund geschlossen worden, der so starke Krisen wie die von Nicolsburg oder Versailles oder 1877 überdauert hat, den Wilhelm durch sein bekanntes: „Niemals“ als unauflösbar bezeichnet hat. Es war doch kein einfaches Leiten des Monarchen durch den Minister, sondern ein periodisch sich wiederholendes, oft sehr heftiges Ringen zwischen diesen beiden starken Willenskräften. Aber Bismarck traute sich zu, dabei die Richtung seiner Politik zuletzt doch immer durchzusetzen, wofern ihm der vorwaltende Einfluß, der seiner amtlichen Stellung gebührte, nicht durch die Einmischung unverantwortlicher Ratgeber abgeschnitten werde. Die Gefahr einer „Nebenregierung“ neben der königlich-ministeriellen, die anscheinend eine unvermeidliche Begleiterscheinung der monarchisch-konstitutionellen Selbstregierung ist, hat auch hier nicht gefehlt. Bismarck sah den Krystallisationspunkt, an dem die seinem Einflusse widerstrebenden Elemente am Hofe sich zusammenschlossen, bekanntlich in der Persönlichkeit der Königin Augusta, deren „Gegenminister“ sein Vorgänger im auswärtigen Amt, der Hausminister v. Schleinitz war. Liberale, katholische, freimaurerische Beziehungen und Tendenzen,



kollegiale Rivalitäten, parlamentarische und ausländische Intriguen, fürßliche und höfische Antipathieen sah er in wechselnder Mischung beständig gegen sich verbündet: „Es gehörte die ganze ehrliche und vornehme Treue des Königs für seinen ersten Diener dazu, daß er in seinem Vertrauen zu mir nicht wankend wurde“<sup>1)</sup>.

Es gehörte aber dazu auch eine beständige Wachsamkeit des Ministers selbst, ein unablässiger und entschlossener Kampf gegen die Intriguen, der fast ebenso stark wie die Geschäfte selbst, seine Kräfte in Anspruch genommen zu haben scheint.

Schon im Dezember 1863 sah sich Bismarck veranlaßt, dem König „sein Portefeuille zur Verfügung zu stellen“, d. h. die Vertrauensfrage zu stellen. Der König hatte sich — im Gegensatz zu seinem Ministerpräsidenten — mit den Gedanken eines Schreibens von Gruner identifiziert (anscheinend in der Schleswig-Holsteinischen Frage). Bismarck führte in seiner Eingabe vom 1. Dezember 1863 aus: hinter Gruner ständen v. Vincke, v. Roggenbach, der Großherzog von Baden. Man gehe darauf aus, ihn aus dem Ministerium zu bringen. Schleinitz und andere dem Hofe nahestehende Personen seien an der Intrigue beteiligt<sup>2)</sup>. Es ist der Kreis, den Bismarck wohl einmal als die „Camarilla“ bezeichnet hat.

Im Februar 1869, wo Bismarck anlässlich einer Differenz in Sachen der Behandlung Frankfurts a. M. zum erstenmal geradezu um seine Entlassung bat, spielte dasselbe Motiv mit hinein<sup>3)</sup>. Der König — so äußerte sich Bismarck — habe in dem Frankfurter Fall entschieden, ohne seine pflichtmäßige Meinung vorher zu hören; andere, dem Ministerium nicht angehörige Organe hätten dabei mitgewirkt. In jüngster Zeit hätten sich überhaupt außeramtliche Einflüsse geltend gemacht und zu Modifikationen früher getroffener Entschließungen geführt. Dadurch werde die Geschäftslast für die Minister über die Möglichkeit der Leistung hinaus gesteigert. Auch die anstrengendste Arbeit hinterlasse das Gefühl, daß die laufenden Geschäfte unerlebigt blieben und erzeuge damit Entmutigung. Jede Unzufriedenheit des Königs, jede Meinungsverschiedenheit mit ihm laste schwer auf seinem Herzen, und diese Gemütsbewegung habe den stärksten Anteil an seinem körperlichen Leiden.

Der König beantwortete die Beschwerden seines Ministers in einem

<sup>1)</sup> Geb. u. Erinner. I, 283.

<sup>2)</sup> Kaiser Wilhelm I. und Bismarck S. 86.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 180 ff.

eingehenden Briefe, in dem er sein Verhalten motiviert und erklärt. Daß er Bismarck Mangel an Vertrauen gezeigt habe, bestreitet er lebhaft. „Kann ein Monarch seinem Premier ein größeres Vertrauen beweisen als ich?“ Er versichert, daß er nichts hinter dem Rücken Bismarcks betreibe. „Daß ich aber überhaupt mein Ohr den Stimmen verschließen sollte, die in gewissen gewichtigen Augenblicken sich vertrauensvoll an mich wenden — das werden Sie selbst nicht verlangen.“

Bismarck vermittelte als Ministerpräsident in der Hauptsache den amtlichen Verkehr der Minister mit dem Könige, in ähnlicher Weise, wie es Hardenberg und seine Nachfolger getan hatten; er sah seine Aufgabe darin, das Staatsministerium in dauerndem Einklang mit dem Willen des Monarchen zu halten. Dabei hat aber der König auf den amtlichen Verkehr mit den einzelnen Ministern niemals ganz verzichtet und auch die Zusammensetzung des Ministeriums nicht ohne weiteres dem Ministerpräsidenten überlassen<sup>1)</sup>. Noch 1877 kam es wegen der Kandidatur Bennigsen's, von der der König erst durch eine Zwischenträgerin aus der Zeitung erfuhr, zu einer gereizten Anfrage an den in Varzin weilenden Kanzler, die ein Gallenfieber und ein abermaliges Entlassungsgeſuch<sup>2)</sup> zur Folge hatte.

Bei wichtigen Anlässen wurde von Zeit zu Zeit „Conseil“ gehalten, wie es unter Friedrich Wilhelm IV. üblich geworden war; häufig war Bismarck dann vorher beim König zum Vortrag, um ihn zu orientieren und die wichtigsten Entscheidungen vorzubereiten. Später kam es mehrmals vor, daß der König, wenn Bismarck in Varzin war, in seiner Abwesenheit mit den übrigen Staatsministern beriet; dann wurde in wichtigen Fragen wohl Bismarck's Votum schriftlich erfordert. Zuweilen hat auch der König bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kanzler Unterstützung bei den Staatsministern im Conseil gesucht<sup>3)</sup>. Im allgemeinen aber war der Ministerpräsident der Interpret des königlichen Willens gegenüber seinen Kollegen.

In den Conseilſitzungen (Kronrat) entschied nicht die Majorität, sondern der Wille des Königs; in den häufigeren Beratungen des Staatsministeriums aber wurden endgültig vollstreckbare Beschlüsse (außer in denjenigen Angelegenheiten, die der königlichen Entscheidung

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Entlassung Mühlens und Anstellung von Falk 1872: Kaiser Wilhelm I. u. Bismarck S. 218. Roons Denkwürdigk. II<sup>2</sup>, 56 f.

<sup>2)</sup> Das erste dieses Jahres war aus Anlaß des Konflikts mit Stosch eingereicht worden.

<sup>3)</sup> Geb. u. Erinner. II, 285.

nicht bedurften) überhaupt nicht gefaßt, sondern nur eine Unterlage für die Entscheidung des Königs geschaffen, die dann in der Regel von dem Ministerpräsidenten in persönlichem Vortrage herbeigeführt wurde, meist wohl im Sinne des von dem Vortragenden vertretenen Majoritätsbeschlusses. Ob dabei für die Mitglieder der Minorität ein Recht bestand, noch persönlich beim Monarchen ihren Standpunkt zu vertreten, war eine Frage, die nicht immer übereinstimmend beantwortet worden ist. Es kam in der Hauptsache wohl darauf an, welche Bedeutung die in Rede stehende Angelegenheit hatte, und ob die dissentierenden Mitglieder für eine königliche Anordnung im Sinne des Majoritätsbeschlusses schließlich noch die solidarische Verantwortlichkeit mit zu übernehmen sich entschließen wollten oder nicht. Übrigens hat Bismarck selbst einmal im Abgeordnetenhause darauf hingewiesen, daß die Abstimmung im Staatsministerium noch gar nicht der entscheidende und definitive Akt sei, durch welchen sich ein Minister an eine Maßregel binde; das sei erst die Kontratsignatur<sup>1)</sup>. „Wenn im Staatsministerium 5 gegen 3 abgestimmt wird, und es ist zu Protokoll genommen, und dieses Protokoll ist von allen unterschrieben, so bleibt nichtsdestoweniger jedes Mitglied der Majorität in der Lage, seine Kollegen von neuem zu berufen und zu sagen: ich habe mich damals geirrt, ich habe dies oder jenes Novum erfahren, ich habe dieses oder jenes nicht gewußt, meine Abstimmung nehme ich zurück, sie gilt nicht, und ich kann den Akt, der aus dieser Abstimmung hervorgehen wird, nicht kontratsignieren. Erst wenn er letzteres getan hat, wenn er seine Unterschrift zu der Sr. Majestät des Königs gesetzt hat, erst dann ist der verfassungsmäßige Akt vollzogen, erst dann übernimmt der Minister seine Verantwortlichkeit. Es würde außerordentlich unbequem sein, wenn irgend ein Minister einen zu häufigen Gebrauch von diesem formellen Rechte machte, und die andern würden schließlich sagen: wir wünschen eine Änderung in diesem Geschäftsgang oder in dieser Person. Aber das Recht kann meines Erachtens keinem Minister vermehrt werden, daß er vor der Kontratsignatur sagt: an diese Abstimmung will ich nicht gebunden bleiben.“ Die Sache hatte eine besondere praktische Bedeutung, seit sich Bismarck durch Delbrück und später durch dessen Nachfolger im Staatsministerium vertreten ließ<sup>2)</sup>.

Für das Verhalten überstimmter Minoritäten oder einzelner

<sup>1)</sup> 25. Januar 1873. Bismarcks Reden ed. Forst Kohl V, 360 ff.

<sup>2)</sup> Der König hatte ihm diese Erleichterung seiner Geschäftslast schon 1869 nahegelegt: Kaiser Wilhelm I. und Bismarck I, 180 ff.

Minister mögen hier ein paar Einzelfälle erwähnt werden, die zum Teil auch noch unter andern Gesichtspunkten von Interesse sind.

Als im Mai 1863 die Fassung der königlichen Botschaft betreffend die Frage der Disziplinargewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses den Ministern gegenüber im Staatsministerium beraten wurde, waren die Minister anfänglich einig gewesen, dann aber hatten Bodelschwingh, Graf Lippe und Graf Eulenburg Bedenken erhoben; darauf war in der Sitzung vom Abend des 19. Mai die Sache, wie Bismarck sich ausdrückte, „durch Abstimmung geschlichtet“ worden und Bismarck erbat sich am nächsten Tage beim König (der leidend war, infolge dessen auch wohl diese wichtige Frage nicht in einer Konseilsitzung hatte behandeln lassen) eine Audienz zum Vortrag darüber. Zugleich mit Bismarck hatte sich aber Eulenburg an den König gewandt (20. Mai) mit der Bitte, der König möge keinen Beschluß fassen, bevor er nicht auch den dissentierenden Ministern Gelegenheit gegeben habe, ihm ihre Ansicht darzulegen. Der König war erst geneigt dazu, allerdings in der irrtümlichen Voraussetzung, daß es sich um eine Auflösung des Abgeordnetenhauses oder Schließung des Landtags handle. Indem Bismarck diese Auffassung berichtigte machte er zugleich geltend, daß er die „durch Abstimmung entschiedene“ Sache nicht mehr als streitig ansehen könne, und der König vollzog denn auch die beigelegte Botschaft und schrieb an Eulenburg unter Beifügung des Bismarckschen Berichts, er glaube nicht, daß sein Billet sich auf diese Sache bezogen habe. Eulenburg konstatierte in einem Schreiben vom selben Datum, daß dies allerdings doch der Fall gewesen sei, beruhigte sich dann aber bei der vom König getroffenen Entscheidung<sup>1)</sup>.

Schwerer wog der Widerspruch des Finanzministers Bodelschwingh bei der Mobilmachung von 1866 in der Staatsministerialsitzung vom 13. Juni. Bodelschwingh, der durchaus gegen den Krieg war, widersetzte sich der Ausgabe von Schatzscheinen; er beschwor Bismarck den Frieden zu erhalten und reichte ein Separatvotum und zugleich sein Abschiedsgesuch ein. Der König ließ ihn dann zu sich kommen und bestimmte ihn, nicht „fahnenflüchtig“ zu werden, indem er ihm die Gefahr seines Rücktritts für das Allgemeine vorstellte, wegen des üblen Eindrucks, den ein uneiniges Ministerium in diesem Augenblick auf die öffentliche Meinung machen müsse<sup>2)</sup>. Schließlich ist dann allerdings Bodelschwingh doch gegangen.

<sup>1)</sup> Kaiser Wilhelm I. und Bismarck S. 61 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 145 ff.

Zu einer Krisis von Bedeutung führten die Vorgänge in der Sitzung des Staatsministeriums vom 30. November 1872, wo über den Umfang der Neuernennungen zum Herrenhaus anlässlich der Kreisordnung deliberiert wurde<sup>1)</sup>. Roon suchte diese Maßregel, der er grundsätzlich abgeneigt war, dadurch abzuschwächen, daß er für eine erhebliche Beschränkung der in Aussicht genommenen Zahl (24) eintrat. Aber die Majorität entschied für die Liste der 24. Roon hatte wegen einer andern dringenden Angelegenheit die Sitzung vorzeitig verlassen müssen und war sehr empört darüber, daß die Minister Ikenplig und Eulenburg die von der Majorität aufgestellte Liste noch am selben Tage dem König vorgelegt und seine Zustimmung dazu erhalten hatten, ohne daß er selbst Gelegenheit fand, dem Monarchen den Standpunkt der Minorität nochmals darzulegen. Er kam um seinen Abschied ein, wobei er unter den Gründen neben seinen Gesundheitsumständen namentlich auch die Divergenz der politischen Bestrebungen und Tendenzen im Staatsministerium erwähnte. Er war schon lange unzufrieden mit der liberalen Wendung, die Bismarcks Politik genommen hatte, mit dem Einfluß, den Männer wie Delbrück, Camphausen, Falk im Ministerium übten, auch mit der Haltung von Eulenburg und Ikenplig. „Es fehlt mir nicht blos im physischen, sondern auch im moralischen Sinne der Atem“ — schrieb er — „um an der überaus lebhaften Fortentwicklung unserer politischen Verhältnisse mich ferner mitwirkend zu beteiligen; die beliebte Kadenz ist mir zu schnell, zu springend . . .“ (8. Dezember 1872). Der König erklärte ihm (11. Dezember 1872), er könne ihn nicht entbehren, er brauche ihn „als Gegenhalt“ gegen die liberalen Elemente des Ministeriums, und rechtfertigte sein eigenes Verhalten in der Angelegenheit der Pairsernennung.

Bismarck, der fern von diesen Vorgängen in Varzin weilte, um seine angegriffene Gesundheit wiederherzustellen, erklärte auf die Mitteilung Roons von seinem Abschiedsgesuch, daß er selbst nach Berlin kommen werde, um die Angelegenheit mit dem König und Roon zu besprechen. Zugleich erklärte er, er wolle das Präsidium niederlegen und sich auf das Auswärtige als Altenteil zurückziehen. „Die Verantwortung für Kollegen, auf die ich nur bittweisen Einfluß habe, und die Verantwortung für solche Ansichten und Willensmeinungen Sr. Majestät, die ich nicht teilen kann, vermag ich in meiner deprimierten Gemütsverfassung nicht mehr durchzusetzen. Die meine Bestrebungen kreuzenden Einflüsse sind mir zu mächtig und die Über-

<sup>1)</sup> Roons Denkwürdigkeiten II<sup>2</sup>, 575 ff.

hebung und politische Unbrauchbarkeit der Konservativen hat meine Freude im Kampf seit letztem Frühjahr gebrochen . . . Das Zeugnis gegen das Ministerium, welches in Ihrem Abschiedsgesuch liegt, hat meinen seit Monaten feimenden Entschluß schnell gereift“.

Davon, daß Roon das Präsidium übernehmen solle, sagte er nichts; aber es war die Konsequenz der Lage, wenn Roon sich zum Bleiben bewegen ließ; und es war zugleich die wirksamste Satisfaktion für den schwer Getränkten. Der König lehnte in einer offiziellen Kabinettsordre vom 16. Dezember 1872 das Abschiedsgesuch Roons ab; der Kriegsminister fügte sich und übernahm nun auch als ältester Staatsminister das Präsidium. Den Vorschlag Bismarcks, immer nur den ältesten Minister jeweilig mit dem Vorsitz zu beauftragen, hatte der König abgelehnt. Als Kriegsminister wurde Roon dadurch entlastet, daß der von ihm vorgeschlagene General v. Kameke zu seiner Stellvertretung mit dem Titel und Range eines Staatsministers berufen wurde; das konservative Element im Staatsministerium wurde außerdem noch durch einen neuen Landwirtschaftsminister (an Selchows Stelle, Graf Königsmarck) verstärkt.

In diese Situation trifft die Interpellation Lasfers vom 25. Januar 1873, die Bismarck Veranlassung gab, sich eingehend über die innere Verfassung des Staatsministeriums zu äußern und die für uns daher einen bedeutenden informatorischen Wert besitzt<sup>1)</sup>. Die Tendenz seiner ganzen Rede ist, die Liberalen darüber zu beruhigen, daß nicht etwa ein Kurswechsel im scharf-konservativen Sinne eingetreten sei und daß der Einfluß des Reichskanzlers und auswärtigen Ministers der alte bleibe. In der Richtung dieser Tendenz lag es, daß die Stellung des Ministerpräsidenten an sich als eine ziemlich bedeutungslose hingestellt wurde, sofern nicht ihr Inhaber durch persönliche Eigenschaften und Leistungen sich eine größere Autorität zu verschaffen wisse. Auf Lasfers Anfrage über die Ressortverhältnisse im Staatsministerium bestätigte Bismarck, daß jeder Staatsminister als solcher einen über sein Ressort hinausgehenden Einfluß auf die allgemeine Politik und eine dementsprechende Verantwortlichkeit habe. Natürlich könne nicht jeder Minister für alle Ressorthandlungen eines Kollegen verantwortlich gemacht werden, aber für die allgemeine Richtung der Politik sei er es ebenso oder ähnlich wie der Ministerpräsident. „Es ist sogar bei uns der eigentümliche Fall, daß der Präsident des Staatsministeriums, obschon ihm ein größeres Gewicht der moralischen Verantwortlichkeit

<sup>1)</sup> Bismarcks Reden ed. Forst Kohl V, 360 ff.

wie jedem andern Mitglied ohne Zweifel zufällt, doch keinen größeren Einfluß als irgend einer seiner Kollegen auf die Gesamtleitung der Geschäfte hat, wenn er ihn nicht persönlich sich erkämpft und gewinnt. Unser Staatsrecht verleiht ihm keinen. Wenn er diesen Einfluß gewinnen will, so ist er genötigt, ihn durch Bitten, durch Überreden, durch Korrespondenzen, durch Beschwerden beim Gesamtkollegium, kurz und gut, durch Kämpfe zu gewinnen, welche die Leistungsfähigkeit des einzelnen in sehr hohem Maße in Anspruch nehmen . . ." „Wenn ich das preußische Ministerpräsidium los sein wollte, so war es in dem Gefühl, daß in diesem Ressort die Mittel, einen Einfluß auszuüben, im allergrößten Mißverhältnis mit der moralischen Verantwortlichkeit stehen, welche die öffentliche Meinung an die Stellung eines Ministerpräsidenten knüpft". Die Stellung des Reichskanzlers mit den ihm untergeordneten Reichsämtern sagt ihm mehr zu; sie erscheint ihm bedeutender und nicht so mühevoll wie die des preußischen Ministerpräsidenten, „der einen hohen Ehrenposten, eine große Verantwortung hat und sehr wenig Mittel, dieser Stellung seinen Kollegen gegenüber irgend welchen Nachdruck zu geben"; „und wenn gegen seine Einflüsse sich innerhalb eines Ressorts ein passiver Widerstand entwickelt, den die einzelnen Beamten dieses Ministeriums unterstützen, so habe ich darüber die Erfahrung, daß man gewissermaßen im Sande ermüdet und seine Ohnmacht erkennt".

Bismarck hat es vermieden, die Kabinettsordre vom 8. September 1852 zu zitieren, die doch immerhin gewisse Handhaben für den Ministerpräsidenten bot, die er nicht erwähnt, namentlich in der Kontrolle des amtlichen Verkehrs der einzelnen Ressortminister mit dem Monarchen. Es lag eben nicht in seiner Absicht, die Stellung des Ministerpräsidenten als besonders bedeutsam erscheinen zu lassen. Im übrigen hat er aber die Lage der Ressortverhältnisse in Übereinstimmung mit jener Verordnung sehr anschaulich geschildert. Offenbar hätte er eine stärkere Stellung des Ministerpräsidenten gewünscht, etwa in dem Sinne, wie die Stellung des Staatskanzlers zu Hardenbergs Zeit gewesen war. „Es kann ja sein" — antwortete er dem Abgeordneten Virchow, der sofort die Gelegenheit ergriffen hatte, um den inneren Zusammenhang zwischen der solidarischen Einheit des Ministeriums und der parlamentarischen Regierungsweise zu betonen, die er empfahl — „es kann ja sein, daß man es für wünschenswert hält, daß das preußische Ministerium anders organisiert werde, daß unser Staatsrecht geändert werde, daß unserm Ministerpräsidenten mindestens die Befugnisse, wie sie etwa der Präsident eines Regierungskollegiums hat,

das Inhibieren, das Veto auf königliche Entscheidung hin, beigelegt werde; das alles ist aber bisher nicht vorhanden und ich kann so rasch die Dinge nicht ändern“. Was hier als wünschenswert bezeichnet wird, ist merkwürdiger Weise das, wodurch sich das System von 1852 von dem des Staatskanzleramtes unterschied. „Der richtige Ausdruck der jetzigen Sachlage“ — meint Bismarck auch hier — „wäre eigentlich der, daß man den Titel des Ministerpräsidenten, der nichts weiter bedeutet, ganz fallen ließe und lediglich nach dem Prinzip ginge, daß von den gleichberechtigten acht Ministern jeberzeit der älteste Minister den Vorsitz führt. Soll aber der Titel des Ministerpräsidenten irgend etwas sich der Idee, die man sich von seinem Ansehen und seinem Einflusse macht, Näherndes gewinnen, dann erfordert es nach der heutigen Lage einen solchen Aufwand von faux frais an Arbeiten und Beeinflussen und Überreden der übrigen Ressorts, daß derjenige, der Ministerpräsident ist, gar nichts nebenher tun kann und immer nach dem Ende eines jeden Tages sich sagen muß, daß er hinter den Aufgaben, die er sich gestellt, zurückgeblieben ist. So gering sind die Mittel. Man muß entweder die kollegiale Verantwortlichkeit rein festhalten und sich nicht daran kehren, wer Ministerpräsident ist und diesem nicht das Geringste an größerer Verantwortlichkeit, keine höhere Verantwortlichkeit zuweisen als jedem Staatsminister, oder man muß diesen, wenn man ihn stärker zur Verantwortung ziehen will, also neben dem jedesmaligen Ressortminister in erster Linie, mit weiteren Mitteln ausstatten<sup>1)</sup>.

Das ist nun weder damals noch späterhin geschehen; und Roon mußte sich bald von der Unhaltbarkeit seiner Präsidialstellung überzeugen. Die andern Minister vermiften bei ihm, wie Bismarck sagt, die Formen, auf welche sie im kollegialen Verkehr Anspruch machten; die Heftigkeit, der militärische Ton des neuen Präsidenten erschwerte ihm die Geschäftsleitung und veranlaßte seine Kollegen, beim Kanzler und auch beim Kaiser vertraulich (durch Eulenburg) die Anregung dazu zu geben, daß Bismarck das Präsidium wieder übernehmen möchte<sup>2)</sup>. Im Oktober 1873 nahm Roon, der auch mit seiner Gesundheit den Schwierigkeiten der Stellung nicht gewachsen war, nach längerem Urlaub seinen Abschied, und Bismarck trat nun wieder an die Spitze des preußischen Ministeriums, von jetzt ab unterstützt durch einen Vizepräsidenten, der in der Person des Finanzministers Camphausen bestellt wurde. Damit

<sup>1)</sup> 25. Jan. 1873. Bismarcks Reden ed. Forst Kohl V, 360 ff.

<sup>2)</sup> Ged. u. Erinner. I, 301.



war Bismard wirksam entlastet. An den Beratungen des Staatsministeriums hatte er sich schon seit den sechziger Jahren nur bei den wichtigsten Angelegenheiten beteiligt; auch seine Vorträge beim König waren auf das notwendigste eingeschränkt worden. Seine Stellung näherte sich in dieser Hinsicht einigermaßen der des Staatskanzlers Hardenberg. Er konnte 1880 nach dem Abgang des Staatssekretärs v. Hofmann auch noch das Handelsministerium übernehmen, dessen organische Verbindung mit dem Reichskanzleramt statt wie bisher mit dem Reichsamt des Innern ihm wünschenswert erschien.

Die Klagen Bismards über den Mangel an Mitteln zur Beherrschung des Staatsministeriums haben allerdings nicht aufgehört, ebensowenig wie die durch seine wiederholten Abschiedsgesuche (1874, 1875, 1877 zweimal) markierten inneren Krisen. Dem Fürsten Hohenlohe gegenüber beklagte er es (1876), daß er nicht in der Lage sei, seine Kollegen sich selbst zu wählen; er spielte damals mit dem Gedanken, seinen Abschied zu nehmen, aber als Generaladjutant des Kaisers noch die auswärtige Politik zu beeinflussen ohne ministerielle Verantwortlichkeit — offenbar eine Reminiszenz an die Stellung Leopolds von Gerlach, die Hohenlohe doch wohl zu ernst genommen hat<sup>1)</sup>. Der Konflikt mit dem Marineminister v. Stosch 1877 enthüllte wieder einen schlimmen Zwiespalt im Ministerium; noch 1878 hielt ihn Bismard für die Seele einer Koalition, die auf seinen Sturz hinarbeitete. Er maß in diesem Zusammenhange der Konseilsitzung vom 5. Juni 1878 eine große Bedeutung bei, die nach dem Nobilingschen Attentat unter Vorsitz des Kronprinzen stattfand und in der es sich um die Frage der Reichstagsauflösung handelte<sup>2)</sup>. Bismard war dafür, aber die Majorität stimmte dagegen, mit der Begründung, der Reichstag werde jetzt bereit sein, der Regierung in der Frage des Sozialistengesetzes entgegenzukommen. Der Kronprinz stellte sich auf Bismards Seite; das gab den Ausschlag. Bismard schloß damals aus dem Verhalten seiner Kollegen, daß sie hinter seinem Rücken Abmachungen mit den Parteiführern getroffen hätten, um seinen Sturz herbeizuführen. Er meinte, man habe sich über die Teilung seiner Erbschaft bereits verständigt gehabt. Man habe etwas wie das Ministerium Gladstone schaffen wollen, ein Aggregat von Liberalismus und Katholizismus, mit Stosch, Eulenburg, Rickert, einen Zentrumsführer als Ministern.

Doch genug der Einzelheiten. Die allgemeine Lage war nach der

<sup>1)</sup> Hohenlohes Denkwürdigkeiten II, 202.

<sup>2)</sup> Ged. u. Erinner. II, 186 ff.

die kollegialische Geschlossenheit des Staatsministeriums ihre Wirkungen nur nach außen, nicht aber dem Monarchen gegenüber äußert.

\* \* \*

Das ganze Problem der Verfassung des Staatsministeriums, wie es diese Ausführungen zur Anschauung bringen wollten, scheint mir mehr politischer als staatsrechtlicher Natur zu sein. Immerhin mag hier zu der Kontroverse zwischen Zorn und Gneist<sup>1)</sup> am Schluß noch eine kurze Bemerkung gestattet sein. Zorns Auffassung, daß das Staatsministerium keine rechtlich geordnete Kollegialbehörde der Staatsverwaltung sei, die bindende Beschlüsse für die Ressortminister durch Stimmenmehrheit fassen könne, trifft m. E. nur soweit zu, als die Entscheidungsgewalt dem König vorbehalten ist, d. h. also für die wichtigen politischen Fragen; dagegen ist dem Staatsministerium durch die Kabinettsordres vom 3. November 1817 und vom 8. September 1852 eine Zuständigkeit auch für solche Gegenstände verliehen worden, die ursprünglich innerhalb der Grenzen der selbständigen Entscheidungs- und Verfügungsgewalt der Ressortminister lagen; die Protokolle von 1819—1848 zeigen, daß in solchen Fällen nicht bloß beraten, sondern auch ein Beschluß gefaßt und dadurch eine Entscheidung herbeigeführt wurde, die für die Ressortminister bindend war. In der Regel scheinen diese Beschlüsse auf einer Vereinbarung zu beruhen; für Ministerkrisen waren die Gegenstände wohl meist nicht bedeutend genug. In dieser Sphäre funktioniert also das Staatsministerium ähnlich wie ein richterliches Kollegium, wenn auch im übrigen, d. h. in der Hauptsache, der von Gneist gegen Zorn geltend gemachte prinzipielle Unterschied zwischen einem königlichen Ratskollegium und einem Gerichtshof seine Bedeutung behält. Von beiden Autoren (und auch anderen Staatsrechtslehrern) ist, wie mir scheint, zu wenig Gewicht gelegt worden auf diese Unterscheidung zwischen der lediglich beratenden und der endgültig und selbständig entscheidenden Funktion des Staatsministeriums.

Auffallend ist, daß Gneist nur mit dem Gegensatz von Richterkollegium und Ratskollegium operiert, während Zorn doch offenbar jenen Gegensatz im Auge hat, der in den Extremen dargestellt wird durch das parlamentarische Ministerium auf der einen und das absolutistische Beamtenministerium auf der andern Seite. Zorns Forderungen kommen auf eine Verstärkung des konstitutionellen

<sup>1)</sup> S. oben S. 403, Note 1.

Charakters der Regierung heraus unter Einschränkung der persönlichen Betätigung des Monarchen, wie sie früher schon Schön verlangt hatte, wie sie auch Mevissen und (in der radikalen Steigerung zum Parlamentarismus) Birchow in der Äußerung von 1873 vorschwebten; Gneist hält sich mehr an das historische absolutistische und altständische Staatsrecht. Die preußische Ministerialkonferenz steht zwischen beiden in der Mitte: sie hat im Laufe des 19. Jahrhunderts geschwankt zwischen den beiden Polen einer Premierminister-Diktatur, wie sie Hardenberg rechtlich und Bismarck bis zu einem gewissen Grade faktisch ausgeübt hat, und andererseits einer reinen Kollegialverfassung, die aber durch die überwiegende Bedeutung der besonderen Beziehungen einzelner Ressortminister zum König zu stark gelockert war, um eine solidarische Einheit zu verbürgen. Das Fortbestehen der persönlichen Regierung des Monarchen ist das eigentlich maßgebende Prinzip in beiden Fällen geblieben; das eine Mal wirkt sie durch das Medium des Premierministers, das andere Mal direkt auf die einzelnen Ressortminister. Das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit ist nicht stark genug gewesen, um eine festere Konsolidation des Ministeriums auf Kosten der persönlichen Regierungsgewalt des Monarchen herbeizuführen.



Kittenburg,  
Piererſche Hofbuchdruckeret  
Stephan Weibel & Co.





2086

BIBLIOTECA CENTRAL

A. 96-82  
-2086-

BIBLIOTECA DE CATALUNYA



80

INSTITUT  
D'ESTUDIS CATALANS

BIBLIOTECA DE CATALUNYA

Núm. 79.523  
Armari 9(43.15)  
Prestatge G. Schmitt

